I. Germ
100 [illegible]
Knapp

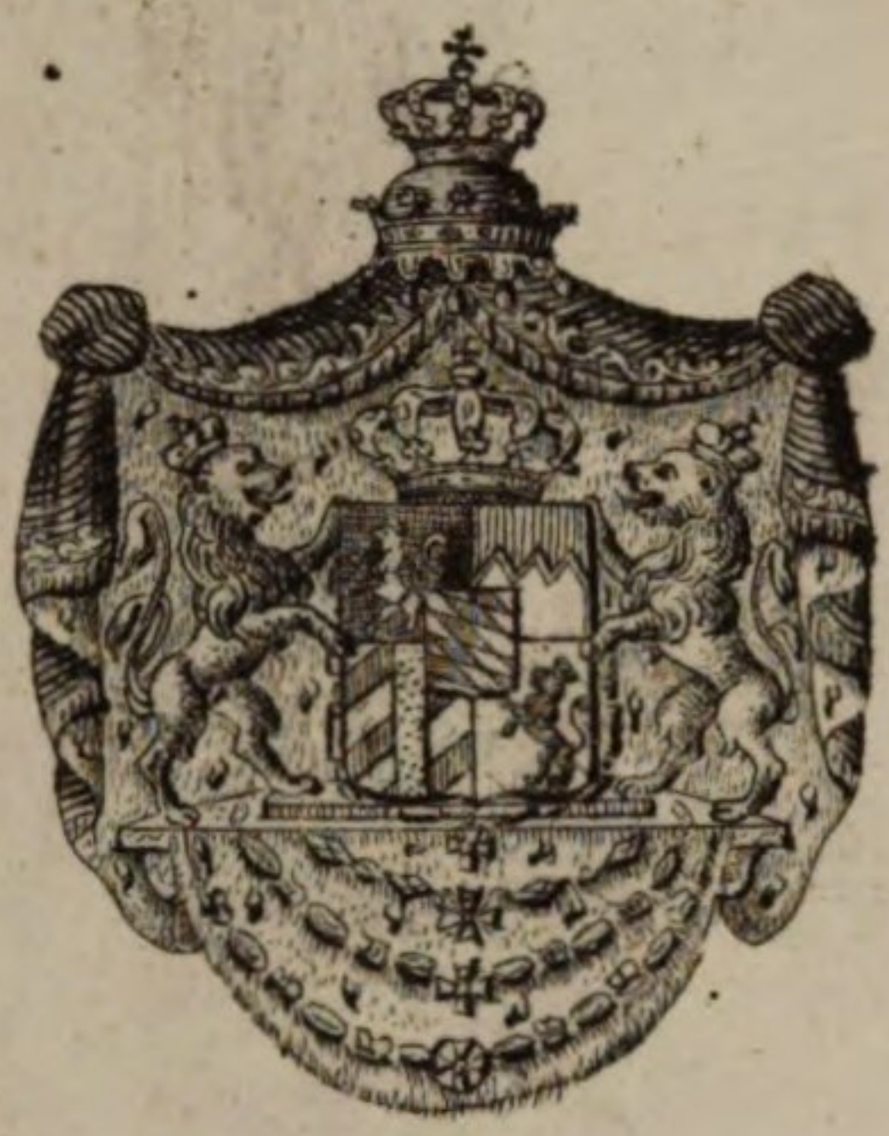

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

J. germ. 100 s-4

<36607633310015

<36607633310015

Bayer. Staatsbibliothek

Repertorium

über

die Königlich Württembergische

Gesetzgebung

von den Jahren 1810 und 1811.

Von

dem gewesenen Oberamtmann

Knapp.

Vierter Theil.

Stuttgart,

in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

1817.

Wd
223 C.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Später, als ich im Sinn und in den öffentlichen Blättern einmal angekündigt hatte, erscheint, ohne mein Verschulden, der vierte Theil meines Repertoriums über die Königl. Würt. Gesetzgebung; das Publicum hat aber in soferne nichts dabei verlohren, als inzwischen manche Verordnungen entweder ganz aufgehoben oder wenigstens modificirt worden sind. Dieses wurde in Noten angezeigt; die in den Jahren 1810. u. 1811. erlassenen und inzwischen ganz wieder aufgehobenen Verordnungen hingegen sind weggelassen, und es ist auch angezeigt worden, wenn durch neuere, in jenen beiden Jahren ergangene Rescripte ältere aufgehoben wurden, welche in den ersten Theilen des Repertoriums abgedrukt sind.

Die in diesen früheren Theilen enthaltene Rubriken habe ich in den gegenwärtigen Theil, unter Anführung derselben, vollständig aufgenommen, wenn auch schon keine neuere, unter dieselbe gehörige

Verordnung ergangen war, damit jeder Geschäftsmann in diesem 4ten Theil sogleich sehen kann: ob über eine Materie schon früher eine Verordnung erlassen worden ist, oder nicht.

Ebenso habe ich auch, um eine vollständige Uebersicht über alle, in den Jahren 1810. u. 1811. erlassene Gesetze, Rescripte 2c. zu geben, die Rubriken von denjenigen wieder abdrucken lassen, die schon in dem zweiten Theil meiner im Jahr 1814. erschienenen „Neuesten Organisation des Königreichs Württemberg," (welche zugleich die zweite und dritte Abtheilung des dritten Theils des Repertoriums bildet,) dem Plan derselben gemäß, vollständig abgedrukt sind.

Stuttgart,
im October 1816.

Der Verfasser.

Abkurungen.

S. auch Interkalargefälle. (Kathol.) Kirchenpfründen.

1.

Decr. der K. D Finanz-Kammer, Rechn. Depart. an die Kreyß-Steuerräthe, vom $\frac{7}{24}$. März 1810. Daß auch während der Erledigung einer Kirchenstelle die Besoldungen abgereicht werden sollen.

Da die Interkalar-Gefälle von erledigten Katholischen geistlichen Diensten sowohl nach den Grundsäzen der katholischen Kirche, als nach den vorliegenden allerhöchsten Bestimmungen, nur allein zu kirchlichen Zwecken zu verwenden sind, und — nach allerhöchster Verordnung vom 7ten diß, auch von denjenigen katholischen geistlichen Diensten, welche ihre Einkünfte aus dem K. Aerario beziehen, für jezt und künftig ohne Anstand verabfolgt werden sollen; so hat der Kreyß-Steuer-Rath — die Cameral-Verwalter seines Distrikts hievon zu ihrer Nachachtung mit dem Anfügen in Kenntniß zu sezen: daß sie die Besoldungs- und Competenz-Gelder und Naturalien während der Erledigung der katholischen Kirchen-Stellen eben so, wie zur

Zeit, wo sie besezt sind, ununterbrochen abreichen sollen.

Decr. Stuttgart, in K. Ober-Finanz-Kammer, Rechnungs-Depart. den $\frac{7}{24}$. März 1810.

2.

Decr. des K. Forst-Depart. an die K. OForstämter, vom $\frac{\text{7ten März}}{\text{3ten May}}$ 1810. Die Abgabe des Besoldungsholzes während der Vakatur einer Kirchenpfründe betreff.

Da in Gemäßheit des unterm 7. März d. J. ergangenen allerhöchsten Befehls, das Besoldungs- und Competenz-Holz auch von denjenigen katholischen geistlichen Diensten, welche ihre Einkünfte aus dem K. Aerario beziehen, während der Erledigung der katholischen Kirchenstellen, so wie zur Zeit, wo sie besezt sind, abgegeben werden solle; so wird das K. Ober Forstamt zu seiner Nachachtung hievon in Kenntniß gesezt.

Decr. im K. Forst-Depart., den $\frac{\text{7. März}}{\text{3. May}}$ 1810.

3.

Decr. des Kathol. Geistl. Raths an die kathol. Dekanatämter, d. d. 24. Nov. 1810. Die Verwaltung der in Erledigung kommenden kathol. Kirchenstellen und die Dekurationen betreffend.

Um die Verwaltung der in Erledigung kommenden katholischen Kirchenstellen, als Pfarreyen,

Pfarrkaplaneyen, Cooperaturen, Caplaneyen und anderer Beneficien, in eine einförmige Ordnung zu bringen, werden anmit dem Dekanat die Grundsäze mitgetheilt, nach welchen dasselbe sich bis zur Erscheinung einer allgemeinen definitiven Verordnung zu achten, und welche es auch dem betreffenden Ober- und Unteramt, Stadt- oder Amtsschreiber, mittheilen soll.

§. 1. Das Rechnungswesen bei den sämmtlichen Kirchenpfründen, ohne Ausnahme, ist von nun an auf Georgi bestimmt, dergestalt, daß dasselbe mit dem 23. April anfangt, und mit dem 22. April des nächsten Jahrs sich endigt.

Hienach sind also die erforderlichen Abrechnungen und Einrichtungen zu treffen.

§. 2. Der Revenüen-Bezug eines Kirchendieners hört mit dem Tage des Todes, der Beförderung, der Versezung, der Entsezung, oder der Entlassung, auf.

In den Fällen, wo die allerhöchste Bestätigung eintritt, wird der Erledigungstag durch das Datum der allerhöchsten Resolution bestimmt.

§. 3. Von diesem Erledigungstag an vertritt der Land-Capitels Dekan die Person des Kirchendieners, und derselbe hat zu dem Ende bei Pfarreyen und Pfarrkaplaneyen einen Verweser zu bestellen, der die sämmtlichen Obliegenheiten der Kirchenstelle in seinem Namen und unter seiner besondern Leitung versieht, bis zu dem Tage einschließlich, wo der neu ernannte Kirchendiener installirt und vorgestellt wird. Ueber den Eintritt

des Verwesers hat der Dekan an das Königl. katholische geistliche Raths-Collegium die alsbaldige Anzeige zu machen.

§. 4. Der Verweser soll in dem Pfrundgebäude wohnen, seine übrigen Bedürfnisse aber sich selbst verschaffen. Hiezu ist ihm täglich —: Ein Gulden an Geld (jezt 1. fl. 12. kr.) bestimmt, und dann fallen ihm auch noch die mit der Pfründe verknüpften zufälligen Einnahmen vom Stol und Opfer zu; die fixen Jahrtags- und andere Gebühren und Präsenzgelder gehören in die Pfründ-Administration, und der Verweser muß für obigen Gehalt alle während seiner Dienstzeit vorfallende dergleichen Obliegenheiten erfüllen.

§. 5. Bei den Pfarreyen, deren Einkommen im laufenden Rechnungsjahr den täglichen Gulden für den Verweser nicht abwirft, wird das fehlende aus dem Intercalar-Fond zugesezt.

§. 6. Wenn die Dienste einer erledigten Pfarrey von einem oder mehreren andern in dem Ort noch weiters angestellten Geistlichen einstweilen versehen werden können, so soll kein besonderer Verweser aufgestellt, sondern dem oder den Geistlichen, welche diese Dienste übernehmen, müssen die Accidenzien vom Stol und Opfer, auch die fixen Jahr-Tags- und andere Gebühren und Präsenz-Gelder, überlassen werden.

§. 7. Bei Cooperaturen und Caplaneyen wird kein Verweser aufgestellt, nur die etwaigen während der Vakatur vorfallenden gestifteten Meß-Applicationen sind mit 24. kr. per Messe, und die

mit besondern Präsenzgeldern verknüpften Funktionen durch Ueberlassung dieser Präsenzgelder, zu vergüten; die übrigen Dienste hat der Ortspfarrer, mit den vorhandenen weitern Hülfspriestern, gegen Bezug der etwaigen Accidenzien, zu versehen; es wäre dann, daß die Aufstellung eines eigenen Verwesers unumgänglich nothwendig seyn sollte; in welchem ausserordentlichen Fall sogleich von dem Dekan an das Königl. katholische geistl. Raths-Collegium Bericht zu erstatten ist.

§. 8. Bei Sterbfällen der Geistlichen sind zwar die Obsignation, Inventarisation, und übrigen Erbschaftsverhandlungen durch die competende weltliche Behörde ausschließlich zu besorgen; hingegen hat sowohl in diesen, als in andern Erledigungsfällen der Kirchenpfründen, der Dekan und der Kammerer des Landcapitels zu concuriren:

a.) Bei der Absonderung der zur Kirche oder zur Pfründe gehörigen Effekten, auch der pfarrlichen Schriften, von der Masse des abgehenden Kirchendieners;

b.) Bei der Untersuchung der zur Kirchenpfründe gehörigen Realitäten, Effekten und Einkünfte: ob sie, sowohl an sich, als in dem gehörigen guten Zustande vorhanden seyen? Insbesondere kommen die Gebäude und Grundgüter in Betrachtung, welche durch unpartheyische Sachverständige zu beaugenscheinigen, und über den Abgang oder Mangel zu schäzen sind. Bei den Gebäuden ist nebst den aus der Natur der Pfründe fliesenden besonderen Bauschuldigkeiten, der

allgemeine Grundsaz anzunehmen: daß jeder zeitliche Kirchenpfründer dasjenige zu leisten habe, was einem Miethbewohner obliegt.

Das Resultat der Untersuchung ist dem Nachfolger sogleich zur Anerkenntniß um so mehr vorzulegen, als von diesem, wenn er die Pfründe ohne Ausstellung einmal angetretten hat, in der Folge keine Nachforderung oder Entschuldigung angenommen wird.

c.) Bei der Liquidirung der etwa bei der Kirchenpfründe vorhandenen — vermöge eines provisorischen Dekrets auf den Nachfolger übergehenden Rückstände von aufferordentlichen Ausgaben auf Bauwesen, Renovationen 2c.

§. 9. Zu gleicher Zeit hat der Landcapitels-Kammerer zu untersuchen: ob der abgehende Kirchenpfründer vom Anfang des laufenden Rechnungs-Jahrs an bis zum Erledigungstage, die sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben der Kirchenpfründe an Geld und Naturalien, richtig specificirt, und vollständig aufgeschrieben habe, so daß daraus ohne Anstand der reine fixe Ertrag entnommen, und am Ende die Abtheilung gepflogen werden kann? Sollte sich hierinn ein Mangel zeigen, so hat der Landcapitels-Kammerer die Rechnung auf Kosten des abgehenden Kirchenpfründers vollständig herzustellen.

§. 10. Eben so ist erforderlichen Falls von dem Kammerer dafür zu sorgen: daß aus der Masse des abgehenden Kirchenpfründners soviel, eher zu viel als zu wenig, auf die endliche Abrechnung ab-

gesondert, und in gute Verwahrung gebracht werde, als dieser an den laufenden Jahrsrevenüen über sein Bedürfniß eingenommen hat.

§. 11. Diese Geschäfte des Dekans und des Kammerers sollen gleich den weltlichen Verlassenschafts-Verhandlungen, mit möglichster Beschleunigung und Zeitersparniß geschehen, und einen höchstens zwei Tage dauern; auch muß dabei das Diäten-Regulativ vom 18. May 1808. unverbrüchlich beobachtet werden, dergestalt, daß der Dekan und der Kammerer die — darinn den Spezialsuperintendenten innerhalb ihres Amtsbezirks ausgeworfenen Diäten und Reisekosten, auch Taggelder, zu verrechnen, und aus der Masse des abgehenden Kirchenpfründners zu empfangen haben.

§. 12. Vom Tage der Erledigung einer Kirchenpfründe bis zum würklichen Eintritt des neuen Kirchenpfründners, führt der Landcapitels-Kammerer die ganze Verwaltung derselben, wie sie von dem Kirchenpfründer selbst geführt werden sollte. Insbesondere bezahlt er den Verweser, der sich auch bei der Verwaltung unentgeldlich gebrauchen lassen muß. Sämmtliche öffentliche Rechner und andere Personen, von denen die Kirchenpfründe etwas zu empfangen hat, sollen daher während der Erledigung die Quartalien und andere Abgaben an Geld und Naturalien dem Capitels-Kammerer, oder statt dessen dem Verweser, eben so, wie sonst dem Pfründer selbst, abreichen, und es tritt in dieser Hinsicht keine Wirkung der Vakatur ein.

§. 13. In dem ersten Monat vom Erledi-

gungstag an, hat der Dekan die fixen Einkünfte der Kirchenpfründe mit einem Zwölftel des laufenden Jahrsbetrags zu beziehen, hievon aber dem aufgestellten Verweser dreißig Taggebühren zukommen zu lassen. Bei Kirchenpfründen, die für den laufenden Jahrgang nicht über einen Gulden täglich abwerfen, kann dem Dekan nichts zufallen. — Eben so muß der Dekanatmonat abgekürzt werden, wenn in einem ausserordentlichen Fall der neue Kirchenpfründer vor Verfluß der dreißig Tage schon ernannt oder bestätigt wird.

§. 14. Der neue Kirchendiener tritt vom Tage des allerhöchsten Ernennungs oder Bestätigungs-Decrets an in den Revenüenbezug ein.

§. 15. Jeder Pfarrer und Pfarrkaplan wird sogleich an einem der ersten Tage nach seinem würklichen Eintritt von dem Dekan installirt und der Gemeinde vorgestellt.

Ueberhaupt aber hat der Dekan von dem geschehenen Aufzug eines jeden Kirchendieners sogleich an das Königliche Katholische Geistliche Raths-Collegium die Anzeige zu machen.

§. 16. Die laufende Pfründrechnung ist von dem neuen Kirchendiener bis zum 22ten April, als dem Rechnungsschluß, fortzusezen.

§. 17. Sobald es geschehen kann, längstens aber mit dem Tag Georgi, wenn es früher nicht möglich war, hat der Capitels-Kammerer die vorher entworfene Berechnung des ganzen fixen Jahrbetrags der Pfründe an Geld und zu Geld gemachten Naturalien, also mit Ausnahme der Accidens-

zien und der freyen Wohnung, dem Dekan, und sowohl dem abgegangenen Kirchendiener, oder dessen Erben, als dem Nachfolger, vorzulegen, und die sogenannte Abkurung zu pflegen, d. h. abzutheilen, wie viel es an dem reinen Betrag:

a.) dem abgegangenen Kirchendiener,

b.) dem Dekan,

c.) für die Zwischenzeit vom Abfluß des Dekanatmonats an, bis zum Tag der allerhöchsten Ernennung oder Bestätigung des neuen Kirchenpfründners, (Interkalargefälle;)

d) diesem neuen Kirchendiener betreffe, auch jedem Theilhaber sein Betreffniß, und zwar bei dem Dekan, den Interkalargefällen und dem Nachfolger, über Abzug der Verweserey-kosten, würklich zuzustellen. Die Richtigkeit der ganzen Rechnung und der Abkurung ist von dem Dekan, von dem abgegangenen Kirchendiener oder dessen Erben, und von dem Nachfolger zu bezeugen.

Zugleich sind auch die laut (§. 8. Lit. c.) etwa auf den Nachfolger übergehenden Rükstände zu vergleichen und würklich zu berichtigen.

§. 18. Für die Administration der erledigten Kirchenpfründe (§. 12.), für die Stellung der dißfallsigen Rechnung, und für die vorläufige Entwerfung der Abkurung, hat der Land-Capitels-Kammerer von jedem Gulden des reinen, — namentlich auch über die Verweserey-kosten sich ergebenden Ertrags — der Kirchenpfründe von dem Tage der Erledigung an (§. 2.) bis zum Tag der Wiederbesezung (§. 14.) 3. kr. zu verrechnen und

zu beziehen, davon aber zugleich die erforderliche Schreibmaterialien anzuschaffen. Die weitere Administrationsgebühr vom Tag der Wiederbesezung der Kirchenpfründe bis zum Tag der Installation hat der Nachfolger allein zu leiden. Für die Abhör der Vakatur-Rechnung, und für die Berichtigung und Vollziehung der Abkurung (§. 17.) hat sowohl der Dekan, als der Kammerer ein —, in ausserordentlichen Fällen zwey Diäten und Taggelder, wie §. 11. anzurechnen, und samt den erforderlichen Reisekosten sich hälftig von dem abgegangenen, und hälftig von dem neuen Kirchenpfründer vergüten zu lassen.

§. 19. Die Vakaturrechnung und Abkurung sammt Beilagen hat der Kammerer, nach für sich zurück behaltener — vom Dekan beglaubigter Abschrift, im Original mit einem Bericht, und mit dem Dekanatamtlichen Beibericht, ungesäumt an das Königl. katholische geistliche Raths-Collegium, unter Anschluß des ganzen Kostenverzeichnisses in Duplo, einzuschiken. Zugleich hat er eben dahin die sich über die Administrationsgebühr und über die etwaigen Verweserskosten ergebenden Interkalargefälle einzuliefern.

Decr. Stuttgart im K. kathol. geistl. Rath, den 24. Nov. 1810.

4.

Decr. desselben vom 28. Febr. 1811. Nachtrag zu jenem Decret, die Vertheilung der Pfrund-Einkünfte in Erledigungsfällen betreffend.

Die Regulirung des Rechnungs-Termins der katholischen Kirchenstellen des Bißthums Konstanz vom Tage Joannis Baptistæ (24. Jun.) auf den Tag Georgi (23. April) hat die Folge: daß bei den dißfallsigen Abrechnungen (Abkurungen) auf das Rechnungsjahr, wo die Terminsveränderung vor sich geht, nur 10. Monate oder $\frac{10}{12}$tel des Jahres kommen, indem die 2. Monate, $\frac{2}{12}$tel von Georgi bis Joannis Baptistæ wegfallen. In diese 10monatliche Periode fließt nun aber der ganze Jahrs Ertrag der Pfründ-Einkünfte zusammen. Dieser Jahrsertrag kann daher nicht blos in 10. Theile (Monate) vertheilt werden, weil sonst die Participanten mehr erhalten würden, als es ihnen pro rata trift, sondern es sind 12. Monatstheile daraus zu machen. Der durch Tod oder sonst austretende Kirchenpfründner hat an diesem Jahrsertrag von $\frac{12}{12}$tel das Betreffniß von dem bisherigen Anfangs-Termine des Pfründrechnungs-Jahrs (Joannis Baptistæ) bis zu seinem Austrittstag, und nicht mehr, zu empfangen. Der neue Kirchenpfründner tritt mit dem Tage der allerhöchsten Ernennung oder Bestätigung in den Revenüen-Bezug ein, und empfängt das Ratum von diesem Tage an bis auf Georgi, mit welchem Tage, und nicht erst mit Joannis Baptistæ, sein neues Rechnungsjahr anfängt, nach welchem neuen Termin auch bei seinem dereinstigen Wieder-Austritt abgekurt wird. Folglich kann dieser neue Kirchenpfründner bei seiner Eintritts-Abkurung keinen weitern Anspruch machen. Es bleiben da-

her bei jeder Abkurung, wo der neue Rechnungs-jahrs-Termin eingeführt wird, (mit Abschneidung der nicht in Berechnung kommenden Bruchzahlen) 2. Monate oder $\frac{2}{12}$ des laufenden Jahrsertrags übrig und disponibel.

Diese gehören in die Cathegorie der Interkalargefälle, und sind daher auch bei jeder solchen Abkurung mit den weitern eigentlichen Interkalargefällen anher einzuschicken.

Indem nun solches dem Dekanate, als Nachtrag zum Circular-Decret vom 24. Nov. v J. zur Nachachtung eröffnet wird, hat sich dasselbe hienach auch bei allen noch rückständigen Abkurungen zu benehmen.

Sollte etwa bei einer oder der andern Kirchenpfründe eine Ausnahme von dem im Bißthum als Regel geltenden Rechnungs-Jahrs-Termin Joannis bestehen, so ist hierüber besonders zu berichten.

Decretum Stuttgart im Königlichen katholischen geistlichen Rath, den 28. Febr. 1811.

Abschriffts-Gebühren.

Decr. des K. Ober-Landes-Decon. Colleg. d. d. 8. Aug. 1810. Die Abschrifts-Gebühren von den Conscriptionslisten betr.

St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 35. p. 335.

Abzug und Nachsteuer.

(Repert. Th. I. S. 33.)

1.

Decr. der K. Ober-Finanz-Kammer, Rech. Depart. an die K. Kreiß-Steuerräthe, d. d. 27. Februar 1810. Daß die Anfrage-Berichte ob, und wie viel, Abzug eingezogen werden solle? von den Ober-Aemtern allein zu erstatten seyen.

Man sieht sich durch einige Vorgänge veranlaßt, dem Kreis-Steuerrath —. zu befehlen: daß er die Cameral-Verwalter seines Kreißes anweisen solle, sich in die Frage: ob, und in welcher Summe, Abzug und Nachsteuer statt finden? als welche für die K. Oberämter gehört, nicht einzumischen, damit nicht durch eine vertheilte Aufsicht das allerhöchste Königliche Interesse gefährdet wird. Nur der Einzug eines bereits bestimmten Abzugs, oder Nachsteuer, gehört für die Cameralverwaltungen.

Decr. Stuttgardt, in K. Ober-Finanz-Kammer, Rechnungs-Depart. den 27. Febr. 1810.

2.

Rescr. der K. Ober-Regierung, Regim. Depart. ex spec. Resol. an die K. Landvogteyen, d. d. 23. Nov. 1810. Ausdehnung der Freizügigkeit auf die allerneuesten Lande.

Friederich. Da wir verordnet haben wollen: daß die vermög allerhöchster Resolutionen

vom 30. März 1808. im Innern des Königreichs eingeführte Freizügigkeit sich nunmehr auch auf alle durch das Manifest vom 27. Octbr. d. J. vereinigten Theile des Königreichs erstrecke; so lassen Wir euch solches zur Wissenschaft und Nachachtung hiemit unverhalten.

Daran ꝛc. Stuttgardt in K. Ober-Reg. Regim. Depart. den 23. Nov. 1810.

Ex spec. Resol.

3.

Decr. der Sect. der innern Administration vom 24. Octbr. 1811. Daß Berichte und Bittschriften in Abzugssachen, in der Regel, zum Ressort jener Section gehören.

Repert. Th. III. Abth. 3. Nro. XLII.

Convention mit der Schweiz.

Rescr. der K. Ober-Reg. Regim. Depart. ex spec. Resol. an die K. Kreyß-Hauptleute, d. d. 31. Juli 1810. Den mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft errichteten Abzugs-Vertrag betr.

Friederich. Da ein von Uns mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft unterm 5. Juli 1809. auf die Gesammtheit der beederseitigen Staaten abgeschlossener Abzugs-Vertrag mit dem 1. Jenner d. J. in Wirksamkeit getretten ist, und nach dessen Bestimmung alle Vermögens-

Abzüge, welche bisher von dem aus einem Staat in den andern gehenden Vermögen, unter was für einem Namen, erhoben worden, ohne allen Unterschied: ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft, oder auf andere Weise ausgezogen wird, aufgehoben, und hiebei nur diejenigen Abgaben, welche in dem einen oder andern Staate bei Kauf, Tausch, bei Erbschaften, Legaten und Schenkungen eingeführt sind, oder künftig eingeführt und von den eigenen Unterthanen selbst, ohne Rücksicht auf Vermögens-Exportation, entrichtet werden müssen, ausdrücklich vorbehalten worden sind; so lassen Wir Euch solches zur Wissenschaft und Nachachtung unverhalten und geben Euch hiebei weiters zu erkennen: daß dessen ungeachtet die K. Oberämter jetzt, wie zuvor, von den Vermögens-Exportationen in die Schweiz an Unsere Königl. Ober-Regierung die Anzeige zu machen haben.

Daran ꝛc. Stuttgardt in Königl. Ober-Reg. Regim. Depart. den 31. Juli 1810.

Ex spec. Resol.

Accise-Abgabe.

(Th. I. S. 40.)

I.

Decr. der K. Ober-Finanz-Kammer, Steuer-Depart. an das Acciseamt in —. d. d. 2. März 1810. In welchen Fällen von Pfarrzehenden die Accise einzuziehen, und in welchen nicht?

Dem Accise-Amt in —. wird auf seine Anfrage zu erkennen gegeben: daß von denjenigen Pfarrzehenden, welche um's Geld verliehen, oder am Stock, Halm, oder Baum, den Zehendpflichtigen, oder andern Personen, um ein gewisses Geld überlassen werden, keine Accise gegeben werden dörfe, — von solchen Zehend-Theilen hingegen, welche in natura wirklich schon erhoben worden sind, und dann, seye es zu Hauß oder auf dem Feld, Büschel ꝛc. weise verkaufft werden, die Accise mit 1. kr. vom Gulden Erlöß, einzuziehen seye.

Decr. Stuttgardt, in K. Ober-Finanz-Kammer, Depart. der indirecten Steuern, den 2. März 1810.

2.

Auszug aus 2. Decreten vom 6. Juli und 31. August 1810. Die Eintheilung der Buchhandlungen in Hinsicht auf die Accise-Patente betr.

Es ist nemlich zu verstehen:

a.) unter Commissions-Handel: — wenn der Kaufmann nur auf Rechnung eines Andern, und gegen Beziehung einer gewissen Provision, Waaren ein- und verkauft;

b.) unter Verlags-Handel: — wenn der Buchhändler mit selbst-verlegten, d. h. mit solchen Büchern handelt, worzu er die Manuscripte und den Druck auf eigene Rechnung besorgt;

c.)

c.) unter Sortiments-Handel aber, — wenn der Buchhändler mit Büchern von inn- und ausländischen Verlegern auf eigene Rechnung handelt 2c.

3.

Decr. der K. OFinanz-Kammer, Steuer-Depart., ad M. S. R. M. an die K. Ober-Acciß-Aemter, d. d. 19. Nov. 1810. Daß von dem unmittelbaren K. Eigenthum keine Accise bezahlt werden dörfe.

Da Se. K. Majestät verordnet haben: daß von dem unmittelbaren Königl. Eigenthum, weder von dem Käufer, noch von dem Verkäufer, die Accise erhoben werden solle, so wird solches dem Ober-Accise-Amt zur Nachricht und Nachachtung hiemit eröffnet.

Decr. Stuttgardt in K. Ober-Finanz-Kammer, Steuer-Depart. den 19. Nov. 1810.

Ad M. S. R. M.

4.

Decr. der Königl. Ober-Finanz-Kammer, Steuer-Depart. d. d. 7. Dec. 1810. Die Accise-Entrichtung von dem — außer Land erkauften 2c. und hereingebrachten Vieh betr.

St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 54. p. 540.

5.

Decr. der K. OFinanz-Kammer, Steuer-Depart. d. d. 21. Jen. 1811. Die Accise-Entrichtung von Victualien, welche auf die Märkte gebracht werden, betr.

St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 6. p. 67.

6.

Decr. Ebenderselben, vom 1. Febr. 1811. Nähere Bestimmung des §. 52. der Accise-Ord. wegen dem zum Verkauf geschlachteten Vieh.

Dem Ober-Accise-Amt wird auf seine Anfrage hiemit zu erkennen gegeben: daß die im §. 52. der Accise-Ordnung enthaltene Ausnahme sich blos auf dasjenige zum Verkauf geschlachtete Vieh, welches durch einen Unglücksfall äußerlich beschädigt worden ist, beschränke, und daß daher von allem übrigen wegen Krankheit, oder aus einer andern — als der in dem gedachten §. angegebenen Ursache auf der Freibank ausgehauenen Vieh, die Schlacht-Accise einzuziehen seye; in jenem ausgenommenen Fall hingegen ist von jedem einzelnen Stück die erforderliche obrigkeitliche Urkunde auf einem 12. kr. Stempelbogen der Accise-Rechnung beizulegen, außerdem aber und wenn kein dergleichen Vieh geschlachtet worden, die Ausstellung einer Urkunde zu unterlassen.

Decr. Stuttgardt, in K. Ober-Finanz-Kammer, Steuer-Depart. den 1. Febr. 1811.

Accise-Beamte. S. Postporto.

Accise-Freiheit. S. Wayfen- Zucht- und Irrenhauß-Anstalten.

Acciß-Rechnungen.

(Th. II. S. 802.)

Decr. der K. Ober-Finanz-Kammer, Depart. der indirecten Steuern, an die K. Ober-Acciß-Aemter, d. d. 8. Juni 1810. Die vierteljährige Einsendung eines Rechnungs-Extracts und das Cessieren der Quartal-Rapporte und der Rechnungen der Unter-Acciser betr. Mit 1. Formular.

Da man es zu Erlangung einer genauen Uebersicht über den Handelsverkehr im Innern des Reichs für zweckmäßig hält, daß künftig von jedem Ober-Accise-Amt ein summarischer Rechnungs-Extract von dem Betrage des Gefälls sowohl, als den veraccisirten Gegenständen, nach anliegendem Formular gefertigt werde, so wird das Ober-Accise-Amt — hierzu mit dem Anfügen angewiesen: daß am Schlusse jeden Quartals aus dem — von ihme selbst, und den von den Unter-Accisern geführten Journalien, die Quantität der in dem Formular genannten Gegenstände, aus der Hauptrechnung aber das Accise-Gefäll von jeder Rubrike extrahirt, und die Resultate in den summarischen Extract, wovon das Ober-Accise-Amt jedesmal mit den Quartal Ac-

cise-Zeichen ein gedrucktes Exemplar erhalten wird, den Vorschriften gemäß, eingesetzt werden sollen; dabei wird verordnet: daß

a.) mit diesem Extracte auf nächst Jakobi der Anfang zu machen, und

b.) solcher jedesmal der Rechnung beizulegen ist; daß

c.) dem Ober-Acciser hiefür eine Belohnung von Quartaliter . . —:. 2. fl. — passirt, dagegen

d.) die bisherigen zur Bilançe-Buchhalterei hieher einzusenden gewesenen Quartal-Rapporte, so wie

e.) die Rechnungen der Unter-Acciser cessiren, mithin nur den Journalien derselben die mit dem Ober-Accise-Amt getroffene Quartal-Abrechnung anzuhängen und alsdann solche mit den dazu gehörigen Urkunden der Haupt-Rechnung beizulegen ist, übrigens

f.) die Ober-Acciser wegen dieses neuen Geschäfts die Abrechnungen so beschleunigen sollen, daß sie dessen ungeachtet mit Einsendung der Rechnung auf den bestimmten Termin zuverläßig einhalten können.

Decr. Stuttgardt in K. Ober-Finanz-Kammer, Depart. der indirecten Steuern, den 8. Juni 1810.

Formular.

Ober-Accise-Amt.

Summarischer Extract
aus
der Quartal-Rechnung
von Georgi
bis Jakobi } 1810.

Einnahme.

Rechn. Fol. —:. Vom Rest . . . . . 100. fl. — —

I. Abschnitt.

Von Accise-Patenten innländischer Handelsleute.

— 20. Handelsleute mit inn- und ausländischen Waaren 600. fl. —
— 40. mit innländischen Waaren 125. fl. —
— 4. Fabrikanten . . . . 90. fl. —
Rechn. Fol. —:. 815. fl. — —
915. fl. — —

Anmerkungen:

a.) Unter den Fabrikanten sind begriffen:
1 Zitz- }
1. Leder- } Fabrike.
1. Papier- }
b.) Accisefrei sind dermalen noch:
1. Tabaks-Fabrike auf 2. Jahr.

II. Abschnitt.

Von Marktwaaren und vom Handel der Ausländer.

Classen-Accise von
— 30. ausländischen Handelsleuten
—:. 250. fl. —

darunter:
15. Badensche.
8. Baiernsche.

4. Sächsische.
3. Französische.
Markttag-Geld der innländischen Handelsleute und Professionisten — 60. fl. —
Rechn. Fol.—:· Von Lotterien, Theatern, Seltenheiten ꝛc. — 30. fl. —
——— 340. fl. — —

III. Abschnitt.

Patent-Accise.

Rechn. Fol.—:· Von — 620. Professionisten —:· 1,795. fl. 12. kr.

IV. Abschnitt.

Von der durch Lotterien ausgespielten Fahrniß . . . — 50. fl. —
Von Fahrniß-Versteigerungen — 70. fl. —
Rechn. Fol.—:· Von 6. Fürkäufern — 12. fl. —
——— 132. fl. — —

V. Abschnitt.

Vom Wein und anderem Getränke.

a.) Von verkauftem Wein, Obsmost, Bier, Essig, Brantenwein, — 900. fl. —
Specification s. unten.
b.) von eingelegtem und verkauftem Wein der Ausländer an Ausländer — 100. fl. —
Einleg-Geld von Ausländern — 50. fl. —
——— — 150. fl. —
c.) von ausgezäpftem Getränke:
Wein — 360. fl. —
Bier — 120. fl. —
Brantenwein — 60. fl. —
——— — 540. fl. —
d.) von eingeführtem ausländischem Getränke, — 1,105. fl. —
Rechn. Fol.—:· Specification s. unten. — 2,695. fl. — —

VI. Abschnitt.

Von Feld- und Garten-Früchten.

von 200. Schfl. glatten Früchten
— 26. fl. 40. kr.
— 450. Schfl. rauhen Früchten
— 30. fl. — —
Von verschiedenen Garten-Früchten
Rechn. Fol. —:. — 10. fl. — —

66. fl. 40. kr.

—:. 2,893. fl. 40. kr.

VII. Abschnitt.

Vom Vieh und Fleisch.

a.) Von Innländern an Innländer verkauft, — — 146. fl. 10 kr.
Specification s. unten.
b.) von Ausländern an Innländer verkauft, oder von Innländern vom Auslande eingeführt, — 128. fl. 21. kr.
c.) Ins Ausland verkauft,
— 126. fl. 51. kr.
d.) Waid-Accise:
von Innländern 30. fl.
von Ausländern 10. fl.
— 40. fl. — —
e.) Schlachtvieh-Accise 102. fl. 20. kr.
Rechn. Fol. —:. Specification s. unten.

543. fl. 42. kr.

VIII. Abschnitt.

Von verkauftem Holz.

Von Herrschaftl. und Commun-Holz — 150. fl. —
— Privat-Holz — 150. fl. —
— Floß-Holz — 340. fl. —
Rechn. Fol. —:. 640. fl. — —

IX. Abschnitt.

Rechn. Fol. —:. Von vermischten Artikeln, worauf keine Patente gelößt werden. — 150. fl. — —

X. Abschnitt.

—:· Von verkauften Gütern, — 240. fl. — —
Von im Journal nicht eingeschriebenen
—:· zu ersezenden Accise — — 20. fl. — —
—:· Strafen und Confiscationen — 30. fl. — —
—:· Ersaz-Posten — — — 15. fl. — —
—:· Vom Ausstande — — — 60. fl. — —
—:· Inngemein — — — 0.

—:· 365. fl. — —

Summa der Accise-Einnahme
:· ——:· 7,642. fl. 34 kr.
Hunds-Taxe vom 1. Aug. 1810.
—:· von 200. Stück — — — 100. fl. — —

Summa
——:· pse.
—:· Pferdverkaufs-Concessions-Geld —30. fl. — —
Summa
——:· pse.

Ausgaben.

Rechn.
Fol. —:· In andere Verwaltungen geliefert 7,045. fl. 34 kr.
—:· An zurückbezahlter Accise — 20. fl. — —
—:· Belohnungen der Accise-Officianten 392. fl. — —
—:· Vermischte Verwaltungs-Kosten 150. fl. — —
—:· Im Ausstande — — — 30. fl. — —
—:· Inngemein — — — 5. fl. — —

Summa der Ausgabe,
—:· —:· 7,642. fl. 34 kr.
Rest
——:· 0.

Hunds-Taxe.

Zur General-Steuercasse baar geliefert
— 92. fl. 10. kr.
Aufnahms- und Schreib-Gebühr
— 2. fl. 50. kr.
Einzugs-Gebühr — 5. fl. — —
100. fl. — —

Pferdverkaufs-Concessions-Geld.

Zur Stall-Casse baar geliefert
— 28. fl. 22. kr.
—:· Einzugs-Gebühr — 1. fl. 30. kr.
Porto — — — — 8. kr.
30. fl. — —

Specification der veraccisirten Gegenstände.

V. Abschnitt.

a.) Im Lande verkauft:

Aimer, Imi,

—:. 20. — ; — Wein.
—:. 6. — ; — Obst-Most.
—:. 10. — ; — Bier.
—:. 3. — ; — Essig.
——:. 40. Ms. — Branntenwein.

N. Im Quartal von Jacobi bis Martini kommt in den Wein-Gegenden noch der Wein-Most hinzu.

b.) Von eingeführtem ausländischen Getränke.

Aimer, Imi, geringern Wein.

—:. 20. — ; — à 50. p.Ct.
—:. 5. — ; — feinern à 25. p.Ct.
—:. 7. — ; — Bier.
—:. 1. — ; — Essig.
—:. 20. Ms. — Branntenwein.

VII. Abschnitt.

a.) Von Innländern an Innländer verkauft.

40. Pferde.
50. Ochsen.
20. Kühe.
10. Rinder.
60. Kälber.
200. Schafe.
40. Schweine.
5. Böcke und Ziegen.

b.) Von geschlachtetem Vieh.

20. Ochsen.
4. Kühe.
10. Rinder.
8. Kälber.
20. Schweine.
7. Läufer.
30. Hämmel und Schaafe.
2. Böcke.

Aus den Rechnungen und den Journalien extrahiert auf Jacobi 1810.

Ober-Accifer.

Wirthschafts=Accise.

Decr. der K. Ober=Finanz=Kammer, Depart. der indirecten Steuern, d. d. 4. April 1810. Die Verrechnung der Wirthschafts=Accise betr.

St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 14. p. 110.

Acciszeichen. S. Postporto.

Acten. S. Postporto.

Actuars. Oberamts=Actuars. S. auch Uniformen, Nro. 9.

(Th. I. S. 42.)

Königl. Decr. d. d. 7. Oct. 1810. Den Rang der Ober=Amts=Actuare bei Zusammenkünften mit den Dekanen betr.

St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 43. p. 434.

Adel. S. auch Bürgerannahme. Conscriptionspflichtige. Forststrafen. Geistliche. Patrimonialorte. Uniformen.

(Th. I. S. 46.)

I.

Decr. der K. Ober=Reg. Regim. Departem. ad Mand. S. R. M. an die Kreyß=Hauptleute, d. d. 1. Augst. 1810. Daß die adelichen Guts=Besitzer dem K. Kreyß=Amt eine Anzeige machen sollen: wenn sie in einen andern Kreyß ziehen.

Repert. Th. III. Abth. I. Nro. LXIII.

2.

Spec. Rescr. der K. Ober-Reg. Regim. Depart. an das K. Kreyß-Amt in —. d. d. 7. Sept. 1810. Wie die K. Verord. den begüterten Adelichen, welche in K. Diensten stehen, insinuirt werden sollen.

Repert. Th. III. Abth. I. Nro. LXIV.

3.

Decr. der K. Ober-Reg. Regim. Depart. ex spec. Resol. d. d. 27. April 1811. Daß kein Diener eines adelichen Gutsbesitzers einen Charakter führen solle, der ihm nicht gebühre.

Repert. Ebend. Nro. LXXI.

4.

Verord. der Sect. der innern Administrat. d. d. 22. Augst. 1811. Daß die Landvögte alle unter dem Adel sich ergebende Veränderungen berichten sollen.

Depart. des Innern.

Königreich Würtemberg. 1ste Section der innern Administration.

Im Namen des Königs!

Man hat die mißfällige Ueberzeugung erhalten, daß die unterm 5. April 1809. *) von K. Ober-Regierung erlassene General-Verordnung wegen pünktlicher Berichts-Erstattung über die unter dem Adel des Königreichs sich ergebenden Veränderungen, von den mehrsten K. Landvogteyäm-

*) Repert. Th. I. p. 46.

tern theils gar nicht, theils unvollständig befolgt werden, weßhalben man sich veranlaßt sieht, dem Königl. Landvogteyamt andurch wiederholt und nachdrücklichst aufzugeben: von jeder sich in einer adelichen Familie, sie gehöre zu dem hohen oder niedern Adel, ereignenden Veränderung, als Todesfall, Geburt eines Familienglieds, Verheurathung, Konstituirung eines Vormunds, Standes-Erhebung, Zurückkunft Abwesender; ferner von Güterverkauf oder Tausch, oder Abtretung derselben, von Güter-Acquisitionen u. s. w. überhaupt von jeder in einer Familie sich ergebenden Merkwürdigkeit, jederzeit baldige und zwar über jede einzelne Familie und Branche abgesonderten Bericht anher zu erstatten.

Das Königl. Landvogteyamt hat diese Veränderungen und Neuerungen jedesmal in den bei seiner Registratur zu erhaltenden Adelsverzeichnissen genau einzutragen, so wie die einberichteten Notißen in die diesseitigen Listen wieder pünktlich aufgenommen werden.

Da sich übrigens durch die bisherige häufige Nichtbefolgung dieser Verordnung in den Tableaux über manche Familie Lücken ergeben haben, so erhält das Landvogteyamt zugleich den Auftrag: binnen 4. Wochen die seit Anfang des Jahrs 1809. bis Dato sich in den Fürstl. Gräfl. und adelichen Familien seines Landvogtey-Bezirks ergebenen Veränderungen berichtlich anhero nachzutragen, wobei man sich zu der Pünktlichkeit des Landvogts versieht, derselbe werde dieser Auflage mit aller

Zuverläßigkeit entsprechen, widrigenfalls bei vorkommenden Fällen, die sich etwa ergebende Verantwortlichkeit demselben zur Last fallen müsse.

Stuttgardt, den 22. August 1811.

Advocaten.

(Th. I. S. 51.)

1.

Decr. des K. Justiz-Ministerium d. d. 11. Jenner 1811. Die Verpflichtung und Immatrikulierung der — in den neu acquirirten vormals bairischen Districten befindlichen Advocaten und Notarien betr.

St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 4. p. 45.

2.

Königl. Verordnung d. d. 2. Febr. 1811. Die Aufnahme der Rechts-Candidaten zu Advocaten (erst nach zurückgelegtem 25. Jahr) betr.

St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 8. p. 81.

3.

Decr. des K. Ober-Justiz-Colleg. d. d. 15. Juni 1811. Die erforderliche Anzeige der Königl. Advocaten von ihrem Aufenthaltsort betr.

Ebend. Nro. 30. p. 318.

Aerzte. Medicinae Practici. S. auch Conscriptionspflichtige. Medicinalsachen. Vaccinations-Berichte.

(Th. I. S. 51.)

1.

Decr. der K. Ober-Regierung, ad Mand. S. R. M. d. d. $\frac{9}{17}$. Jenner 1810. Autentische Erklärung der K. General-Verordnung vom 14. Juni 1809. (St. u. R. Bl. von 1809. Nro. 28. p. 233.) Mit einem vollständigen Verzeichniß derjenigen Arznei-Mittel, welche ohne ein Recept nicht abgegeben werden dürfen.

St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 3. p. 13.

2.

Decr. der K. Conscriptions-Commission an die K. Kreyßhauptleute, d. d. 14. August 1810. Daß die Aerzte keinem Soldaten ein Attestat ausstellen sollen, wenn es nicht von dem Regiments-Commando, oder der K. Conscript. Commission verlangt werde.

Repert. Th. III. Abth. I. Nro. 37.

3.

Verord. des K. Minist. des Innern, d. d. 30. Octbr. 1811. Die Personal-Freiheit der in den Civilstand zurücktretenden militairischen Ober-Aerzte.

St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 54. p. 590.

4.

Norm. Verord. des K. Minist. des Innern, d. d. 22. Octbr. und 3. Dec. 1811. Die freie Civil-Praxis der K. Militair-Ober-Aerzte betr.

St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 61. p. 653.

5.

Decr. der Sect. des Medicinal-Wesens, d. d. 2. Dec. 1811. Die freie Praxis der Regiments- und Bataillons-Aerzte betr.

Repert. Th. III. Abth. 3. Nro. XLVIII.

6.

Decr. des K. Minist. des Innern, d. d. 11. Dec. 1811. Die Aufnahme der Candidaten der Medicin zu practicirenden Aerzten betr.

St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 62. p. 661.

Amtleute. S. Beamte. Unterbeamte.

Amtschadens-Projecte.

Gen. Decr. des K. Ober-Landes-Decon. Colleg. d. d. 26. April 1810. Die Einsendung der Amtschadens-Projecte (auf die bestimmte Zeit, nemlich an Georgi, an die Kreyß-Steuerräthe,) betr.

St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 19. p. 153.

Amtsdiener.

(Th. I. S. 54.)

Rescr. der K. Ober-Finanz-Kammer, Rechn. Depart. ex spec. Resol. an die Kreyß-Steuerräthe, d. d. 21. April 1810. Die Montirungskosten der Ober- und Cameral-Amtsdiener betr.

Friederich. Da Wir das Uebermaß in den Montirungskosten der Aufwärter bei den Landes-Beamtungen für die Zukunft abgestellt und verordnet haben wollen: daß die Montirung nicht weiter kosten dürfe, als die Montirung eines in der Canzley angestellten Aufwärters; so geben Wir Euch allergnädigst auf: ein Verzeichniß derjenigen Ober- und Cameral-Amtsdiener, welchen auf Herrschaftliche Kosten Livreen angeschafft werden, mit Bemerkung: wann sie solche das leztemal erhalten? und des Termins, wann sie wieder eine neue Montirung zu erwarten haben? an Uns einzusenden, den Cameral-Beamten aber habt Ihr zu erkennen zu geben: daß sie keinem Ober- oder Cameral-Amtsdiener ohne neue vorherige specielle Legitimation eine Livree anschaffen dürfen.

Daran ꝛc. Stuttgardt, in K. Ober-Finanz-Kammer, Rechnungs-Depart. den 21. Apr. 1810.

Ex spec. Decr.

Amtspfleger. S. Cautionen.

Amts-

Amtsverweser.

Erlaß des K. Minist. des Innern, d. d. 14. März 1810. Daß die Amtsverweser drei Viertheile der Besoldung beziehen sollen.

Es wird dem Königl. —. von der unterm 9. huj. ergangenen allerhöchsten Verordnung: daß die Amtsverweser künftighin während der Dauer ihrer Amtsverweserey drei Viertheile des mit der Beamtung, die sie verwalten, verbundenen Gehalts, nach der Rate berechnet, beziehen sollen, andurch Nachricht gegeben.

Stuttgardt den 14. März 1810.

Ministerium des Innern.

Anatomie. S. auch Selbstmörder.

(Th. I. S. 61.)

1.

Decr. der K. Ober-Reg. Ober-Pol. Depart. ad Mand. S. R. M. pr. d. d. 12. Dec. 1810. Die Einlieferung der Cadaver (aus einem Theil der neu acquirirten Territorien) nach Tübingen betr.

St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 54. p. 539.

2.

Verord. des K. Minist. des Innern, d. d. 11. Nov. 1811. Wegen Einlieferung der Leichen an das anatomische Theater in Tübingen. (Wiederholung obiger und der ältern Verordnungen.)

St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 57. p. 619.

Anbringen. S. auch Berichte.

Decr. des K. Juſtiz-Miniſt. vom 3. Octbr. 1811. Daß bei allen an Se. K. Majeſtät unmittelbar von den Collegien zu erſtattenden Anbringen und Berichten auf der Addreſſe die Stelle bemerkt werden ſolle: von welcher ſie eingeſandt werden.

Repert. Th. III. Abth. 2. p. 695.

Anwalde. S. Cocarden.

Apotheken. Apotheker. S. auch Aerzte. Medicinal-Sachen.

(Th. I. S. 63.)

Verord. der Section des Medicinalweſens d. d. 11. Dec. 1811. Die Reinigung des Süßholzſafts ohne Blätter in den Apotheken betr.

St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 62. p. 662.

Arcana. S. Medicinal-Sachen.

Atteſtate. S. auch Aerzte.

(Th. I. S. 76.)

I.

Reſcr. der K. Conſcript. Commiſſion, d. d. 30. Juni 1810. Verbot der Koſtens-Anrechnung von Magiſtratiſchen Zeugniſſen für Militairpflichtige.

St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 28. p. 276.

2.

Königl. Verord. d. d. 23. Juli 1810. Wegen Abstellung des Unfugs der Beilegung von obrigkeitlichen oder gerichtlichen Attestaten zu den Supliken, an die Stelle der oberamtlichen Beiberichte.

St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 32. p. 307.

Aufwärter- und Bottenstellen.

Decr. des K. Minister. des Innern, d. d. 18. April 1811. Die Ersetzung der Aufwärter- und Bottenstellen bei den Collegien und Departements betr.

Repert. Th. III. Abth. 3. Nro. XV.

Ausländer. S. Losungsrecht.

Auswärtige Verhältnisse. S. Abzug. Stammmiethe.

(Th. I. S. 81.)

Auswandern.

(Th. I. S. 85.)

Königl. Verord. vom $\frac{\text{29. May}}{\text{21. Juni}}$ 1811. Das Verbot des Auswanderns betr. (Wiederholung der ältern Verordnungen.)

St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 30. p. 317.

B.

Bairische Unterthanen. S. Losungsrecht.

BauAugenscheine und Visitationen.

Decr. der K. Ober-Finanz-Kammer, Rechn. Depart. d. d. 16. April 1811. Daß die Cameral-Beamte jährlich nur eine Bauvisitation vornehmen dörfen.

Man hat in den Diätenzetteln mehrerer Cameralbeamten wahrgenommen: daß dieselben in Bauangelegenheiten jährlich zweimal in die betreffende Amtsorte reisen, einmal, um die Gebäude, zum Behuf des zu entwerfenden Bau-Ueberschlags zu visitiren, und zum zweitenmal, um die hergestellten Arbeiten zu untersuchen. Wenn man nun schon gegenwärtig, in Betreff der Bauvisitationen überhaupt, welche jährlich außerordentlich große Kosten verursachen, dermalen noch keine allgemeine einschränkende Verfügung treffen will, so kann man doch nicht länger gestatten, daß ein Theil der Beamten seine Reisen in Bau-Angelegenheiten willkührlich vervielfältige, während andere Beamte, mit deren Amtsführung man alle Ursache hat zufrieden zu seyn, und welche die Unterhaltung der Herrschaftl. Gebäude weder vernachläßigen, noch sich in Absicht auf Kosten-Ersparniß bei Herrschaftl. Gebäuden, Mangel an Aufmerksamkeit zu Schulden kommen ließen, beiderley Bauvisitationen in einem Akt vornehmen,

und dadurch doppelte Kosten vermeiden. In der vollen Ueberzeugung, daß letzteres überall füglich geschehen kann, und daß, wenn z. B. die Bau-Arbeiten, welche in dem Ueberschlag p. Martini 1810. einkommen, an Martini 1811. noch nicht überall vollendet seyn sollten, (was aber, wenn nicht besondere Hindernisse eintreten, nie vorkommen soll,) die Visitation im Spätjahr 1812. oder früher gelegenheitlich anderer Verrichtungen, in den betreffenden Orten nachgeholt werden kann, wird hiemit verordnet: daß die Cameralverwalter jährlich nur eine einzige Bauvisitation vorzunehmen, und bei derselben auf hergestelltes und herzustellendes Bauwesen, Rücksicht zu nehmen haben.

Der Landvogtey-Steuerrath wird hiemit beauftragt: diese Verordnung den Cameralbeamten, in der Landvogtey N. ungesäumt bekannt zu machen.

Decr. Stuttgardt in Königl. Ober-Finanz-Kammer, Rechnungs-Departement, den 16. April 1811.

Baulleberschläge und Consignationen.

S. auch Bauwesen. Herrschaftl. Güter.

(Th. I. S. 97.)

I.

Decr. des K. Ober-Hofbaudepart. vom 14. Nov. 1810. Die Jahrsbau-Ueberschläge der Cameral-Verwaltungen, und die Zeit ihrer Einsendung betr

Repert. Th. III. Abth. 3. Nro. CL.

2.

Verord. des K. Finanzdepart. Section des Landbauwesens, d. d. 2. Nov. 1811. Die Einsendung der Jahrs-Bau-Ueberschläge und Bau-Consignationen betr.

St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 56. p. 609.

Bauwesen.

(Th. I. S. 98.)

Verord. der Section des Landbauwesens, vom 31. August 1811. Durch welche Handwerksleute die Cameralbeamte die Bauwesen auf den Amtsorten besorgen und die Ueberschläge fertigen lassen sollen.

Königreich Württemberg. Departement der Finanzen, Section des Landbauwesens.

Im Namen des Königs!

Da in Erfahrung gebracht worden ist, daß die Handwerksleute, welche im Wohnort der Cameralbeamten sich aufhalten, von denselben in die — mehrere Stunden entfernten Amtsorte ausgeschickt werden, um die dort vorzunehmende — öfters unbedeutende Bauarbeiten in einen Ueberschlag zu bringen, und das Geschäft selbst zu besorgen, auch daß dieselben für das Hin- und Herreisen ihren Taglohn und Reißkosten ansetzen, während sich in den Cameralamtsorten nicht selten Handwerksleute befinden, die zu Herrschaftl. Reparationsgeschäften eben so tauglich und tüchtig sind, wie die im Wohnort des Cameralbeamten, durch diese

Einrichtung das allerhöchste Königl. Interesse aber offenbar verliehrt, weil der im Ort selbst befindliche Handwerksmann die Bauarbeiten um einen geringern Preiß verrichten kann, als der, welcher bis auf den Bauplaz mehrere Stunden überfeld gehen, in der Fremde logiren und zehren muß; so will man hiemit dem Steuerrath —. zu —. aufgegeben haben, sämtliche Cameralverwalter seines Landvogtey-Districts anzuweisen: in Zukunft, wenn in einem Amtsorte Bau-Reparationsgeschäfte vorkommen, in welchem sich tüchtige Handwerksleute befinden, durch solche dieselben besorgen zu lassen, übrigens bei bedeutenden Bauwesen, wo Akkorde anschlagen, wie bisher dieselben anzuwenden.

Stuttgart, den 31. August 1811.

Bau- und Garten-Commission.

Königl. Verord. d. d. 7. Sept. 1810. Die bisherige Königl. Bau- und Garten-Commission zu Stuttgart und Ludwigsburg betr.

St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 38. p. 367.

Baumpflanzung. S. auch Chausseen.

(Th. I. S. 96.)

Rescr. der Section des Straßen- Brücken- und Wasserbauwesens, an die K. Landvogteyen, d. d. 26. August 1811. Die Baumpflanzung an den Chausseen betr.

Se. Königl. Majestät haben auf Allerhöchst Ihrer letzten Reise mit nicht geringer Indignation die Bemerkung gemacht: daß in Hinsicht auf den Baumsaz an den Straßen die grösten Betrügereyen gespielt werden, indem oft statt möglichst erstarkter Bäume nur Reiser, und hie und da leere Stangen, eingesetzt worden sind; Allerhöchstdieselbe haben daher befohlen: daß dieser Frevel bei der strengsten Ahndung unterbleiben, das Baumsetzen zu rechter Zeit vorgenommen, und da, wo zahme Obstbäume nicht gedeihen, nach Zulassung des Klima und Bodens, entweder wilde Obst- oder Vogelbeer- und Waldbäume gesetzt werden sollen.

Da nun die Baumpflanzungen an den Straßen von nun an unter die besondere Aufsicht der Section des Straßen- Brücken- und Wasser-Bauwesens gesetzt worden sind; so ermangelt man nicht, die Königl. Landvogtey N. N. von dieser Erneuerung des längst bestehenden Gesetzes des Baumsatzes an den Straßen in Kenntniß zu setzen, und dieselbe anzuweisen: wenn sich in der Landvogtey solche Gegenden befinden, wo das Fortkommen fruchtbarer Bäume im Zweifel ist, die betreffen-

den Ober-Aemter anzuweisen, desfalls mit den — des Lokals kundigen Förstern Rücksprache zu nehmen, um von diesen zu vernehmen, welche Gattung von Bäumen, im äußersten Fall, in der befragten Gegend zuverläßig fortkommen, und wie es mit der Pflanzung und Wartung derselben zu halten seye.

Daneben springt es von selbst in's Aug, daß, wenn statt gesunder, bereits erstarkter, am Stamm wenigstens einen Zoll dicker Bäume, nur ganz junge dünne Stämme, oder gar nur Reiser gesetzt werden, diese ordentlicher Weise gar nicht gedeihen können, und dem Ausreissen, auch unwillkührlichem Ruin unvermeidlich ausgesetzt sind.

Es ist daher dieses nicht nur alles Ernstes zu untersagen, sondern jeder Ortsvorsteher, welcher es wagt, die gegebenen allerhöchsten Verordnungen so sichtbar, und auf eine so höhnende Weise zu überschreiten, in Untersuchung zu ziehen, und das Resultat zu dessen Bestrafung an die unterzeichnete Section einzuschicken; auch ist denselben zu empfehlen, wo möglich Apfel- Birnen- und Zwetschenbäume zu setzen, weil diese am leichtesten gedeihen, und dem Besitzer den meisten Nutzen gewähren; nicht weniger, wenn es nur seyn kann, bereits veredelte Bäume zu nehmen, indem diese besser fortkommen, als wenn wilde gesetzt, und diese dann erst veredelt werden wollten, ohne daß sie die Wartung erhalten, welche neu veredelte Bäume erfordern.

Stuttgart, den 26. Aug. 1811.

Baumverderber.

(Th. I. S. 96.)

Decr. des Königl. Staats-Minist. ad Mand. S. R. M. d. d. 8. Dec. 1811. Bezahlung der Prämien für die Delatoren von Baumverderbern. St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 62. p. 661.

Beamte. Bergwerksbeamte. S. Periodische Berichte.

Cameralbeamte. S. BauAugenscheine. Bauwesen. Feuersbrunst. Holz. Gerechtigkeitsholz. Gewitterschaden. Intercalargefälle. Militairsachen. Rechnungs-Beilagen. Strafaccorde. Uniformen. Nro. 6.

Oberbeamte. S. auch Berichte. Calender. Chausseen. Nro. 1. Diäten. Feuersbrunst. Landvögte. Policey-Verordnungen. Postdefraudationen. Postporto. Sicherheitsmasregeln. Strafen. Strafaccorde. Substituten. Tabak. Uniformen. Zoll-Verordnungen. Nro. 3.

(Th. I. S. 98.)

Decr. der K. Ober-Reg. Regim. Depart. an die K. Kreyßhauptleute, d. d. 3. April 1810. Die Beförderung der Berichte, Beiberichte ꝛc. betr.

Man hat schon mehrmalen Veranlassung ge-

habt, zu vermuthen: daß Berichte und Bittschriften gegen alle Ordnung so lang zurückgehalten worden, bis deren ein großes — durch den Postwagen zu spedierendes Paquet beisammen war. Da nun durch diese ordnungswidrige Operation nicht nur häufig die Supplikanten in Nachtheil, und wohl auch durch Einreichung von Monitorien, oder durch Reisen, um durch persönliches Solicitiren ihre Angelegenheiten zu betreiben, in unnöthige Kosten versetzt worden, sondern auch der Geschäftsgang bei Königl. Kanzley nothleidet, so versieht man sich alles Ernstes, das Königliche Kreisamt —. werde sowohl selbst sich eines solchen gesetzwidrigen Zurückhaltens der Berichte und sonstiger Eingaben, Expeditionen und Resolutionen, nie zu Schulden kommen lassen, als auch die ihm untergeordneten Oberämter gemessenst erinnern, sich der bestehenden Verordnung zu fügen. Die Königl. Ober-Regierungs-Registratur ist deßhalb angewiesen worden: auf die einkommende Acten-Paquete aufmerksam zu seyn und fleißig darauf zu invigiliren: ob Berichte und mit Beiberichten begleitete Bittschriften zurückgehalten, und nicht jedesmal durch die zunächst abgehende Post spedirt worden sind, damit, wenn — wider Verhoffen — je eine Contravention gegen die hier gemachte Anordnung vorkommen sollte, gegen die Schuldhaften eine ernstliche Ahndung eintreten könne.

Decr. Stuttgart, in Königl. Ober-Regierung, Regiminal-Depart. den 3. April 1810.

2.

Verord. des Königl. Minist. des Innern, ex spec. Decr. S. R. M. d. d. 22. Nov. 1810. Die Aufsicht der Beamten über die inhaftirte Verbrecher betr.

St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 51. p. 507.

3.

Decr. des K. Criminal = Senats, d. d. 25. April 1811. Die bei Criminal=Inquisitionen den Königl. Oberämtern vorgeschiebene Zuziehung von Scabinen betr.

St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 20. p. 202.

4.

Verord. des K. Staats = Minist. ad Mand. S. R. M. d. d. 22. Juli 1811. Die den Justizbeamten (allein) zukommende Criminal = Untersuchungen betr.

St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 35. p. 365.

5.

Verord. der Section der innern Administration auf bes. allerhöchsten Befehl, vom $\frac{26}{27}$. Octbr. 1811. Daß alle Postdefraudationen schleunigst untersucht werden sollen.

Repert. Th. III. Abth. 3. Nro. XXI.

6.

Verord. der Section der innern Administ. auf bes. Befehl, d. d. 11. Nov. 1811. Daß die Beamte auf die Kleidung der Geistlichen Achtung geben sollen.

Ebend. Nro. CLVII.

Unterbeamte. (Amtleute.) S. Uniformen, Nro. 6.

Beeidigungen.

1.

Königl. Rescr. ad Mand. S. R. M. pr. d. d. 13. Sept. 1810. Die Verpflichtung und Eidesleistung sämtlicher Königlicher Diener betr.

St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 40. p. 395.

2.

Decr. des Königl. Forstdepart. an sämtliche Ober-Forstämter, d. d. 29. Jenner 1811. Die Beeidigung der Communhirten und Schäfer durch die Ober-Forstämter betr.

St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 6. p. 67.

Befehle. S. auch Botten.

Erlaß des K. Minist. des Innern, d. d. 17. Juni 1811. Die neue Form der Rescr. betr.

Da für die Zukunft in den — von den Königl. Collegien und Departements an Diener und Beamte ergehenden Rescripten, gleiche Form, wie in den unmittelbaren Rescripten Sr. K. Majestät beobachtet, mithin mit Hinweglassung der Begrüssungs-Formel, blos: „Lieber, oder Liebe Getreue," und am Ende: „gegeben Stuttgart in Unserem Königl." (die Stelle) gesetzt, im Context aber diejenigen, an welche die Rescripte erge-

hen, in der Mehrzahl per Ihr oder Euch angeredet werden sollen; so wird solches dem —. zur Nachachtung zu erkennen gegeben.

Stuttgart, den 17. Juni 1811.

Ministerium des Innern.

Bergleute. S. Wohnsteuer.

Berichte. Allgemeine Verordnungen. S. auch Beamte. Bittschriften.

(Th. I. S. 112.)

1.

Decr. der K. Conscriptions-Commission an die K. Kreyßhauptleute, d. d. 9. März 1810. Daß in wiederholten Exhibitis und Berichten, wegen Conscriptions-Angelegenheiten, das Wort: Acta, und die Data und Nummern der früheren Decrete, beigesetzt werden sollen.

Repert. Th. III. Abth. I. p. 193.

2.

Decr. des K. Ober-Justiz-Colleg. 1. Senats, d. d. 8. Jenner 1811. Die Rubricierung der oberamtlichen Berichte an den Ober-Justiz-Senat betr. (Daß nemlich in Fällen, in welchen schon etwas verfügt worden, das Wort: Acta beigefügt, und daß die Namen der Inquisiten deutlich geschrieben werden sollen.)

St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 4. p. 45.

3.

Verord. des Minist. des Innern, d. d. 23. Sept. 1811. Daß auf den unmittelbar einzusendenden periodischen Berichten die Stelle, von welcher dieselben erstattet werden, beigesetzt werden solle.

Repert. Th. III. Abth. 3. Nro. CCVII.

Beiberichte. S. auch Atteſtate. Bittſchriften. Botten. Confirmationen. Frohnbotten. Handwerksſachen.

(Th. I. S. 126.)

Decr. der K. Conscriptions-Commission an die K. Kreyßhauptleute, d. d. 2. August 1810. Einige Vorschriften zu den Beiberichten zu Suppliken der Militairpflichtigen und Minderjährigen und auf den Fall: daß in der nemlichen Sache bereits berichtet oder etwas resolvirt worden wäre.

Repert. Th. III. Abth. I. Nro. 35.

Commun-Rechnungs-Zustandsberichte.

(Th. I. S. 127.)

Verordnung der Section der Commun-Verwaltung an die K. Landvogteyen, d. d. 11. September 1811. Die richtigere Einsendung der Commun-Rechnungszustandsberichte und die Arbeitsberichte der Reviſoren, durch die Ober-Aemter und Steuerräthe betr.

Königreich Württemberg. Departement des Innern. Section der Communverwaltung.

Im Namen des Königs!

Da man zu bemerken gehabt hat, daß die ver-

spätete Einsendung der jährlich auf Georgi zu erstattenden Communrechnungszustandsberichte ihren Grund häufig darinnen hat, daß solche bei den Landvogtey-Steuerräthen verliegen bleiben, diese aber zur Entschuldigung vorbringen, daß sie solche hätten sammlen wollen, während verschiedene Beamte diese Berichte unmittelbar einsenden; so sieht man sich zu Hebung dieser Unordnung veranlaßt, der Königl. Landvogtey hiemit aufzutragen, den Oberämtern ihres Bezirks aufzugeben, daß sie den Communrechnungszustandsbericht unfehlbar längstens in den ersten 8. Tagen nach Georgi alljährlich erstatten und dem Landvogteysteuerrath übergeben sollen, letztere Stelle aber anzuweisen, jeden einzelnen Rechnungszustandsbericht, so wie derselbe einlauft, sogleich zu prüfen, und mit seinen Bemerkungen versehen zu übergeben. Dabei versieht man sich zu dem Landvogtey-Steueramt, es werde nicht allein besorgt seyn, daß diese Berichte in der vorgeschriebenen Form vollständig und in termino erstattet werden, sondern auch durch beizufügende Bemerkungen den wahren Grund der etwa erscheinenden Retardate und anderer Mängel bei dem Communrechnungswesen aufdecken, welcher demselben nicht unbekannt bleiben kann, wenn solches nach seiner Amtsinstruktion §. 12. u. 13. das Jahr hindurch eine stete Aufsicht über die Amts- und Cassenführung sämtlicher Communrechner führt, auch dafür Sorge trägt: daß die Rechnungsstellungen, Revisionen und Abhören vorschriftsmäßig besorgt werden.

werden. Zugleich will man verordnet haben, daß die von den Communrechnungsrevisoren auf jedes Quartal zu erstattenden Arbeitsberichte dem Landvogtey-Steuerrath zugestellt, von diesem aber nicht aufgehalten, sondern nach genommener Einsicht mit den nöthigenfalls erforderlichen Bemerkungen versehen, an die Königl. Landvogtey gleich allen in Communangelegenheiten zu erstattenden Berichten, befördert werden sollen.

Stuttgart, den 11. Sept. 1811.

Herbst-Berichte und Wein-Vorraths-Tabellen. S. auch Herbst-General-Rescripte.

(Th. I. S. 128.)

Verord. des Landwirthschaftl. Depart. der K. Ober-Finanz-Kammer, d. d. 26. Nov. 1810. Die Einsendung der Nachherbst-Berichte und Wein-Vorraths-Tabellen betr.

St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 53. p. 527.

Holz-Berichte.

(Th. I. S. 128.)

Decr. des K. Forstdepart. vom 31. Juli 1811. Daß über die Waldungen der milden Stiftungen ein besonderer Holzbericht eingeschickt werden solle.

Repert. Th. III. Abth. 3. Nro. CXI.

Periodische Berichte. S. auch Jagens-Berichte. Straftabellen. Vaccinations-Berichte.

(Th. I. S. 129.)

I.

Decr. des K. Ober-Landesökonomie-Kollegium an die K. Landvogteyen, d. d. 6. Nov. 1810. Womit denselben eine allgemeine Verordnung wegen Einsendung der Jahrs-Berichte über den Felder-Ertrag, die Landeskultur, den Viehstand und die Gewerbe communicirt worden. Mit Beilagen.

Der K. Landvogtey —. wird in dem Anschluß eine Anzahl von Exemplarien einer allgemeinen Verordnung wegen Einsendung der Jahrs-Berichte über den Felder-Ertrag, die Landeskultur, den Viehstand und die Gewerbe, zur eigenen Nachachtung sowohl, als auch um solche den ober- und unteramtlichen Behörden in der Landvogtey zur gehörigen Befolgung zugehen zu lassen, zugefertigt.

Decr. Stuttgart, im Königl. Ober-Landes-Oekonomie-Kollegium, den 6. Nov. 1810.

Note. In den Kultur-Berichten soll auch von dem Erfolg der Verordnung vom 5. Juni 1811. „Die Anlegung und Schonung der Uferholzpflanzungen betr." eine Anzeige gemacht werden. St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 26. p. 277.

Beilagen zu 1.)

Um von den statistischen Verhältnissen des Königreichs genauere Kenntniß zu erhalten, und die Hindernisse näher kennen zu lernen, welche dem Wachsthum des National-Wohlstandes im Wege stehen, sollen folgende periodische Berichte für die Zukunft erstattet werden, und zwar:

A.) Jährlich auf den 15. Dezember.

I.) Ueber den Ertrag der Feldgüter, nach der Tabelle Nro. I. zu deren Erläuterung beigefügt wird, daß

1.) das Feldmeß sowohl, als das Fruchtmeß durchgängig nach der den 30. Nov. 1806. ergangenen Maas-Ordnung zu berechnen, und

2.) in dem Begleitungs-Berichte noch insbesondere anzuzeigen ist:

a.) ob die Heu- und Oehmd- Winter- und Sommer-Frucht-Erndte trocken oder naß eingeheimßt worden;

b.) ob das Rebholz zur Zeitigung gekommen, und welche Hoffnung für das künftige Jahr vorhanden;

c.) in welchem Ort der höchste Wein-Preis unter der Kelter erlößt worden;

d.) in welchen Orten durch Hagel oder Ueberschwemmungen Schaden entstanden, und wie hoch solcher angeschlagen worden sey.

II.) Ueber die landwirthschaftliche Kultur nach der Tabelle Nro. II., wobei ebenfalls, das, in der neuen Maas-Ordnung enthaltene Feldmeß zu beobachten ist.

B.) Alle drei Jahre auf den 15. Dezember, und zwar

III.) im Jahr 1813. das erstemal, über den Viehstand, nach der Tabelle Nro. III.

IV.) in heurigem Jahr das erstemal über die Gewerbe, nach der Tabelle Nro. IV.

Da aber diese Berichte mit den möglichst geringen Kosten eingezogen werden sollen, so ist es

1.) den Stadt- und Amtschreibern durchaus nicht erlaubt, ihre Substituten auf die Amts-Orte zu schicken, und durch dieselben die Berichte fertigen zu lassen, sondern

2.) der Schultheiß jeden Orts hat dieselbe zu verfassen, aber auch für die Richtigkeit derselben zu haften.

3.) Die Central-Amtschreiber haben sodann die von den Amtsorten eingekommenen Berichte in eine Haupttabelle zusammen zu tragen, und

4.) das Oberamt hat die Haupttabelle mit Bericht an den Steuerrath einzusenden, und die nöthig findenden besonderen Bemerkungen beizufügen *).

*) Nach einer Verordnung vom 17. Sept. 1812. (welche im Vten Th. des Repert. folgen wird,) müssen die in dem hienach folgenden Formular,

5.) Der Steuerrath hat sodann aus den von den Oberämtern eingekommenen Tabellen eine Haupttabelle für die ganze Landvogtey zu verfassen, und diese mit den oberamtlichen Tabellen und Berichten, samt seinen eigenen Bemerkungen, dem Landvogt zu übergeben, worauf

6.) dieser die Haupttabelle von der Landvogtey, nebst den oberamtlichen Tabellen und Berichten, und den Bemerkungen des Steuerraths, an das Königl. Ober-Landesökonomie-Kollegium einzusenden, auch die Bemerkungen, die er zu machen für nöthig findet, beizufügen hat.

Man erwartet vorzüglich von den Oberamtsleuten, Steuerräthen und Landvögten, daß sie in ihren Berichten und Bemerkungen alle Hindernisse, welche dem National-Wohlstande im Wege stehen, pflichtmäßig anzeigen, und Vorschläge nach welchem die Königl. Landvogteyen ihre halbjährigen (jetzt jährlichen) Berichte über wichtigere Gegenstände der Policey zu erstatten haben, — Sub. II.) F. G. und H. vorgeschriebenen Puncte in diesem Begleitungs-Bericht beantwortet, und insbesondere die Fortschritte bemerkt werden, welche in dem laufenden Jahrgang gegen den nächstvorhergehenden gemacht worden sind; und bei der Schilderung der Fruchtbarkeit des Jahrgangs solle angezeigt werden: wie sich solche gegen die Fruchtbarkeit im vorigen Jahr verhalte? und wie das Korn in der Mühle und beim Becken ausgebe?

machen werden, wie dieselbe gehoben werden könnten, auch diejenigen, welche sich in der landwirthlichen Kultur, oder in Betreibung der Manufakturen, Fabriken, und Professionen vortheilhaft auszeichnen, namentlich angeben werden.

Da es übrigens daran gelegen ist, daß diese Berichte auf den 15. Dec. jeden Jahrs unfehlbar bei dem Königl. Ober-Landesökonomie-Kollegium einkommen, so versieht man sich zu den Oberbeamten, daß sie ihre Berichte zu rechter Zeit an die Steuerräthe einsenden, und zu diesen, daß sie solche unverzüglich zusammentragen, und dem Landvogteyamte sobald übergeben, um dieselbe auf den gedachten Termin einschicken zu können, weßwegen die Landvögte hiemit angewiesen werden, die auf die rechte Zeit nicht eingekommenen Berichten durch expresse Boten auf Kosten der Schuldhaften abholen zu lassen.

Decretum den 6. Nov. 1810.

Königl. Ober-Landesökonomie-Kollegium.

Nro. I.

Nro. I.

Landvogtei N. N.

Ertrag der Feld-Güter

im Jahr 18..

Namen der Ober-Aemter.	Flächen-Inhalt der Markungen an				Ertrag der Gärten und Wiesen an		Ertrag der Aeker und gebauten Allmanden an												Wein.	Ertrag der Weinberge.
	Gärten und Wiesen.	Aeckern.	gebauter Allmand.	Weinbergen.	Heu.	Oemd.	Waizen.	Roggen.	Dinkel.	Einkorn.	Gerste.	Haber.	Erbsen.	Linsen.	Wicken.	Bohnen.	Reps.	Türken- oder Welschkorn.	Grundbirn.	Der Preiß unter der Kelter war zwischen.
	Morgen.				Centner.		Scheffel.												Aimer.	

Nro. III.

Landvogtei N.N.

Vieh-Tabelle

auf das Jahr 18..

Namen der Ober-Aemter.	Pferde		Rindvieh			Esel.	Schaafe			Schweine.	Ziegen.	Bienen oder Immen.
	über zwei Jahren.	unter zwei Jahren.	Ochsen und Stiere über zwei Jahren.	Kühe.	Schmalvieh.		spanische.	Bastard.	Land-Schaafe.			

Zwischen Seite 56 und 57.

den	An Obst-Bäumen wurden gepflanzt.	Ob die Stallfütterung eingeführt sey, und welche Hindernisse der Einführung derselben und der gänzlichen Abschaffung der Weiden im Wege stehen.
mit dern ro- ften.		

Nro. IV.

Landvogtei N. N.

Gewerbs-Tabelle

auf das Jahr 18..

I. Gewerbe.	Oberamt. A.		Oberamt. B.		Oberamt. C.	
Not. In der Tabelle eines Orts, eines Oberamts, und einer Landvogtei sind nur diejenigen Gewerbe in alphabetischer Ordnung aufzuführen, welche sich daselbst befinden.	Meister.	Gesellen.	Meister.	Gesellen.	Meister.	Gesellen.
Antiquar						
Apotheker						
Barbierer (Bader)						
Becker						
Bierbrauer						
Bildhauer						
Bildweber						
Bortenwürker						
Brantweinbrenner, privilegirte						
Buchbinder						
Buchdruker						
Buchhändler						
Büchsenmacher						
Büchsenschifter						
Bürstenbinder						
Damastweber						
Dratzieher						
Dreher (Drechsler)						
Ebenisten						
Färber						
Feilenhauer						
Feldmesser						
Fischer						
Flaschner						
Formschneider						
Gärtner						
Glaser						
Glockengießer						
Goldarbeiter						
Goldsticker						

Gewerbe.	Ober-amt. A.		Ober-amt. B.		Ober-amt. C.	
	Meister.	Gesellen.	Meister.	Gesellen.	Meister.	Gesellen.
Gürtler						
Hafner						
Hammerschmide						
Hutmacher						
Ipser						
Kaminfeger						
Kammacher						
Kauf- (Handels-) Leute						
Keßler						
Kleemeister (Abdeker, Schinder)						
Knopfmacher						
Korbmacher						
Krämer						
Kübler (Böttcher)						
Küfer						
Kupferschmide						
Kupferstecher						
Kürschner						
Lakirer (Vergolder)						
Lichtermacher						
Leistschneider						
Maler						
Materialisten						
Maurer						
Meelhändler						
Messerschmiede						
Mezger						
Nadler						
Nagelschmide						
Nestler						
Orgelmacher						
Peruquenmacher						
Pettschierstecher (Graveurs)						
Pflästerer						
Potaschensieder						
Quadrator						
Rothgerber						
Rothgiesser						
Safianer						
Salpetersieder						

Gewerbe.	Oberamt. A.		Oberamt. B.		Oberamt. C.	
	Meister.	Gesellen.	Meister.	Gesellen.	Meister.	Gesellen.
Sattler						
Schäfer						
Scheerenschleifer						
Schieferdeker						
Schiffer						
Schlosser						
(Huf- Grob- Waffen-) Schmide						
Schnallenmacher						
Schneider						
Schreiner						
Schriftgiesser						
Schumacher						
Schwerdtfeger						
Seifensieder						
Seiler						
Sekler						
Siebmacher						
Silberarbeiter (Goldschmide)						
Spengler						
Sporer						
Steinhauer						
Strumpfstriker						
Strumpfweber						
Stukkator						
Theerbrenner						
Tuchmacher						
Tuchscheerer						
Uhrgehäusmacher						
Uhrmacher						
Wachszieher						
Wagner						
Weeber (Leinen-)						
Weisgerber						
Wendenmacher						
Wirthe:						
Schild- Tafern- Caffeewirthe,						
Traiteurs, Gassen- (Strauß-)						
Wirthe						
Zeugmacher						
Ziegler						

Gewerbe.	Oberamt. A. Meister.	Oberamt. A. Gesellen.	Oberamt. B. Meister.	Oberamt. B. Gesellen.	Oberamt. C. Meister.	Oberamt. C. Gesellen.
	Anzahl		Anzahl		Anzahl	
Zimmerleute						
Zinkenisten (Musikanten)						
Zinngießer						
Zirkelschmiede						
Ziselier						
Zuckerbecker (Lebzelter, Canditor)						
—						
Mühlen: Mahlmühlen						
Gerbgänge						
Mahlgänge						
Lohmühlen						
Oehlmühlen						
Papiermühlen						
Reibmühlen						
Sägmühlen						
Schleifmühlen						
Walkmühlen						
u. d. gl.						

II. Fabriken und Manufakturen.

Oberamt. z. B.	Ort,	Namen des Fabrikanten.	Gegenstand des Gewerbs.	Anzahl der Arbeiter.
Cannstadt.	Cannstadt.	Wergo	Baumwollen-Garnspinnerei und Türkischrothfärberei.	50.
	Berg.	Faber und Bangert.	Lederbereitung .	25.
Eßlingen.	Eßlingen.	Oesterlin.	Baumwollen- und Seiden-Surrogat	10.
		u.	s. w.	

2.

Rescr. der K. Ober-Reg. OPol. Depart. ex spec. Resol. an die K. Landvogteyen, d. d. 17. Jenner 1811. Die Erstattung halbjähriger Berichte über wichtige, die Landes- und Orts-Policey betreffende Vorfälle betr. Mit 1. Formular.

Friederich. Da Wir für nöthig erachten: von allen in Unsern Königlichen Staaten sich ergebenden wichtigen Vorfällen, welche die Landespolicey überhaupt, oder auch die Ortspolicey berühren, durch periodische Berichte in Kenntniß gesetzt zu werden; so wird Euch hiemit aufgetragen: unter Rücksichtnehmung auf das anliegende Formular, alle halbe Jahr, und zwar jedesmal auf den 15. Juni und 15. December, [1]) über die darinn genannten Gegenstände und die darauf sich beziehenden Ereignisse, an Unser Königl. Ministerium des Innern Bericht zu erstatten.

Daran ꝛc. Stuttgart, im Königl. Ober-Reg. Ober-Pol. Depart. den 17. Jenner 1811.

Ex spec. Resol.

Formular,

nach welchem die Königl. Landvogteyen ihre halbjährigen (jetzt jährlichen) Berichte über wichtigere Gegenstände der Policey zu erstatten haben.

I. Sicherheits-Policey.

Hieher gehören

---

1) Nach einer Verord. vom 9. Juli 1812. darf der Bericht nur einmal im Jahr, und zwar am letztern Termin, erstattet werden.

A.) Störung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit durch Tumulte; — auffallende Ausbrüche von Unbotmäßigkeit gegen die Obrigkeit; — Fortschritte der Separatisten, welche den Gehorsam gegen die Obrigkeit von innern Geistes-Eingebungen abhängig machen.

B.) Verletzung der persönlichen- und Eigenthums-Sicherheit. — Bedeutende Diebstähle, — Einbrüche, — Strassenraub. — Ueberhandnehmende Diebstahls-Vergehungen in einzelnen Orten und Gegenden. — Eindringen verdächtiger Fremden und Vaganten. [2]).

C.) Unglücksfälle.

1.) Feuersbrünste; wobei kurz zu bemerken ist: wie sie entstanden? oder ob ihre Veranlassung nicht zu erheben gewesen seye? — wie hoch der Schaden sich belaufe? — wer sich bei dem Löschen vorzüglich brauchbar gezeigt habe? oder welche Gebrechen der Feuerpolicey entdeckt worden seyen? [3])

2.) Unglück durch Ueberschwemmung, oder durch einen Eißgang. Bemerkungen: ob?

---

2) Diese ganze Rubrik fällt nach der hieüben alleg. Verord. hinweg, da diese Gegenstände vor das K. Policey-Ministerium gehören.

3) Sollten bei einer Feuersbrunst besondere Gebrechen in Hinsicht auf Feuerlösch-Anstalten bemerkt werden, so eignen sich diese zu einer Anzeige an das K. Policey-Ministerium.

und wie künftigen nehmlichen Unglücksfällen zuvorzukommen wäre?

3.) Unglück durch Frost. Beobachtungen über allenfallsige Räucherungsversuche.

4.) Unglück durch Hagelschaden, mit Bemerkung der Maßregeln, welche zu Unterstützung der Verunglückten, und zu möglichster Benutzung der beschädigten Felder getroffen worden sind.

5.) Unglück durch schädliche Thiere, besonders durch wütende Hunde. — Anzeigen: was die Cur des Beschädigten für einen Erfolg gehabt habe? und was zu Verhütung weiterer Beschädigung vorgekehrt worden seye?

6.) Unglück durch andere zufällige Umstände, z. E. unvorsichtiges Reuten, Fahren ꝛc.

D.) Bemerkungen über die bestehende Sicherheits-Policey-Anstalten; insbesondere

1.) über das Landdragoner-Institut: in wiefern dasselbe dem Endzweck seiner Errichtung entspreche? — was für Gebrechen sich etwa dabei äußern? [4])

2.) Ueber den Zustand der Feuerpolicey-Anstalten; — namentlich der Feuerlösch-

---

4) Diese Rubrik darf, in so weit das Gensd'armerie-Institut nach der Verord. vom 19. Februar 1812. (Repert. Th. III. Abth. 3. Nro. V.) unter der Aufsicht des K. Minister. des Innern steht, nicht übergangen werden.

Instrumente, — der Feuerschau, — der Caminsäuberungen. [5])

3.) Ueber den Gebrauch der Blizableiter.

4.) Ueber die Hundsmusterungen und andere in Beziehung auf die Hundswuth bestehende Anordnungen.

II.) Wohlfarts-Policey.

Hiebei wäre auf folgende Puncte Rücksicht zu nehmen:

A.) Kennzeichen des zunehmenden — oder abnehmenden Wohlstandes einzelner Districte oder Ortschaften; z. B. größere oder geringere Anzahl neuer Ehen, — Zuwachs an Gebäuden, — Einwanderungen, — Auswanderungen, — hohe oder niedere Güterpreise, — Leichtigkeit oder seltene Gelegenheit: Geld um Verzinnsung zu erhalten, — Seltenheit oder Anhäufung der Gantprocesse, — Verminderung oder Vervielfältigung arbeitsloser und von öffentlicher Unterstützung lebender Personen.

B.) Gesundheitswohl. Anzeige von auffallender Sterblichkeit von der Pockenkrankheit, oder von andern Epidemien, welche sich an einzelnen Orten äußern. — Bemerkungen über die Fortschritte der Pocken-Einimpfung; — über die Ursache der Ungesundheit einzelner

---

5) Die Feuerlösch-Anstalten fallen nach der alleg. Verord. — als ein Gegenstand des K. Policey-Ministeriums — hinweg.

ner Gegenden 2c. — Nachrichten von Wahnsinnigen.

C.) Sittlichkeit. Anführung einzelner auffallender Aeußerungen von Aberglauben, aberglaubiger oder unsittlicher Gebräuche; — einzelner — von Sittenverderbniß zeugender Handlungen; z. B. Selbstmord, Kindermord; — einzelner Gemeinden, bei welchen gewisse moralische Gebrechen, namentlich — Irreligiosität, Verschwendung, Müßiggang, Geldwucher, Völlerei, unehelicher Beischlaf, schlechte Kinder-Erziehung 2c. — besonders hervorstechend und herrschend sind. Anzeige einzelner Züge von Rechtschaffenheit, z. E. Wohlthätigkeit, Berufstreue, oder einzelner hervorstechender Handlungen, z. B. Rettung eines Verunglückten mit eigener Lebensgefahr.

D.) Unterricht. Hier wäre vorzüglich der Industrie-Schulen zu erwähnen.

E.) Nahrungsmittel. Anzeige des Steigens und Fallens der Frucht- Victualien- und Fleisch-Preise, — der guten oder schlechten Beschaffenheit der Nahrungsmittel. Hieher gehören auch Wein-Vermischungen, — schlechte Bierfabrikation, Caffee- und Zucker-Surrogate.

F.) Landwirthschaft und Landeskultur. [6])

6) Die Rubriken F. G. und H. fallen nach einer

Hier wären anzuführen:

1.) Ereignisse, welche die Landes-Cultur und die landwirthschaftliche Production begünstigen und befördern, namentlich: Veränderung der Fallehen in Erbgüter; — Vertheilung der größeren Domanial- und Bauren-Güter und der Allmanden; — Trockenlegung sumpfiger Plätze und Seen; — Umbruch unangebauter Strecken; — Fortschritte der Stallfütterung, der Futterkräuter-Pflanzung, der Baumzucht, des Brachanbaus, der bessern Benutzung der Wiesen, der Viehzucht, der Schäfereien, der Pferdezucht, der Bienenzucht 2c. — Benennung einzelner Güterbesitzer und Landwirthe, welche sich um die Emporbringung der Landwirthschaft, — namentlich um Verfeinerung der Schaafwolle, um Veredlung des Weinbaus und der Baumpflanzungen 2c. vorzüglich verdient machen.

2.) Hindernisse der Landes Cultur. Einfluß nachtheiliger Witterung; auffallende Würkungen schädlicher Vorurtheile und herrschender Unwissenheit; — nach-

Verord. vom 17. Sept. 1812. hinweg, und müssen in demjenigen Begleitungsbericht, mit welchem die Tabellen über Feld-Ertrag 2c. zur Section der Communverwaltung eingesendet werden, beantwortet werden. (cf. oben p. 52.)

theilige Folgen der Leibeigenschaft; — allzuhoher Domanial-Lasten und Frohnbeschwerden. Bemerkungen über die Nachtheile unverhältnißmäßig großer Bauren-Höfe und Viehweiden; — Wildschaden.

G.) Kunstfleiß und Staatswirthschaftliche Gewerbe.

1.) Beispiele von zunehmendem Kunstfleiß. Anlegung neuer Fabriken und Manufacturen; — neue Ansiedelung nüzlicher Handwerks-Arbeiter; — Verfeinerung einzelner Produkte des Kunstfleißes; — Anwendung neuer Kunstgriffe oder Maschinen zu Vervollkommnung oder Erleichterung der Handwerks- oder Manufaktur-Arbeiten; — Benennung einzelner Professionisten und Handwerksmeister, die es in ihrer Kunst vorzüglich weit gebracht haben, und einer beträchtlichen Anzahl ihrer Mitbürger Arbeit und Nahrung verschaffen.

2.) Hinderniße des Kunstfleißes. Einzelne Erfahrungen: in wie fern das Zunftwesen der Vervollkommnung und Vervielfältigung der Produkte des Kunstfleißes entgegen stehe. Hoher Arbeitslohn; dessen Ursachen und Würkungen. Hoher Preiß der zu verarbeitenden rohen Materialien; Ursachen und Folgen desselben. Bemerkungen: in wie fern die

auf einen oder den andern Artikel gelegten Abgaben die Producierung, oder den Vertrieb derselben erschwehren.

H.) Handel.

Die Haupt-Gegenstände, worauf bei dieser Rubrik Rücksicht zu nehmen wäre, sind: neue Jahr- und Wochenmärkte; Frucht- und Vieh-Märkte; neue Anstalten zu Emporbringung der Bisherigen. Beobachtungen über die Beschaffenheit der Straßen, — der Wirthshäußer, — des schwehren Güter-Fuhrwesens, — der gangbaren Münze. Bemerkungen: ob die fremde Durchfuhr zu- oder abgenommen habe? — in wiefern der Handel auf die Waaren-Production einen wohlthätigen oder schädlichen Einfluß habe? Ereignisse, welche dem innern Verkehr und dem Handel mit dem Auslande entgegenstehen, oder denselben befördern.

I.) Unterstützung der Armuth.

Neue Anstalten zur Beschäftigung arbeitloser Personen. Neue Armen-Versorgungs-Anstalten, oder Verbesserung der bisherigen Gebrechen, welche sich bei der Armen-Policey äußern.

Quartal-Berichte.

Rescr. der K. Oberfinanz-Kammer, Landwirthschaftl. Depart. an die K. Kreyß-Steuerräthe, d. d. 29ten Aug. 1810. Die von den Cameral-Beamten zu erstattende Natural-Quartal-Berichte und Vorraths-Tabellen, und insbesondere den auf Martini jeden Jahrs zu erstattenden Bericht betr.

Friederich. Da es höchst nothwendig ist, daß die Natural-Quartal-Berichte auf Martini jeden Jahrs von sämtlichen Kameral-Verwaltungen sobald möglich zusammen gebracht werden, und auf den Tag Martini in Königl. Kanzley einkommen, auch die Cameral-Beamte, sobald sie ihre Zehend-Verleihungen geendiget haben, die Zehend- und andere neuen Frucht-Gefälle an Zinnsen, Gülten u. dergleichen, wohl berechnen, und ebenso zu Anfang des Monats November ihre noch zu prästierende Abgaben an alten Früchten von Jacobi bis Martini untersuchen, und den Abschluß auf Martini machen können, so wollen Wir Euch hiemit aufgegeben haben: die sämtlichen Kameral-Beamte Eures Kreises ernstlich anzuweisen, diese Quartal-Berichte auf den 1. November an Euch einzusenden, damit Ihr in den Stand gesezt werdet, solche auf einmal und so bald zur Königl. Kanzlei zu befördern, daß sie spätestens auf den Tag Martini daselbst einkommen, indeme man sonst dieselbe durch eigene Botten, bei Euch auf Eure, oder des Beamten, Kosten abholen lassen würde.

Was sodann die Fassung dieser Berichte anbelangt, so sind solche bisher zu verschieden und unzuverläßig ausgefertigt worden, als daß Wir dieselben fernerhin so annehmen könnten, indeme die Meisten den disponiblen Frucht-Vorrath nicht mit derjenigen Richtigkeit anzeigen, welche als eine Basis von Martini bis Georgii angenommen werden kann, und daher nicht selten veranlassen, daß sie remittirt und geschehene Anweisungen in der Folge geändert oder gar zurückgenommen werden müssen.

Ihr habt daher die Kameral-Beamte zu instruiren: daß sie diese Berichte, bis auf weitere Verordnung, in zwei Tabellen, deren Eine die alte, die andere aber die neue Früchten enthält, wie es vormals schon eingeführt war, und von einigen Beamten noch beobachtet wird, erstatten, und darinn die dem Königl. Militair noch schuldigen Früchten expresse aufführen sollen; dabei haben dieselbe die Zehend- und sämtliche jährliche Frucht-Gefälle an Zinsen und Gülten, auch exigiblen Ausständen, aufs genaueste zu berechnen, und die Summen dieser Früchten, die also zwischen Martini und Lichtmeß eingehen müssen, in den Berichten pro Martini aufzunehmen, und den disponiblen Vorrath darnach zu berechnen, die Früchten mögen schon zu Kasten geliefert seyn, oder nicht, indem es sich von selbst verstehet, daß auf den Tag Martini die ganze Masse noch nicht disponibel ist, und sind nur diejenige Früchten hinwegzulassen, oder wieder in Abzug zu bringen,

welche nach längerer Bestimmung und ohne höhere Erlaubniß mit Geld bezahlt werden dörfen, von denen also ganz gewiß bekannt ist, daß sie nicht in natura eingehen werden. Was insbesondere solche Beamtungen anbetrifft, bei denen Selbst-Einzüge der Zehend-Früchten vorfallen, so haben diese die Schäzungs Summe derselben bei ihren Berichten zum Grund zu legen, und in der Folge, sobald sich die gewisse Summe der auf solche Art erhobenen Früchten ergeben hat, in einem besondern Bericht anzuzeigen: wie viel hierauf zu der disponiblen Frucht-Summe entweder noch hinzu komme, oder davon abgehe?

Sollten auch schon vor Martini Anweisungen auf neue Früchten ertheilt worden seyn, so ist bei der Berechnung des disponiblen Vorraths keine Rücksicht darauf zu nehmen, sondern solcher also zu berechnen, wie er ohne dieselbe auf Martini erscheint, und erst nach dieser Summe ist aufzuführen: was und unter welchem Tag schon auf den neuen disponiblen Vorrath angewiesen worden ist und in der Folge davon abgehet.

Da diese Verfügung hauptsächlich darauf abzwekt: eine richtige Controlle über den Frucht-Vorrath sämtlicher Cameral-Verwaltungen führen zu können, so haben die Cameral-Beamte die Summe des disponiblen Vorraths in den Succeß-Berichten auf den 1. December nach Anleitung des Quartal-Berichts auf Martini aufzunehmen, alle erfolgende Anweisungen jeden Monat richtig hieran abzuziehen, und damit bis auf Georgi zu

continuiren, indem der Lichtmeß-Quartal-Bericht nicht leicht eine Aenderung darinn hervorbringen kann, wenn die Berechnung auf Martini mit Zuverläßigkeit entworfen worden ist.

Wir versehen Uns nun zu Euch, dem Kreiß-Steuer-Rath, daß Ihr die Kameral-Beamte Eures Kreißes zeitlich mit dieser Verordnung bekannt machen, sie zur genauen Befolgung anhalten und Euch selbst Mühe geben werdet, daß Unsere Intention erfüllt werden möge. Uebrigens verbleibt es noch ferner bei der bisherigen Verordnung, daß auch auf die weitere Quartalien Natural-Vorraths-Tabellen und zugleich Natural-Quartal-Berichte, so wie auf Georgi eine besondere Natural-Sturz-Vorraths-Tabelle, einzusenden ist.

Daran ꝛc. Stuttgardt in Königl. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthsch. Depart. den 29ten Aug. 1810.

Besoldungen. S. Abkurungen. Nro. I.

Bevölkerungs-Tabellen. S. auch Familien-Register.

(Th. I. S. 167.)

Gen. Reser. der K. Ober-Reg. D. Pol. Depart. an die K. Kreyß-Hauptleute, d. d. 16ten August 1810.

Weitere Vorschriften, wie? und auf welchen Termin? die Bevölkerungs-Listen auszufertigen, und was überhaupt in Hinsicht auf dieselben zu beobachten seye?

Friderich. Bei Durchgehung der auf den 31ten Decbr. 1809. verfallenen Bevölkerungs-Listen haben Wir mit Bedauren ersehen: daß die darinn enthaltenen Angaben zum Theil sehr unzuverläßig und fehlerhaft gewesen sind, mithin dem Endzweck, nüzliche statistische Resultate daraus zu ziehen, keineswegs entsprochen haben, und daß überhaupt ein grosser Theil derjenigen, welchen die Redaction, Sammlung und Berichtigung der Bevölkerungs-Listen obliegt, nicht die erforderliche Aufmerksamkeit darauf verwendet hat. — Wir versehen Uns daher zu Euch: daß Ihr nicht nur die Euch untergebenen Stellen zur Verbesserung der bisherigen Fehler mit allem Ernst anweisen, sondern auch die an Euch einkommenden Tabellen selbst prüfen und zu mögstlichster Berichtigung derselben die geeigneten Verfügungen treffen werdet. Damit aber diejenigen, welche es an dem schuldigen Fleiß ermangeln lassen, um so weniger eine Entschuldigung finden mögen, so wollen Wir folgendes für die Zukunft verordnet haben:

I.) Der Termin für die Bevölkerungs-Listen, auf welchen sich alle in diesen Listen enthaltene Angaben zu beziehen haben, wird hiemit statt des 31ten Decembers auf den 1. November jeden Jahrs festgesezt, wo weder die Pfarr-

Aemter mit Gottesdienstlichen Funktionen zu sehr überhäuft, noch die Civil-Beamten mit dem Conscriptions-Wesen beschäftiget sind; — die nächsten Tabellen sind also auf den künftigen 1ten November des gegenwärtigen Jahrs zu fertigen, weswegen auch für dißmal der Abgang und Zuwachs und die Anzahl der neuen Ehen nur auf die ersten 10. Monate des laufenden Jahrs, in den künftigen Jahren aber immer vom 1. November des vorhergegangenen bis zum 31ten October des laufenden Jahrs, zu berechnen sind.

II.) Zu Fertigung und Einsendung der Tabellen wollen Wir eine Frist von 6. Wochen gestatten, erwarten aber um so zuverläßiger: daß dieselbe insgesamt am 15. Dec. jeden Jahrs, mit der gehörigen Genauigkeit und Vollständigkeit ausgearbeitet, bei dem Ober-Polizey-Departement Königlicher Ober-Regierung eingekommen seyn werden, als Wir widrigen Falls Uns veranlaßt sehen würden, die ausstehenden Tabellen auf Kosten der Schuldhaften durch eigene Boten abholen zu lassen ꝛc.

Da auch

V) die bisherigen Unrichtigkeiten in den Bevölkerungs-Listen zum Theil dem Umstand zugeschrieben worden sind, daß die Civil-Behörden unterlassen haben, die Pfarr-Aemter von den sich ergebenen Personal-Veränderungen, welche sich nicht zum Eintrag in die Kirchen-Bücher eignen, zu benachrichtigen, so

ist für die Zukunft einzuschärfen: daß, so oft ein Ort-Angehöriger sich anderswo niederläßt, oder ein Auswärtiger in den Ort zieht, der erste weltliche Ortsvorsteher dem Pfarr-Amt davon Nachricht ertheilen, auch jedes Familien-Haupt gehalten seyn solle, von allen in der Familie ausserhalb Orts sich zutragenden Ereignissen, welche nicht in die Kirchen-Register des Orts, wohl aber in das Familien-Register eingetragen werden, z. B. wenn ein Familien-Mitglied ausserhalb Orts stirbt, oder eine Orts-Angehörige auswärts entbunden wird, dem Pfarrer die Anzeige zu machen. Aus gleichem Grund ist

VI.) jedem ins Ort ziehenden Innländer zur Pflicht zu machen: von seinem vormaligen Wohnort einen Auszug aus dem Familien-Register in Beziehung auf seine Person und Familie mitzubringen und dem Pfarrer zu übergeben. Endlich wollen Wir auch

VII.) den Pfarrern freigestellt haben: zur möglichsten Vervollkommnung der Familien-Register von Zeit zu Zeit von den Burger-Zetteln Einsicht zu nehmen und sie mit ihren Registern zu vergleichen.

Daran 20 Stuttgardt, in Königl. Ober-Regierung, Ober-Policei-Depart. den 16. Augst. 1810.

Decr. der K. Ober-Reg. Ober-Pol. Depart. d. d. 2ten Octbr. 1810. Die (neuen gedrukten Formularien zu den) Bevölkerungs-Listen betr.

St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 41. p. 408.

Bittschriften.

(Th. I. S. 181.)

1.

Decr. des Königl. Staats-Minist. ad Mand. S. R. M. pr. d. d. 24ten März 1810. Wiederholte Erinnerung (und Erneuerung der ältern Verordnungen, und insbesondere der vom 10ten May 1807.) unmittelbare Eingaben an Se. Königliche Majestät (wegen Exemtion von der Conscription und Entlassung aus dem Militair, um Erlaubniß zum Studieren 2c.) betr.

St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 13. p. 101.

2.

Rescr. der K. Ober-Reg. Ober-Pol. Depart. d. d. 12ten Jenner 1811. Die Form und Eingaben der Suppliken betr. (Daß das vorgeschriebene Stempel-Papier gebraucht, die Instanzen-Ordnung beobachtet, — Beiberichte eingeholt, — und von den Concipisten ihr ganzer Name, Amts-Charakter und Wohnort beigesezt werden solle.)

St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 5. p. 57.

3.

Decr. der K. Ober-Reg. Regim. Depart. ex spec. Decr. d. d. 30ten May 1811. Die Fassung der Bittschriften sowohl an Se. Königl. Majestät, als an die K. Ministerien und Collegien, betr. (Wiederholung der ältern Verordnungen.)

Ebend. Nro. 25. p. 262.

4.

Verord. des K. Minist. des Innern, d. d. 18ten Oct. 1811. Die unmittelbaren Eingaben an Se. Königl. Majestät betr. (Wiederholung der Verord. vom 10. May 1807. u. 24ten März 1810. St. u. Reg. Bl. von 1807. Nro. 28. von 1810. Nro. 13.)

St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 52. p. 565.

Botten. S. Dekanats-Botten. Frohn-Botten. Post-Auslagen. Post-Defraudationen.

(Th. I. S. 203.)

Bottenstellen. S. Aufwärtersstellen.

Bottenwesen. S. Post-Defraudationen. Taback.

(Th. I. S. 205.)

Brandschadens-Versicherungs-Cataster.

(Th. I. S. 207.)

Decr. der K. Ober-Reg. Ober-Pol. Depart. ex spec. Resol. d. d. 15ten May 1810. Wegen Verfertigung und Einsendung der Tabellen über die in den Brandschadens-Versicherungs-Catastern vorgefallenen Veränderungen, (nunmehr längstens auf Martini.)

St. u. R. Bl. von 1810. Nr. 22. p. 221.

Brandschadens-Versicherungs-Gelder.

S. auch Postporto-Freiheit.

Verordn. der Sect. der innern Administrat. auf bes. Bef. vom $\frac{\text{17ten Nov.}}{\text{1oten Dec.}}$ 1811. Daß von allen Brandschadens-Versich. Geldern das Porto bezahlt werden müsse.

Königreich Würtemberg. Depart. des Innern. Section der innern Administration.

Im Namen des Königs!

Da die allerhöchste Verordnung vom 25ten Aug. d. J. *)

„daß alle Königl. Gelder franco von den „Post-Aemtern aufgenommen werden sol„len, sobald sie an eine Königl. Kasse addres„sirt sind,“

in Gemäßheit Königl. Finanz-Ministerial-Reso-

*) St. u. R. Bl. v. 1811. Nro. 44. p. 462.

lution vom 17ten Nov. bey der Brandschadens-Versicherungs-Kasse nicht in Anwendung kommt, sondern von allen an diese Kasse eingehenden Geldern, so wie von allen Geld-Versendungen dieser Kasse, das nunmehro dem Institut zur Last fallende Post-Porto, entweder bei der Geld-Aufgabe, oder bei der Geld-Abgabe, bezahlt werden muß; so wird das Königl. Landvogtey-Amt von dieser Verfügung hiedurch in Kenntniß gesezt, um die ihm untergeordnete Ober-Aemter hienach zu bescheiden.

Stuttgardt, den 10ten Dec. 1811.

Auf besondern Befehl.

Brückengeld. S. Wayfenhauß ꝛc.-Anstalten.

Buchhandlungen. S. Accise-Abgabe.

Bürger-Annahme. S. auch Vaganten. (Th. I. S. 210.)

I.

Decr. der K. Ober-Reg. Regim. Depart. ad Mand. S. R. M. an die K. Kreyß Hauptleute, d. d. 31. Jul. / 11. Aug. 1810. Daß den Soldaten die Bürger-Aufnahme nicht erschwehrt werden solle.

(Repert. Th. III. Abth. 1. Nro. 34.)

2.

Decr. der K. Ober-Reg. Regim. Depart. d. d. $\frac{2}{13}$ten Dec. 1810. Die Bürger-Annahme und das damit verbundene Bürger-Annahm-Geld in den vormaligen Patrimonial-Herrschaften betr.
St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 54. p. 539.

Bürgerliche Beneficien. S. Kirchenpfründen. 3.)

Bürgermeister. S. Weinschank. Cocarden. Commun-Vorsteher.
(Th. I. S. 213.)

C.

Cadaver. S. Anatomie.

Calender.
(Th. I. S. 215.)

1.

Decr. des K. Kathol. Geistl. Raths an die K. Kreiß-Aemter, d. d. $\frac{2}{11}$ten Jenner 1810. Die Besorgung der Calender durch die Ober-Aemter betr.

Dem Königlichen Kreis-Amt — wird hiemit aufgegeben, den unterhabenden Ober-Aemtern zu eröffnen: daß um die Einführung des Quart-

Calenders für Katholiken zu befördern, auf allerhöchsten Befehl jedes Jahr am 1. Octbr. die ersten Vorsteher der Ortschaften, wo sich Katholiken befinden, die für die katholische Familien sowohl an sich, als wegen den Schulen des Orts benöthigte Anzahl der besagten Calender anzuzeigen, die Ober-Aemter alsdann diese Anzahl von dem Calender-Admodiateur, welchem der Verkauf derselben für den Kreiß zustehet, zu beschreiben und die daher erhaltenen Calender durch eben die Vorsteher gegen Bezahlung austheilen zu lassen haben.

Decr. Stuttgardt in Königl. Kathol. Geistl. Rath, den $\frac{2}{11}$ten Jenner 1810.

2.

Verord. des Königl. Justiz-Minist. ad Mand. S. R. M. pr. d. d. 12ten Nov. 1810. Die Bestrafung des Kaufs und Verkaufs ungestempelter ausländischer Calender betr.

St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 49. p. 491.

3.

Decr. der K. O. Finanz-Kammer, Landwirthsch. Depart. d. d. 5ten Apr. 1811. Die neue Calender-Admodiation betr. (Wiederholte Strafbestimmung wegen dem Kauf und Verkauf ausländischer ungestempelter Calender und Verordnung wegen dem Druck derselben.)

St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 17. p. 163.

Camine.

I.

Decr. der K. Ober-Reg. D. Pol. Depart. an die K. Landvogteyen, d. d. 27. Jun. 1811. Wiederholung der Gen. Verord. von 1808. Lit. A. XV. u. Ausdehnung derselben auf die Camine in den Feueressen.

Unerachtet in der Generalverordnung v. 13. Apr. 1808.*) die Feuer-Polizeygeseze betreffend, Lit. A. XV. bestimmt vorgeschrieben ist,

„daß alle zu enge und von hölzernen Balken „durchkreuzte Camine bei 10. fl. Strafe für „den ungehorsamen Eigenthümer, wenn er „nicht Folge leistet, hinweggesprochen und „nöthigenfalls eingeschlagen werden sollen;"

so hat man gleichwohl kürzlich in Erfahrung gebracht, daß manche Ofenbeschauer und sonstige obrigkeitliche Stellen in der irrigen Meinung stehen: daß jenes Gesez blos von den Heerd- und Ofen-Caminen, nicht aber von den Esse-Caminen der Feuer-Arbeiter zu verstehen seye. Da aber dieses sowohl gegen den klaren Buchstaben des Gesezes, als auch gegen den Zweck desselben ist; so hat die K. Landvogtey sämtlich ihre untergeordnete Ober-Beamte auf diesen wichtigen Polizei-Gegenstand aufmerksam zu machen, und darauf zu bestehen: daß alle zu enge Camine hinweggeschafft, und nach Verfluß von 4. Wochen, falls

*) St. u. R. Bl. v. 1808. Nro. 16. p. 201. ꝛc.

die Eigenthümer nicht Folge geleistet haben sollten, ohne weiters eingeschlagen werden.

Decr. Stuttgardt, in K. Ober-Reg. D. Pol. Depart. den 27. Juni 1811.

2.

Verord. der Sect. der innern Administration, d. d. 29ten Nov. 1811. Erläuterung des §. XII. Lit. A. der Gen. Verord. v. 13ten Apr. 1808. Den Bau der Camine betr.

St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 61. p. 653.

Caminfeger.

1.

Decr. der K. Ober-Reg. Ober-Pol. Depart. ex spec. Resol. an die K. Kreyß-Hauptleute, d. d. $\frac{12}{17}$ten Octbr. 1810. Neue Organisation des Caminfegerei-Wesens. Mit der Caminfeger-Instruction.

Seine Königliche Majestät haben, in Betracht der seit mehreren Jahren erfolgten Vergrößerung des Reichs, unter anderem eine neue Organisation des Caminfegerei-Wesens und resp eine neue Eintheilung oder Purification sämtlicher Königl. Oberämter in Caminfegerei-Districte, als wesentliches Bedürfniß erachtet.

In dieser Beziehung haben Allerhöchstdieselben eine vorzunehmende Revision der bereits vorhandenen Caminfeger-Ordnung vom Jahr 1720. an-

geordnet, und vorläufig, bis dieses Geschäft in's Reine gebracht seyn wird, für sämtliche Ober-Aemter des Königreichs die künftige Caminfegerei-Districte regulirt und mit den erforderlichen Personen besezt.

Es sind hiebei für jedes Oberamt eigene Caminfeger bestellt, welche in der Regel in dem Oberamts-Siz, oder Oberamts-Bezirk, ihre Wohnung zu nehmen gehalten sind, und ist zugleich darauf Rücksicht genommen worden: daß weder zu ausgedehnte — noch zu geringfügige Bezirke gebildet werden, um sowohl gehörig versehen werden zu können, als auch dem Caminfeger hinlänglichen Verdienst zu seinem Unterhalt zu gewähren, obschon dabei immerhin theils die Localität einzelner Gegenden, theils die vorwaltenden besondern Umstände, hie und da eine mehr oder mindere Verschiedenheit in der Größe der Districte erforderlich gemacht haben.

Es versteht sich übrigens hiebei von selbst: daß — zufolge der durch diese neue Eintheilung bezweckten gänzlichen Purification der Bezirke künftig kein Caminfeger in den Bezirk eines Andern seine Verrichtungen auszudehnen befugt ist, er wäre dann in Krankheits- oder sonstigen Verhinderungs-Fällen ausdrücklich darum ersucht, oder dazu obrigkeitlich besonders beauftragt.

Nach diesen Grundsätzen haben Se. Königl. Majestät in nachstehenden Oberämtern des Kreyses — folgenden Personen die Caminfegereien allergnädigst übertragen ꝛc.

Da übrigens in Stuttgardt künftig die einzige Caminfeger-Lade für das Königreich befindlich ist, bey welcher sich alle Genossen dieses Handwerks und besonders diejenigen, die noch bei ausländischen Laden eingezünftet sind, oder erst das Meisterrecht zu erlangen haben, einzulassen haben; so ist von sämtlich angestellten Individuen sich hienach zu achten, und das Erforderliche nach den Umständen nachzuholen.

Das Meistergeld haben jedoch nur diejenigen zu erlegen, die das Meisterrecht noch gar nicht erlangt haben, auch ist solches bei denjenigen nur auf die Hälfte zu setzen, welche — ohne das Meisterrecht gehabt zu haben, dennoch bisher schon angestellt gewesen sind.

Sämmtliche angestellte Caminfeger haben sich übrigens in Versehung ihres Amts, in Gemäßheit der ihnen hiemit einstweilen und bis die angeordnete Revision der Caminfeger-Ordnung zu Stand gekommen seyn wird, ertheilten besondern Instruction, — von welcher hier eine Anzahl Exemplarien zur Vertheilung an die einzelnen Individuen eingeschlossen ist, genau zu achten.

Nach all' Vorstehendem hat nun das K. Kreyß-Amt — sämtliche in seinem Kreyß-Bezirk befindliche Oberämter zu belehren, damit jedes in seinem Oberamts-Bezirk das Erforderliche unverweilt in Vollzug setze, und wo in gegenwärtiger Verordnung die Arrondissements für die angestellten Caminfegermeister nur überhaupt angedeutet, aber en detail noch nicht gebildet sind, solches —

unter Oberamtlicher Leitung, — mit Beiziehung der betreffenden Meister, nach der Localität des Wohnsitzes eines jeden Meisters, auf die thunlichste Weise bewerkstellige, auch die neuangestellten Individuen für ihre betreffende Caminfegerei-Bezirke gehörig verpflichte.

Sollten übrigens Se. Königliche Majestät durch die politischen Ereignisse Sich zu einer anderwärtigen Eintheilung einzelner Oberämter veranlaßt finden, und hienach auch die Caminfeger-Districte abgeändert werden müssen; so hat das K. Kreyß-Amt seine dißfallsigen Anträge allerunterthänigst seiner Zeit einzusenden.

Endlich hat, so viel die Wieder-Besetzung der Caminfegersstellen bei sich ereignenden Erledigungs-Fällen betrifft, das Wahlrecht, welches hie und da, besonders in den alten Königl. Landen, den Communen und Amts-Corporationen überlassen war, künftig zu cessieren, und ist dagegen jeder dergleichen sich ereignende Vacaturfall an K. Ober-Regierung zu berichten, welche sodann, unter vorläufiger Vernehmung des betreffenden Oberamts und Magistrats, so wie der Caminfeger-Handwerks-Vorsteher, die Ernennung vornehmen wird.

Decr. Stuttgart, in Königl. Ober-Reg. Ober-Pol. Depart. den $\frac{12}{17}$ten Octbr. 1810.

Ex spec. Resol.

Ad 1.)

Caminfeger-Instruction.

1.) Hat der Caminfeger überhaupt sich bestens angelegen seyn zu lassen, alle in dem seiner Obsorge anvertrauten Bezirk befindlichen Camine in der Stadt sowohl, als auf dem Lande, fleißig zu säubern; und sollte er die Arbeit nicht immer und nicht allenthalben selbst verrichten können, so hat er dazu einen oder mehr tüchtige Gesellen zu gebrauchen, dann aber auch selbst nachzusehen, ob die Arbeit fleißig verrichtet worden.

Hingegen hat er sich des Fegens ausserhalb dem ihm anvertrauten Bezirk zu enthalten, er wäre denn von einem andern Caminfeger darum ersucht, oder in vorkommenden besonderen Fällen von der betreffenden obrigkeitlichen Behörde dazu berufen.

2) Da die Caminfeger-Ordnung von 1720. bereits die gemessene Vorschrift enthält, daß das Fegen der Kamine in der Regel alle Vierteljahr vorgenommen, und diejenigen Camine, welche dem Vorgeben nach nicht gebraucht werden, zur Vorsicht dennoch bestiegen werden sollen; so hat es im Allgemeinen zwar dabei sein Verbleiben. Weil aber der Gebrauch der Feuerung sehr ungleich ist, und in manchen Gebäuden, als Bäcker- und Wirthshäusern ꝛc., mehr, als in gewöhnlichen Haushaltungen gefeuert wird; so sollen in dergleichen Häusern, als bey Bäckern, Wirthen, Mezgern und andern stark feuernden Personen, die

Camine und Oefen, je nach Beschaffenheit der Umstände, und nach seinem, des Caminfegers pflichtmäßigem Ermessen, alle 8, 6, auch wohl alle 4 Wochen gefegt werden.

3) Dabei hat der Caminfeger die Schornsteine, Feuerstätte und Kammern genau zu visitiren, und wenn er dieselben nicht ordnungsmäßig und nicht nach den in der, die Feuer-Policei-Geseze betreffenden, in dem Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 16. des Jahrgangs 1808. enthaltenen General-Verordnung vom 13ten April gedachten Jahrs, Abschnitt A. gegebenen Vorschriften eingerichtet und gehörig verwahrt antreffen, oder auch sonstige Feuersgefährlichkeiten wahrnehmen wird, solches nicht nur den Bewohnern des Hauses zur gleichbaldigen Abhülfe sogleich anzuzeigen, sondern auch dem Ober-Amt, oder wo dieses zu entfernt ist, dem Orts-Vorstand getreulich zu eröffnen, damit, wenn die Bewohner oder die Eigenthümer des Hauses in der nöthigen Abhülfe des Feuergefährlichen sich saumselig erzeigen würden, sie obrigkeitlich dazu angehalten, und das Erforderliche, nach erheischender Nothdurft, auf Kosten des Säumigen vorgekehret werden könne.

Daher hat er, Caminfeger, welcher als Meister für die Arbeit seines Gesindes ebenfalls zu stehen und dafür Rechenschaft zu geben hat, da, wo er nicht selber das Fegen verrichten kann, es auch dem dazu gebrauchenden Gesellen gleichmäßig einzuschärfen, bei dem Fegen die Camine, Feuers-

stätten und Kammern genau zu visitiren, und die findenden Mängel und Feuersgefährlichkeiten nicht nur den Hausbewohnern, sondern auch ihm, dem Caminfegermeister, um es aufzeichnen und gehörigen Orts anzeigen zu können, alsobald zu melden.

4.) Da der Caminfeger zu den gesezten Zeiten, und wenigstens in den ordentlichen Quartal-Terminen sein Geschäft ununterbrochen muß besorgen können, und daher nirgends aufgehalten werden darf: so soll derselbe jedesmal zeitig genug den Orts-Vorständen in seinem Bezirk die Täge, wo er in jedem Ort mit der Arbeit anzufangen gedenket, bekannt machen, damit sofort jede Commun und jeder Hausbewohner davon zeitig unterrichtet werde, und seine allenfallsigen Geschäfte darnach eintheilen könne.

Dagegen soll aber auch ihm, dem Caminfeger oder seinem Gesellen, wenn solchergestalt die Ankündigung in Zeiten vorangegangen ist, bey seinem Erscheinen kein Aufenthalt gemacht, noch weniger er von irgend jemand gar abgewiesen werden.

5) Hat der Caminfeger, wie schon zum Theil in dem Art. 1. der Caminfeger-Ordnung verordnet ist, ein ordentliches Register der gefegten Camine zu führen, und in demselben zu bemerken, an welchem Tag sowohl in der Stadt als auf dem Lande, in jedem Hause jedes Camin gefeget worden, auch von jedem Hausbewohner seine Verrichtung in dieses Register attestiren zu lassen.

Dieses Register nun, in welchem zugleich auch

die Beschaffenheit und der Zustand der Camine und Feuerstätten zu bemerken ist, hat der Caminfeger alle Quartal dem Ober-Amt vorzulegen, damit auf diese Notizen bei der gewöhnlichen Local-Feuer-Schau sowohl, als bei der nach der obgedachten Feuer-Policei-Verordnung vom 13. April 1808. Abschnitt E. durch den Ober-Feuerschauer alle halbe Jahre im Ober-Amt vorzunehmenden allgemeinen Visitation Rücksicht genommen, und wegen dessen, was von den notirten Gebrechen noch unverbessert angetroffen wird, die abhülfliche Vorkehrung sogleich getroffen werden könne.

Das dießfalls zu führende Register könnte demnach aus folgenden 5 Rubriken bestehen, als

1.) der Ort,
2.) Tag der Reinigung,
3.) Beschaffenheit der Camine,
4.) Name des Eigenthümers des Hauses,
5.) Dessen eigenhändige Unterschrift.

6.) Damit in Ansehung des Lohns auf der einen Seite willkührlichen Steigerungen Schranken gesezt, auf der andern Seite aber der Caminfeger eines billigen Lohns versichert, und überhaupt eine Gleichförmigkeit hierinfalls beobachtet werde; so soll

a.) in den Städten folgender Unterschied nach Maßgabe der Höhe der Gebäude beobachtet werden, daß

1.) bei Häusern von 3 und mehr Stockwerken

in dem 1sten Stock, Erdgeschoß oder Parterre-Wohnungen je = = 8 kr.
in dem 2ten und 3ten Stockwerk je 6 kr.
in den Mansarden und Dachwohnungen je = = = = = = 4 kr.

2.) Bei zweistöckigen Häusern:
im 1sten und 2ten Stock je = = 6 kr.
in den Mansarden und Dachwohnungen je = = = = = = 4 kr.

b) Auf dem Lande in den Flecken, Dörfern, Weilern und Einöden, von einzelnen Mühlen, Höfen 2c. aber bei einem 1stöckigen Haus = = = = = = 4 kr.
bei weiteren Stöcken = = = 5 kr.

von jedem Camin, so oft dasselbe gefegt wird, dem Caminfeger bezahlt werden, und dieser solches, aber auch ein mehreres nicht, zu fordern berechtiget seyn.

Dagegen die bisher etwa mit ein oder den anderen Communen, des Caminfegens halber in Pausch und Bogen bestandene jährliche Accorde als aufgehoben anzusehen sind, und der Caminfeger seinen Lohn nicht Jahrweise, sondern nur so, wie er ihn jedes einzelne mal wirklich abverdienet haben wird, erhalten darf.

7.) In dem Fall, daß ein Haus-Eigenthümer oder Bewohner sich dem Caminfeger in seinen Verrichtungen, oder in Abreichung des verdienten Lohns, der von dem Caminfeger geschehenen Vorweisung seiner Instruction ohngeachtet, beharrlich

widersezen sollte, hat der Caminfeger hievon alsobald der Behörde die Anzeige zu machen, welche ihm sofort unverweilte Unterstützung zu leisten hat.

8.) Endlich hat der Caminfeger, so oft er einen Gesellen einstellet, oder einen Jungen in die Lehre nimmt, denselben der ohnehin schon bestehenden allgemeinen Verordnung gemäß, jedesmal innerhalb 8 Tagen bei dem Oberamt vorzuführen.

Diesem allem nun hat

9.) der Caminfeger getreulich nachzukommen, widrigenfalls derselbe nicht nur für den durch Nachlässigkeit und erwiesenes Verschulden von seiner Seite entstehenden Schaden zu haften, sondern auch den Umständen und dem Grad seiner Verschuldung angemessene nachdrückliche Bestrafung zu gewärtigen hat.

2.

Erlaß der K. Ober-Reg. D. Pol. Depart. an die K. Landvogteyen, d. d. 15ten Febr. 1811. Daß die Caminfeger keine Anstellungs-Taxe zu bezahlen haben.

Friederich. Bei Ausschreibung der neuen Eintheilung und Organisation der Caminfegereien im Königreich haben wir Uns vorbehalten, darüber:

ob und welche Taxe die neu angestellten Caminfeger-Individuen wegen ihrer Anstellung zu entrichten haben?

euch noch besonders zu bescheiden; daher Wir euch nunmehr gnädigst unverhalten lassen: daß Wir

die Caminfegermeister, so wie solche bisher und so lange sie von den Communen und Amts-Corporationen gewählt worden, keine Anstellungs-Taxe zu entrichten gehabt haben, auch für die Zukunft davon frei gelassen haben wollen, und habt ihr hievon die euch untergeordneten Königliche Beamte in Kenntniß zu setzen.

Daran ꝛc. Stuttgardt in K. Ober-Regierung D. Pol. Depart. den 15ten Februar 1811.

3.

Erlaß Ebendersl. an die K. Landvogteyen d. d. 30ten Juli 1811. Tax des Caminfegens in kleinen Weilern und einzeln stehenden Häußern.

Friederich. Da Wir Uns durch die den Vorstehern des Caminfeger-Handwerks unterm 29ten Juni d. J. eingereichte allerunterthänigste Vorstellung und Bitte um verhältnißmäßige Aufbesserung des in der im vorigen Jahr emanirten Caminfeger-Instruction regulirten Fegerlohns, rükſichtlich der Einöden auf dem Lande, gnädigst bewogen gesehen haben, die Stelle der Caminfeger-Instruction §. 6. Lit. b. S. 7. dahin zu erklären und zu ermäsigen: „daß der daselbst bestimmte Lohn von resp. 4 — 5 kr. nur von Flecken, Dörfern und größern Weilern zu verstehen, in den von solchen entfernten einzelnen Höfen, Mühlen und andern Einöden, auch in den wenigen — aus nicht über 12. Camine enthaltenden Wohnungen bestehenden ganz kleinen Weilern aber wegen des,

mit deren einzelnen Besuchung habenden mehreren Mühe und Zeit und daraus entstehenden grösseren Zahlungs = Kosten = Aufwands des Caminfegers, je 6. kr. Fegerlohn von jedem Camin, ohne Unterschied des Stockwerks jedesmal bezahlt werden sollen; so geben Wir euch solches andurch mit dem Auftrag zu erkennen, solches den euch untergeordneten Ober = Aemtern, zu Eröffnung an die Districts = Caminfeger sowohl, als an die Commun = Vorsteher auf dem Lande, respve resolutionis loco und zur schuldigen Befolgung bekannt zu machen.

Gegeben Stuttgardt in K. Ober = Reg. Ober = Pol. Dep. den 30ten Juli 1811.

Capitalien. Capitalbriefe.

Rescr. des Kathol. Geistl. Raths an die Dekane, vom 20ten Apr. 1811. Daß diese und die Land = Capitels = Kammerer die Capitalbriefe der Kirchenstellen in Verwahrung nehmen sollen 2c.

(Friederich.) Wir finden uns veranlaßt: in Betreff der zu den Dotationen der katholischen Kirchenstellen gehörigen Aktiv = Capitalien die längst bestehenden Verordnungen zu erneuern, und deren genaue Befolgung euch und dem Land = Capitels = Kammerer auf das strengste einzuschärfen.

1.) Von dem Dekan und Land = Capitels = Kammerer muß sogleich eine genaue Untersuchung gepflogen werden: ob und wie viele Aktiv = Capitalien zu einer jeden Kirchenstelle, Pfarrei,

Pfarrcaplanei, Cooperatur, Caplanei ꝛc. gehören, — ob sie unmangelhaft vorhanden, auch gerichtlich versichert sind? Sollte etwas an dem Fond fehlen, so hat der Dekan mit dem Land-Capitels-Kammerer unnachsichtlich zu bewirken: daß derselbe innerhalb eines Vierteljahrs ergänzt und mit gerichtlichen Unterpfändern versichert werde.

2.) Ist von jedem solchem gerichtlichen Capitalbrief eine Abschrift zu nehmen, durch das Oberamt beglaubigen zu lassen, und von dem betreffenden Kirchen-Pfründner bei den Pfarr-Akten zu behalten.

3.) Die Originalien der gerichtlichen Capitalbriefe hat der Dekan, unter eigener Dafürhaftung, in Verwahr zu nehmen, so wie dieses mit den gerichtlichen Capitalbriefen von der Kirchenstelle, die der Dekan selbst inne hat, der Land-Capitels-Kammerer beobachten soll.

4.) Bei einer erfolgenden Capital-Ablösung muß der Dekan und respect. Land-Capitels-Kammerer besorgt seyn, daß das Geld sogleich wieder auf gerichtliche Versicherung verzinslich angelegt, und daß die Abschrift des Capitalbriefes bei der Hinausgabe des Originals kassirt werde.

Ueber die pünktliche Vollziehung werden der Decan und der Land-Capitels-Kammerer persönlich verantwortlich gemacht, und erwarten Wir nach Verfluß des Vierteljahrs den Bericht.

Daran ꝛc. Stuttgardt, den 20. Apr. 1811.

Königl. Katholischer Geistl. Rath.

Capitalsteuer.

(Th. I. S. 216.)

Erlaß der K. Ober-Finanz-Kammer, Steuer-Depart. an die K. Steuerräthe, d. d. 3. May 1811. Norm für die Behandlung der Capitalsteuer-Aufnahme; mit einem Decr. derselben vom 31ten Octbr. 1808. die Exemtions-Fälle bei derselben betr.

Um den nachtheiligen Folgen der bisher bei Behandlung des Capitalsteuer-Geschäffts wahrgenommenen Mängel zu begegnen, sieht man sich veranlaßt, für die künftige Behandlung der Capitalsteuer-Aufnahme folgende allgemeine Norm zur genauesten Befolgung hiemit allergnädigst vorzuschreiben, und zwar

A.) In Ansehung der

Capitalsteuer-Aufnahme

selbst ist zwar in einem an die Kreis-Steuerräthe unterm 9. Octbr. 1809. [1]) erlassenen Decret verordnet worden, daß solche in den Amtsorten durch die Ortsvorsteher besorgt, oder wenn es diesen notorisch an der hiezu erforderlichen Tüchtigkeit fehlen sollte, alsdann Legitimation eingehohlt werden solle, dieses Geschäfft durch die Amtsschreibereyen vornehmen zu lassen; die Erfahrung hat hingegen gelehrt, daß der Fall der Unfähigkeit der Communvorsteher beinahe allgemein eintrete, und man will daher geschehen lassen, daß das Geschäffte, wenn nach dem Ermessen der Ober-

1) Repert. I. Th. S. 219.

Oberämter von den Communvorstehern keine zweckmäßige Behandlung zu erwarten ist, den Stadt- und Amtsschreibereien übertragen werde. Es ist aber dabei zu Erzielung einer Gleichförmigkeit auf folgende Art zu verfahren:

1.) Die Deputation, welche die Angaben der zu diesem Ende vorzubescheidenden und resp. schrifftlich aufzufordernden Contribuenten aufzunehmen hat, muß neben dem Actuar in Städten aus 3. Magistratspersonen, und auf dem Amt aus dem Schultheissen und ebenfalls 2. Magistratsgliedern bestehen.

2.) Den sämtlichen Einwohnern ist das allergnädigste Capitalsteuer-Rescript bei der Publication zu erklären, und sind dieselbe, unter Androhung der gesezlichen Strafen, zur gewissenhaften Capital-Angabe zu erinnern; die hierauf zu Protocoll angegebene Anzeigen müssen genau geprüft, und wenn sich Zweifel ereignen, solche untersucht und berichtigt, auch daß dieses geschehen, am Ende des Protocolls sowohl, als auch in den daraus zu verfassenden summarischen Urkunden, (infra d. 1. a.) bewahrheitet werden.

3.) Was die laut allergnädigst. Decrete vom 12. Sept. 1808. [2]) und 14. Nov. 1808. [3]) bisher nicht mit der Steuer belegte, sondern nur ad praenotandum genommene, bei den vormaligen Schwäbischen und Fränkischen Kreiskassen ge-

2) Rep. I. Th. S. 216.

3) Ebendas. S. 218.

ſtandene Capitalien betrifft, ſo iſt deren Ausſcheidung an die einzelne Souverains nunmehr erfolgt. Es werden daher die an die K. Generalſtaatsſchulden-Zahlungs-Caſſe angewieſene Capitalien, wie andere bei öffentlichen Caſſen ſtehende Capitalien behandelt, und wird die Steuer hievon bei der Zinszahlung abgezogen, die an auswärtige Souverains überwieſene Capitalien aber ſind nach der Analogie der übrigen im Auslande ſtehenden Capitalien der Unterthanen, mittelſt Aufnahme ins Protocoll in die Beſteurung zu nehmen.

4.) Da es indeſſen unter den leztern, ſo wie unter den übrigen verzinslichen Activ-Forderungen der Unterthanen dennoch ſolche geben kann, wovon die Zinſe gegenwärtig nicht flüſſig ſind, ſo will man in Anſehung der hievon zu berechnenden Capitalſteuer es noch fernerhin geſchehen laſſen, daß dieſe nach Maasgabe des allergnädigſten Decr. vom 14ten Nov. 1808. [4]) bis zu deren Tilgung oder abgängigen Verrechnung im Rückſtand nachgeführt werde, es ſind jedoch dieſe einzelnen Fälle in den einzuſendenden Urkunden namentlich aufzuführen.

5.) Wo der Fall vorkommt, daß Ausländer Capitalien im Königreich ſtehen haben, ſo iſt über die respve. Beſteuerung oder Freylaſſung derjenigen Capitalien, welche würtembergiſchen Unterthanen in den benachbarten auswärtigen Staaten zuſtändig ſind, wo möglich eine gültige Ur-

4) a. a. O.

kunde beizubringen, welche allerunterthänigst einzusenden ist.

B.) In ein besonderes Protocoll sind die in dem §. 3. pct. 6. des allergnädigsten Rescr. v. 18ten August 1808. [5]) ausgedrückten

Exemtions-Fälle

aufzunehmen, und wird in Ansehung derselben folgendes theils aus früheren Verordnungen wiederholt, theils aufs neue vorgeschrieben.

1.) Die Exemtions-Protocolle erhalten die p. Decr. d. d. 9. Octbr. 1809. (St. u. R. Bl. Nro. 49.) [6]) vorgeschriebene Form, jedoch mit der Abänderung, daß unter der Hauptcolumne: „Exemte Capitalien" die bisherige beede Unterabtheilungen

a.) nach dem Buchstaben des Rescripts und
b.) auf Entscheidung beruhend,

wegbleiben, und mithin sämtliche exemte Capitalien unter eine Columne kommen, indem solche durchgängig der allerhöchsten Cognition und Genehmigung unterliegen.

2.) Bei Aufnahme der Exemtions-Fälle ist sich streng an den Sinn des allergnädigsten Rescr. v. 18. August 1808. §. 3. pct. 6. und des Erläuterungs-Decrets v. 31. Octbr. 1808. [7]) zu halten, und diesen Gesetzen keine eigenmächtige Ausdehnung zu geben, wie dieß bei den bisherigen Aufnahmen hie und da der Fall war, insbesondere sind ausser den in den oben angeführ-

5) St. u. R. Bl. v. 1808. Nro. 38. S. 426.
6) S. 433. 7) Liegt bei.

ten Verordnungen genannten Fällen noch weiter weder

a.) in Militairdiensten stehende Personen, noch

b.) Abwesende, welche ihre Capitalzinse nicht bedürfen, und eben so wenig

c.) würklich Verschollene,

von der Capitalsteuer befreyt, auch ist es dem Sinne des Gesetzes entgegen, daß bisher in mehreren Orten

d.) solche Leute, die nur ein geringes Capitalvermögen oft von weniger als 50 — 100 fl. besessen, und weder Wittwen noch Waisen oder gebrechliche Personen sind — entweder ganz aus den Verzeichnissen zu lassen, oder in die Kategorie derjenigen gesetzt wurden, deren Hauptnahrungsquelle in den Capital-Zinsen besteht, was doch bei einem so geringen Capital höchst selten, und nur mittelst Angreifung des lezteren der Fall ist.

Eine höchst fehlerhafte Handlungsweise hat sich auch in mehreren Orten

e.) in dem Verfahren geäussert, kraft dessen unter die eximirte und zum Theil auch unter die besteuerte Summen neben den Capitalien auch noch andere Vermögens-Objecte z. B. Liegenschaft und Fahrniß, aufgenommen worden sind.

3.) Die Exemtionsgründe müssen bei jedem einzelnen Fall genau und bestimmt angezeigt, und gerichtlich beurkundet seyn. Eine allgemeine Angabe derselben: z. B. daß diese sämtliche

Personen und Pflegschaften ihre Zinse bedürfen 2c. ist zu gehöriger Würdigung jeder einzelnen Exemtion nicht hinreichend.

4.) Unterliegen solche der vorläufigen Prüfung durch das Oberamt, welche nach Maasgabe des Decr. v. 31. Octbr. 1808. zu besorgen ist.

C.) In Hinsicht auf die

Regulirungs-Einzugs- und Lieferungs-Kosten,

dient folgendes zur Norm:

1.) Den damit bemühten Personen gebührt

a.) der communordnungsmäßige Verdienst und respve

b.) die in der Verordnung v. 18. Aug. 1808. [8]) bestimmte Einzugsgebühr, auch passirt

c.) das für die eingelieferte Gelder bezahlte Postporto und Bottenlohn.

2.) Das Aufnahms-Geschäfft ist in den Amtsorten, wo immer möglich aus Gelegenheit anderer Commungeschäffte vorzunehmen, und findet die Anrechnung von Reisekosten nur dann statt, wenn die Unmöglichkeit der gelegenheitlichen Verrichtung erwiesen ist, welches, so wie überhaupt die Richtigkeit der angerechneten Zeitversäumniß in den Kostenszettelu wohl beurkundet seyn muß, auch wird erwartet, daß die bey den Kostensanrechnungen seither hie und da vorgekommenen Ueberschreitungen künftig vermieden werden, damit man nicht nöthig habe, solche bei der Revision in ihre Gränzen zurückzuweisen.

8) a. a. O. §. 13. S. 427.

3.) Die Einzugsgebühr für die Untereinbringer ist in jedem Special-Kostens-Zettel einzubringen, die für den Amtspfleger aber, nebst dem Porto ꝛc. in einen besondern Zettel aufzunehmen.

D.) Endlich werden noch in Betreff der zur allergnädigsten Decretur einzusendenden

Berichte über die Capital-Steuer-Aufnahme

unter Beziehung auf die unterm 9. Octbr. 1809. deshalb erlassene Verordnung (St. u. R. Bl. Nro. 49.) folgende Vorschriften ertheilt:

1.) Die nach der Vorschrifft dieser Verordnung, (jedoch mit der einzigen oben B, 1. bemerkten Abänderung wegen der Exemten) zu verfassende Generaltabelle muß das ganze Oberamt nach seinen an Bartholomäi des betreffenden Jahrgangs gehabten Eintheilungen, und zwar nach der in dem K. Staatshandbuch vorkommenden Ordnung der Ortschaften umfassen, und dürfen keine Berechnungen von einem einzelnen Staab- oder Unteramt vorgelegt werden, sie muß in duplo abgefaßt seyn, und folgende Belege in einer fortlaufenden Nummernreihe enthalten:

a.) Vorschriftsmäßige Urkunden über den Betrag der Capitalsteuer; (diese jedoch nur einfach).

b.) Die sämtliche Exemten-Verzeichnisse in duplo.

c.) Die Kostens-Zettel ebenfalls in duplo.

2.) Verzeichnisse über die sich ad praenotandum

eignende Posten. (supra A, 4) Urkunden über die Besteurung oder Freilassung im Auslande stehender Capitalien von württembergischen Unterthanen (supra A, 5.) können, wo die Fälle vorkommen, besondere Beilagen des mit der Capitalsteuerertrags-Tabelle zu erstattenden oberamtlichen Begleitungsberichts abgeben, so wie

3.) in lezterem überhaupt alle weitere Anstände und Anfragen, welche nicht aus den Urkunden oder Exemten-Verzeichnissen zu ersehen sind, ihre Stelle finden können. Da endlich

4.) die Decretur der Kosten immer erst nach vorheriger Ratification der Capitalsteuer möglich ist, und mit dieser zugleich erfolgt, so wird noch zur Nachachtung bemerkt, daß so lange nicht die Revisions-Bemerkungen über die Capitalsteuer-Aufnahme den Oberämtern mitgetheilt, und von diesen wieder berichtigt zur K. Kanzley remittirt seyn werden, durch Monitorien in Ansehung der Kostens-Decretur nichts bewirkt werden könne. Der K. Steuerrath der Landvogtey wird nun von den gegenwärtigen Vorschrifften zu dem Ende in Keuntniß gesezt, um dieselbe den Oberämtern der Landvogtey mit dem Anfügen gehörig bekannt zu machen, daß solche von der Bekanntmachung an bei Verantwortung der damit beauftragten Stellen aufs genaueste zu befolgen seyen.

Decr. Stuttgart, in K. Ober-Finanz-Kammer, Steuer Departement, den 3. Mai 1811.

Beilage zu dem General-Rescript vom 3. Mai 1811.

Da man wahrgenommen hat, daß dem §. 6. des G. R. v. 18. August d. J. *), nach welchem diejenigen Wittwen und Waisen und gebrechliche Personen, welche nicht über 1000. fl. Capitalien besitzen, und deren Hauptnahrungsquelle der Ertrag aus diesen Capitalien ist, die Freilassung von der Capitalsteuer zugestanden wird, eine allzugrosse Ausdehnung gegeben wird; so findet man für nothwendig, zur Bewirkung einer allgemeinen Gleichheit folgendes festzusetzen:

Nur diejenigen Wittwen, Waisen und gebrechliche Personen, welche nicht über 1000 fl. Capitalien besitzen, und dabei weder Güter, Gülten, Pensionen, Leibgedinge und dergleichen haben, deren Ertrag hinreichend wäre, um ihre nothwendige Unterhaltung ihnen zu gewähren, können einen Anspruch auf eine Freylassung machen.

Eben so können diejenigen Personen, welche neben ihren Capitalien durch treibende Handwerker, geringe Handelschaften, oder durch Dienen, überhaupt durch Handarbeiten, sich so viel zu erwerben vermögen, daß sie auch ohne den Besiz ihrer Capitalien und die daraus fallende Zinse, sich die tägliche Nahrung zu verschaffen im Stande wären, von der Capitalsteuer-Entrichtung nicht freigelassen werden.

Nach diesen Erläuterungen haben nun die K. Beamte die ihnen von den Amtsorten zukom-

*) St. u. R. Bl. von 1808. Nro. 38. p. 425.

mende Nachlaß-Consignationen einer genauen Prüfung zu unterwerfen, jede Ueberschreitung sogleich zu durchstreichen, die zur Freilassung geeignet scheinende Posten mit den erforderlichen Beisätzen zu erläutern, auch die geschehene Prüfung in den Nachlaß-Consignationen zu beurkunden, und dann erst dieselbe zur Decretur zurückzusenden.

Stuttgardt, den 31. Octbr. 1808.

Königl. Ober-Finanz-Kammer, Departement der directen Steuern.

Capitels-Kammerer. S. Decane (Katholische). Abkurungen.

Cautionen. S. auch Stempel Nro. 5. u. 10. (Th. I. S. 239.)

I.

Spec. Rescr. der Königl. Ober-Finanz-Kammer, Rechnungs-Depart. an das K. Kreiß-Steuer-Amt in —, d. d. 28ten Juli 1810. Die Ausstellung der Cautions-Instrumente betr.

Friederich. Auf Eure allerunterthänigste Berichte — womit ihr verschiedene Cautions-Instrumente eingeschickt habt, geben Wir Euch zu erkennen: daß von allen jenen, welche, als Wittwer, oder ledig, Cautions-Instrumente eingelegt, im Fall ihrer resp. Wieder-Verheurathung neue auf ihre Ehegattin eingerichtete Cautions-Ins-

strumente eingefordert, und mit Bericht eingesendet werden sollen.

Uebrigens lassen Wir Euch die Cautions-Instrumente der — zurükgehen, mit der Bemerkung: daß jedes derselben wenigstens noch von einem dritten Gerichts-Mitglied unterzeichnet und sodann wieder mit Bericht eingesendet werden solle.

Daran ꝛc. Stuttgardt, in K. Ober-Finanz-Kammer, Rechnungs-Departement, den 28ten Juli 1810.

2.

Gen. Verord. der Section der Commun-Administrat. auf besondern Befehl, d. d. 12. Aug. / 2. Sept. 1811. Wegen der Cautions-Leistungen der Gemeinde-Rechner, (Amtspfleger ꝛc.).

St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 45. p. 473.

3.

Spec. Rescr. der Section der Staats-Rechnungen, vom 23ten Nov. 1811. Daß jeder Rechner nur eine generelle Caution ausstellen dörfe.

Der Cameral-Verwaltung wird auf ihre Anfrage: ob nicht in Fällen, wo das Unter-Umgeld mit dem Unter-Accise-Amt verbunden, für Beide nur ein Cautions-Instrument ausgefertigt werden dörfe? hiemit zu erkennen gegeben:

daß jeder Rechner, wenn er auch mehrere Cassen verwaltet, dennoch nur eine einzige generelle Caution leisten könne, und es daher auch hinlänglich seye, solches in einem einzigen schrifftlichen Instrument zu thun, welches nur einen 3. Kr. Stempel fordert, wenn der Aussteller wegen geringer Amts-Einnahme keine baare Caution zu stellen hat.

Stuttgardt, den 23. Nov. 1811.

Censur.

(Th. I. S. 240.)

Decr. des K. Polizey-Minister. d. d. 20ten Juni 1811.

Daß alle Schriften, welche vaterländische Gegenstände betreffen, von dem K. Ober-Cens. Colleg. dem K. Staats-Minister. vorgelegt werden müssen.

Repert. Th. III. Abth. 3. Nro. II.

Certificate. S. auch Pässe. Nro. 10.

Verord. der Sect. der innern Administration, vom 21ten Aug. 1811. Daß die den Conscriptionspflichtigen auszustellende Certificate nicht auch herumziehenden Personen ausgestellt werden sollen.

Königreich Württemberg. Departement des Innern. Section der innern Administration.

Im Namen des Königs!

Da man Gelegenheit gehabt hat, die Erfahrung zu machen, daß die von mehreren K. Ober-

ämtern eingeführte gedrukte Erlaubnißscheine für Conscriptionspflichtige, nur im Königreich ausserhalb des Oberamtsbezirks sich aufhalten zu dürfen, oft auch an herumziehende Gewerb treibende Personen, als Zainenmacher, Kesselflicker ꝛc. abgegeben werden, für welche doch durch die Generalverordnung vom 20. Juli 1809. *) genugsame Vorsehung geschehen ist; so werden, um jedem Mißbrauch, der hieraus entstehen könnte, vorzubeugen, sämtliche Landvogteyen angewiesen, den ihnen untergeordneten Oberämtern dießfalls die genaue Befolgung der bestehenden Verordnungen einzuschärfen.

Stuttgardt, den 21. August 1811.

Chalanden. S. Eisen.

Chausseen. S. auch Vicinal-Weege.

(cf. Weeg-Ordnung. Th. I. S. 267.)

I.

Normal-Resolut. des K. Straßen-Bau-Depart. an die K. Kreyß-Aemter, d. d. $\frac{\text{10. Jul.}}{\text{22. Aug.}}$ 1810. worinn näher bestimmt ist, wem die Ober-Aufsicht über die Chausseen und Vicinal-Straßen zustehe?

Repert. Th. III. Abth. 3. Nro. LVIII.

---

*) Repert. Th. II. S. 594. ff.

2.

Decr. des K. Ober-Land. Decon. Colleg. an die K. Landvogteyen, d. d. 6. Febr. 1811. Was bei Vornahme von Strassenbau-Arbeiten und bei Aufstellung der Weegknechte zu beobachten seye?

Da mehrfältig bemerkt worden, daß bei Vornahme der Abstreichs-Verhandlungen bei Strassenbau-Arbeiten meistens dadurch grosse Fehler und Irrungen entstehen, daß die Vorschriften und Ueberschläge den Liebhabern erst bei dem Erscheinen auf dem Rathhause, meistens in der Geschwindigkeit, publicirt werden, wo sie alsdann vieles überhören, oder falsch verstehen, und in jedem Fall ausser Stand sind, ihre Berechnungen in Eile hienach zu entwerfen, daher sie öfters mit sich selbst nicht einig, oder zu schüchtern sind, abzuschlagen, oder aus Unbekanntschaft mit der Arbeit unüberlegt abschlagen, nachher aber nothgedrungen schlechte Arbeit liefern, und meistens alle Behörden mit Entschädigungs-Gesuchen belästigen; so wird die K. Landvogtei angewiesen, den untergeordneten Oberämtern aufzugeben: daß bei Strassenbau-Arbeiten, welche durch Abstreichs-Accorde an Entreprenneurs überlassen werden wollen, jedesmal von dem Ueberschlag und Accords-Bedingungen Abschrifften genommen, bei dem betreffenden Schuldheissen-Amt, oder den Ortsvorstehern, niedergelegt, und somit bei jedem Ausschreiben einer Accords-Verhandlung gesagt werde: daß der Ueberschlag und die Accords-Bedin-

gungen von dem Tag der Bekanntmachung an bei dem Schuldheissen-Amt N. N. von den Pacht-Liebhabern täglich eingesehen werden können.

Sodann läßt man der K. Landvogtei in Hinsicht der aufzustellenden Commun-Chaussee-Knechte noch weiters unverhalten: daß bis zu der in kurzer Zeit erscheinenden neuen Instruction für die herrschaftliche Chaussee-Knechte den untergeordneten Ober- ntern nachfolgendes bekannt zu machen ist.

Zu einem Weegknecht schikt sich nur ein Mann, welcher in so weit begütert ist, daß er nicht den grösten Theil des Jahrs genöthigt wird, im Taglohn zu arbeiten, und dem seine übrige Feldgeschäffte so viel Zeit übrig lassen, daß er wochentlich zwey Tage, oder täglich einige Stunden, der Strasse widmen kann. Vorzüglich ist hiebei darauf zu sehen: daß er gesund, stark, fleißig, und aus einem der Chaussee am nächsten gelegenen Ort gebürtig sey.

Hat man die Wahl unter mehreren Leuten von diesen Eigenschaften, so wählt man denjenigen, der einen oder mehrere Söhne hat, die ihm bei seinem Geschäfft in den geringeren Arbeiten, als Morast- Wasser- und Staub-Abschöpfen, an die Hand gehen können.

Der Weeg des öffentlichen Abstreichs ist nicht derjenige, um solche Leute zu erhalten, und ein Accord auf 1. oder 3. Jahre macht gewöhnlich den Entrepreneur gleichgültiger für seinen Chaussee-District, als wenn er für immer auf Wohlverhal-

ten angenommen ist. Man macht zwar gewöhnlich den Entrepreneurs im Accord die Bedingung: daß die sich vorfindenden Defecte gegen Abzug an ihrem Lohn durch Taglöhner reparirt werden würden; allein dieser ist im Abstreich so gering, daß er zur Bezahlung nicht hinreicht, und wenn er zu Anfang des Jahrs durch Execution aufgeht, die übrige Zeit die Strasse verlassen ist.

Zu grosse Districte taugen ebenfalls nichts, und eine Route muß schlecht unterhalten werden, oder eine äusserst geringe Passage haben, wenn nicht jährlich eine Roßlast Steine zu ihrer Conservation per Ruthe verwendet würde. Es wird daher in jeder Hinsicht räthlich und vortheilhaft seyn, wenn 6—700. Ruthen Einem bekannten, fleissigen Mann überlassen werden, welche er gegen jährliche 40—50. fl. öfters auch wohlfeiler, gerne übernehmen wird, und gut besorgen kann.

Bei Districten aber, die wenig befahren werden, und überhaupt einer sorgfältigern Wartung und beständigen Ausbesserung nicht immer bedürfen, ist in Hinsicht des Lohns ohnehin eine andere billigmäßige Proportion zu beobachten.

Decr. Stuttgardt im K. Ober-Landes-Oeconomie-Collegio, den 6. Februar 1811.

3.

Verord. der Section des Strassen- Brücken- und Wasserbauwesens an die K. Landvogteyen, d. d. 18ten Sept. 1811. Daß ohne Anweisung und Aufsicht

der Weegknechte kein Koth und Staub auf den Chausseen geholt werden dörfe.

Im Namen des Königs!

Da zur Anzeige gekommen ist, daß vielfältig der Chausseestaub, um dessen sich zum Bauwesen zu bedienen, von den Strassen aufgefaßt und hinweggeführt, dabei aber meistens auf eine für die Chaussee selbst so nachtheilige Weise zu Werk gegangen werde, daß dergleichen Leute den Chausseestaub nicht blos mit Krucken oben hinwegkehren, mit stumpfen Besen sogar herauskratzen, und auf einerlei Stelle so lange damit fortfahren, daß Löcher entstehen, dadurch aber die Chaussee ruinirt, und durch diese gänzliche Entblösung von allem Staub des nöthigen Bindungsmittels bei wieder eintretender nassen Witterung beraubt wird; so sieht man sich dadurch zu der Verordnung bewogen, daß hinfüro ausser denjenigen Personen, welchen die Reinigung der Chausseen von dem überflüssigen Koth oder Staub und dessen Hinwegführung zur Obliegenheit gemacht ist, bei Strafe 1. klein. Frevel niemand ohne Anweisung und Aufsicht der Weegknechte Koth oder Staub zu Bauwesen oder unter sonst einem Vorwand auf den Chausseen zusammenzukehren und hinwegzuführen berechtigt seyn solle. Das K. Landvogtey-Amt hat daher diese allerhöchste Verfügung sowohl dem Weeg-Inspector des Landvogtei-Amts, damit er solche den Weegmeistern und Weegknechten bekannt machen solle, als den ihm untergebenen Oberämtern

gehö-

gehörig zu eröffnen, und dieselbe anzuweisen, über deren Beobachtung genau wachen zu lassen.

Stuttgardt den 13. Sept. 1811.

4.

Erlaß der Section des Straßenbauwesens ꝛc. an die K. Landvogteyen, d. d. 23. Nov. 1811. Das Ausschlagen der Chausseegräben und die Reinigung der Dohlen betr.

Königreich Württemberg. Depart. des Innern IV. Section des Straßen- Brücken- u Wasserbauwesens.

Im Namen des Königs!

Aus den kürzlich eingekommenen Visitations-Berichten der samtlichen Oberweeg- und Weeg-Inspectoren hat sich ergeben, daß die Ausschlagung der Chaussee-Gräben, und die Reinigung der Dohlen von den meisten Communen zum größten Ruin der herrschaftlichen Chausseen vernachläßiget wird.

Es wolle daher das Königl. Landvogtey-Amt sämtlichen ihm untergebenen Königl. Ober-Aemtern alles Ernstes aufgeben: auf diesen so wichtigen Polizey-Gegenstand mehr Aufmerksamkeit zu verwenden, indem sonst kein Mittel übrig ist, als mit executivischen Verfügungen gegen die säumige Commun-Vorsteher vorzuschreiten.

Stuttgardt, den 23ten Nov. 1811.

Chaussee-Geld. S. Strassen-Bau-Abgaben.

Chaussee-Unterhaltungs-Kosten.

(Th. I. S. 264.)

Verord. der Sect. des Straßen- ꝛc. Bauwesens, vom 11. Nov. 1811. Daß die Entrepreneurs der Beifuhr des Straßen-Materials von Vierteljahr zu Vierteljahr von den Communen bezahlt werden sollen.

Königreich Württemberg. Depart. des Innern. Section des Straßen- Brücken- u. Wasserbauwesens.

Im Namen des Königs!

Die Königl. Section des Straßen- Brücken- und Wasserbauwesens wird stets von Entrepreneurs überlaufen, welche die Königl. Oberämter wegen Beifuhr des Straßen-Materials an Stein und Kies aufgestellt haben. Da nun nicht die allergnädigste Herrschaft, sondern die einzelnen Oberämter oder Communen, mit denselben accordirt, und sie auch ihre Befriedigung nicht von jener, sondern von diesen zu erhalten haben; so kann man diesem fruchtlosen und Zeit raubenden Sollicitiren nicht länger zusehen, vielmehr ist es die Pflicht der Königl. Oberämter, dafür zu sorgen: daß die von denselben aufgestellten Entrepreneurs gehörig befriediget werden, und ist es gegen diese eine nicht zu rechtfertigende Ungerechtigkeit, sie mit ihren liquiden Forderungen stets unter dem Vorwand abzuweisen, oder hinauszuschieben: daß

die Commun- oder Amtspfleg-Caſſe das erforderliche Geld aus der Königl. Straſſen-Caſſe noch nicht erhalten habe.

Die Königl. Straſſen-Caſſe, und die ihr vorgeſezte Section hat ſich um die Art und Weiſe, wie die einzelnen Oberämter und Communen der ihnen durch die neueſte allergnädigſte Anordnung in dieſem Zweige der öffentlichen Adminiſtration zur Pflicht gemachten Anfuhr des Straſſen-Materials Genüge leiſten, ob es nemlich in der Frohn, oder im Accord geſchieht, nichts zu bekümmern. — Sie kann ſich auch, was man mit gröſtem Befremden hie und da vernehmen muß, darauf nicht einlaſſen: daß die Entrepreneurs nichts mehr beyführen wollen, weil ſie um ihre alte Forderungen nicht befriediget ſeyen; vielmehr iſt die Königl. Section des Straßen- Brücken- und Waſſerbauweſens genöthiget, wenn dieß wirklich geſchieht, mit executiviſchen Verfügungen vorzugehen. Indem ſie übrigens dafür ſorgen wird, den Communen aus der Königl. Straſſen-Caſſe, ſobald alle Berichte über ihre Forderungen eingekommen ſeyn werden, wieder zu ihrem Erſatz zu verhelfen; ſo wolle das Königl. Landvogtey-Amt die Königl. Oberämter anhalten, daß dieſes Geſchäfft endlich in Ordnung eingeleitet werde, die Berichte einzelner Oberämter vollſtändig einkommen, und noch ferner das Straſſen-Material aufgeführt werde. Da aber leztteres nicht möglich iſt, wenn die Entrepreneurs nicht zuvor um ihre alte Forderungen befriediget ſind, ſo iſt die Anordnung zu treffen:

daß dieß unfehlbar geschehe, und daß so in der zuverläßigen Aussicht, für diesen Aufwand wieder der entschädiget zu werden, von Vierteljahr zu Vierteljahr fortgefahren werde, indem sonst die in dieser Angelegenheit unumgänglich nöthige Pünctlichkeit nicht erreicht werden kann.

Stuttgardt, den 11. Nov. 1811.

Chef der Section.

Chaussee- (Ober- Weeg- und Weeg-) Inspectoren. S. Uniformen. Nro. 8.

Chaussee-Weegknechte.

Anweisung für die Weegknechte, nach welcher sich dieselben bei der Unterhaltung und Reparation der Chausseen zu verhalten haben. (Vom Jahr 1811.)

§. 1.

Verhalten auf neuen Chausseen.

So wie der Bau einer neuen Chaussee beendigt ist, so wird sie wieder verdorben, und so muß man auf ihre Reparation bedacht seyn.

Das Fuhrwerk drückt das noch lockere, und nicht zu einer Masse sich verbundene kleine Gestein oder Kies weit leichter, als auf einer alten Chaussee, auseinander, erzeugt zu beiden Seiten Leisen, welche sehr bald bis auf die Vorlage hinunter gehen.

Diesem Uebel, welches in kurzer Zeit die

Straße verderben würde, hat der Weegknecht von dem Tag an, an welchem ihm dieselbe übergeben ist, auf alle Weise zu begegnen, und jene Leisen so lange unabläßig einzuhauen und zu ebnen, bis sich die Straße vollkommen fest zusammengeführt hat.

§. 2.

Fortsetzung.

Neben diesen Leisen geschieht es auch, daß der Kies, oder bei Stein-Chausseen das Geschläg, eben um seines noch geringen Zusammenhangs willen, durch das Zugvieh sowohl, als das Fuhrwerk selbst vorwärts geschoben wird, wodurch einer Seits Vertiefungen, anderer Seits aber Erhöhungen entstehen. Diese soll der Weegknecht sogleich wieder zusammenziehen, und es so oft wiederholen, bis die Straße ihre volle Festigkeit erhält.

§. 3.

Das Steinschlagen.

Sobald die Steine aufgeführt und übernommen sind, so soll der Weegknecht sie zerschlagen, und zwar so, daß wenn er einen Haufen geschlagen hat, er stets den nächsten liegen läßt, und den dritten schlägt, bis er auf diese Art über seinen ganzen District gekommen ist, wo er sofort die stehen gebliebenen Haufen nachholt.

Schlägt er die Steine nicht zu rechter Zeit, so hat er zu gewärtigen, daß ihm der Weegmeister Taglöhner anstellt.

§. 4.
Fortsetzung.

Es ist dem Weegknecht bei Strafe von 1. fl. verboten, die Haufen alle erst rauh vorzuschlagen; vielmehr soll derselbe, so wie er einen Haufen ins Rauhe bearbeitet hat, denselben auch sogleich auf das kleinste zerschlagen, und schlechterdings nicht eher zu einem andern übergehen, bis auf diese Art der angegriffene Haufen vollkommen beendigt ist.

§. 5.
Größe der geschlagenen Steine.

Die Steine müssen, so viel es nur immer möglich ist, gleich geschlagen werden, und dürfen höchstens so groß, als ein Hühner-Ey seyn. Ein Versäumniß des Weegknechts hierinn wird mit 1 fl. bestraft.

§. 6.
Verbot des Steinschlagens in den Chausseen.

Auch soll kein Weegknecht sich unterstehen, von den Vorraths-Häufen Steine ganz auf die Chaussee zu werfen, um solche dort zu zerschlagen. Da dieses zu den größesten Unordnungen Anlaß giebt, und sogar die Passage gefährlich und beschwerlich macht, so werden die Ober- und Weeg-Inspectoren, auch die Weegmeister hierauf ein besonderes Augenmerk richten, und jeder Uebertreter dieses Verbots wird unnachsichtlich das erstemal mit 1. fl., im Wiederbetretungsfall aber mit 2. fl., im dritten Fall mit Thurmstrafe und Entfernung vom Dienst belegt werden. Bei Ver-

meidung derselben Strafen darf der Weegknecht keine Kieshaufen auf der Straße unverzogen liegen lassen.

§. 7.

Ableitung des Wassers.

Da das Wasser, wenn es auf der Chaussee stehen bleibt, den Grund, worauf das Deckmaterial liegt, erweicht und dadurch nachgiebig macht, zu dessen leichterer Zermalmung beiträgt, und Morast veranlaßt, so hat der Weegknecht hierauf vorzüglich zu sehen, bei jedem anhaltenden oder starken Regen, oder auch bei Abgang des Schnees, sich sogleich auf die Chaussee zu begeben, und wo er Wasser in Vertiefungen oder Leisen antrift, solches bei Strafe von 1. fl., und im Wiederbetretungsfall von 2. fl. unverzüglich abzuleiten, auch sich von diesem Geschäft nicht etwa wegen einer andern bereits angefangenen, leichter aufzuschiebenden Arbeit, wie z. B. das Steinschlagen, abhalten zu lassen.

§. 8.

Einziehen der Geleise.

Um aber dem Wasser so wenig als möglich einen Aufenthalt in der Straße zu gestatten, soll der Weegknecht das Wasser auf die beiden Seiten ableiten, und die, der Chaussee eben so schädlichen, als dem Fuhrwerk gefährlichen und beschwerlichen Geleise fleißig einziehen. Versäumt er den zu diesem Geschäft günstigen Zeitpunct, und die Leisen gefrieren ein, so wird er um 30. kr. ge-

straft, und hat nun gleichwohl die Leise mit dem Spiz-Pickel aufzuhauen. Die gefrornen Schollen aber soll er bei gleicher Strafe nicht in die Chaussee, sondern in Haufen auf den Nebenweeg bringen, bis es aufthaut, wo er sie sodann, wenn sie noch brauchbares Material enthalten, wieder in die Chaussee zu schaffen hat.

§. 9.

Reinigung der Chaussee von Staub und Morast.

Um die Erzeugung der Geleise, welche hauptsächlich nur in einem übermäßigen Morast ihren Grund haben, auf alle Weise zu verhindern, hat der Weegknecht im Sommer bei trockener Witterung den Staub, bei nasser Witterung aber den Morast fleißig von der Straße zu schaffen, und sich hiezu der Krücke und abgestumpfter Besen, auch der Schaufel zu bedienen.

Den Staub sowohl, als den Morast, soll er an den Rand des Grabens auf Haufen setzen, den leztern aber an solchen Stellen, wo es ohne Schaden der daneben liegenden Güter geschehen kann, und wo die Chaussee dadurch nicht nach und nach gleichsam in einen Hohlweeg verwandelt wird, alsbald über den Graben werfen.

Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift wird mit 1. fl. bestraft.

§. 10.

Einlegen der Steine und des Kieses.

Befindet sich die Straße in dem Zustand, daß das Deckmaterial zermalmt, und deßwegen das

Einziehen der Geleiſe von keinem Nutzen mehr iſt, ſo tritt der Fall ein, daß es durch die geſchlagenen Vorraths-Steine, oder bei Kies-Chauſſeen durch Einlegung des Kieſes, erſezt werden muß.

Da es aber keineswegs gleichgültig iſt, wann und auf welche Weiſe man die Steine oder den Kies in die Straße bringt, ſo wird es dem Weegknecht zur beſonderen Pflicht gemacht, erſt nach vorhergegangener völligen Reinigung der Chauſſee vom Moraſt das beſagte Material in dieſelbe zu legen. Dieſes darf jedoch nur bey feuchter, keineswegs aber bei trockener Witterung, oder wenn der Boden hart oder gefroren iſt, geſchehen, indem ſonſt die Steine ſich nicht verbinden und von dem Fuhrwerk nur unnüz zerdrückt würden.

§. 11.

Fortſetzung.

Auch darf ohne die höchſte Noth nicht die ganze Breite der Straße mit Steinen oder Kies überſchüttet, ſondern es dürfen in der Regel blos die zurückgebliebenen Geleiſe ausgefüllt werden.

Jedes unordentliche Herumſtreuen des Materials iſt zweklos, und für das Zugvieh ſowohl, als das Fuhrwerk beſchwerlich und ſchädlich.

§. 12.

Fortſetzung.

Finden ſich Steine in dem Kies, welche größer als ein Hühner-Ey ſind, ſo hat ſolche der Weegknecht nach der bereits gegebenen Vorſchrift zu zer-

schlagen. Welcher Weegknecht diese Vorschriften nicht befolgt, wird um 1. fl. gestraft.

§. 13.

Fortsetzung.

Findet endlich der Fall statt, daß durch irgend eine Veranlassung ganze Stellen der Chaussee, oder Vertiefungen auszubessern sind, so muß auch dieß nicht durch übermäßiges Aufschütten von Kies oder Steinen geschehen, sondern es muß an Material hiezu nur so viel verwendet werden, als zur vollkommenen Einebnung und Reparation der schadhaften Stellen nothwendig ist.

§. 14.

Wölbung der Straße.

Für die der Straße im Verhältniß ihrer Breite bestimmte und einmal gegebene Wölbung hat der Weegknecht zu haften, und daher für ihre Erhaltung alle Sorge zu tragen. Sie geht verloren, wenn er zu viel oder zu wenig Conservations-Material darauf verwendet, auch wenn die Nebenweege zu hoch heranwachsen, oder wenn sie durch das Abheben allzu vielen Boden verlieren. Er hat dabei kein besseres Kennzeichen, als wenn er stets darauf sieht, daß die Bordsteine nicht unter dem Morast verloren gehen, doch auch nicht hoch hervorstehen, sondern nur stets sichtbar bleiben. Der Weegknecht hat daher stets darauf zu sehen, daß der von ihm auf Haufen geschlagene Staub oder Morast durch den Entrepreneur oder die

Commun rein hinweggeschafft werde, und nicht das mindeste davon zurückbleibe.

Sollte es dennoch geschehen, und die Nebenweege zu hoch geworden seyn, so hat solche der Weegknecht ohne die mindeste Vergütung wieder abzuheben und in Ordnung zu bringen.

Nimmt er aber bei diesem Geschäft allzu vielen Boden hinweg, so muß er denselben ebenfalls unentgeldlich wieder herbeibringen und den Nebenweeg damit andecken. Läßt er sich hierin eine Nachläßigkeit zu Schuld kommen, so hat der Weegmeister auf Kosten des Weegknechts dem Fehler abzuhelfen.

§. 15.

Verhalten des Weegknechts bei Steigen.

Hat der Weegknecht eine Steig in seinem District, so soll er an dieser seinen Fleiß verdoppeln, die Steine daselbst noch kleiner, als auf der Ebene schlagen, die Rasten und Mulden, welche zum Ableiten des Wassers angelegt sind, fleißig, besonders nach jedem starken Regen, reinigen, und im Frühjahr, wenn Thauwetter eintritt, aufhauen, nicht weniger jedes Hinderniß beseitigen, welches den Ablauf des Wassers in den Seiten-Gräben aufhalten könnte, bei Strafe von 30 kr. für jeden Versäumnißfall.

§. 16.

Verbot das Material vor dessen Uebernahme in die Straße zu bringen.

Kein Weegknecht darf von dem aufgeführten

Material etwas in die Straße bringen, ehe solches übernommen ist, es wäre dann, daß er von der Weeg-Inspection oder dem Weegmeister hiezu ausdrücklich befehligt würde. Ist dieß der Fall, so hat er die verwendeten Haufen bei seinem Eid und Gewissen urkundlich zu schätzen und aufzuschreiben, und solche bei der Uebernahme zu übergeben.

Verfehlt er sich gegen dieses Gesez, so wird auf sein Verfahren, was er auch immer für einen Grund angeben mag, keine Rücksicht genommen, und es wird ihm der Werth des verbrauchten Materials an seinem Gehalt abgezogen.

§. 17.

Geschirr des Weegknechts.

Damit der Weegknecht seinen Dienst ohne alle Hinderniß versehen könne, soll derselbe das hiezu nöthige Geschirr stets in gutem Stand erhalten.

Die Weegmeister sind beauftragt, sich solches öfters vorweisen zu lassen, und das fehlende dem Weegknecht gegen Abzug an seinem Lohn anzuschaffen, oder für dessen Reparatiou Sorge zu tragen.

Folgende Stücke dürfen ihm niemals fehlen: Ein Pickel, eine Haue, eine Schaufel, eine Krücke, zwei Schlegel, wovon der eine zum Vorschlagen, der andere zum Kleinschlagen gebraucht wird, und endlich ein Schalt- oder Schub-Karren, und auf Kiesstraßen ein Rechen.

§. 18.

Aufsicht über die Brücken, Dohlen, Schranken u. s. w.

Zu den Dienst-Verrichtungen eines Weegknechts gehört ferner die Aufsicht über alle an der Straße befindliche, und zu ihr gehörenden Gegenstände, als: Brücken, Dohlen, Schranken, Bäume, Stationen- Stunden- Markung- Grenz-Steine, Landvogtei- und Oberamts-Grenz-Stöcke, Wegweiser u. dergl.

Alles dieß hat der Weegknecht fleißig zu visitiren, und jeden, auch den geringsten Schaden, den er entdeckt, sogleich seiner Orts-Obrigkeit, der Weeg-Inspection oder dem Weegmeister anzuzeigen.

§. 19.

Anzeige begangener Frevel.

Auch haben die Weegknechte auf alle Excesse, welche an der Straße begangen werden, genau zu wachen. Sie sollen sich daher mit der unterm 23. Oct. 1808. herausgekommenen Weeg-Ordnung bekannt machen, um alle diejenigen, welche dergleichen begehen, sogleich der betreffenden Orts-Obrigkeit, und bei der nächsten Visitation dem Weegmeister oder Weeg-Inspector zur Bestrafung anzeigen zu können.

Sieht der Weegknecht an der Chaussee einen Schaden verüben, und er kann überwiesen werden, daß er den Thäter desselben nicht sogleich angezeigt hat, so verfällt er selbst in das doppelte der auf den verübten Frevel gesezten Strafe, mit

welcher er ohne alle Schonung belegt werden wird.

Dagegen hat derselbe den 3ten Theil der Strafe als Anbring-Gebühr zu erheben, wenn er den Thäter zur Bestrafung angezeigt hat.

§. 20.

Betragen des Weegknechts. Sein Lohn, seine Entlassung.

Jeder Weegknecht soll einen gesitteten Wandel führen, seinen Vorgesezten mit der ihnen schuldigen Achtung begegnen, und sich auch gegen Fremde, wenn er auf der Straße arbeitet, mit Höflichkeit benehmen.

Seinen Dienst soll er zu allen Zeiten pünctlich und ohne Murren versehen, wogegen ihm neben dem mit der Größe seines Districts im Verhältniß stehenden Lohn auch der Genuß der Personal-Freiheit zugesichert wird.

Sollte übrigens derselbe seines Dienstes entlassen seyn wollen, so hat er solchen ein Vierteljahr vorher aufzukündigen.

Chaussee-Weegmeister. S. Cocarden. (Th. I. S. 267.)

Civil-Verdienst-Medaillen. S. Verdienst-Medaillen.

Cocarden.

(Th. I. S. 271.)

1.

Decr. des K. Straßen-Bau-Depart. an die K. Kreis-Hauptleute, d. d. 12ten Jenner 1810. Daß die Weegmeister auch Cocarden tragen sollen.

Da Se. Königl. Majestät allergnädigst zu befehlen geruht haben: daß die Weegmeister, wie alle, die in Königlichen Diensten stehen, und nicht Livree haben, Cocarden tragen sollen; als wird solches dem Königlichen Kreis-Amt mit dem Anfügen unverhalten: daß die Weegmeister von der Ober-Weeg-Inspection hievon werden benachrichtigt werden.

Decr. Stuttgardt, im Königl. Straßen-Bau-Departement, den 12ten Jenner 1810.

2.

Spec. Rescr. der K. Ober-Reg. Regim. Depart. an das Oberamt in — d. d. 6ten Febr. 1810. Daß Gerichtsschreiber, Anwälde ꝛc. auch Cocarden tragen sollen.

Friederich. Auf Euren d. d. 10. v. M. erstatteten Anfrage-Bericht in Betreff der Tragung der Cocarden, wird Euch zu erkennen gegeben: daß die Gerichtsschreiber, Anwälde, Bürgermeister und Untergänger Cocarden zu tragen haben, und eben so auch die Hei-

ligenpfleger, wenn sie Mitglieder des Magistrats sind.

Wegen der übrigen nicht zum Departement des Innern gehörigen Personen werdet Ihr anderwärts beschieden werden.

Daran ꝛc. Stuttgardt in Königl. Ober-Regierung, Reg. Dep. den 6ten Febr. 1810.

Ex spec. Resol.

3.

Spec. Decr. des K. Bergw. Depart. d. d. 15ten Febr. 1810. Daß die bei dem Berg-Amt in Alpirspach angestellte und in Pflichten stehende Officianten auch Cocarden tragen sollen.

Dem Königlichen Berg-Amt Alpirspach wird auf seine Anfrage vom 5ten dies. wegen Tragung der Cocarden und Uniformen eröffnet: daß die sämtlichen Officianten, welche in Pflichten stehen, die Cocarde zu tragen haben, und daß in Ansehung der Uniform des bei der Farbmühle angestellten Faktors und Hüttenschreibers, so wie der Steiger u. s. w. es bei dem Bisherigen sein Verbleiben habe *) ꝛc.

Decretum Stuttgardt, im Königl. Bergwerks-Departement, den 15ten Febr. 1810.

*) S. Repert. Th. III. Abth. 3. Nro. CXXIX. u. CXXX.

4.

Spec. Decr. des K. Kathol. Geistl. Raths ex spec. Resol. an das K. Kreis-Amt in — d. d. 24ten April 1810. Daß die katholischen Geistlichen keine Cocarde tragen dürfen.

Das allerhöchste Decret in Betreff des Tragens einer Cocarde kann auf die katholische Geistlichkeit nicht ausgedehnt werden, welches dem Königl. Kreiß-Amt auf die dießfalls gemachte allerunterthänigste Anfrage — zur Nachachtung eröffnet wird.

Decr. Stuttgardt, im Königl. Katholischen Geistlichen Rath den 24ten April 1810.

Ex spec. Resol.

5.

Spec. Resc. der K. O. Reg. Ober-Pol. Depart. an das Ob. Amt in — d. d. 12ten May 1810. Daß die Ober-Feuerschauer, aber nicht die Juden-Vorsteher, Cocarden tragen dörfen.

Friederich. Auf euern unterm 6ten März laufenden Jahrs erstatteten Anfrage-Bericht: ob die Ober-Feuerschauer und die Juden-Vorsteher Cocarden zu tragen berechtiget seyen? geben Wir euch allergnädigst zu erkennen: daß auf die Ober-Feuerschauer, als Herrschaftliche, in Pflichten stehende Diener, Unsere allerhöchste Verordnung vom 14ten December v. J. [1]) allerdings

1) St. u. R. Bl. von 1809. Nro. 58. p. 505.

anwendbar seye, und dieselben daher Cocarden zu tragen haben; den Juden-Vorstehern aber, welche nicht in die ebengedachte Kategorie gehören, solches nicht zukomme [2]).

Daran ꝛc. Stuttgardt, in Königl. Ober-Reg. Regim. Departement, den 12. May 1810.

Ex spec. Resol.

Collectanten.

(Th. I. S. 271.)

Decr. der K. Ober-Reg. Ober-Pol. Depart. d. d. 27ten Juni 1810. Die Erneuerung der Verordnung vom 11ten Sept. 1807. §. 7. (St. u. R. Bl. v. 1807. Beil. zu Nro. 84. p. 447.) gegen ausländische Collectanten betr.

St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 28. p. 275.

Collegien. S. Anbringen. Verschwiegenheit im Amt.

Commun-Dienste.

(cf. Amts-Diener. Th. I. S. 54. f.)

I.

Decr. der K. Ober-Regierung, Regim. Depart. ex spec. Resol. d. d. $\frac{17. \text{ Aug.}}{7. \text{ Sept.}}$ 1810. Die Form der Quar-

2) Nach einer Verord. vom 7ten Dec. 1812. sind nun die Juden-Vorsteher Cocarden zu tragen berechtigt. St. u. R. Bl. von 1812. Nr. 53. p. 609.

tal-Berichte über die Besetzung niederer Commun-Dienste betr.

Repert. Th. III. Abth. 1. Nro. 41. a.

2.

Decr. der K. Ober-Regierung, Regim. Depart. ex spec. Resol. d. d. 25ten Sept. 1810. Erneuerung der Königl. Verordnungen (vom $\frac{18}{22}$ten Apr. 1808. und 15ten Dec. 1809. S. Repert. Th. I. unter der Rubrik: Amtsdiener) die Wiederbesetzung erledigter Commun-Dienste betr.

St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 40. p. 396.

3.

Verord. der Sect. der innern Administration auf bes. Befehl, vom 16ten Nov. 1811. Die Anstellung gedienter Soldaten bei Commun-Diensten betr.

Repert. Nachtrag zur Abth. I. Nro. XV.

Commun-Sachen.

(Th. I. S. 274.)

1.

Gen. Verord. des K. Ober-Landes-Oeconomie-Colleg. d. d. 5ten Febr. 1810. Den Verkauf von Gemeinde-Eigenthum betr.

St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 6. p. 42.

2.

Decr. des K. Ober-Landes-Decon. Colleg. vom 7ten Jenn. 1811. In Betreff der Herstellung der neuen Amts-Verbands-Verhältnisse.

St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 3. p. 30.

3.

K. Verordnung vom 14ten Oct. 1811. Daß die Schuldbücher der Städte und Communen geschlossen seyn sollen.

Im Namen des Königs!

Da S. K. Majestät unterm 4. d. M. zu verordnen geruht haben, daß um die Unordnung und Nachläßigkeit in der Oeconomie der Communen neben den bereits von Allerhöchstdenenselben getroffenen Verfügungen noch mehr zu begegnen, und insbesondere der Leichtigkeit, womit durch Aufnahme von Capitalien die Lücken in den Cassen bisher gedekt wurden, ein festes Ziel zu setzen, die Schuldbücher aller Städte und Communen nunmehr geschlossen und keiner Commun mehr die Legitimation zu einer Geldaufnahme ertheilt, in unvorhergesehenen Fällen aber jedesmal davon die unmittelbare Anzeige zur allerhöchsten Entscheidung gemacht werden solle; so wird solches der K. Landvogtey mit dem Auftrag zu erkennen gegeben, diese Verordnung den untergeordneten Oberämtern mit der Weisung zu eröffnen, daß sie die Gemeinden ihres Oberamts hievon in Kenntniß setzen, und

in Fällen, wo eine Capital-Aufnahme unumgänglich nöthig zu seyn scheint, erschöpfende durch die Landvogtey laufende Berichte zur Section der Commun-Administration zur Besorgung des weitern erstatten sollen.

Decr. Stuttgardt, den 14. Oct. 1811.

Concurs-Prüfungen.

(Th. I. S. 275.)

Decr. des Kath. Geistl. Raths, d. d. 20ten Febr. 1810.

Die Concurs-Prüfungen der Katholischen Geistlichen betr.

St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 8. p. 65.

Note. Durch dieses Decr. wurde das frühere vom 21. Apr. 1807. (St. u. R. Bl. Nro. 21. p. 94.) auf die im Repert. a. a. O. angegebene Art modificirt.

Concurs-Sachen. S. auch Lehen. Stempel. Nro. 8.

(cf. Gannungen. Th. I. S. 383.)

Rescr. des K. Ober-Justiz-Colleg. II. Senats, d. d. 30ten Jenner 1810. Concurs-Fälle, die dem IIten Justiz-Senat vorzulegen, betr. (wenn nehmlich auswärts befindliche Vermögens-Theile vorenthalten, — oder im Königreich befindliche Vermögens-Theile eines Fremden reclamirt werden.)

St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 6. p. 43.

Confirmationen.

1.

Decr. des K. Ober-Consistoriums, ex spec. Resol. d. d. $\frac{14}{15}$ten Jenner 1810. Die Verlegung des Confirmations-Acts (auf eine mildere Jahrszeit) betr. St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 4. p. 25.

2.

Decr. desselben an sämmtliche evangelische Dekanate, d. d. 5ten Apr. 1811. Die Beiberichte der Dekane zu den Gesuchen um Confirmation solcher Kinder, welche das gesezliche Alter noch nicht haben. Ebend. von 1811. Nro. 17. p. 167.

Conscriptionslisten. S. Abschrifts-Gebühren.

Conscriptionspflichtige. Conscriptionssachen.

Note. Alle hieher gehörige neuere Verordnungen sind bereits im Repert. Th. I. Nachtr. zur Abth. 1. enthalten.

Conti. S. Stempel. Nro. 8.

Copulationen. S. Geschlossene Zeit. (cf. Trauungen. Th. II. S. 566.)

Criminal-Inquisitionen. S. Beamte. (Th. I. S. 528.)

Criminalräthe. S. auch Gefangenen-Tabelle. Rangreglement. Uniformen. Nro. 10.

K. Resol. vom 20ten Octbr. 1811. Daß die Criminalräthe ihre Verhöre auf dem Rathhaus des für sie bestimmten Amtssitzes vornehmen sollen.

St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 53. p. 581.

Cultkosten (Katholische).

Decr. d:r Sect. der Kron-Domainen, 3te Abtheil. d. d. 20ten Dec. 1811. Wie viel für die jährliche Cultkosten in den kathol. Kirchen passire.

Im Namen des Königs!

Dem Landvogtey-Steuer-Rath N. übersendet man in der Anlage ein Regulativ über die Cult-Erfordernisse für die Katholische Kirchen von 3. 2. und 1. Geistlichen, um die — in seinem Bezirke befindliche Kameral-Verwalter mit dem Anhange hievon in Kenntniß zu setzen: daß künftig eine weitere Anrechnung unpassirlich sey.

Stuttgardt, den 20. Dec. 1811.

Verzeichniß
der jährlichen Cultkosten in den katholischen Kirchen.

I.)

Speise der Communicanten und Meßweins:

a.) Wo 3. Geistliche angestellt sind, jährl. 30. fl. —
b.) — 2. — — — — 20. fl. —
c.) — 1. ist, jährlich — — 12. fl. —

II.)

Wachs.

a.) Aus obigem Grund, jährl. 40. Pfund weisses Wachs.
b.) — — — — 30. Pf. — —
c.) — — — — 20. Pf. — —

III.)

Oel zum ewigen Licht und Schmieren der Uhr und Glocken, für jede Kirche jährlich reines und gutes Brennöl, — — — 52. Pf. — —

IV.)

a.) $1\frac{1}{2}$. Pf. guten Weihrauch in die Pfarr-Kirche und 4. Pf. Waldrauch zum Begraben,

b. u. c.) 1. Pf. guter Rauch und 4. Pf. Waldrauch für jede dieser Pfarrkirchen.

V.)

Für Hostien.

a.) jährlich, — — — — 7. fl. —
b.) — — — — — — 6. fl. —
c.) — — — — — — 6. fl. —

VI.)

Für Kirchenwäsch.

a.) jährlich, — — — — 16. fl. —
b.) — — — — — — 12. fl. —
c.) — — — — — — 8. fl. —

VII.)

Für Besen, Dächte zum ewigen Licht, Kohlen, Baumwolle, Kreide, Salz, Nägel, Glufen, Bindfaden, Schmeer und für das Directorium in jeder Pfarrkirche, auch andere Kleinigkeiten, dörfte jedem Mößner jährlich die Summe von ——:· 4. fl. — gegeben werden.

Die Anschaffung und Erhaltung der übrigen Kirchen- und Meßdiensts-Bedürfnisse, hangt von dem jährlichen Bedürfniß ab.

D.

Dekane (Evang. Lutherische). S. Actuarien. Kirchliche Eintheilung.

Dekane. (Kathol.) S. auch Capitalien. Investituren. Kirchenpfründen. (Kathol.) Landvogteyen. Nro. Orden. Civil-Verdienst-Orden. Studenten.

I.

Rescr. des Kathol. Geistl. Raths an die Kathol. Dekane, d. d. 4ten Dec. 1810. Die gewissenhafte Berichts-Erstattung derselben betr.

Friederich. Wir haben bei mehreren Anlaßen wahrnehmen müssen, daß von einigen Dekanaten in Personalsachen ihrer untergeordneten Geistlichen, bei den über Fehler und Vergehen derfel-

ben zu erstattenden Anzeigen und Berichten, in den Schilderungs-Listen, in den Visitations-Berichten, vorzüglich auch in den Beiberichten zu Suppliken um Anstellung oder Beförderung, um Zulassung zum theologischen Studium und Seminarium 2c. auf Kosten der pflichtschuldigen strengen Wahrheit und Offenheit, Begünstigungen, Schonungen, und andere Nebenrücksichten sich erlaubt, die guten Eigenschaften eines Geistlichen übertrieben herausgehoben, die bösen aber entweder verschwiegen oder bemäntelt werden, und daß die Entfernung minder guter Subjecte aus dem Landkapitel als ein Entschuldigungs-Grund angenommen wird, ohne sich darum zu bekümmern, wie dadurch ein anderer Bezirk und Ort gefährdet werde. — Die Dekanate sind die Mittelbehörden, auf deren strengste Unpartheilichkeit und umfassende Anzeigen und Berichte wir trauen sollen. Weichen dieselben von dieser wesentlichen und unerläßlichen Pflicht ab, so machen sie sich an dem Staat und der Kirche, deren Wohl immer dem Vortheil der Einzelnen vorzuziehen ist, einer Untreue, und in den meisten Fällen zugleich auch an andern verdienten Geistlichen einer Ungerechtigkeit schuldig.

Indem wir nun sämmtliche Dekanate von diesem Irrwege ernstlich abwarnen, lassen wir ihnen unverhalten, daß wir den Dekan, der sich wider Verhoffen hierinn etwas zu Schulden kommen lassen sollte, nicht nur zur Strafe ziehen, sondern

auch für jeden Schaden und Nachtheil, der dadurch entsteht, persönlich tenent machen werden.

Daran ꝛc. Stuttgardt, den 4ten Dec. 1810.

Königl. Kathol. Geistlicher Rath.

2.

Decr. desselben vom 27ten Apr. 1811. Die von den Dekanen einzusendende Prädikaten-Tabelle von sämmtlichen Geistlichen betr. *)

Da es erforderlich wird, die Prädikate der Katholischen Geistlichen neuerdings aufzunehmen, so wird das Dekanat mit folgender Instruction dazu beauftragt:

1.) Jeder zum Königreich gehörige, — innerhalb des Land-Capitels-Bezirks sich aufhaltende Geistliche, ohne Ausnahme, Welt- und Klostergeistliche, angestellte und nicht angestellte, Pensionairs, Exmönche, die als Professoren, Präceptoren, Schullehrer, Privatlehrer, Hofmeister, oder sonst auf weltlichen Posten dienende Geistliche, ganz ausser Dienst und zur Ruhe gesezte Geistliche und so fort, müssen in die anliegende Tabelle aufgenommen werden. — Auch von seiner eigenen Person muß der Dekan die bloßen Angaben, die weder Lob noch Tadel verdienen, eintragen.

2.) Jeder Geistliche soll von demjenigen Dekan geschildert werden, in dessen Land-Capitels-Bezirk derselbige sich bis zum 1. Mai aufhielt.

*) Unter dem 16. Apr. 1812. wurde ein neues Formular dieser Tabelle mitgetheilt.

Die Geistlichen, welche im Mai oder Juni in einen andern Land-Capitels-Bezirk kommen, müssen auch von ihrem neuen Dekan in die Tabelle aufgenommen werden.

3.) Die sich dermalen ausserhalb des Königreichs als Vikarien, Hofmeister oder Privatlehrer, aufhaltenden unangestellten Geistlichen müssen von demjenigen Dekan geschildert werden, zu dessen Land-Capitel ihr Vaterort gehört, ohne daß jedoch dadurch die Einschickung des Hauptberichts verzögert werden darf.

4.) Die sämmtlichen Geistlichen werden in die Tabelle nach der Alphabethsordnung ihres Geschlechtsnameus, ohne andere Abtheilung aufgenommen.

5.) Die beiliegenden gedruckten Tabellen dürfen nicht mit geschriebenen verwechselt, auch nicht verschnitten werden.

6.) Die Tabellen müssen mit einem Begleitungsbericht in der Woche vom $\frac{9}{16}$ten Juni, weder früher noch später, ohne einige Entschuldigung anher eingeschickt werden.

7.) Betreffend die Rubriken der Tabellen, so muß

a.) der Geschlechtsname, vorzüglich im Anfangsbuchstaben, ganz richtig geschrieben werden. Bei den Klostergeistlichen ist unter dem Geschlechtsnamen zuerst der Kloster- und dann der Taufname anzusetzen. Bei mehreren Taufnamen ist der Hauptname zu unterstreichen.

b.) Bei dem Karakter der wirklich im Pastoralfache Angestellten ist der allgemeine vorgeschrie-

bene Sprachgebrauch zu befolgen: als Stadtpfarrer, Pfarrer, Pfarrkaplan: (ein in einem Orte untergeordnet unter den — anderswo wohnenden Pfarrer pastorirender wirklich angestellter Geistlicher;) Cooperator: (ein wirklich angestellter Hülfs-Priester in den Städten;) Kaplan: (eben so in den Dörfern;) Pfarrvikar: (ein in einem Orte wohnender und pastorirender Vikar eines anderswo wohnenden Pfarrers;) Vikar: (ein nicht wirklich angestellter Hülfs-Priester eines Pfarrers;) Pfarrei- Pfarrkaplanei- Cooperatur- Kaplanei- Verweser.

c.) In der Rubrik bei dem Wuchs 2c. ist jedes etwaige Gebrechen namentlich anzugeben.

d.) In den Rubriken: Anlagen 2c. Fleiß 2c. moralisches Betragen, (das Temperament ist zu bestimmen;) Anstand 2c. muß bei jedem mit Zahlen oder Buchstaben zu bezeichnenden Gegenstand eine der 5. Noten: vorzüglich, — sehr gut, — gut, — hinlänglich, — minder gut, — eingetragen werden. Zugleich sind aber auch die Fehler bestimmt anzugeben, vorzüglich im Betragen, welches in mehrfacher Rüksicht gut, und doch mit einem oder mehrern Fehlern, z. B. dem Hang zur Trunkenheit, zum Geiz, zum Schuldenmachen u. s. w. begleitet seyn kann.

e.) Bei der Rubrik: Fähigkeit und Neigung zum Lehrstand, sind entweder die untern Gymnasial-Klassen im allgemeinen, oder die höhern

Fächer der Rhetorik, der Poesie, der philosophischen oder theologischen Kurse, namentlich anzugeben; auch ist jedesmal der Grad der Fähigkeit und Neigung zu bezeichnen.

f.) Bei der Musik ist die Stimme: (Baß, oder Tenor;) oder das Instrument, — eben so auch ist die fremde Sprache, und die etwaige andere Wissenschaft oder Kunst bestimmt zu bezeichnen, und zugleich ist der Grad der Fertigkeit und praktischen Brauchbarkeit anzugeben.

8.) Indem man das Dekanat auf das Circulardecret vom 4. Dec. v. J. die Unpartheilichkeit betreffend, (Oben, p. 137.) hinweißt, glaubt man nach der bisherigen Erfahrung, nicht so fast der leidenschaftlichen Verfolgung, als vielmehr der Nachsicht und Begünstigung, wodurch insbesondere die gute Seite eines Mannes zu sehr ausgehoben, und die Fehler entweder verschwiegen oder bemäntelt werden, entgegen wirken, und das Dekanat für jeden Nachtheil, der aus dieser Verletzung der strengen Pflicht dem Staate, der Kirche, oder den auffer Anstellung gesetzten Geistlichen, zugeht, verantwortlich machen zu sollen, mit der weitern Bemerkung: daß man noch andere Quellen hat, um sich von der Unpartheilichkeit und Richtigkeit der Dekanatamtlichen Schilderungsliste zu überzeugen.

9.) Mit diesem Bericht ist zugleich ein besonderes Verzeichniß der etwa im Land-Capitels-Bezirke sich aufhaltenden fremden Geistlichen mit folgenden Rubriken anher einzuschicken:

a.) Namen und beiläufiges Alter;
b.) Vaterland;
c.) Ort des dermaligen Aufenthalts;
Wohnhaus;
d.) Ursache und Dauer dieses Aufenthalts;
e.) Beschäftigung;
f.) Betragen.

Wobei es sich übrigens von selbst versteht, daß kein fremder Geistlicher, ausser der mit Erlaubniß des Pfarrers in der Pfarrkirche während einer ordentlichen Messe zu lesenden stillen Messe, — eine Funktion verrichten darf.

Decretum Stuttgardt, im Königl. Katholischen Geistlichen Rath, den 27. Apr. 1811.

3.

Decr. desselben vom 20ten Juli 1811. Die wegen vacirenden, privatisirenden ꝛc. Geistlichen zu machende Anzeigen betr.

Die vacirenden, privatisirenden, resignirten, pensionirten und auswärtigen Geistlichen, über deren Eintritt in ein Ort sowohl, als über den Austritt, jederzeit zugleich die Anzeige anher zu machen ist, dürfen nur mit der Erlaubniß des Pfarrers, in der Pfarrkirche, sonst in keiner Nebenkirche oder Kapelle, auch nur während einer ordentlichen Messe, ihre stille Messe lesen. Es wird daher solches dem Dekanate zur Nachachtung und weitern Eröffnung mit dem Beisatze zu erken-

nen gegeben: daß dergleichen Geistliche überhaupt von dem Ortspfarrer und dem Dekanate in besondere Aufsicht und Leitung zu nehmen sind. Eben so sind die durchreisenden ausländischen Geistlichen genau nach den Bischöffl. Verordnungen zu behandeln, und rücksichtlich des Staates in scharfe Aufsicht zu nehmen.

Decr. Stuttgardt, im Königl. Kathol. Geistlichen Rath, den 20. Juli 1811.

4.

Decr. desselben vom 10ten Octbr. 1811. Die Schreib-Materialien der Dekane betr.

Repert. Th. III. Abth. 3. Nro. CLXXXIV.

5.

Decr. desselben vom 14ten Dec. 1811. Daß die Dekane den Tod aller kathol. Geistlichen und der im Auslande befindlichen Pensionairs berichten sollen.

Repert. Th. III. Abth. 3. Nro. CLXXII.

Dekanatamts-Botten.

Rescr. des Kathol. Geistl. Raths, ex spec. Resol. an die Kreyß-Hauptleute, d. d. 8ten Febr. 1810. Wiederholte Verord. wegen Abschaffung der Dekanatamts-Botten.

Friederich. Wir haben bereits unter'm $\frac{12}{14}$. Juli v. J. befohlen: daß die Dekanats-Botten

abge-

abgeschafft, und alle Erlasse von und an Dekanate auf dem ordnungsmäßigen Weeg der Post, oder durch von der Reichs-Ober-Post-Direktion confirmirte Botten, spedirt werden sollen. Betreffend hingegen die Versendung Unserer Befehle, oder der Bischöfflichen Anordnungen, oder anderer amtlicher Erlasse oder Berichte, Anzeigen 2c. innerhalb eines Land-Capitel-Bezirks, wo weder die Post, noch confirmirte Botten, gebraucht werden können, so sind diese, je nach Dringlichkeit der Sache, entweder durch Expresse, — selbst reutende Botten, — oder — besonders wenn es Circularien an die sämmtliche Land-Capitels-Geistliche sind, mittelst der sonst gewöhnlichen Lauf-Zettel, zu versenden, ebenso, wie es in den Evangelischen Dekanats-Bezirken zu geschehen pflegt. Hienach haben Wir unter einem die sämmtliche Dekane und Dekanats-Commissarien instruirt: daß sie alle zu ihrem Bezirk gehörige Pfarreyen und Pfarr-Kaplaneyen in ein Verzeichniß aufnehmen, sonach unter denselben über den Gang der Circularien einen — der geographischen Lage, den Weegen und andern Umständen entsprechenden Turnus durch den Land Capitels-Bezirk entweder im Ganzen, oder in Abtheilungen, entwerfen, diesen dem oder den betreffenden Oberämtern mittheilen, und erforderlichen Falls verbessern, darüber die sämmtliche Pfarrer und Pfarr-Kaplane besonders über die Laufzettel belehren, und auf solche Art die Sache in den gehörigen Gang bringen, auch auf den Fall, daß ein

Orts-Vorsteher, oder Frohn-Bott, die Ordnung verletzen sollte, sogleich an das Königl. Oberamt die Anzeige machen.

Ebenhienach habt nun auch Ihr die unterhabende Ober- und Unter-Aemter anzuweisen: daß sie diesen Turnum der Frohn-Botten und die Laufzettel in die Ordnung und in den Gang bringen, und die Orts-Vorsteher darüber instruiren, auch um so mehr über den Gang der Circulation wachen, und die etwaigen Abweichungen sogleich ahnden, als nicht selten mit der richtigen und schnellen Versendung grosse Verantwortlichkeit verbunden ist.

Daran ꝛc. Stuttgart, den 8. Febr. 1810.

Königl. Kathol. Geistl. Rath.

Ex spec. Resolut.

Dekurationen. S. Abkurungen.

Deserteurs. S. auch Werbungen.

(Th. I. S. 294.)

I.

Decr. der K. Conscript. Commiss. an die K. Kreyß-Hauptleute, d. d. 16ten Augst. 1810. Die in die Schweiz entwichene Deserteurs und Conscriptionspflichtige betr. Mit einer Beilage.

Repert. Th. III. Abth. 1. Nro. XXXVIII.

2.

Decr. der K. Conscript. Commission an die K. Landvogteyen, d. d. 24. Nov. 1810. Die aus fremden Militair-Diensten zurückkehrende Unterthanen und die fremde Deserteurs betr.

Ebend. Nro. XLVI a.

3.

Rescr. der K. Ober-Reg. D. Pol. Depart. an die K. Landvogteyen, d. d. 19ten Dec. 1810. Die Behandlung der fremden Deserteurs betr.

Ebend. Nro. XLVI b.

Diäten. S. auch Executionen. Stempel. Nro. 8.

(Th. I. S. 295.)

Verord. der Section der Commun-Administration, d. d. 4ten Dec. 1811. Das Verfahren der K. Ober-Beamten in Ansehung der ihnen zukommenden Diäten und Reisekosten betr.

St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 63. p. 681.

Diebstäle. S. auch Königl. Eigenthum.

Rescr. des K. D. Justiz-Colleg. I. Senats, an die K. Kreyß-Hauptleute, d. d. 13ten Febr. 1810. Daß alle Räubereyen und Diebstäle, wenn schon der Thäter nicht bekannt seye, untersucht und berichtet werden sollen.

Da hienächst Unsere gnädigste Willens-Meinung dahin gehet, daß künftighin bei Räubereyen und gewaltsamen Diebstälen auch in dem Fall, wenn keine Urheber derselben auf irgend eine Weise bezeichnet sind, und keine Spuren vorliegen, welche weiter verfolgt werden können, dennoch auf die davon geschehene Anzeige von den Oberämtern die zu Constatirung der Existenz der That und deren Spuren erforderliche legale Untersuchung keinesweegs versäumt, sondern mit aller Pünktlichkeit vorgenommen werde; so habt Ihr denselben diese Pflicht gemessenst und unter der Weisung einzuschärfen: daß die über dergleichen Vorfälle aufgenommenen Protocolle jederzeit sogleich an Unser Königliches Ober-Justiz-Collegium 1. Senats eingeschikt werden sollen.

Daran ꝛc. Eßlingen, im Königl. Ober-Justiz-Collegium, 1. Senats, den 13ten Febr. 1810.

Dispensationen. S. auch Handwerker.

(Th. I. S. 296.)

Decr. der K. Conscript. Commiss. an die Kreyß-Hauptleute, d. d. 1. Juni 1810. Daß die Resolutionen auf Bittschriften wegen Dispensation der Minderjährigkeit den Ober-Aemtern unmittelbar, und nicht mehr durch die Kreyß-Hauptleute, werden zugeschikt werden.

Repert. Th. III. Abth. I. Nro. 30.

Documente. S. Postporto.

Dreher. S. Mezger.

Dreschen. S. Feuerpolizey-Verordnungen.

Duplikate. S. Prozeß-Schriften.

E.

Ehe-Sachen. S. auch Prozeß-Sachen. (Th. I. S. 297.)

I.

Decr. des Kathol. Geistl. Raths, ad Mand. S. R. M. an die K. Landvogteyen, d. d. $\frac{7}{24}$ten Jenn. 1811. Die Behandlung der Ehesachen der Katholiken betr.

Da Se. Königliche Majestät verordnet haben: daß es in Ansehung der Behandlung der Ehesachen der Katholiken ganz, wie bißher, gehalten werden solle, biß die Bißthümer besezt seyn werden: so hat die Königl. Landvogtey solches den weltlichen Justiz-Aemtern und Katholischen Dekanaten zur Nachachtung zu eröffnen.

Decr. Stuttgardt, im Königl. Kathol. Geistl. Rath, den $\frac{7}{24}$ten Jenner 1811.

Ad M. S. R. M.

2.

Vorschrifft des Minist. der geistl. Angelegenheiten für die Geistliche, die Behandlung der Ehesachen von Militairpersonen betr. d. d. 8ten Apr. 1811. Nebst einem Verzeichniß der in den Garnisonen des Reichs mit den Untersuchungen über Ehesachen, wie auch Proclamationen und Trauungen der Militairpersonen beauftragten Garni ons- und Orts-Geistlichen.

St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 17. p. 163.

Eisen.

(Th. II. S. 371.)

1.

Verord. des K. Staats-Minister. ad Mand. S. R. M. pr. d. d. 18ten May 1811. Verbot der Ausfuhr des rohen Eisens.

St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 23. p. 241.

2.

Königl. Verord. vom 5ten Octbr. 1811. Die Preise des geschmiedeten Eisens und das bißher bestandene Chalanden-Institut betr.

St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 51. p. 549.

Eisendrath.

Decr. der K. Ober-Finanz-Kammer, Depart. der indir. Steuern an das K. Ober-Zollamt in — d. d. 19ten Jenn. 1810. Den Impost vom Eisendrath betr.

Dem Ober-Zollamt wird auf seine Anfrage vom 23ten Dec. v. J. zu erkennen gegeben: daß auf den Königl. Eisenwerkern kein Eisendrath gefertiget werde, daß also dessen Einfuhr in Ansehung des Imposts ganz nach dem Inhalt des §. 4. des General-Rescripts vom 12ten Febr. 1808. *) zu behandeln seye, daß hingegen dem §. 6. gedachten Rescripts keinesweegs die Ausdehnung gegeben werden könne: daß der Drath auch gestempelt werden müsse, da gedachter §. deutlich bestimmt: daß nur die im §. 2. genannten Waaren dem Stempel unterliegen.

Decr. Stuttgardt, in K. Ober-Finanz-Kammer, Depart. der indirecten Steuern, den 19ten Jenner 1810.

Epaullets. S. Uniformen.

Epidemische Krankheiten und Seuchen.

Verord. des K. Minist. des Innern, d. d. 1. Jun. 1811. Die unverweilte Anzeige der Orts-Vorsteher von schnell sich verbreitenden Krankheiten (unter Menschen und Vieh) betr.

St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 27. p. 295.

Erkenngeld. S. Wayfenhauß- 2c. Anstalten.

---

*) St. u. R. Bl. von 1808. Nro. 7. p. 77.

Ernd-Rescripte.

(cf. Zehend-Verordnungen, Th. II. S. 798.)

Ernd-Gen. Rescr. vom Landwirthschaftl. Depart. auf das Jahr 1811. vom 24ten May d. J. (Es enthält insbesondere eine Verordnung wegen der Zehend-Surrogat-Geldern.)

St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 25. p. 261.

Ernde-Weiden. S. Stammmiethe. Nro. 4.

Essigschank.

Decr. der K. Ober-Finanz-Kammer, Steuer-Depart. vom 26ten Juli 1811. Die von dem Essigschank der Specereyhändler und Conditoren zu bezahlende Abgaben betr.

Auf zerschiedene — wegen dem Essigschank der Specereyhändler und Canditoren einkommene Anfragen, wird den Cameral-Verwaltern und Ober-Umgeldern allergnädigst zu erkennen gegeben: daß von diesen Personen das Umgeld und die Wirthschafts-Accise von ausgeschenktem Essig, nebst dem in dem Gen. Rescr. vom 31. Juli 1807. Nro. 8. sub memb. e. *) bestimmte Recognitionsgeld einzuziehen, hingegen in so fern sie den Essig nicht selbst fabriciren, von dem Concessionsgeld zu abstrahiren seye.

*) St. u. R. Bl. von 1807. Nro. 62. p. 313.

Es sind daher sämmtliche in jedem Cameral- und Ober-Umgelderamts-Bezirk befindliche Specereihändler, Krämer und Canditoren, welche Essig schenken, in ein Verzeichniß zu bringen, und mit ihnen, nach vorgängiger Schätzung ihres jährlichen Vertriebs, von Georgi $18\frac{11}{12}$. Accorde zu treffen, und die Verzeichnisse mit den angetragenen — darinn enthaltenen Aversal-Summen, zur allergnädigsten Ratification allerunterthänigst einzusenden.

Decr. Stuttgardt, in Königl. Ober-Finanz-Kammer, Steuer-Depart. den 26. Juli 1811.

Estaffeten.

Decr. der K. Reichs-Gen. Ober-Post-Direction an die K. Ober-Postämter, vom 19ten Dec. 1811. Die von- und an die K. Reichs-Gen. und Ober-Post-Direct. p. Estaffete abgehende Depeschen betr. Repert. Th. III. Abth. 3. Nro. XXVIII.

Excapitulanten. S. Land-Bataillons-Pflichtige.

Execution. S. auch Strafen.

(Th. I. S. 299.)

Decr. des K. Staats-Minist. ad Mand. S. R. M. d. d. 9ten April 1810. Die Anwendung der Pen-

sionen und Gratialien, als Mittel der Hülfs-Vollstreckung in Schuld-Forderungs-Sachen betr.
St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 15. p. 117.

Exemte. S. Inventuren.
(Th. I. S. 299.)

F.

Familien-Register. S. auch Bevölkerungs-Tabellen.
(Th. II. S. 10.)

1.

Circ. Rescr. des K. Ober-Consist. ex spec. Resol. an die K. Decanat-Aemter, d. d. 23. März 1810. Daß ein Geistlicher dem andern von den in Beziehung auf die Familien-Register vorgehenden Veränderungen Nachricht geben solle.
Repert. Th. III. Abth. 3. Nro. CLXII.

2.

Decr. des Kathol. Geistl. Raths an die Kathol. Decanat-Aemter, d. d. 24. März 1810. Des nemlichen Innhalts.
Repert. Th. III. Abth. 3. Nro. CLXXXVI.

3.

Gen. Verord. des K. Minist. des Innern und der

geistlichen Angelegenheiten, d. d. 19ten Junii 1810. Die Aufbewahrung der Familien-Register (auf den Rathhäusern und die Supplierung derselben durch die Geistliche, je am Montag) betr.

St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 27. p. 263.

4.

Decr. des K. Kathol. Geistl. Raths, d. d. 23ten Juni 1810. Die Familien-Register und Bevölkerungs-Listen (und ihre genauere Führung) betr.

St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 28. p. 276.

5.

Verord. des Minist. des Innern und der geistlichen Angelegenheiten, d. d. 22ten Nov. 1810. Die Aufbewahrung der Kirchen-Bücher und Familien-Register, und die doppelte Führung der Erstern betr. (Modification der Verord. vom 19ten Juni 1810.)

St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 51. p. 508.

6.

Verord. des K. Kriegs-Ministeriums, d. d. 24. Febr. 1811. Anordnung eines allgemeinen Familien-Registers für das K. Militair.

St. u. R. Bl. v. 1811. Nro. 11. p. 105.

7.

Verord. des Minist. der geistl. Angelegenheiten, d. d. 6ten März 1811. Die Mitwirkung der Geistlichen zu dem angeordneten Familien-Register für das K. Militair betr.

Ebend. Nro. 12. p. 110.

Fastnachts-Lustbarkeiten.

(Th. I. S. 303.)

Spec. Rescr. der K. Ober-Reg. D. Pol. Depart. an an das D. Amt in — d. d. 7ten Febr. 1811. Bestätigung der Verord. vom 1sten Febr. 1809. die Fastnachts-Lustbarkeiten betr.

Friederich. Auf die mit eurem Beibericht begleitete Eingabe der Wirthe in —. die Tanz-lustbarkeiten und das Maskieren zur Fastnachtzeit betreffend, geben Wir euch hiemit zu erkennen, daß Wir zwar keinen Grund finden, die in der General-Verordnung vom 1. Febr. 1809. *) erlaubten Maskentänze auf die Nachtzeit zu beschränken, hingegen das Herumziehen der Masken von Haus zu Haus weder zur Tags- noch zur Nachts-Zeit zu gestatten wissen.

Daran ꝛc. Stuttgardt, in Königlicher Ober-Reg. Ober-Pol. Depart. den 7. Febr. 1811.

---

*) St. u. R. Bl. von 1809. Nro. 6. p. 41.

Feldmesser.

(Th. I. S. 327.)

Decr. der K. Ober-Reg. Ober-Pol. Depart. d. d. 7ten Febr. 1811. Die Prüfungen der Feldmesser betr.

St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 10. p. 99.

Felle. S. Zoll-Verordnungen. Nro. 6.

Fest- und Feiertage.

(Th. I. S. 304.)

Spec. Resc. des Kathol. Geistl. Raths, vom 7ten März 1811. Die Feier des St. Josephstags betr.

Friederich. Auf die allerunterthänigste Anfrage vom 5ten d. M., ob der St. Josephs-Tag als ein abgestellter Feiertag zu betrachten sey? wird euch hiemit zu erkennen gegeben: daß es diß-falls nochweils nach dem in jedem Ort üblichen Herkommen zu halten ist 2c.

Daran 2c. Stuttgardt, den 7. März 1811.

Königl. Katholischer Geistlicher Rath.

Feuer-Berichte.

I.

Verord. der K. Ober-Reg. Ober-Pol. Depart. d. d. 30ten März 1811. Die Erstattung der Brand-Berichte bei zufälliger Abwesenheit des ersten Orts-

Vorstands (durch) die auf ihn zunächst folgende Magistratsperson) betr.

St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 16. p. 149.

2.

Verord. des K. Minister. des Innern, vom 28. Dec. 1811. Daß Feuer-Berichte schneller befördert und die Untersuchungen wegen Entstehung eines Brands genauer geführt werden sollen.

Se. Königliche Majestät haben sich aus neuern Vorgängen zu Ihrem gerechten Mißfallen davon überzeugt, daß die Feuer-Berichte der Königl. Ober- und Unter-Beamten nicht eilig genug spedirt werden, ungeachtet darüber die bestimmtesten und geschärftesten Vorschriften gegeben, und so oft mit allem Ernst und Nachdruk wiederholt worden sind. Allerhöchstdieselben behalten sich vor, ein solches saumseliges und pflichtwidriges Benehmen, nach Vorkommenheit der Fälle, auf das Strengste zu ahnden, und ertheilen daher dem unterzeichneten den Auftrag, das Königl. Landvogtey-Amt anzuweisen: die sämmtliche Districts-Beamte zur pünctlichsten und gewissenhaftesten Erfüllung ihrer Amtspflichten in dieser Beziehung aufzufordern, und sie anzuhalten, solche anderwärtige zuverläßige und angemessene Einrichtungen zu treffen, daß künftig die Postillions bälder allhier eintreffen, und dergleichen Verzögerungen nicht mehr Statt finden; auch solle auf der Addresse die Viertelstunde bemerkt werden, wenn jene abgehen. Das

Königl. Landvogtey-Amt wird eine Abschrift des an die Beamte gefertigten Erlasses an das Königl. Ministerium des Innern ad Acta einsenden, und sollte die Einrichtung an den Stations-Orten, besonders längst den Hauptstrassen, noch nicht bestehen, daß von den zu Haltung von Pferden verpflichteten Mezgern beständig bei Tag, wie bei Nacht, ein ausgerüstetes Feuerpferd in Bereitschaft stehet; so hat hiezu die Landvogtey unverweilt die Einleitung zu treffen *).

Zugleich erwarten Se. Königl. Majestät, daß die Untersuchung über die Ursachen des Brandes genauer geführt werden, und sollen die Beamten sich nicht, wie gewöhnlich zu geschehen pflege, mit der ersten besten Ausflucht begnügen.

Stuttgart, den 28. Dec. 1811.

Ministerium des Innern.

Feuersbrunst.

I.

Verord. der Sect. der innern Administr. d. d. 27ten Octbr. 1811. Daß im Zweifel nur der Ober-Beamte, und nicht auch der Cameral-Verwalter, zu einem Brand reisen solle.

---

*) Diese Verordnung wurde durch ein Rescr. vom 27. Nov. 1812. auf diejenige Stations-Orte beschränkt, welche nicht mehr, als 10. Stunden, von den Königl. Residenzen entfernt sind.

Königreich Württemberg. Departement des Innern. Section der innern Administration.

Im Namen des Königs!

Es ist zwar in der Feuerlösch-Ordnung vom 20ten May 1808. §. 48. die Verordnung enthalten: daß auf die Nachricht von einer Feuersbrunst sämmtliche in einem Umkreis von 6. Stunden vom Brandplaz entfernte Ober- und Unter-Beamte und Cameral-Verwalter auf den Brandplaz zu eilen, und an der Leitung der Lösch-Anstalten Theil zu nehmen haben.

Da aber Se. Königl. Majestät es zwekwidrig gefunden haben, daß die Ober-Beamte und Cameral-Verwalter, welche an einem Ort beisammen wohnen, bey einem anderwärts entstandenen Brand diesen Ort zugleich verlassen, indem in der Zwischenzeit leicht etwas in dem Wohnort dieser Beamten vorfallen könnte; so haben die Königl. Landvogteyen, unter Rüksprache mit den Finanz-Behörden, an welche von Seiten des Königlichen Finanz-Ministeriums eine gleiche Weisung ergehen wird, die Vorkehrung zu treffen, daß in dergleichen Fällen immer wenigstens Einer von beiden Beamten an Ort und Stelle verbleibt.

Es wird jedoch räthlich seyn, daß, wo nicht die Abwesenheit eines Cameral-Beamten um deßwillen dringend nöthig ist, damit er zu Rettung des unter seiner Aufsicht stehenden Königl. Eigenthums das Erforderliche veranstalten kann, der Polizey-Beamte, wenn er anders nicht einen in

der-

dergleichen wichtigen Amts-Functionen wohlerfahrnen Amts-Actuar hat, auf den Brandplaz selbst abgeht, und der Cameral-Beamte auf seinem Posten zu Hause bleibt.

Stuttgardt, den 27. Octbr. 1811.

2.

Verord. der Sect. der innern Administrat. auf bes. Bef. d. d. 9ten Nov. 1811. Daß die Cameral-Verwalter nie und die Ober-Beamte nur alsdenn zu einem Brand reisen sollen, wenn er in ihrem Bezirk entsteht.

Königreich Württemberg. Depart. des Innern. Iste Section der innern Administration.

Im Namen des Königs!

Dem Königlichen Landvogtey-Amte wird nachträglich zu der Verordnung vom $\frac{2}{2}\frac{7}{9}$ten v. M. die Theilnahme der von einem Brandplatze entfernten benachbarten Beamten an den vorkommenden Löschanstalten betreffend, hiemit zu erkennen gegeben: daß, da es vorzüglich in dem Dienstverhältnisse der Oberbeamten liegt, bey Feuersbrünsten in ihren Amts-Bezirken anwesend zu seyn, in Einverständniß mit dem Königl. Finanz-Ministerium die Cameral-Beamten ganz davon ausgeschlossen worden sind.

Auch solle der benachbarte Oberamtmann nach der allerhöchsten Intention in seiner Amtsstadt verbleiben, um bei einem in seinem Districte entstehenden Brand gleich bei der Hand zu seyn; das-

gegen die gewöhnliche Löschmannschaft und Werkzeuge jederzeit zur Aushülfe mit Obleuten abzuordnen sind.

Hievon hat also das Landvogtey-Amt die sämmtliche Oberämter seines Landvogtey-Bezirkes in Kenntniß zu setzen, und zu ihrer künftigen Benehmung anzuweisen.

Stuttgardt, den 9ten November 1811.

Auf besondern Befehl.

Feuer-Polizey-Gesetze. S. auch Camine.

(Th. I. S. 337.)

1.

Bekanntmachung des Königl. Minister. des Innern und des Interim-Polizey-Minister. für die Residenz-Städte Stuttgardt und Ludwigsburg, d. d. 2ten April 1810. Die Vorsichts-Maßregeln in Ansehung feuerfangender Material-Waaren betr.

St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 14. p. 109.

2.

Spec. Rescr. der K. Ober-Reg. Ober-Pol. Depart. an das Ober-Amt in —. d. d. 22ten Sept. 1810. Das Hanf- und Flachs-Dörren in einzeln stehenden Backöfen betr.

Friederich. Auf das mit eurem Beibericht eingekommene allerunterthänigste Gesuch der Gemeinde N. N. um die Erlaubniß: ihren Hanf und

Flachs in ihren — von den Häusern entfernt stehenden — Back-Oefen dörren zu dörfen, — geben Wir euch hiemit allergnädigst zu erkennen: daß — wenn die zum Dörren bestimmten Oefen feuerfest gemacht sind, und in einer solchen Entfernung von den Häusern stehen, daß daselbst auch offene Dörren ohne Feuers-Gefahr gestattet werden könnten, Wir das Hanf- und Flachs-Dörren in den Backöfen um so mehr gestattet haben wollen, als geschlossene Oefen noch eine grösere Sicherheit gewähren.

Es kommt also in jedem solchen einzelnen Fall nur darauf an: daß dieser wesentlichen Bedingung vollkommenes Genüge geschehe, weßhalb ihr die Feuerschau eines jeden Orts sowohl, als auch die Ober-Feuerschau, gemessenst anzuweisen habt: hierauf eine genaue Aufmerksamkeit zu richten.

Daran ꝛc. Stuttgardt, in Königl. Ober-Regierung, Ober-Pol. Depart. den 22. Sept. 1810.

3.

Decr. der K. Ober-Reg. Ober-Pol. Depart. d. d. $\frac{2}{9}$ten May 1811. Nachtrag zu den Feuer-Polizey-Gesetzen vom 13ten April 1808. (Das Herumwandlen in den Scheuren mit Licht betr.)

St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 24. p. 249.

4.

Verord. des K. Minister. des Innern, d. d. $\frac{\text{24ten Oct.}}{\text{2ten Nov.}}$

1811. Eine nähere Erläuterung des Verbots des nächtlichen Dreschens betr.
Ebend. Nro. 56. p. 609.

Feuer-(Ober-)schauer. S. Cocarden.

Fleischliche Vergehen. S. auch Familien-Register. Geistliche (Katholische). Straf-Tabellen.
(Th. I. S. 342.)

1.

Pönal-Verord. des K. Staats-Minist. ad Mand. S. R. M. d. d. 11ten Febr. 1810. gegen das Verbrechen der Unzucht mit unmannbaren Mädchen.
St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 7. p. 49.

2.

Decr. des K. Justiz-Minist. ad Mand. S. R. M. pr. d. d. 22. May 1811. Die Bestrafung der im Zuchthauß begangenen Scortationen betr.
St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 25. p. 261.

Fluß-Bauwesen.

Decr. des K. Land-Bau-Depart. d. d. 1ten Febr. 1810. Die Besorgung des Fluß-Baus an den ei-

genthümlichen Königl. Gütern (durch das K. Land-Bau-Depart.) betr.

St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 6. p. 41.

Forst- und Jagd-Personal. Ober-Forstmeister. Siehe auch Berichte. Holz-Berichte. Land-Vögte. Uniformen. Nro. I.

(Th. I. S. 347. u. 352.)

1.

Decr. des K. Forst-Depart. an die Ober-Forstmeister, d. d. 19ten Apr. 1811. Daß diese und die Förster keine Au länder als Jägerpursche annehmen sollen.

Repert. Th. III. Abth. 3. Nro. CXIX.

2.

Verord. der Sect. der Kronforste, vom 24ten Sept. 1811. Daß die Ober-Forstmeister bei unmittelbaren Berichts-Erstattungen auf der Adresse den Ober-Forst beisetzen sollen.

Repert. a. a. O. Nro. CCVIII.

3.

Verord. derselben auf besondern Bef. vom 11ten Oct. 1811. Daß die Ober-Forstmeister wegen Huts-Verwesereien jedesmal berichten sollen.

Repert. a. a. O. Nro. CVII.

4.

Verord. der Sect. der Kronforste auf bes. Bef. vom 4ten Nov. 1811. Den Urlaub der D. Forstmeister betr. Repert. Th. III. Abth. 3. Nro. CV.

Förster. S. auch Ober-Forstmeister.

Nro. 1. Waldungen.

(Th. I. S. 355.)

Verord. der Sect. der Kronforste vom 20. Sept. 1811. Die Belohnung der Jägerpürsche betr.

Section der Kronforste.

Dem Königl. Ober-Forstamt wird hiemit zu erkennen gegeben: daß man das Verhältniß der Förster Ister Classe zu den Jägerpurschen in Absicht auf die Verpflegung der leztern dahin bestimmt haben will: daß die Förster für die Verköstigung, das Quartier und die Wäsche der Jägerpursche, von den für die Haltung derselben ausgesezten

——: 100. fl. —

——: Fünf und Siebenzig Gulden

beziehen, den Rest aber, mit

——: Fünf und Zwanzig Gulden,

den Pürschen für die Befriedigung ihrer übrigen Bedürfnisse ausbezahlen sollen, womit sie, neben den Rugdritteln und den Schußgeldern, wohl bestehen können.

Stuttgardt, den 20. Sept. 1811.

Unter-Förster.

(Th. I. S. 362.)

Rescr. vom 19ten Octbr. 1811. Daß anstatt der Benennung: „Beiknechte" das Prädikat „Unter-Förster gebraucht werden solle.

St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 53. p. 581.

Forst-Ruggebühr.

(Th. I. S. 364.)

Forst-Strafen.

(Th. I. S. 370.)

1.

Rescr. der K. Ober-Reg. Regim. Depart. ex spec. Resol. an die K. Kreyß-Aemter, d. d. 20. Jenn. 1810. Die in den Gutsherrlichen Waldungen vorfallende Excesse und deßwegen angesezte Strafen betr.

Repert. Th. III. Abth. 3. Nro. LXXVII.

2.

Decr. des K. Forst-Depart. ex spec. Resol. vom 4ten Sept. 1810. Die Straf-Befugniß und den Straf-

Antheil der Neuwürttembergischen Communen bei Wald-Excessen betr.

Dem K. Ober-Forstamt wird hiemit zu seiner Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht: daß diejenigen Neuwürttembergischen Communen, welche eigene Stadt- oder Dorf-Gerichte haben, das in der Forst- und Commun-Ordnung gegründete Waldrugungs-Recht, in so fern die gesezlich verwürkten Strafen sich nicht auf eine gemeine Waldfrevel, oder 3. fl. 15. kr. — erstrecken, zuzugestehen, in Hinsicht auf diejenige Gemeinden aber, welche keine Stadt- oder Dorf-Gerichte haben, das Recht: sämmtliche Excesse in ihren Waldungen abzustrafen, bis zur allgemeinen Organisation der Gerichts-Verfassung auch noch ferner den K. Ober-Forstämtern provisorisch einzuräumen, gleichwohl aber den betreffenden Communen, als Wald-Eigenthümern, zwei Drittheile der Oberforstamtl. angesezten — den Betrag von 3. fl. 15. kr. nicht erreichenden Strafen zu überlassen.

Decr. Stuttgardt, im K. Forst-Depart., den 4ten Sept. 1810.

Ex spec. Resol.

Fracht-Briefe. S. auch Stempel.

(Th. I. S. 370. Th. II. S. 373. u. 803.)

Fremde. S. auch Pässe.

(Th. I. S. 376.)

1.

Gen. Rescr. der K. Ober-Reg. Ober-Pol. Depart. ad Mand. S. R. M. an die K. Kreyß-Hauptleute, d. d. 14ten Juli 1810. Pässe, und die alle Monat einzusendende Verzeichnisse der Fremden betr.

Repert. Th. III. Abth. 1. Nro. XXXII.

2.

Decr. des K. Polizey-Minister. an die K. Kreyß-Hauptleute, d. d. 12ten Aug. 1810. In welcher Form die alle Monat einzusendenden Listen der Fremden ausgefertigt werden sollen.

Da man wünschen muß, daß die von den Kreyß-Aemtern, allerhöchster Verordnung vom 14ten Juli d. J. *) zu Folge, monatlich einzusendenden Verzeichnisse der in denselben sich aufhaltenden, über 14. Tage und ausser den Wirthshäußern wohnenden Fremden gleichförmig gefertigt werden, so läßt man dem Kreiß-Amt —. in der Anlage ein Formular zugehen, nach welchem die von demselben am Ende des Monats einzusendenden Fremden-Verzeichnisse einzurichten sind. Man muß, um die Sr. Königlichen Majestät vorzulegende Haupt-Tabelle am lezten Tag jeden Monats allerunterthänigst übergeben zu können, dabei zuverläßig erwarten: daß die Kreiß-Aemter ihre Verzeichnisse vor dem 28ten jeden Monats

*) Rep. Th. III. Abth. I. p. 216.

an das Polizey-Ministerium unfehlbar einsenden, und fügt dabei noch weiter an: daß auch in dem Fall, wenn zufällig während des Laufs des Monats kein Fremder in dem Kreis-Bezirk sich aufhalten sollte, man gleichwohl jedesmal eine Anzeige erwarte: daß Keine vorhanden seye.

Decr. Stuttgardt, den 12. August. 1810.

Polizei-Ministerium.

Formular.

Nahme, Stand und Wohnort des Fremden und dessen Dienerschaft.	Dermaliger Aufenthalts-Ort, mit Beziehung des Oberamts, nebst Nahme des Einwohners, bei welchem der Fremde logirt.	Ursache und Zwek des Aufenthalts.	Dauer des Aufenthalts; Tag		Ob der Fremde sich durch Pässe, oder wie sonst ausgewiesen habe?	Bemerkungen.
			der Ankunft	des Abgangs		

Inscript.

Kreiß (Landvogtey) N. N.

Haupt-Tabelle

über sämmtliche in den verschiedenen Oberämtern dieses Kreiß- (Landvogtey-) Bezirks sich aufhaltende

Fremde

für den Monath N. N.

181

3.

Decr. des K. Polizey-Ministerium an Ebendieselbe, d. d. 16ten Aug. 1810. Daß jenen Listen jedesmal ein Verzeichniß der fremden Handwerks-Pursche beigelegt werden solle.

Da von einem der Königl. Kreiß-Aemter die Anfrage gemacht worden: ob die in Diensten Königl. Unterthanen stehenden fremden Handwerks-Pursche auch in das — monatlich an das Polizey-Ministerium einzusendende — Fremden-Verzeichniß aufzunehmen seyen, und dasselbe hierauf beschieden worden: wie die fremden Handwerks-Pursche allerdings in den monatlichen Listen aufzuführen, solche aber in separate Verzeichnisse zu bringen seyen, so wird solches dem Königl. Kreiß-Amt —. zu gleichmäßiger Nachachtung zu erkennen gegeben.

Decr. Stuttgardt, den 16ten Aug. 1810.

Polizey-Ministerium.

Friederichshafen.

1.

Königl. Verord. vom 17ten Juli 1811. Die Stadt Friederichshafen betr.

St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 35. p. 365.

2.

Anordnung und Privilegien für die Stadt Friederichshafen, d. d. $\frac{15}{20}$ten Dec. 1811.

St. u. Reg. Bl. von 1812. Nro. 1. p. 2.

3.

Decr. der K. Rekrutir. Sect. auf bes. allerhöchsten Befehl, vom $\frac{15}{28}$ten Dec. 1811. Wodurch denjenigen, die sich in Friederichshafen neu ansiedeln, eine Conscript. Freiheit auf 6. Jahre bewilliget worden.

Repert. Th. III. Nachtr. zur Abth. 1. Nro. XXI.

Frohnen. S. Schulmeister.

Frohnen.

Frohn-Botten. S. auch Botten.

(Th. I. S. 378.)

Rescr. der K. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthsch. Depart. an die K. Kreyß-Steuer-Räthe, d. d. 9ten März 1810. Wodurch die Verordnungen vom $\frac{7}{11}$ten Aug. 1808. [1]) u. 28ten Nov. 1809. [2]) in Betreff der Frohn-Botten, auch auf alle — der K. Ober-Finanz-Kammer untergeordnete Beamte ausgedehnt worden.

1) St. u. R. Bl. von 1808. Nro. 37. p. 417.
2) Repert. Th. I. p. 380.

Friederich. Es ist durch Unsere Königl. Ober-Regierung an sämmtliche Kreis- und Ober-Aemter die Verordnung erlassen worden: daß die Einsendung amtlicher Berichte durch gehende oder reutende expresse Botten nur in denjenigen Fällen gestattet seyn solle, wo bei Abwartung des gewöhnlichen Posten-Laufs in der That irgend ein Nachtheil zu befürchten ist, gegentheils aber zu Schonung der Unterthanen die amtlichen Berichte, bei persönlicher Verantwortlichkeit der Beamten blos durch den ordinairen Posten-Lauf eingeschikt werden sollen.

Da Wir nun diese Verordnung auch von allen — Unserer Königlichen Ober-Finanz-Kammer und deren sämmtlichen Departements untergeordneten Beamten befolgt wissen wollen, so wird Euch solche nicht nur zu Eurer eigenen Nachachtung bekannt gemacht, sondern Euch auch zugleich aufgegeben: diese Vorschrifft sämmtlichen — in Eurem Kreiß befindlichen Ober-Finanz-Kammer-Beamten zur Befolgung einzuschärfen.

Daran ꝛc. Stuttgart, in K. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthschaftl. Depart. den 9. März 1810.

Vorspanns-Frohnen.

(cf. Vorspannen, Th. II. S. 613.)

Frohnleichnamsfest.

Decr. des K. Minister. des Innern, vom 12ten Juni 1810. Daß an den Frohnleichnams-Tagen nur mit Böllern geschossen werden solle.

Da Se. Königliche Majestät durch die allerhöchste Resolution vom 9ten h. in Absicht des Schiessens am Frohnleichnamsfest zu verordnen geruht haben, daß solches nicht anders, als aus Böllern, wo welche sind, keineswegs aber aus Gewehren, geschehen dürfe; so wird hievon das Kreißamt — zu seiner Nachachtung und Eröffnung an die ihm untergebene Beamte in katholischen Orten, in Kenntniß gesezt.

Stuttgardt, den 12. Juni 1810.

Ministerium des Innern.

Fruchtmarkt in Stuttgardt.

1.

Bekanntmachung, die Errichtung eines Fruchtmarkts in Stuttgardt betr. d. d. 14ten Nov. 1811.

St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 57. p. 617.

2.

Fruchtmarkt-Ord. für die K. Residenz-Stadt Stuttgardt, d. d. 16ten Dec. 1811.

Ebend. Nro. 63. p. 677.

Fuhrleute. S. Bottenwesen. Posten. Post-Defraudationen.
(Th. I. S. 383.)

G.

Galgen. S. Todesstrafen.

Gantungen. S. Concurssachen. Stempel Nro. 8.

Garten-Commission. S. Bau-Commission.

Gefängnisse. S. auch Gefangene. Landvögte.
(Repert. Th. I. S. 400.)

Verord. der Sect. der innern Administr. auf bes. Befehl, d. d. 2ten Octbr. 1811. Die Gefängnisse in den Ober-Amtsstädten betr.

Königreich Württemberg. Departement des Innern. Section der innern Administration.

Im Namen des Königs!

Da von Seiten des Königl. Finanz-Ministeriums die Königl. Section des Landbauwesens die Weisung erhalten hat: die Gefängnisse in den Oberamtsstädten, wo es nöthig ist, so herstel-

len zu lassen, daß zwey schwere Verbrecher zu gleicher Zeit gut verwahrt werden können; so wird das Königl. Landvogtey-Amt hievon in Kenntniß gesetzt, um, wenn von Seiten der Königl. Cameral-Aemter das Erforderliche nicht beobachtet werden sollte, hievon bei der Königl. Sect. der innern Administration die Anzeige zu machen.

Stuttgardt, den 2ten Octbr. 1811.

Auf besondern Befehl.

Gefangene. S. auch Beamte. Ober-Beamte. Landvögte.

(Th. I. S. 403.)

1.

Decr. der K. Ober-Reg. Ober-Pol. Depart. an die K. Landvogtey in — d. d. 11ten Mai 1811. Die wegen ausgebrochenen Verhafteten zu machende Anzeigen betr.

Da es seit einiger Zeit auf eine unbegreifliche Weise geschehen konnte: daß weder die K. Ober-Beamte, noch die K. Landvögte, von Verhafteten, die aus dem Gefängniß ausgebrochen sind, irgend eine Anzeige an die oberen Stellen gemacht haben, wozu sich doch jeder Vorfall eignet, der um seiner Folgen willen von Wichtigkeit ist, und theils Vorschrifften, theils sonstige Mitwürkung der höhern Staats-Behörden erheischt; so hat das K. Landvogtey-Amt nicht nur die ihm untergeordnete Oberämter für die Zukunft zur unge-

säum-

säumten Anzeige jeden solchen Ausbruchs bei der Landvogtey-Behörde, mit allem Nachdruk anzuweisen, sondern auch von seiner Seite die in dergleichen Fällen eintrettende Obliegenheit der Berichts-Erstattung um so sorgfältiger zu beobachten, als eine auffallende Vernachläßigung derselben demjenigen Landvogt, welchem solche zur Last fällt, schwere persönliche Verantwortung unfehlbar zuziehen wird.

Decr. Stuttgardt, in Königl. Ober-Regierung, Ober-Polizey-Depart. den 11. Mai 1811.

Note. Wegen der Entweichung eines Gefangenen mußte nach einer Verordnung vom 2. Nov. 1812. (St. u. R. Bl. Nr. 47. p. 545.) an das K. Ministerium des Innern und an das K. Polizey-Ministerium berichtet werden; (cf. Repert. Th. III. Abth. 2. p. 24.) nach einer K. Verord. vom 8ten May 1816. (St. u. R. Bl. Nro. 19. p. 113.) hingegen sind solche Berichte blos an die Section der innern Administration einzusenden.

2.

Spec. Rescr. des K. Minister. des Innern, an die Landvogtey — d. d. 31ten May 1811. Die Behandlung und den Transport der Gefangenen und besonders der Conscriptionspflichtigen betr.

Repert. Th. III. Nachtr. zur Abth. 1. Nro. XI.

Note. Unterm 23ten Jenner 1813. erschien eine „Ministerial-Vorschrifft die Transporte der Gefangenen betr.“

3.

Minist. Vorschrifft d. d. 6ten Juni 1811. Die Gefängnisse und Behandlung der Gefangenen betr.

St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 27. p. 291.

Gefangenen-Tabellen.

Verord. der Sect. der innern Administrat. auf besond. Bef. vom 10ten Dec. 1811. Die Einrichtung der Gefangenen-Tabellen betr.

Königreich Württemberg. Depart. des Innern. Section der innern Administration.

Im Namen des Königs!

Da man sich veranlaßt sieht, in Absicht auf die Einrichtung der Gefangenen-Tabellen *) die Anordnung zu treffen, daß künftig die Theilhaber an eben denselben Vergehen, um deren Verbindung gleich beim ersten Anblik anschaulich zu machen, immer in der Tabelle zusammengestellt und inclavirt werden sollen; so wird dem Königl. Landvogtey-Amt aufgegeben, hienach den ihm untergeordneten Oberämtern die nöthige Weisung zu ertheilen.

Stuttgardt, den 10. Dec. 1811.

Auf besondern Befehl.

*) Diese Tabellen wurden in der „Ministerial-Vorschrifft, die Gefängnisse und Behandlung der Gefangenen betr. vom 6ten Juni 1811." angeordnet. St. u. R. Bl. Nro. 27. p. 294.

Geistliche (Evangelisch-Lutherische).

S. auch Beamte. Ober-Beamte. Ehesachen. Familien-Register. Geistliche. (Katholische Nro. 5.) Geistliches Wittwen-Institut. Liturgie. Rangsachen. Stipendiaten-Thaler. Synodal-Rescripte. Vicarien.

(Th. I. S. 405.)

1.

Circ. Rescr. des K. Ober-Consist. ad Mand. S. R. M. an die K. Dekanat-Aemter, d. d. 10ten Jenner 1810. Daß Geistliche und Schullehrer die — von Patronats-Herrschaften erhaltene Nominations- und Präsentations-Urkunden inner 4. Monaten übergeben sollen.

Repert. Th. III. Abth. 3. Nro. CCV.

2.

Decr. des K. Ober-Consistorium, d. d. 20. Febr. 1810. Bittschrifften um geistliche Aemter betr. (Was nemlich die Geistlichen in ihren Bittschrifften um Anstellung oder Beförderung anzuführen haben.)

(St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 9. p. 69.

3.

Decr. des K. Ober-Justiz-Colleg. II. Senats, an die K. Oberämter, d. d. 6ten März 1810. Die ge-

meinschaftliche Behandlung der extrajudiciellen Klagsachen gegen die den Dekanen untergeordnete Geistliche betr.

Der Königl. II. Justiz-Senat hat zu bemerken die Gelegenheit gehabt: daß an verschiedenen Orten des Königreichs das Königliche General-Rescript vom 17ten Jan. 1807. die Gerichtsbarkeit über die Exemte betr., dahin gedeutet worden: als wenn diejenige protestantische Geistliche, welche in Amtssachen unter den Dekanen unmittelbar stehen, in extrajudiciellen, persönlichen, z. B. Schuld-Klagsachen, den weltlichen Oberämtern allein unterworfen seyen. Da aber gedachtes Königl. General-Rescript sich nur auf gerichtliche Gegenstände bezieht, in welchen die unter den Dekanen stehenden Geistliche nur der Gerichtsbarkeit der Oberamts- und Stadt-Gerichte, und zwar nicht mehr im Weege der Remission, oder Delegation, unterworfen seyn sollen, so siehet der Königliche II. Justiz-Senat sich veranlaßt, die sämmtl. weltlichen Oberämter zu erinnern: aß die Disposition der älteren Gesetze in Ansehung der gemeinschaftlichen Behandlung der extrajudiciellen Klagsachen gegen die — den Dekanen untergeordnete Geistliche, um so mehr bestehen bleibe, als der Dekan schon wegen der Verbindung, wo, wie gewöhnlich, dergleichen Klagen mit der Amtsführung und dem ganzen Lebenswandel der Geistlichen stehen, davon in Kenntniß gesezt werden muß.

Decr. Stuttgardt, in Cons. Justit. II^di Sen. den 6ten März 1810.

Note. Dieses Decret wurde den K. Kreyß-Aemtern mit einem besondern Befehl, de eod. dato, zugeschikt, um es den Ober- und Dekanat-Aemtern zu insinuiren.

4.

Verord. des K. Minister. der Geistl. Angelegenheiten, vom $\frac{10}{15}$ten Juli 1811. Den Studienlauf der Candidaten des evangelisch-geistlichen Standes betr. St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 34. p. 358.

5.

K. Verord. vom 29ten Oct. 1811. Die Kleidung der evangelischen Geistlichkeit im Königreich betr. Ebend. Nro. 54. p. 590.

Geistliche. (Kathol.) S. auch Cocarden. Concursprüfungen. Cultkosten. Dekane. (Kathol.) Ehesachen. Familien-Register. Gottesdienst. Kirchenpfründen. Rangsachen. Vikarien.

(Th. I. S. 405.)

I.

Decr. des Minist. der Geistl. Angelegenheiten, d. d.

21ten Jenner 1810. Die Bestrafung der Kathol. Geistlichen wegen Scortations-Vergehen betr. St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 4. p. 25.

2.

Decr. des Kathol. Geistl. Raths an die kathol. Dekane, d. d. 5ten Febr. 1811. Was die Bittschriften der katholischen Geistlichen um Beförderung enthalten sollen.

Da man hiemit verordnet haben will: daß jeder bereits wirklich angestellte Geistliche, welcher nicht um eine bestimmte Stelle, sondern im allgemeinen um Beförderung auf eine bessere Stelle eine Bittschrift dahier überreicht, eben darinn angebe: wie hoch sich das Einkommen seiner bisherigen Stelle, sowohl in Fixo als an Accidenzien, und zwar beides zu Geld berechnet, belaufe, dessen Richtigkeit sodann der Dekanatamtliche Beibericht zu bezeugen hat; so wird dem Decanat der Auftrag ertheilt, solches mit dem Anhange bekannt zu machen: daß auf General-Suppliken um Beförderung, denen es an diesen Erfordernissen fehlt, keine Rücksicht werde genommen werden.

Uebrigens bleibt es bei dem Circular-Rescript vom 10ten Juli 1806. und jeder Competent hat in seinem Exhibito auch die Dauer der neuesten Bischöffl. Admission zur Seelsorge anzugeben.

Decr. Stuttgart, im Königl. Kathol. Geistl. Rath, den 5ten Febr. 1811.

3.

Decr. des Kathol. Geistl. Raths, vom 13ten Jul. 1811. Nähere Bestimmungen wegen der Annahme von Vikarien und den Verhältnissen derselben zu den Pfarrern und Pfarr=Kaplanen.

Repert. Th. III. Abth. 3. Nro. CXC.

4.

Rescr. der Sect. der innern Administrat. auf bes. allerhöchst. Bef. an die K. Landvögte, d. d. 23. Juli / 19. Aug. 1811. Die Haltung der Messe 2c. in lateinischer Sprache, die Kleidung der katholischen Geistlichen, und den Vorrang der evangel. Geistlichen vor denselben betr.

Ebendas. Nro. CLXXV.

Geistliches Pfarrwittwen=Institut.

S. Pfarrwitwen=Institut.

Geld=Anweisungen.

Decr. des K. General=Staats=Cassen=Depart. an die K. Steuerräthe, d. d. 16ten May 1811. Die Berichte der Cameral=Beamten wegen Geld=Anweisungen betr.

Dem Steuerrath —. wird hiemit der Befehl ertheilt, sämmtlichen Cassen=Beamten der Land=

vogtey —. aufzugeben: ihre Berichte um Geld-Anweisungen zu Bestreitung dringender Amts-ausgaben, die von den eigenen Revenüen der Beamtung theils gar nicht, theils nicht zur rechten Zeit, berichtigt werden können, oder um Legitimation zur Verwendung des Frucht-Erlöses zu derley Ausgaben, künftig immer an den Landvogtey-Steuerrath abzugeben. Der Steuerrath hat sodann genau zu prüfen: ob die von dem Beamten geforderte Summe, über die eigene Einnahmen, zu den Amtsausgaben würklich nöthig ist? und wenn er dabey nichts zu erinnern findet, den Bericht blos mit seinem Vidit zu versehen; wären aber Anstände vorhanden, so hat der Steuerrath die Forderung des Beamten mit einem besondern Bericht zu begleiten, und in dem einen, wie in dem andern Fall zum Königlichen General-Staats-Cassen-Departement einzuschicken.

Wobei man sich aber zu den Königl. Steuerräthen versieht, daß sie die Berichte der Beamten jedesmal mit möglichster Eile befördern, damit denselben die nöthigsten Anweisungen und Legitimationen ertheilt, und sie zu den erforderlichen Zahlungen auf die gehörige Zeit in Stand gesezt werden können.

Decretum Stuttgardt, im Königl. General-Staats-Cassen-Departement, den 16ten May 1811.

Geld-Cours.

(Th. I. S. 414.)

1.

Decr. des K. Finanz-Ministeriums, d. d. 15ten Febr. 1810. Die K. Württemberg. Kronenthaler betr.

St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 7. p. 49.

2.

Decr. des K. Finanz-Ministeriums, ad Mand. S. R. M. pr. d. d. 24ten Dec. 1810. an sämmtliche K. Cassen-Beamte, die beschnittene und abgeschliffene französische Thaler betr.

St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 56. p. 567.

3.

Decr. des K. Ober-Landes-Decon. Colleg, d. d. 22ten Apr. 1811. Die Einsendung alter französischer Thaler an die Zucht- und Waysenhaußpfleg-Cassen betr.

St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 19. p. 189.

Geld-Lieferungen.

(Th. I. S. 417.)

Decr. des K. Gen. Staats-Cassen-Depart. d. d. 24ten May 1811. Die ausländische Scheidemünzen und die Einrichtung der Sortenzettel und Geldrollen bei

Geld-Lieferungen zu den K. Haupt-Cassen betr. (Wiederholung der Verord. vom 3ten Febr. und 1cten Sept. 1807. (St. u. R. Bl. Nro. 2. u. 79.) und vom 24. Dec. 1810. (St. u. R. Bl. Nro. 56.)) Et. u. R. Bl. von 1811. Nro. 25. p. 262.

Geld-Versendungen. S. auch Postporto-Freiheit. Zoll-Verordnungen.

Nro. 1.

(Th. I. S. 418.)

Decr. der K. Reichs-Gen. Ober-Post-Direct. an die K. Ober-Postmeister, vom 29ten Apr. 1811. Was bei Versendung von Gold durch die Post zu beobachten sey?

Da man hat wahrnehmen müssen: daß Post-Beamte den §. 10. S. 15. der Dienst-Instruction, wegen nöthiger Amts-Versieglung der mit Gold u. s. w. beschwerten Briefe unrichtig auslegen, und vermeinen, daß ihnen erlaubt sey, dergleichen Briefe, um die Inlage zu recognosciren, selbst zu erbrechen, dieses ihnen aber nicht zukommt, vielmehr sie gehalten sind, wenn ihnen ein mit Gold u. s. w. beschwerter Brief zur Spedition versiegelt übergeben wird, solchen an den Aufgeber zurückzuweisen, damit er ihn selbst erbreche, und dem Post-Beamten die Inlage, das Gold u. s. w. vorweise, und vorzähle; so sieht man sich veranlaßt, sämmtlichen Post-Beamten ernstlich zu untersagen, keinen mit der Post zu ver-

sendenden Brief, unter irgend einem Verwand, zu erbrechen, und wenn ein mit Gold u. s. w. beschwerter Brief versiegelt aufgegeben werden sollte, ihn nicht zur Spedition anzunehmen, sondern ihn an den Aufgeber zurückzuweisen, damit dieser den Brief selbst erbreche, und dem Post-Beamten die Inlage vorweise und vorzähle, worauf sodann die Siglung des Briefs vorschriftmäßig vorzunehmen ist.

Das K. Ober-Postamt hat sich nun hienach selbst zu achten, und die ihm untergeordnete Postämter dißfalls gehörig zu instruiren.

Decretum Stuttgardt, den 29ten Apr. 1811.

Königl. Reichs-Gen. Ober-Post-Direction.

Geldversendungs-Concessionsscheine.

S. Stempel.

Gemeinschaftliche Oberämter.

(Th. I. S. 418.)

Rescr. des K. Ober-Consistor. an die K. Dekanatämter, d. d. 10ten Apr. 1810. Daß die causae mixtae, und besonders die Angelegenheiten der Schullehrer, vor das gemeinschaftliche Oberamt gehören ꝛc.

Da Wir bei verschiedenen Gelegenheiten wahrzunehmen gehabt haben: daß seit einiger Zeit die sogenannten causae mixtae, in so weit dieselben, wie z. B. die fleischlichen Vergehungen, den Oberämtern durch neuere Gesetze nicht ausschließlich zu-

geschieden worden, nicht mehr in der vorigen gesezlichen Ordnung durch die gemeinschaftliche Oberämter behandelt werden, und insbesondere auch in aussergerichtlichen Sachen die Oberämter sich einseitig, und ohne die den Gesetzen gemäße Mitwirkung der Dekanat-Aemter, eine Jurisdiction über die Schullehrer anmaßen, auf welche Weise, zum grossen Schaden der Kirche und Kirchen-Disciplin, die alte gesezliche Ordnung gestört wird; so wollen Wir hiemit sämmtlichen Decanis im Königreiche aufgegeben haben: bei Gelegenheit der Kirchen-Visitationen hierauf ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten, und die etwa vorgekommene Abweichungen von der gesezlichen Ordnung, unter näherer Bemerkung der speciellen Fälle, in ihrer Relation gehörig zu bemerken.

Daran ꝛc. Stuttgardt, im K. Ober-Consistorium, den 10ten April 1810.

Gemischte Ehen.

Decr. des K. Minister. der Geistl. Angelegenheiten, vom 28ten Dec. 1810. Die Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen betr.

Dem Königl. Ober-Consistorium wird auf die von demselben erstattete verschiedene Anbringen, die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten — vor Erscheinung des Religions-Edikts geschlossenen Ehen, wie auch einige bei Trauungen vor-

gekommene Irrungen zwischen Geistlichen verschiedener Confessionen betreffend, folgendes zur Nachachtung zu erkennen gegeben.

A.) Die allgemeinen Grundsätze wegen religiöser Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen betreffend, behalten

1.) alle zwischen Ehe-Gatten verschiedener christlicher Religionen vor dem Religions-Edict vom 15. Oct. 1803. eingegangenen Verträge, wodurch die Religions-Eigenschaft der aus gemischten Ehen erzeugten Kinder bestimmt wird, in Ansehung der nach dem Religions-Edict gebohrnen Kinder volle Rechtskraft; nur muß der Vertrag den, zur Zeit, als er geschlossen wurde, in dem Wohnort des Ehegatten geltenden Gesetzen nicht zuwider laufen; und ist es übrigens gleichgültig, ob der Vertrag vor der Obrigkeit, oder, wenn das damalige Gesez eine obrigkeitliche Dazwischenkunft nicht erforderte, privatim geschlossen worden.

2.) In Ermanglung ausdrücklicher Verträge zwischen Ehegatten verschiedener Religion behält dasjenige ältere Landes-Gesez, Statut oder Gewohnheits-Recht, welches in dem Gebiet, wo die Eheleute nach der Trauung ihren ersten Wohnsiz nahmen, über die den Kindern aus gemischten Ehen zu gebende Religions-Eigenschaft entschied, auch nach Publication des Religions-Edikts in Ansehung der

nachher gebohrnen Kinder, als ein zwischen Eheleuten eingegangener stillschweigender Vertrag, seine Kraft, wenn gleich der Inhalt des ältern und neuern Gesetzes nicht übereinstimmt.

3.) Die wegen der religiösen Erziehung der Kinder eingegangenen ausdrücklichen oder stillschweigenden Verträge, sie mögen vor oder nach dem Religions-Edict geschlossen seyn, können durch eine neuere, jedoch vor der Obrigkeit zu schliessende Convention in Ansehung der nachher zur Welt kommenden Kinder abgeändert werden. In jedem solchen Fall liegt jedoch der competenten Obrigkeit ob, zu erkennen: ob nicht von der einen oder andern Seite ein Eingriff in die Freiheit des andern contrahirenden Theils geschehen seye?

B.) In Betreff der vorgekommenen speciellen Fälle ist

4.) dem katholischen geistlichen Rath aufgegeben worden, dem katholischen Dekan zu bedeuten: daß er sich in Zukunft nicht mehr anmassen solle, protestantischen Geistlichen die Fakultät zur Einsegnung protestantischer Ehegatten ertheilen zu wollen.

5.) Eben so wird demselben eröffnet werden: daß protestantischen Geistlichen nicht zuzumuthen seye, Trauungen zwischen Eheleuten verschiedener Religion nach der Form des Tridentinischen Conciliums zu verrichten ꝛc.

Stuttgardt, den 28. Dec. 1810.

Ministerium der geistl. Angelegenheiten.

General-Superintendenten. S. auch Kirchliche Eintheilung.

Königl. Reſcr. vom 13ten Nov. 1810. Die Befugniſſe und Obliegenheiten der General-Superintendenten und ihre Verhältniſſe zu den Dekanen betr.

Friederich. Da Wir Uns in Hinſicht auf die Veränderung und neue Einrichtungen, welche durch Abtretung einiger Landestheile und durch die neuen Länder-Erwerbungen in der Verfaſſung der evangeliſchen Kirche Unſeres Königreichs herbeigeführt worden, allergnädigſt bewogen gefunden haben, 6. General-Superintendenzen, deren Vorſteher den Titel eines Prälaten führen, und das Prälaten-Kreuz tragen, zu errichten, auch hiernach eine neue Eintheilung der Dekanate in dieſe General-Superintendenzen anzuordnen, und nun Euch die General-Superintendenz —. welcher die Dekanate —. —. ꝛc. zugetheilt ſind, allergnädigſt übertragen haben wollen: ſo wird Euch diß zu Eurer Nachricht und Nachachtung mit dem Anhang bekannt gemacht, daß, da die bisherigen Verhältniſſe der Dekane zu dem General-Superintendenten, und der amtliche Wirkungskreis der leztern den dabey zum Beſten der Kirche beabſichtigten Zwecken nicht Genüge leiſten:

a.) die bisherige Einrichtung in Abſicht der Inveſtitur und Viſitation der Dekane aufgehoben, und beydes in Eurem Generalate Euch mit der Beſtimmung aufgetragen ſeyn ſoll, alle obge-

nannte zu Eurem Generalat gehörige Dekanate je innerhalb des Zeitraums von 2. Jahren zu visitiren.

b.) Sind die Berichte in kirchlichen und Schulangelegenheiten künftig, dringende Fälle ausgenommen, von den Dekanen jedesmal an Euch einzusenden, welche Ihr sodann, wenn Ihr nichts dagegen zu erinnern habt, mit eurem Vidit, im andern Fall mit Euren Bemerkungen begleitet, an Unser Königliches Ober-Consistorium einzuschicken habt.

So wie nun diese Anordnungen sogleich mit der Publikation derselben ihren Anfang zu nehmen haben, so versteht es sich von selbst:

1.) daß es in Ansehung der in diesem Jahre nach der bisherigen Generalats-Eintheilung eingekommenen Pfarr- und Visitations-Relationen bey der bisherigen Einrichtung noch sein Bewenden habe, und daher von Euch, so wie von jedem der übrigen General-Superintendenten, bei dem nächsten Synodus über die bis jezt zu seinem Generalat gehörig gewesene Dekanate referirt werde.

2.) Ist es in Hinsicht auf die neue Einrichtungen, wodurch Ihr in die genauere zusammenhangende Kenntniß des Zustandes Eures Generalats und aller in demselben vorkommende kirchliche und Schul-Angelegenheiten gesezt werdet, nothwendig, daß Ihr über alle bei Euch einkommende und von Euch abgehende

An-

Anfragen, Berichte und Befehle ein ordentliches Diarium, so wie über die Berichte, die ihr zu erstatten, auch Euch veranlaßt finden werdet, ingleichem über Eure amtliche Schreiben ein Concept-Buch führet; und so wie Ihr Euch

3.) nicht ohne Urlaub aus Eurem Generalate entfernen werdet, so habt Ihr

4.) in Fällen legaler Abwesenheit außer Eurem Generalate Eure Amts-Verrichtungen dem Dekane zu —. zu übertragen, in Fällen einer mehrere Tage daurenden Abwesenheit innerhalb Eueres Generalats aber den Dekanen den Ort Eures Aufenthalts anzuzeigen, um ihre Berichte dahin senden zu können; wogegen

5.) während der Dauer des Synodus die Berichte der Dekane, welche Ihr deßhalb von dem Anfang und der Beendigung desselben in Kenntniß zu setzen habt, an Euch hieher zu senden sind. Endlich habt Ihr

6.) bei der Euch obliegenden Visitation der Dekane Eures Generalats nicht nur den Dekan und weltlichen Beamten des Orts von dem Tage der Visitation zu benachrichtigen, sondern auch die Einleitung zu treffen, daß dieselbe in der ganzen Diöcese bekannt werde, damit auch die dem Dekane untergeordneten Geistlichen, so wie die weltlichen Vorsteher, ihre Wünsche, Bitten oder auch Beschwerden, in kirchlichen und Schul-Angelegenheiten bei Euch

vorzubringen im Stande seyn mögen, welche Ihr sodann zu untersuchen, und zu erledigen, oder nach Beschaffenheit der Umstände entweder sogleich an Unser Königliches Ober-Consistorium zu berichten, oder Eurem Visitations-Berichte einzurücken habt, wie Euch dann

7.) überhaupt obliegt, auf das Betragen der in Eurem Generalate befindlichen Geistlichen und Schullehrer Eure Aufmerksamkeit zu richten, sie in vorkommenden Fällen entweder selbst, oder durch die ihnen vorgesezte Behörden zu Erfüllung ihrer Pflichten zu erinnern, erforderlichen Falls aber an Unser Königl. Ober-Consistorium allerunterthänigst zu berichten.

Stuttgardt, den 13ten Nov. 1810.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. pr.

Gensd'armerie. S. auch Gefangene. Sicherheits-Maßregeln.

(Th. II. S. 45.)

I.

Regulativ (des K. Ober-Landes-Decon. Colleg.) über die Behandlung der Landdragoner in Rücksicht des ihnen gebührenden freien Dachs und Fachs; vom 8ten Jenner 1810.

St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 3. p. 19.

2.

Decr. des K. Kriegs-Collegium an die K. Kreyß-Steuer-Räthe, d. d. 16ten May 1810. Womit denselben ein Formular eines Quartal-Verzeichnisses über Land-Reuter und Land-Füsiliers-Kosten, samt den nöthigen Erläuterungen, zugeschikt worden. Mit diesem Formular.

Gegenwärtiges Formular eines Quartal-Verzeichnisses über Land-Reuter- und Land-Füsilier-Kosten, nebst beigefügten Erläuterungen, hat der Regiments-Quartiermeister der Gensd'armerie in der Absicht verfaßt, um in dieses Geschäfft Vollständigkeit und Gleichförmigkeit zu bringen, und dadurch die Fertigung der Haupt-Rechnung zu erleichtern, von welcher die frühere oder spätere Vergütung des Aufwands, mittelst der gewöhnlichen Abrechnung an den Steuern, abhängt.

Dem Königl. Kreiß-Steuer-Rath —. läßt man nun diesen Entwurf mit dem Auftrag zugehen: denselben bei den sämtlichen Amts-Pflegen des Kreises —. circuliren zu lassen, und sie anzuweisen: nicht nur hievon eine Abschrifft zu nehmen, sondern auch das namentliche und accurate Aufschreiben und Quittiren der — nach Anleitung der bestehenden Verordnungen ausbezahlenden — Landreuter-Gebühren sich pflichtmäßig angelegen seyn zu lassen, auch die Quartal-Kostens-Verzeichnisse auf den Termin richtig und vorschrifftmäßig zu verfassen, damit dem Regiments-Quartiermeister keine unnöthigen Geschäffte verursacht,

und die Sache selbst, zum Behuf der Ordnung im allgemeinen und in den einzelnen Ober-Aemtern, befördert wird.

Decr. Stuttgardt, im Königl. Kriegs-Collegio, den 16ten May 1810. *)

Die auf so zerschiedene und zum Theil äußerst verwirrte Art von manchen Amtspflegen im Königreich Württemberg bisher eingeloffenen Verzeichnisse über die zum Theil ebenfalls unrichtig geschehene Verpflegung des Königl. Gensd'armerie-Corps machen es nothwendig, unter Beziehung auf die unter'm 4ten Aug. 1809. ergangene und im Königl. Regierungs-Blatt d. d. 19ten Aug. d. J. Nro. 40. einverleibte Königl. Landreuter-Instruction zu Vorbeugung all' fernerer Irrungen und Erzielung einer gleichförmigen Rechnungs-Art, auch Erleichterung des Geschäffts, hiemit folgendes als Normale zur allgemeinen Wissenschaft zu bringen, und auf die pünktlichste Befolgung ein wachsames Auge zu haben.

*) Nach einem Rescr. des Kriegs-Depart. I. Sect. vom $\frac{1}{12}$ten Jenner 1816. und einem Erlaß der Kron-Domainen-Sect. vom 28ten Febr. 1816. geschieht die Verpflegung der Gensd'armerie vom 1ten Jenn. dess. J. an auf Rechnung der General-Staatscasse, und die Rechnungen und Kostens-Verzeichnisse müssen von da an der General-Rechnungs-Kammer zur Revision eingeschikt werden; die Verpflegung geschieht aber doch durch die Oberamtspflegen auf Abrechnung an der Jahrssteuer.

Vordersamst wird hier wiederholt: daß die Gebühr eines Königl. Gensd'armen in folgendem besteht:

Löhnung.

Einem Unter-Officier, täglich — 30. kr.
Einem Gensd'armen, täglich — 24. kr.
wovon aber einem Jeden am 30ten des Monats — 3. kr. Invaliden-Geld abgezogen werden muß; —

sodann

für den berittenen Gensd'armen, monatlich

Klein-Montirungs-Geld — — 30. kr.
Beschlag-Geld, insofern er wirklich beritten ist, — — — 1. fl. —
Propreté-Geld — — — — 6. kr.
Für Gewehr-Reparation, mit Einschluß der Pistolen — — — 8. kr.
um Sattel und Zeug zu unterhalten — 22. kr.

——: 2. fl. 6. kr.

Für den fußgehenden Gensd'armen monatlich

Klein-Montirungs-Geld — — 30. kr.
Propreté-Geld — — — — 6. kr.
Gewehr-Reparation — — — 4. kr.

——: — 40. kr.

Die Bezahlung des Beschlag-Gelds geschiehet monatlich, die übrigen hierüb bemeldten Extra-Gelder aber werden, außer einem Sterb-Fall oder der allenfallsigen Verabschiedung eines Man-

nes, nur alle Halb-Jahr, nemlich auf den 1. May und 1. November jeden Jahrs, nach denen von Seiten des Regiments-Quartiermeister-Amts zu ertheilenden gedruckten Quittungen ausbezahlt. — In Ansehung der Verrechnung der nach vorstehender Gebühr zu leistenden Bezahlung ist es nun unumgänglich nöthig:

1.) Daß von sämtlichen Communen die Quittungen sowohl über Geld- als Fourage-Verpflegung in denen gehörigen 4. Quartalien,

nemlich

vom 1. May bis ult. July,
vom 1. Augst. bis ult. Octbr.
vom 1. Novbr. bis ult. Januar, und
vom 1. Februar bis ult. April,

an die betreffende Stadt- und Amts-Pflegen pünctlich eingeschikt, mithin künftig nicht mehr so viele Abgaben von früheren Zeiten, bei anssonsten zu gewarten habendem Durchstrich, als Nachtrag eingebracht, und ohne den äußersten Nothfall und zu Verhütung des doppelten Fourage-Empfangs keine geschriebene — sondern einzig und allein gedruckte — und von dem Unter-Officier eigenhändig unterschriebene Fourage-Quittungen, in welchen der Vor- und Zunahmen des versittenen Gensd'armen und das Datum des Tags, auf welchen gefaßt wird, deutlich angezeigt seyn muß, angenommen, — aus solch' gedrukten Fourage-Quittungen derjenigen Gensd'armen hingegen, welche in der Station bleiben, mithin nicht nur etliche Ratio-

nen, sondern auf den ganzen Monat, allda Fourage fassen, am Ende jeden Monats durch denjenigen, welcher die gedruckte Fourage-Quittungen zur Hand nimmt, oder zu verrechnen hat, zu nothwendiger Verringerung der allzuhäufigen Urkunden, und damit also statt vorheriger etlich und 80. bis 90. Fourage-Quittungen auf 3. Monat bei jedem Reuter künftig nur 1. Haupt-Quittung, auf 1. Bogen Papier, auf die nehmliche Zeit, der Verpflegungs-Rechnung beigelegt werden darf, eine geschriebene specificirte monatliche Haupt-Quittung, und zwar vor einen jeden stationirten Reuter auf einen besondern Bogen, wovon zu jedem der drei Monate nur eine Seite erforderlich ist, von Tag zu Tag aus denen gedrukten Fourage-Quittungen, mithin specifice, verfaßt, und wann solche nach denen gedrukten Fourage-Quittungen, vorzüglich in Ansehung des Datums, richtig erfunden worden, durch den betreffenden reutenden Gensd'armen am Ende des Monats der specificirte Empfang alsdann eigenhändig, und wenn er nicht schreiben kann, durch einen andern Mann auf Ansprechen unterschrieben, die gedrukte — in solch' monatliche Haupt-Quittungen von Tag zu Tag eingetragene Fourage-Quittungen aber jedannoch bei der betreffenden Amts-Pflege in so lange aufbewahrt werden sollen, bis die Haupt-Verpflegungs-Rechnung von jedem Kreiß gestellt und probirt und der Geld-Betrag an der Steuer-Schuldigkeit

wirklich abgerechnet ist, damit bei einem allenfallsigen Anstand in solch' gedrukten Fourage-Quittungen jederzeit das Nöthige nachgesehen werden kann.

Die nur über etliche Rationen von durchpassirenden oder commandirten Gensd'armen ausgestellte gedrukte Fourage-Quittungen müssen, wie sie sind, der Verpflegungs-Rechnung beigelegt, und sodann die Geld- und Fourage-Urkunden von der betreffenden Stadt- und Amts-Pfleg, oder durch die Stadtschreiberei in ein ordentliches Verzeichniß nach angeschlossenem Formular, und dabei befindlichen projectirten 3. Quittungen gebracht, und solches Verzeichniß nebst Urkunden jedes Quartal aufs schleunigste an das vorgesezte Kreiß-Amt eingegeben, mithin nicht von einzelnen Oberämtern oder Amtspflegen, wie bishero meistens geschehen, sondern durch das Kreiß-Amt vom gesammten unterhabenden Kreiß jedes Quartal auf einmal an den jeweiligen Regiments-Quartiermeister der Königl. Gensd'armerie überschikt, und in solchen Verzeichnissen lediglich nichts eingebracht werden, was nach obbemeldten Rechnungs-Terminen abgegeben worden, sondern die neuerliche Geld- und Fourage-Abgaben sind alsdann in das Verzeichniß vom künftigen Quartal behörig einzubringen.

2.) Müssen diesem Verzeichniß nicht nur die Fourage-Quittungen, sondern auch die vom Mann eigenhändig oder auf Ansprechen unterschriebene

Geld-Quittungen, in welchen zugleich bemerkt seyn muß: ob der Mann ein reutender oder fußgehender Gensd'arme seye? beigelegt werden, in deren Ermanglung keine Bezahlung als passirlich verrechnet werden kann.

3.) Darf das Klein-Montirungsgeld monatlich nur auf 30. Tag mit 30 kr. gerechnet werden, ob alsdann der Monat 31. Tage oder nur 28. Tage hat, hingegen ist das Klein-Montirungs-Propretè- Gewehr- und Sattel- und Zeug-Unterhaltungs-Geld nicht monatlich, sondern obangezeigtermaßen halbjährig und zwar jedesmal den 1. May und 1. November nach denen von Seiten des Regiments-Quartiermeister-Amts zu ertheilenden gedrukten Quittungen auszubezahlen, und in solch' betreffende Rechnung behörig einzubringen; auch ist keinem Mann weder hierauf, noch auf die künftige Löhnung, eine abschlägliche Bezahlung oder Vorschuß zu leisten, hingegen einem berittenen Gensd'armen, neben der Löhnung, einzig und allein nur das Beschlag-Geld mit monatlich 1. fl. — auf sein Pferd jeden Monat gegen Quittung auszubezahlen.

4.) Muß jedem sowohl berittenen als fußgehenden Gensd'armen an dem Ort, wo er auf den 30ten des Monats die Löhnung faßt, wenn er auch nur etliche Tage allda befindlich ist, 3. kr. Invaliden-Beitrag auf den ganzen Monat abgezogen, hingegen an der vorherigen Verpflegung bis zum 29ten kein Invaliden-Geld pro rato berechnet werden.

5.) Die vermög der Königl. Landdragoner-Instruktion d. d. 4ten Aug. 1809. §. 7. ausgesezte Corps-Unkosten und zwar

monatlich

für den Cavalleristen — — 6. kr.

und

für den Infanteristen — — 3. kr.

dörfen von denen Amts-Pflegen oder Communen niemalen an die Leute ausbezahlt, und auch der Mannschaft unter diesem Titel nichts abgezogen werden; — sie gehören nicht dem Mann, sondern solche Corps-Unkosten werden zu Bestreitung der vorkommenden Extra-Erfordernisse beim Corps durch den jeweiligen Commandeur aus der Regiments-Casse erhoben.

6.) Wenn ein Mann in eine andere Station einrükt, und allda, neben der Fourage, auch mit Geld verpflegt werden solle, so hat derselbe von derjenigen Behörde, wo er zuvor verpflegt worden, ein schriftliches Zeugniß mitzubringen und zu übergeben: wie lange er mit Löhnung und Beschlag-Geld 2c. auf seiner vorherigen Station verpflegt worden? damit derselbe keine doppelte Verpflegung empfangt, wie dann auch bei jeder Verpflegung die Täg und Monate, auf welche solche geleistet worden, pünktlich anzuzeigen sind.

7.) Der Aufwand vor Logis, Holz und Licht der gesammten Gensd'armerie Mannschaft darf in denen von Quartal zu Quartal einzusendenden Verpflegungs-Verzeichnissen nicht in Aufrech-

nung gebracht, sondern muß nach denen bestehenden Königl. Verordnungen von denen betreffenden Communen übernommen werden.

8.) Muß ein jeder Apotheker = oder Leichen = und Pferd = Cur = Kostens = Zettel, sobald er nur 1. fl. beträgt, in Gemäsheit der Königl. Stempel-Ordnung auf Stempel = Papier geschrieben und nach obenangezeigter Königl. Landreuter = Instruction d. d. 4. Aug. 1809. §. 11. et 15. specifice verfaßt und zu Untersuchung des Geld-Ansatzes mit denen Recepten, oder wenn solche bei einem Schmid = Conto allenfalls nicht Statt finden, mit einer specifiquen Angabe über die Arzneien und die Größe des Verbrauchs belegt und ein solcher Schmid = Conto von dem betreffenden Unter = Officier oder Gensd'armen, oder von einem Vieharzt in Ansehung des richtigen Verbrauchs attestirt, mithin nicht bälder, sondern erst nach Berichtigung dieser sämtlichen Erfordernisse, an den Commandeur der Königl. Gensd'armerie zu Besorgung der allerhöchsten Decretur eingesandt, und auch nicht bälder ausbezahlt werden, bis zuvor die allergnädigste Decretur erfolgt seyn wird.

9.) Ist es nöthig, daß von allen Gensd'armerie-Verpflegungs = Acten = Stücken, welche eingeschikt werden, Concepte oder Abschriften bei den Amtspflegen sorgfältig aufbewahrt werden, damit, wenn durch irgend einen Zufall das Original abhanden käme, man jedoch ein gleichlautendes Exemplar wieder erlangen kann.

Formular mit 3. projectirten Beilagen.

Kreiß Stuttgardt.
Eßlingen.

Verzeichniß
über
diejenige Geld- und Fourage-Abgaben, welche an nachbemeldte Mannschaft des Königl. Gensd'armerie-Corps von der Amtspfleg allda
vom 1. Mai 1810.
bis ult. July d. J.
prästirt worden.

Stadt Eßlingen,

A.) Löhnung und Extras Gelder.

Der Landdragoner, Georg Fried. N. N. erhielte pro Mai 1810.

Quittung Nro. 1.

Löhnung vom $\frac{1}{3}^{\text{ten}}$ Mai ad 31. Tag à 24. kr. nach Abzug 3. kr. Invaliden-Geld, noch —. 12. fl. 21 kr.
Beschlaggeld pro Mai —. 1. fl. —
Klein-Montirungs- Propreté- Gewehr- und Sattel- und Zeug-Unterhaltungs-Geld; da solches außer der Beabschiedung oder einem Sterb-Fall nur halbjährig, nemlich mit Ende Aprils u. Ende Oct. bezahlt wird o.
—. 13. fl. 21. kr.

Stadt Eßlingen.

A.) Löhnung und Extras Gelder.

pro Juny.

Nro. 1. supra. Löhnung vom $\frac{1}{30}$ten ejd. ad 30. Tag à 24. kr. nach Abzug 3. kr. Invaliden-Geld noch —. 11. fl. 57. kr.
Beschlag-Geld 1. fl. —
——————. 12. fl. 57. kr.

Landdragoner, Georg Fried. N. N. erhielte ferner

pro Juli 1810.

Quittung Nro. 1. supra. Löhnung vom $\frac{1}{10}$ten Juli, allwo er in die Station nach Ludwigsburg transferirt worden, ad 10. Tag à 24. kr. 4. fl. —
Beschlag-Geld, da er solches nunmehro in Ludwigsburg empfangt —. 0.
——————. 4. fl. —

Landdragoner, Johann Adam N. N. welcher den 10. July von Ludwigsburg vor diesen Georg Friedr. N. N. anhero stationirt und bis dahin allda gagirt worden:

Stadt Eßlingen.

A.) Löhnung und Extra-Gelder.

Quittung Nro. 2.

Löhnung vom $\frac{1}{3}\frac{1}{1}$. Juli ad 21. Tag, nach Abzug 3. kr. Invaliden-Geld 8. fl. 21. kr. Beschlag-Geld pro Juli, da er nichts an dergleichen sich in Ludwigsburg bezahlen ließe —. 1. fl. —

———— . 9. fl. 21. kr.

Landdragoner, Paulus N. N. erhielte

pro May 1810.

Ottg. Nro. 3. n. Ist mutatis mutand. auszufertigen, wie die s. Nro. 1. hier anliegende Quittung.

Löhnung vom $\frac{1}{3}\frac{1}{1}$. ejd. ad 31. Tag à 24. kr. nach Abzug 3. kr. Invaliden-Geld —. 12. fl 21. kr.

Beschlaggeld vom $\frac{1}{1}\frac{1}{0}$. Mai, allwo er sein Pferd abgeben mußte, tht. ad 10. Tag à 2. kr. —. 20. kr.

———— . 12. fl. 41. kr.

pro Juny

Nro. 3. supra.

Löhnung vom $\frac{1}{3}\frac{1}{0}$. ad 20. Tag à 24. kr. nach Abzug 3. kr. Inval. Geld 11. fl. 57 kr.

Beschlag-Geld als unberitten —. 0.

———— . 11. fl. 57. kr.

Stadt Eßlingen.

A.) Löhnung und Extra-Gelder.

Hieübiger Land-Dragoner Paulus N. N. erhielte ferner pro July 1810.

Löhnung vom $\frac{1}{25}$. ejd. allwo er gestorben, ad 25. Tage à 24. kr. ohne Invaliden-Beitrag, da solcher nur an der Löhnung pro 30. kr. jeden Monats abgezogen wird, —. 10. fl. —

Quittung Nro. 3. supra.

Beschl. Geld, als unberitt. 0.

Das Klein- Montirungs- Propreté- und sonstiges Extra-Geld vom 1. Mai bis 25. Juli ad 2. Monat 25. Tag, wird erst alsdann bezahlt, wenn dessen hinterlassene Armatur- und Montirungs-Stücke in unklagbarem Zustand zurükgegeben worden, th. also in so lange 0.

———— . 10. fl. —

Land-Füsilier, Joh. Melch. N. N. erhielte pro Mai 1810.

Löhnung v. $\frac{1}{13}$. Mai ad 31. Tag à 24. kr. nach Abz. 3. kr. Invaliden-Beitrag —. 12. fl. 21. kr.

Qttg. Nro. 4. n. Ist mut. mut. auszufertigen, wie die s. Nro. 1. anlieg. Qttg.

Stadt Eßlingen.

A.) Löhnung und Extra Gelder.

pro Juni d. J.

Nro. 4. supra.

Löhnung vom $\frac{1}{30}$. ejd. allwo derselbe in Kreiß Urach versezt, und dagegen der Land-Füsilier Jacob Fried. N. N. vom Kreiß Heilbronn anhero stationirt worden, ad 30. Tag à 24. kr. nach Abzug 3. kr. Inval. Beitrag —. 11. fl. 57. kr.

Ottg. Nro. 5. n. Ist ebenfalls mut. mut. so auszufertigen, wie die s. Nro. 2. hier anliegende Quittung.

Land-Füsilier, Jacob Fried. N. N. welcher hieüb angezeigtermassen vom Kreiß Heilbronn vor den Land-Füsilier Joh. Melch. N. N. unter'm 30. Juni h. a. anhero gekommen, erhielte

pro Juli h. a.

Löhnung vom $\frac{1}{31}$. ejd. ad 31. Tag à 24 kr. nach Abzug 3. kr. Invaliden-Beitrag 12. fl. 21. kr.

Summe der bezahlten Löhnung und Extra-Gelder von der Stadt Eßlingen, —————: 110. fl. 56. kr.

Die

Die Commun Plochingen.

A.) Löhnung und Extra-Gelder.

Der alldort stationirte Land-Füsilier Christoph Ludwig N. N. erhielte

pro Mai 1810.

Löhnung vom $\frac{1}{31}$. ejd. ad 31. Tag à 24. kr. nach Abzug 3. kr. Invaliden-Beitrag — — . 12. fl. 21. kr.

Quittung Nro. 6.

pro Juni.

Löhnung vom $\frac{1}{30}$. ad 30. Tag à 24. kr. nach Abzug 3. kr. Inval. Beitrag 11. fl. 57. kr.

N. Ist mut. mut. auszufertigen, wie die s. Nro. 1. hier anliegende Quittung.

pro Juli.

Löhnung vom $\frac{1}{31}$. ejd. ad 31. Tag à 24. kr. nach Abzug 3. kr. Inv. Beitrag 12. fl. 21. kr.

Summe der in Plochingen bezahlten Löhnung ——— : . 36. fl. 39 kr.

Die Commun Denkendorf.

Der daselbst stationirte Land-Füsilier, Stanislaus N. N. erhielte

A.) Löhnung und Extra-Gelder.

pro Mai 1810.

Quittung Nro. 7. n. Ist mut. mut. auszufertigen, wie die s. Nro. 1. hier beiliegende Qttg.

Löhnung vom $\frac{1}{31}$ ad 31.
Tag à 24 kr. nach Abzug
3. kr. Inval. Beitrag —. 12. fl. 21. kr.

pro Juni

Löhnung vom $\frac{1}{30}$. ad 30.
Tag à 24 kr. nach Abzug
3. kr. Inv. Beitrag —. 11. fl. 57. kr.

pro Juli

Löhnung vom $\frac{1}{31}$. ad 31.
Tag à 24. kr. nach Abzug
3. kr. Inv. Beitrag —. 12. fl. 21. kr.

Summe der von der Commun Denkendorf bezahlten Löhnung
———:. 36. fl. 39. kr.

Summarum der sämtlichen im Oberamt Eßlingen bezahlten Löhnung und Extra-Gelder
———:. 184. fl. 14. kr.

B.) Fourage.

Die Ration zu $1\frac{1}{2}$ Vierl. Haber, 10. tb. Heu und 5. tb. Stroh gerechnet.

Stadt Eßlingen.

B.) Fourage.

Land-Dragoner, Georg Fried.
N. N. erhielte
pro Mai 1810.
vom 1. bis 12ten incl. 12. Rat.
Quittung Nro. 8. vom 13. bis 17ten nach N. N. verschikt, th. 0. —
vom 18. bis 31ten Mai
ad 14. Tag 14. Rat.
——————: 26. Rat.

Land-Dragoner, Georg Fried.
N. N. empfienge ferner
pro Juni 1810.
vom 1. bis 30ten ad 30. Tag 30. Rat.
Nro. 8. supra. pro Juli.
vom 1. bis 10ten, allwo er nach Ludwigsburg stationirt worden —. 10. Rat.

Land-Dragoner, Johann Adam
N. N., welcher vor selbigen unterm 10ten Juli von Ludwigsburg anhero gekommen,
Nro. 9. vom 11. bis 20ten Juli 10. Rat.
d. 21. u. 22ten nach N. N.
n. commandirt, th. also 0. —
Ist mut. mut. auszufertigen, wie die s. Nro. 3. hier anliegende Quittung. vom 23. bis 27ten ejd.
ad 5. Tag 5. —
d. 28. u. 29ten in N. N.
th. also hier 0. —
d. 30. u. 31ten Juli 2. Rat.
——————: 17. Rat.

Stadt Eßlingen.
B.) Fourage.

Quittung Nro. 10.

Land-Dragoner Paulus N. N. erhielte pro Mai 1810. vom 1. bis 10ten incl. allwo er sein Pferd abgeben mußte, 10. Rat.

Ist mut. mut. auszufertigen, wie die s. Nro. 8. hier anlieg. Qttg.

pro Juni et Juli als unberitten 0. —

Gedrukte Quittung Nro. 11.

Land-Dragoner N. N., welcher von N. N. hieher verschikt wurde, erhielte laut anliegender gedrukter Quittung den 6. Juni 1810. —. 1. Rat.

Gedrukte Quittung. Nro. 12. bis 14.

Land-Dragoner N. N., welcher auf Relais hieher verlegt wurde, empfienge lt. anliegend gedrukten Quittungen den 1. 2. et 3. Juli 1809. —. 3. Rat.

Summe

Rationen, ad 1½. Vrl. Haber, 10. tb. Heu und 5. tb. Stroh —:. 97. Rationen.
und an Geld à 24. kr. p. Rat.
—:. 38. fl. 48. kr.

Die Commun Plochingen.

Gedrukte Quittung. Nro. 15.

An den Land-Dragoner N. N. welcher von N. N. hie durchpassirte und übernachtete den 20ten Mai 1810. lt. anliegend gedrukter Quittung 1. Rat.

Commun Plochingen.

B.) Fourage.

Summe ——:. { Rationen ad $1\frac{1}{2}$. Vierl. Haber, 10. ℔. Heu und 5. ℔. Stroh, —. 1. Ration. an Geld à 24. kr. —. 24. kr.

Die Commun Denkendorf.

B.) Fourage.

Gedrukte Quittung Nro. 16. An den Land-Dragoner N. N. welcher von N. N. mit Briefschaften nach N. N. abgeschikt worden, und in der Retour hier übernachtete, lt. anliegend gedrukter Quittung, den 19ten Juli 1810. —:. 1. Rat.

Summe ——:. { Rationen ad $1\frac{1}{2}$. Vierl. Haber, 10. ℔. Heu und 5. ℔. Stroh —. 1. Ration. an Geld à 24. kr. —:. 24. kr.

Summarum der Fourage-Abgabe von Stadt und Amt Eßlingen. { Rationen ad $1\frac{1}{2}$. Vierl. Haber, 10. ℔. Heu und 5. ℔. Stroh —. 99. Ration. an Geld à 24. kr. —. 39. fl. 36. kr.

C.) Medicamenten- und Leich-Kosten, auch Pferds-Cur-Kosten.

Stadt Eßlingen.

Nro. 17. Apotheker N.N. dahier empfienge laut anliegend allergnädigst decretirten und quittirten Zettels d. d. 31ten Juli 1810. vor die abgegebene Medicin an die darinn angezeigte Gensd'armerie-Mannschaft im Ganzen 6.fl.30.kr.

Nro. 18. Wegen dem — unter'm 25ten Juli 1810. dahier verstorbenen Land-Dragoner Paulus N.N. wurde vermög anliegend allergnädigst decretirten Zettels d. d. 27ten Juli 1810. und der darauf befindlichen Quittung an Leichkosten ausbezahlt und zwar:

für den Sarg	3. fl.	—
für das Grab	1. fl.	—
für's Baartuch	—	20.kr.
der Leichsägerin	—	15.kr.
th. zusammen ——		4.fl.35.kr.

Wegen denen dahier erkrankten Land-Dragoner-Pferden mußte vom 20ten Mai bis 31ten Juli 1810. laut anliegend allergnädigst decretirten specifi-

Stadt Eßlingen.

cirten Zettels d. d. 31ten Juli 1810. und der darauf befindlichen Quittung an N. N. vor Cur-Kosten bezahlt werden 5. fl. 54. kr.

Summa et Summarum dieser Kosten

———— : 16. fl. 59. kr.

Summa Summarum des gesammten Geld-Betrags

———— : 240. fl. 49. kr.

Hieran hat in specie prästirt:

Stadt Eßlingen —. 166. fl. 43. kr.
Commun Plochingen —. 37. fl. 3. kr.
Commun Denkendorf —. 37. fl. 3. kr.
th. obige —: 240. fl. 49. kr.

Eßlingen, ad ult. Juli 1810.

T.

Nro. 1.

Von der Amts-Pfleg Eßlingen empfangt der Land-Dragoner N. N. Löhnung pro Mai 1810. und zwar:

den 1. Mai 1810. vom $\frac{1}{5}$ten Mai à 24. kr.
— 2. fl. —

N. Nach der Instruction ist auch stägige Bezahlung erlaubt.

Den Empfang
T. Georg Fried. N. N.

den 6. Mai v. $\frac{6}{10}$. ejd. ad 5. Tag à 24. kr.
— 2. fl. —
T. Georg Fried. N. N.

d. 11. Mai. vom $\frac{11}{15}$. ad 5. Tag à 24. kr.
— 2. fl. —
T. Georg Fried. N. N.

d. 16. Mai vom $\frac{16}{20}$. ad 5. Tag à 24. kr.
— 2. fl. —
Beschlag-Geld p. Mai
— 1. fl. —
T. Georg Fried. N. N.

d. 21. Mai. vom $\frac{21}{25}$. ad 5. Tag à 24. kr.
— 2. fl. —
T. Georg Fried. N. N.

d. 26. Mai. vom $\frac{26}{31}$. Mai ad 6. Tag,
à 24. kr. nach Abzug
- 3. kr. Invaliden-
Beitrag — 2. fl. 21. kr.
T. Georg Fried. N. N.

Zusammen also pro Mai 1810.
— 13. fl. 21. kr.

Hieübiger Land-Dragoner Georg Fried.
N. N. erhielte ferner:

pro Juni 1810.

den 1. Jun. 1810. Löhnung vom $\frac{1}{5}$. ad 5. Tag à 24. kr.

Den Empfang
T. Georg Fried. N. N.

den 6. Jun. vom $\frac{6}{10}$. ad 5. Tag à 24. kr.
— 2. fl. —

T. Georg Fried. N. N.

d. 11. Jun. vom $\frac{11}{15}$. ad 5. Tag à 24. kr.
— 2. fl. —

T. Georg Fried. N. N.

d. 16. Jun. vom $\frac{16}{20}$. ad 5. Tag à 24. kr.
— 2. fl. —

Beschlag-Geld pro Juni
— 1. fl. —

T. Georg Fried. N. N.

d. 21. Jun. vom $\frac{21}{25}$. ad 5. Tag à 24. kr.
— 2. fl. —

T. Georg Fried. N. N.

d. 26. Jun. vom $\frac{26}{30}$. Juni ad 5. Tag à 24. kr. nach Abzug 3. kr.
Invaliden-Beitrag
— 1. fl. 57. kr.

T. Georg Fried. N. N.

Zusammen pro Juni
— 12. fl. 57. kr.

Vorbemeldter Land-Dragoner, Georg Friederich N. N. empfangt ferner:

pro Juli 1810.

den 1. Jul. 1810. Löhnung vom $\frac{1}{5}$. Juli ad 5. Tag à 24. kr. — 2. fl. —

Den Empfang
T. Georg Fried. N. N.

den 6. Jul. vom $\frac{6}{10}$. ad 5. Tag à 24. kr. — 2. fl. —

T. Georg Fried. N. N.

Dieser Mann ist den 10ten huj. nach Ludwigsburg verlegt worden, allwo derselbe die fernere Löhnung und das Beschlag-Geld zu empfangen hat.

th. also zusammen p. Juli 4. fl. —

Nro. 2. Von der Amts-Pfleg Eßlingen empfangt der Land-Dragoner, Johann Adam N. N., welcher den 10ten Juli von Ludwigsburg vor den Land-Dragoner, Georg Fried. N. N. anhero gekommen:

pro Juli 1810.

d. 11. Jul. 1810. Löhnung vom $\frac{11}{15}$. ad 5. Tag à 24. kr. — 2. fl. —

Den Empfang
T. Johann Adam N. N.

Der Land-Dragoner, Joh. Adam N. N.

d. 16. Juli 1810. Löhnung vom $\frac{16}{20}$. Jul. ad 5. Tag à 24. kr. — 2. fl. —

Den Empfang

T. Johann Adam N. N.

d. 21. Juli. vom $\frac{21}{25}$. ejd. ad 5. Tag à 24. kr. — 2. fl. —

Beschlag-Geld pro Juli, da er an dergleichen nichts in Ludwigsburg sich hat bezahlen lassen — 1. fl. —

T. Johann Adam N. N.

d. 26. Juli. vom $\frac{26}{31}$. ejd. ad 6. Tag à 24. kr. nach Abzug 3. kr. Invaliden-Beitrag —. 2. fl. 21. kr.

T. Johann Adam N. N.

Zusammen im Juli —. 9. fl. 21. kr.

Nro. 8.

Von der Amts-Pfleg Eßlingen empfangt der Land-Dragoner, Georg Fried. N. N. an Fourage,

pro Mai 1810.

die Ration zu $1\frac{1}{2}$. Vierling, 10. ℔. Heu und 5. ℔. Stroh gerechnet.

den 1. Mai 1810. 1. Rat.
— 2. — — 1. —
— 3. — — 1. —
— 4. — — 1. —
— 5. — — 1. —
— 6. — — 1. —
— 7. — — 1. —
— 8. — — 1. —
— 9. — — 1. —
— 10. — — 1. —
— 11. — — 1. —
— 12. — — 1. —
— 13. — — 1. —
— 14. — — 1. —
— 15. — — 1. —
— 16. — — 1. —
— 17. — — 1. —
— 18. — — 1. —
— 19. — — 1. —
— 20. — — 1. —

ferner
den 21. Mai 1. Rat.
— 22. — 1. —
— 23. — 1. —
— 24. — 1. —
— 25. — 1. —
— 26. — 1. —
— 27. — 1. —
— 28. — 1. —
— 29. — 1. —
— 30. — 1. —
— 31. — 1. —

ware nach N. N. verschikt, und empfienge also hier 0.

Zusammen in diesem Monat —:• 26. Rat.

Den Empfang
T. Land-Dragoner
Georg Fried. N. N.

Hieübiger Land-Dragoner, Georg Friederich N.N. empfienge ferner an Fourage,

pro Juni 1810.

ad $1\frac{1}{2}$. Vierl. Haber, 10. ℔. Heu und 5. ℔. Stroh p. Ration.

den	1.	Juni	1810.	1.	Rat.		
—	2.	—	—	1.	—		
—	3.	—	—	1.	—		
—	4.	—	—	1.	—		
—	5.	—	—	1.	—		
—	6.	—	—	1.	—		
—	7.	—	—	1.	—		
—	8.	—	—	1.	—		
—	9.	—	—	1.	—		
—	10.	—	—	1.	—		
—	11.	—	—	1.	—		
—	12.	—	—	1.	—		
—	13.	—	—	1.	—		
—	14.	—	—	1.	—		
—	15.	—	—	1.	—		
—	16.	—	—	1.	—		
—	17.	—	—	1.	—		
—	18.	—	—	1.	—		
—	19.	—	—	1.	—		
—	20.	—	—	1.	—		
den	21.	Juni		1.	Rat.		
—	22.	—		1.	—		
—	23.	—		1.	—		
—	24.	—		1.	—		
—	25.	—		1.	—		
—	26.	—		1.	—		
—	27.	—		1.	—		
—	28.	—		1.	—		
—	29.	—		1.	—		
—	30.	—		1.	—		

Zusammen in diesem Monat —:. 30. Rat.

Den Empfang T. Land-Dragoner, Georg Fried. N.N.

Vorbemelter Land-Dragoner, Georg Fried. N. N. empfienge ferner an Fourage:

pro Juli 1810.

ad 1½. Vierl. Haber, 10. ℔. Heu und 5. ℔. Stroh, p. Ration.

den	1.	Juli	1810.	1. Rat.
—	2.	—	—	1. —
—	3.	—	—	1. —
—	4.	—	—	1. —
—	5.	—	—	1. —
—	6.	—	—	1. —
—	7.	—	—	1. —
—	8.	—	—	1. —
—	9.	—	—	1. —
—	10.	—	—	1. —

Ist den 10ten huj. nach Ludwigsburg stationirt und durch den Land-Dragoner, Joh. Adam N. N. von da abgelöst worden.

Zusammen in diesem Monat —:· 10. Rationen.

Den Empfang

T. Land-Dragoner
Georg Fried. N. N.

N. Wenn ein Land-Dragoner allenfalls nicht schreiben könnte, so wäre die Quittung durch jemand anders, auf Ansprechen, mit dem eigenen Namen zu unterschreiben.

Sollte die Unterschrifft des Land-Dragoners wegen dessen schneller Wegkunft ꝛc. allenfalls nicht zu erlangen seyn, so wären die täglich auszustellende gedrukte Fourage-quittungen dem Verpflegungs-Verzeichniß einzunumeriren u. beizulegen.

Vor eine verstärkte Ration zu 2. Vierl. Haber, 10 ℔. Heu u. 5 ℔. Stroh wurde vom 1. Mai 1809. bis ult. Aug. h. a. allwo solche statt gefunden, 30. kr. allergnädigst regulirt.

3.

Ord. zur Verpflegung und Rechnungs-Führung bei der K. Gensd'armerie, d. d. 25ten Juni 1811.

§. 1.

Die Königl. Gensd'armerie wird aus der K. General-Kriegs-Casse unterhalten. *)

§. 2.

Ihre Löhnung und übrige Gebühr besteht in folgendem:

1. Wachtmeister täglich	—	—			21. kr.
für täglich 2. ℔. Brod	—				4. kr.
1. Feldwebel Löhnung	—	—			20. kr.
Brodportion	—	—	—		4. kr.
1. Corporal der Cavallerie Löhnung	—	—	—	—	16. kr.
Brodportion	—	—	—		4. kr.
1. Corporal der Infanterie Löhnung	—	—	—	—	15. kr.
Brodportion	—	—	—		4. kr.
1. Gensd'arme zu Pferd, Löhnung					6. kr.
Brodportion	—	—	—		4. kr.
1. Gensd'arme zu Fuß, Löhnung					5. kr.
Brodportion	—	—	—		4. kr.
1. obligater Officiersbedienter Löhnung	—	—	—	—	5. kr.
Brodportion	—	—	—		4. kr.

*) S. die Note zu Nro. 2.

Außer diesem erhält jeder monatlich an Extra-Geldern zur Unterhaltung der kleinen Montirung —:. 30. kr.

ferner der Berittene Beschlaggeld —:. 1. fl.

Propreté-Geld — —:. 6. kr.

für Gewehr-Reparation mit Einschluß der Pistolen — — —:. 8. kr.

Sattel und Zeug zu unterhalten —:. 22. kr.

Rasirgeld — — — — —:. 1½. kr.

Der Unberittene Propreté-Geld —:. 6. kr.

zur Gewehr-Reparation — —:. 4. kr.

Rasir-Geld — — — —:. 1½. kr.

Der Officier hat für alles eine monatliche

Gage von — — — —:. 30. fl.

neben freier Wohnung in einem herrschaftlichen Gebäude.

Für die Invaliden-Casse wird dem Officier vom Gulden Gage 1. kr. monatlich, der Mannschaft aber am lezten Tag des Monats vom ganzen Tractament überhaupt 3. kr. abgezogen, und muß dieses Invaliden-Geld jeder vom Wachtmeister abwärts entrichten, welcher am lezten Tag des Monats in Löhnung steht.

§. 3.

Der Gensd'arme führt keine eigene Menage, sondern wird gleich den cantonirenden oder marschirenden Soldaten bei den Unterthanen durch die Orts-Obrigkeiten einquartirt, bei welchen er neben freier Liegerstatt die Hausmannskost genießt,

wofür

wofür er nach der Verordnung im R. Bl. v. J. 1808. S. 174. seine Brodportion à 2. Pfund, wofür hiemit 4. kr. in Geld ausgesezt werden, und 2. kr. von der Löhnung abzugeben hat.

§. 4.

Erkrankt ein Gens'darme, so ist er in den nächsten Militairspital in der Vorspann zu transportiren, woselbst er diätlich und ärzlich versorgt wird. Dagegen fällt seine ganze Löhnung und Brodgeld in die Spital-Casse der betreffenden Garnison, für deren Empfang der Regiments-Quartiermeister quittirt. Gestattet aber die Krankheit nicht, ihn in einen Garnisonsspital zu transportiren, so ist für seine anderwärtige Unterkunft zu sorgen, ihm eine angemessene Kost zu bestellen, und hat der ordentliche Arzt oder Wundarzt ihn von Amtswegen zu behandeln, welcher nichts anrechnen darf, als die unvermeidliche Auslagen, wenn der Kranke ausserhalb seines Wohnorts sich befindet. Die Medicamente werden aus der Kriegs-Casse bezahlt, und sind die Conti hierüber samt den Recepten zur Decretur einzusenden.

§. 5.

Auf Absterben eines Gensd'arme dürfen die Leichkosten nicht willkührlich gemacht werden, sondern die Kriegs-Casse ersezt blos die absolute, nehmlich:

Für die Todtenbaar	—	—	3. fl.	—
das Grab zu machen	—	—	1. fl.	—
das Sargtuch	—	—	—	—	20. kr.
Leichensägerinn	—	—	—	—	15. kr.
					4. fl. 35. kr.

Das Hinaustragen verrichten in einem Garnisonsort die Soldaten, in andern Orten wird die Ortsobrigkeit die erforderliche Leute dazu bestellen.

§. 6.

Zur Anschaffung der für den Corpsdienst erforderlichen Schreibmaterialien und zu Bestreitung der zufälligen kleinen Ausgaben, bezieht der Commandeur unter dem Nahmen „Corpsunkosten" eine monatliche Aversalsumme, wovon derselbe die diß-fallsige Bedürfnisse des Dienstes anschafft.

§. 7. und 8.

Betrifft die Montirungsstücke, welche aus dem Montirungs-Magazin abgegeben werden.

§. 9.

Jedem Pferd, ohne Unterschied, ob es dem Offizier, oder der Mannschaft gehört, gebühren täglich

anderthalb Vierling Haber, zehen Pfund Heu, und fünf Pfund Stroh,

nebst freier Stallung durch Einquartirung, der c. v. Dung hingegen fällt dem Quartiersträger zu, wie es bei allen Einquartirungen herkommlich ist. Erkrankt ein Pferd, so ist solches zu melden, und

dazu aus der Nähe ein geschikter Schmid, oder ein Thierarzt zu Hülfe zu rufen. Die Kostenszettel hierüber sind an das K. Kriegs-Collegium zur Decretur einzusenden, es muß aber die Quantität der Arzneyen specificirt, oder es müssen die Recepte beigelegt seyn.

§. 10.

Die Bezahlung der Offiziers-Gage und der ganzen Mannschaffts-Gebühr geschieht am Ende jeden Monats durch die Amtspfleg-Cassen gegen Quittung des Offiziers, wogegen der Amtspfleger in einem jedem Mann zuzustellenden Verpflegungs-Büchlen jedesmal einzutragen hat, was dem Mann bezahlt worden ist. Am Ende jeden Rechnungsjahrs wird der gesammte, nach vorgängiger Prüfung für passirlich anerkannte Aufwand durch Steuer-Abrechnung aus der Kriegs-Casse ersezt.

§. 11.

Diejenigen 6. kr., welche der Mann für die Verpflegung nach §. 3. zu vergüten hat, werden gleich bei der monatlichen Bezahlung durch den Amtspfleger abgezogen, und durch denselben den Burgermeister-Aemtern der betreffenden Communen zugestellt. Damit sowohl dieser Gegenstand stets in Ordnung behandelt wird, als auch, damit kein Mann, weder die Kost, noch Fourage doppelt empfangen kann, hat der Orts-Vorsteher, so oft er ein Quartierbillet ausstellt, oder Fourage abgeben läßt, es sogleich in ein in nachfolgender Form ein-

gerichtetes Journal, das der Mann immer bei sich führen muß, einzuzeichnen.

Verpflegungs=Journal

für den Gens'darme Joh. Georg Müller. 1811.

Monat u. Tag.	Ort der Verpflegung.	Mundportion. Wie viel Tage?	Pferds=Ration.
Juli. 1.	Rieth.	1.	1.
2.	Nellingen.	½.	½.
eod.	Vaihingen.	½.	½.

§. 12.

So lange ein Mann zu dem Detachement gehört, das unter dem Offizier der Landvogtei steht, muß solcher aus einer Amtspfleg=Casse dieses Landvogtei=Bezirks bezahlt werden. Wenn daher ein Mann nur verschikt, oder nur auf einige Zeit in eine andere Landvogtei commandirt ist, so bezieht derselbe dennoch seine Löhnung und Extra=Gelder aus derjenigen Amtspfleg=Casse, die ihn vor seiner Versendung bezahlt hätte. Wird er aber zu dem Detachement einer andern Landvogtei bleibend transferirt, so bemerkt solches der bisherige Amtspfleger in dem Löhnungs=Büchle, und

giebt ihm zugleich einen Transferir-Schein mit, worinn angezeigt ist, wie weit er verpflegt sey. Derjenige Amtspfleger aber, zu welchem der Mann in Bezahlung kommt, schikt dem bisherigen einen Schein, in welchem angezeigt ist: von welchem Tag an er die Bezahlung des Manns übernommen habe.

§. 13.

Die Fourage kann dem Mann bei seinen Verschickungen nicht zugesendet werden, sondern er muß solche in seinen Marsch-Stationen empfangen. In solchen Fällen muß der Mann mit täglichen Fourage-Quittungen von seinem Offizier versehen seyn, mit deren Belegung die abreichende Commun die Bonification à 20. kr. p. Ration von der Amtspfleg-Casse desjenigen Landvogtei-Bezirks fordert, bei welcher der Reuter in Verpflegung steht.

§. 14.

Für die tägliche Pferdsration, wie sie §. 9. bestimmt ist, werden bis auf weitere Verordnung 20. kr. in Rechnung angenommen, diejenige Commun aber, wo die Natural-Abgabe in dem Verpflegungs-Journal des Mannes nicht eingeschrieben ist, verliehrt die Bonification dafür zum Besten des Aerarii, jedoch mit Vorbehalt des Regresses an ihren säumigen Vorsteher oder Rechner.

§. 15.

Mit der Führung des Rechnungswesens über sämmtliche Verpflegungskosten der Gensd'armerie

sind die Landvogtei-Steuerräthe beauftragt. Dieselbe haben deßwegen alle 3. Monate, nämlich

auf den lezten Juli
— — — Octbr.
— — — Jänner und
— — — April

jeden Jahrs über die Kosten des zu ihrer Landvogtei gehörigen Detachements eine kurzgefaßte Rechnung zu verfassen, worauf die Legitimation zur Bonification mittelst Abrechnung an den Steuren ertheilt werden wird. Zu den Rechnungs-Beilagen gehören keine Interims- oder tägliche Quittungen, sondern blos Hauptquittungen eines jeden Manns für das, was auf ihn in der Quartal-Rechnung vorkommt.

§. 16.

Dieselbe haben deßwegen von dem Offizier ein namentliches Verzeichniß der zum Detachement der Landvogtei gehörigen Mannschaft sich stellen zu lassen, und in ihrer Rechnung vorzüglich darzuthun, daß keiner mehr noch weniger, als die hier oben ausgesezte Gebühr, empfangen habe. Zu diesem Ende sind die Natural-Verpflegungs- und Löhnungs-Büchlein einzusenden, und genau zu durchsehen, ob nirgends zu viel empfangen worden ist. Der Offizier hat bei seinen Visitationsreisen auch diese Büchlein einzusehen, und wenn solche nicht richtig geführt worden sind, oder ein Zuviel-Empfang darinn erscheint, es zu ahnden.

§. 17.

Wenn bei einem Gensd'armen, der in eine andere Landvogtei temporair commandirt ist, der Nothfall eintritt, daß etwas für ihn oder sein Pferd bezahlt werden sollte, ehe er seine Gebühr aus einer Amtspflege desjenigen Landvogtei-Bezirks, welchem er zugetheilt ist, beziehen kann; so darf ihm zwar in der temporären Station mit Bezahlung seiner Gebühr ausgeholfen werden, hingegen darf für keinen Mann noch Pferd, welche nicht bleibend zu dem Detachement der Landvogtei gezählt sind, etwas in die Rechnung der Landvogtei gebracht werden, sondern es muß diejenige Amtspflege, in deren Verrechnung der Mann und Pferd gehört, sowohl die Fourage mit 20. kr. p. Ration, als auch die Geld-Gebühr baar ersetzen, und sind derlei Gelder, als eine militairische Sache, Postportofrei. Hieher gehört vorzüglich die Reserv-Mannschaft von Stuttgardt und Ludwigsburg, welche stets in den dortigen Rechnungen verbleiben, wohin sie auch temporair detachirt werden mögen.

Stuttgardt, den 25ten Juni 1811.

In Beziehung auf das von Sr. Königl. Majestät erlassene, und von Königl. Staats-Ministerio an sämtliche Landvogteyen bereits ausgeschriebene allerhöchste Rescript, vom 6ten Juni dieses Jahrs,

die Regeneration der Gensd'armerie betreffend, läßt man dem Landvogtey-Steuerrath vorstehende

Ordnung: wie die Leute und Pferde dieses Corps zu verpflegen und zu unterhalten, auch wie die etatsmäßige Ausgaben für solche zu verrechnen sind, zugehen, um nicht nur sich hienach zu achten, sondern auch die betreffende Amtspfleger dißfalls schleunigst und aufs genaueste zu instruiren.

Decr. Stuttgardt in Colleg. milit. den 25ten Juni 1811.

4.

Rescr. der K. Ober-Reg. Ober-Pol. Dep. ad Mand. S. R. M. an die K. Kreyß-Hauptleute, d. d. 19ten Juli 1810. Daß die Landdragoner und Füsiliere zu nichts, was nicht ihre Bestimmung ist, gebraucht werden sollen.

Se. Königl. Majestät haben mißliebigst bemerkt: daß die Land-Dragoner und Füsiliere größtentheils nicht zu ihrer eigentlichen Bestimmung, nemlich zu Handhabung der Ordnung und Ausführung der policeylichen Anordnungen, gebraucht werden, sondern daß die Kreiß-Hauptleute sowohl, als Ober-Amtleute, sich ihrer theils zu Verschickungen, wozu sie nicht angestellt sind, theils als Ordonanzen zu ihrer bloßen Escortirung, selbst nur bei Spazier-Fahrten, bedienen. Daher Allerhöchstdieselbe durch ein allerhöchstes Decret vom 18ten Juli d. J. zu verordnen geruht: daß dieser Mißbrauch und Unordnung ein für allemal bei unnachsichtlicher und strenger Bestrafung abgestellt und nur bei Allerhöchstdero Anwesenheit den

Kreiß-Hauptleuten gestattet seyn solle, sich von Land-Dragonern begleiten zu lassen, außer dem aber jene, so wie die Land-Füsiliere, auf ihre Stationen vertheilt, und schlechterdings zu sonst keinen andern Verrichtungen, als den in der deßhalb ergangenen General-Verordnung bestimmten gebraucht werden sollen. Es hat sich daher das Königl. Kreiß-Amt — nicht nur selbst pflichtmäßig darnach zu achten, sondern auch die ihm untergeordnete Königl. Ober-Aemter dazu sogleich anzuweisen.

Decr. Stuttgardt, in K. Ober-Reg. Ober-Pol. Depart. den 19ten Juli 1810.

Ad Mand. Sac. Reg. Maj.

5.

Decr. der K. Reichs-Gen. Ober-Post-Direct. an die K. Ober-Postämter, vom 15ten Oct. 1810. Den Sitz der Land-Füsiliere in den Postwagen betr.

Man hat in Erfahrung gebracht: daß die Land-Füsiliers, welche die Postwägen zu begleiten haben, öfters statt sich neben den Conducteur zu setzen, in dem Postwagen selbst einen Plaz einnahmen.

Da nun die Land-Füsiliers, wenn sie den Postwagen begleiten, nur den Sitz neben dem Conducteur, vornen auf dem Postwagen, ansprechen können, und denselben neuerlich von dem Commando der Königl. Gensd'armerie untersagt worden ist, den Plaz in dem Postwagen selbst einzu-

nehmen; so wird solches dem K. Ober-Postamt mit dem Anfügen bekannt gemacht: alsbald anhero Anzeige zu machen, wenn ein den Postwagen begleitender Land-Füsilier statt auf seinen — ihm angewiesenen Plaz, vornen im Wagen neben dem Conducteur zu sitzen, einen Plaz in dem Wagen selbst einnehmen sollte, welches der Conducteur auf keinen Fall zu dulden hat.

Decretum Stuttgart, den 15. Oct. 1810.

Königl. Reichs-General-Ober-Post-Direction.

6.

Verord. des K. Justiz-Ministers. ad Mand. S. R. M. d. d. 3ten Nov. 1810. Den Gerichtsstand der Weiber der Land-Dragoner betr.

St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 49. p. 491.

7.

Instruction für die K. Gensd'armerie 1811.

St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 36. p. 373.

8.

Verord. der Sect. der innern Administrat. auf bes. allerhöchsten Bef. d. d. 13ten Sept. 1811. Die Belohnung der Gensd'armes betr. wenn sie Arrestanten ins Ausland transportiren.

Königreich Württemberg. Depart. des Innern. Section der innern Administration.

Im Namen des Königs!

Es ist bei dem Königl. Kriegs-Departement die Anfrage gemacht worden: was den Gensd'armen, wenn sie Arrestanten ins Auslaude transportiren, zu ihrer Verpflegung bezahlt werden dürfe, und welche Casse dieß zu tragen habe, wenn der Arrestant unvermögend ist, indem die Gensd'armen im Auslande die ihnen stipulirte Quartiers-Verpflegung nicht erhalten?

Bei Entscheidung dieser Frage sind zwei Fälle zu unterscheiden, indem entweder auswärtige Verbrecher, zu Folge einer Requisition, oder Desserteurs vermög eines Cartels, an eine auswärtige Obrigkeit überliefert, oder Fremde, denen der Aufenthalt in dem Königreich nicht gestattet wird, als gefährlich oder verdächtig, über die Gränzen transportiret werden.

Im ersteren Falle bringt es die Natur der Sache mit sich, daß die Obrigkeit, an welche die Auslieferung geschieht, auch die Transportkosten zu bezahlen hat, weswegen, wo nicht in denen Militair-Cartels etwas besonderes verabredet ist, die Gensd'armes die gewöhnliche Conducteurs-Gebühren zu beziehen haben.

Was hingegen den lezten Fall anbelangt, so will man, bis etwa durch Uebereinkunft mit den benachbarten Staaten etwas näheres festgesezt wird,

den transportirenden Gensd'armes auf jede Mahlzeit im Auslande 24. kr. und für das Pferd eines berittenen Gensd'armen die Auslage für die gewöhnliche Fourage, passiren lassen, und den Betrag auf den Königlichen Fiscus übernehmen. *)

Hingegen ist auf jeden Fall, sowohl darauf der Bedacht zu nehmen, daß keine Orte, welche allzuweit von diesseitiger Gränze entfernt sind, zu Uebergabs-Orten bestimmt werden, als auch die Veranstaltung zu treffen: daß die Gensd'armes bei dergleichen Verschickungen sich so kurz, wie möglich, im Auslande aufhalten, und daß ihnen die Zeit ihres Ausbleibens jedesmal genau vorgeschrieben wird.

Die Königl. Landvogteyen haben hienach das Erforderliche zu verfügen, und die ihnen untergeordnete Oberämter und Ortsvorstände von dieser Verordnung in Kenntniß zu setzen.

Stuttgardt, den 13ten Sept. 1811.

Auf besondern allerhöchsten Befehl.

---

*) Diese Verordnung wurde auch unterm 11. Jenn. 1812. von Seiten der Section der Kron-Domainen an die Landvogtey-Steuer-Aemter, zur Legitimation für die Cameral-Verwalter, ausgeschrieben.

Gerichtsschreiber. S. auch Cocarden.

(Th. I. S. 421.)

Decr. der Sect. der innern Administration vom 19ten Sept. 1811. Die Ernennung der Gerichtsschreiber durch die Landvögte, und den — von ihnen zu bezahlenden Tax und Stempel betr.

Repert. Th. III. Abth. 1. Nro. LXVI.

Gesang. S. Schulen (Evangelische). Schul-Inspectoren.

Geschenke. S. Kostens-Zettel.

Geschlossene Zeit. S. auch Tax-Sachen.

Rescr. der K. Ober-Reg. Ober-Pol. Depart. an die K. Kreyß-Hauptleute, d. d. 23ten Juni 1810. Daß die geschlossene Zeit erst vom Ascher-Mittwoch anfangen solle.

Friederich. Wir haben bemerkt: daß es mit dem Anfang der geschlossenen Zeit im Königreich nicht gleich gehalten wird, indem sie in einigen Ober-Aemtern gleich am Sonntag Esto mihi angefangen zu werden pflegt, in anderen aber erst vom Ascher-Mitwoch.

Da Wir nun zu Vermeidung aller Verwirrungen den lezten Termin, als den allgemein gültigen, beobachtet wissen wollen, so habt Ihr dieses

den Euch untergeordneten Ober-Aemtern zu ihrer Nachachtung zu eröffnen.

Daran ꝛc. Stuttgardt, in Königl. Ober-Reg. Ober-Pol.-Departement, den 23. Juni 1810.

Gesetze.

(Th. I. S. 422.)

K. Verord. d. d. 30ten März 1811. Wie die den Oberämtern mitgetheilte Uebersicht von den neuen Gesetzen zu allegiren seye.

In der Instruction für die Ober-Amtleute und Oberamts-Actuare der neuesten Acquisitionen wurde die Mittheilung eines Verzeichnisses der wichtigern neueren Gesetze und Verordnungen in Regiminal- und Polizei-Sachen zugesichert.

Man hat, um diesem eine zweckmäßige Einrichtung zu geben, die angeschlossene Zusammenstellung substituirt, und da solche die Uebersicht von den neuern Gesetzen erleichtert, und somit für jeden Beamten von Interesse seyn wird; so erhält die Königl. Landvogtey — eine Anzahl von — Exemplarien, um Eines davon zu ihrer Registratur zu nehmen, die übrigen aber den ihr untergeordneten Oberämtern, je 1. für das Oberamt, und 1. für die Stadtschreiberey, unter der Weisung mitzutheilen: daß jedes erhaltene Exemplar als ein Theil der Registratur in das Amts-Inventarium aufzunehmen, und daß das Impressum blos als schriftliche Privat-Belehrung

anzusehen und zu benützen seye, weßwegen auch in den Berichten nicht jener Aufsatz, sondern in vorkommenden Fällen nur die darinn angeführten Gesetze, mit welchen selbst sich die Beamten ohnehin genau bekannt zu machen haben, allegirt werden dürfen.

Stuttgardt, den 30ten März 1811.

Ex spec. Resol.

Gestüts-Cassen-Beitrag.

(Th. I. S. 422.)

I.

Decr. der K. Ober-Finanz-Kammer, Depart. der indirecten Steuern, ex spec. Resol. an die K. Cameral- und Ober-Acciß-Aemter, d. d. 4ten May 1810. Die General-Verzeichnisse über den Gestüts-Cassen-Beitrag und die Kosten der Aufnahme der Pferde betr. Mit 1. Formular.

Da es nothwendig ist, daß die summarischen oder General-Verzeichnisse über den — durch das Gen. Rescr. vom 1. Augst. 1808. angeordneten Gestüts-Cassen-Beitrag, und die Anrechnungen von der Aufnahme der Pferde für die Urkunds-Personen gleichförmig seyen, so wird hiedurch folgendes verordnet:

1.) Sind für dieses — so wie für die folgenden Jahre blos die General-Verzeichnisse, welche

a.) den örtlichen Pferdsstand des Cameral-Bezirks, —

b.) die Abgabe davon, — und
c.) den Kosten-Belauf,

summarisch enthalten müssen, zur Stall- oder Gestüts-Casse einzusenden, zuvor aber solche von den Cameral-Verwaltern und Ober-Accisern mit den — bei Leztern zurükbleibenden Special- oder Orts-Verzeichnissen zu vergleichen und zu beurkunden.

2.) Ist den Urkunds-Personen für die Aufnahme der Pferde, — statt Taggelds, — eine Belohnung à 4. kr. von jedem Gulden *) des gefallenen Gestüts-Beitrags auszubezahlen, und dieser Kosten, so wie die Einzugs-Gebühr für den Ober- und Unter-Acciser und das Porto, nach dem voranstehenden Nro. 1. und dem schon früher von dem Stall-Cassier mitgetheilten Formular, in das Verzeichniß aufzunehmen, und von dem Betrag abzuziehen.

Zugleich wird die Weisung ertheilt: daß die Aufnahme, oder Verzeichnung der Pferde, und der Einzug des Beitrags, jeden Jahrs auf den vorgeschriebenen Termin, den 1. May, — und weder früher noch später, — vorgenommen werden und die Lieferung und Verrechnung in dem Quartal von Georgi bis Jacobi unmangelhaft geschehen müsse.

Decr. Stuttgardt, in K. Ob.-Finanz-Kammer, Depart. der indir. Steuern, den 4ten May 1810.

Ex spec. Resolut.

For-

*) Nach der Verord. vom $\frac{19}{27}$ten Nov. 1810. werden 3. hlr. von jedem Pferd eingezogen und unter

Formular
zu den Special-Verzeichnissen der Unter-Accifer,
welche den Gestüts-Cassen-Beitrag an die Ober-Accise-Aemter einzuliefern haben.

N. N. Nahmen des Orts.

Verzeichniß
über
die — in hiesigem Orte am 1. May 18 vorhandene Pferde.

Pferd-Inhaber.	Pferde. Stück.	Fohlen. Stück.

---

die mit der Aufnahme und Aufzeichnung bemüht gewesene Personen vertheilt. St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 52, S. 515.

Von

——:· Pferden,

——:· Fohlen,

Zusammen

——:· Stück sind gefallen

à 12. kr. vom Stück

——·

Davon abzuziehen:

Einzugs-Gebühr à 2. kr. vom Gulden,

——·

Dem Roßschauer à 3. hl. per Stück, auf .. Stück,

——·

Zusammen

——:·

Worüber verbleiben,

——:·

Die richtige Aufnahme der Pferde und den Empfang vorstehender Unkosten beurkundet hiemit, N.N. den

Roßschauer, Acciser,

N. N.
Ober-Accise-Amt
des Kameral-Bezirks N. N.

Summarisches Verzeichniß
über
den in Gemäßheit des allergnädigsten General-Rescripts vom 1. August 1808.
auf den ersten May 18
eingezogenen Gestüts-Cassen-Beitrag.

Orte.	Vers zeichs niß. Nro.	Anzahl der Pferde.	Anzahl der Kohlen.	Gestüts-Beitrag.	Einzugs-Gebühr der U. Accifer à 2. kr. per fl.	Belohn. der Roß-Schauer à 3 hl. vom St.
		St.	St.	fl. kr. hl.	fl. kr. hl.	fl. kr. hl.
Summe — : ·						

Von
——:· Pferden,
——:· Fohlen,

Zusammen —:· sind gefallen,
à 12. kr. per Stück
——:·

Davon geht:
fl. — kr. — hl.

Einzugs-Gebühr.

Dem Ober-Accifer
à 1. kr. vom Gulden
——.

Den Unter-Accifern
à 2. kr. vom Gulden
——.

Wie hieüben ersichtlich.

Taglöhne.

Den Roßschauern, für die Aufnahme der Pferde,
à 3. hl. per Stück,
nach vorstehendem Verzeichniß
——:·

Porto.

Von der Quittung
——:·

Zusammen
——:· (Mit Worten.)

Worüber verbleiben, die zur K. Stall-Casse eingelieferten

In Urkund diß,
N. N. den

T. Ober-Accifer,

2.

Gen. Verordnung der Ober-Finanz-Kammer, Steuer-Depart. ex spec. Resol. d. d. $\frac{19}{27}$ten Nov. 1810. Die Erhöhung des Gestüts-Cassen-Beitrags betr. St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 52. p. 515.

3.

Signat. der K. Accißrechnungs-Kammer an das Ober-Acciß-Amt in —. d. d. $\frac{27\text{ten May}}{5\text{ten Juni}}$ 1811. Daß der Gestüts-Cassen-Beitrag unmittelbar zur Stall-Casse *) eingeschikt werden solle.

Da vermög eines vom Hochlöblichen Steuer-Departement ergangenen Decrets vom 27. v. M. der Gestüts-Beitrag, als eine mit der Accise durchaus in keiner Verbindung stehende Revenüe, künftig nicht mehr in den Accise-Rechnungen verrechnet werden, sondern es dabei bewenden solle, daß der von den Pferde-Besitzern eingezogene Betrag mit den vorschriftmäßigen Verzeichnissen zur K. Stall-Casse eingesendet wird; so wird solches, nach erhaltenem allergnädigsten Auftrag, dem Ober-Accise-Amt — hiemit zur Nachachtung notificirt.

Stuttgardt, den 5ten Juni 1811.

Königl. Accise-Rechnungs-Kammer.

---

*) cf. das neuere Rescr. vom 28ten Aug. 1814. im Reg. Bl. p. 312.

Gevatterleute. S. Taufzeugen.

Gewehre.

(Th. I. S. 423.)

Strafgesez vom $\frac{13}{20}$ten Octbr. 1811. Gegen die Verheimlichung eines Gewehrs.

St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 53. p. 581.

Gewerbs-Polizeysachen.

Decr. der Sect. der innern Administrat. d. d. 25ten Octbr. 1811. Daß die Berichte in Gewerbs-Polizeysachen, und namentlich über Krämerei- und Handels-Concessions-Gesuche, an jene Section einzusenden seyen.

Repert. Th. III. Abth. 3. Nro. XLIII.

Gewitter-Schaden.

(Th. I. S. 429.)

I.

Decr. der K. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthsch. Depart. d. d. 25ten Juni 1810. Wetterschadens-Berichte betr.

St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 28. p. 275.

2.

Rescr. der K. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthsch. Depart. ex spec. Mand. d. d. 5ten Juni 1811.

Die von den Cameral-Verwaltern zu machende Anzeigen an das K. Finanz-Minister. von einem Gewitter-Schaden betr.

Repert. Th. III. Abth. 3. Nro. XIII.

Giftige Gewächse. Pflanzen.

(Th. I. S. 440.)

1.

K. Ober-Reg. Ober-Pol. Depart. Die (in der Kirche und in den Schulen vorzulesende) Warnung vor dem Genuß der sogenannten Toll-Beere, oder Belladonna, betr. (Mit einer Beschreibung derselben.) d. d. 6ten Sept. 1810.

St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 38. p. 371.

2.

Decr. der K. Ober-Reg. Ober-Pol. Depart. d. d. 26ten Sept. 1810. Angabe der Mittel, welche nach dem Genuß der Toll-Beere, oder Belladonna, schnell und mit Sicherheit anzuwenden sind.

St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 40. p. 397.

Gold. S. Geld-Versendungen.

Gottesdienst. (Katholischer.) S. auch Geistliche (Katholische.)

1.

Decr. des Kathol. Geistl. Raths, d. d. 5ten Dec. 1810.

Daß die Hülfspriester ꝛc. nichts an den Cult- und lyturgischen Functionen verändern, und wie Pfarrer und Vicarien sich gegen einander betragen sollen.

Man findet sich veranlaßt: dem Dekanate neuerdings den Auftrag zu ertheilen: Sorge zu tragen, daß, was sich von selbst verstehet, die Hülfspriester, Vicarien und Verweser in Cult- und lythurgischen Funktionen, ohne ausdrükliche Genehmigung des Pfarrers oder Dekans, nichts verändern. Zugleich ist den Vikarien überhaupt ein subordinirtes, harmonisches Betragen gegen ihre Pfarrer, den Pfarrern aber eine ordnungsmäßige Behandlung ihrer Vikarien, einzuschärfen.

Decret. Stuttgardt, im K. Kathol. Geistl. Rath, den 5ten Dec. 1810.

2.

Decr. des K. Geistl. Raths, d. d. 6ten Augst. 1811.

Daß durch ausländische Geistliche kein Gottesdienst gehalten werden solle.

Der Königl. Landvogtei wird hiemit aufgetragen, den Königl. Ober- und Unterämtern und den katholischen Dekanaten zu insinuiren: daß kein ausländischer Mönch innerhalb des Königreichs Messe

lesen, Beicht hören, predigen oder eine sonstige Function verrichten, und eben so wenig terminiren, oder was immer für eine Sammlung machen dürfe.

Decr. Stuttgardt, im Königl. Kathol. Geistl. Rath, den 6ten Aug. 1811.

3.

K. Decr. vom $\frac{\text{25ten Sept.}}{\text{3ten Octbr.}}$ 1811. Wiederholung der Verord. in Betreff der lateinischen Sprache bei der Messe 2c.

Repert. Th. III. Abth. 3. Nro. CLXXVI.

4.

Decr. des Kathol. Geistl. Raths, vom 5ten Nov. 1811. Nähere Bestimmung jener Verordnung.

Ebend. Nro. CLXXVII.

Gratialien. S. Execution. Jagden.

Grenz-Tafeln und Orts-Säulen.

1.

K. Verord. der Sect. des Straßen- Brücken- und Wasserbauwesens, auf besondern allerhöchsten Befehl, vom $\frac{3}{6}$ten Aug. 1811. Die Errichtung von Tafeln an den Grenzen der Landvogteyen und Oberämter, und an den Eingängen der Städte und Dörfer.

Königreich Württemberg.

Departement des Innern.
IV. Section des Straßen- Brücken- und Wasserbauwesens.

Im Namen des Königs!

Se. Königliche Majestät haben durch ein allerhöchstes Decret vom 3ten d. allergnädigst zu befehlen geruhet: daß, so wie es bereits in einigen Landvogteyen geschehen seye, in allen Landvogteyen, wo die Grenzen derselben, die Grenzen der Oberämter, so wie die Eingänge der Städte und Dörfer mit Tafeln bezeichnet worden, durch das ganze Königreich ein gleiches und zwar auf folgende Art geschehen solle:

1.) Die Grenzen der Landvogteyen werden durch gelb und schwarz schlangenförmig angestrichene Pfähle mit weissen Tafeln, bezeichnet, auf welchen die Namen der angrenzenden Landvogteyen, und unter denselben die Namen der angrenzenden Oberämter, mit schwarzen Buchstaben bemerkt sind. Die Pfähle müssen 10. Schuh hoch über dem Boden seyn.

2.) Die Oberämter werden ebenfalls durch 8. Schuh hohe schwarz und gelb angestrichene Pfähle bezeichnet, an welchen auf weissen Tafeln, mit schwarzen Buchstaben, die Namen der angrenzenden Oberämter stehen.

3.) Bei den einzelnen Städten und Ortschaften werden an all' denjenigen Ausgängen, wo dieselbe auf Land- oder Vicinal-Straßen führen, gelb und schwarz angestrichene acht Schuh

hohe Pfähle gesezt, an welchen auf gelben Tafeln mit schwarzen Buchstaben geschrieben wird:

Oberamt *N. N.*
Oberamtsstadt *N. N.*
Stadt *N. N.*
Marktflecken *N. N.*
Pfarrdorf *N. N.*
Dorf *N. N.*
Weiler *N. N.*

je nachdem diese Benennung auf das Ort paßt.

4.) Den Städten, welche das Prädikat der guten Städte haben, solle es erlaubt seyn, an die Stelle der hölzernen Pfosten, steinerne Säulen mit der nemlichen Aufschrift zu errichten.

Uebrigens geht Sr. Königl. Majestät allerhöchster Wille dahin: daß bis zum 1. Septemb. d. J. dißfalls alles im ganzen Königreich angeordnet seyn, und daß in Absicht der Höhe der Pfähle, der befohlenen Farben und der Schreibart die vollkommenste Gleichförmigkeit beobachtet werde.

Indem man nun die Königl. Landvogtey — — von dieser allerhöchsten Verordnung in Kenntniß sezt, wird derselben zugleich zu erkennen gegeben:

a.) Daß die Pfähle, um der längern Dauer willen, von eichen Holz und alleweg achtzöllig (durchgängig 12theilig Maas angenommen) seyn müssen.
b.) Daß die Tafeln ebenfalls von eichen Holz,

und um deren nicht zwo machen zu dürfen, bei den Pfählen sub Nro. 1. und 2. 16. Zoll hoch und 4. Schuh, 8. Zoll lang, seyn müssen, so fort aber, wenn der Pfahl durchlocht wird, durch denselben geschoben, und mit eichenen Nägeln befestigt werden können. Uebrigens darf die Durchlochung des Pfahls von oben herab nicht tiefer als auf 1. Schuh angefangen, und müssen die Tafeln mit einem Dächlein versehen werden.

c.) Die Tafeln, worauf der Name der Städte, Dörfer, Weiler 2c. geschrieben wird, werden vornen an dem Pfahl befestigt, und ebenfalls mit einem Dächlein versehen — auch wird über diesen Orts-Namen jedesmal das Oberamt bemerkt. Die Buchstaben müssen 2. Zoll hoch seyn.

d.) Die Aufschriften müssen deutsch seyn, und die Buchstaben der Landvogtey-Schrift $2\frac{1}{2}$. Zoll in der Höhe haben.

e.) Die Pfähle müssen über den Chaussee-Graben hinüber und so gesezt werden, daß sie nirgends hindern, jedoch leicht in das Auge fallen.

f.) Hat die Königl. Landvogtey die Einleitung zu treffen, daß die einzelnen Orte und Namen orthographisch geschrieben, und die oft so auffallenden Fehler bei diesem öffentlichen Institute vermieden werden, welches dadurch, wenn den Ipfern 2c. die Namen vorgeschrieben werden, und ihnen erklärt wird, daß jede fehlerhafte

Tafel ihnen gehöre, leicht zu vermeiden seyn dürfte.

Endlich hat die Königl. Landvogtey am Schluß dieses Monats zuverläßig zu berichten, wie sie diesen allerhöchsten Befehl vollzogen habe.

Stuttgardt, den 6. Aug. 1811.

Auf besondern allerhöchsten Befehl.

2.

Rescr. der Section des Straßen- Brücken- und Wasserbauwesens an die K. Landvogtey in — d. d. 23ten Augst. 1811. Die Orts-Säulen in den guten Städten betr.

Im Namen des Königs!

Auf die Anfrage des Stadt-Oberamts und Magistrats zu Stuttgardt: ob die in denjenigen Städten, welche mit dem Prädikat „der guten Städte" begabt sind, von Stein zu errichtenden Ortssäulen nicht durch die bereits vorhandenen Postsäulen überflüssig werden? oder — falls dieß nicht in der allerhöchsten Absicht liege, — ob sie neben? oder vis-à-vis der Postsäulen? und in welcher Höhe und Stärke? gesezt werden sollen? wird hiemit, um eine Gleichheit zu bezwecken, für alle gute Städte verordnet:

1.) Daß die vorhandenen Postsäulen die Stelle der Ortssäulen keineswegs vertreten, sondern besondere Ortssäulen, und zwar auf der nemlichen Seite der Straße, wo die Postsäulen stehen,

jedoch in einer angemessenen Entfernung von denselben, errichtet — und

2.) diesen Ortssäulen, so wie den hölzernen Pfählen, eine Höhe von 8. Schuh, außer dem Boden, und eine Dicke von 18. Zoll, gegeben werden solle.

Königlichem Oberamt und dem Magistrat der guten Stadt — wird daher solches zur Nachachtung allergnädigst unverhalten.

Stuttgardt, den 23ten Augst. 1811.

Auf besondern Befehl.

3.

Rescr. Ebendersl. ebendahin, d. d. 26ten Augst. 1811.

Weitere Verordnung, die Orts-Säulen betr.

Im Namen des Königs!

Es hat das Königl. Stadt-Oberamt in Stuttgardt die Anfrage gemacht: ob die Ortssäulen, welche die guten Städte, statt der hölzernen Pfähle, errichten, nicht dicker, als 18. Zoll, gemacht werden dörfen? weil es diesen Raum für die Aufschriften nicht hinreichend erachtet hat; da aber dardurch die Proportion zwischen der Höhe und Dicke dieser Säulen verlieren würde, so ist dem Oberamt Stuttgardt zu erkennen gegeben worden: daß es bei der vorgeschriebenen Dicke dieser Säulen à 18. Zoll sein Verbleiben habe, hingegen die Buchstaben der Aufschriften etwas kleiner, als vorgeschrieben seye, gemacht und näher zusammengerükt werden sollen.

Wornach nun das Königl. Oberamt und der Magistrat der guten Stadt — wegen der Gleichheit das Nöthige gleichfalls zu verfügen haben.

Stuttgardt, den 26ten August. 1811.

Chef der Section.

Gute Städte.

Königl. Verord. d. d. 26ten Jenn. 1811. Das einigen Städten des Königreichs zu ertheilende Prädikat: „Unsere gute Stadt" betr.

St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 6. p. 66.

Gymnasien und Lycäen. S. auch Professoren. Seminaristen.

Decr. der K. Conscript. Commiss. an die K. Kreyß-Hauptleute, d. d. 14ten Apr. 1810. Daß die Schüler auf Gymnasien und Lycäen nach zurückgelegtem 18ten Jahr um die Erlaubniß zum Studiren bitten sollen.

Repert. Th. III. Abth. 1. Nro. XXIV.

H.

Häute. S. Zoll-Verordnungen.

Hafner-Oefen.

Rescr. der K. Ober-Reg. Ober-Pol. Depart. ex spec. Mand. an die K. Kreyß-Hauptleute, d. d. 31ten

Juli 1810. Daß die Hafner-Brenn-Oefen ausserhalb der Städte errichtet werden sollen.

Friederich. Da Wir neuerlich wieder die unangenehme Erfahrung gemacht haben: daß Eine der unbedeutendern Städte des Königreichs durch einen Hafner-Brenn-Ofen der Feuers-Gefahr ausgesezt worden ist: so sehen Wir Uns veranlaßt, nicht nur die General-Verordnung vom 24. März 1808. *) hiemit zu erneuern, sondern auch die sämtliche Obrigkeiten, vorzüglich der grössern Landstädte, hiemit aufzufordern: die Besizer solcher Brenn-Oefen zu ihrem eigenen und ihrer Mitbürger Besten aufzumuntern, nach Gelegenheit, welche ihnen auf jede Weise zu erleichtern ist, ihre Brenn-Oefen in den Städten, wenn sie auch noch nicht baufällig sind, abzubrechen, und ausserhalb der Städte an schiklichen Plätzen aufzurichten.

Stuttgardt, in Königl. Ober-Reg. Ober-Pol. Depart. den 31ten Jul. 1810.

Ex spec. Decreto.

Handels-Concessions-Gesuche. S. Gewerbs-Polizeysachen.

---

*) St. u. R. Bl. von 1808. Nro. 25. p. 278.

Hands-

Handwerksleute. S. auch Professionisten. Stempel Nro. 8.

Spec. Rescr. der K. Ober-Reg. Ober-Pol. Depart. an das K. Kreyß-Amt in — d. d. 31ten Juli 1810. Das Arbeiten ausländischer Handwerksleute und Professionisten und das Aufspielen auswärtiger Musikanten betr.

Friederich. Auf Eure Anfrage —, über die Verhältnisse der innländischen Handwerker mit ausländischen Professionisten, und wegen des Aufspielens ausländischer Musikanten, geben Wir Euch zu erkennen: da ein allgemeines Verbot gegen ausländische Professionisten und Handwerks-Meister, welches denselben untersagte: die bei ihnen bestellte Waaren, auch auffer den Jahr-Märkten, in's Land hereinzubringen, oder Arbeiten, wozu sie berufen werden, in's Land zu verfertigen, nicht existirt, und ebenso in Ansehung der ausländischen Musikanten eines Theils diejenigen, welche aus benachbarten angrenzenden Orten zum Aufspielen von den diesseitigen Wirthen und Anderen besonders bestellt werden, überhaupt in die Categorie herumziehender gemeiner Spielleute, welchen nach dem §. 7. der Polizey-Verordnung vom 11. Sept. 1807. der Eintritt in die Königl. Staaten untersagt ist, nicht zu zählen sind, und andern Theils das Bestellen ausländischer Musikanten zu Tanz-Musiken, da, wo die Zinkenisten-Anstalt nicht besteht, um so weniger einer Beschränkung unterworfen seyn kann, wenn zumalen die Zahl der

inländischen Musikanten nicht hinreichend ist, zu manchen Zeiten alles zugleich zu versehen 2c.; so habt Ihr, um weiteren Collisionen hierunter vorzukommen, die in Eurem Kreise stationirte Landdragoner hienach gehörig zu verständigen und anzuweisen.

Daran 2c. Stuttgart, in K. Ober-Regierung, Ober-Polizey-Depart. den 31ten Juli 1810.

Handwerks-Pursche. S. auch Handwerksleute.

(Th. I. S. 467.)

1.

Decr. der K. Ober-Reg. Ober-Pol. Depart. d. d. 9ten Nov. 1810. Das Vorführen der Handwerkspursche bei Oberamt betr.

St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 49. p. 492.

2.

Verord. der Sect. der innern Administration auf bes. Bef. d. d. 20ten Nov. 1811. Daß Handwerkspursche neben Certificaten auch Wanderbüchlen haben müssen.

Repert. Nachtr. zur Abth. 1. Nro. XVIII.

Handwerks-Sachen.

Decr. der K. Ober-Reg. O. Pol. Depart. den 11ten May 1811. Die vollständigere Fassung der Bei-

berichte zu Dispensations-Gesuchen in Handwerks-sachen betr.

St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 23. p. 241.

Hanf. S. Accise-Abgabe.

Hauderer.

(cf. Extra-Post Th. II. S. 151.)

Hauderers-Ordnung vom 23ten April 1811.

St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 20. p. 197.

Note. Die Hauderers-Abgabe wurde durch eine K. Verordn. vom 23ten Dec. 1815. vom 1. Jenner 1816. an durchaus aufgehoben.

St. u. R. Bl. von 1815. Nro. 60. p. 420.

Hausiren. S. Keßler. Vaganten. Nro. 1.

Hebammen.

(Th. I. S. 470.)

I.

Rescr. der K. Ober-Reg. D. Pol. Depart. d. d. 19ten Dec. 1810. an die K. Landvogteyen. Trennung der Hebammenstellen von denen der Leichensägerinnen.

Da Wir allergnädigst beschlossen haben: daß in allen Communen des Königreichs die hie und da vereinten Stellen der Hebammen und der sogenannten Leichensägerinnen sogleich von einander getrennt, und unter keinem Vorwand, welches

derselbe auch seyn mag, mit einander vereinigt werden, oder bleiben sollen, den Hebammen derjenigen Communen hingegen, wo diese Vereinigung bisher statt gehabt, die hiedurch an ihrem Einkommen verkürzt werden, aus den Communcassen ein Ersaz dafür zu schöpfen ist; so habt ihr den euch untergeordneten Oberämtern diese Unsere allerhöchste Verfügung unverweilt zu eröffnen, und ihnen aufzugeben: die Trennung besagter Stellen, da wo sie bisher verbunden waren, sogleich vorzunehmen, auch wie diß? und an welchen Orten von ihnen geschehen? und was die Hebammen, als bisherige Leichensägerinnen, für diese leztere Verrichtung an besonderer Belohnung bezogen haben? innerhalb 14. Tagen zu unserer weiteren allerhöchsten Verfügung anzuzeigen.

Daran ꝛc. Stuttgardt, in Königl. Ober-Reg. Ober-Pol. Depart. den 19ten Dec. 1810.

2.

Spec. Rescr. der Sect. der innern Administration, d. d. 25ten Sept. 1811. Daß von obiger Verordnung keine Ausnahme statt finde.

Im Namen des Königs!

Auf die in Betreff der Trennung der Stellen der Hebammen von jenen der sogenannten Leichensägerinnen erstatteten Berichte wird dem Königl. Landvogteyamt hiedurch zu erkennen gegeben: daß da die allerhöchste Verordnung vom $\frac{18}{19}$ten Oct. v. J. allgemein gefaßt ist, und jeden Vorwand zu ei-

ner Ausnahme ausschließt, auch die in einigen Orten hergebrachte Localobservanz: die Wöchnerinnen, welche im Wochenbett sterben, durch die Hebammen in den Sarg legen zu lassen, so wenig als die Besorgung der Kindesleichen durch dieselbe gestattet werden kann. Was die Entschädigung der Hebammen, welche auf diese Weise an ihrem Einkommen verlieren, betrifft, so ist die Bestimmung derselben den Kirchen-Conventen, unter oberamtlicher Genehmigung, zwar zu überlassen, es wird aber hiemit festgesezt:

1.) daß diese Entschädigung nur auf die Dienstzeit derjenigen Hebammen, welche das anbefragte Einkommen vom Leichensagen bisher genossen haben, beschränkt;

2.) der Betrag der Vergütung, weil gleichwohl die mit dem verlohrnen Einkommen verbunden gewesene Mühe und Unlust hinwegfällt, höchstens bis auf die Hälfte des bisher bezogenen Genusses gesezt, und

3.) in Fällen, wo die Vergütung die jährliche Summe von 10. fl. übersteigt, besondere Legitimation von der betreffenden Behörde, mit Beilegung einer vorschriftmäßigen Berechnung, eingeholt werden solle. Diese weitere Verfügung hat also das Königl. Landvogteyamt den ihm untergeordneten Ober-Aemtern zur genauen Nachachtung zu eröffnen.

Stuttgardt, den 25ten Sept. 1811.

Auf besondern allerhöchsten Befehl.

Heiligenpfleger. S. Cocarden.

Herbst-General-Rescripte.

(Th. I. S. 478.)

1.

Herbst-General-Rescript der K. Ober-Finanz-Kammer, Landwirth. Depart. d. d. 9ten Octbr. 1810. (Worinn unter anderm die Personen genannt sind: welchen die Vorlese gebühre, und die Zeit bestimmt ist, wann die Cameral-Beamten den Vorherbst-Bericht erstatten sollen.)

St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 43. p. 433.

2.

Herbst-Gener. Rescr. auf 1811. d. d. 18ten Sept. 1811. (Es enthält unter anderm auch Vorschrifften wegen des Kelterns, wer dem Herbstsaz anzuwohnen habe, und wo er vorzunehmen seye?)

St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 47. p. 501.

Herrschaftliche Güter.

Auszug aus einem Spec. Decr. des K. Landbau-Depart. an die K. Cameral-Verwaltung — d. d. 16ten Juni 1810. Daß über die auf Herrschaftliche Güter zu verwendende Kosten besondere Ueberschläge gefertigt werden sollen.

Repert. Th. III. Abth. 3. Nro. CXLIX.

Heurathen. S. auch Invaliden. Officiers-Bediente.

(Th. I. S. 479.)

Decr. des K. Staats-Minist. d. d. 2ten Apr. 1810. Heurathen, welche von Personen, die im Militair-Nexu stehen, ohne Erlaubniß geschlossen werden, betr.

St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 14. p. 109.

Heuraths-Concessions-Gesuche. S. auch Dispensations-Gesuche. Landbataillonspflichtige.

(Th. I. S. 486.)

1.

Decr. der K. Conscriptions-Commission an die K. Kreyß-Hauptleute, d. d. 15ten Jul. 1810. In welcher Form den volljährigen Cantonisten der Heuraths-Consens von der Districts-Commission zu ertheilen seye?

Repert. Th. III. Abth. 1. Nro. XXXIII.

2.

Signatur des K. Minister. des Innern an die K. Landvogteyen, d. d. 26ten Dec. 1810. Daß die Heuraths-Concessionen nicht unmittelbar bei Sr. Königl. Majestät nachgesucht werden sollen.

Ebend. Nro. L.

3.

Decr. der K. Ober-Reg. Regim. Depart. ex spec. Decr. d. d. 10ten Febr. 1811. Daß ohne Zuziehung der K. Conſcript. Commiſſion keine Heurathserlaubniß ertheilt werden ſolle.

Repert. Th. III. Nachtr. zur Abth. I. Nro. III.

4.

Decr. der K. Conſcript. Commiſſ. an die K. Landvogteyen, d. d. 14ten deſſ. M. Nähere Beſtimmung vorſtehender Verordnung.

Ebend. Nro. IV.

5.

Decr. der K. Conſcript. Commiſſ. vom 29ten Apr. 1811. Die monatliche Eingaben der Heuraths-Geſuche und diejenige Fälle betr. in welchen die Landvögte dieſelben erledigen dürfen.

Ebend. Nro. V.

6.

Decr. der K. Rekrut. Sect. vom 9ten Juli 1811. Weitere Vorſchrifft in Hinſicht auf Form und Innhalt jener Eingaben.

Ebend. Nro. VI.

Note. Nach der Verord. vom 11ten März 1815. wird den Majorennen die Heuraths-Erlaubniß wieder von der Diſtricts-Commiſſion ertheilt, St. u. R. Bl. von 1815. Nro. 13. p. 107.

und ceſſiren alſo die sub nrs. 3. 4. 5. u. 6. angeführten Verordnungen.

7.

Decr. der K. Rekrutirungs-Sect. des K. Kriegs-Depart. d. d. 24ten Juli 1811. Die gleichbaldige Eröffnung der allerhöchſt ertheilten Heurathe-Conceſſionen betr. St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 35. p. 366.

Hirten. S. Beeidigungen.

Hof- und Canzley-Buchdrucker.

(Th. I. S. 487.)

Reſcr. der K. Ober-Reg. Ober-Pol. Depart. an die K. Kreyß-Hauptleute, d. d. 26ten Apr. 1810. Die Eingriffe in die Rechte des Hof- und Canzlei-Buchdruckers betr.

Friederich. Es iſt zwar durch die in dem Staats- und Regierungs-Blatt vom Jahr 1807. Nro. 72. p. 371. eingerükte Königl. Verfügung vom 13ten Auguſt deſſelben Jahrs allgemein bekannt gemacht worden: daß den Gebrüdern Mäntler die Stelle eines Königl. Hof- und Kanzlei-Buchdruckers auf 15. Jahre lang allergnädigſt übertragen und denſelben das ausſchließliche Recht ertheilt worden ſeye: alle für Land- und Communal-Behörden, auch Individuen in den geſammten Königl. Landen erforderliche und zum öffentlichen

Gebrauch bestimmte Obligationen, Urkunden, Tabellen u. dgl. zu drucken und zu verkaufen, und daß allenfallsige Beschwerden wegen Mangels an den erforderlichen Artikeln, oder wegen zu höhern Preisen, bei Unserer Königl. Ober-Finanz-Kammer anzubringen seyen. Gleichwohl hat besagter Hof- und Canzley-Buchdrucker Mäntler kürzlich die nicht ungegründet erfundene Klage angebracht: daß von Seiten der Königlichen und Commun-Behörden auf dem Lande, besonders in Ansehung der Tabellen zu Conscriptions-Listen, dagegen gehandelt worden. Wir sehen Uns deßwegen veranlaßt, Euch nachdrüklich einzuschärfen: daß Ihr nicht nur selbst nicht gegen erwähntes Privilegium anstoßet, noch das, was zum öffentlichen Gebrauch bestimmt ist, anderswo, als in der Königl. Hof- und Canzlei-Buchdruckerei, drucken lasset, sondern eben dieses auch den Euch untergebenen Ober-Aemtern und durch diese den sämmtlichen Commun-Behörden, bei Vermeidung unangenehmer Verfügungen, aufgeben sollet.

Daran ꝛc. Stuttgardt, in K. Ober-Reg. Ob. Pol. Depart. den 26ten April 1810.

Holz. Besoldungsholz. S. Abkurungen. (Th. I. S. 488.)

Brennholz.

I.

Rescr. der K. Ober-Reg. Ober-Pol. Depart. d. d.

2ten Oct. 1810. Den Verkauf von Brennholz betr. das die gesezliche Scheuter-Länge nicht hat.

Et. u. R. Bl. von 1810. Nro. 44. p. 448.

2.

Decr. des K. Forst-Depart. d. d. 30ten Oct. 1810. Daß auch das zum eigenen Gebrauch bestimmte Brennholz das gesezlich bestimmte Meß haben müsse.

Da in Erfahrung gebracht worden: daß die zur Einführung gleicher Brennholz-Maaße abzweckende Verordnung vom $\frac{11}{18}$ten März 1808. (Staats- und Regierungs-Blatt vom Jahr 1808. Nro. 12. S. 148.) bei dem zum eigenen Hausgebrauch aufzumachenden Brennholze in mehreren Privat- und Commun-Waldungen nicht beobachtet, sondern dasselbe, nach wie vor, in verschiedenen — meist kleinern Maaßen aufgearbeitet, und dadurch der in polizeilicher und administrativer Hinsicht beabsichtigte Zwek dieser Verordnung nicht erreicht wurde; so wird hiemit verordnet: daß

1.) derjenige, welcher das zum eigenen Hausbrauch bestimmte Brennholz im Walde nicht in der gesezlichen Länge und Größe aufmacht, je für 10. Bschl. Reißach mit 3. Kreuzer und für jedes $\frac{1}{4}$tel Klafter Holz mit 15. kr. und

2.) wenn in den Waldungen dergl. Brennholz, welches die gesezliche Länge und Größe nicht hat, verkauft worden, je für 10. Bschl. Reißach mit 10. kr. zu bestrafen seye.

Wornach sich also das Königl. Ober-Forstamt zu achten, und solches sämmtlichen Forst-Ingesessenen bekannt zu machen hat.

Decr. im Königl. Forst-Departement, den 30ten Oct. 1810.

Gerechtigkeits-Holz.

(Th. I. S. 494.)

1.

Decr. des K. Forst-Depart. an sämmtliche K. Oberforstämter, d. d. 1. März 1810. (Daß die Risse und Ueberschläge der zu Bauholz berechtigten Personen nur alsdann anzunehmen und den K. Districts-Baumeistern zugestellt werden sollen, wenn dieselben von der Ober-Feuerschau revidirt und zugleich beurkundet seye: daß gegen das Bauwesen in Hinsicht der Feuer-Polizey-Gesetze nichts zu erinnern seye.)

St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 10. p. 80.

2.

Vorschrifft der K. Ober-Finanz-Kammer, Landwirth. Depart. für sämmtliche K. Cameral-Beamte, d. d. 17ten Sept. 1810. In Betreff der mit den K. Oberforst-Aemtern bei Fall-Lehens-Veränderungen wegen der Bau-, Brenn- und (Zaun-) Holz- (u. Torf-) Gerechtigkeiten zu pflegenden Communication.

St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 41. p. 407.

Sägklötze.

Decr. der K. Ober-Finanz-Kammer, Steuer-Depart. an die Königl. Ober-Zoll Aemter, d. d. 24ten Dec. 1810. Daß die Ausfuhr der Sägklötze verboten und nur die der Schnittwaar erlaubt seye.

Da Se. Königl. Majestät allergnädigst verordnet haben: daß der Handel mit Sägklötzen in's Ausland unterbleiben solle, und nur die im Reich fabricirte Schnittwaar exportirt werden darf, so wird solches dem Ober-Zoll-Amt zur Nachricht und Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Decr. Stuttgardt, in Königl. Ober-Finanz-Kammer, Steuer-Depart. den 24. Dec. 1810.

Holzfällen.

Decr. des K. Forst-Depart. ex spec. Resol. an sämmtliche K. Ober-Forstämter, d. d. 28ten Sept. 1810. Die bei dem Holzfällen zu beobachtende Vorsichts-Maaßregeln betr.

St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 41. p. 407.

Hunde. Hundsmusterungen.

(Th. I. S. 510.)

Allgem. Vorschrifft der K. Ober-Reg. Ober-Pol. Dep. für die K. Ober-Forst- und Ober-Aemter in Absicht auf die jährlich vorzunehmende Hundsschau, und das dabei zu beobachtende Verfahren, d. d. 11ten May 1811.

St. u. R. Bl. v. 1811. Nro. 22. p. 231.

Hunds-Taxe.

(Th. I. S. 511.)

Signat. der K. Accise-Rechnungs-Kammer an das K. Ober-Acciß-Amt in —. d. d. 23'en Jenn. 1810. Die Verrechnung der Hunds-Taxe betr.

Die Accise-Verwaltung T. wird hiemit angewiesen, die Zahl der Hunde und die davon bezogene Taxe von dem ganzen Amts-Bezirk jedesmal in ein Verzeichniß zu bringen, und dasselbe der Rechnung beizulegen; sofort

die auf den 1. May verfallene Rate in der Rechnung von Georgi,

— — — 1. Aug. — — — — — — — von Jacobi,

— — — 1. Nov. — — — — — — — von Martini,

— — — 1. Febr. — — — — — — — von Lichtmeß,

zu verrechnen, und zwar solche in der Rechnung nicht mit dem Accise-Gefäll zu vermischen, sondern — wie das Stall-Cassen-Geld, — in der Einnahme nach der berechneten Summe des Accise-Gefälls, unter Beziehung auf das oben verordnete Verzeichniß, summarisch — und in der Ausgabe nach der Summe der von der Accise-Casse bestrittenen Ausgaben,

mit dem zur General-Steuer-Casse baar geliefer-

ten Betrag, den Einzugs-Kosten und Porto, einzubringen, und so als ein von der Accise abgesondertes Gefäll zu behandeln.

Sign. Stuttgart, den 23. Jenner 1810.

Königl. Accise-Rechnungs-Kammer.

Wütende Hunde.

Rescr. der K. Ober-Reg. Ober-Pol. Depart. an die K. Landvogteyen, d. d. 25ten Apr. 1811. Die Vorsichts-Anstalten bei wütenden Hunden betr.

Da zu Verhütung der Unglüksfälle, welche durch den Biß von herumlaufenden tollen Hunden entstehen können, jedesmal schleunige Maasregeln erforderlich sind; so verordnen Wir hiemit, die euch untergeordnete Ober- und Unter-Aemter nachdruksamst anzuweisen: daß sie in solchen Fällen, wo sich ein toller Hund in ihren Amtsbezirken blicken läßt, die benachbarte Orte unverzüglich durch Reutende davon benachrichtigen sollen, um zu dem Empfang des tollen Hunds gerüstet zu seyn, und die weiters nöthige Vorsichts-Maasregeln dagegen ergreifen zu können, und überhaupt mit allem Eifer und Thätigkeit alles anzuwenden, was nur immer dienlich ist, um einen solchen Hund zu erreichen und zu tödten, und wenn etwa schon Unheil von demselben angerichtet worden seyn sollte, diejenige Mittel schnell eintreten zu lassen, wodurch den weitern Folgen vorgebogen werden kann.

Daran ꝛc. Stuttgardt, in K. Ober-Reg. Ober-Pol. Depart. den 25ten Apr. 1811.

J.

Jägerpursche. S. Förster. (Th. I. S. 516.)

Jagden. S. auch Förster.

(Th. I. S. 517.)

1.

Decr. des K. Forst-Depart. d. d. $\frac{13}{22}$ten März 1811. Die Gratial- und Entschädigungs-Gesuche der auf Jagden verunglükten Personen betr.

Repert. Th. III. Abth. 3. Nro. CXVI.

2.

Erlaß der Sect. der Kronforste, auf bes. allerhöchsten Bef. d. d. 12ten Dec. 1811. Des nemlichen Inhalts.

Ebend. Nro. CXVII.

Jagdstreife.

(Th. II. S. 469.)

Decr. des K. Minister. des Innern, d. d. 9ten Jun. 1811. Daß ohne Vorwissen und Genehmigung der Oberforst-Aemter und des Obristjägermeister-Amts keine Jagdstreife vorgenommen werden sollen.

Ebend. Nro. LX.

Jahrsvergleichungen.

1.

Formular der Jahrsvergleichung der K. Cameral-Verwaltungen mit der K. General-Domanial-Casse, welche den Cameral-Beamten in den neu acquirirten Staaten im Spätjahr 1810. communicirt worden.

Jahrs-

Jahrsvergleichung
der
Königlichen Cameral-Verwaltung N.N.
mit der
Königlichen General-Domanial-Casse
pro Georgii $18\frac{10}{11}$.

Zoll.

von Georgii $18\frac{10}{11}$. ist bei dem Haupt-Zoll-Amt N. N. nach Abzug der Einzugs-Kosten 2c. folgendes an Zoll gefallen, und zwar:

auf Jakobi 1810. —. 1625. fl. 18. kr. 3. hl.
= Martini = —. 2107. = 45. = =
= Lichtm. 1811. —. 1480. = = = =
= Georgi = —. 1805. = 19. = 3. hl.

—:. 7018. fl. 23. kr. =

Hieran wurde von dem Ober-Zoll-Amt zur General-Domanial-Casse baar geliefert:

den 20.	May 1810.	—.	600. fl. —
— 18.	Juni —	—.	400. fl. —
— 10.	Juli —	—.	300. fl. —
— 28.	— —	—.	325. fl. 18. kr.
		—:.	1625. fl. 18. kr.

Zoll.

Ferner wurde geliefert:

den	12.	Aug.	1810.	—.	430. fl.	— —
—	28.	—	—	—.	275. =	— —
—	15.	Sept.	—	—.	300. =	— —
—	24.	Octbr.	—	—.	800. =	— —
—	16.	Nov.	—	—.	302. =	45. kr. 3. hl.
—	20.	Dec.	—	—.	500. =	— —
—	6.	Jan.	1811.	—.	400. =	— —
—	11.	Febr.	—	—.	580. =	— —
—	2.	März	—	—.	320. =	— —
—	28.	—	—	—.	400. =	— —
—	15.	—	—	—.	500. =	— —
—	28.	—	—	—.	585. =	19. = 3. =
				—:.	5393 fl.	5. kr. 3. hl.

Summa
der Lieferung vom Zoll
—:. 7018. fl. 23.
Rest —:. 0.

Umgeld.

Nach Abzug der Einzugs-Kosten ist gefallen:

auf	Jacobi	1810.	1225. fl. 48. kr.
=	Martini =	1605. =	7. =
=	Lichtmeß =	1387. =	15. =
=	Georgi =	1090. =	= =
	—:.	5308. fl.	10. kr.

Umgeld.

Hieran wurde zur General-Domanial-Casse durch das Ober-Umgelder-Amt geliefert:

den 2. Aug. 1810. —. 900. fl. = =
= 9. — — —. 325. = 48. kr.
= 18. Nov. — —. 1200. = = =
= 25. — — —. 405. = 7. =
den 6. Febr. 1811.
mittelst ad Decret. d. d. 20.
infra Jan. an die Cameral-Verwal-
Fol. 5. tung N. N. bezahlten —. 1000. fl. = =
den 13. Febr. — —. 387. = 15. kr.
= 2. May — —. 1090. = = =

Summa
der Lieferung von Umgeld
—:. 5308. fl. 10. kr.
Rest —:. 0.

Amts-Geld.

Zur General-Domanial-Casse wurde baar geliefert:

den 20. Nov. 1810. —. 400. fl. = =
= 6. Decbr. — —. 320. fl. = =

Für Rechnung der Königlichen Hof-Casse wurde während Augustissimi Sejour in N. N. an Küchenmeister N. N. laut Quittung d. d. 16. Oct. 1810. bezahlt — — —. 500. fl. = =

und betragen die bezahlten Land-
hofbrauchs-Kosten nach anlie-
gender sub d. d. 20. Nov. 1810.
decretirter Consignation —. 135. fl. 46. kr.

Summa Amts-Geld
—:. 1355. fl. 46. kr.

Domanial-Geld.

In diesem Jahrgang wurde erlöst:
Für verkaufte Gebäude 600. fl.
" abgekaufte Gefälle 316. "
aus abgelösten Capitalien 200. "
Manumissions-Geld 75. "
—:. 1191. fl.

Hieran wurden geliefert:
den 18. Dec. 1810. — —. 800. fl. —
" 2. Jan. 1811. —. 75. fl. —
infra Fol. 5. und wurden zu Amts-Ausgaben
verwendet — — —. 316. fl. —

Summa Domanial-Geld
—:. 1191. fl. —

Rest —. 0.

Frucht-Erlös.

Von Georgii $18\frac{1}{1}\frac{0}{1}$. wurde bei der Cameral-Verwaltung N. N. folgendes aus verkauften Früchten erlöst, und zwar aus

210. Schfl. 8. Sri. Waizen
—. 1526. fl. —
432. — 3. Sri. Roggen
—. 3362. fl. 18. kr.
1280. — " " Dinkel
—. 5816. fl. 48. kr.
314. — 4. Sri. Einkorn.
—. 1339. fl. 6. kr.

—. 12044. fl. 12. kr.

N. Unter dieser Summe ist auch dasjenige zu rechnen, was für die auf Rechnung der Königl. Kriegs-Casse, Stall-Casse ꝛc. abgegebene Früchte in den Etats-Preisen zu Geld gerechnet worden ist.

Von diesem Frucht-Erlös wurde folgendes geliefert:

Zur General-Domanial-Casse baar

den 16. May	1810.	—	—	—.	200. fl. —
" 2. Juni	—	—	—	—.	100. fl. —
" 20. —	—	—	—	—.	250. fl. —
				—.	550. fl. —

Frucht-Erlös:

Trpt. 550.fl. —

Mittelst bezahlten Besoldungen:
an den Kreis-Hauptmann N. N.
laut Quittung vom 20ten April
1811. — — —. 2000.fl. —
Kreis-Steuerrath N. N.
nach der Bescheinigung v. 22. Apr. 1200.fl. —
Kreis-Actuar N. N.
vermög Quittung d. d. 23. Apr.
1811. — — —. 300.fl. —

—. 4050.fl. —

Sodann wurde
mit abgegebenen Naturalien prä-
stirt:
Für Rechnung der Königl. Ge-
neral-Kriegs-Casse laut anlie-
gender von derselben sub d. d.
14. April 1811. ausgestellten
Vergleichung, wurden an das
Königl. Militair abgegeben:
250. Schfl. Roggen
à 7. fl. 30. kr. —. 1875.fl. —
400. Schfl. Dinkel
à 4. fl. 30. kr. —. 1800.fl. —
300. Schfl. Haber,
à 2. fl. 30. kr. —. 750.fl. —

—. 4425.fl. —

Für Rechnung der Königl. Stall-
Casse wurden abgegeben:

Frucht=Erlös.

216. Schfl. 4. Sri. Haber
à 2 fl. 30. kr. —. 541. fl. 15. kr.
94. Ctr. 6. ℔. Heu
à 1. fl. 2 kr. p. Ctr.
Ankaufs=Preis 97. = 45. =
3. Fdr. 72. Bd. Stroh
im Etats=Preiß
à 4. fl. p. Fud. —. 15. = 38. =
und wurden auf Rechnung der Stall=Casse für — mit Geld bezahlte Auslosungen, Stallmieth, Lichter, abgegeben —. 16. fl. 5. kr.
—. 670. fl. 43. kr.

Die — für Rechnung der Königl. Wildbrät=Schreiberei bezahlte Jagdhunde=Verpfleg.=Kosten betragen, laut anliegender Vergleichung d. d. Georgi 1811. 145. fl. 56. kr.
—. 816. fl. 39. kr.

Summa des Frucht Erlöses,
—. 9291. fl. 39. kr.
Rest hierüber
—. 2752. fl. 33. kr.
Welche auf die von dem Königl. General=Staats=Cassen Departement sub dato 10. Oct. et 2ten Apr. 1811 ertheilte Legitimation zu Bezahlung von Besoldungen und andern Amts=Ausgaben verrechnet wurden.

Wein-Erlös.

In diesem Jahr wurde erlöst, aus
123. Aimer 6. Imi Wein
—. 3698. fl. 12. kr.
aus 12. Imi Brantenwein
80. fl. —
aus Heffen —. 56. fl. 30. kr.
—. 3834. fl. 42. kr.

Hieran wurde baar geliefert:

den 24. Oct. 1810.	—.	1200. fl. —
" 16. Nov. —	—.	800. fl. —
" 18. Apr. 1811.	—.	1000. fl. —
" 4. May —	—.	834. fl. 42. kr.

Summa Wein-Erlös
—:. 3834. fl. 42. kr.
Rest —. 0.

Summa Summarum sämmtlicher Lieferungen.

—. 27999. fl. 40. kr.

Zwanzig und Sieben Tausend
Neun Hundert, Neunzig und
Neun Gulden, Vierzig Kr.
und zwar

Zoll	—	—.	7018. fl. 23. kr.
Umgeld	—	—.	5308. " 10. "
Amtsgeld	—	—.	1355. " 46. "
Domanialgeld	—	—.	1191. " " "
Frucht-Erlös	—	—.	9291. " 39. "
Wein-Erlös	—	—.	3834. " 42. "
		—.	27999. fl. 40. kr.

Dagegen ist hier als Gegen-Empfang der Cameral-Verwaltung in Aufrechnung zu bringen:

Die derselben von dem Ober-Umgelder-Amt laut Quittung d. d. 20. Jan. 1811.
supra Fol. 2. bezahlte — — —. 1000. fl. —

— 2.b Die von den eingezogenen Domanial-Geldern zu Amts-Ausgaben verwendete —. 316. fl. —

Summa Gegen-Empfangs:
—. 1316 fl. —
Ein Tausend, Drey Hundert und Sechzehen Gulden.

Kraft dieser Jahrsvergleichung auf Georgii 1811.

N. N. den 20ten Juli 1811.

2.

Decr. des K. General-Cassen-Depart. d. d. 9ten May 1811. Die Einsendung der Jahrsvergleichungen zur K. General-Domanial-Casse betr.

St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 21. p. 218.

Inquisiten. Inquisitionen. S. Beamte. Ober-Beamte. Gefangene. Stempel. Nro. 5.

(Th. I. S. 527.)

Installation. (Investitur.)

Decr. des Kathol. Geistl. Raths, vom 14ten Juli 1810.

Die Feierlichkeiten bei Installirung eines katholischen Geistlichen, und die Vornahme der Investitur durch den Dekan betr.

Repert. Th. III. Abth. 3. Nro. CLXXXVII.

Interkalar-Gefälle. S. auch Abkurungen. Kirchenpfründen.

Decr. des Kath. Geistl. Raths, vom 4ten Apr. 1811.

In wie weit die Dekane auf die Interkalar-Gefäll-Rechnungen Achtung zu geben haben.

Man findet sich veranlaßt, den lezten Punkt des §. 19 vom Cirkular Decret vom 24ten Nov. v. J. *) in Betreff der Interkalar-Gefälle dahin abzuändern: daß à dato keine Interkalar-Gelder mehr an das diesseitige Collegium eingeschikt, sondern alle diese Gelder von dem Land-Capitels-Kammerer zurükbehalten werden sollen. Dabei versteht es sich von selbst: daß der Land-Capitels-Kammerer diese Gelder zur jedesmaligen Disposition baar und bei seiner Dafürhaftung wohlverwahrt bereit halten muß.

*) S. oben, p. 2.

Das Dekanat hat sich sofort alle Jahre zweimal gelegenheitlich die Rechnung dieser Gelder vorlegen zu lassen, und von Zeit zu Zeit den Zustand dieser Interkalar-Casse zu untersuchen, und in Anstandsfällen das Erforderliche sogleich zu besorgen und zu berichten.

Mit Georgi 1812. und sofort jährlich, muß jeder Land-Capitels-Kammerer die Rechnung einschicken: was an Interkalar-Geldern eingekommen, dagegen auf diesseitige Anweisung wieder ausgegeben worden, und wie viel er noch an baarem Geld vorräthig hat?

Decr. Stuttgardt, im Königl. Katholischen Geistlichen Rath, den 4ten April 1811.

Invaliden.

(Th. I. S. 528.)

Decr. der K. Conscript. Commission an das K. Kreyßamt in —. d. d. 8ten April 1810. Die Heurathen der Invaliden betr.

Rep. Th. III. Abth. 1. Nro. XXIII.

Inventuren und Theilungen.

(Th. I. S. 529.)

I.

Gen. Verord. des K. Tutelarraths, ex spec. Resol. d. d. 20ten Dec. 1810. Die Errichtung der Zubringens-Inventuren der Exemten betr.

St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 3. p. 29.

Rescr. des K. Justiz-Ministeriums d. d. $\frac{10}{11}$ten Sept. 1811. Die Inventarisation und Theilung der Verlassenschaft pensionirter oder dimittirter Officiere betr. St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 46. p. 493.

Juden. S. auch Kirchengebete. (Th. I. S. 538.)

1.

Rescr. der K. Ober-Reg. Regim. Depart. ad Mand. S. R. M. an die Kreyß-Hauptleute, d. d. $\frac{22}{26}$ten Sept. 1810. Die Reisen des Conscriptionspflichtigen Juden ins Ausland betr.
Repert. Th. III. Abth. 1. Nro. XLIV.a.

2.

Decr. der K. Ober-Reg. Regim. Depart. ex spec. Resol. an die K. Landvogteyen, d. d. 15ten Jul. 1811. Daß die Juden Güter nur für sich, nicht aber auf Speculation kaufen dörfen.

Es ist von verschiedenen K. Ober- und Cameral-Aemtern die Anzeige gemacht worden: daß, seitdem durch das allerhöchste Decret vom 30ten Octbr. 1807. den Juden gestattet worden seye, Güter zu ihrem eigenen Bedürfniß zu erkaufen, sie dergleichen sehr häufig an sich zu bringen suchen, nicht aber in der Absicht: um sie, wie jenes allerhöchste Decret sich ausdrükt, selbst zu bauen, oder bauen zu lassen, sondern blos deßwegen: um sie

wieder zu verkaufen, und somit einen Handel damit zu treiben. Auf die deßhalb bei Sr. Königlichen Majestät gemachte allerunterthänigste Anfrage: ob jenem allerhöchsten Decret eine solche extensive Erklärung gegeben werden dürfe? haben Allerhöchstdieselbe durch Resolution vom $\frac{8}{12}$ten d. M. zu erkennen gegeben: daß die allerhöchste Intention bei dem den Juden, als Königl. Unterthanen, im allgemeinen gestatteten Aukauf von liegenden Gütern in den K. Staaten allein dahin gegangen seye:

„daß die Juden diese erkaufte Güter selbst „bauen oder bearbeiten lassen"

nicht aber auf Speculation kaufen, und mit deren Wiederverkauf einen — den K. Unterthanen schädlichen Handel treiben sollen. Von dieser allerhöchsten Resolution wird daher die Landvogtei hiedurch mit dem Anhang in Kenntniß gesezt, um solche den K. Oberämtern ihres Landvogtey-Bezirks zur Nachachtung bei Erkennung über die Güterkäufe der Juden zu eröffnen.

Decr. Stuttgardt, in K. Ober-Reg. Reg. Depart. den 15ten Julius 1811.

Ex spec. Resol.

Juden-Vorsteher. S. Cocarden.

K.

Kälber.

(Th. II. S. 1.)

Gen. Resc. der K. Ober = Reg. Ober = Pol. Depart. d. d. 1ten Sept. 1810. Den Verkauf der Milchkälber, (und die deßwegen auszustellende Urkunden) betr.

St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 38. p. 370.

Kalk. S. Maas und Gewicht.

Kammerherrn. S. Titulaturen. Uniformen.

Kauf= und Handelsleute. S. Auswärtige Verhältnisse. Gewerbe=Polizeysachen. Seckler.

Keßler.

(Th. II. S. 7.)

Resc. der K. Ober = Reg. Ober = Pol. Depart. d. d. 16ten Juni 1810. Das Meisterwerden der Keßler und die Ausstellung der Hausier = Patente betr. (Erneuerung der Verord. vom 10ten Nov. 1808. S. mein Repert.)

St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 26. p. 256.

Kiefer.

Rescr. der K. Ober-Reg. Ober-Pol. Depart. d. d. 8ten Nov. 1810. Die Beeidigung der Kiefer auf ihre Obliegenheiten bei Weinverkäufen betr.

St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 50. p. 506.

Kirchenbücher. S. Familien-Register.

Kirchengebete.

Decr. des K. Kathol. Geistl. Raths, ad Mand. S. R. M. pr. d. d. $\frac{6}{11}$ten Juli 1811. Daß in den Kirchengebeten keiner jüdischen Gutsherrschaft Erwähnung geschehen solle.

Da Se. Königliche Majestät sich bewogen gefunden haben, zu verordnen: daß in keinem Kirchen-Gebete einer Gutsherrschaft, welche der jüdischen Religion zugethan ist, Erwähnung geschehen solle; so wird solches dem Dekanat zur weiteren Eröffnung und Nachachtung hiemit zu erkennen gegeben.

Decretum Stuttgardt, im Königl. Kathol. Geistlichen Rath, den $\frac{6}{11}$ten Juli 1811.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. pr.

Kirchenpfründen: Pfarreien, Kaplaneien, Beneficien ꝛc. (Kathol.) S. auch Abkurungen. Interkalar-Gefälle.

(Th. II. S. 11.)

1.

Decr. des K. Kathol. Geistl. Raths an die Kathol. Dekanatämter, d. d. 19ten Juni 1810. Daß die bürgerlichen Ortsnuzungen der Geistlichen bei den Pfrundbeschreibungen nur innerhalb Falz gesezt werden sollen.

Da die bürgerlichen Ortsnuzungen, an Allmand, Viehwaide, Holz, Obst ꝛc., welche jedem Pfarrer, oder Pfarrkaplan, als Ehrenburger gebühren, in den Pfrundbeschreibungen als Accidenzien, gleich dem Ertrag vom Stohl und Opfer, nur innerhalb Falzes anzusezen, nicht aber unter die Summe der fixen Einkünfte der Kirchen-Pfründen zu berechnen sind; so wird das Dekanat —. beauftragt: sich künftig bei Verfassung der Wiederbesezungs-Berichte und Pfrund-Beschreibungen genau nach dem Angeführten zu achten.

Decr. Stutigardt, im Königl. Kath. Geistl. Rath, den 19ten Juni 1810.

2.

Decr. desselben, d. d. 21ten Febr. 1811. Womit den katholischen Dekanen ein Formular zu den Beschreibungen der kathol. Kirchenstellen mitgetheilt und

Vor

Vorschrifften für die Zukunft in Beziehung auf dieselben gegeben worden.

Nach dem anliegenden Formular hat jeder angestellte kathol. Geistliche, Pfarrer, Pfarrkaplan, Cooperator, Kaplan 2c. die Beschreibung seiner Kirchenstelle innerhalb 4. Wochen auf Kanzley-Papier-Format, (grösseres darf nicht gebraucht werden,) an das Dekanat zu übergeben, und das Dekanat soll dieselbe genau prüfen.

Die jährlichen Veränderungen in den Erträgnissen der Naturalien sowohl, als in den Geldpreisen und sonst, hat fortan jeder angestellte Geistliche pünktlich und specificirt in einem — Rubrikenweise eingerichteten — Buch aufzuschreiben. Wer diese Anordnungen aus Unfähigkeit oder Saumseligkeit unterläßt, der muß es auf seine Kosten besorgen lassen. Wer sich in der Richtigkeit oder Vollständigkeit etwas zu Schulden kommen läßt, der hat nicht nur allein dafür zu haften, sondern auch angemessene Ahndung zu gewärtigen.

Die eingekommenen und richtig befundenen Beschreibungen sind von den Dekanen, sowohl bei der Verpflegung des Landkapitels Vikars, jedoch nur längstens auf 9 Jahre lang, zum Grunde zu legen, als auch bei den Wiederbesetzungs-Berichten der Kirchenstellen, (hier mit den bis dahin sich ergebenden Veränderungen,) und eben so in allen anderen Fällen zu gebrauchen.

Decr. Stuttgardt, im Königl. Kath. Geistl. Rath, den 21ten Febr. 1811.

Formular
zu den Beschreibungen der katholischen Kirchenstellen.

I.)
Kirchliche, geographische und politische Verhältnisse.

Namen der Kirchenstellen, (Pfarrey, Pfarrkaplaney) oder aber eine bloße Hülfspriesters-Stelle (Kaplaney).

Bei einer Pfarrey oder Pfarrkaplaney ist der Sprengel sammt den Bestandtheilen aufzuführen, namentlich: Ob und welche Filiale, eigentliche (mit Excurrent-Gottesdienst) und uneigentliche, zu der Pfarrey oder Pfarrkaplaney gehören; wie viel der Pfarrort und jedes Filial Wohnhäuser, und wie viel (nach der lezten Eingabe) Seelen zähle; wie weit jedes Filial vom Pfarrsiz entfernt sey; wobey auch die Beschaffenheit der Wege, die Berge, Stege, das Austreten der Flüsse, wodurch die Communikation erschwert wird, zu bemerken sind. Wegen der Namen der Orte 2c 2c. ist auf das Staatshandbuch Rüksicht zu nehmen, und dieses zu allegiren.

Sollte ein Filial ausserhalb des Königreichs liegen, so ist über den Grund des Filial-Verbands und über die wechselseitigen Obliegenheiten besondere Bestimmtheit und Ausführlichkeit erforderlich.

Sollten in dem Pfarrsiz oder in einem Filial nebst den Katholiken auch noch Einwohner einer andern Religion sich befinden, so ist über den Pfarr-

Verband der leztern, über die Religions-Uebung beider Theile, und über die wechselseitige Verhältnisse der verschiedenen Religions-Verwandten bestimmt zu berichten, auch die Seelenzahl der andern Religions-Verwandten anzugeben.

Name der Orte.	Staats-Handb. v. Jahr	Seite	Entfernung vom Pfarrsiz.	Wohnhäuser-zahl.	Seelenzahl.	Andere Bemerkungen.
			Pfarrsiz.			
Stadt (Marktflecken, Dorf ꝛc.)						
Dorf						
Weiler						
Schloß						
Höfe						
Hof						
Mühlen						
Einzelnes Haus						

Welche Obliegenheiten und Verrichtungen, die von den allgemeinen abweichen, hat der Pfarrer (Pfarrkaplan) in seinem Wohnort? für jedes Filial? welche bestimmte Excursionen, außer dem Kranken- und Schulbesuch, auch der Haustaufe, dahin? welche Nebenkirchen oder Kapellen sind im Pfarrort? in jedem Filial? welche Gottesdienste werden darinn gehalten? aus welchen Gründen?

Aushülfe bey der Pfarrey (Pfarrkaplaney).

Wird immerfort ein ständiger Vikar gehalten? warum? woher und wie wird dieser Vikar besoldet? Sind etwa bey besondern Verrichtungen, z. B. Jahrtägen, Festen ꝛc. vermög einer Stiftung oder sonst, ausserordentliche Hülfspriester beizuziehen? woher, und wie werden diese belohnt?

Bey Kaplaneyen sind die außer der unbedingten und untergeordneten Aushülfe zu leistende besondere Funktionen anzuführen.

Von den blos zeitlichen, als Alters, Krankheit, Abwesenheit halber zu haltenden Vikarien geschiehet keine Meldung.

Bey jeder Kirchenstelle ist die Anzahl der Stiftungs-Messen, Jahrtäge ꝛc. ob sie mit oder ohne Adplication, auch ob sie etwa noch in einer Nebenkirche oder Kapelle gelesen werden, anzuführen.

Welche Schulen, Werk- und Sonntags-Schulen, bestehen in dem Pfarrsprengel?

Anmerkung. Hiebey wären auch zuverläßige Notizen mit Bemerkung der Quellen, woraus geschöpft wurde, über den Ursprung, die Zeit

und Dauer, und etwaige besondere Schiksale ꝛc. der Kirchenstelle zu wünschen.

II.)
Einkünfte und Gerechtsame der Kirchen-Pfründe.

A.) Fixes Einkommen.

1.) Zehenten.

Hat die Pfründe Zehenten? welche? alleinig oder theilweise? mit wem? zu welchem Quantität-Verhältnisse (nach Württembergischem Feld-Meß)? in welchen Gemarkungen? und wie viel in jeder?

Was betragt der

große Frucht-Zehent

nach dem lezt 9jährigen Durchschnitte

a.) im Pfründorte, nach allen Gattungen der Früchte und des Strohes?

in Natura nach dem Württemb. Meß.	im Geldanschlag im mittlern Preis nach 9jährigen Durchschnitts-Preisen.
ꝛc. ꝛc. ꝛc.	
thut zusammen ——:	fl. kr.

Hienach sind sogleich die auf diesem Zehenten haftenden Ausgaben an Einheimsungskosten, Gülten, ꝛc. postenweis anzusetzen.

Sollte z. B. dem Zehentknecht statt des Lohns ein Widdumsgut zur Benutzung überlassen, oder dem Widdumsbeständer die Zehenteinführung anbedungen seyn, so ist der Betrag bey dem Zehenten als Ausgabe, und bey dem Widdum als Einnahme, anzurechnen. Sollten die Zehenten von

der Gemeinde frohnweise eingeheimst werden, so ist dieses zu bemerken.

Thut zusammen
an Ausgaben ——: . fl. kr.
Bleibt also reiner Ertrag fl. kr.

Kleiner Zehent.

Von was? wie viel? in natura? thut im Geldanschlag, wie oben 2c. 2c.

thut zusammen ——: . fl. kr.
Ausgaben, wie oben 2c. thut fl. kr.
Bleibt reiner Ertrag ——: . fl. kr.

Anmerkung. Wenn auch ein gewißer Antheil des Zehentens für die Einlieferung cedirt wird, z. B. bei dem Flachs die Hälfte des geschwungenen Ertrags, so ist doch hier der ganze Ertrag anzusezen, und bei den Unkosten dann wieder der bestimmte Theil abzuziehen.

Wiesen- und Garten-Zehent

einmädiger oder zweimädiger Wiesen? Heu- oder Oehmd-Zehenten?

Von wie vielen Tagwerken ist der Zehent durch Geld stifts- oder vertragsmäßig reluirt?

In Natura nach dem Württembergischen Meß;
In Geldanschlag; wie oben.

Einnahmen ——: . fl. kr.
Ausgaben ——: . fl. kr.
Bleibt reiner Ertrag fl. kr.

Obst-Zehent

wie viel? im Natural-Ertrag? im Geldanschlag, wie oben.

Blut-Zehent

Von was? wie viel?

Füllen Stücke zu
Kälber — — =
Schweine — — =
Schaafe — — =
Ziegen — — =
Gänse — — =
Enten — — =
Hühner — — =
2c. 2c.

Bienen-Zehent.

Wie dieser erhoben werde, und wie hoch er zu schäzen sey?

Bemerkung. Auch bey dem Blut- und Bienen-Zehent ist zu bemerken: ob und welche Artikel in natura bezogen werden, welche durch Geld reluirt seyen.

Zusammen —:· fl. kr.
Ausgaben —:· fl. kr.
Bleibt reiner Ertrag fl. kr.

Reiner Ertrag der Zehenten im Pfründort N.
——:· fl. kr.

Wie die Zehenten der Markung des Pfründorts, so sind auch die Zehenten

b.) jeder andern Orts-Markung abgesondert anzuführen, und zu berechnen.

2.) Widdums- oder eigene Pfründ-Güter.

Aecker.

In welcher Gemarkung? und wie viele Jaucherte nach Württembergischem Meß? wie viel lies-

gen in jedem Oesche? Ueber jede Gemarkung ist eine abgesonderte Beschreibung und Berechnung zu machen.

Von welcher Beschaffenheit sind sie? in welche Classe werden sie gezählt? wie werden sie benuzt? läßt sie der gegenwärtige Pfründner mit eigenem Vieh, oder durch einen Andern bauen? oder sind sie ganz, oder zum Theil in Pacht oder zur Besoldung der Bauleute, Zehentgänger, Taglöhner 2c. gegeben, und auf wie viele Jahre? Auch hievon ist die Einnahme zu berechnen.

Was ertragen sie im 9jährigen Durchschnitte an Naturalien, und im Geldwerth? wie oben beim Zehend anzugeben.

Anmerkung. Sollten auch Widdums- und Zehent-Früchte untereinander gedroschen werden, so muß doch aus der notirten Anzahl der von da und dorther eingebrachten Garben der Ertrag vom Zehenten und von den eigenen Gütern genau ausgeschieden und bestimmt werden.

Thut ——:. fl. kr.

Hievon die Ausgaben aller Art, wie beim Zehenten 2c.. Sollten die Widdums-Güter von der Gemeinde frohnweise gebaut und eingeheimst werden müssen, so ist dieses hier zu bemerken.

Thut —:. fl. kr.

Bleibt reiner Ertrag —:. fl. kr.

Wiesen.

Wie bei den Aeckern.

Wie viele einmädige, wie viele zweymädige Morgen?

Hievon die Ausgaben.

Bleibt reiner Ertrag —:· fl. kr.

Gärten.

Wie bei den Aeckern.

Wie viele Gemüß- Gras- Baum-Gärten? von welcher Größe jeder? von welchem Ertrage?

Hievon die Ausgaben.

Bleibt reiner Ertrag —:· fl. kr.

Weinberge.

Wie bei den Aeckern.

Wie viel jährlicher Ertrag, Eimer, Imi, Maaß, nach Württembergischem Meß?

Hievon die Ausgaben —:· fl. kr.

Bleibt reiner Ertrag —:· fl. kr.

Waldungen und Holzboden.

Wie bei den Aeckern.

Wie weit vom Pfründort entfernt? wie viel Holz kann jährlich nach forstmäßiger Behandlung für den Pfründner geschlagen werden, und wird geschlagen? und wie viel macht dieses im Geld, und zwar, da der Kirchen-Pfründner den Macher- und Fuhrlohn bezahlen muß, nach dem Ortswerth im Wald auf dem Stock?

Ausgaben auf die Waldungen ꝛc. —:· fl. kr.

Bleibt reiner Ertrag —:· fl. kr.

Weiher oder andere Fischwasser.

Wie bei den Aeckern.

Wie groß? von welcher Beschaffenheit und Ertrage?

Ausgaben —:· fl. kr.
Reiner Ertrag —:· fl. kr.
Reiner Haupt-Ertrag des Widdums im Pfründort —:· fl. kr.

Bemerkung. Auf die nemliche Art sind die Widdums-Güter in andern Gemarkungen zu beschreiben und zu berechnen.

3.) Erb-Lehen-Fall-Zinns-2c. Güter.

In welchem Orte dieselben, und wer die Besitzer seyen (von jedem Orte sind die Einnahmen und etwaige Ausgaben abgesondert zu berechnen); ob sie streng leibfällig oder bloße Zinnsgüter seyen? wie hoch die Laudemien, Ehrschätze, Bestände angesezt seyen? wann und wie hoch der lezte bezahlt wurde? was zur Auf- und Abfahrt bestimmt sey? und was sonst an Vieh oder anderem bei Sterbfällen oder neuen Bestand-Uebernahmen gereicht werden müsse?

Hier ist dann der 20te Theil des Bestandgelds, Ehrschatzes, der Auf- und Abfahrt 2c. für einen Jahrs-Ertrag auszuwerfen.

Was die Besitzer der Lehengüter noch weiter zu leisten haben: als

Ewige Geld-Zinnse.

Frucht-Wein-2c. Gülten.

Welche Gattung und Quantität der Früchte, oder des Weins, nach Württembergischem Meß? alljährlich, oder mit welcher etwaiger Abwechslung im 1ten, 2ten, 3ten Jahre? Wenn nun je im ersten und vierten Jahre der Gattung und Quantität nach das Nemliche gegeben wird, so ist der

Betrag im dreyjährigen Durchschnitte noch besonders anzugeben, und dieser dann auszuwerfen, als jährlicher Ertrag.

Diese Bemerkung gilt auch für andre Abwechslungen in den Einnahmen und Ausgaben.

Küchen-Gefälle.

Als Kälber, Schweine, Gänse, Enten, Hennen, Hühner, Eyer, Fische ꝛc. im Naturalansaz, und Geldwerth.

Frohnen.

Hand- und Fuhr-Frohnen, und andere Dienste, gemessene, oder ungemessene?

Wenn die Frohnen wirklich geleistet werden, so sind sie hier nach den gewöhnlichen örtlichen Preisen anderer Taglöhne oder Fuhren, oder wie unten bei den Ausgaben auf den Feldbau anzuschlagen; wenn sie mit Geld oder Anderem abgelöst sind, so ist diß hier zu bemerken, und die Ablösungs-Summe mit dem Ertrage auszuwerfen.

Haupt-Ertrag der Fall- Zinns- ꝛc. Güter im Pfründort ——: fl. kr.

Hievon kommen die lagerbuchmäßigen Ausgaben abzuziehen ꝛc. thut ——: fl. kr.

Reiner Haupt-Ertrag der Fall- Zinns- ꝛc. Güter des Orts N. ——: fl. kr. hlr.

Auf die nemliche Weise ist jeder Ort besonders aufzuführen.

4.) Activ-Capitalien.

Wie viel Capitalien die Pfründe besitze, und um welche Procent sie anliegen? ob sie gesichert seyen? und wo die Capital-Briefe verwahrt werden?

Die Zinnse sind auszuwerfen —:. fl. kr.

5.) Competenz-Besoldung.

Wer sie gebe, und wo sie abgereicht werde?
An baarem Gelde.
Wie viel?
an Früchten, Heu, Stroh, Wein 2c.
Gattung und Quantität derselben, nach Würtembergischem Meß? im Geldanschlag nach 9jährigen Durchschnittspreisen.

Bei dem Competenz-Holz ist auch noch zu bemerken: wer es zu machen, und zu führen habe. Hienach ist der Preiß p. Klafter anzusetzen, dergestalt, daß, wenn der Kirchenpfründner den Macher- oder Fuhrlohn, oder beides nicht zu leiden hat, der Werth mit Zusetzung dieser Löhne, — im entgegengesezten Fall nur der Werth des Holzes auf dem Stok, oder gemachter im Wald, berechnet wird.

Reiner Haupt-Ertrag der Competenz —:. fl. kr.

6.) Besezte Gebühren.

In und von welchem Ort?
Fixe Jahrtags- Meß- Präsenz-Gelder, jede Gattung besonders. Haupt-Ertrag —:. fl. kr.
Hieher gehört auch der Beitrag zur Haltung eines ständigen Vikars, oder bestimmter ausserordentlicher Hülfs-Priester.

Thut zusammen ——:. fl. kr.

Summarum aller fixen Einnahmen nach den reinen Summen der Haupt-Rubriken recapitulirt ——:. fl. kr.

Allgemeine Ausgaben der Kirchen-Pfründe.

1.) Ordentliche Ausgaben.

Hier kommen nur die allgemeinen, nicht auf einer besondern Rubrik der Einnahmen haftenden Ausgaben vor, worunter aber die Ausgaben auf die Oekonomie und Domestiquen, auch auf blos zeitliche, Alters, Krankheit, oder Abwesenheit halber zu haltenden Vikarien oder sonstigen Aushülfs-Priester, auf die Landkapitels-Lesegesellschaft, nicht gehören. Eben so darf hier kein Holzmacher- oder Fuhrlohn vorkommen.

Namentlich gehören hieher:

Steuren, Brandgelder, Recognitionen, Schuz- und Schirm-Abgaben, Bisthums- oder Landkapitels-Abgaben, wo sie nicht von der Kirchen-Fabrik bezahlt werden; Opfer-Wein, wenn ihn der Kirchen-Pfründner selbst ohne Vergütung (s. unten) anschaffen muß.

Baukosten (s. unten); die Haupt-Baukosten werden nach einem 20jährigen Durchschnitt angesezt.

Jährliche Verwendung einer bestimmten Summe Bauschillings.

Wegen derjenigen baulichen Unterhaltung, welche jedem Miethbewohner obliegt, darf nichts hieher kommen.

Unterhaltskosten des ständigen Vikars an Kost sammt übrigen Verpflegung —:· fl. kr.
Salarium —:· fl. kr.

Hieher gehört der auſſer den etwaigen Dienſten zu leiſtende allgemeine Jahrsbeitrag zur Unterhaltung des Landkapitels-Vikars nach einem Durchſchnitt.

Summarum der allgemeinen Ausgaben —:. fl. kr.

Nach deren Abzug bleibt reines fixes Einkommen —:. fl. kr.

2.) Auſſerordentliche Ausgaben.

Beſteht z. B. ein Proviſorium? wegen was? auf wie viel Jahre? was iſt jährlich am Hauptgut und an Zinnſen abzutragen? was iſt ſchon im Ganzen abgetragen? was iſt noch jährlich abzutragen?

Bemerkung. Hierüber iſt das proviſoriſche Dekret ſammt der Berechnung beizulegen.

B.) Accidentien.

Dieſe ſind nicht auszuwerfen, ſondern nur innerhalb Falzes anzuſetzen.

1.) Orts-Nutzungen.

Was für gemeinſchaftliche Nutzungen hat die Gemeinde? wie nimmt der geiſtliche Pfründner davon als Ehrenbürger Theil? frey? oder hat er dafür gewiße Koſten zu tragen, oder Abgaben zu entrichten? und welche?

2.) Stohl und Opfer.

Die Gebühren für Taufen, Ausſegnen, Begraben großer, kleiner Leichen, für eheliche Einſegnung, Kranken-Proviſion ꝛc. ſind anzugeben.

Wie viel Meßſtipendien bei Copulationen, Leichen (andere Privat-Meßſtipendien gehören

nicht hieher)? was für und wie viel Opfer? im Durchschnitt jährlich —:. fl. kr.

3.) Andere Kirchen-Gefälle.

Z. B. für Abhör der Heiligen-Rechnung.

4.) Wie viel jährlich der Pfarrer (Pfarrkaplan) von der Kirchenfabrik oder sonst wo immerher für Meßopferwein, etwa auch für Communicanten-Wein, Kirchenwasch, Christenlehrschankungen 2c. Bannal-Consolations-2c. Gelder, für Kirchen-Directorien 2c., beziehe.

III.) Pfründ-Gebäulichkeiten.

Wohnhaus, nahe oder weit von der Kirche, alt oder neu gebaut? bequem? ein- oder zweystöckig? wie viel und welche Zimmer, Kammern, und andere Pieçen, in welchem Stock? heizbar oder nicht? in welchem baulichen Stande? von dem Pfründner allein, oder mit wem andern zu bewohnen? beiläufiger Haus-Miethwerth nach dem Orts-Typus.

Ob Scheuer, Stall, Waschhaus, Holzschopf 2c. dazu gehören, ob sie abgesondert stehen?

Wem liegt die Hauptbaulast, wem die Unterhaltung ob? aus welchem Grunde? wenn Mehreren, in welchem Verhältnisse? obschon die Gärten nach ihrer Größe und Ertrag schon bei den Grundstücken beschrieben sind, so ist hier doch noch zu bemerken: was für Gärten an oder beim Hause liegen, und wer die Zäune derselben zu unterhalten, oder das Holz hiezu herzuschaffen habe; dieß gilt auch von den Brunnen.

Bemerkung. Wenn der Kirchenpfründner statt der Wohnung das Geld zum Miethzinns erhält, so ist dieses blos hier anzumerken, nicht oben zu vereinnahmen.

IV.

Wem das Patronatrecht zustehe? und aus welchem Titel? ob das Nominations- und Präsentations-Recht getrennt, oder im nemlichen Patrone vereinigt sey? Ob dabei besondere Limitationen, z. B. auf die Abkömmlinge einer Familie ꝛc. von dem Stifter oder sonst gemacht seyen?

V.

Ob und welche Vorschläge der Pfründner zur Verbesserung seiner Pfründe in kirchlicher und ökonomischer Rükſicht zu machen wisse? namentlich gehört hieher die ewaige Vereinigung und zwekmäßigere Eintheilung des Pfarrsprengels; ob und welche Filialien dieser Pfarrey zu einer andern, oder von einer anderen Pfarrey zu dieser Pfarrey eingetheilt werden dürften; hiebey muß die gegenseitige Entfernung, die Wege, Berge, Wasser, Brücken, Stege, die Größe der Kirche, und des Begräbniß-Plazes, die Einstimmung oder Widersprüche der betreffenden Pfarrer, oder Ortsbewohner, und die etwaigen weiteren Anstände, bestimmt angegeben; endlich müssen die dem bisherigen Pfarrer und Meßner von einem solchen abzutrettenden Filial zufließenden fixen und zufälligen reinen Einkünfte angesezt werden.

VI. Wel-

VI.

Welche Urkunden in Hinsicht auf Stiftung und die gegenwärtige Einrichtung der Pfründe, auf das Bauwesen, auf das Patronatrecht 2c., und von welcher Zuverläßigkeit Pfründbeschreibungen, Urbarien und Abkurungen 2c. vorhanden seyen?

Stuttgardt, den 21ten Febr. 1811.

Von dem Königl. Kathol. Geistl. Rathe.

3.

Decr. des Kathol. Geistl. Raths vom 9ten März 1811.

Von den auf Absterben eines Pfarrers aufzustellenden Amts-Verwesern.

Dem Dekanate wird hiemit in Hinsicht der Aufstellung eines Verwesers für die erledigte Pfarreien, wo ein solches nach dem Circular-Decret vom 24ten Nov. v. J. *) erforderlich ist, folgendes zur Nachachtung zu erkennen gegeben:

Wenn ein Pfarrer stirbt, oder sonst von der Pfarrey wegkommt, der einen Vikar gehalten hat, so darf dieser Vikar, wenn er nicht vermög der erstandenen Pastoral-Concurs-Prüfung zur Anstellung auf eine Pfarrey fähig erkannt ist, nicht als Verweser der Pfarrey bleiben, sondern er muß sogleich durch den Landcapitels-Vikar, oder einen andern zur selbstständigen Versehung einer Pfarrey geeigneten Priester abgelöst werden.

Wenn hingegen ein vermög der erstandenen Pastoral-Concurs-Prüfung zu Anstellung auf eine

*) S. oben, p. 2.

Pfarrey fähig erkannter Priester als Vikar vorhanden ist, so darf dieser vom Erledigungstage der Pfarrey noch einen Monat lang als Verweser bleiben, und erst nachher soll er durch den Landcapitels-Vikar abgelöst werden. Wenn jedoch auch zu dieser Zeit der Landcapitels-Vikar schon in einem andern Orte besondere Dienste leistet, so steht nichts entgegen, daß der fähige Vikar noch fernerhin als Verweser bleibe.

Decr. Stuttgardt, im Königl. Kathol. Geistl. Rath, den 9. März 1811.

Kirchen-Visitationen.

(Th. II. S. 24.)

Decr. des K. Ober-Consistor. ad Mand. S. R. M. pr. d. d. 30ten Octbr. 1810. Die Abstellung der Mahlzeiten bei den Kirchen-Visitationen betr.

St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 48. p. 481.

Kirchliche Einrichtung.

Königl. Verord. d. d. 3ten Nov. 1810. Die kirchliche Einrichtungen im Königreich, (und das Verhältniß der General- zu den Special-Superintendenten) betr.

St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 48. p. 479.

Königliche Diener. S. Uniformen.

Königliches Eigenthum. S. auch Accise-Abgabe.

Verord. des K. Staats-Ministeriums, ad Mand. S. R. M. pr. d. . 7ten Sept. 1811. Die Bestrafung der Entwendung und Unterschlagung von Königlichem, mit dem Königl. Namen oder Wappen bezeichneten Geschirr, Leinwand, Tisch- oder Weißzeug betr.

St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 45. p. 473.

Königliches Hausgesez vom 1ten Jenner 1808.

St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 54. p. 531.

Königswürde.

(Th. II. S. 30.)

Königl. Decr. vom $\frac{24}{27}$ten Dec. 1810. Das Läuten am Gedächtnißtag der Annahme der Königswürde betr.

Da Seine Königliche Majestät vermöge allerhöchsten Decrets vom 24ten d. M. befohlen haben: daß am nächstbevorstehenden und allen künftigen Neujahrstagen, als dem Gedächtnißfeste der Annahme der Königswürde, in allen Landvogteystädten, Morgens 8. Uhr, ungefähr eine Viertelstunde lang mit allen Glocken der Stadt geläutet werden soll; so wird solches der Königlichen Landvogtey zur weitern Verfügung eröffnet.

Stuttgardt, den 27ten Dec. 1810.

Kostenszettel. S. auch Stempel.

Nro. 8.

Decr. der K. Ober-Finanz-Kammer, Rechn. Depart. ex spec. Resol. an die Landvogtey-Steuerräthe, d. d. 16ten März 1811. Die Moderation der Kostenszettel betr.

Da es von großer Wichtigkeit für das Herrschaftliche Interesse ist: daß die — für die Zettelmoderation in der Kanzley aufgestellten Revisoren mit der strengsten Gewissenhaftigkeit und Unbefangenheit zu Werke gehen, so hat der Steuerrath zu —. den Beamten seines Districts bekannt zu machen, daß, wenn Einer überwiesen werden sollte: dem Zettelmoderator ein Geschenk angeboten zu haben, derselbe aufs nachdrücklichste werde bestraft werden; wie denn auch derjenige Zettelmoderator, welcher überwiesen wird: ein Geschenk von einem Landbeamten angenommen zu haben, sich der strengsten Ahndung zu gewärtigen habe.

Zugleich ist auch den Beamten aufzugeben: daß sie ihre Kostenszettel, bei Strafe, niemalen anderswohin, als an das betreffende Collegium unmittelbar, einzuschicken haben.

Decr. Stuttgardt, in Königl. Ober-Finanz-Kammer, Rechn. Depart. den 16. März 1811.

Ex spec. Resol.

Kriegskostens-Consignationen. S. Stempel. Nro. 5.

Kunstausstellung.

1.

Königliche Anordnung zu öffentlicher Ausstellung von Kunstwerken und Producten, d. d. 14ten Dec. 1811. St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 63. p. 680. u. Beil.

2.

Rescr. der Sect. der innern Administrat. auf bes. allerhöchsten Bef. an die K. Landvögte, d. d. 25ten Dec. 1811. Die angeordnete Kunstausstellungen betr.

Königreich Württemberg. Depart. des Innern. Section der innern Administration.

Im Namen des Königs!

Se. Königliche Majestät haben zu fortdauernder Unterhaltung und höherer Vervollkommnung der bildenden Künste in den K. Staaten, so wie zu mehrerer Ausbreitung der Industrie unter den Professionisten und Handwerkern, und Erweckung einer zweckmäßigen Nacheiferung unter denselben durch öffentliche Anerkennung und Belohnung des Talents, zu beschließen und zu verfügen geruht:

Daß nicht allein diejenigen, welche sich den bildenden Künsten gewidmet haben, sondern auch Professionisten und Handwerker, welche irgend eine neue Erfindung gemacht, Meisterstücke verfertigt, und überhaupt besondere Ausarbeitungen irgend einer Art geliefert haben, berechtigt seyn sollen, ihre

gelungensten Kunstwerke und Producte vom 1ten May an bis zum 1. Juni k. J. allhier, in den ihnen zu diesem Ende in dem alten Schloß anzuweisenden Sälen und Zimmern öffentlich auszustellen. Se. Königl. Majestät werden hiezu auch diejenige Gegenstände aus Allerhöchst Ihren Appartements bringen lassen, welche seit Jahr und Tag von verschiedenen Künstlern aus den K. Staaten verfertigt worden sind.

Die Säle sollen alle Tag Vormittags von 10 — 12., und Nachmittags von 3 — 6. Uhr für das Publikum geöffnet seyn.

Wegen der für die vorzüglichste Werke auszusetzenden Preise haben sich Se. Königl. Majestät die weitere Bestimmung vorbehalten.

So wie nun diese allerhöchste Anordnung durch den General-Intendanten, Grafen von Dillen, allen Künstlern und höhern Handwerksleuten in den K. Residenzen bekannt gemacht werden wird, so wird der K. Landvogtey hiedurch der Auftrag ertheilt: alle Künstler, Fabrikanten und Handwerker in ihrem District hievon in Kenntniß zu setzen.

Stuttgardt, den 25ten Dec. 1811.

L.

Landbataillonspflichtige.

(Th. II. S. 44.)

Spec. Decr. der K. Conscript. Commission an das K. Kreyßamt in —. d. d. 25ten May 1810. Die von

den Landbataillonspflichtigen und unbedingt untüchtigen Cantonisten nachzusuchende Heuraths-Concession betr.

Repert. Th. III. Abth. 1. Nro. XXVIII.

Land-Capitels-Kammerer. S. Capitalien.

Land-Capitels-Lesegesellschaften. S. auch Schul-Inspectoren.

Decr. des K. Kathol. Geistl. Raths an die kathol. Dekanatämter, d. d. 12ten Juli 1810. Weitere Vorschriften, die Land-Capitels-Lesegesellschaften betr.

Schon unterm 24ten Nov. 1807. wurde eine allgemeine provisorische Verordnung an sämmtliche Dekanate und Dekanats-Commissariate des Königreichs erlassen, welche die Einführung der Capitels-Lese-Gesellschaften zu der Verbreitung einer allgemeinen Kenntniß der theologischen und andern Wissenschaften bezwekt.

So sehr man den rühmlichen Eifer und die Bemühungen der vorzüglichern Dekane und mancher einzelner Mitglieder dieser Lesegesellschaften zur Beförderung einer so nüzlichen Anstalt nicht mißkennet, so mußte man dennoch inzwischen mit Mißfallen wahrnehmen: daß der Erfolg den gerechten und billigen Erwartungen noch nicht ganz entsprochen hat.

Man sieht sich daher veranlaßt, um diese zweckmäßige Leseanstalt da, wo sie durch die Nachläßigkeit der Vorsteher, oder einzelner Mitglieder, in's Stocken gerathen ist, wieder in besseren Gang zu bringen, und den Eifer der Uebrigen auf's neue anzufachen, unter Beziehung auf die erste Verordnung, folgende nähere Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung provisorisch festzusetzen.

§. 1.

Jedes Dekanat eines größeren Land-Capitels hat, um die für die Lesegesellschaft angeschafte Bücher und Schriften schneller und leichter in Umlauf zu bringen, das ihm untergeordnete Land-Capitel in gewisse Bezirke, oder Regiunkeln, A. B. C. D. 2c. einzutheilen.

§. 2.

In jedem dieser Bezirke hat der Dekan einen eigenen Aufseher zu bestimmen, welcher die Versendung der Bücher, das Porto und die richtige Wiedereinlieferung der circulirten Bücher und Schriften an den Dekan, so wie das Einziehen der Beiträge und Strafgelder, zu besorgen hat.

§. 3.

Das Directorium der Lesegesellschaft hat der jedesmalige Dekan oder Dekanats-Commissarius zu führen, welcher zugleich Capitels-Bibliothekar ist, jedoch unter seiner Leitung und Verantwortlichkeit, sich auch seines Vikars oder Kaplans bedienen kann.

§. 4.

Die Capitels-Bibliothek soll, wo es immer möglich ist, an dem Hauptsiz des Land-Capitels seyn. Der Dekan hat daher für einen geräumigen Plaz zur Einrichtung der Capitels-Bibliothek, und für die erforderliche Schränke zur Aufbewahrung der verschiedenen in Umlauf gebrachten Schriften zu sorgen.

Sollte dieß durchaus nicht möglich seyn, so hat er einen andern tauglichen Plaz im Capitel, am ehesten in einer Stadt, hiezu ausfindig zu machen, und jenem Pfarrer sodann die Besorgung und Aufbewahrung der Bücher, unter eigener Dafürhaftung und fortwährender Leitung und Aufsicht, aufzutragen.

§. 5.

Die Art: wie die Bücher im Land-Capitel am leichtesten und am schnellsten circuliren können, bleibt dem Dekan näher zu bestimmen überlassen.

§. 6.

Rüksichtlich des Geld-Beitrags in die Casse der Lesegesellschaft hat es bei der erlassenen Verordnung sein Verbleiben, welcher zufolge

jeder Pfarrer und Cooperator jährlich				6. fl. —
ein Kaplan	—	—	—	3. fl. —
ein Vikar	—	—	—	1. fl. 30. kr.

in Quartal-Raten unverweigerlich an den Districts-Aufseher abzureichen und dieser an den Dekan einzuschicken hat.

§. 7.

Für die richtige Lieferung des Geldbeitrags sind die Bezirks-Aufseher verantwortlich.

§. 8.

Nebst den theologischen und pädagogischen Schriften hat der Dekan auf die Anschaffung einiger philosophischen und belletristischen Schriften Bedacht zu nehmen.

§. 9.

Die angeschafften Bücher und periodischen Schriften, Journale 2c. dürfen auf keine Weise verkauft werden, sondern sind als Eigenthum der Capitels-Bibliothek anzusehen, und daraus nach und nach eine eigene Capitels-Bibliothek zu bilden, deren Gebrauch jedem Mitglied offen steht.

§. 10.

Jedes Mitglied der Lesegesellschaft hat einen in Folio zu bindenden Catalog über die das ganze Jahr hindurch circulirte Bücher und Schriften zu führen, und zu der Pfründ-Repositur zu legen.

§. 11.

Jedes Mitglied kann nachher ein ihm beliebiges Werk auch auf längere Zeit, jedoch höchstens auf ein Vierteljahr, auswählen und gegen Legschein zu sich nehmen.

§. 12.

Jedes Mitglied der Lesegesellschaft hat das Recht: Bücher zum Ankauf für die Lesegesellschaft in Vorschlag zu bringen.

§. 13.

Am Schlusse des Jahrs hat das Dekanat ein

Verzeichniß der circulirten Bücher und Schriften anher einzuschicken, welches von allen Participirenden unterschrieben werden soll, zum Zeugniß: daß diese Bücher ihnen richtig zugekommen seyen.

§. 14.

Auch hat das Dekanat über die richtig eingezogene Geldbeiträge Bericht anhero zu erstatten, und darinn besonders diejenigen nahmhaft zu machen: welche sich ein Versäumniß in Beobachtung der Ordnung, oder des Beitrags, zu Schulden kommen liessen.

Diese Verordnung hat das Dekanat — allen Capitels=Mitgliedern zu eröffnen.

Decr. Stuttgardt, im Königl. Kathol. Geistl. Rath, den 12ten Juli 1810.

Landdragoner. S. Gensd'armerie.

Landes=Cultur. S. auch Berichte, Periodische Berichte. (Th. II. S. 46.)

Landexamen. S. Seminaristen.

Landvögte. S. auch
Adel.
Chausseen. Nro. 1.
Gerichtsschreibereien.
Heuraths-Concessions-Gesuche.
Policey-Verordnungen.
Postporto.
Uniformen.

(Th. II. S. 32.)

1.

Decr. des K. Ober-Justiz-Colleg. Isten Senats, d. d. 25ten Apr. 1810. Die von den K. Landvogteyen über die Gefängnisse zu erstattende Berichte betr.
St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 19. p. 153.

2.

Decr. des K. Minister. des Innern, an die K. Landvögte, d. d. 14ten Augst. 1810. Womit denselben ein Auszug eines an die Landvogtey —. erlassenen Decrets, die genaue Aufsicht auf die Beamte, die Strassen ꝛc. betr. communicirt worden.
Repert. Th. III. Abth. 3. Nro. LIV.

3.

Decr. des K. Minister. des Innern, d. d. 29ten Aug. 1810. Das Amtsverhältniß der K. Ober-Beamten zu den Kreyß-Hauptleuten betr.
St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 37. p. 355.

4.

Decr. des K. Minist. des Innern an die K. Landvögte, d. d. 31ten Aug. 1810. Die Verhältnisse der Landvögte gegen die Beamte und ihre amtliche Obliegenheiten betr.

Repert. Th. III. Abth. 3. Nro. LXII.

5.

Minist. Decr. v. 7ten Sept. 1810. Daß die K. Landvögte den K. Oberforst-Aemtern von den Landreisen des Königs Nachricht geben sollen.

Ebend. Nro. LXIX.

6.

Gen. Verord. der K. Ober-Reg. Regim. Depart. ad Mand. S. R. M. pr. d. d. $\frac{10}{16}$ten Nov. 1810. Die Verhältnisse der Ober-Beamten zu den Landvogteyen betr.

St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 50. p. 505.

7.

Regulativ des K. Minist. des Innern, ad Mand. S. R. M. pr. für die Amts-Verhältnisse zwischen den K. Landvogteyen und den ihnen untergeordneten Oberämtern, d. d. 31ten Dec. 1810.

St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 2. p. 14.

8.

K. Verord. vom $\frac{21}{24}$ten Juli 1811. Daß die Landvögte und Oberamtleute auf die Uniform der auf niedere Stellen versezten Beamten und Oberamts-Actuare Achtung geben sollen.

Da Se. Königl. Majestät unter'm 21ten d.*) in Betreff der Uniformen der von Oberamts- und sonstigen höhern Stellen zu Stadtschreiber oder andern niedern Stellen versezten Diener, so wie der Oberamts-Aktuarien, Verfügung getroffen haben, welche in dem nächsten Regierungs-Blatt erscheint; so wird die Königl. Landvogtey — angewiesen: über der Beobachtung derselben theils selbst zu wachen, theils durch die Oberämter wachen zu lassen.

Stuttgardt, den 24ten Juli 1811.

Ministerium des Innern.

Landvogtey-Steuerräthe. S. auch Berichte. Commun-Frucht-Vorraths-Berichte.

Decr. der K. Ober-Fin. Kammer, Rechn. Depart. an die K. Landvogtey-Steuerräthe, d. d. 18. Apr. 1811. Was dieselben in Beziehung auf die Rechnungsstellen der Cameral-Beamten zu beobachten haben.

Repert. Th. III. Abth. 3. Nro. CXLIII.

---

*) St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 35. p. 365.

Lehen-Güter. S. auch Holz. Gerechtigkeits-Holz.

(Th. II. S. 62.)

I.

Decr. der K. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthsch. Depart. ex spec. Resol. an die K. Kreyß-Steuerräthe, d. d. 27ten Juni 1810. Die von den Cameral-Beamten zu erstattende Berichte betr. wenn herrschaftliche Fall-Lehen bei einem Gannt ꝛc. veräußert werden.

Dem Kreis-Steuerrath —. wird hiemit aufgegeben: die Cameral-Beamte seines Kreißes zu benachrichtigen, daß sämmtlichen Ober-Beamten und Gannt-Gerichten durch das Königliche Ober-Justiz-Collegium II. Senats die allgemeine Weisung ertheilt worden seye: über die Veräusserungen Herrschaftlicher Fall-Lehen-Güter bei einem Gannt- oder Schuldenverweisungs-Verfahren jedesmal mit den betreffenden Königlichen Cameral-Aemtern zu communiciren.

Mit der Nachricht von dieser Verfügung hat der Kreiß-Steuerrath die Aufgabe zu verbinden: daß die Cameral-Beamte, wenn eine solche Mittheilung an sie gelange, bei unausbleiblicher Verantwortung im Fall einer Verzögeruna, der Königl. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthsch. Departement, allerunterthänigsten Bericht erstatten, wo möglich den neuesten Guts-Brief, oder einen ältern, in deren Ermanglung aber eine — aus öf-

fentlichen Documenten gezogene — Beschreibung, woraus die Eigenschaft des Lehens, sämmtliche Bestandtheile, deren Werth nach gerichtlicher Schätzung, die ständigen und nicht ständigen Abgaben und Lasten, und die von den Trägern bezogenen Emolumente ersehen werden können, miteinsenden, und sowohl den Werth dieser Emolumente, als auch: ob die Verwandlung des Fall-Lehens in ein Erb-Lehen, oder in ein gemeines Zinns-Gut verlangt werde? bemerken sollen.

Decr. Stuttgardt, in Königl. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthsch. Departement, den 27ten Juni 1810.

Ex spec. Resol.

2.

Verord. des K. Ober-Justiz-Colleg. IIten Senats, d. d. 4ten Juli 1810. Die Veräußerung von Fall-Lehen-Gütern (und die Communication mit den Cameral-Beamtungen im Fall einer Veräußerung derselben) betr.

St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 29. p. 283.

3.

Auszug eines Decr. des K. Ober-Landes-Oeconomie-Collegii. d. d. 16ten Juli 1810. Vorschrifften, welche bei Allodification der — von Gemeinden und piis corporibus abhangenden Fall-Lehen befolgt werden sollen.

§. 3.

Bei Berechnung der — für die Aufhebung der Fallbarkeit dem Lehensherrn zu reichenden Entschädigung kommen daher hauptsächlich nur die ihm entgehenden unständigen Gefälle in Anschlag, auf den Heimfall selbst wird — wegen der entfernten Wahrscheinlichkeit, wenig Rükficht genommen.

§. 4.

Fast bei allen Fall-Lehen findet man das Laudemium (Bestandlohn, Erdschaz) als die vorzüglichste unständige Lehens-Abgabe.

Wenn dasselbe nicht als eine — in unveränderter Summe abzureichende Gebühr aus den Urbarien documentirt werden kann, wie dieses denn sehr selten ist; so wird es als zu Gnaden stehend betrachtet, und gewöhnlich der zehente Theil von dem Brutto-Werth des Guts dafür gerechnet.

Wäre jedoch das Laudemium im neuesten Veränderungs-Fall höher, als dieses $\frac{1}{10}$tel gewesen; so ist der Lehensherr allerdings befugt, für diese höhere Abgabe, die er bei fortdauernder Fallbarkeit hätte beziehen können, sich entschädigen zu lassen.

§. 5.

In mehreren Gegenden bezieht der Lehensherr bei Erledigung der Fall-Lehen, neben dem Bestandlohn, auch noch Mortuarium, (Sterbhandlohn, Schlauf und Fall) desgleichen Weglösen und ähnliche Abgaben.

Von allen diesen unständigen Gefällen wird

angenommen: daß sie nach der gewöhnlichen Sterblichkeit wenigstens jede 25. Jahre fällig werden.

Durch eine leichte Berechnung ergiebt es sich: daß ein Capital, welches jezt ein für allemal gegeben, und zu jährlichem Zinns angelegt, oder als verzinnsliche Schuld auf einem Gut constituirt wird, zu einem Gefäll, welches jezt und in der Folge jede 25. Jahre aufs neue bezahlt und eingezogen wird, sich wie 9. zu 5. verhalten muß; dem Lehensherrn, welcher bei Aufhebung der Fallbarkeit für dergleichen ihm entgehende unständige Gefälle entschädigt werden solle, gebühren also $\frac{9}{5}$tel eines solchen einfachen Gefälls als Loskauf.

§. 6.

Für den Heimfall selbst werden mehr nicht, als 2. Procent, von dem Brutto-Werth des Guts, oder wenn das Laudemium des neuesten Falls mehr als $\frac{1}{10}$tel der Gutsschäzung ausmacht, $\frac{1}{5}$tel von dem lezten Bestandlohn, zur Entschädigung zugestanden.

Wenn daher bei den Lehens-Veränderungen keine andere Abgabe, als der Bestandlohn, Statt hatte; so beträgt der Loskauf das doppelte Laudemium, oder 20. p. Cto. von dem Brutto-Werth des Guts. Waren aber auch noch andere Gefälle, z. B. Mortuaria, zu entrichten, so kommen diese mit $\frac{9}{5}$tel ihres Betrags, der aus dem Durchschnitt der 3. oder 4. leztern Fälle sich ergiebt, hinzu.

§. 7.

Da die Erhebungen, welche der Lehensherr verlieren soll, in die Classe von ewigen Gefällen gehö-

ren, mithin einen höhern Anschlag als Baarschaft und Kapital-Zinnse in Anspruch nehmen; so muß der Acquirent des Guts andere Grund-Abgaben, wenigstens zum Theil übernehmen.

Man hat angenommen, daß $\frac{1}{3}$tel der Loskaufs-Summe baar bezahlt, sodann 5. Procent von dem 2ten Drittheil als ewiger Geldzinns, und 5. Pcto. von dem dritten $\frac{1}{3}$. als ewiger Fruchtzinns, dem Gut aufgelegt werden sollten.

§. 8.

Da es sich hier blos von der Abstellung der Fallbarkeit handelt, so versteht es sich von selbst, daß die ständigen jährlichen Lehens-Abgaben, die sich nun in ewigen Zinns verwandeln, in gleichem Betrag fortdauren; die entbehrlichen Frohnen, die Küchen- und andere kleine Natural-Gefälle, läßt man jedoch in richtigen Geld-Anschlag bringen, und sezt sie zu Geld oder Früchten zum ewigen Zinns. — Der Scheffel Roggen kommt zu 6. fl. Dinkel zu 4. fl. und Haber zu 3. fl. in Aufrechnung.

§. 9.

Zum Beispiel einer solchen Allodifikation und Zinns-Regulirung mag folgendes dienen:

Der Brutto-Werth eines Guts, d. i. der gerichtliche Anschlag aller seiner Bestandtheile, ohne die Abgaben dabei in Abzug zu bringen, beträgt

——:. 2400. fl. —

Der Bestandlohn war im lezten Fall,
jedoch zu Gnaden stehend —:. 200. fl. —

das Mortuarium in den 4. lezten
Fällen, 32. 44. 36. 48. fl. also
im Durchschnitt — —:. 40.fl. —
Der bisherige Zinns war
Geld — — — —:. 3.fl. 12.kr.
Früchte, $2\frac{1}{2}$. Schfl. Dinkel —:. 10. = —
4. — Haber —:. 12. = —
Küchen-Gefälle zu Geld —:. — 48.kr.
2. Spann-Dienste — —:. 2. = —
—:. 28.fl. —

Bei der Verwandlung in Eigenthum wird der Bestandlohn als $\frac{1}{10}$. vom Gutswerth angenommen, weil er im neuesten Fall geringer war, als
von —:. 2400. fl. —:. 240.fl. —
Zur Entschädigung gebühren $\frac{9}{5}$tel,
mithin — — — —:. 432.fl. —
für den Heimfall 2. Prcto. von der
Schatzung des Guts —:. 48. = —
für das Mortuarium à 40.fl. $\frac{9}{5}$. —. 72. = —
Der Loskauf der Fallbarkeit beträgt
also — — ——:. 552.fl. —

$\frac{1}{3}$. davon mit 184.fl. wird baar bezahlt:
$\frac{1}{3}$. do. bleibt zu Geldzinns
à 5. prcto stehen —:. 9.fl. 12.kr.
$\frac{1}{3}$. do. zu Fruchtzinns im
Werth von —:. 9. = 12.=
Summa neuen Zinnses —:. 18.fl. 24.=
Der alte Zinns betrug —:. 28.fl. —
beträgt mithin der künftige ewige
Zinns — — —:. 46.fl. 24.kr.

Davon können angesezt werden,

in Geld	—	—:·	15.fl. 24.kr.
in 4. Schfl. Dinkel		—:·	16. = —
in 5. —	Haber	—:·	15. = —
wie oben		—:·	46.fl. 24.kr.

§. 10.

Gleichwie der bisherige Lehensherr alles, was der Innhaber des Guts ihm zu reichen hat, in Aufrechnung bringt; so ist es auch rechtlich und billig, daß diesem diejenigen Nutzungen, die er von der Lehenherrschaft hatte, entweder fortdauern, oder vergütet werden, insofern sie auf dem Lagerbuch, oder einer unbezweifelten Observanz, beruhen.

Sehr häufig haben die Lehensherrn alles benöthigte Bauholz, und bei neuen Gebäuden die Hälfte der Dachziegel, den Lehensleuten zu geben.

Wegen der — nach der Verwandlung in Eigenthum bevorstehenden Veräußerungen, Zertrennungen und Wohnungs Veränderungen kann diese Abgabe ohne Inconvenienzien nicht fortdauern, es ist daher eine billige Entschädigung dafür auszumitteln, welche durch Minderung des Loskaufs-Gelds und ewigen Zinses realisirt wird.

Auch die Brennholz-Abgabe soll, wenn nicht besondere Gründe vorliegen, abgestellt, und eine Vergütung dafür geleistet werden.

§. 11.

Da die Abschätzung des Guts zur Grundlage der Loskaufs-Berechnung dient, so haben die

Beamten solche jedesmalen einer strengen Prüfung zu unterwerfen, und die Schätzer, welche in der Regel zu einer allzugroßen Begünstigung des Acquirenten geneigt sind, zurecht zu weisen. Die Taxation der Gebäude kann nicht geringer, als der Ansaz des Brand-Catasters ist, in Aufrechnung kommen. Ueber die Aufnahme und Abschäzung eines Lehens giebt das Staats- und Regier.-Blatt von 1808. p. 134. die nähere Weisung.

§. 12.

Sollte, wie an mehreren Orten der Fall ist, der Innhaber des Lehenguts dem Lehensherrn zugleich mit der Leibeigenschaft zugethan seyn; so wird solche bei der Allodification gegen eine billige Vergütung der leibesherrlichen Gefälle aufgehoben.

§. 13.

So sehr die oben vorgeschriebene Berechnung des Loskaufs dem unbezweifelten Recht des Lehensherrn, für die ihm entgehende Gefälle entschädigt zu werden, angemessen ist; so können dennoch einzelne Fälle vorkommen, wo der Innhaber des Guts sich unter den neuen Verhältnissen verschlimmert fände. Dahin gehört besonders, wenn das Gut mit jährlichen Abgaben bereits zu sehr belastet ist, oder die Gebäude, welche dem Besitzer keinen Ertrag gewähren, den Hauptwerth des Guts ausmachen. Auf solche Umstände, welche bei den einzelnen Gesuchen genau darzulegen sind, gedenkt man billige Rükficht zu nehmen; auch ist

man in geeigneten Fällen, besonders wenn das Corpus, dem die Lehensherrlichkeit zusteht, mit Schulden behaftet seyn sollte, nicht abgeneigt, ohne Erhöhung der bisherigen Jahrs-Gülten die Fallbarkeit mit ihren Abgaben in einer Summe loskaufen zu lassen, wobei man in der Regel annimmt, daß der Käufer den — bei der Allodifikation aufzulegenden neuen Zinns mit 100. fl. für $3\frac{1}{3}$. fl., oder mit dem 30fachen Zinnse, zu reluiren habe.

Endlich wird man auch zur Bezahlung der Loskaufs-Summe, nach Umständen, geräumige Fristen gestatten, die selbst bis auf das Ableben des jezigen Innhabers sich erstrecken, wenn er selbst oder seine Kinder, an die er das Gut übergiebt, um die Eigenmachung ansuchen wird.

§. 14.

Mit der Aufhebung der Fallbarkeit erwirbt der Innhaber das völlige Eigenthum des Guts, so, daß er solches ohne Einholung eines Consenses, und ohne Gebühren zu entrichten, vererben, veräußern, verpfänden, und zertrennen darf. Da jedoch der Zinnsherr nicht schuldig ist, mit seinen jährlichen Gefällen an mehrere Besizer sich verweisen zu lassen; so ist derjenige, welcher die Zertrennung vornimmt, schuldig, dem Zinnsherrn die Anzeige davon zu machen, und einen Träger, d. i. jemand aufzustellen, bei dem die mehreren Innhaber ihre gehörig ausgetheilten Quoten des Zinnses zusammentragen, und der dann das Ganze aus einer Hand der Zinnsherrschaft nach wie vor liefert.

§. 15.

Das Gut wird nach dem im Lagerbuch angegebenen Meßgehalt übergeben. Sollte dieses dem einen oder dem andern Theil unrichtig scheinen, so steht ihm die Nachmessung vor der Allodifikation frei; nachher wird von Seiten der vorigen Lehensherrschaft für das Maas nicht gehaftet.

§. 16.

Da der Zinnsgut-Vertrag nur die Abstellung der Fallbarkeit zum Gegenstand hat, so äußert er auf die übrige Verhältnisse des Guts und des Innhabers keine Wirkung. Die Staats-Abgaben, Umlagen, Zehenten, und andere öffentliche Lasten, desgleichen die Gemeinds- und Landschafts-Schulden, dagegen aber auch die Berechtigungen bei Gemeinden und Privaten, bleiben daher dem künftigen Eigenthümer lediglich überlassen, und es kann in Rüksicht derselben, oder bei eintretenden andern Verhältnissen, keine Abänderung des Zinnsguts-Vertrags künftig verlangt werden.

Bei dem Gemeinds-Nuzen kommt es jedoch darauf an: ob er als ein persönliches Recht, welches der Guts-Innhaber als Bürger auszuüben hatte, oder als ein Appertinenz des Lehens, zu betrachten seye. Im leztern Fall muß bei Abschäzung des Guts darauf Rüksicht genommen werden.

§. 17.

Die Kosten der Eigenmachung hat der Acquirent zu tragen, und ist jeder Vertrag dieser Art salva ratificatione abzuschließen, sofort mit der

Beschreibung und Abschäzung des Lehens einzusenden.

Königl. Ober-Landes-Oeconomie-Collegium.

4.

Decr. der K. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthsch. Depart. d. d. 3ten May 1811. an sämmtliche Cameral-Beamte, die gerichtliche Güter-Taxationen zum Behuf der Berechnungen von Lehens-Veränderungs-Gebühren betr.

St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 21. p. 218.

Leichensägerinnen. S. Hebammen.

Leimengruben.

Rescr. der K. Ober-Reg. Ober-Pol. Depart. an die K. Kreyß-Hauptleute, d. d. 7ten Sept. 1810. Das Unterminieren der Erde bei Leimen- und Sand-Gruben und beim Reuten der Weinberge betr.

Friederich. Da Wir Uns durch mehrfältige Erfahrung überzeugt haben: daß das hin und wieder übliche Unterminiren der Erde in Sand- und Leimen-Gruben, deßgleichen auch bei dem sogenannten Reuten der Weinberge nicht selten traurige — der Gesundheit und dem Leben der Menschen gefährliche Folgen herbeiführt, so wollen Wir Euch hiedurch allergnädigst angewiesen haben,

sämmtlich Euch untergeordneten Ober-Aemtern aufzugeben: daß sie diese schädliche Gewohnheit, bei welcher der geringe Zeit-Gewinn für die Arbeiter mit der dabei obwaltenden Gefahr in ganz keinem Verhältnisse steht, in ihren Bezirken auf das strengste und bei Androhung empfindlicher Strafe für die Uebertreter, verbieten, und dieses Verbot jedesmal bei Abhaltung der Vogt-Rug-Gerichte in Erinnerung bringen sollen.

Zugleich habt Ihr sämmtlichen Local-Polizey-Behörden Eures Kreißes den gemessensten Befehl zu ertheilen: daß sie durch das ihnen zu Gebot stehende Polizey-Personale allenthalben, wo derley unterminirte Gräben angetroffen werden, solche ohne weiters zerstören lassen. Dabei versehen Wir Uns zu Euch: daß Ihr selbst Eure Aufmerksamkeit auf die genaue Befolgung dieses Unsers allerhöchsten Befehls richten werdet.

Daran ꝛc. Stuttgardt in Königl. Ober-Reg. Ober-Pol. Depart. den 7. Sept. 1810.

Lesegesellschaften. S. Land-Capitels-Lesegesellschaften.

Losungsrecht.

(Th. II. S. 73.)

Königl. Verord. vom $\frac{13}{18}$ten Dec. 1811. In wie weit die K. Unterthanen, das Auslosungsrecht bei sol-

chen Gütern ausüben können, welche Bairische Unterthanen und Corporationen noch im Land besitzen.

Königreich Württemberg. Depart. des Innern. Section der innern Administration.

Im Namen des Königs!

Der K. Landvogtey wird hiemit in Gemäßheit K. Ministerial-Erlasses vom 13ten d. M. eröffnet: daß Se. Königl. Majestät allergnädigst zu verordnen geruht haben, daß das bestehende Gesez in Betreff des Verkaufs liegender — von Ausländern im Reich besessener Güter an andere Ausländer, nicht auf die neue Unterthanen ausgedehnt werden solle, wenn die K. Unterthanen den Vorkauf erhalten werden, und daß hienach denjenigen K. Bairischen Unterthanen und Corporationen, welche noch liegende Güter in den an das Königreich Württemberg abgetretenen Landestheilen besitzen, unbenommen bleibe, diese Güter wieder im Auslande zu veräussern, wobei jedoch den Württembergischen Unterthanen das Vorkaufsrecht in der Maaße zustehen soll: daß das Oberamt, welchem dergleichen Veräußerungen zur Kenntniß gelangen, solche zuvor in der Gegend und der inländischen Nachbarschaft durch die öffentliche Blätter, unter Anberaumung eines angemessenen Termins zur Ausübung des Vorkaufsrechts, bekannt zu machen, und vor Verfluß dieses Termins nicht darüber erkennen zu lassen habe.

Stuttgardt, den 18ten Decbr. 1811.

Lumppen. Lumppen-Sammler. S. Pappier-Fabriken.

Lycäen. S. Gymnasien.

M.

Maaß und Gewicht.

(Th. II. S. 76.)

1.

Decr. der K. Ober-Reg. Ober-Pol. Depart. d. d. 8ten März 1810. Die Befolgung der K. Maaß-Ordnung bei dem gebrannten Kalk betr. (Daß nemlich bei den Zieglern und Kalkbrennern öfters und unvermuthet visitirt werden solle: ob sie auch die Vorschrifft des §. 21. der Maaß-Ordnung in Hinsicht auf die Kalk-Waar beobachten?)

St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 12. p. 93.

2.

Reser. der K. Ober-Reg. Ober-Pol. Depart. d. d. 15ten Nov. 1810. Das Kalk- Glucker- Backstein- und Dachziegel-Maaß (und die auf ein unrichtiges Maaß und schlechte Waar gesezte Strafe,) betr.

St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 52. p. 516.

3.

Belehrung der K. Maaß-Regulirungs-Commission über

die Württembergiſche Maaße, d. d. 7ten Dec. 1810. (Reduction der altwürttembergiſchen Maaß-Eintheilungen in die neu vorgeſchriebene, und der neuwürttemberg. Maaß-Eintheilungen in die alte.) St. u. R. Bl. von 1810. Beil. zu Nro. 55. p. 563.

Manuſcripte. S. Poſtporto.

Medicinal-Sachen.

(Th. II. S. 92.)

I.

Decr. der K. Ober-Finanz-Kammer, Depart. der indirecten Steuern, an das K. Ober-Zollamt in —. d. d. 5ten Jenner 1810. Die Verſiglung der Waaren-Käſtlen der durch das Königreich reiſenden Arcaniſten betr.

Da man ſich veranlaßt ſieht: die General-Verordnung vom 3ten Juni 1808.*), die Abſtellung mehrerer mediciniſch polizeylicher Mißbräuche betr. in Hinſicht der im §. 6. enthaltenen Vorſchrifft für die Grenz-Zoll-Beamte, daß den Arcaniſten ꝛc., welche mit ihren Waaren blos durch das Königreich reiſen wollen, die Waaren-Käſtchen verſiegelt werden ſollen ꝛc., zu erneuren, ſo hat ſich das Ober-Zollamt genau nach dieſer Vorſchrifft zu achten, auch die Unter-Zoller zu deren Befolgung anzuweiſen.

Decr. Stuttgardt, in K. Ober-Finanz-Kammer, Depart. der indir. Steuern, den 5. Jenn. 1810.

*) St. u. R. Bl. von 1808. Nro. 21. p. 313.

2.

Decr. der K. Ober-Finanz-Kammer, Depart. der indirecten Steuern, an das K. Ober-Zollamt in —. d. d. 21ten Febr. 1810. Was bei Transporten von Material-Waaren zu beobachten seye?

In Beziehung auf die — wegen Abstellung mehrerer medicinisch-polizeylicher Misbräuche unterm 3ten Juni 1808. ergangene General-Verordnung, wird dem Ober-Zollamt —. hiemit aufgegeben: bei Transporten von Materialwaaren die grössern Colli sowohl, als die unter mehreren Addressen ins Königreich laufende kleinere Pakete, zu öffnen, um sich zu überzeugen: ob nicht unter dem Namen „Materialwaaren" solche Artikel wirklich begriffen seyen, denen nach der Verordnung vom 3ten Juni 1808. nur die Durchfuhr durchs Königreich gestattet, der Verschluß in selbigem aber verboten ist, und in diesem Fall solche wieder zurückzuweisen.

Decretum Stuttgardt, in Königl. Ober-Finanz-Kammer, Depart. der indirecten Steuern, den 21ten Febr. 1810.

3.

Decr. Ebenderselben ebendahin, d. d. 4ten Juli 1810.

Daß die Ober-Zollämter sich in vorkommenden Fällen bei den Physicis und Apothekern erkundigen sollen: welche Material-Waaren im Königreich nicht verschlossen werden dörfen?

Es haben mehrere Ober-Zollämter um die Benamsung derjenigen Material-Waarenartikel gebeten, welchen in Kraft der General-Verordnung vom 3ten Juni 1808. die Durchfuhr durch das Königreich zwar gestattet, deren Verschluß im Innern aber mit dem Anhang verboten wurde: daß solche an ihren Versender wieder zurückgewiesen werden sollen. Da aber derley verbotene Materialwaaren bei der täglichen Veränderung in den Compositis nicht wohl in ein specifiques Verzeichniß gebracht werden können, sondern vielmehr das K. Würtembergische Dispensatorium hiebei in so weit als Grundlage anzunehmen ist: daß die hierinn nicht enthaltenen Artikel in der Regel zur Kategorie der verbotenen gehören, als worüber die Physici und Apotheker am besten entscheiden können; so wird das Ober-Zollamt —. angewiesen: sich in Anstandsfällen bei denselben Raths zu erholen.

Decret. Stuttgart, in Königl. Ob. Finanz-Kammer, Depart. der indirecten Steuern, den 4ten Juli 1810.

Messen. Mönche. S. Geistliche (Katholische).

Meßner-Laibe. S. Schullehrer. Nro.

Mezger.

Spec. Reser. der K. Ober-Reg. Ober-Pol. Depart. an das Oberamt in —. d. d. 13ten Apr. 1811. In wie weit die Mezger zum Vortheil der Dreher keine Knochen verkaufen dörfen?

Auf die allerunterthänigst eingelegte Bitte der Beindreher zu S., um die allerhöchste Verfügung: „daß ihnen von den innländischen Mezgern das Rohrfüßlein, d. h. die einen Fußröhren, von allen geschlachtet werdenden Ochsen, Kühen, Rindern und Schaafen zur Verarbeitung gegen Bezahlung überlassen werden", haben wir den Supplikanten erlaubt: aller Orten im Königreich Beinsammler und resp. Aufkäufer, für sich aufzustellen, mit dem weitern Gesuch aber: „den Mezgern die Verbindlichkeit, daß sie sothanes Füßlein ausschließlich nur an die Supplicanten, oder deren aufgestellte Einsammler, sollen abgeben dürfen, aufzulegen, und denselben zugleich eine Taxe, und zwar nach dem von den Supplicanten offerirten Preiß, vorzuschreiben", haben wir die Supplicanten abgewiesen. Damit es aber den Beinsammlern an genugsamer Gelegenheit, Bein zu erhalten, nicht fehlen möge, und solche von Seiten der Mezger, welche um grössern Gewinns willen es zuträglicher finden dürften, diese Beinknochen als Zugabe mit dem verkaufenden Fleisch auszuwägen, nicht gar vereitelt werden könne, so wollen Wir euch hiemit ernstlich angewiesen haben: sämmtlichen euch untergeordneten Oberämtern der Landvogtey aufzugeben, die Orts-

Obrig-

Obrigkeiten zu erinnern, beim Fleischverkauf darauf, daß die Mezger keine bloße Knochen als Zuwage, (als womit das Publikum ohnehin übervortheilt würde) mit dem Fleisch sollen auswägen dürfen, von Ortspolizeywegen gehörig zu halten.

Daran ꝛc. Stuttgardt, in K. Ober-Reg. Ober-Pol. Depart. den 13ten April 1811.

Milde Stiftungen. S. auch Berichte. Holz-Berichte.

I.

Verord. des K. Staats-Minister. wegen künftiger Administration der Geistlichen- und Armen-Verwaltungen, ingleichem der öffentlichen Stiftungen, d. d. 9ten Juli 1811.

Repert. Th. III. Abth. 3. Nro. CI.

2.

Verord. der K. Finanz-Kammer, 3te Abth. der Sect. der Krondomainen, vom 18ten Oct. 1811. Nähere Vorschrifften in Beziehung auf die Administration der milden Stiftungen.

Ebend. Nro. CII.

3.

Verord. Ebenderselben, vom 24ten Dec. 1811. Die Berichte wegen Ertheilung von Pfründen und Gra-

tialien, und die Ausgaben bei den piis Corporibus betr.

Königreich Württemberg.

Departement des Finanzen.
Section der Kron-Domainen,
3te Abtheilung.

Im Namen des Königs!

Indem man auf den Bericht vom 9ten dieses die baldige Einsendung der unterm 18ten Octbr. d. J. abgeforderten Notizen erwartet, giebt man dem Königl. Cameral-Amt auf seine weitere Anfragen folgendes zu erkennen:

1.) Ueber die — von dem Oberamt, der Cameral-Verwaltung und dem ersten Orts-Vorsteher vorgeschlagene, und von dem Landvogt confirmirte Ertheilung von Pfründen und Gratialien, ist nicht von dem Landvogt, sondern von dem Ober- und Cameral-Amt, an das Finanz-Departement zu berichten.

2.) Ueber die künftige Stellung der Stiftungs-Rechnungen wird besondere Weisung erlassen werden; die bis Georgi 1811. sind indessen wie bisher, und zwar wo es noch nicht geschehen wäre, unverzüglich zu stellen, und dem Cameral-Amt zu übergeben.

3.) Alle Ausgaben der piorum Corporum sollen zur Notiz des Cameral-Verwalters gebracht werden, um sie nach den dabey eintretenden Umständen und Bestimmungen entweder zur höheren Cognition vorzulegen, oder selbst den Rechner zur Ausgabe zu legitimiren.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß bey pressanten geringfügigen und unbedenklichen Erogationen nicht jedesmal eine vorhergehende Einholung der Genehmigung erforderlich sey, sondern es genüge, wenn unter Verantwortlichkeit der Rechner die Königl. Cameral-Verwaltung von der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer solchen Ausgabe sich nachher überzeugt.

Stuttgardt, den 24. Dec. 1811.

Militair-Dienste. S. Bittschriften.

Militair-Personen. S. Ehe-Sachen. Familien-Register. Heurathen.

Militair-Sachen. S. auch Soldaten. (Th. II. S. 97.)

1.

Decr. der K. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthsch. Depart. ex spec. Resol. S. R. M. an die K. Kreyß-Steuerräthe, d. d. 11ten May 1810. Die Frucht-Abgaben für das K. Militair betr.

Repert. Th. III. Abth. 3. Nro. CLXVII.

2.

Auszug aus dem Dienst-Reglement für die Königl. Württembergische Infanterie, d. d. 1. Juli

1810. Das Verhältniß des Militairs mit den Civil-Behörden und Personen betr.

Erster Abschnitt.

Cap. 6.

Von den Verrichtungen eines Gefreyten.

§. 2. (S. 28.)

In einem Nachtquartier, wo die Arrestanten auf keine Militairwache abgegeben werden können, hat er die Obrigkeit des Orts um das gewöhnliche Gefängniß zu ersuchen, und sich ihre Beihülfe auszubitten, um den Arrestanten das Entspringen unmöglich zu machen; er muß aber jedoch sehr aufmerksam seyn, und einen Posten zu den Arrestanten geben, sich aber nie auf die Schildwache allein verlassen, sondern um so mehr selbst nachsehen, als er für die richtige Ablieferung der Arrestanten verantwortlich ist.

§. 3.

Die Munition muß besonders gegen Feuer bewahrt werden, und daher, wenn sie nicht bedekt ist, in eine abgelegene Scheuer gebracht, wird sie aber auf einem bedekten Wagen transportirt, so muß solcher ausserhalb des Orts aufgefahren werden. In jedem Fall muß die Orts-Obrigkeit um den Plaz ersucht, und ein Posten zu allem, was transportirt wird, gegeben werden.

Hat er zu solchem Transport Vorspannswagen bei sich, so wird er gestatten, daß die Pferde zur gehörigen Zeit gefüttert werden, und bei der schwer-

sten Verantwortlichkeit den Vorspann auf den Ablösungs-Stationen entlassen.

Cap. 7.

Von den Verrichtungen eines Corporals.

§. 15. (S. 36.)

Wenn (auf dem Marsch) noch Soldaten zu ihm in dasselbe Quartier zu liegen kommen, so muß er immer solche zu sich nehmen, die entweder wegen Unerfahrenheit oder wegen Excessen besondere Aufsicht nöthig haben.

Wenn ein Corporal mit mehrerer Mannschaft, Commandant eines besondern von der Compagnie abgelegenen Quartiers ist, so muß er immer die Stationswache ausstellen, und instruiren, seiner Mannschaft bekannt machen, was sie vom Bürger zu fordern berechtigt ist, die von den Soldaten oder Bürgern an ihn gebrachten Klagen untersuchen, und nach Billigkeit entscheiden, auch sich beim Abmarsch von der Ortsobrigkeit ein Zeugniß über das Verhalten seiner Mannschaft geben lassen. Er ist für die Ordnung im Quartier verantwortlich ꝛc.

Cap. 12.

Von den Verrichtungen eines Hauptmanns.

§. 20. (S. 67.)

Alle Beschwerden, die (auf dem Marsch) in Ansehung der Quartiere von den Soldaten an ihn gebracht werden, muß er untersuchen, seine Be-

quemlichkeit auf die Seite seßen, und dem Soldaten zu demjenigen verhelfen, was ihm gebührt.

Mit eben dem Eifer aber muß der Hauptmann die Einwohner schüßen, wenn solche von der Mannschaft beeinträchtiget werden sollten, und dafür sorgen, daß die zu Excessen oder zu Mißhandlungen der Einwohner geneigten Leute zu Unterofficieren in das Quartier gelegt werden.

In jedem Quartier haftet ein Hauptmann für die Ordnung seiner Compagnie, und in Quartieren, wo Gefahr vor dem Feinde und der Hauptmann Commandant ist, auch für die militairische Sicherheitsmaßregeln.

In Feldzügen kommen oft Fälle vor, daß die Truppen nach angestrengten Märschen in Ortschaften militairisch einquartiert werden, die an Lebensmitteln schon äußerst erschöpft, von den Einwohnern zum Theil oder gänzlich verlassen sind, und wo für die Verpflegung der Mannschaft durch das Kriegscommissariat nicht gesorgt werden konnte. In dieser Lage ist es nun die wichtigste Sorge des Hauptmanns, alle Lebensmittel, die sich in dem Quartierbezirk seiner Compagnie befinden, sogleich unter seine strenge Aufsicht zu nehmen, eine gleichmäßige Vertheilung nach dem Bedürfniß der Mannschaft vorzunehmen, jede Verschleuderung zu verhüten, und für Erhaltung des allenfalls noch übrigen Vorraths mit der äußersten Sparsamkeit zu wachen. Die Vernachläßigung dieser Vorschrifft ist unter keinerley Umständen zu entschuldigen, indem es selbst bei den größten Fatiquen des Mar-

sches und bei körperlicher Erschöpfung durch physische Entbehrungen die unnachläßige Pflicht des Hauptmanns bleibt, für die Erhaltung des ihm anvertrauten Trupps zu sorgen, und zwar wird diese Pflicht in eben dem Verhältnisse verbindlicher, je ungewöhnlicher und schwieriger die Umstände sind, und je weniger Anstalten von den hiezu geeigneten Auctoritäten getroffen sind.

Cap. 13.

§. 3. (S. 71.)

Auf alles, was im Bezirk der Caserne verkauft wird, muß der Profos ein wachsames Auge haben, ob das Maaß und Gewicht richtig, und die zu verkaufenden Victualien von guter Beschaffenheit sind; findet er falsches Maaß oder Gewicht, oder Victualien von schlechter Beschaffenheit, so meldet er es dem Adjutanten, der, wenn die verkaufende Person unter der Ortsobrigkeit steht, solche dahin schikt, ist aber die verkaufende Person vom Militair, dafür sorgt, daß diese Dinge ruinirt werden.

Cap. 14.

Von den Verrichtungen des zum Mittelstab gehörigen ärztlichen Personals.

§. 3. (S. 72.)

In Garnisonen, wo der Oberarzt die nöthige Medicamente aus den Apotheken zu kaufen, und für deren Verwendung dem General-Armeearzt Rechenschaft abzulegen hat, soll er immer nur sehr gute

anschaffen, auch überhaupt keine solche gebrauchen, die vielleicht durch Länge der Zeit nach medicinischen Grundsätzen für schädlich zu halten sind.

§. 4.

In den Garnisonen, in welchen sich eine höhere medicinische Behörde, als der Oberarzt, z. B. der Generalarmeearzt befindet, muß sich dieser den Einrichtungen, welche jener als Chef des Medicinalwesens in dem Spital macht, fügen, und diejenige Geschäffte übernehmen, zu welchen er von ihm angewiesen wird.

Auch sollen Kranke, die bedenklich zu werden anfangen, demselben sogleich melden, und seinen Rath annehmen; und soll in denjenigen Garnisonen, wo sich ein Oberarzt allein befindet, bei bedenklichen Krankheiten jederzeit der Physicus des Orts oder ein anderer Civilarzt von großem und gegründetem Rufe consultirt werden.

Dasselbe soll bei wichtigen chirurgischen Operationen statt finden, wenn der Kranke, an welchem die Operation vorgenommen werden solle, wegen hoher Gefahr seines Lebens nicht mehr in den Hauptspital transportirt werden kann.

§. 6.

Wenn nun zwar gleich ein Oberarzt bei einem Regiment zur Besorgung der Kranken aufgestellt ist, so erwartet man doch mit Recht von ihm, daß er jedem Menschen, der schnell ärztliche Hülfe bedarf, beispringen werde, um so mehr also, wenn solches Personen betrifft, die zum Militair geh-

ren; in einem solchen Fall hat er auf die hievon gemachte Anzeige den Kranken sogleich zu besuchen, von dem Erfund dem Commandeur Rapport zu machen, welcher sodann das Weitere besorgen wird. Dieser Fall tritt öfters bei Beurlaubten ein.

Der Oberarzt ist überdieß verbunden, jeden in den Spital aufgenommenen Soldaten mit eben der Sorgfalt zu behandeln, wie die von seinem Regiment.

§. 7.

Wenn er Zeugnisse über Krankheiten, über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit der Conscribirten zum Dienste, über die völlige Unbrauchbarkeit zum Militairdienste, oder über Unbrauchbarkeit zum Felddienste von bereits einrangirten Soldaten, wie auch, wenn er ein Visum repertum über Verwundungen oder Entleibungen auszustellen hat, so muß dieses alles nach der hergebrachten Form auf Pflicht und Gewissen dergestalt abgefaßt seyn, daß er solches mit einem Eide bekräftigen könne.

Cap. 15.

Von den Verrichtungen eines Regiments-Quartiermeisters.

§. 3. (S. 79.)

Bei den Königl. Cameral-Cassen dürfen ohne besondere Legitimation, eben so wenig, als wie von den Gemeinde Cassen, Gelder auf künftige Abrechnung mit der Haupt-Casse erhoben werden; tritt aber ein absoluter Fall ein, Cassen auf dem Land um Geld requiriren zu müssen, so ist die

General-Kriegscasse aufs baldeste hievon in Kenntniß zu setzen.

§. 5.

Die Naturalien mögen von Gemeinden oder von herrschaftlichen Magazinen oder Lieferanten empfangen werden; so sind sie immer mit gleicher Genauigkeit in Rechnung zu bringen.

So weit es thunlich ist, hat der Regiments-Quartiermeister im Nahmen des Regiments, unter dem Vidit der Commandeurs oder Majors, zu quittiren, und die dafür zu fordernde Gegenscheine seiner Rechnung beizulegen.

Cap. 17.

Von den Verrichtungen eines Adjutanten.

§. 3. (S. 86.)

In einer Garnison, wo kein Plazadjutant angestellt ist, versieht der Adjutant dessen Dienste, besorgt die Bedürfnisse der Wache mit Holz, Licht, Dinte, Papier u. s. w. und verrechnet solches, was die Thorwachen betrifft, an den Magistrat der Stadt.

Cap. 18.

Von den Verrichtungen eines Majors.

§. 1. (S. 88.)

Eben so sorgt er beim Einrücken, daß kein Soldat mit noch geladenem Gewehr, oder mit noch vorräthigen Patronen in die Kaserne oder in das

Quartier gehe, sondern die noch geladenen Geweh-re müssen vorher ausgezogen, und die noch vorräthigen Patronen durch die Feldwebels abgenommen werden; alles Abschießen der noch geladenen Gewehre innerhalb eines Orts ist mithin aufs strengste verbotten, und soll dieses, wenn es befohlen worden, außerhalb des Orts geschehen.

Cap. 20.

§. 2. (S. 94.)

Welcher Officier sich durch Handlungen oder Reden einer Civilperson beleidigt glaubt, es sey, daß dieselben sich auf den ganzen Militairstand, auf einzelne Mitglieder desselben, oder auf ihn selbst beziehen, so soll er hievon Meldung machen, und es wird demjenigeu Recht verschafft werden, dem es gebührt; wenn aber ein Officier jemanden aus dem Civilstand anders, als im Fall der höchsten Nothwehr thätlich mißhandelt, so soll er vor ein Kriegsgericht gezogen, und in demselben auf Cassation angetragen werden.

Cap. 26.

Von den Kirchenparaden.

§. 6. (S. 129.)

Hat die Garnison ihre eigene Kirche, so versteht es sich von selbst, daß solche dahin abgeführt werde; ist aber keine eigene Kirche für die Garnison vorhanden, so soll der commandirende Officier derselben mit der Ortsobrigkeit die Uebereinkunft

treffen, daß dem Militair, wenn es thunlich ist, ein eigener Plaz eingeräumt werde.

Cap. 28.

Von der Gage.

§. 4. (S. 137.)

Den Officieren kann zu Bezahlung gemachter Schulden nur der dritte Theil der Gage abgezogen werden, und sollen noch überdieß diejenige, welche aus Leichtsinn Schulden machen, dafür angesehen, und nach den Umständen mit Festungsarrest bestraft werden.

Macht ein Unterofficier oder ein Soldat Schulden, so soll er zu deren Bezahlung aus seinem Vermögen angehalten, niemals aber seine Löhnung dazu genommen werden. Hat er kein Vermögen, so soll er wegen seines Leichtsinns und wissentlichen Betrugs nach Beschaffenheit der Umstände bestraft werden, seine Gage aber zu seinem Unterhalt ohne Abzug genießen.

Cap. 29.

Reglement für die Beurlaubte.

§. 1. (S. 143.)

Wenn der Beurlaubte in seinem Urlaubsort ankommt, so hat er der Ortsobrigkeit seinen Paß vorzuweisen.

Liegt Garnison in diesem Ort, so hat er sich erst beim Commandanten oder commandirenden Officier derselben zu melden.

Wird er aus Urlaub zurükbeordert, so muß er auf seinem Paß ein schriftliches Zeugniß seines Wohlverhalteus von der Ortsobrigkeit mitbrin en.

§. 2.

Der Beurlaubte darf nicht über 24. Stunden von dem Ort seines Urlaubs entfernt seyn; ist die Abwesenheit wegen dringender Angelegenheiten nothwendig, so muß er es der Ortsobrigkeit anzeigen, und um einen Paß deßhalb nachsuchen, damit er nicht arretirt werde, auch muß er zu Hause verfügen, daß ihm die etwa zugeschikten Ordres unverweilt nachgeschikt werden.

§. 3.

Erhält ein Beurlaubter eine Ordre zu spät, so hat er zu seiner Rechtfertigung deshalb von der Obrigkeit um ein Zeugniß nachzusuchen, und solches mitzubringen.

§. 4.

Keine Verlängerung des Urlaubs ist, ohne daß sie vom Regiment oder Bataillon verfügt wird, zu hoffen, und hat daher der Beurlaubte auf den bestimmten Termin einzutreffen. Wer also um Verlängerung des Urlaubs schreibt, selbigen aber, so lange sein Urlaub währt, nicht erhält, hat sich zur bestimmten Zeit einzufinden.

§. 5.

Jeder Exceß im Urlaub wird auf das schärfste bestraft; hieher gehören vornehmlich die Holzexcesse, wie auch das Fischen in Flüssen und Teichen,

indem der Soldat in den Waldungen nicht mehr Recht hat, wie jeder andere Bürger.

§. 6.

Der Beurlaubte soll ein ordentliches Leben führen, wie in der Garnison, damit er sich Achtung verschaffe, und gesund bleibe, und deshalb alles Betrinken, Schlägereien und Nachtschwärmerei bei schwerer Strafe meiden.

§. 7.

Jeder Beurlaubte ist den bürgerlichen Gesezen und Ortspolizey-Verordnungen unterworfen, und hat den deßhalb aufgestellten Personen, wenn sie ihn in ihrem Amtsberuf zu etwas ermahnen, ohne Widerrede Folge zu leisten; hieher gehört vorzüglich das wegen seinen gefährlichen Folgen verbottene Schießen, das unter keinem Vorwand erlaubt ist; ferner das Verbleiben in den Wirthshäusern über die erlaubte Zeit und meist daraus gefolgte Wiederseзlichkeit gegen diejenige, deren Beruf es ist, dies nicht zu dulden, wie auch das Tanzen an Tagen, an welchen es nicht erlaubt ist.

§. 8.

Der Beurlaubte hat sich gegen jedermann gesittet und höflich zu betragen, und mit den Einwohnern sowohl, als mit den andern Beurlaubten in Friede und Eintracht zu leben, und soll keineswegs glauben, daß Grobheit den Soldaten macht, vorzüglich aber soll er den K. Beamten, den Pfarrern und der Ortsobrigkeit die gebührende Achtung erweisen.

§. 9.

Auf allerhöchsten Befehl haben die Beamten auf dem Land dem Beurlaubten die Polizeiverordnungen bekannt zu machen, und sind berechtigt, diejenigen, so sich Vergehen von Bedeutung dagegen zu Schulden kommen lassen, zu arretiren, und dem Regiment oder Bataillon zur Untersuchung und Bestrafung zuzuschicken. Auch ist, wenn die Untersuchung sogleich geschieht, zur gewissen Erhebung der That, und zur Erleichterung der weiteren Untersuchung für die Militairbehörden, den Beamten in Fällen von Polizeivergehungen die Befugniß eingeräumt, die Beurlaubte vorläufig zu vernehmen, ihre Bestrafung aber der Militairbehörde ganz zu überlassen. Hieraus folgt, daß ein Beurlaubter dem ihm von seiner Ortsobrigkeit angekündigten Arrest Folge leisten muß.

§. 10.

Jede gerichtliche Verhandlung beim Oberforstamt, beim Oberamt, beim Schuldheissenamt u. s. w. wird in Seiner Königl. Majestät Namen gehalten, daher hat sich der Beurlaubte mit Achtung bei derselben zu betragen, keineswegs aber tumultuarische Handlung oder ungebührliche Worte zu erlauben, auch nicht eher in der Amtsstube zu erscheinen, bis er vorgefordert wird.

§. 11.

Hat ein Beurlaubter volle und gültige Beweise, daß er von der Ortsobrigkeit gedrükt oder mißhandelt wird, so begiebt er sich zu seiner Compagnie,

und darf versichert seyn, daß seine Angelegenheit von Seiten des Regiments oder Bataillons allerhöchsten Orts gemeldet werden wird.

Eigene Genugthuung darf sich der Beurlaubte nie selbst nehmen.

§. 12.

Da das Landdragoner-Corps und die Landfüsiliere zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit auf den Wegen und zu Handhabung der Polizei in Städten und Ortschaften aufgestellt sind, so hat ein Beurlaubter nicht nur demjenigen, wozu er von einem Landdragoner ermahnt wird, Folge zu leisten, sich bei schwerer Strafe keine Widersezlichkeit gegen ihn zu erlauben, sondern vielmehr demselben, wo es die Umstände erfordern möchten, hülfreiche Hand zu leisten.

§. 13.

Wenn ein Kreishauptmann oder Oberamtmann bei unvorhergesehenen Fällen und Entlegenheit einer Garnison in Sr. Majestät Dienste schnell einiger Mannschaft bedürfen, und ein Beurlaubter hiezu aufgefordert wird, so hat er sich sogleich zu stellen, das ihm aufgetragene zu vollziehen, nachher aber den Vorfall an das Regiment oder Bataillon zu schreiben.

§. 14.

Die Beurlaubten sollen wegen besondern Plätzen in der Kirche keine Verdrießlichkeiten anfangen, indem es da gleich ist, wo man steht.

In der Kirche hat der Beurlaubte in voller Montirung zu erscheinen, und sich ehrerbietig zu betragen.

§. 15.

§. 15.

Kein Beurlaubter soll Frohnbotten als Wegweiser begehren, indem jedem der Weeg von seiner Garnison in seine Heimath wohl bekannt seyn wird.

§. 16.

Ein Beurlaubter darf seine Montirungsstücke bei keiner Arbeit tragen, und soll solche in vollkommenem guten Zustand wieder zurükbringen.

§. 17.

Derjenige Beurlaubte, der gegen jemand seinen Säbel ohne Nothwehr zieht, hat die in den Kriegsartikeln [1]) darauf gesezte Strafe unnachsichtlich zu erwarten.

§. 18.

Da jeder Königl. Unterthan angewiesen ist, den Soldaten die Pässe abzufordern und nachzusehen, so hat der Beurlaubte ohne Widerrede seinen Paß demjenigen, der ihn zu sehen verlangt, vorzuweisen, daher selbigen immer bei sich zu tragen, und wieder zur Kompagnie zu bringen.

§. 19.

Ein Beurlaubter soll durch jede Garnison ordentlich gekleidet durchgehen.

§. 20.

Der ihm von seiner Ortsobrigkeit gemachten Weisung, sich zu seiner Compagnie zu begeben, muß der Beurlaubte sogleich Folge leisten.

1) Ein solcher solle nehmlich durch ein Kriegsrecht nach befindenden Umständen an Leib und Leben gestraft werden.

Kriegsartikel, Artik. 5.

§. 21.

Wenn ein Soldat im Urlaub erkrankt, so soll er es, ohne lang zu warten, der Ortsobrigkeit sagen lassen, damit es dem Oberamt angezeigt werde, welches ihn sodann an das nächst gelegene Militairspital bringen lassen wird.

§. 22.

Damit diese Instruction jedem Soldaten bekannt werde, soll selbige am 1sten jeden Monats vor den Compagnien verlesen, den Rekruten aber soll sie, ehe solche in Urlaub entlassen, wiederholt erklärt werden, weil die Erfahrung gelehrt, daß diese am meisten dagegen handeln.

Cap. 34.

Vom Heurathen.

§. 2. (S. 181.)

Wenn die allerhöchste Einwilligung zur Heurath erfolgt ist, so stellt der Commandeur den Heuraths-Consens aus, mit dem sich der Officier bei dem Prediger legitimiren muß.

§. 4.

Wenn ein Unteroffizier oder Soldat die allerhöchste Erlaubniß zum Heurathen erhalten hat, so wird ein vom Commandeur unterschriebener und mit dem Regimentssiegel bekräftigter Heuraths-Consens ausgestellt, ohne welchen kein Geistlicher befugt ist, einen Unterofficier oder Soldaten zu copuliren.

§. 5.

Damit nach ertheilter allerhöchster Erlaubniß keine Schwierigkeiten mehr vorkommen, so soll der Commandeur, wenn er ein an ihn gebrachtes Heurathsgesuch zur weiteren Meldung geeignet findet, ehe er solches weiter bringt, durch den Auditor mit Zuziehung des Feld- oder Garnisonspredigers, zu dessen Gemeinde der Bräutigam gehört, oder in Ermanglung desselben, des Geistlichen vom Orte, untersuchen lassen: ob der Ehe gesezliche Hindernisse im Wege stehen, als z. B. verbottene Grade, mangelnde Einwilligung der Eltern oder Vormünder ꝛc.; worüber ein ordentliches Protokoll zu führen ist, welches der Auditor und der Prediger unterzeichnen.

Die Proclamation und Trauung geschieht vom Feld- und Garnisonsprediger, zu dessen Gemeinde der Bräutigam gehört, oder in Ermanglung dessen vom Geistlichen des Orts.

Wenn Beurlaubte sich an einem andern Orte wollen trauen lassen, so muß ihnen der Geistliche, welcher sie hätte trauen sollen, ein Dimissoriale geben, damit der kopulirende Geistliche die Gewißheit habe, daß der Trauung keine gesezliche Hindernisse im Weeg stehen.

§. 6.

Von der Proclamation und öffentlichen Trauung ist überhaupt keine Militairperson befreyt, in so fern sie nicht von der geeigneten Behörde die Erlassung der Proclamation, und die Erlaubniß zur

Trauung im Hause sich ausgewirkt hat. Ueberhaupt sind die Heurathen der Militairpersonen ausser den für ihren Stand gemachten besondern Anordnungen nach den allgemeinen Landesgesetzen zu beurtheilen, daher auch der Geistliche, der die Proclamation und Trauung verrichtet, befugt und verbunden ist, darauf zu sehen, ob der Heurath eines Officiers keine gesezlichen Hinderniße im Weeg stehen, im Fall darüber nicht vorher die gehörige Untersuchung angestellt worden ist.

§. 7.

Wenn ein Unterofficier oder Soldat sich ordnungsmäßig verlobt hat, ehe er in Militairdienste getretten ist, wird er zwar durch die Uebernahme derselben nicht frey, es kann aber, so lange er im Dienste steht, auf Vollziehung der Ehe nie erkannt werden. Dagegen ist es der Braut unbenommen, Einsprache zu machen, wenn ihr Bräutigam eine andere heurathen wollte, als worüber, wenn das Regimentsgericht die Partheien nicht vergleichen kann, das Ober-Kriegsgericht zu entscheiden hat [2]).

---

2) Hieher gehört auch noch der
Art. 30. der Kriegsartikel
folgenden Innhalts:
„Welcher Unterofficier oder Gemeiner sich mit einer Weibsperson, ohne Vorwissen seiner Oberofficiers, ehlich versprechen sollte, soll auf zwei Jahr degradirt, und ein Gemeiner mit 10maligem Gassenführen bestraft, die Weibsperson aber ins Zuchthaus condemnirt, auch solche Zusagen, wenn sie gleich eidlich geschehen, oder das Frauensmensch

Cap. 35.

Von der Dienstentlassung und der Pension.

§. 2. (S. 183.)

Es soll niemand, der sich in Urlaub befindet, um seine Entlassung einkommen, es träten denn besondere Umstände ein, welche allerhöchsten Orts entschieden werden sollen.

Sind keine gegründete Ursachen der Abwesenheit vorhanden, so wird nicht nur das schriftliche Gesuch verworfen, sondern noch überdieß gegen ihn wie gegen einen, der über Urlaub ausbleibt, verfahren werden.

§. 3.

Sind die Officiere, die um ihre Entlassung bitten, Ausländer, so soll deren Ansuchen des persönlichen Erscheinens unerachtet nicht angenommen werden, so lange sie nicht vermögend sind, eine gültige Caution zur Sicherheit ihrer Gläubiger in den hiesigen Staaten, die sich binnen Jahresfrist nach ihrer Entlassung noch bei dem Regimente oder ihren betreffenden Behörden melden, und ihre Forderungen liquidiren dürften, zu bestellen, und ausserdem schuldig seyn, einen Anwald zu bevollmächtigen, der, wenn ein gerichtliches Verfahren nothwendig wird, die an sie gerichteten Bescheide an-

geschwängert wäre, null und nichtig erklärt, im Fall aber die priesterliche Copulation wirklich vor sich gegangen, die vorgesezte Strafe verdoppelt, und das Weib bei dem Regiment nicht geduldet werden.

nehmen kann, und nur dann, wenn sie alles deßwegen in Richtigkeit gesezt haben, kann ihr Gesuch vorgebracht werden.

§. 7.

Ohne besondere allerhöchste Dispensation ist es keinem Pensionair erlaubt, er sey, von welcher Classe er wolle, die ihm verliehene Pension außerhalb der Königl. Staaten zu verzehren, und die Königl. Kriegscasse hat die Befugniß, vor Ausbezahlung derselben die Bescheinigung in den Königlichen Staaten zu verlangen, sobald es nur einigermaßen zweifelhaft ist: ob der Pensionair in solchen wohne oder nicht, und jeder Pensionair, der im Lande wohnt, ist verpflichtet, jährlich zweimal, wer aber mit Dispensation außer Lands wohnt, jährlich einmal zu kommen, oder eine gerichtliche Bescheinigung beizubringen: daß er noch am Leben — aber unvermögend sey, zu erscheinen, wenn er seine Pension durch eine dritte Person erheben lassen will.

§. 9.

Tritt der Pensionair in Civildienste, so fällt die Pension weg, wenn nichts besonders darüber verfügt wird.

§. 10.

Da die Pension lediglich zu dem Ende verfügt wird, damit diejenigen, so nicht ferner dienen können, ihren Unterhalt haben, so ist alles Handeln, Vertauschen und Verkaufen der verwilligten Pen-

sionen bei nachdrüklicher Strafe und bei Verlust derselben verbotten.

§. 12.

Ein Officier, der auf sein Ansuchen freiwillig, oder jeder anderer, der in Gnaden entlassen wird, hat das Recht, um die Erlaubniß einzukommen, die militairische Uniform tragen zu dürfen, wenn er 10. Jahre bei der Armee gedient hat; er genießt in diesem Fall die Erlaubniß, die seinem Charakter angemessene Ehrenbezeugungen zu erhalten.

Dagegen aber verlangt man ausdrüklich, daß solche den ihnen ertheilten Charakter, die Uniform und das Port d'Epee, weder durch eine schlechte Aufführung, noch durch ein schmuziges Gewerbe entehren, sondern die Würde, die sie im Dienst hatten, noch immer beizubehalten, und die ihnen durch obige Erlaubniß zuerkannte Achtung zu verdienen suchen sollen.

§. 13.

Ein Officier, der entlassen wird, und keine Pension genießt, tritt in den bürgerlichen Gerichtsstand über, wenn ihm sein voriger nicht ausdrüklich vorbehalten worden ist.

§. 15.

Jeder Unterofficier und Soldat, der entlassen wird, erhält einen Abschied, welcher das ganze Nationale des Mannes, die Zeit, welche selbiger gedient, die Ursache der Entlassung, die fernere Verbindlichkeit bei den Landbataillons zu dienen,

mit der größten Genauigkeit enthält, wie auch, ob sich der Mann während seiner Dienstzeit die silberne oder die goldene Verdienst-Medaille erworben hat, weil er dadurch die Freiheit von allem Personaldienst hat, und bei der goldenen noch überdieß seinen vorigen Gehalt bezieht.

§. 17.

Der Abschied ist nur dann gültig, wenn solcher vom Regiments-Commandeur selbst unterschrieben, und mit dem Regimentssiegel versehen ist, und wenn der Obristlieutenant in dessen Abwesenheit den Abschied unterschreibt, so muß die Abwesenheit des Commandeurs dabei bemerkt werden.

§. 18.

So bald der Mann den Abschied in Händen hat, so hört seine Verbindlichkeit im Regimente auf, und derselbe tritt in den bürgerlichen Gerichtsstand über, weßhalb jeder, der mit Abschied entlassen wird, angewiesen werden und verbunden seyn soll, sich bei seinem Oberamt zu melden, und den Abschied vorzuweisen.

§. 19.

Der Abschied, den ein Unterofficier oder Soldat vom Regiment erhält, hebt jedoch die Verbindlichkeit nicht auf, sich im Falle eines Kriegs wieder zu stellen, wenn bei Abwesenheit des regulairen Militairs die Landbataillone formirt werden.

Zweiter Abschnitt.

Cap. 4.

Vom Einrücken in eine Garnison.

§. 1. (S. 204.)

Wenn ein Regiment, Bataillon, oder ein Theil desselben den Befehl erhält, in eine Garnison einzurücken, so wird demselben dabei angezeigt werden, ob selbiges einquartiert werde, oder in Kasernen zu liegen komme.

Im ersten Fall wird der zum Quartiermachen angestellte Officier mit den hiezu nöthigen Unterofficieren und Soldaten einen Tag vor dem Einrücken in die neue Garnison vorausgehen, und sich beim Gouverneur und Commandanten melden, denen er einen summarischen Rapport vom Stand des Regiments zu übergeben hat.

Er begiebt sich hierauf zu dem Ortsvorsteher, und regulirt mit demselben die Quartiere für das Regiment.

Wird aber das Regiment in Kasernen einquartiert, so gehen mit dem zur Uebernahme der Kaserne bestimmten Officiere, der Feldwebel und ein Unterofficier von jeder Compagnie voraus 2c.

Cap. 8.

Allgemeine Wache-Verhaltungen.

§. 1. (S. 226.)

Keinem Menschen, der nicht zur Wache gehört, soll besonders bei Nacht einiger Aufenthalt

in der Wachstube gestattet werden, keine Wache soll einige Geschenke von den Passirenden annehmen, noch weniger aber soll unter irgend einem Vorwand von jemand etwas abgefordert werden.

§. 4.

Ein Wach-Commandant kann dem Polizei-Beamten den Eintritt in die Wachstube nicht verwehren, jedoch sollen sich diese, wenn sie auf der Wache etwas zu thun haben, beim Wach-Commandanten vorerst melden. Eben so muß er einen Polizei-Beamten, der darum nachsucht, mit Mannschaft unterstützen.

§. 5.

Wenn eine Schildwache der Wache zu wissen thut, daß in ihrer Nähe irgend ein Unfug getrieben werde, so soll der Wach-Commandant sogleich eine Patrouille dahin schicken, welche die Thäter zu arretiren suchen soll.

Würde ein Hausherr bei vorfallenden Zwistigkeiten in seinem Hause Beistand von der Wache verlangen, so soll der Wach-Commandant die nöthige Mannschaft dahin abschicken, um im Augenblik Ordnung, Ruhe und Sicherheit herzustellen, auch auf Verlangen und Gefahr des Hausherrn zu Arretirung der Tumultuirenden schreiten, jedoch soll in diesem Falle jemand aus dem Hause mit den Arretirten auf die Wache gehen; dergleichen arretirte Personen sind sogleich auf die Hauptwache zu bringen, von wo aus sie, wenn sie nicht vom Militair sind, der Civil-Obrigkeit übergeben werden.

Keine arretirte Person darf vom Wach-Commandanten eigenmächtigerweise, wenn nicht besondere Fälle bestimmt sind, am allerwenigsten aber gegen ein Geschenk, losgelassen werden.

Cap. 12.

Von den Arrestanten.

§. 7. (S. 239.)

Personen, die nicht zum Militair gehören, werden nur auf besondern Befehl auf der Wache behalten, und so behandelt, wie es jederzeit dabei anbefohlen werden wird. Was von Patrouillen auf die Hauptwache gebracht wird, und nicht zum Militair gehört, wird daselbst aufgeschrieben, den Behörden gemeldet, sogleich aber der Civil-Obrigkeit übergeben.

Cap. 14.

Von den Obliegenheiten einer Schildwache.

§. 1. (S. 245.)

Schildwachen sollen mit niemand reden; würden sie um etwas befragt, so sollen sie zwar kurz und bescheiden antworten, dabei aber dem Fragenden bedeuten, daß es ihnen zu sprechen verbotten wäre, und solchen, wenn er etwas will, an die Wache weisen.

Eine Schildwache hat um ihren Posten alles stets reinlich zu erhalten, mithin niemand allda eine Unsauberkeit machen zu lassen. Wollte aber jemand in einer gewissen Entfernung, wo sie ihn

nicht selbsten abtreiben kann, auf ihre Anweisung nicht achten, so soll sie es sogleich, ohne sich in einen Zank einzulassen, auf die nächste Wache wissen lassen, damit durch eine Patrouille dieser Unordnung abgeholfen werden könne.

Eine Schildwache soll in der Nähe ihres Postens keine Schlägereyen dulden, sondern, wenn es nahe am Posten, solche abweisen und auseinander treiben, ist es aber entfernter, so soll sie es der Wache zu wissen thun, damit von dieser das nöthige verfügt werde.

Alles Schiessen in einem Ort ist verbotten, und daher nicht zu gestatten, noch weniger also in der Nähe eines Posten.

Eine Schildwache soll nie zugeben, daß in der Nähe ihres Posten etwas eingerissen, oder sonsten Schaden zugefügt werde.

Eine Schildwache, so bei der Fahne steht, soll niemand zu solcher gehen lassen, der nichts bei derselben zu thun hat, viel weniger also gestatten, daß etwas davon abgenommen oder ruinirt werde.

Eine Schildwache soll sich gegen jedermann bescheiden betragen, und das, worüber ihr zu halten befohlen, auf eine anständige Art begehren, vornehmlich aber, ohne die gröste Noth bei schwerer Strafe nicht zu Thätlichkeiten schreiten. Sollte sich aber jemand widersetzen, oder auf sie schimpfen, so ist solcher in Arrest zu nehmen, und der Wache sofort Nachricht davon zu geben.

Wenn eine Schildwache Diebstahl, Einbruch oder sonst anderen Unfug, als Einwerfen von

Fenstern und Laternen und dergleichen gewahr wird, so soll sie sogleich hinzu tretten, und diese Leute zu arretiren suchen, um die Wache hievon zu benachrichtigen.

Wird eine Schildwache Feuer gewahr, so soll sie, ehe sie Lärmen macht, erst überzeugt seyn, daß wirklich ein Feuer ausgebrochen ist. Ist es eine Feuersbrunst, so soll sie besonders bei Nacht in der Nachbarschaft Lärmen machen, und zu der nächsten Wache gehen, um diese davon zu benachrichtigen.

Eine Schildwache soll innerhalb eines Orts niemand mit einer brennenden Tabakspfeife, mit Feuer oder mit Licht ohne Laterne an sich vorbei gehen lassen, auch nicht gestatten, daß damit über eine hölzerne Brücke, bei Holz, Stroh, Heu, bei Kanonen und dergl. oder bei Munition passirt werde, sie muß vielmehr einen solchen schon von weitem zurükweisen 2c.

Schildwachen bei den Pulvermagazinen stehen mit dem Säbel; sie sollen niemand in die Nähe kommen lassen, der nichts dabei zu thun hat.

§. 2.

Schildwachen bei den Gewehren haben noch überdieß auf die Gewehre Acht zu geben, damit sich solchen niemand, der nicht dazu gehört, nähere, auch niemand zwischen den Gewehren und der Wache passire.

Diese Schildwachen sollen niemand, der in der Wachstube nichts zu thun hat, in solche hineingehen

lassen; Nachts aber soll niemand, der nicht zur Wache gehört, in die Wachstube gehen. Sollte aber jemand den Wach-Commandanten zu sprechen verlangen, so muß solcher durch die Schildwache herausgerufen werden.

§. 3.

Niemand soll durch die Thore stark reiten oder fahren, weßhalb die Schildwache in solchem Fall den Schlagbaum zu ziehen hat; dieses muß aber bei Zeiten geschehen, damit kein Unglük dadurch entstehe.

Wenn Personen zu Pferde oder in Gefährten sich der Wache nahen, es seye, um ein- oder auszupassiren, so ruft sie zeitig genug, „Unterofficier heraus", und giebt acht, daß die zu examinirenden Personen sich dieser Verordnung nicht entziehen.

Die Schildwache muß auf Ein- und Auspassirende ein wachsames Auge haben.

Alle reisende Handwerkspursche, Taschenspieler, Juden, Bettler, Vaganten ꝛc., wie auch alle übrige zu Fuß einpassirende Leute, deren Aeußeres verräth, daß sie nicht in der Garnison zu Hause sind, werden sowohl beim Ein- als Auspassiren an den Wach-Commandanten gewiesen.

Schildwachen sollen nicht zugeben, daß das Thor anders als in Gegenwart des Wach-Commandanten geöffnet werde.

Wenn in der Nacht Fremde examinirt werden, so giebt die Schildwache acht, daß bei ihrem Einpassiren nicht jemand anders sich mit ein- oder ausschleiche.

Cap. 15.

Vom Examiniren der Passanten.

§. 1. (S. 249.)

Unter den Thoren sind alle aus- und einpassirende Fremde mit Bescheidenheit und guter Manier zu examiniren, und zwar die Einpassirenden: wer sie seyen, welche Charge sie bekleiden, in welchen Diensten, woher sie kommen, wo sie wohnen, oder ob sie blos durchpassiren werden?

Bei Auspassirenden wird gefragt: wer sie seyen, welche Charge sie bekleiden, in welchen Diensten, und wohin sie reisen?

An Officieren aus fremden Diensten, welche einpassiren, soll der Wach-Commandant die Wohnung des Gouverneurs und Commandanten anzeigen.

Wo es befohlen, werden den Fremden mit Bescheidenheit die Pässe abgefordert, und sogleich dahin geschikt, wohin die Wachen dießfalls angewiesen sind.

Sollte der Unterofficier einen Namen nicht richtig schreiben können, so wird er dem Fremden die Schreibtafel mit der Bitte überreichen, den Namen selbst zu schreiben.

Bei dem Auspassiren wird noch ferner alles das befolgt, was in jeder Garnison noch besonders hierüber vorgeschrieben ist.

§. 2.

Fußgehende Personen, welche die Schildwache am Thor zu dem Wach-Commandanten weist, wer-

den nach ihren Päſſen befragt, dieſelbe mit Zuziehung des Thorſchreibers examinirt, und dieſe Leute nach den hierüber beſtehenden Ordnungen behandelt.

Jeder Wach-Commandant iſt gehalten, die Fremden ſelbſt zu examiniren.

§. 3.

Wenn die Thorſchlüſſel auf der Wache bleiben, und des Nachts Leute aus- oder einpaſſiren wollen, ſo iſt in Orten, wo das Sperrgeld eingeführt iſt, der Thorwart herbeizurufen, ſolches einzunehmen, indem dieß kein Geſchäft für die Wache iſt, wohl aber iſt der Wach-Commandant verbunden, dem Thorwart zur Einziehung deſſelben behülflich zu ſeyn, und denjenigen, denen es zu bezahlen gebührt, und die ſich deſſen weigern, den Ein- oder Ausgang zu verweigern.

§. 4.

Wenn Nachts Gefährte oder Reuter einpaſſiren wollen, ſo muß der Unterofficier das Thor öffnen, in Begleitung eines Soldaten mit der Laterne hinausgehen, das Thor hinter ſich blenden, um die Einpaſſirende auſſerhalb dem Thor zu examiniren, wenn dieß geſchehen, auch das Sperrgeld berichtigt iſt, ſo befiehlt er der Schildwache, das Thor zu öffnen.

Auspaſſirende werden innerhalb des Thors examinirt, und daſſelbe wird erſt dann geöffnet, wenn das Examiniren beendigt iſt.

Wenn Perſonen in der Nacht ausgelaſſen ſeyn wollen, die verdächtig ſcheinen, ſo ſoll der Wach-

Com-

Commandant mit dem Thorschreiber hierüber zu Rath gehen, weil diese die Leute besser kennen. Haben aber dergleichen Leute Bündel oder andere dergleichen Sachen bei sich, so sollen sie nicht nur nicht ausgelassen, sondern an die Hauptwache, und von dieser zur Untersuchung an die Civil-Obrigkeit übergeben werden.

Cap. 17.

Von den Patrouillen.

§. 4. (S. 256.)

In ein Haus, um daselbst Ordnung herzustellen, gehen Patrouillen nur alsdann, wenn sie gerufen werden. Bei schwerer Strafe darf keine Patrouille, um zu trinken, in ein Wirthshaus gehen.

Cap. 19.

Vom Allarm.

§. 1. (S. 259.)

In jeder Garnison wird täglich ein Piquet commandirt, das mit der Stärke der Garnison im Verhältniß steht, und bestimmt ist, bei einem entstehenden Allarm sogleich dahin zu eilen, wo man dessen benöthigt ist.

§. 2.

Wenn in der Garnison Feuer- oder anderer Allarm entsteht oder geschlagen wird, so ist der Soldat verbunden, in voller Uniform mit Ober-

und Untergewehr und mit dem Torniſter auf den dem Regiment angewieſenen Allarmplaz zu eilen; daſelbſt werden die Compagnien und Bataillone formirt, die Fahnen ſtill abgeholt, und man erwartet mit dem Gewehr bei Fuß die weiteren Befehle des Gouverneurs oder Commandanten.

Da es die Pflicht eines jeden Militairs iſt, ſo ſchnell wie möglich auf den Allarmplaz zu eilen, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß Officiere und Unterofficiere hierin ein gutes Beiſpiel geben müſſen.

Wer ſich demnach auf dem Allarmplatze zu ſpät oder gar nicht einfinder, ſoll nach den vorliegenden Umſtänden beſtraft werden.

Auch ſoll ſich niemand ohne hiezu erhaltenen Befehl vom Allarmplatze hinwegbegeben.

Wenn die Regimenter in Kaſernen liegen, ſo bleiben zu deren Bewachung vom Bataillon ein Officier und von der Compagnie der Quartiermeiſter, ein Unterofficier und zwei Mann zurük.

§. 3.

Derjenige Wach-Commandant, an deſſen Wache zuerſt bemerkt wird, daß Feuer ausgekommen, ſchikt unverzüglich einen Unterofficier oder Gefreyten mit mehr oder weniger Mann, je nachdem die Wache ſtark oder ſchwach iſt, an den Ort des Feuers, um Erkundigung einzuziehen.

Dieſer Unterofficier oder Gefreyte ſtellt einen Mann vor das Haus, um allen Unfug und Diebſtahl zu verhindern, die Rettung der Effecten zu erleichtern, und den Handwerksleuten Plaz zum

Löschen zu verschaffen; er selbst aber untersucht sogleich, ob das entstandene Feuer Gefahr drohe, und je nachdem er nun die Sache findet, schikt er den ausrichtsamsten seiner Leute an die ihm zunächst gelegene Officierswache, von wo aus es, wenn es nicht die Hauptwache selbst ist, an diese gemeldet wird.

Von der Hauptwache nun wird sogleich ein Officier oder ein Unterofficier mit zwanzig Mann abgeschikt, welcher die Zugänge zu dem Hause, wo es brennt, offen hält, die zum Löschen dienenden Handwerksleute in das Haus gehen läßt, und so lange daselbst verbleibt, bis das Piquet ankommt.

Der Commandant der Haupt- oder jeder anderen Officierswache läßt nun, wenn der Rapport des vom Brandplatze an ihn abgeschikten Mannes das Feuer als Gefahr drohend ausgiebt, sogleich Allarm schlagen, und dieses sowohl, als das Feuer, und wo es ausgebrochen, dahin melden, wohin er angewiesen ist. Findet aber der Officier die Meldung des an ihn abgeschikten Mannes undeutlich, so wird er einen Unterofficier von seiner Wache dahin abschicken, dessen Rapport er erwartet.

§. 4.

Sobald von der dem Feuer zunächst gelegenen Wache Allarm geschlagen wird, geschieht es auch von allen Wachen, die Tambours haben, so wie von allen übrigen nicht im Dienste stehenden Tambours; weßhalb in Garnisonen, wo die Truppen

in Casernen liegen, von den Tambours der Wachen gegen die Caserne zu geschlagen werden muß.

Damit kein unnöthiger Allarm entstehe, soll kein Wach-Commandant eher Allarm schlagen lassen, bis er bestimmte Nachricht hat, daß es wirklich brenne, oder bis die Flamme zum Dach oder Hause herausschlägt, und gesehen werden kann, oder bis die Feuerglocke geläutet wird.

Wenn die Truppen bei den Bürgern einquartirt sind, so ist auch in beeden lezten Fällen den Tambours erlaubt, ohne alle Ordre Allarm zu schlagen, mit dem Beisaz: daß ein Tambour, der ohne auf der Straße die Flamme wahrzunehmen, oder ohne die Feuerglocke läuten zu hören, unüberlegt Allarm schlägt, dafür bestraft werden soll.

§. 5.

Sobald Allarm geschlagen wird, treten die Wachen ins Gewehr, die Thore werden am Tag sogleich geschlossen, niemand hinausgelassen, als solche Personen, welche des Feuers wegen verschikt sind; hingegen werden die aus den benachbarten Ortschaften zum Löschen herbeikommenden Leute, welche mit Wassereimern oder Spritzen, Feuerleitern oder Haken versehen sind, ohne Aufenthalt eingelassen, denjenigen aber, die verdächtig scheinen, wird der Eingang verwehrt.

Das in jeder Garnison commandirte Piquet wird sogleich zu dem Ort des Feuers geführt, löst die von der Hauptwache dorthin abgeschikte Mannschaft ab, und schikt solche an ihre Wache zurük.

Mit diesem Piquet werden die zum Feuerplatze führenden Straßen auf beeden Seiten besezt.

Jedes Bataillon schikt überdieß einen Unterofficier auf den Feuerplaz, der sich beim Gouverneur und Commandeur meldet, und bestimmt ist, zu Verschickungen gebraucht zu werden.

Entsteht in der Nachbarschaft einer Caserne Feuer, so wird sogleich die nöthige Anzahl Leute zur Rettung der in derselben befindlichen Armatur und Montirungsstücke, Fournituren u. s. w. commandirt.

Der Gouverneur und Commandant finden sich zeitig bei dem Feuer ein, verabreden mit der Obrigkeit die zwekdienlichsten Mittel zu dessen Löschung, und bieten dabei auf jede Weise, besonders mit den nöthigen Arbeitern, die Hand.

§. 6.

Die Garnison soll in Absicht der Löschungsanstalten bei einem entstandenen Feuer kein Commando haben, sondern dieses der Obrigkeit und dem Bauverständigen überlassen; sie dient hiebei blos zu Unterstützung der Löschungsanstalten; ihr steht es demnach zu, die Strassen zum Feuer auf beeden Seiten zu besetzen, die Zugänge für die Feuerspritzen, Geräthschaften und Wasserfuhren offen zu halten, die zum Hin- und Herreichen der Wassereimer angestellte Reihen vor dem Zulaufen und Andrängen müssiger Leute zu schützen, allen Diebstahl nach Möglichkeit zu verhüten, und müssige Zuschauer vom Feuer abzuhalten. Jedoch soll

sich die Garnison hiebei aller üblen Behandlung oder alles Schlagens bei nachdrüklicher Strafe enthalten, und alsdann auch mit allem Glimpfe verfahren, wenn Leute zu der nöthigen Arbeit herbeigeholt werden müssen.

In jeder Stadt haben diejenigen Personen, welche von Seiten der Obrigkeit angestellt sind, um bei einem Brande einen oder den andern Theil der Löschungsanstalten zu dirigiren oder auszuführen, bestimmte Zeichen, um daran erkannt zu werden, z. B. besondere Cocarden auf den Hüten u. dergl. Diese Zeichen müssen der Garnison gleich bald nach ihrem Einrücken bekannt gemacht werden, damit die damit versehenen Personen ungehindert an die Brandstätte kommen können, und nicht aufgehalten werden.

Die Obrigkeit und die von solcher angestellten Bauverständige haben in Gemeinschaft mit dem Gouverneur und Commandanten die Löschungsanstalten lediglich anzuordnen und zu dirigiren, die Mannschaft der Garnison, die allenfalls zur Bedienung der Spritzen oder zum Niederreißen commandirt worden, ist verpflichtet, sich nach deren Anordnungen zu richten, und die Ober- und Unterofficiere sind schuldig, solche dazu anzuhalten, ohne sich dabei einer Direction anzumaßen, oder sich in eine Verfügung der Obrigkeit zu mischen.

Der Gouverneur oder Commandant giebt im voraus nach der ihm von der Obrigkeit mitgetheilten Feuerordnung die nöthige Befehle, wonach sich

die Garnison bei vorkommenden Fällen zu richten hat.

§. 7.

Gemeiniglich pflegen nach den Feuerordnungen Kirchen eröffnet oder große freie Plätze bestimmt zu werden, wohin die aus dem Feuer geretteten Effecten gebracht werden müssen. Die Garnison muß also schon im voraus instruirt seyn, zu deren Sicherheit die nöthige Mannschaft vom Allarmplatze abzuschicken, welche die Kirche oder den Platz besezt, alles gerettete Gut passiren, hingegen ohne die Gegenwart einer obrigkeitlichen Person nicht das mindeste davon wieder abholen oder wegbringen läßt.

§. 8.

Werden Soldaten zum Löschen commandirt, so müssen solche zwar vom Allarmplatze augenblicklich verabfolgt werden, jedoch sollen diese Leute ihre Armatur und Tornister vorher ablegen, für deren Sicherheit eine aufzustellende kleine Wache zu sorgen hat.

Die Garnison und die Wachen bleiben so lange unter dem Gewehr, bis der Gouverneur oder Commandant es anders befiehlt, worauf die Fahnen nach Haus gebracht, die Thore geöffnet werden, wenn es bei Tage ist, und die Truppen einrücken.

Auch nach gelöschtem Feuer und Wiedereröffnen der Thore sind die Commandanten der Thorwachen gehalten, sehr aufmerksam auf diejenige Personen zu seyn, welche mit Päcken u. s. w. zu den Thoren hinauspassiren wollen; diese Personen

müssen angehalten, die Päcke visitirt, und bei der Vermuthung, daß solches gestohlenes Gut seyn könnte, an die Civilobrigkeit geschikt werden.

Wenn ein Feuerreuter bei der Nacht bei einem Thor mit der Nachricht ankommt, daß es in einem benachbarten Ort brenne, so muß der Wach-Commandant dieses sogleich auf die Hauptwache melden lassen, und dafür sorgen, daß die hinauszuführenden Feuerspritzen ohne Aufenthalt passiren können.

Diese Vorschrifft soll in allen Garnisonen, und selbst da, wo nur eine Compagnie liegt, so viel die Umstände solches gestatten, beobachtet, zu Löschung eines entstandenen Feuers alle mögliche Hülfe geleistet, besonders aber dafür gesorgt werden, daß die geretteten Sachen in Verwahrung kommen, und allen Diebstählen vorgebeugt werde.

Cap. 21.

Von der Trauer und den Begräbnissen.

§. 4. (S. 277.)

Ein Officier, der außerhalb einer Garnison stirbt, wird nur dann militairisch begraben, wenn dieses besonders befohlen wird.

Bei einer militairischen Leiche gehen die Verwandten des Verstorbenen gleich hinter dem Sarg; diesen folgen die in der Garnison anwesenden Officiers 2c.

Cap. 22.

Vom Verhältniß des Militairs zur Polizei.

Note. S. Repert. Th. III. Abth. 3. p. 181—184.

Cap. 23.

Casernen-Ordnung.

I. Abschnitt.

Conservation der Casernen-Gebäude, Meubles, Fournituren ꝛc. ꝛc. und deren Uebernahme und Abgabe betreffend.

§. 11. (S. 285—293.)

Denen ausserhalb der Casernen-Gebäude wohnenden Soldaten dürfen keine Fournitur-Stücke dahin abgegeben werden, eben so wenig kann auch ein Officier weder für sich noch für seinen Bedienten, Fournitur-Stücke zum Gebrauch sich zueignen.

Der obligate Officier-Bediente, welcher in der Caserne schlaft, wird gleich der übrigen Mannschaft mit Fournituren versehen.

§. 12.

Wer ganze Fournitur-Stücke und andere Casernen-Effecten, oder Roßhaar aus den Matrazen und Polstern entwendet, wer von dem Holz, Licht, Stroh, das für das eigene Bedürfniß des Soldaten aus den Casernen-Magazins abgegeben wird, etwas verkauft, wird mit Gassenlaufen, und nach Befinden der Umstände mit Schanz-Arbeit bestraft. Geschieht dieses Vergehen durch Weiber, so werden sie mit Zuchthaus-Strafe belegt.

Derjenige vom Civil-Stand, welcher von einem Soldaten etwas von benannten Artikeln kauft,

oder zum Verkauf austrägt, fällt in eine Strafe von dreyßig Reichsthaler. Ist der Käufer zu überweisen, daß er das Erkaufte als herrschaftliche Sache erkannt habe, so muß gegen einen solchen die Schanz-Arbeit oder Zuchthaus-Strafe erkennt werden.

Der Anbringer erhält neben Verschweigung seines Namens den dritten Theil der angesezten Geld-Strafe.

§. 18.

In den Zimmern und Gängen darf keine Wasch vorgenommen, auch daselbst so wenig als in den währender Beurlaubung etwa leer befindenden Sälen, Wasch aufgehängt werden.

Leztere ist in die Casernen-Höfe zu verweisen, jedoch ohne den zum Exerziren nöthigen Raum zu beschränken.

II. Abschnitt.

Vorsichts-Maasregeln gegen Feuer und Licht.

§. 21.

Niemand soll sich unterstehen, in den Zimmern und Gängen mit unbedekter Tabaks-Pfeife zu rauchen, glühende Kohlen oder brennende Spähne in Zimmer und Gänge zu nehmen, und eben so wenig mit denselben in den Gebäuden herum zu laufen.

Auch darf von Niemand und unter keinerlei Vorwand in den Stallungen geraucht werden, es

soll auch, sobald Licht in den Stallungen gebraucht wird, solches nie anders als in einer von Drath überzogenen Laterne gehalten werden.

§. 25.

Die sämmtlichen Ofen-Camine sollen, um aller Gefahr auszuweichen, des Winters alle Monate von dem dazu aufgestellten Caminfeger gesäubert werden.

§. 26.

Die Camine der Koch- und Waschküchen sollen, im Sommer wie im Winter, alle Monat von dem dazu aufgestellten Caminfeger 1mal gesäubert werden.

§. 28.

Sollte wirklich Feuer ausbrechen, so soll solches bei der Entdeckung nicht zu verheimlichen gesucht, sondern Hülfe herbeigerufen, und schleunige Anzeige den vorgesezten Officiers gemacht werden, damit die zwekmäßigsten und schleunigsten Hülfsmittel getroffen werden.

III. Abschnitt.

Die Reinlichkeit betreffend.

§. 36.

Die in den Casernen-Höfen befindliche Brunnen sollen auf das reinlichste gehalten, und nichts darinn gewaschen oder hineingeworfen werden.

§. 37.

Der Profos ist zu täglicher Reinigung der Gänge und Treppen, Casernen-Höfe, und außerhalb der Casernen-Gebäude, so breit längst derselben die Platten, oder in deren Ermanglung die Dachtraufen gehen, so wie zum Auskehren der s. v. Abtritte anzuhalten.

§. 38.

Da wo keine Dung-Gruben vorhanden sind, darf der Dung nicht allzunahe an die Casernen-Gebäude aufgeschlagen werden, indem dadurch die Schwellen und das Wandungsholz verfaulen.

Auch soll der Dung von den Abtritten zu keiner andern Zeit als des Nachts abgeführt werden.

IV. Abschnitt.

Wem Quartier in der Caserne gebührt.

§. 39.

Der Major und der Adjutant, welche der Regel nach die einzigen Officiers sind, die ohne besondere allerhöchste Erlaubniß in den Casernen logiren dürfen, haben, falls es das Locale gestattet, 3. Zimmer, 2. Kammern und 1. Küche, oder wenigstens Plaz in einer Küche in Anspruch zu nehmen; nehmlich der Major 2. Zimmer, 1. Kammer und 1. Küche, und der Adjutant 1. Zimmer und eine Kammer, oder ein großes Zimmer. Die Officiers sind verbunden, solche bei ihrem Abzug

in dem nämlichen Zustand wieder abzutreten, in welchem sie dieselbe erhalten haben.

§. 40.

Derjenige Stabs-Officier oder Adjutant, welcher in der Caserne angewiesenes Logis erhalten hat, hat auf alle Polizey und gute Ordnung in den Casernen genau zu sehen, und nicht die geringste Uebertrettung zu gestatten, widrigenfalls ein solcher Officier dafür verantwortlich gemacht werden wird.

§. 42.

Ausser der eincasernirten Mannschaft, deren Weiber und Kinder, kann Niemand in den Casernen-Gebäuden logirt, beherbergt oder übernachtet werden; überhaupt solle unter keinem Vorwand liederliches Gesindel in den Casernen geduldet werden.

§. 43.

Die Soldaten sollen suchen, ihre Kinder nach der Confirmation außerhalb der Caserne unterzubringen, indeme nur unconfirmirte Kinder darinnen gestattet werden.

V. Abschnitt.

Das Verhältniß mit dem Casernen-Verwalter und Casernen-Inspector betreffend.

§. 47.

Da die Berufs-Geschäffte und Dienst-Ver-

hältnisse des Casernen-Verwalters und Casernen-Inspectors Gegenwart in den Casernen-Gebäuden häufig erfordern, so ist denenselben als Unter-Beamten des Königlichen Kriegs-Collegii mit geziemender Achtung zu begegnen, in ihren Amts-Verrichtungen an Handen zu gehen, und falls Klagen gegen sie Statt finden, so sind solche bei dem Königlichen Kriegs-Collegio, dem gedachtes Personale allein untergeordnet und verantwortlich ist, zu belangen.

§. 51.

Endlich soll dieses Reglement in den Casernen öffentlich angeschlagen, der Mannschaft von Zeit zu Zeit vorgelesen, auch diejenige Punkte desselben, welche auf Civil-Behörden Bezug haben, von dem Regiments- oder Bataillons-Commando der Orts-Obrigkeit, wo Garnisonen befindlich sind, mitgetheilt werden, damit das Nöthige der Bürgerschaft bekannt gemacht werde.

Cap. 24.

Von dem Verhalten in den Quartieren.

§. 1. (S. 294.)

Wenn die Soldaten bei dem Bürger im Quartier liegen, so sollen sie ihren Wirthen und deren

Angehörigen mit Höflichkeit begegnen, alle Gelegenheit zum Streit meiden, und die ohne ihr Veranlassen entstandene Mißhelligkeiten der Compagnie und sofort dem Regiment melden, auch durch des Commandeurs Unterstützung die gehörige Hülfe und Genugthuung erwarten.

Insbesondere aber sollen diejenigen, welche Weiber und Kinder haben, dafür sorgen, daß durch diese dem Wirth kein Ueberlast verursacht werde, und für jeden Unfug, der durch solche, selbst ohne ihr Zuthun, veranlaßt wird, haften.

§. 2.

Alles ungebührliche Betragen in den Quartieren, alles Lärmen, alle Trinkgelage und dergl., so nicht nur den Wirth stören, sondern auch die Nachbarschaft beunruhigen, soll überhaupt ohne Ausnahme verbotten seyn, falls auch der Wirth solches erlauben wollte, weil es des Soldaten Schuldigkeit ist, nach der Retraite zu Hause zu seyn, und sich ruhig zu verhalten.

Die Unterofficiere, welche nach der Retraite visitiren, sind verbunden, jedes unschikliche Betragen, das sie finden, zu untersagen, und gehörigen Orts zu melden. Jeder Ortseinwohner, der durch das unanständige Betragen einer Militairperson gekränkt wird, und sich darüber mit Grund beschweren kann, soll von den Officiers ohne Aufschub Hülfe erhalten.

§. 3.

Zur Erhaltung der allgemeinen Ruhe ist es auch die Pflicht der Officiere, die Quartiere der Soldaten zu visitiren, den Wirth über deren ganzes Betragen zu befragen, und dabei die Reinlichkeit und Menage derselben als vorzügliche Gegenstände nicht aus den Augen zu lassen.

§. 4.

Sowohl Officiere, Unterofficiere, als Soldaten sollen schuldig seyn, jede Veränderung ihres Quartiers der Compagnie oder dem Regiment zur Anzeige zu bringen, und keine Befugniß haben, das alte ohne diese Anzeige zu verlassen.

Vorzüglich sollen alle angewiesene oder auf Billets gegebene Quartiere ohne besondere Erlaubniß nicht verlassen, noch mit andern vertauscht werden.

Hat ein auf diese Art einquartirter Mann gegründete Beschwerden über sein Quartier, oder gegen seinen Wirth, so soll er solche beim visitirenden Unterofficier anzeigen, und von diesem die Meldung in der bekannten Ordnung weiter gebracht werden.

Ein Officier der Compagnie muß hierauf in das Quartier gehen, sich nach allen Umständen erkundigen, und wenn keine Abänderung thunlich scheint, so soll der Commandeur nach vorgängigem Rapport des Hauptmanns eine Umquartirung veranlassen.

§. 5.

§. 5.

Kein Soldat darf in den Königlichen Staaten von seinem Quartierträger mehr fordern, als Dach und Fach, das heißt, Stroh zum liegen, Holz und Salz zum Kochen, so wie auch Holz und Licht zum Einheizen, es wäre dann, man hätte von Seiten des Militair-Commandos und der Civilobrigkeit, zum Besten der Soldaten, denenselben für eine gewisse Summe das Essen ausgemacht. Ist dieß der Fall nicht, so haben die Soldaten der Regel nach eigene Menage zu machen.

§. 6.

Von den sämmtlichen Quartieren sowohl der Officiers, Unterofficiers, als Soldaten, soll nach dem Einrücken eine genaue Liste an den Kapitain eingegeben werden. Der commandirende Officier im Ort erhält eine Quartierliste sämmtlicher Officiere und aller derjenigen Personen des Mittel- oder Unterstabs, die er für nöthig erachtet.

3.

Verord. des K. Kriegs-Collegii an die K. Oberämter, Cameral-Verwaltungen und Orts-Magistrate, d. d. 9ten Juli 1810. Die Frucht-Abgaben und verabfolgte Mund-Portionen, auch Pferds-Rationen (an das K. Militair) betr. ingleichem, was in Ab-

ficht der Liquidität den Vergütungs-Angaben vorangehen müsse?
St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 29. p. 283.

4.

Decr. der K. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthsch. Depart. an die K. Kreyß-Steuerräthe, d. d. 27. Juli 1810. Die Liquidirung und Vergleichung der von den K. Cameral-Verwaltungen an das K. Militair geleisteten Natural-Abgaben betr.
Repert. Th. III. Abth. 3. Nro. CXLVIII.

Militair-Verdienst-Medaillen. S. Verdienst-Medaillen.

Militair-Verdienst-Orden. S. Orden.

Minderjährige. S. Dispensationen.

Münzen und Medaillen.

Decr. der K. Ober-Reg. Ober-Pol. Depart. an die K. Landvogteyen, d. d. 9ten Apr. 1811. Daß alte Münzen und Medaillen, welche gefunden werden, den Oberämtern übergeben werden sollen ꝛc.

Es ist schon unterm 27ten Januar 1757. der Befehl ergangen: daß die alten Münzen und Medaillen, welche hie und da ausgegraben oder gefunden werden, an das Münzkabinet eingeschikt werden sollen. Durch einige neuerlich vorgekommene Fälle, in denen diese Verordnung nicht beobachtet worden ist, sieht man sich veranlaßt, solche dahin zu erneuren: daß die Unterthanen angewiesen werden sollen, alles, was sie an gemünztem Geld oder Medaillen unter der Erde, oder sonsten zufälliger Weise finden, und wovon der Eigenthümer nicht bekannt ist, zum Oberamt einzuliefern, welches sodann den Fund an die Königl. Ober-Regierung, mit beigefügtem Bericht über die begleiteten Umstände, einzusenden, und wegen der Belohnung, welche Se. Königl. Majestät nach Beschaffenheit des Falls dafür allergnädigst auszusetzen Sich entschließen werden, das weitere zu gewärtigen hat.

Die Königl. Landvogtey —. erhält nun den Auftrag, in dieser Gemäßheit den sämmtlichen Oberämtern das Nöthige zur Nachachtung und weitern Bekanntmachung aufzugeben.

Decr. Stuttgardt, in Königl. Ober-Regier. Ober-Pol. Depart. den 9ten April 1811.

Musikanten. S. Handwerksleute.

N.

Natural-Quartal-Berichte. S. Berichte. Quartal-Berichte.

O.

Oberamts-Gerichte. S. Concurssachen. Provinzial-Justiz-Collegien.

Oesterliche Communion.

Rescr. des K. Kathol. Geistl. Raths, d. d. 24. März 1810. Wodurch eine Bischöfl. Konstanzische Verordnung in Betreff der österlichen Communion genehmigt worden. Mit 1. Beil.

Friederich. Wir haben die uns unterm 10ten l. M. allerunterth. vorgelegte Bischöffliche Verordnung, in Betreff der Oesterlichen Communion, eingesehen, und geben Euch hierauf zu erkennen: daß der Publikation derselben nichts entgegen stehe. Daran ꝛc. Stuttgardt, den 24. März 1810.

Königl. Kathol. Geistl. Rath.

Beilage.

Bischöfl. Konstanzisches Circulare.

Schon oftmals ist die genaue Beobachtung der in diesem Bisthum bestehenden Anordnung: daß

jeder katholische Christ die Oesterliche Communion in seiner eigenen Pfarrkirche empfangen solle, — eingeschärft worden. Durch mehrere neuere Vorfälle sehen Wir uns aber veranlaßt, alle Seelsorger dieses Bisthums neuerdings anzuweisen:

1.) daß sie ihren Pflegempfohlenen die Pflicht: die Oesterliche Communion in der eigenen Pfarrkirche zu empfangen, an's Herz legen sollen, und

2.) daß kein Seelsorger in seiner Kirche einen auswärtigen Pfarrgenossen, wenn er ihm nicht eine schriftliche Erlaubniß seines eigenen Seelsorgers vorweist, zur Oesterlichen Communion zulassen dörfe.

Die Dekanate haben für die genaue Beobachtung dieser Weisungen genaue Sorge zu tragen.

Konstanz, am 14ten Hornung (Febr.) 1810.

Hochfürstl. Bischöffl. Konstanz. Regierungs-Präs. Vicar. Gener. Offic. und Geistl. Räthe.

Officiere. S. auch Inventuren und Theilungen.

Signat. des K. Minist. des Innern, an die K. Landvogteyen, d. d. 23ten Dec. 1810. Die ohne Abschiede entlassene Officiere betr.

Da Se. Königl. Majestät nach einem allerhöchsten Decret vom 22ten dieß, mittelst Ordre an die

betreffende Militair-Behörden, zu befehlen geruht haben: daß alle Officiere, welche ohne Abschied entlassen werden, binnen 2mal 24. Stunden, die Garnison, und wenn sie Ausländer sind, in 8. Tagen das Königreich, verlassen müssen, und da Allerhöchstdieselben zugleich allergnädigst verfügt haben: daß — wenn sie Schulden haben, ihre Abschaffung der Civil-Behörde angezeigt werden soll, indem solche ohne Abschied Entlassene auf Verlangen ihrer Creditoren entweder festgesezt, oder — wenn diese es nicht verlangen, — sogleich aus dem Ort der Garnison, und wenn sie Fremde sind, innerhalbst 8. Tagen aus dem Königreich ausgewiesen werden sollen; so wird solches der K. Landvogtey —. andurch zu erkennen gegeben, und hat dieselbe die ihr untergeordnete Oberämter davon zu ihrer pünctlichen Nachachtung in Kenntniß zu sezen.

Stuttgardt, den 23ten Dec. 1810.

Ministerium des Innern.

Officiers-Bediente.

Decr. der K. Conscriptions-Commission, an die K. Kreyß-Hauptleute, d. d. 12ten Jun. 1810. Daß die nach Hauß entlassenen Officiers-Bedienten als aus dem Militair entlassen, anzusehen seyen, und den Volljährigen die Erlaubniß zum Heurathen ertheilt werden dörfe.

Repert. Th. III. Abth. 1. Nro. XXXI.

Orden. Civil-Verdienst-Orden.

(Th. II. S. 110.)

Decr. des Kathol. Geistl. Raths, d. d. 28ten Febr. 1811. Wann die Kathol. Dekane sich um den Civil-Verdienst-Orden melden können?

In Beziehung auf das General-Decret vom 16ten Febr. 1808. wird dem Dekanat ferner eröffnet: daß diejenigen Dekane, welche nach der in gedachtem General-Decret eröffneten allerhöchsten Resolution vom 10ten ejusd. um die Verleihung des Civil-Verdienst-Ordens sich bewerben zu können glauben, ihre Eingaben an das Ordens-Capitel, ohne die Bestimmung des Tages, auf welchen das Capitel gehalten wird, abzuwarten, dem Königl. Ministerio der geistlichen Angelegenheiten zu Beilegung der erforderlichen Zeugnisse einsenden können und sollen.

Decret. Stuttgardt, im Königl. Kath. Geistl. Rath, den 28ten Febr. 1811.

Militair-Verdienst-Orden.

(Th. II. S. 112.)

Königliches Decret, die Dotation des Militair-Verdienst-Ordens betr.

St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 5. p. 33.

Orts-Säulen. S. Grenz-Tafeln.

P.

Päſſe. S. auch Wallfarten. (Th. II. S. 113.)

1.

Gen. Reſcr. der K. Ober-Reg. Ober-Pol. Depart. ad Mand. S. R. M. an die K. Kreyß-Hauptleute, d. d. 14ten Juli 1810. Daß alle K. Unterthanen, welche in's Ausland reiſen wollen, mit wenigen Ausnahmen, Päſſe nöthig haben, und daß alle Monate ein Verzeichniß der Fremden eingeſchikt werden ſolle.

Repert. Th. III. Abth. 3. Nro. XXXII.

2.

Reſcr. der K. Ober-Reg. Ober-Pol. Depart. ex spec. Resol. an die K. Kreyß-Hauptleute, d. d. 31ten Augſt. 1810. Die Päſſe der Ausländer betr.

Ebendaſ. Abth. 3. Nro. X.

3.

Decr. der K. Ober-Reg. Ober-Pol. Depart. ad Mand. S. R. M. an die K. Kreyß-Hauptleute, d. d. $\frac{11}{12}$ten 1810. Nähere Beſtimmungen in Hinſicht auf Päſſe in's Ausland, insbeſondere für die Handelsleute.

Ebend. Abth. 1. Nro. XLII.

4.

Gen. Verord. vom 2ten May 1811. in Betreff der Reiſepäſſe.

St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 21. p. 213.

5.

Decr. der K. Reichs-Gen. Ober-Poſt-Direction an die K. Ober-Poſtämter vom 13ten May 1811. Was die Poſtämter in Hinſicht auf die Päſſe zu beobachten haben?

Dem K. Ober-Poſtamt wird hiemit in Beziehung auf die neueſte Verordnung wegen Ausſtellung, Abgabe und Controllirung der Reiſepäſſe d. d. 2ten d. M. (Staats- und Regierungs-Blatt vom 11ten d. M. Nro. 21.) nach Maasgabe Decrets K. Kabinets-Miniſteriums d. d. 12ten d. M. aufgegeben: mit dieſer Allerhöchſten Verordnung ſich ſelbſt genau bekannt zu machen, und ſämmtlichen untergeordneten Poſtämtern und Poſt-Stallmeiſtereyen aufzugeben: ſich ebenfalls mit dieſer Verordnung bekannt zu machen; dabey hat insbeſondere das K. Ober-Poſtamt, und ſämmtliche untergeordnete Poſtämter und Poſt-Stallmeiſtereyen,

1.) den in das Königreich eintretenden Reiſenden nicht eher Extra-Poſtpferde zu verabfolgen, oder den Hauderer-Schein zu viſiren, oder mit dem Poſtwagen ſie weiter reiſen zu laſſen, als bis ſie ſich gehörig ausweiſen kön-

nen, daß die im §. 2. der Verordnung befohlene Visirung ihres Reisepasses geschehen sey, und sie nach derselben ihre weitere Reise in das Königreich fortsetzen dürfen; auch

2.) eben dieses bei denjenigen zu beobachten, welche aus dem Königreich reisen, damit die im §. 6. der Verordnung befohlenen Vorschrifften gehörig und auf das pünctlichste befolgt werden, auch hat das Königl. Ober-Postamt und die untergeordneten Postämter und Post-Stallmeistereyen zu dem Ende nach §. 6. der Verordnung ein Passagier Buch zu halten, in welches der Name desjenigen, welcher einen von einer innländischen Behörde gehörig visirten Paß präsentirt, sammt dem Tag der Präsentation, von dem Postbeamten einzutragen ist; und

3.) der Vorschrifft des §. 16. der Verordnung gleichmäßig auf das pünctlichste und so gewisser nachzukommen, als sie sich bei eintretender Nachläßigkeit, oder Nachsicht der auf diesen Fall in der Verordnung ausgesprochenen Strafen unnachsichtlich zu gewärtigen haben.

Das K. Ober-Postamt hat sich nun hienach selbst genau zu achten, und die untergeordnete Postämter und Post-Stallmeistereyen bei eigener Verantwortung unverweilt aufs deutlichste zu instruiren.

Decr. Stuttgardt, den 13ten May 1811.

Königl. Reichs-Gen. Ober-Post-Direction.

6.

Verord. des K. Miniſt. des Innern, d. d. 15ten May 1811. wegen der Reiſepäſſe für Weibsperſonen, welche im Ausland Dienſte ſuchen.

St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 22. p. 225.

7.

Miniſter. Decr. d. d. 26ten Juni 1811. Eine Königl. Bairiſche Verordnung für Ausländer, die ins Bairiſche reiſen, betr. (Was die Reiſende nach Baiern, und die Bairiſchen Unterthanen, welche in's Königreich kommen, in Hinſicht auf ihre Päſſe zu beobachten haben.)

Ebend. Nro. 30. p. 317.

8.

Decr. des Miniſt. des Innern; d. d. 25ten Juli 1811.

Was die Päſſe nach Oeſtreich enthalten müſſen.

Da man ſowohl von Seiten der hieſigen Kaiſ. Oeſterreichiſchen Geſandtſchaft, als der Kaiſ. Oeſterreichiſchen Gränzpolizeyſtellen, Anſtand nimmt, diejenige Päſſe zu viſiren, und als richtig anzuerkennen, welche den Zwek einer in die Kaiſ. Oeſterreichiſche Staaten vorzunehmenden Reiſe nur ganz allgemein andeuten, indem ſolche vielmehr ganz ſpeciell angeben, und zum Beyſpiel enthalten müſſen: worinn die Familien-Angelegenheiten beſtehen, die eine ſolche Reiſe veranlaſſen? wer

die Verwandte sind, die man dort besuchen will? und dergl.; so erhält die K. Landvogtey den Auftrag: die Oberämter hievon zu verständigen, damit dieselben jeden, der einen Paß in die Kais. Oesterreichische Staaten nachsucht, anweisen: nicht nur den Zwek und die Veranlassung der Reise in einem besondern schriftlichen Aufsaz, der übrigens nicht gestempelt seyn darf, bestimmt und genau anzugeben, sondern auch durch beigelegte Briefe oder andere hierauf sich beziehende Urkunden zu bescheinigen, welcher Aufsaz denn, samt dem zu legalisirenden Reisepaß, in dem das nehmliche ebenfalls speciell ausgedrükt seyn muß, einzusenden ist, widrigenfalls die K. Unterthanen Gefahr laufen, daß die Päße von der Kais. Oesterreichischen Gesandtschaft nicht visirt, oder daß dieselben sogar von der Oesterreichischen Gränze ohne weiters zurükgewiesen werden.

Stuttgardt, den 25ten Juli 1811.

Ministerium des Innern.

9.

Verord. der Section der innern Administrat. auf bes. Bef. vom 15ten Nov. 1811. Daß die Berichte zu Päßen vollständiger abgefaßt, und die Päße mit mehr Sorgfalt ausgestellt werden sollen.

Königreich Württemberg. Departement des Innern. Section der innern Administration.

Im Namen des Königs!

Da die Königl. Oberbeamte zum Theil bei Aus-

ſtellung der Päſſe ſehr nachläßig zu Werk gehen, und die vielfältig erhaltenen deutlichen Vorſchriften ganz bei Seite ſetzen, insbeſondere aber den Zwek der Reiſe, die Austrittsſtation, und die Zwiſchen- und Hauptorte nicht beſtimmt angeben, auch ſich herausnehmen, ehe zu einem längern als 3. Monate dauernden Aufenthalt im Auslande die Erlaubniß ertheilt worden iſt, vorläufig die Zeit einzutragen, welche der Reiſende ausbleiben zu können wünſcht, wozu noch kommt, daß öfters in ihren Berichten zu dergleichen Geſuchen das Alter, der Staud, das Prädicat und die Conſcriptions-Verhältniſſe des Reiſenden entweder gar nicht, oder nicht genau bezeichnet ſind, in den Päſſen ſelbſt aber das Siegel ganz undeutlich ausgedrükt, und der Name des Unterzeichneten unleſerlich geſchrieben iſt; ſo hat das Königl. Landvogteyamt —, den ſämmtlichen Oberämtern ſeines Landvogtey-Bezirks die genaue Beobachtung der beſtehenden Verordnungen wiederholt einzuſchärfen, und ihnen mit allem Nachdruk zu erkennen zu geben: daß man um ſo zuverläßiger erwarte, ſie werden in Erſtattung ihrer Berichte, und bei Ausſtellung der Päſſe alle Sorgfalt anwenden, und dieſes Geſchäft nicht ihren Schreibern, welche häufig ſelbſt Namen und Orte nicht recht ſchreiben können, anvertrauen, als ſie in jedem einzelnen Falle, welchen ſie nicht vorſchriftmäßig geprüft und behandelt hätten, für jede Nachläßigkeit gebührend würden angeſehen werden.

Stuttgardt, den 15ten Nov. 1811.

Auf beſondern Befehl.

10.

Auszug aus einer Verord. der Sect. der innern Administrat. d. d. 16ten Dec. 1811. Die Päſſe der Inn- und Ausländer, und welche Vaganten an der Grenze übernommen werden dörfen, betr.

Königreich Württemberg.

Depart. des Innern.
Section der innern Administration.

Im Namen des Königs!

In der wegen Ausſtellung ꝛc.

Indem man nun das Königl. Landvogteyamt hievon in Kenntniß ſezt, findet man ſich veranlaßt, einige zur Ergänzung und näherer Beſtimmung jener früheren Verordnungen dienende Vorſchrifften hier beizufügen:

1.) Im allgemeinen verbleibt es in Anſehung der Reiſepäſſe der in das Königreich kommenden Fremden bei dem Inhalte der Verordnung vom 2. May d. J. §. 1—8., ohne daß hiebei einer Ausnahme ſtatt gegeben werden kann. — In dieſer Beziehung wird man nicht nur das Weſentliche davon in die öffentliche Blätter einrücken laſſen, ſondern es ſind auch die Weeggeldseinnehmer an den Gränzen anzuweiſen, die Reiſende ſowohl mit ihren Obliegenheiten in Anſehung der Päſſe, als auch beſonders mit den Orten, wo ſie dieſelbe zur Viſirung vorzulegen haben, bekannt zu machen.

2.) Die Viſirung der Reiſepäſſe iſt in den Oberamtsſtädten und Unteramtsſitzen neben andern Gegenſtänden der Sicherheitspolizey eine amts-

liche Obliegenheit der Ober- und Unterbeamten. — In denjenigen Städten, welche mit beſondern wohlqualificirten Polizeicommiſſairs verſehen ſind, haben dieſe ausnahmsweiſe die Viſirung der Päſſe ohne beſondere Belohnung zu beſorgen. Niemals aber darf dieſes mit vorzüglicher Genauigkeit und Gewiſſenhaftigkeit zu behandelnde Geſchäfft ungeprüften und unbeeidigten Oberamtsactuarien, und am allerwenigſten den Amtsſubſtituten überlaſſen werden.

3.) Wenn an wichtigen Gränzorten, welche von den Ober- und Unteramtsſitzen zuweit entlegen ſind, ſtatt der Aufſtellung eigener Beamten, die Viſirung der Päſſe einzelnen, durch beſondere Einſichten ſich auszeichnenden Poſt- und Ober-Zollbeamten anvertraut wird; ſo ſind dieſe mit einer umſtändlichen, deutlichen Inſtruction zu verſehen, wovon der Entwurf hieher zur Genehmigung einzuſenden iſt.

4.) In Hinſicht auf die Form, welche bei Beurkundung der geſchehenen Viſirung zu beobachten iſt, und des dabei auf den Paß aufzudrückenden Stempels, wird hienächſt die nähere Vorſchrifft ertheilt werden.

5.) Vaganten und Landſtreicher, welche an der Grenze übergeben werden wollen, ſind nur alsdann anzunehmen, wenn es ſich aus den ihnen mitgegebenen Urkunden oder andern Beweiſen glaubwürdig ergiebt, daß ſie K. Unterthanen ſind. Alle übrige ſind gleich an der Grenze zurükzuweiſen.

6.) Den Innländern dürfen zwar auf ihr Verlangen zu Reiſen im Innern des Königreichs Certificate über ihre Perſon ausgeſtellt werden, es iſt ihnen aber die Löſung derſelben mit Ausnahme derjenigen, deren die Conſcriptionspflichtige bedürfen, nicht zur Obliegenheit zu machen.

7.) In Anſehung der den Innländen zu ertheilenden Päſſen zu Reiſen in's Ausland werden die in der Generalverordnung vom 2ten May d. J. §. 10—16. enthaltenen Vorſchrifften hiemit wiederholt eingeſchärft, und die K. Oberbeamte auſſer dem noch angewieſen, mit Strenge darüber zu wachen, daß diejenigen, denen Päſſe ausgeſtellt worden ſind, nach Ablauf der darinn ausgedrükten Zeit zurükkehren, die Ausbleibende aber zur Anzeige zu bringen, damit man gegen dieſelbe die geeignete Verfügungen eintreten laſſen kann.

Stuttgardt, den 16ten Dec. 1811.

Papier. S. Zoll-Verordnungen.

Papier-Fabriken.

Decr. der K. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthſch. Depart. ex spec. Resol. d. d. 24ten Jenner 1810. Die im Königreich befindliche Papier-Fabriken, (und die Lumppen und das Lumppen-Sammlen) betr.

St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 4. p. 26.

Patent-

Patent-Abgabe. S. Accise-Abgabe.

Patrimonial-Herrschaften. S. Bürger-Annahme.

Patrimonial-Orte. S. auch Adel. Gefängnisse.

1.

Königl. Staats-Ministerial-Decr. ad Mand. S. R. M. d. d. 7ten Juli 1807. In wie weit die Patrimonial-Orte an den allgemeinen Landes-Lasten zu concurriren haben.

St. u. R. Bl. von 1807. Nro. 52. p. 245.

Note. Diese Verordnung wird hier nachgetragen, weil sie in den IIten Theil des Repert. aufzunehmen vergessen worden ist.

2.

Gen. Rescr. ad Mand. S. R. M. d. d. 27ten Nov. / 6ten Dec. 1810. Die Rechte und Verbindlichkeiten der vormaligen Patrimonial-Orte (und Patrimonial-Herrn) betr.

St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 53. p. 524.

Patronats-Herrschaften. S. Geistliche. (Evangelisch-Lutherische.)

Patronatrechte.

(Th. II. S. 135.)

Rescr. des K. Ober-Consistor. ad Mand. S. R. M. pr. d. d. 15ten Oct. 1811. an das Gemeinschaftl. Oberamt und den Magistrat in —. Die Aufhebung der von Hospitälern und andern öffentlichen Stiftungen herrührenden Patronat-Rechte betr.

Repert. Th. III. Abth. 3. Nro. CLXIII.

Pensionen. S. Execution.

(Th. II. S. 139.)

Pensionärs. S. Dekane. (Kathol.)

Pergament. S. Papier-Fabriken.

Personal-Freiheit. S. Aerzte. Schulmeister. Verdienst-Medaillen.

Pfarr- und Visitations-Relationen.

S. auch Synodal-Rescripte.

(Th. II. S. 483. u. 488. ff)

Rescr. des K. Synodus an die K. Dekanat-Aemter, d. d. 4ten Apr. 1811. Mit einem neuen Entwurf zu Pfarr- und Visitations-Relationen.

Repert. Th. III. Abth. 3. Nro. CLXI.

Pfarrwittwen. S. auch Geistliches Wittwen-Institut.

I.

Decr. des K. Ober-Consist. an sämmtliche Dekanat-Aemter, d. d. 1ten Juni 1811. Die Vertheilung der (Pfarr-) Wittwen-Portionen betr.

St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 26. p. 277.

2.

Decr. des K. Ober-Consist. an sämmtliche Dekane, d. d. 10ten Sept. 1811. (Die von den mit den Pfarrwittwen vorgegangenen Veränderungen nur einmal im Jahr zu machende Anzeigen betr.

Ebend. Nro. 46. p. 493.

Pfarrwittwen-Institut. S. auch Post-porto-Freiheit.

Decr. des K. Ober-Consistor. ex spec. Resol. vom 24ten Sept. 1811. Vorschriften und Bedingungen, unter welchen die noch nicht in der Confraternität stehenden Geistlichen, Professoren und Präceptoren, in das Institut aufgenommen werden. Mit Beil. A. u. B.

Unter Beziehung auf diejenige ausführliche Verordnung, welche den evangelisch-lutherischen Dekanen des Königreichs unter'm heutigen Datum wegen der Aufnahme aller in den neuerworbenen Be-

sitzungen befindlicher evangelisch-lutherischer Geistlichen und Lehrer in das Alt-Württembergische Geistliche Wittwen-Institut, so wie auf die von dem Königl. Synodus beschlossene weitere Bestimmungen und Verfügungen wegen zwekmäßiger Behandlung dieses wichtigen Gegenstandes, läßt man denselben die erforderliche Anzahl derjenigen gedrukten Vorschriften und Bedingungen zugehen, unter welchen die noch nicht in der Confraternität stehenden Geistlichen, Professoren und Präceptoren in das Alt-Württembergische Wittwen-Institut oder den Fiscus charitativus aufgenommen werden können. Jedem der zur Aufnahme geeigneten Dienes in ihrer Diöcese sind davon zwei Exemplarien zur Einsicht zuzustellen, wo sodann die hierauf einkommenden Erklärungen derselben längstens bis zum 1ten November dieses Jahrs mit einem Bericht einzusenden, und darinn die Gesinnungen derselben in zwei besondere Verzeichnisse zu bringen sind.

Es wird hiebei zur nähern Erläuterung noch hinzugefügt, daß

a.) in die Zahl der zum Eintritt geeigneten Professoren auf der Universität Tübingen, neben den Professoren der Theologie und dem Ephorus, nach den frühern Verordnungen nur diejenigen Professoren der Philosophie, welche zugleich professores theologiae extraordinarii sind, und unter den bei andern öffentlichen Lehr-Anstalten des Königreichs befindlichen Professoren nur diejenigen begriffen

sind, welche Unterricht in wissenschaftlichen Fächern geben, in sofern ihnen dieser nicht als ein bloßes Nebenamt übertragen ist; sodann sind

b.) was die Präceptoren betrift, diejenigen Lehrer in Gymnasien oder in Städten, wo mehrere dergleichen Präceptoren sich befinden, in der Regel zur Aufnahme nicht geeignet, welche den Unterricht in der untersten Classe ertheilen, mithin eigentlich in die Kategorie der Collaboratoren gehören.

Wie dann auch nach den bisherigen Grundsätzen Reallehrer, wenn sie nicht zugleich lateinischen Unterricht in den höhern Classen geben, von der Aufnahme ausgeschlossen sind.

Decretum Stuttgardt, im Königl. Ober-Consistorium, den 24ten Sept. 1811.

Ex spec. Resolut.

Beilage A.

Bei der jüngsten Synodal-Versammlung ist der Schluß gefaßt worden, allen evangelisch-lutherischen Geistlichen des Königreichs, mit Inbegriff der gewöhnlich durch Theologen besezten höheren Lehrstellen in den Gymnasien, ingleichem derjenigen Präceptoren, welche bis jezt noch nicht in der Confraternität des altwürttembergischen Fisci charitativi gestanden sind, die Wohlthat dieses Instituts mit allen damit verbundenen Vergünstigungen zu Theil werden zu lassen. Zu dies-

sem Ende hat man vor allen Dingen eine sorgfältige Untersuchung des gegenwärtigen Zustands dieses geistlichen Wittwen-Instituts, seiner bisherigen Fortschritte, und der Aussichten auf künftige Vermehrung des Fonds und der Wittwen-Portionen vorgenommen, um hienach näher beurtheilen zu können, welche weitere Anordnungen und Einrichtungen im Ganzen erforderlich sind, um diese für das Institut wichtige Aufnahme mit gehöriger Rüksicht auf die bestehende Gesetze und die bisher beobachtete Grundsätze, und auf eine zu solider Begründung und fortschreitender Verbesserung desselben gereichende Weise bewerkstelligen zu können.

Auf die mit großer Sorgfalt und Gründlichkeit von dem Administrator Fisci charitativi angestellte und vorgelegte Berechnungen läßt sich nun mit hinlänglicher Sachkenntniß bestimmen, unter welchen Bedingungen nicht nur ohne Nachtheil für das Institut und dessen bisherige Mitglieder jene Aufnahme geschehen kann, sondern auch, wie insbesondere zu Herstellung eines gerechten und billigen Verhältnisses unter sämmtlichen Contribuenten die Einlagen und Beiträge derselben für die Zukunft zu reguliren, die dabei zu Grund zu legenden Besoldungs-Competenzen, in Hinsicht auf die so sehr verschiedene Eigenschaft der Besoldungstheile und der zum Maasstab bisher angenommenen Normen der Berechnungen, in ein richtigeres Ebenmaas zu bringen, und hienach die Schuldigkeiten eines jeden festzusetzen seyn werden.

Unter

Unter zu Grundlegung dieser Bestimmungen wird nun dieses wohlthätige Institut auch in seiner neuen Ausdehnung, wornach es künftig statt 761. gegen 1100. Mitglieder in sich begreifen wird, nicht nur auf einen ganz sichern Fuß, sondern auch, durch die aus der Herstellung eines gleichen Verhältnisses unter den Contribuenten sich von selbst ergebende Erhöhung der Beiträge im Ganzen, in den Stand gesezt, in kurzer Zeit den Fonds und die Wittwen-Portionen bedeutend, und wenn nicht außerordentliche Unglüksfälle eintreten, in einer steigenden Progression zu vermehren.

Indem man in der Anlage eine kurze Uebersicht und Berechnung des gegenwärtigen Zustands der geistlichen Wittwen-Casse zur genaueren Kenntniß und Ueberzeugung der Mitglieder von der Nothwendigkeit und dem Nuzen der getroffenen weiteren Anordnungen beifügt, bemerkt man vorerst, daß durch das in den neueren Zeiten eingetretene so beträchtliche Sinken der Naturalien-Preise und bei dem großen Mißverhältniß der contribuirenden Mitglieder gegen die Wittwenzahl, wornach vermög einer 50jährigen Bilance auf 100. Mitglieder beinahe 39. Wittwen zu pensioniren waren, das Institut besonders seit einigen Jahren den größten Theil der sonst zu Vermehrung des Fonds bestimmten Einnahmen zu Deckung seiner laufenden Ausgaben zu verwenden genöthiget war, wie dieß aus der angehängten bilancirten Berechnung sub Nro. VI. überzeugend hervorgeht.

Es würde daher selbst, ohne besondere Rük-

ficht auf die Aufnahme der neu eintretenden Geistlichen, das Beste des Instituts und der gerechte Wunsch seiner immer solidern Begründung und fortschreitenden Verbesserung die neue Regulirung der Beiträge um so mehr räthlich gemacht haben, als auch selbst die für den Maasstab der bisherigen Abgaben noch immer zu Grund liegenden Berechnungen der Pfarr-Competenzen vom Jahr 1738, bei den so sehr veränderten Zeiten und Umständen, sowohl in Hinsicht auf die Theile des Einkommens überhaupt, als wegen des jetzigen Werths der Naturalien, ein höchst auffallendes Mißverhältniß unter den Contribuenten zur Folge haben mußten.

So viel nun hienach

I.) die zu Herstellung eines richtigen Verhältnisses und festerer Begründung des Instituts erforderlichen administrativen Anordnungen im Allgemeinen anbelangt, so ist zwar

1.) in Ansehung der Bestimmung der künftigen Einlagen in fundum sowohl, als der jährlichen Beiträge die bisher gesezlich zu Grund gelegte Eintheilung nach Classen bei den Einlagen, sowie die Regulirung der Jahrs-Beiträge nach den Competenzen ferner beibehalten worden, und eben so ist man

2.) ungeachtet der Gleichheit der Vortheile des Instituts für alle Wittwen ohne Unterschied von der stufenweisen Erhöhung der beiderley Einlagen nach dem Verhältniß des Dienst-Einkommens nicht abgegangen, dagegen konnten aber der Natur der Sache nach

3.) nicht mehr die bei den altwürttembergischen Geistlichen zu Grund gelegte Competenzen von 1738. als Bestimmungs-Norm angenommen, sondern es mußten

4.) durchgehends die neuesten Competenz-Berechnungen von jeder Stelle als Basis des Ansatzes der Beiträge festgesezt, und hienach unter Vorbehalt einer weitern Prüfung derjenigen, welche seit 1793. keiner Revision mehr unterworfen worden sind, sowohl bei Bestimmung der Einlagen in fundum, als bei den Jahrs-Beiträgen, die Schuldigkeiten eines jeden Contribuenten regulirt werden.

Damit aber auch bei dieser Einrichtung der Grundsaz der Gleichheit und eines billigen Verhältnisses der Theilhaber unter sich erhalten, auch weder die Beiträge über das Verhältniß der Kräfte der Contribuenten erhöht, noch auch bei den besser Besoldeten so weit gesteigert werden, daß das Institut aufhören müßte, für dieselbe, wie auch die Umstände eintreten, eine Wohlthat zu seyn, hat man

5.) nach genauer Prüfung der Verhältnisse folgende weitere Bestimmungen beizufügen, für gut gefunden, und zwar

a.) bleiben die für die Einlagen in fundum verordneten 7 Classen dergestalt, daß in der

I. Classe von 1100. fl. und darüber jährliche competenzmäßige Einkommens und darüber 60. fl.,

in der

II. Classe von 700 — 1099. fl. —:• 40. fl.
III. Classe von 600 — 699. fl. —:• 35. fl.

IV. Classe von 500 — 599. fl. —:· 25. fl.
V. Classe von 400 — 499. fl. —:· 18. fl.
VI. Classe von 300 — 399. fl. —:· 12. fl. 30. kr.
VII. Classe von 299 fl. u. darunter —:. 8. fl.

Einlage entrichtet werden, wobei sich von selbst versteht, daß jedesmal das bereits in fundum bezahlte von der nach der Classe neu zu entrichtenden Schuldigkeit eines beförderten Dieners wie bisher abgerechnet, dagegen aber, wenn ein Mitglied in eine niedrigere Classe zurüktreten sollte, nichts mehr zurükbezahlt wird.

In Ansehung der Jahrs-Beiträge wird

b.) das annuum eines jeden Contribuenten nach der neuesten Competenz jedoch dergestalt berechnet, daß

α) statt des bisher von jedem Gulden des competenzmäßigen Einkommens entrichteten Kreuzers künftig nur 4. Heller, den Kreuzer zu 6. Heller gerechnet, oder $\frac{2}{3}$. eines Kreuzers, was zu Erreichung des Endzweks für hinreichend erachtet worden, zu bezahlen ist; sodann findet

β) darin noch zu Erzielung eines bessern Ebenmaßes in den Beiträgen eine Moderation statt, daß die fixirte Geld-Besoldung eines jeden Contribuenten nur zur Hälfte bei Berechnung des Einkommens in Anschlag gebracht wird.

Endlich wird

γ) Das maximum eines Jahr-Beitrags auf 15. fl. bestimmt, so daß wenn ein Geistlicher nach der Berechnung seiner Schuldigkeit zu 4. Heller per Gulden mehr als diese Summe jährlich beizutra-

gen hätte, oder bisher etwa beigetragen haben sollte, künftig und so lang das gegenwärtige Verhältniß bleibt, derselbe nicht mehr als 15. fl. annuum zu entrichten schuldig ist.

Was sodann II.) die Bedingungen der Aufnahme der neuwürttembergischen Geistlichen in dieses Institut anbetrift, so wird vorerst bemerkt, daß durch die mit gerechter Rükficht auf die erworbene Rechte der bisherigen Mitglieder erfolgte Einverleibung des Fonds mehrerer dergleichen Privat-Wittwen-Institute, namentlich zu Reutlingen, Pfedelbach, in den altwürttembergischen Fiscus charitativus der Fonds desselben sich nahe gegen 20,000. fl. vermehrt hat, und daß wohl mehrere zum Theil wohl dotirte ähnliche Institute, wie zu hoffen ist, noch nachfolgen dürften.

Da hiedurch nicht nur die Aufnahme aller neuwürttembergischen Geistlichen auch mit Einschluß derer, die auf Patronats-Diensten sich befinden, unter Bedingungen, welche wenigstens für den gröβten Theil ganz nicht lästig, und eben so wenig dem bisherigen Bestand des Instituts nachtheilig sind, wohl geschehen kann, sondern selbst in der Zukunft diese Veränderung unfehlbar eine noch bessere Begründung des Instituts und bedeutende Erhöhung der Portionen zur Folge haben wird, so hat man diese Bedingungen im Wesentlichen dahin bestimmt, daß

1.) jeder bereits bedienstete Geistliche, Professor oder Präceptor für seine Aufnahme 30. fl. in fundum zu erlegen, sodann

2.) für jedes verflossene Jahr, während dessen er schon auf einem wirklichen Dienst angestellt war, ein annuum von 5. fl. und alles dieß

3.) in dem Quartal von Martini bis Lichtmeß 1812. zu entrichten, oder von diesem Termin an bis zur Abzahlung, welche längstens in vier Jahren geschehen muß, zu verzinsen hat.

Wenn etwa bei seinem Ableben

4.) diese Schuldigkeit nicht berichtiget seyn sollte, so kann die Wittwe nicht früher in den Genuß der Wittwen-Portion eintreten, bis das Institut um seine Forderung gänzlich befriedigt ist.

So wie

III.) jedem der bereits angestellten Diener, so lang er auf seiner gegenwärtigen Stelle bleibt, freisteht, ob er unter den angegebenen Bedingungen in die Confraternität treten will, so wird dagegen für die Zukunft Recht und Pflicht des Eintritts in das Institut, dem bestehenden und bisher in Altwürttemberg beobachteten allgemeinen Grundsaz zufolge, auf die Stellen radicirt, so daß jeder geistliche Professor und Präceptor, welcher auf einen nach dieser Anordnung in der Confraternität stehenden Dienst befördert oder neu angestellt wird, ohne Ausnahme, unter den bisher bestandenen gewöhnlichen Bedingungen, in das Institut zu treten verbunden ist, und eben daher auch demjenigen, der von seiner gegenwärtigen auf eine andere Stelle versezt oder befördert wird, sodann die oben angegebenen Bedingungen nicht mehr zu Statten kommen können.

Noch wird

IV.) in Ansehung derjenigen Mitglieder, welche seit 1806. in die Confraternität von neuwürttembergischen Diensten ausnahmsweise aufgenommen worden sind, die bei der Aufnahme ihnen zugestandene Bedingung erneuert, daß ihnen die hier festgesezten Bestimmungen des Eintritts ebenfalls zu statten kommen, sie aber dagegen auch dasjenige, was den neuwürttembergischen obliegt, ebenfalls zu leisten haben; welche Vergünstigung jedoch auf Geistliche, die auf altwürttembergische Dienste befördert worden sind, nicht in Anwendung kommt, da sie sich bei diesen Stellen, auf welche das Recht des Fisci charitativi radicirt war, den bisher gewöhnlichen Bedingungen unterwerfen mußten.

Indem diese verschiedenen Anordnungen sämtlichen Dekanen zur Nachachtung und Eröffnung an ihre Diöcesan-Geistliche bekannt gemacht werden, wird ihnen zugleich zu erkennen gegeben, daß die darinn enthaltenen Bestimmungen durchgehends vom 1ten Nov. d. J. an, in Ausübung und Vollziehung kommen sollen.

Stuttgardt, im Königl. Ober-Consistorium, den 24. Sept. 1811.

Ex spec. Resol.

Stuttgardt.

Vollständige Uebersicht über den Wachsthum und wirklichen Stand der geistlichen Wittwen-Casse. Auf Martini 1810.

I. General-Bilance von Martini 1783. bis 1808. Auf 25. Jahre.

An Martini 1783.

Waren baar in der Casse	15. fl. 27½. kr.	
Capitalien besaß das Institut	74,710. fl. —	
Sein Vermögen war also —:·	74,725. fl. 27½. kr.	

An Martini 1808.

Waren in der Casse	5,639. fl. 49. kr.	
Im Ausstand	210. fl. —	
Capitalien	112,410. fl. —	
Summa Vermögen —:·	118,259. fl. 49. kr.	
Es hat also das Institut in diesen 25. Jahren zugenommen um	43,534. fl. 21½. kr.	
—:·	118,259. fl. 49. kr.	

und zwar
durch neu angelegte Capitalien 37,700. fl. —
durch ao. 1808. weiters vorhandenes baares Geld 5,624. fl. 21½. kr.
durch Ausstände um 210. fl. —
—:· 43,534. fl. 21½. kr.

II. Bilance 180$\frac{8}{9}$.

An Martini 1808.

War das Vermögen 118,259. fl. 49. kr.
Es hat sich also in diesem Jahre
vermehrt um 1,388. fl. 12. kr.

—:. 119,648. fl. 1. kr.

An Martini 1809.

In der Casse 2,443. fl. 1. kr.
Ausstände 295. fl. —
Capitalien 116,910. fl. —

—:. 119,648. fl. 1. kr.

III. Bilance 180$\frac{9}{10}$.

Vermögen an Martini 1809. 119,648. fl. 1. kr.
Das Institut hat also heuer
nur zugenommen um 17. fl. 52. kr.

—:. 119,665 fl. 53. kr.

Auf Martini 1810. in der Casse 0. —
Ausstände 130. fl. —
Capitalien 122,510. fl. —

—:. 122,640. fl. —

Zu Bestreitung der Ausgaben
mußten von neuen Einnah-
men verwendet werden, so von
dem Vermögen abzuziehen 2,974. fl. 7. kr.

Bleibt Vermögen —:. 119,665. fl. 53. kr.

IV. Specielle Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben von Martini 1783. bis 1808.

Einnahmen.	In 55. Jahren.		Durchschlag auf ein Jahr.	
Capital-Zinse	115,393. fl.	26. kr.		
Annuum	81,494. =	17. =	3,259. fl.	46. kr.
In Fundum	13,291. =	51½ =	531. =	44. =
Von Viertels-Besoldungen	93,416. =	—	3,736. =	38. =
Von Gnaden-Quartalen	4,111. =	5½. =	164. =	26. =
Freiwillige Beiträge	2,073. =	16. =	82. =	46. =
Legate	2,563. =	—	102. =	31. =
Vom Gesangbuch	20,000. =	—	800. =	— =
Für verkaufte Bücher	6,530. =	11. =	261. =	12. =
Insgemein	319. =	35. =	12. =	47. =
—:	339,192. fl.	42. kr.	8,951. fl.	50. kr.

Ausgaben.				
Wittwen-Pen-				
sionen	276,243.fl. —			
Gratialien	6,718.= 40.kr.		268.fl. 45.kr.	
Besoldungen	1,850.= —		74.= —	
Capitalien:				
Ausgeliehen 88,505. fl.				
Zurük erhalten 50,805. fl.				
Also neu ausge-				
liehen	37,700.= —			
Remunerationen	204.= —		8.= 10.=	
Legate	140.= —		5.= 36.=	
Drucker-Kosten	3,997.=	22½.=	159.=	53.=
Kriegs-Steuern	3,535.=	24.=	141.=	25.=
Rechnungs-Kosten	484.=	30.=	19.=	22.=
Vicariats-Kosten	42.=	15.=	1.=	41.=
Insgemein	1,990.=	11.=	79.=	36.=
—:=	332,905.fl.	22½.kr.	758.fl.	28.kr.

V. Specielle Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben von Martini 180$\frac{9}{10}$.

Einnahmen.

Cassen-Vorrath an Martini 1809.	2,443.fl.	1.kr.
Capital-Zinse	5,790.=	30.=
Zinse aus müßigen Geldern	144.=	50.=
Heimbezahlt erhaltene Capitalien	1,400.=	—
Annuum	3,609.=	24$\frac{1}{2}$.
In Fundum	581.=	30.=
Von Viertels-Besoldungen	5,294.=	4$\frac{1}{2}$.
Vom Gnaden-Quartal	78.=	14.=
Freiwillige Beiträge:		
Von Prom. Geistlichen	52.=	30.=
Von den Dec. Aemtern Sulz und Leonberg	49.=	38.=
Legate	175.=	—
Von in Verlag gegebenen Büchern	10.=	30.=
Vom Gesangbuch	800.=	—
Von biblischen Summarien	606.=	21.=
Vom Ausstand	295.=	
Insgemein	262.=	—
—::	21,593.fl.	3.kr.
Zu Bestreitung der Ausgaben mußten von neuen Einnahmen verwendet werden	2,974.=	7.kr.
—::	24,567.fl.	10.kr.

Ausgaben.

Wittwen-Pensionen an 296. Wittwen à 50. fl.	14,800. fl.	—
Gratialien	390. "	—
Gestiftete Legate	20. "	—
Capitalien ausgeliehen	7,000. "	—
Zins-Raten davon	52. "	43. kr.
Besoldungen	75. "	—
Remunerationen	66. "	—
Drucker-Kosten von dem 3. Theil der biblischen Summarien	1,595. "	48½.
Rechnungs-Kosten auf 3. Jahre	173. "	45. "
Im Ausstand	130. "	—
Abgegangen	8. "	42. "
Vicariats-Kosten	97. "	50½.
Insgemein	157. "	21. "
—:.	24,567. fl.	10. kr.

Capitalien wurden angelegt	7,000. fl.	—
Heimbezahlt	1,400. fl.	—
Also neu angelegt	5,600. fl.	—
und zwar:		
Von dem Cassen-Vorrath	2,443. fl.	1. kr.
Von eingegangenen Ausständen	165. fl.	—
Mit dem nach Nro. III. bilancirten Revenüen-Ueberschuß	17. fl.	52. kr.
Mit beigezogenen Einnahmen vom künftigen Jahre	2,974. fl.	7. kr.
—:.	5,600. fl.	—

VI. Besondere Nachrichten.

In den 50. Jahren von 1758. bis 1808. wurden 14,520. Wittwen Pensionen ausgetheilt, das Institut hatte also ein Jahr in das andere $290\frac{2}{5}$. Pension zu bezahlen.

Die Mittelzahl der contribuirenden Mitglieder ist in diesem Zeitraum $767\frac{23}{50}$.

Es trifft also auf 100. Mitglieder $38,\frac{1073}{1279}\frac{3}{2}$. beinahe 39. Wittwen.

Die Pensionen betrugen:

Von			Von		
1758.	bis 1761.	23. fl.	1786.	bis 1788.	30. fl.
Im Jahr	1702.	24. "		1789.	32. "
	1763.	23. "	1790.	u. 91.	34. "
	1764.	24. "		1792.	35. "
von	1765—69.	25. "		1793.	37. "
1770.	u. 71.	24. "	1794.	u. 95.	39. "
	1772.	23. "	von 1796	—1801.	40. "
	1773.	24. "		1802.	42. "
1774.	u. 75.	23. "		1803.	43. "
	1776.	25. "		1804.	44. "
	1777.	24. "	1805.	bis 7.	45. "
v. 1778.	b. 1784.	25. "		1808.	48. "
	1785.	28. "	Seit	1809.	50. "

Auf Michaelis 1809. waren es Wittwen 287.
Von $180\frac{9}{10}$. starben 18.
Und heiratheten 2.
20.
Bleiben 267.
Von $180\frac{9}{10}$. kamen neue hinzu 29.
Also waren auf Mich. 1810. zu pensioniren 296.

Die Wittwenzahl auf Michaelis 1810. von 296.
ist also gegen die mittlere Zahl von 50.
Jahren à $290\frac{2}{5}$.

größer um $5\frac{3}{5}$.

Werden nun zu den Mittelzahlen der Ausgaben nach der Uebersicht Nr. IV. à 758. fl. 28. kr.
Die zu 296. Wittwen-Pensionen à 50. fl. erforderliche 14,800. fl. —

geschlagen, so zeigen sich 15,558. fl. 28. kr. Ausgab.

Werden zu denen daselbst berechneten mittleren Einnahmen
à 8,951. fl. 50. kr.
Die Zinse aus
122,510. fl.
Capital geschlagen mit
6,125. fl. 30. kr.

So ergeben sich 15,076. fl. 20. kr. Einnahm.

und ein Deficit von —: 482. fl. 8. kr.

Es müßte also statt des nach der Bilance Nr. III. sich zeigenden Vorschusses ein bedeutendes Deficit sich gezeigt haben, wenn solches nicht durch die größere Einnahme von Viertels-Besoldungen, weil in diesem Jahre viele Mitglieder gestorben sind, für dießmal gedekt worden wäre.

Weil aber diese Einnahme zufällig und die Abgabe an die Wittwen bleibend ist, so ist, damit mit den Pensionen nicht abgeschlagen werden muß, ein Aufschlag bei den jährlichen Beiträgen nothwendig.

Unter den 296. Wittwen sind:

2. bis 29. Jahre alt,
20. — 30. bis 39. Jahre,
34. — 40. — 49. —
92. — 50. — 59. —
83. — 60. — 69. —
55. — 70. — 79. —
8. — 80. — 89. —
2. — 90. Jahre und darüber.

296.

Von den 29. neu entstandenen Wittwen sind:

1. — 26. Jahre alt.
6. — 30. bis 39. Jahre,
3. — 40. — 49. —
11. — 50. — 59. —
5. — 60. — 69. —
3. — 70. und darüber.

29.

Unter den 18. Gestorbenen waren:

Von	50.	bis	59. Jahren	2.
	60.	—	69. —	4.
	70.	—	79. —	5.
	80.	—	89. —	7.

18.

Von den jeztlebenden Wittwen erhielten die meisten Pensionen:

1. von 68. Jahren 41 mal,
1. — 80. — 44 —
1. — 79. — 46 —
1. — 78. — 49 —

Die verstorbenen Männer der jeztlebenden Wittwen

dienten			und es wurden alt		
Von 1.	bis	9. Jahr 42.	2.	bis	29. Jahre.
10.	—	19. — 70.	29.	—	39. —
20.	—	29. — 64.	64.	—	49. —
30.	—	39. — 67.	84.	—	59. —
40.	—	49. — 44.	73.	—	69. —
50.	—	59. — 9.	36.	—	79. —
		296.	8.	—	89. —
					296.

Die Zahl der lebenden Mitglieder, welche Beiträge bezahlt haben, ist 761.

Von den Dekanen sind aber nur 721. angezeigt worden, sie sind:

Alt sind			Im Dienst		
21.	über	20. Jahre	Von 1.	bis	9. Jahre 244.
139.	—	30. —	10.	—	19. — 188.
202.	—	40. —	20.	—	29. — 152.
195.	—	50. —	30.	—	39. — 88.
110.	—	60. —	40.	—	49. — 57.
46.	—	70. —	50.	—	59. — 11.
8.	—	80. —	60.	—	69. — 1.
721.			721.		

Bei den 721. Mitgliedern sind stehende Ehen		721.
	Wittwer	53.
	Ledige	47.
		721.

Auf eine Ehe kommen Kinder $3\frac{1}{22}$.

Stuttgart, auf Michaelis 1810.

Administration der geistl. Wittwen-Casse.

Beil. B.

Nachdem bei der lezten Versammlung des Synodus der Schluß gefaßt worden, die schon einigen in den neu erworbenen Königlichen Staaten angestellten Geistlichen auf ihr besonderes Ansuchen bewilligte Aufnahme in das altwürttembergische Geistliche Wittwen-Institut, auf alle nach den Gesetzen des Instituts zur Aufnahme sich qualificirende evangelisch-lutherische Geistliche, Professoren und Präceptoren auch in den neu erworbenen Staaten des Königreichs auszudehnen; als sind zu dem Ende für die bereits angestellte Diener, welchen für jezt, und insofern sie auf ihrem gegenwärtigen Dienste bleiben, frei steht, ob sie in die Gesellschaft treten wollen, folgende Bedingungen ihrer Aufnahme festgesezt worden:

1.) Hat jeder, welcher aufgenommen zu werden wünscht, dreißig fl. in Fundum zu erlegen, welche Receptions-Gebühr jedoch im Fall einer künftigen Dienst-Veränderung von ihm bei der zu entrichtenden gewöhnlichen Einlage in Fundum nicht abgerechnet werden darf.

Sodann ist von ihm

2.) vermög des als gesezliche Norm bei den bisherigen Aufnahmen bereits angestellter Diener beobachteten Grundsazes des Justituts auf die ganze Zeit rükwarts, während deren er schon bedienstet war, bis zum Aufnahms-Termin, nemlich den 1ten Nov. 1811. ein jährlicher Beitrag von fünf Gulden zu entrichten.

3.) Diese Receptions-Gebühren müssen in dem Lauf des Quartals von Martini bis Lichtmeß $18\frac{11}{12}$. baar bezahlt, oder von Lichtmeß 1812. an mit 5. Procent verzinst, auf alle Fälle aber längst in vier Jahrs-Fristen vollständig abgetragen werden.

4.) Sollte der Ehmann in der Zwischenzeit mit Tod abgehen, so empfangt die Wittwe solang keine Wittwen-Portion, bis davon das Institut um seine Forderung vollständig befriediget ist.

5.) Der künftige jährliche Beitrag richtet sich nach seinem Competenzmäßigen Einkommen, und der deßhalb für alle Mitglieder bestehenden unterm heutigen Datum neu ertheilten allgemeinen Vorschrift.

6.) Für diese Prästationen erhält die Wittwe eines jeden Mitglieds die alle Jahre bei dem Königl. Synodus zu regulirende Wittwen-Portion, welche gegenwärtig 50. fl. beträgt, in kurzer Zeit aber noch bedeutend vermehrt werden wird.

7.) Haben die Relikten ein volles Gnaden-Quartal zu beziehen, da nach der seit Errichtung des Fisci charitativi bestehenden gesezlichen Norm die

Pfarr-Vikariats-Kosten während dieser Zeit von den Gemeinden bestritten werden müssen. Diese Vergünstigung kommt jedoch den Präceptoren nur dann zu statten, wenn ihre Relikten sich zur Belohnung desjenigen anheischig machen, der während des Gnaden-Quartals den Unterricht in der Schule ertheilt.

8.) Auch empfangen dürftige Waisen der Contribuenten nicht nur während ihrer Erziehung, sondern auch in späterer Zeit, wenn sie ihren Unterhalt sich selbst zu verdienen ausser Stand sind, nach dem Maas ihrer Dürftigkeit und Würdigkeit Gratialien aus der Casse.

Endlich

9.) wird noch zur Nachricht beigefügt, daß, da für die Zukunft Recht und Pflicht des Eintritts in die Gesellschaft wie in Altwürttemberg auf die Stellen radicirt wird, sich von selbst versteht, daß alle Diener, die künftig auf eine andere Stelle kommen sollten, wenn sie von dem gegenwärtigen Anerbieten keinen Gebrauch machen, sich sodann den bisher gewöhnlichen Aufnahms-Bedingungen zu unterwerfen haben, und der Eintritt dann nicht mehr ihrer freien Entschliessung überlassen bleibt.

Jeder noch nicht aufgenommene Geistliche, Professor oder Präceptor hat nun auf eines der beiden ihm zugestellten Exemplarien kurz mit seiner Namens-Unterschrift beizusetzen, ob er unter den vorgeschriebenen Bedingungen in die Württembergische Geistliche Wittwen-Gesellschaft eintretten

will oder nicht, und diese Erklärung längst binnen 14. Tagen à die insinuationis seiner vorgesezten Behörde zu übergeben.

Pferde.

Warnung der K. Ober-Polizey-Direction, d. d. 2ten May 1810. Die beim Begegnen geführter Handpferde von den Vorübergehenden zu beobachtende Vorsicht betr.

St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 21. p. 213.

Pflegschaft-Rechnungswesen. S. auch Stempel. Nro. 5.

(Th. II. S. 141.)

Spec. Rescr. des K. Tutelar-Raths, ex spec. Resol. an das Rechnungs-Revisorat in —. d. d. 7ten May 1810. Bestätigung und authentische Erklärung des §. 10. der General-Verordnung vom 14ten März 1809. das Pfleg-Rechnungs-Wesen betr.

Friederich. Auf Eure allerunterthänigste Bitte vom —. um nähere Weisung über die Anwendung des §. 10. des General-Rescripts vom 14ten März 1809. (nach welchem die Pfleg-Rechnungen, wenn das Vermögen nur wenige 100. fl. betrage, unentgeldlich gestellt, probirt und in der Stadt abgehört werden sollen; St. u. R. Bl. von 1809. Nro. 14. p. 109. u. 114.) geben Wir Euch allergnädigst zu erkennen: daß Wir von den Be-

stimmungen jenes §. nicht abzugehen vermögen, Ihr daher mit Eurem in jener Eingabe enthaltenen Gesuch (um Revisions-Gebühren,) der Folgen wegen abgewiesen, zugleich aber auch angewiesen werdet: dem Amtschreiber die unerlaubter Weise angerechnete Reisekosten zu durchstreichen, indem die Pfleger angehalten werden können: ihre Kapiate mit den nöthigen Urkunden, in die Stadt- oder Amtschreiberei einzuschicken, oder selbst in die Amtsstadt zu kommen, wenn ihre persönliche Gegenwart erforderlich wäre, in welch' lezterem Fall sie zwar kein Taggeld, aber doch nach dem Regulativ vom 28ten May 1808. —. 30. kr. p. Imbiß anzurechnen berechtigt sind.

Was nun noch die Frage betrifft: welche Summe zu einem geringen Vermögen von wenigen 100. fl. gezählt werde? so ist hiezu eine Summe von 100. fl. bis 400 fl. zu rechnen, indem bei einem Vermögen, das sich nur auf 100. fl. und darunter belauft, nach dem General-Rescript vom 10ten Sept. 1803. eine Rechnungs-Stell unterbleiben kann.

Daran ꝛc. Stuttgardt, im K. Tutelar-Rath, den 7ten May 1810.

Ex spec. Resol.

Pia Corpora. S. Milde Stiftungen.

Pietisten.

Spec. Rescr. des K. Ober-Consistor. an das Gemeinschaftliche Oberamt in —. d. d. 29ten May 1810. Die Versammlungen der Pietisten betr.

Friederich. Wir haben euren, des Dekans, an Unser K. Ober-Consistorium erstatteten allerunterthänigsten Bericht über die Pietisten-Versammlungen in —. eingesehen, und wollen

1.) verordnet haben: daß es in Ansehung der Zahl der Mitglieder bei den Privat-Versammlungen überall durchaus nach dem Normal-Rescript *) gehalten, mithin die gesezmäßige Zahl von 15. Personen nicht überschritten auch Sexus separirt werden solle. Wir wissen einer Abweichung von dem Normal-Rescript um so weniger Statt zu geben, als es ja den Versammlungen, welche zu zahlreich sind, unbenommen bleibt, sich in mehrere kleinere zu theilen, und sie alle Ursache haben, statt der Widersezlichkeit gegen Unsere allerhöchste Verordnungen, jene Vergünstigung mit Dank zu erkennen.

2.) Soll dem Zulauf der Fremden bei den Privat-Versammlungen durchaus nicht mehr Statt gegeben werden. Wie Ihr dafür ernstlich zu sorgen habt, so habt Ihr auch

3.) ernstliche Vorkehrungen zu treffen: daß keine anstössige Melodien in den Privat-Versammlungen mehr vorkommen, überhaupt alles Auf-

*) vom 10ten Octbr. 1743. S. Hartmanns Kirchen-Gesetze, Band I. p. 573.

sehen erregende, dem Geist einer religiösen Erbauung zuwiderlaufende Geräusch mit Schalmeyen und Flöten, aufhöre; wie Ihr denn überhaupt mit vereinten Kräften, und wenn Einschärfung der Befehle nicht zureicht, auch durch diejenige Maaßregeln, welche euch, dem Oberamtmann, kraft eures weltlichen Amts zustehen, darauf zu dringen habt: daß in Ansehung dieser Versammlungen alle bestehenden Gesetze auf's genaueste befolgt werden 2c.

So wie daher weitere, oder neue Unordnungen bei —. oder auch überhaupt bei den Pietisten-Versammlungen in —. und in andern Orten der —. Diöceſe vorkommen sollten, erwarten Wir, nach vorgängiger Untersuchung derselben, sogleich euren allerunterthänigsten Bericht.

Daran 2c. Stuttgardt, im Königl. Ober-Consistor. den 29ten May 1810.

Pocken. Kühpocken. S. Vaccinations-Berichte.

(Th. II. S. 142.)

Polizey-Verordnungen. S. auch Berichte. (Periodische.) Feuer-Polizey-Verordnungen. Scheurenlöcher. Sicherheits-Anstalten.

I.

Decr. der K. Ober-Reg. Ober-Pol. Depart. ad Mand.

spec. an die K. Landvogteyen, d. d. 15ten Dec. 1810. Die Wegschaffung der Dunglegen aus den Strassen aller Städte betr.

Da Se. Königl. Majestät aus Veranlassung der während Allerhöchstdero Aufenthalts in B. auf einer Tour nach T. gemachten Bemerkung: daß in mehreren Strassen dieser Stadt sich noch grosse Dunghäufen vor den Häusern befunden, nicht nur wegen ungesäumter Säuberung dieser Stadt von allem Dung und Unreinigkeiten den geschärftesten Befehl ertheilt, sondern auch die Wiederholung der wegen dieses Gegenstandes früher erlassenen allgemeinen Verfügungen angeordnet haben; so wird der K. Landvogtey hiemit aufgetragen: den ihr untergeordneten Oberämtern und Stadt-Magistraten die pünctliche Beobachtung der deßhalb bestehenden Vorschrifften auf's neue einzuschärfen, und sie dafür verantwortlich zu machen: daß in allen Städten des Königreichs keine offene Dungstätten weder in den Haupt- noch Neben-Strassen geduldet, sondern diese nur in beschlossenen Höfen, oder auch hinter den Häusern, wo sie dem Wandel nicht hinderlich sind, oder ausserhalb der Städte, angelegt werden.

Doch können auch noch in Zukunft bedekte Dunggruben Statt haben, welche aber unter genauer polizeylicher Aufsicht bleiben müssen.

Auch kann, wo es thunlich und weder für das Auge beleidigend, noch der Gesundheit schädlich ist, die Einleitung getroffen werden: daß öffentliche — aber abgelegene und besonders eingemachte

Plätze innerhalb der Städte eingerichtet werden, um den Dung Abtheilungenweise aufzunehmen, in sofern nicht nahe an den Ausgängen der Stadt schikliche Plätze dazu angewiesen werden können.

Decr. Stuttgardt, in K. Ober-Reg. Ober-Pol. Depart. den 15ten Dec. 1810.

Ad Mand. spec.

2.

Erneuerte Strassenpolizey-Ordnung für die Residenz-Städte Stuttgardt und Ludwigsburg, d. d. 6ten Aug. 1811.

St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 43. p. 453.

Polizey-Vorfälle. S. Landvögte. Nro. 2.

Post. (Couriers. Extra-Posten. Post-wägen.) S. auch Landdragoner. Pässe. Vorspannspferde.

1.

Signat. der K. Reichs-General-Ober-Post-Direction, d. d. 19ten Jenner 1810. Das Ausweichen der den Posten begegnenden Fuhren betr.

St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 4. p. 27.

2.

Strafgesez gegen Fuhren, die einer Königl. Post auf

gegebenes Zeichen nicht ausweichen, d. d. 4ten Dec. 1811.

St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 62. p. 661.

Postämter. S. Postporto.

(Th. II. S. 150.)

Post-Auslagen. (Spesen.)

1.

Verord. der K. Reichs-General-Ober-Post-Direct. d. d. 18ten März 1810. Die Local-Auslagen oder Spesen betr.

St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 12. p. 96.

2.

Bekanntmachung der K. Reichs-General-Ober-Post-Direct. d. d. 17ten Apr. 1810. Die an die Post-Aemter verlangte eigene Botten betr.

Ebend. Nro. 18. p. 145.

Post-Beamte. S. Pässe. Retour-Briefe. Vorspanns-Pferde. Zeitungen. Zoll-Verordnungen.

(Th. II. S. 151.)

Decr. der K. Reichs-Gen. Ober-Post-Direct. an die K. Ober-Postämter vom 21ten May 1811. Daß die Leztern den untergeordneten Postämtern keine Presser einlegen dörfen.

Repert. Th. III. Abth. 3. Nro. XXIV.

Post-Defraudationen. S. auch Beamte. Ober-Beamte. Nro. 6.

1.

Decr. der K. Reichs-General-Ober-Post-Direction, d. d. 20ten Jenn. 1810. Post-Defraudationen (durch) unbefugte Botten, Victualien-Händler ꝛc.) betr.

St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 4. p. 28.

2.

Königl. Gen. Verord. d. d. 4ten Sept. 1810. Post-Defraudations-Fälle betr. (Wiederholung und nähere Bestimmung der Verordnungen vom 27ten Jenn. und 24ten Aug. 1807. (St. u. R. Bl. von 1807. Nro. 2. u. 72.) wegen unerlaubter Versendungen von postmäßigen Effecten, Paketen und Briefen durch Fuhrleute und Botten.)

St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 38. p. 367.

3.

Verord. der K. Reichs-Gen. Ober-Post-Direct. d. d. 25ten Sept. 1811. Post-Defraudationen (durch Zusammenpacken der einzelnen Pakete in Coffres und Kisten ꝛc.) betr.

St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 51. p. 549.

Note. In Beziehung auf diese 3te Verord. cf. die K. Verord. vom 2ten Juni 1814. u. 23ten Dec. 1815. St. u. R. Bl. von 1814. Beil. zu Nro. 30. nach p. 258. u. von 1815. Nro. 60. p. 419.

Extra-Post-Reisende. S. auch Pässe. Post-Passagier-Journale. Zoll-Verordnungen Nro. 2. u. 3.

(Th. II. S. 151.)

1.

Decr. des K. Steuer-Depart. d. d. 3ten Octbr. 1810. Daß die Postämter von den Extrapost-Reisenden den Zoll von zollbaren Waaren einziehen sollen.

Repert. Th. III. Abth. 3. Nro. XXVI.

2.

Decr. der K. Reichs-Gen. Ober-Post-Direct. an die K. Ober-Postämter, vom 28ten dess. M. Nähere Vorschrifft deßwegen.

Ebend. Nro. XXVII.

Post-Forderungen an die Post-Cassen oder Aemter.

Bekanntmachung der K. Reichs-General-Ober-Post-Direct. d. d. 17ten Apr. 1810. Forderungen an die K. General-Post-Casse oder an die K. Postämter betr.

St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 18. p. 145.

Post-Passagiers-Journale.

1.

Decr. der K. Reichs-Gen. Ober-Post-Direct. an die

K. Ober-Postämter vom 16ten Juli 1810. Die Beschwerden der mit Extrapost-Reisenden in den Passagiers-Journalen betr.

Durch die angestellte Untersuchung über Beschwerden, welche von Extrapost-Reisenden in die Post-Passagier-Journale eingetragen wurden, hat sich ergeben, daß die Extrapost-Reisende öfters unnütze und ganz ungegründete Bemerkungen in diese Journale eintragen.

Da nun verordnet ist, daß der Post-Beamte jedesmal den Bemerkungen des Reisenden seine Gegen-Bemerkungen in der geeigneten Rubrik beisetzen solle, dieses aber öfters unterlassen wird; so wird dem Königl. Ober-Postamt aufgegeben, sämmtliche untergeordnete Postämter und Post-Stallmeistereyen anzuweisen: denen von den Extrapost-Reisenden in das Post-Passagier-Journal eingetragenen Beschwerden jedesmal sogleich den wahren Verlauf der Sache, etwa unter Beiziehung tauglicher Zeugen, als Gegen-Bemerkung, kürzlich in das Passagier-Journal beizusetzen, oder wenn das Ganze zu weitläufig seyn sollte, in einem besondern Blatt beyzulegen, und von den Zeugen gehörig unterschreiben zu lassen.

Decr. Stuttgardt, den 16ten Juli 1810.

Königl. Reichs-Gen.-Ober-Post-Direction.

Note. cf. die Verord. vom 1ten May 1807. im Repert. Th. III. Abth. 3. Nro. XXIX.

24.

Decr. der K. Reichs-Gen. Ob. Post-Direct. an die K. Ober-Postämter vom 18ten März 1811. Daß alle mit Extrapost Reisende sich in die Passagiers-Journale einschreiben müssen.

Man hat in Erfahrung gebracht, daß meistens nur diejenige Extrapost-Reisende, welche mit Extrapost weiter her auf einer Poststation ankommen, ihren Namen in die Post-Passagier-Journale eintragen, daß aber Passagiers, welche ohne mit der Post weiter hergekommen zu seyn, mit Extrapost von einer Poststation abfahren, sich weigern, ihre Namen in die Post-Passagier-Journale einzutragen, oder aber hiezu nicht angehalten, oder aufgefodert werden.

Da man sich bewogen findet, zu verordnen: daß in Zukunft jeder Passagier, welcher sich der Extrapost bedient, auf der Station, von welcher ihm zu seiner Reise Pferde eingespannt werden sollen, er mag nun weiter hergekommen seyn, oder daselbst erstmals die Post nehmen, seinen Namen in das Post-Passagier-Journale einzutragen, und daß bevor dieses geschehen, der Postbeamte dem Reisenden die Postpferde zu verweigern habe, so wird solches dem K. Ober-Postamt hiemit bekannt gemacht, und dasselbe angewiesen, sämmtlichen Postämtern und Post-Stallmeistereyen aufzugeben, sich hienach zu benehmen, und durchaus keine Pferde einzuspannen, bevor derjenige, welcher sich der Extrapost bedienen will, er mag nun weiter

hergekommen seyn, oder nicht, seinen Namen in das Post-Passagier-Journal eingetragen hat.

Decr. Stuttgardt, den 18ten März 1811.

Königl. Reichs-Gen. Ober-Post-Direction.

3.

Decr. derselben an Ebendies. vom 18ten März 1811. Daß Bemerkungen über Zoll und Chaussee-Geld nicht in die Passagiers-Journale gehören.

Repert. Th. III. Abth. 3. Nro. XXX.

Postporto.

(Th. II. S. 157.)

1.

Decr. der K. Reichs-Gen. Ober-Post-Direct. an die K. Ober-Postämter, vom 3ten Febr. 1810. Die Bezahlung der Postporto-Contos von Seiten der K. Zoll- und Accise-Aemter betr.

Repert. Th. III. Abth. 3. Nro. XXXV.

2.

Signat. Ebenderselben, d. d. 18ten Febr. 1811. Das widerrechtliche Verfahren einiger K. Postämter bei Gelegenheit der von ihnen durch Amts-Botten weiter befördernden Briefe und Paquete betr.

St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 10. p. 99.

3.

Decr. der K. R. Gen. Ober-Post-Direct. an die K. Postämter, vom 8ten März 1811. Das Postporto in das nördliche Deutschland betr.

Dem Königl. Ober-Postamt wird die Eröffnung gemacht: daß die Briefe, welche aus dem Königreich Württemberg nach dem Königreich Sachsen, Mark Brandenburg, Pommern, dem Königreich Preußen, p. Schlesien, Meklenburg, und Danzig abgehen, wenn solche nicht ausdrüklich bei der Aufgabe bis an die Königl. Württemberg. Gränze frankirt werden wollen, ganz unfrankirt abgehen können. Dagegen haben aber die K. Bairischen Postämter das dießseitige innere Porto für diese unfrankirt abgeschikt werdende Briefe, welches denselben von dießseitigen Postämtern als Zutax angerechnet werden muß, zu ersetzen, wozu die K. Bairischen Postämter von der K. Bairischen General-Post-Direction bereits angewiesen sind.

Das Königl. Ober-Postamt hat sich hiernach genau zu achten, und sämmtliche Postämter seines Distrikts hiernach anzuweisen.

Decr. Stuttgardt, den 8ten März 1811.

Königl. R. Gen. Ober-Post-Direction.

4.

Auszug aus einem Decr. Derselben an Ebendieselbe, vom 9ten Octbr. 1811. Das Postporto von Zoll- und Accise-Zeichen ꝛc. betr.

Da man aus einer Anfrage des K. General-Postamts St. vom 8ten d. M. zu ersehen gehabt hat: daß wegen der per Generale vom 18ten v. M. erneuerten Verordnung d. d. 19. Apr. 1808. *) in Betreff der Declaration des Inhalts und Werths sämmtlicher Postwagen-Aufgaben Zweifel und Mißdeutungen entstanden sind; so findet man sich veranlaßt, um künftig allen Irrungen vorzubeugen, in Absicht dieser Verordnung folgendes weiter zu bestimmen:

2) sind Zoll- und Acciszeichen ꝛc. wenn solche blos als Papiere ohne bestimmten Werth und mit der allgemeinen Bemerkung: Zoll-Zeichen aufgegeben werden, als Druksachen zu behandeln; wenn aber der Werth oder Betrag des Inhalts darauf ausgedrükt ist, sind solche nach dem bestehenden Tarif des Gewichts oder des Valors, welcher die höhere Summe abwirft, zu taxiren.

Decr. Stuttgardt, den 9ten Oct. 1811.

Königl. R. Gen. Ober-Post-Direction.

5.

Decr. Derselben an Ebendieselbe, vom 2ten Nov. 1811.

Das Postporto von Briefen an K. Französische Amtsstellen betr.

Da zu Folge allerhöchsten Decrets K. Cabinets-Ministerii d. d. 31ten v. M. keine — von K.

*) St. u. R. Bl. von 1808. Nro. 17. p. 209.

Württembergischen Authoritäten an französische Amts-Stellen gerichtete Briefe mehr ohne Bezahlung des Postporto bis an den Ort der Abgabe zur Post-Spedition angenommen werden sollen, indem nach einer — der K. Gesandtschaft in Paris von der französischen Post-Direction daselbst gemachten Bemerkung, dergleichen Depechen, wenn sie nicht durchaus frankirt sind, nicht angenommen werden könnten, da die französische Fonctionaires zu Verrechnung von Porto-Auslagen nicht legitimirt seyen; so wird solches dem K. Ober-Postamt zur eigenen Nachricht, Nachachtung und Instruirung der untergeordneten Postämter und mit dem Anfügen bekannt gemacht: daß nach obgedachtem allerhöchsten Decret in Ansehung der französischen Briefe dieser Art, welche in das Königreich kommen, die Reciprocität zu beobachten sey, wornach daher den K. Stellen, an welche dergleichen Briefe gerichtet sind, zu bemerken ist, daß sie solche nicht anzunehmen hätten, sondern remittiren könnten, weßhalb gleichfalls die untergeordneten Postämter zu bescheiden sind.

Decr. Stuttgardt, den 2ten Nov. 1811.

K. K. Gen. Ober-Post-Direction.

6.

Verord. des K. Cabinets- Minist. und des Minist. des Innern, d. d. 17ten Dec. 1811. Die gleichförmige Behandlung der Postporto-Gelder von amtlichen Berichten (bei den Landvogteyen und Oberämtern) betr.

St. u. R. Bl. von 1812. Nro. 1. p. 1.

Postporto-Freiheit. S. auch Brandschadens-, Versicherungs-Gelder. Salz-Factorien. Waisenhaus ꝛc.-Anstalten.

(Th. II. S. 160.)

I.

Decr. der K. Ober-Reg. Regim. Depart. an die K. Kreyß-Hauptleute, d. d. $\frac{25}{30}$ten März 1810. Womit denselben ein Auszug aus der zwischen den beiden Kronen Württemberg und Baiern unterm 25ten Octbr. 1809. geschlossenen Post-Convention communicirt worden.

Dem Königl. Kreyßamt —. wird in der abschriftlichen Anlage ein Auszug der — zwischen den beiden Kronen Württemberg und Baiern — unterm 25ten Octbr. 1809. abgeschlossenen Post-Convention, in Betreff der Briefporto-Convention für die reine Staats-Correspondenz, mit der Weisung zugefertigt, um sich theils selbsten hienach zu achten, theils die in seinem Kreyß-Bezirk befindliche Oberbeamte hievon in Kenntniß zu setzen.

Decr. Stuttgardt, in Königl. Ober-Regier. Reg. Depart. den $\frac{25}{30}$ten März 1810.

Auszug

aus der zwischen den beiden Kronen Württemberg und Baiern unterm 25ten Octbr. 1809. abgeschlossenen Post-Convention,

§. 25.

ꝛc.

II.) Die Real-Brief-Postporto-Freiheit wird für die officielle Correspondenz, zwischen den

beiderseitigen Staats-Stellen, Behörden und Aemtern gestattet, dieselbe soll mit der Ueberschrifft

„K. D. S. (Königl. Dienst-Sache) bezeichnet, und mit dem Amts-Sigill gesiegelt seyn.

Unter dieser officiellen Correspondenz wird jedoch nur diejenige verstanden, deren Innhalt reine Staats-Sache, Regierungs-, Polizey- und Cameral-Gegenstände, und die ex officio zu erlassende Verfügungen in Justiz-Sachen betrift, keineswegs aber die von den Stellen, Behörden und Aemtern in causis privatorum zu pflegende Correspondenz, bei welcher das Porto den Partheien angerechnet werden soll.

Uebrigens ist die wechselseitig zugestandene Post-Briefporto-Freiheit nur von dem innern Porto der Post-Anstalten beider Reiche zu verstehen.

2.

Decr. der Sect. der Kron-Domainen des K. Finanz-Depart. an sämmtliche K. Cassen-Beamte, d. d. $\frac{25}{30}$ten Aug. 1811. Die freie Aufnahme der Königlichen an eine Königl. Casse addressirten Gelder von den Postämtern betr.

St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 44. p. 462.

3.

Decr. der K. Reichs-Gen. Ober-Post-Direct. an die

K. Ober-Postämter vom 16ten Nov. 1811. (cf. St. u. R. Bl. von 1812. Nro. 9. p. 104.) Nähere Bestimmung, von welchen Geldern Porto zu bezahlen seye, und von welchen nicht?

Auf die von verschiedenen Königl. Ober- und Postämtern gemachte Anfragen: in wie weit die von Sr. Königlichen Majestät befohlene Porto-Bestimmung der Herrschaftlichen Gelder auch auf die von den Amtspflegen einzusendende Steuergelder u. s. w. angewandt werden könne? giebt man hiemit in Beziehung auf eine allerhöchste Resolution K. Cabinets-Ministerii, sämmtlichen K. Postämtern hiemit zu erkennen, daß

1.) die Steuer-Gelder, welche von den Amtspflegen an die K. General-Steuer-Casse eingesandt werden, nicht postportofrei zu spediren seyen, indem die Städte und Aemter verbunden sind, das Porto für diese Gelder zu bestreiten, und sie franco an die K. General-Steuer-Casse in Stuttgart zu liefern; nur die Capital-Steuer-Gelder sind bei ihrer Einsendung von Bezahlung des Postporto befreit.

2.) Ebenso sind die Geld-Sendungen an die Brand-Versicherungs-Casse nicht postportofrei, und daher für dieselbe das tarifmäßige Postporto zu erheben. Ferner

3.) hat es mit denen bei der Landes-Concurrenz-Casse einkommenden Geldern die nemliche Beschaffenheit, und ist auch für dieselbe das tarifmäßige Postporto einzuziehen; eben so wenig sind

4.) die Geldsendungen der Kaufleute an die Tabaks-Regie von Bezahlung des Postporto befreit, da die Kaufleute schuldig sind: das Postporto dafür selbst zu bezahlen. Endlich sind auch

5.) die an die Salz-Administrations-Casse eingesendet werdenden Gelder nicht von Bezahlung des Postporto befreit. Was sodann

6.) diejenige Gelder betrift, welche von K. Cassen zur Post-Spedition übergeben werden, so wird den K. Postämtern hiemit zu erkennen gegeben: daß solche Gelder, welche von den K. Haupt-Cassen an Special-Cassen zur Verwendung auf K. Rechnung versendet werden, mit keinem Postporto zu belegen seyen, und dieses auch bei denjenigen Geld-Versendungen, wo die K. Casse die Verbindlichkeit hat: den Privaten das Geld frei zu überliefern, Statt zu finden habe, wogegen aber alle Gelder, welche von K. Cassen für Privatpersonen oder für Zwecke versendet werden, die das K. Aerarium nicht angehen, mit dem Geldporto auf Kosten des Empfängers zu belegen seyen.

Dem Königl. Ober-Postamt wird nun alles dieses zur Nachricht, Nachachtung und Bescheidung sämmtlicher untergeordneter Postämter unter dem Anfügen eröffnet: daß in Beziehung ad Nrm. 6. von dem Königl. Finanz-Ministerium die Kön. General- Staats- und übrige Haupt-Cassen angewiesen worden sind: bei ihren Geld-Versendungen jedesmal genau zu bemerken: ob die

Gelder nach dem oben sub Nro. 6. aufgeführten Grundsaz portofrei versendet, oder aber das Porto bei der Abgabe von dem Empfänger zu bezahlen sey?

Decr. Stuttgardt, den 16ten Nov. 1811.
Königl. Reichs-Gen. Ober-Post-Direction.

Postwägen.

Decr. der K. Reichs-Gen. Ober-Post-Direction, vom 11ten Nov. 1811. Daß die Postillons, welche Postwägen führen, bei Strafe, unterwegs sich nicht von Hauderern ablösen lassen sollen.

Man hat höchst mißfällig wahrnehmen müssen, daß von Postillons, welche die K. Postwägen und Diligencen von einer Station zur andern zu überführen haben, unterwegs mit Hauderern gewechselt, und die Diligencen sodann von dem Hauderer auf die nächste Station geführt werden, weßhalb der Postmeister, Conducteur und Postillon zur gebührenden Strafe gezogen worden sind.

Man sieht sich daher veranlaßt, diesen Unfug hiemit aufs strengste zu untersagen, und den sämmtlichen Königl. Postbeamten zu eröffnen, daß jeder Postbeamte, Posthalter, Poststallmeister u. s. w., welcher seinen Postillons bei Ueberführung der K. Postwägen und Diligencen das Wechseln unterwegs mit einem Hauderer gestattet, jedesmal in eine Strafe von

—. Zehen Reichsthalern

werde verfället werden, indem dieselbe für ihre Postillons zu stehen haben.

Die K. Postbeamte haben übrigens ihren Postillons zu eröffnen, daß sie, wenn sie einen Postwagen oder Diligence überführten, von dem Moment an, in welchem der Conducteur den Wagen betritt, unter dessen Befehlen stünden, und sich den Anordnungen desselben während der Dauer der Fahrt nicht entziehen dürften, nach welch' allem nun das K. Ober-Postamt sämmtliche untergeordnete Postämter, Ober- und Poststallmeistereien zu bescheiden hat.

Decr. Stuttgardt, den 11ten Nov. 1811.

Königl. Reichs-Gen. Ober-Post-Direction.

Postwagen-Conducteurs. S. auch Postwagen-Passagiers-Billets.

Instruction für die K. Postwagen-Conducteurs, d. d. 29ten Sept. 1810.

I. Allgemeine Vorschrift für die Conducteurs und ihre Bestimmung.

§. 1.

Die Postwagen-Conducteurs, welchen die Begleitung der Königl. Postwägen und die Uebernahme und Abgabe der damit versandten Effecten von und an die Postämter übertragen ist, haben sich eines ordentlichen Lebenswandels zu befleißen, insbesondere sich aber dem Trunk nicht zu ergeben.

Sie sollen auf der Reise wachsam und aufmerksam seyn, und sich gegen die Reisende auf den Postwägen bescheiden und höflich benehmen, für

die Sicherheit und die gute Packung der ihnen übergebenen Effecten dergestalt sorgen, daß nichts verloren gehe, verlegt oder auf irgend eine Weise beschädiget, sondern vielmehr jedes aufgegebene Paket auf dem Postamt, wohin es gehört und eingeschrieben ist, richtig abgegeben und die Reise ohne Aufenthalt fortgesezt werde.

II. Uebernahme und Abgabe der Postwagen-Effecten.

§. 2.

Eine der ersten und wichtigsten Obliegenheiten der Conducteurs ist die Beobachtung der größten Aufmerksamkeit und Genauigkeit in der Uebernahme und Abgabe der Postwagen-Effecten. Hiebei soll nach dem Generale vom 2ten Oct. 1807. verfahren, und die Effecten bei der Uebernahme und Uebergabe durch den Post-Beamten nicht nur blos vorgezählt, sondern auch förmlich Nummer für Nummer mit ihrem angegebenen Werth und Innhalt aus der fahrenden Post-Charte verlesen und jede einzeln und besonders vorgezeigt werden.

Die zu übernehmenden Stücke sind sodann nochmals von dem Conducteur sorgfältigst nachzuzählen, die gute oder schlechte Packung der Effecten, besonders der mit Geld beschwerten Briefe und Päcke, Säcke und Fässer genau zu untersuchen und in den Post-Charten wohl nachzusehen, ob nicht mehrere oder wenigere Stücke als eingeschrieben sind, abgegeben oder übergeben worden.

Nach diesem haben dann beide, der Post-Beamte und der Conducteur sich den wirklichen und wohl-

wohlconditionirten und vorgezeigten Empfang sowohl in den bleibenden als durchgehenden Post-Charten, und dann in dem Expeditions-Manual zu bescheinigen.

Von dem Augenblik, da der Conducteur auf solche Weise die Effecten und Postwagen-Stücke übernommen hat, tritt für denselben die Verbindlichkeit ein, solche in sichere Verwahrung zu bringen, und im Fall eines sich ergebenden Verlusts oder einer aus nachlässigem Packen entstehenden Beschädigung Ersaz zu leisten.

Die Fälle einer äußern unwiderstehbaren Gewalt oder eines unausweichbaren Unglüks befreien allein den Conducteur von dieser Verantwortlichkeit, in so ferne, als dabey nicht eine Vernachlässigung von seiner Seite zugleich mit eintritt.

§. 3.

Zur Erleichterung der Uebergabe haben die Conducteurs die übernommene Ladung des Postwagens und die Packung der Kisten und Taschen also zu veranstalten, daß sie dasjenige, was auf jeder Station abzugeben, und dahin eingeschrieben ist, sogleich finden und abgeben, und dagegen von dem Postbeamten dasjenige übernehmen können, was zum Versenden vorhanden ist.

III. Sicherheits-Maaßregeln für die Bewahrung der Postwagen-Effecten gegen Entwendung, Verlust und Beschädigung.

§. 4.

Jeder Conducteur wird bei der auf ihm liegen-

den Verantwortlichkeit und Verbindlichkeit zur Schadens-Ersazleistung für die sorgfältige Packung und Verwahrung der Effecten gegen Entwendung, Verlust und Entschädigung, alle ihm mögliche Vorsichtsmaßregeln von selbst anzuwenden trachten.

Insbesondere aber hat derselbe darauf zu sehen,

a.) daß der Post- und Bei-Wagen während der Abladung und Aufladung, während der Essenszeit der Passagiers oder in der Zeit, wo der Conducteur seine Amts-Verrichtungen hat, auch selbst essen muß, sowohl bei Tag, als auch vorzüglich bei Nacht, unausgesezt und genau bewacht werde. Derselbe hat deßwegen nach Befund der Umstände jede nöthige Vorkehrung zur Sicherheit mit dem Postbeamten zu verabreden und anzuordnen, wobei der zur Begleitung des Postwagens bestimmte Landfüsilier vorzüglich bei Nachtzeit auch zur Bewachung desselben gebraucht werden solle. Bei Tagszeit aber ist auf Verantwortlichkeit des Conducteurs und des Postbeamten ein anderer versicherter Mann hiezu jedesmal zu bestellen.

b.) Daß der Post- und Bei-Wagen, sobald er, der Conducteur davon sich entfernt, verschlossen und zugepakt seye, und daß vorzüglich die Sizkästen nie unverschlossen bleiben. Und daß ferner

c.) während dem Verweilen des Postwagens auf der Station alle Passagiers aussteigen und keiner unter irgend einem Vorwand von Krankheit, Schlaf u. s. w., in dem Wagen sizen bleibe.

§. 5.

Um den Landfüsilier, der seinen Sitz auf dem Postwagen neben dem Conducteur zu nehmen hat, zu Versehung seiner Obliegenheit anzuhalten hat der Conducteur nach den Verordnungen vom 14ten Jan. und 6ten Febr. 1809. demselben ein schriftliches Attestat über sein ordnungsmäßiges Beitragen bei Bewachung und Begleitung des Postwagens auf der Ankunfts-Station auszustellen, solches aber zu verweigern, wenn derselbe den Postwagen nicht gehörig bewacht und begleitet hat, oder berauscht und nicht vorschriftmäßig bewaffnet gewesen ist.

Wenn es besondere Umstände, z. B. eintretende Unsicherheit in der Gegend 2c. erfordern, hat der Conducteur auch bei Tag einen Landfüsilier, und in deren Ermangelung einen sichern, allenfalls bewaffneten Boten zu Begleitung des Postwagens von den Postämtern, welche dießfalls beschieden sind, sich stellen zu lassen.

§. 6.

Der Conducteur selbst soll vorzüglich bei Nacht, so viel möglich munter bleiben, öfters unter Weegs aus dem Postwagen steigen, nach dem hintern Korb des Postwagens sich begeben, und sorgfältig nachsehen, ob derselbe noch gehörig bedekt und mit den Ketten und Stricken verbunden sey, weil der Conducteur für gute, richtige und wohlbestellte Lieferung aller ihm übergebenen Stücke, die Bagage der Reisenden nicht ausgenommen, zu haften, und

den entstehenden Schaden und Verlust zu tragen hat.

Doch hat jeder Passagier für kleine Nachtsäcke und dergleichen zu seiner Bequemlichkeit bei sich habende Dinge, selbst zu sorgen.

Wenn der Wagen über hohe Berge fährt, so kann der Conducteur auch aussteigen, wenn alle Passagiers den Wagen verlassen, und den Berg zu Fuß zurüklegen; bleibt aber nur ein Passagier aus einer gegründeten Ursache im Wagen sitzen: so hat auch der Conducteur darin zu verweilen.

Im Falle einer Gefahr hingegen müssen alle Passagiere ohne Ausnahme aussteigen.

Es hat auch der Conducteur, besonders wenn ihm die Passagiers nicht bekannt sind, die Schlösser der Sizkästen, ob solche wohl verwahrt und unverlezt sind, zu visitiren, wobei derselbe darauf zu sehen hat, daß die Anwurfschlösser dieser Kästen immer von der besten Qualität und nach der Vorschrift eingerichtet seyen, welche man den Ober- und Postämtern hierüber ertheilt hat.

§. 7.

Tritt der Fall ein, daß nach §. 34. S. 21. der Postdienst-Instruction eine Bei Chaise mit dem Postwagen geht, oder wenn, wie es noch öfter vorkommt, ein Beiwagen dazu gegeben wird, so hat der Conducteur nicht zu gestatten, daß eines oder das andere hinter dem Postwagen geführt werde, aber auch eben so wenig zu dulden, daß sol-

che weit voraus fahren, und sich aus seinem Gesichte verlieren.

§. 8.

Da den Conducteurs so viele lederne Taschen und Felleisen, als sie zu Absonderung ihrer Unterwegs-Stücke nöthig haben, auch die Korbdecken in der erforderlichen Größe und andere Erfordernisse in gutem Stande übergeben werden müssen, so haben dieselben auch dafür zu sorgen, daß solche immer darin erhalten werden, damit sie alles sicher packen und so verwahren können, daß der Regen nicht eindringen kann und die Effecten nicht beschädiget werden.

§. 9.

Um die Beschädigung der Effecten weiter zu verhüten, sollen die Conducteurs bei schwerer Ahndung nicht dulden, daß die Postillions auf dem Pflaster oder über Brücken stärker als im Schritt fahren.

Wenn mit dem Postwagen zuweilen kleine Flüsse oder Bäche, über welche keine Brücken geschlagen sind, bei ausgetretenem oder hoch angeschwollenem Wasser passirt werden müssen, so hat der Conducteur mit möglichster Sorgfalt zu untersuchen: ob die Durchfahrt ohne Gefahr für den Postwagen geschehen könne oder nicht? — Im lezteren Falle solle derselbe so lange liegen bleiben, bis die Gefahr vorüber ist. Im ersten Falle hingegen, wenn das Wasser ohne Gefahr zu passiren und nur eine Durchnässung der Effecten zu besorgen

ist, hat der Conducteur vor der Ueberfahrt alle Anstalt zu treffen, auch nöthigen Falls die Kisten ausheben zu lassen, damit die Beschädigung verhütet werde. Eben so haben die Conducteurs, wenn sie bei einem ausbrechenden heftigen Donnerwetter, Sturm, Hagel und Schlagregen noch einen Ort erreichen und daselbst den Wagen unter Dach und in Sicherheit bringen können, dort so lang zu verweilen, bis die größte Gefahr vorüber ist.

IV. Beschleunigung der Fahrt.

§. 10.

Je mehr daran gelegen ist, daß der Lauf des Postwagens beschleunigt werde, desto sorgfältiger haben auch die Conducteurs darauf zu sehen, daß der Wagen auf der dazu angewiesenen Station noch vor der Uebergabszeit wohl geschmiert, zugleich, wo es erforderlich, umgekehrt und parat gestellt, das Auf- und Einpacken möglichst befördert, mit dem Einspannen nicht über die Gebühr gesäumt, und von den Postillions, besonders mit den Couriers des Malles, wo es die Beschaffenheit des Weegs zuläßt, im Trab gefahren werde.

§. 11.

Sollte sich nun auf einem Postamt bei Abgabe oder Uebergabe der Effecten oder wegen Einspannung der Pferde eine Saumseligkeit zeigen: so hat der Conducteur den Postbeamten, und wenn der Postillion unterwegs zu langsam fährt, diesen, ernstlich zur Ordnung zu ermahnen. Wenn die

Erinnerung fruchtlos seyn sollte, so ist er verbunden, bey seiner Rükkunft der ihm zunächst vorgesezten Stelle pflichtmäßige umständliche Anzeige davon zu machen, worauf dieselbe an die Königl. Reichs-General-Ober-Post-Direction zur Verfügung der verdienten Ahndung gegen den Postbeamten oder Postillion zu berichten hat.

§. 12.

Der Conducteur hat ferner insbesondere nicht zu dulden, daß der Postwagen auf einer Unterwegs-Station über die gebührende Zeit, sondern da, wo nicht zu Mittag oder Nacht gespeist oder eingepakt wird, nicht länger als eine halbe Stunde, und wo gespeist wird, nicht über eine, höchstens ein und eine halbe Stunde still halte. Vielmehr hat derselbe Sorge zu tragen, daß nach gewechselten Pferden oder vollendeter Spedition sogleich wieder abgefahren werde, selbst dann, wenn sämmtliche Passagiers noch nicht abreisen wollten. Deßwegen liegt es aber dem Postbeamten und dem Conducteur ob, den Passagiers auf jeder Station bestimmt zu sagen, wie lange sich der Postwagen daselbst aufhalte, damit leztere sich hienach richten und zu rechter Zeit vor Abgang des Wagens einfinden können, weil die Abfahrt nicht aufgehalten wird, wenn sie über die Zeit ausbleiben.

§. 13.

Den Conducteurs ist bei Strafe von fünf Gulden verboten, zwischen den Poststationen an Wirthshäusern und sonstwo anzuhalten, oder solches von

den Postillions, bei gleicher Strafe, zu dulden, außer, wenn ein Passagier von dem Postwagen absteigen wollte. Doch ist auch hiebei kein langer Verzug und Aufenthalt zu gestatten.

V. Abstellung der sonst von den Conducteurs sich erlaubten Mißbräuche.

§. 14.

Die Conducteurs dürfen durchaus kein einziges Stük oder Brief, es seye nun ihnen oder jemand anders zuständig, auf den Postwagen aufnehmen oder abgeben, wenn es nicht in die Charte eingetragen ist. Wer von ihnen dagegen handeln sollte, wird mit Entlassung vom Dienst bestraft.

In Ansehung der auf solche Art dem Conducteur ordnungswidrig übergebenen Effecten sind die für Post-Defraudationen vorhandenen gesezlichen Vorschriften anwendbar.

Die Postbeamten haben daher den Conducteurs nicht nur kein nicht eingeschriebenes Stük zu übergeben, sondern auch gute Aufsicht zu halten, daß von lezteren kein Unterschleif begangen werde; vorkommenden Falls ist aber hievon sogleich pflichtmäßige Anzeige an die zunächst vorgesezte Stelle zu machen. Wenn der Postbeamte dieses unterlassen sollte, oder sich darthun würde, daß er selbst mit dem Conducteur hierunter gemeinschaftliche Sache gemacht habe, so solle derselbe mit der auf Malversationen gesezten Strafe belegt werden.

§. 15.

Eben so wenig sollen die Conducteurs es wo

gen, Passagiers auf kürzere oder längere Zeit in den Wagen gegen Trinkgeld, oder aus welcher Ursache es seye, aufzunehmen, die nicht vorschriftmäßig in die Charten eingetragen sind, auf dem Postamt die Fahrgebühr entrichtet und dagegen das Passagier-Billet erhalten haben, welches sich der Conducteur vorweisen zu lassen, und jedem Passagier nach seiner Billet-Nummer den gebührenden Plaz anzuweisen hat. Eben so wenig darf der Conducteur gestatten, daß ein Passagier in dem Stationsort an einem andern Ort, als vor dem Posthause den Wagen besteige, selbst wenn er auch mit dem gehörigen Billet versehen ist. — Der Conducteur, welcher sich hiegegen verfehlen sollte, wird beim ersten Fall in eine Strafe von fünfzig Gulden genommen, beim zweitenmal aber nach Maßgabe der Verordnung vom 25. Oct. 1808. behandelt und bestraft werden.

Findet sich aber ein Passagier, der zwischen einer Station den Wagen besteigen wollte: so darf dieses nur dann von dem Conducteur gestattet werden, wenn der Reisende seine Bagage auf das nächste Postamt geschikt, und die betreffende Fahrtgebühr bezahlt und ein Plazbillet erhalten hat.

§. 16.

Da die Conducteurs ihren zu Beobachtung des Wagens eingerichteten Sitz nie verlassen sollen, so ist denselben ferner bei Strafe von fünfzehn Gulden verboten, ihren Sitz auf dem Postwagen an jemand

gegen ein Trinkgeld oder auch aus andern Rükſichten zu überlaſſen.

Wenn indeſſen der Fall eintreten ſollte, daß in dem Postwagen über die beſtimmte Anzahl noch eine Perſon auf einige Stationen aufgenommen werden könnte, ſo hat der Conducteur ſich mit einem beſondern Plaz zu behelfen.

§. 17.

Den Conducteurs iſt verboten, an die Paſſagiers ungebührliche Foderungen zu machen. Sie ſollen ſich mit dem ihnen beſtimmten Trinkgeld à neun Kreuzer von jeder einzelnen Perſon und auf jede einfache Station begnügen.

§. 18.

Die Conducteurs haben auch mit dem Postwagen, ſowohl bei Tag als bei Nachtzeit immer auf der öffentlichen Land- und gewöhnlichen Poſt-Straße zu fahren, hievon zu Verkürzung des Weegs nicht abzuweichen, und dem Poſtillion ſolches nicht zu geſtatten, auch nicht zuzugeben oder zu veranlaſſen, daß der Wagen über Wieſen und Feld-Gründe geführt, dem Guts-Eigenthümer Schaden zugefügt, und dadurch Anlaß zu Beſchwerden gegeben werde.

VI. Einige weitere beſondere Vorſchriften.

§. 19.

Der Conducteur hat, wenn nach dem §. 17. S. 16. der Poſtdienſt-Inſtruction Vorſpanns-Pferde an den Postwagen nöthig ſind, dieſes in

den auszustellenden Vorspanns-Billets, in welchen auch das Gewicht der Ladung aufgeführt seyn muß, zu attestiren.

§ 20.

Endlich sollen die Conducteurs, wenn sie mit den Postwägen das Königreich Baiern befahren, sich nach der ihnen besonders mitgetheilten Instruction, das Königl. Baierische Mauthwesen betreffend, achten, auch überhaupt auf fremden Territorien die dortigen Post-Vorschriften, welche ihnen seiner Zeit näher bekannt gemacht werden sollen, beobachten.

Alle diese Vorschriften haben die Conducteurs genau zu befolgen, dabei das Königliche Interesse nach den von ihnen abgelegten Eidespflichten in all den ihnen anvertrauten Geschäften allgemein zu befördern, alles, was sie dagegen irgendwo wahrnehmen, ihrer vorgesezten Behörde anzuzeigen, und in Fällen, welche ihnen zweifelhaft vorkommen, und die in gegenwärtiger Instruction nicht ausgedrükt sind, die erforderliche Befehle und Weisungen einzuholen.

Gegeben Stuttgardt, den 29. Sept. 1810.

K. Würt. Reichs-Gen. Ober-Post-Direction.

Instruction für die Packer bei den Königlichen Postämtern.

I.

Die ersten allgemeinen Pflichten der bei den Königlichen Postämtern angestellten Packer, sind Treue, Fleiß und ein ordentlicher Lebenswandel.

II.

Die Packer sind verbunden, nicht nur bei Ankunft der Postwagen zu Austragung der Pakete, sondern auch außerdem fleißig bei der Hand zu seyn, die Postwagen zu putzen, bei guter Zeit vor deren Abgang zu schmieren, und in allem, was sonsten der Spedition halber vorfallen dürfte, sich gebrauchen zu lassen, damit darinn kein Aufenthalt oder Versäumniß geschehen möge.

III.

Die Packer haben die auszutragende und zu bestellende Postwagenstücke und Effecten, wenn sie von dem Expeditor in das gewöhnliche Büchlein, (in welches alle Postwagen-Stücke ohne Ausnahme, sie seyen nun mit einem gewissen oder keinem Werthe in die Charte verzeichnet, eingetragen seyn müssen,) mit Bemerkung des dafür angesezten Porto oder Franco eingeschrieben sind, nach diesem Eintrag zu übernehmen, und sich in dieses Büchlein sodann von dem Addressaten den richtigen Empfang bescheinigen zu lassen, und dasselbe dem Expeditor zum Collationiren und zum Nachsehen zuzustellen, ob alles richtig überliefert worden.

Für alle von ihnen oder durch die Personen, welche sie zur Aushülfe beim Austragen gebrauchen, nicht richtig geschehene und von den Empfängern nicht behörig bescheinigte Abgaben der Stücke, welche vermißt werden, haben dieselbe Ersaz zu leisten.

IV.

Hat sich kein Packer beigehen zu lassen, nach Ankunft der Postwagen, (bei Strafe des zu ersezenden Schadens) das geringste ohne Vorwissen des Post-Beamten an die Passagiers oder andere nach diesem oder jenem Stücke fragende Personen abzugeben; und im Fall ein oder das andere Stük verlezt, zerrissen, zerbrochen oder naß ankommen sollte, so ist dem Post-Beamten durch den Packer sogleich hievon Anzeige zu machen, um sich sofort dießfalls vorschriftmäßig benehmen zu können.

V.

Dem Packer, und in Stuttgardt dem besonders aufgestellten Postwagen-Inspector, liegt ob, den Postwagen genau zu visitiren, ob die dazu gehörigen Hauen, Wenden und Ketten, Hinter- und Vorder-Decke, Waage und anderes mehr annoch vorhanden, und ob nichts Schadhaftes an demselben zu finden sey.

Sollte sich etwas dergleichen vorfinden, so hat er dem Post-Beamten unverweilt Anzeige davon zu machen, welcher selbst Augenschein einzunehmen, und die Reparatur vor Abgang des Wagens zu besorgen hat.

VI.

Insbesondere hat auch der Packer nachzusehen, ob der vordere und hintere Wagen ihre gehörige, ganz gleiche oder richtig übereintreffende Spur noch habe, weil es öfters geschieht, daß das Rad oder Achse an einem Theil mehr als an dem andern ausgelaufen, oder aber unterwegs eine neue Achse gemacht worden, welche mit der andern nicht übereinkommt. Derselbe hat im Fall einer wahrgenommenen Ungleichheit des Wagen-Geleises dem Post-Beamten ungesäumte Anzeige zu machen, damit sogleich abgeholfen werde.

VII.

Bei zu veranstaltenden Reparaturen an den Postwägen, hat der Packer, wenn nach geschehener Anzeige die gleichbaldige Reparatur, auf genommenen Augenschein von dem Post-Beamten für nothwendig erachtet worden, sorgfältig darauf zu sehen, daß diese dauerhaft gemacht, und die Kosten von den Handwerksleuten nicht übersezt werden. Zu diesem Zwecke ist bei dem Postamt für jeden Handwerker ein eigenes Buch zu halten, worin dieser, wenn er etwas neues gemacht oder reparirt hat, es sogleich, oder wenigstens alle Wochen an einem gewissen Tag aufzeichne Der Post-Beamte wird aber all dasjenige, was gemacht worden ist, jedesmal beaugenscheinigen und pflichtmäßig beurtheilen. Nach Ablauf jeden Quartals sind sodann die ordentlichen Rechnungen der Handwerker über alle gemachte Arbeiten dem Post-

amte zu übergeben, solche mit obgedachten Büchern zu collationiren, worauf nach den Vorschriften die Bezahlung erfolgt.

VIII.

Der Packer hat auch den Wagen von außen und innen genau zu visitiren, ob die Wagen-Kisten, Amts-Taschen, Vorhäng-Schlösser, eiserne Bänder, mit einem Wort, ob alle zum Wagen gehörige Requisiten in gutem Stand seyen, und ob sich nichts Schadhaftes an demselben vorfinde, worüber sogleich Anzeige bei dem Post-Beamten zu machen ist.

IX.

Jeder Postwagen, der länger als über Nacht auf einer Station stehen bleibt, muß durch den Packer unter die dazu geeignete Schuppen ins Trockene gebracht, und vor Nässe und Sonnenhitze sorgfältig bewahret werden. Ein Gleiches versteht sich auch von dem Pack- und Bey-Wagen.

X.

Gegen die Passagiers hat sich ein Packer insbesondere mit Bescheidenheit zu verhalten, und diesen weder für Abholung und Weybringung der Bagage ein Uebermäßiges abzufordern, noch auch bei Austragung der ankommenden Pakete, ein mehreres zu begehren, als was nach der Postdienst-Instruction dißfalls bestimmt und erlaubt ist.

Nach allen diesen Vorschriften haben Postpacker sich genau zu achten.

Stuttgart, den 29. Sept. 1810.

K. Würt. Reichs-Gen. Ober-Post-Direction.

Postwagen=Effecten. S. auch Geld=Versendungen. Post=Defraudationen. Postporto.

(Th. II. S. 163.)

Verord. der K. Reichs=Gen. Ober=Post=Direct. d. d. 9ten Oct. 1811. Die auf der Addresse von Postwagen=Effecten erforderliche Deklaration ihres Innhalts und Werths betr. (Erneuerung der Verord. vom 19ten April 1808. St. u. R. Bl. von 1808. Nro. 17.)

St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 51. p. 550.

Postwagen=Passagiers=Billets.

Decr. der K. Reichs=Gen. Ober=Post=Direct. an die K. Ober=Postämter, vom 25ten Febr. 1811. Den Innhalt der Postwagen=Passagier=Billets und die Trinkgelder der Conducteurs betr.

Man hat sich veranlaßt gefunden, neue Postwagen=Passagier=Billets in deutsch und französischer Sprache drucken zu lassen, welche nun sämmtlichen K. Postämtern durch den Ober=Post=Secretaire N. N. werden übermacht werden. Bei Ausstellung dieser Billets hat das K. Postamt, bey welchem sich ein Passagier auf dem Postwagen einschreiben läßt, nicht nur die Fahrtgebühr, die Ueberfracht von der Bagage, sondern auch das allergnädigst verwilligte Conducteurs=Trinkgeld, von demselben einzuziehen, den Betrag jeder dieser Gebüh=

bühren einzeln in die betreffende Columnen des Billets einzutragen, und dem Conducteur sodann sein Trinkgeld vor der Abfahrt des Wagens zustellen.

Dem K. Ober-Postamt wird nun aufgegeben: im ganzen untergeordneten Distrikt den Gebrauch der neuen Postwagen-Passagier-Billets einzuführen, denselben nach obigem die erforderliche Instructionen zu ertheilen, den Conducteurs aber zu eröffnen: daß sie sich nicht unterstehen dürften, von einem Postwagen-Passagier, unter welchem Vorwand es seyn möge, irgend etwas zu verlangen, da das ihnen gebührende Trinkgeld von den Passagiers durch das Ober- oder Postamt, bei welchem sich der Passagier einschreiben läßt, vollständig eingezogen, und vor Abfahrt des Wagens behändiget wird.

Das K. Ober-Postamt hat die Insinuation dieses Befehls von sämmtlichen im Ober-Postamts-District angestellten oder dienstthuenden Conducteurs sich attestiren zu lassen, und diese Attestationen mit Bericht sodann anhero vorzulegen.

Decr. Stuttgardt, den 25ten Febr. 1811.

K. R. Gen. Ober-Post-Direction.

Postillons.

Decr. der K. Reichs-Gen. Ober-Post-Direct. an die K. Ober-Postämter vom 17ten Sept. 1811. Die Trinkgelder der Postillons betr.

Man hat vernehmen müssen: daß öfters Po-

stillons, wenn sie Extraposten oder Postwägen überführen, sich nicht mit dem Trinkgeld begnügen wollen, welches ihnen von den Passagiers nach der bestimmten Taxe, sowohl bei Ueberfahrung der Diligence, als bei Extraposten verabreicht wird, und mehrmal auf eine grobe und ungestümme Weise mehr als ihnen gebührt, dem Passagier abfordern.

Man sieht sich daher veranlaßt: sämmtlichen K. Postämtern, Ober- und Post-Stallmeistereien, auch Post-Stationen, hiemit aufzugeben: ihre Postillons zu instruiren, wie viel sie Trinkgeld bei Extrapost-Fahrten und bei Ueberführung des Postwagens von den Passagiers nach der bestimmten Taxe, zu fordern hätten, und ihnen dabei zu bedeuten: daß sie sich mit dieser Taxe, oder mit dem, was sie von den Passagiers etwa weiter, als die Taxe besagt, erhalten würden, zu begnügen, keineswegs aber mehr, als die Taxe bestimmt, zu fordern oder den Passagiers grob zu begegnen hätten, widrigenfalls sie — gleich dem Postillon N.N. von N. — zur Strafe würden gezogen werden, welchem, weil er einem Postwagen Passagiere mehr Trinkgeld als die Taxe bestimmt, und noch dazu auf eine grobe Weise abforderte, eine achttägige Thurnstrafe bei Wasser und Brod zuerkannt worden ist.

Decr. Stuttgardt, den 17. Sept. 1811.

Königl. Reichs-Gen. Ober-Post-Direction.

Präceptoren. S. auch Geistliches Wittwen-Institut. Professoren.

Decr. der K. Studien-Direction, d. d. 27ten Sept. 1810. Die Bildung der Candidaten des lateinischen Schullehrer-Standes betr.

St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 44. p. 447.

Prädikaten-Tabellen. S. Dekane. (Kathol.)

Proceß-Schrifften.

Decr. der K. Ober-Finanz-Kammer, Depart. der indirecten Steuern, ex spec. Resol. d. d. 23. May 1810. Die Stemplung der Duplicate von Proceß-Schrifften betr. (Daß nemlich dieselben dem Classen-Stempel von 3. kr. unterliegen.)

St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 24. p. 237.

Proceß-Tabellen.

(Th. II. S. 164.)

1.

Decr. des K. Ober-Justiz-Colleg. II. Sen. d. d. 23. Octbr. 1810. Die Einrichtung der Proceß-Tabellen betr.

St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 47. p. 471.

2.

Decr. des K. Ober-Justiz-Colleg. an sämmtliche Oberamts-Gerichte, ad Mand. S. R. M. d. d. 28ten Febr. 1811. Die Erstattung vierteljähriger Berichte über die den K. Fiscus betreffende Processe betr.

St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 12. p. 110.

3.

Decr. des K. Ober-Justiz-Colleg. d. d. 26ten Sept. 1811. Nachtrag zu obiger Verord.

Ebend. Nro. 48. p. 510.

Proclamationen. S. Geschlossene Zeit.

Professionisten.

Rescr. der K. Ober-Reg. Ober-Pol. Depart. ex spec. Resol. d. d. 28ten Febr. 1811. Die Aufmunterung der Professionisten zu Modernisirung ihrer Fabrikate betr.

Friederich. Da die bei den Gewerben wahrzunehmende Stockung hie und da einen besondern Grund darinn zu haben scheint, daß die Professionisten bei Fertigung ihrer gewohnten Arbeiten, von denen sie jedoch keinen Absaz hoffen können, weil sie den Bedürfnissen der gegenwärtigen Zeit nicht mehr angemessen sind, noch immer stehen bleiben; so wird euch hiemit die Weisung

ertheilt, darauf zu sehen, und durch die Königl. Oberbeamte darauf sehen zu lassen, daß die Professionisten und Manufacturisten aufgemuntert werden, ihre Fabrikate zu modernisiren, und dadurch denselben im Inn- und Ausland Absaz zu verschaffen.

Daran ꝛc. Stuttgardt, in K. Ober-Regier. Ober-Pol. Depart. den 28ten Febr. 1811.

Ex spec. Resol.

Professoren. S. auch Geistliches Witwen-Institut.

K. V:rord. d. d. 8ten Nov. 1811. Die Amts-Kleidung der Professoren der Universität Tübingen, und der Lehrer an den evangelischen Gymnasien und lateinischen Schul-Anstalten im Königreich betr.

St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 57. p. 617.

Provincial-Justiz-Collegien. S. auch Concurssachen. Uniformen. Nro. 10.

I.

K. Rescr. an das K. Staats-Minister. vom 26. Aug. 1811. Verschiedene neue Einrichtungen in der Civil- und Criminal-Justiz-Verwaltung. (Was zum Ressort der Dorfs- und Oberamts-Gerichte und der Schultheissen-Aemter gehöre; Errichtung von Provincial-Justiz-Collegien und Criminalämtern.)

St. u. R. Bl. v. 1811. Nro. 41. p. 437.
u. Repert. Th. III. Abth. 3. Nro. LXXXV.

2.

Instruction für die untere Civil-Gerichtsstellen des Königreichs; (für die Untergangs- und Oberamts-Gerichte, und Provincial-Justiz-Collegien,) d.d. 19ten Octbr. 1811.

St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 53. p. 573.

Q.

Quartiers-Consignationen. S. Stempel, Nro. 5.

Quartiers-Freiheit. S. Salzfactors. (Th. II. S. 164.)

R.

Rang-Reglement. (Th. II. S. 165.)

1.

Gen. Rescr. das neue Rang-Reglement betr. d. d. 1ten Aug. 1811. samt dem Reglement und der Rang-Liste der Fürsten und Grafen.

St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 38. p. 401.

2.

Reser. vom 1ten Sept. 1811. Die Eintheilung der Criminalräthe in die Landvogteyen, ingleichem den

Rang und die Uniform des Personals der Provincial-Justiz-Collegien und der Criminalräthe betr. St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 44. p. 461.

Rangsachen. S. auch Actuars. Geistliche. (Kathol. Nro. 4.)

Decr. des K. Minist. des Innern, d. d. 8ten Jenn. 1810. Daß niemand seinen Rang verliere, der nicht zur Strafe versezt worden.

Da Se. Königl. Majestät aus Veranlassung der Bitte des von der Rechnungs-Kammer auf die Cameralverwaltung —. versezten —. um Beibehaltung seines Characters und Rangs als —. durch eine allerhöchste Resolution vom 13ten Dec. 1809. verordnet haben: daß niemand seinen Rang verliere, als einer, der aus Strafe versezt wird: so wird solches dem —. andurch eröffnet.

Stuttgardt, den 8ten Jenn. 1810.

Ministerium des Innern.

Rechnungen. S. Landvogtey-Steuerräthe. Postporto. Stempel. Nr. 4. u. 6.

Rechnungs-Beilagen.

Verord. der Sect. der Staats-Rechnungen vom 10ten Aug. 1811. Daß die Cameralbeamte von den wichtigeren Rechnungs-Beilagen Abschrifften zurükbehalt n sollen.

Königreich Württemberg.

Departement des Finanzen.
Section der Staats-Rechnungen.

Im Namen des Königs!

Da mehrere Königliche Cameralverwaltungen von den wichtigsten und zu ihrem öftern amtlichen Gebrauch nöthigen Rechnungs-Beilagen, als Verleihungs- und Verkaufs-Protocolle, Gefäll-Traditionen, Zehend-Berichte 2c. gewöhnlich keine Concepte oder Abschrifften in ihren Registraturen zurükbehalten, und also bei deren Bedarf solche zum Behuf des in der Folge neuerlich zu bearbeitenden Gegenstandes vielfältig von der Königl. Finanz-Rechnungs-Kammer abverlangen, wodurch es sehr leicht geschehen könnte, daß diese Rechnungs-Beilagen durch das öftere Versenden entweder distrahirt werden, oder gar verlohren gehen dürften;

So hat der K. Landvogtey-Steuerrath den Königl. Cameral- und andern Aemtern, deren Rechnungen der Revision der K. Finanz-Rechnungs-Kammer unterworfen sind, die gemessenste Weisung zu geben: daß sie von jezt an und künftig von allen wichtigen — und zum künftigen Gebrauch wesentlich nothwendigen Rechnungs-Beilagen, Abschrifften 2c. zurükzubehalten, und solche in der Registratur aufzubewahren haben, damit eines Theils die Beamten bei eintretenden Fällen in ihren Arbeiten nicht gehindert werden, und andern Theils die Finanz-Rechnungs-Kammer-Registratur nicht genöthigt wird, die Zeit oft auf langes Nachsuchen aufzuwenden, und jeden Anstand

der Art, so wie die Möglichkeit eines Acten-Verlusts, beseitigt wird.

Uebrigens sind die Cameral-Beamte rc. rüksichtlich der etwa von frühern schon eingesandten Rechnungen in der Folge noch benöthigten Communication zugleich angewiesen: daß sie zu Vermeidung unnöthigen Zeit-Aufwands bei der Registratur der Rechnungs-Kammer, bei Verlangung solcher Aktenstücke, immerhin, und zuverläßig den Jahrgang der Rechnung und die betreffende Nr. erforderlich angeben sollen.

Stuttgardt, den 10. Aug. 1811.

Rechnungs Revisoren. Commun-Rechnungs-Revisoren. S. Berichte; Commun-Rechnungs-Zustands-Berichte. Substituten.

Rechnungsstell-Kosten. S. Stempel, Nro. 6. (Th. II. S. 264.)

Reps. S. Zehend-Verordnungen.

Rescripte. S. Befehle.

Resolutionen. S. auch Dispensationen. Umgeldssachen.

Königl. Verord. vom 23ten Sept. 1811. Die Mittheilung der Resolutionen an die Interessenten betr. St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 48. p. 509.

Retour-Briefe.

I.

Decr. der K. Reichs-Gen. Ober-Post-Direct. an die K. Ober-Postämter, d. d. 11ten May 1810. Die monatliche Einsendung der Retour-Briefe an jene Direct. betr.

Da nach einer erfolgten allerhöchsten Resolution K. Cabinets-Ministerii d. d. 4ten d. M. in Beziehung auf die mit der Krone Baiern abgeschlossene Post-Convention verfügt worden ist: daß in Zukunft weder von Post-Aemtern, noch Ober-Post-Aemtern die Retour-Briefe, wobei es nöthig wird, eröffnet werden sollen, dagegen aber diese Oeffnung alle Monate bei K. Reichs-General-Ober-Post-Direction vorgenommen werden wird; so wird solches dem K. Ober-Postamt mit dem Anfügen bekannt gemacht: sich demnach für die Zukunft der Eröffnung von Retour-Briefen gänzlich zu enthalten, und den untergeordneten Postämtern das Oeffnen derselben gleichfalls zu untersagen. Dagegen sind aber die Retour-Briefe von sämmtlichen K. Postämtern nach Schluß jeden Monats mit einem Verzeichniß, und Bemerkung

des davon zu fordern habenden Porto's anhero einzusenden, worauf man von hier aus die Oeffnung und Remittirung dieser Briefe an die betreffende Ober-Post-Behörden besorgen wird, welche alsdann und von diesem Zeitpunkt an, was die Behandlung der Retour-Porto-Berechnung, Zurüktaxierung und Verrechnung, betrifft, sich nach dem bestehenden Generale vom 30ten Octbr. N. 2300. v. J. zu berechnen haben, nach welch' allem das K. Ober-Postamt sich genau zu achten, und die untergeordnete Postämter zu instruiren hat.

Decr. Stuttgardt, den 11ten May 1810.

Königl. Reichs-Gen. Ober-Post-Direction.

2.

Decr. derselben an Ebendieselbe, vom 16ten Juli 1811.

Wiederholung jener Verord. mit einem Formular zu den einzusendenden Verzeichnissen.

Es ist bemerkt worden, daß von den untergeordneten Postämtern die wegen monatlicher Einsendung der Retour-Briefe an die Ober-Postämter erlassene Verordnung nicht gehörig befolgt werde. Man sieht sich daher veranlaßt, hiemit zu verordnen: daß jedes untergeordnete Postamt in der ersten Hälfte eines jeden Monats die bei demselben eingekommene Retour-Briefe, nebst Verzeichniß darüber, oder eine Anzeige, daß in diesem Monat keine Retour-Briefe vorhanden seyen, dem vorgesezten Ober-Postamt zu überma-

chen habe, damit lezteres die Retour-Briefe, oder die Anzeigen, daß keine eingekommen, am 15ten jeden Monats vorschrifftmäßig anhero vorlegen könne.

Jedes untergeordnete Postamt, welches nicht vor dem 15ten des Monats seine Retour-Briefe, oder die Anzeige: daß keine in dem Monat vorhanden seyen, dem vorgesezten Ober-Postamt übermacht, wird sodann wegen einer solchen Unterlassung jedesmal in eine Strafe von

Drei Gulden

unnachsichtlich verfällt werden.

Das Königl. Ober-Postamt hat nun sämmtliche untergeordnete Postämter von dieser Verordnung gehörig in Kenntniß zu setzen, und am 15ten jeden Monats die Retour-Briefe der untergeordneten Postämter, nebst den eigenen, so wie die Anzeigen derjenigen Postämter, welche keine Retour-Briefe in dem Monat hatten, anhero vorzulegen.

Decr. Stuttgardt, den 16ten Juli 1811.

Königl. Reichs-Gen. Ober-Post-Direction.

Formular.

Verzeichniß
der im Monat ..... eingelaufenen
Retour-Briefe.

Nro. des Briefs	Tag, an welchem die Retourbriefe ankamen.	Aufschrifft der Retourbriefe.	Bemerkungen, aus welcher Ursache die Briefe retour kom̃en.	Auslage.		Porto.	
				fl.	kr.	fl.	kr.
1.							
2.							
3.							
4.							
5.							
2c.	.....	den ... 18 ..					

(Unterschr. d. Postbeamten:)

Rinden. S. Rothgerber. Stammmie-the. Nro. 3.

Rothgerber.

Decr. des K. Forst-Depart. ad Mand. S. R. M. d. d. 17ten März 1810. an sämmtliche Ober-Forstämter, wegen des Rinden-Verkaufs an die Rothgerber.

St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 12. p. 94.

Note. Schon unter dem 15ten Octbr. 1796. ergieng von der Herzogl. Regierung, ex spec. Resol. S. D. D. der gnädigste Befehl an die Herzogl. Ober-Forst- und Oberämter: daß — um den Klagen der Rothgerber über Mangel an Rinde abzuhelfen, — diejenigen Eichen in den Herrschaftlichen Holzschlägen, welche zu Brennholz bestimmt seyen, in der Saftzeit gefällt werden sollen.

S.

Salpetersieder.

(Th. II. S. 267.)

I.

Rescr. der K. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthsch. Depart. ex spec. Resol. d. d. 10ten Sept. 1810. Unter welchen Einschränkungen den Salpeter-Pächtern das Graben erlaubt seye?

Friederich. Da sowohl in Ansehung des von den Salpetersiedern unbedingt und ohne alle Schonung vorgenommenen Grabens in den Woh-

nungen zur ebenen Erde, als auch wegen des Untergrabens der Fundamente und Schwellen, verschiedene beschwerende Anzeigen gemacht worden, so wird zur Beseitigung dieser Nachtheile verordnet: daß

a.) das Graben in den Wohnungen zur ebenen Erde allenfalls und höchstens nur in dem Falle, wenn der Besitzer einer solchen Stube und Kammer zwei oder mehrere Stuben und Kammern hat, in die er sich bei dem vorzunehmenden Graben ohne Nachtheil seiner Gesundheit und Gewerbs-Verhältnisse mit seiner Familie zurükziehen kann, und wenn das Graben bei guter angemessener Jahrszeit geschiehet, zu gestatten; —

b.) zur Vermeidung des gefährlichen Um- und Untergrabens der Fundamente und Schwellen das Graben in den Gebäuden nur in Gemäsheit der vorliegenden Bau-Ordnung, und also durchaus ganz ohne Nachtheil der Fundamente und Schwellen, und in gehöriger Entfernung von denselben, vorzunehmen seye.

Ihr werdet daher angewiesen: von dieser Verordnung gleich nach deren Empfang sowohl eine Abschrifft jedem Oberamte des Kreißes zur Nachricht mitzutheilen, als auch sämmtliche Cameralämter des Kreißes in Kenntniß zu seßen und denselben den Auftrag zu ertheilen: daß sie solche nicht nur den Salpetersiedern zu ihrer Nachachtung eröffnen, sondern auch den Vorgesezten der zum Cameral-

amte gehörigen sämmtlichen Orte mit der Aufgabe: solches öffentlich zu publiciren, bekannt machen, auch genau darauf sehen sollen: daß der Salpeterpächter während der Bestandzeit pro 1809. bis 1810. gegen das ausdrükliche Verbott in einem Ort durchaus nicht zweimal grabe. Im Fall dieses aber dennoch von dem Salpetersieder geschehen würde, ist von dem Cameralamte hievon sogleich die allerunterthänigste Anzeige zu machen, und sich des Weitern hierauf zu gewärtigen. — So wie sich übrigens der Salpeterpächter diesen und andern bestehenden Verordnungen und Gesetzen, besonders auch den accordsmäßigen Bedingungen in Absicht der Vermeidung oder Ersetzung jedes — durch nöthige Wegräumung von Meubles und Vorräthen, oder durch das Graben, den Gebäude-Besitzen verursachten — Kostens und Schadens 2c. zu unterwerfen und dieselbe genau zu befolgen, auch das Graben mit angemessener und menschlicher Schonung vorzunehmen hat, so ist derselbe auch bei den ihm zustehenden accordsmäßigen Befugnissen gehörig zu schützen.

Daran 2c. Stuttgardt, in Königl. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthsch. Depart. den 10ten Sept. 1810.

Ex spec. Resolut.

2.

Spec. Resc. der K. Ober-Fin. Kammer, Landwirthsch. Depart. an die Cameral-Verwaltung in R. d. d. 28ten Nov. 1810. Nähere Bestimmung der Rechte der Salpeterpächter.

Auf die von euch unterm 23ten dieses, wegen des Salpetergrabens in Kellern gemachte Anfrage bescheiden Wir euch hiedurch mit Folgendem: Im allgemeinen ist der Salpeterpächter nach seinem Accord befugt: mit Ausschluß der Herrschaftlichen Gebäude, unter der an die Kreiß- (Landvogtei-) Steuerämter s. d. 10ten Sept. h. a. in Beziehung auf die Privathäuser und deren Hauptmauren ausgeschriebenen Einschränkung, überall, mithin sowohl in Gebäuden, als auch in Kellern, und auf deren Gewölben, so wie in Scheunen, wenn auch solche mit Vorräthen und Mobilien gefüllt sind, nach Salpeter zu graben; hingegen ist der Entrepreneur auch verbunden: nicht allein das Gebäude, so wie jeden sonst umgegrabenen Plaz, vollkommen wieder herzustellen, sondern auch jeden Kosten zu ersetzen, der durch unvermeidliche Wegräumung und anderwärtige Aufbewahrung der Vorräthe und Mobilien dem Eigenthümer nothwendig verursacht wird, gleichwie ein Salpeterpächter auch für jeden Schaden und Aufwand, welcher den Gebäude-Besitzern durch das Salpetergraben zugefügt worden, ohne Ausnahme verantwortlich bleibt.

Unter dieser Voraussetzung werden beede Theile

über die Art, Zeit und Eintheilung des Grabens, sich leicht vereinigen, und der Salpeterpächter wird seines eigenen Vortheils wegen die Rükficht nehmen: den Eigenthümer mit der möglichsten Schonung, und mit der wenigsten Beschränkung zu behandeln, wo alsdann dieser ohne Ausnahme sich in die Ordnung zu fügen, oder der Einsprache der vorgesezten Behörden (des Ober- und Cameralamts) sich zu gewärtigen hat, welche Behörden sodann in Hinsicht auf Art, Zeit und Eintheilung des Grabens, Wegräumung der Mobilien und Vorräthe, auch Kosten-Ersaz billiges Ziel und Maaß seßen, und die nöthige Vorschrifft dahin geben werden, daß die Ausübung dieses Landesherrlichen Rechts erhalten, dabei aber sowohl Gebäude-Eigenthümer, als auch Salpeterpächter, mit möglichster und angemessener Schonung behandelt werden. Wenn daher über die Frage: ob das Graben gestattet werden müsse? Streit entsteht; so hat das Cameralamt (und nöthigen Falls unter Communication und in Gemeinschaft mit dem Oberamt) solchen nach jenen allgemeinen Grundsäßen und Vorschrifften, auch wenn es nöthig werden sollte, mit Zuziehung Sach- und Bauverständiger, auf erhobene Klagen zu entscheiden, wenn anders die Sache nicht zur gemeinschaftlichen Berichts-Erstattung, sowohl an Unsere Königl. Ober-Regierung, Ober-Polizei-Departement, als zum Landwirth. Depart. Unserer Königl. Ober-Finanz-Kammer geeignet ist.

Indeme Wir nun euch dieses zu eurer künf-

tigen Nachachtung gnädigst zu erkennen geben, ertheilen wir euch die Weisung: von dieser Resolution auch das Königl. Oberamt N. mittelst einer vidimirten Abschrifft in Kenntniß zu setzen.

Daran ꝛc. Stuttgardt, im Königl. Ob. Finanz-Kammer, Landw. Depart. den 28. Nov. 1810.

Note. Dieses Rescript wurde den andern Cameralämtern durch die Steuerräthe, als eine Normal-Resolution mitgetheilt.

3.

Decr. der K. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthsch. Depart. d. d. 10ten Juni 1811. Daß, in der Regel, keine Afterpachtungen der Salpeterpächter statt finden.

Da man in Erfahrung gebracht hat: daß die Salpeterpächter von ganzen Cameral-Bezirken, diese — nicht selten in mehrere Afterpachtungen theilen, und damit zum Nachtheil sowohl des Herrschaftlichen Interesses, als der Königlichen Unterthanen, eine Art Handel treiben: So wird das Königl. Landvogtey-Steueramt —. hiemit angewiesen, jedem Cameralbeamten seines Bezirks aufzugeben: genaue Aufsicht und Sorge zu tragen, daß bei solchen Salpeterpachtungen, bei welchen die Subadmodiationen durch die Bedingungen verbotten seyen, gar keine Afterpachtungen gestattet, im Gegentheil aber die Subadmodiationen nicht mehr einseitig vom Hauptpächter, der übrigens in Fällen für das Ganze zu caviren habe, getroffen,

sondern vielmehr alle Einrichtungen der Art zur Cognition des Cameralamts gebracht werden, welches sodann nach Beschaffenheit der Umstände über die Zulässigkeit oder Aufhebung einer Afterpachtung das nähere zu bestimmen, dergleichen Admodiationen aber soviel als möglich zu beschränken, und den Handel damit gar nicht zu gestatten habe.

Decr. Stuttgardt, in Königl. Ober-Finanz-Kammer, Landw. Depart. den 10ten Juni 1811.

Salz.

(Th. II. S. 275.)

Decr. des K. Finanz-Minist. ad Mand. S. R. M. pr. d. d. 7ten May 1811. Strafgesez gegen die Salzeinschwärzung.

St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 21. p. 217.

Salz-Factorien. S. auch Postporto-Freiheit. Nro. 4.

(Th. II. S. 278.)

Verord. der Sect. der innern Administration, auf bes. Bef. vom 29ten Octbr. 1811. Daß nur die Haupt-Salz-Factors von der Natural-Einquartierung frei seyen.

Königreich Württemberg. Depart. des Innern. Section der innern Administration.

Im Namen des Königs!

Man hat bei einigen Gelegenheiten wahrge-

nommen, daß die Salz-Factors Befreiung von Natural-Einquartierung ansprechen, und daß es damit nicht aller Orten gleich gehalten wird.

Der Königl Landvogtey bleibt deswegen unverhalten, daß die Natural-Quartiers-Freiheit nur den in herrschaftlicher Besoldung stehenden, sich ihrem Amte vorzugsweise widmenden Haupt-Salzfactors, keineswegs aber den Special- oder Unterfactors, (diese mögen nun das Salz von den Haupt-Factorien kaufen, und auf eigene Rechnung verschließen, oder bloße Commissionärs seyn, und den Detail-Salz-Verkauf für Rechnung der Königl. Haupt-Salzkasse besorgen) zu Statten kommt. Dergleichen Special-Factors sind vielmehr nach Verhältniß ihres steuerbaren Vermögens jederzeit naturaliter mit Quartier zu belegen, aber auch die Haupt-Factors, ihrer Natural-Befreyung ungeachtet, bei der Quartiers-Peräquation, insoferne sie steuerbare Güter besitzen, communordnungsmäßig in Concurrenz zu ziehen.

Wornach die Königl. Landvogtey die untergeordnete Oberämter anzuweisen hat.

Stuttgardt, den 29ten Oct. 1811.

Auf besondern Befehl.

Sandgruben. S. Leimengruben.

Schäfer. S. Beeidigungen.

Schäferei-Institute.

K. Decr. d. d. 28ten Febr. 1810. Die Abstellung unangemessener Benennungen bei den Schäferei-Instituten betr.

St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 10. p. 80.

Schafe. S. Waldungen.

Schafraude.

Gen. Verord. des K. Medicinal-Depart. d. d. 24ten Juli 1810. Die Behandlung raudekranker Schafe betr.

St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 31. p. 299.

Scharfschützen. S. Förster.

Schauspieler.

Decr. der K. Ober-Reg. Ober-Pol. Depart. ad Mand. S. R. M. an die K. Landvogteyen, d. d. 29ten May 1811. Daß keine Schauspieler-Gesellschaft ohne allerhöchste Genehmigung spielen dörfe.

Die Königl. Landvogtey wird hiemit in Kenntniß gesezt: daß zufolge Allerhöchsten Befehls keine Schauspieler-Gesellschaft, die nicht die allerhöchste Genehmigung zum Spielen erhalten hat, in dem Landvogtei-Bezirk spielen dürfe, als wonach sich dieselbe zu achten, und die ihr untergeordnete Ober-

ämter und die etwa in denselben befindliche Schauspieler zu benachrichtigen hat.

Decr. Stuttgardt, in K. Ober-Regier. Ober-Pol. Dep. den 29ten May 1811.

Ad M. S. R. M.

Scheuren-Löcher.

Rescr. der K. Ober-Reg. Ober-Pol. Depart. an die K. Kreyß-Hauptleute, d. d. $\frac{2}{11}$ten Jenner 1810. Die Verwahrung der Scheuren-Löcher betr.

Friederich. Da Wir aus einzelnen Berichten bemerkt haben: daß das bestehende Gesez, die in den obern Theilen der Scheuern häufig befindlichen Scheuer-Löcher (Garbenlöcher) mit hinlänglichen Brustwehren und Geländern zu versehen, damit Niemand durch dieselbe herabstürzen und verunglücken möge, nicht überall in Unsern Königl. Staaten beobachtet wird, so wollen Wir Euch aufgegeben haben: die Euch untergeordnete Oberämter darauf aufmerksam zu machen, daß da, wo in Scheuern solche Garbenlöcher befindlich sind, diese mit Brustwehren versehen seyn sollen.

Daran ꝛc. Stuttgardt, in K. Ober-Reg. Ober-Polizei-Depart. den $\frac{9}{11}$ten Jenner 1810.

Schießen. S. Frohnleichnamsfest.

(Th. II. S. 291.)

Schnittwaar. S. Pfähle.

Schreibmaterialien. S. Criminalräthe.

Dekane. (Kathol.)

(Th. II. S. 296.)

Schuld-Verschreibungen.

1.

Verord. des K. Staats-Ministerium, ad Mand. S. R. M. d. d. 8ten Sept. 1810. Die Erneuerung der Formulare zu gerichtlichen Unterpfands-Urkunden und Schuld-Verschreibungen betr. (Mit Formularien.)

St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 42. p. 415.

2.

Verord. des K. Justiz-Minist. d. d. 14ten Aug. 1811. Den Verkauf der gedrukten Formulare gerichtlicher Unterpfands-Urkunden und Schuld-Verschreibungen betr.

St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 39. p. 420.

Schulen. (Evangel. Luther.) Schulwesen. S. auch was das Katholische Schulwesen betrifft, Schulinspectoren, (Katholische) Nro. 2.

1.

Gen. Verord. des K. Ober-Consist. ad Mand. S. R. M. pr. d. d. $\frac{26}{31}$ten Dec. 1810. Das deutsche Elementar-Schulwesen in den evangelischen Orten des Königreichs betr.

St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 1. p. 1.

2.

Decr. des K. Ober-Consistorium, d. d. 4ten Jenner 1811. Die Classificierung und Besetzung der Schuldienste betr. (Nähere Bestimmung des §. 25. obiger Verordnung.)

St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 4. p. 46.

3.

Decr. des K. Ober-Consist. d. d. 4ten Jenner 1811. Die angeordnete Schullehrer-Conferenzen betr. Nähere Bestimmung der Verordnung im §. 21. der gedachten Gen. Verord.)

Ebend. Nro. 6. p. 67.

Schulen. Katholische Elementar- und Sonntags-Schulen.

Spec. Decr. des Kathol. Geistl. Raths, vom 19ten Juli 1810. Den Unterricht der Kinder im Singen und in schrifftlichen Aufsätzen, und die Errichtung von Schullehrers-Conferenzen und Lesegesellschaften betr.

Friederich. Wir haben aus eurem General-Schulberichte vom 12ten v. M. ersehen: daß die meisten Lehrer eures Inspectorats noch einer bedeutenden Nachhülfe benöthigt sind, um ihre Schulen mit den Bedürfnissen der Zeit in Einklang zu bringen. Ihr sollt euch daher bemühen: wenigstens jährlich 2. Conferenzen unter denselben zu veranstalten, wo möglich eine Lesegesellschaft zu etablieren, und die nächstgelegenen Schullehrer zur näheren Unterweisung zu euch zu rufen, und darauf zu sehen: daß jeder Lehrer nach und nach die nothwendigsten Bücher seines Faches selbst anschafse, theils in der Schulbibliothek vorfinde. Besonders vermissen wir ungern die fleissigere Betreibung des Unterrichts im Singen, welches so wesentlich zur Bildung der Jugend, zur Beförderung des Frohsinnes, der Moralität und Religiosität beiträgt, weswegen auch alle eure Aufmerksamkeit diesem Gegenstand zu widmen ist. Eben so ungern bemerkten wir: daß noch in wenigen Schulen Uebungen in eigenen schriftlichen Aufsätzen veranstaltet werden, und es ist daher besonders nothwendig: daß ihr den Lehrern eures Inspectorats hierinn besondere Anweisung gebet, und ihnen solche Hülfsmittel, wie z. B. die Wilm'schen Uebungsblätter, empfehlet. — Das nothwendigste aus der Gesundheitslehre, Naturkunde, muß wenigstens aus Veranlassung der Leseübungen ausgehoben und erklärt werden. Sollten die Schüler in allen diesen wichtigen Gegenständen auch nur mittelmäßige Kenntnisse erlangen, so ist die fleißige

Besuchung der Sommerschulen eine unerläßliche Bedingung. Ihr habt aus dem Grund diesen Schulbesuch mittelst unnachsichtlicher Einziehung der Versäumniß-Strafen und einer schiklicheren Auswahl der Stunden, und zwekmäßiger Classen-Eintheilung, auf alle Weise zu betreiben, von den Gemeinden, die sich bisher widersezlich bewiesen, von Monat zu Monat Bericht einzuziehen, und bei fortgeseztem Ungehorsam das betreffende Oberamt zur Assistenz aufzurufen, bei dessen Fruchtlosigkeit aber anhero die Anzeige zu machen. Daran ꝛc.

Stuttgardt, den 19ten Jul. 1810.

Königl. Kathol. Geistl. Rath.

Schulen. Lateinische.

(Th. II. S. 483.)

Rescr. des K. Ober-Consistor. an die Dekanat-Aemter, d. d. 22ten Aug. 1811. Die Einführung der Pestalozischen Sing-Methode in den lateinischen Schulen betr.

Da von jeher der Gesang in den lateinischen Schulen mehr als in den deutschen verabsäumt worden ist, und wir wünschen: daß derselbe nach der Pestalozischen Singmethode, welche sich bereits als die vortheilhafteste erprobt hat, auch in den lateinischen Schulen gelehrt werde, so habt ihr euch Mühe zu geben, solche, so weit es die Umstände, besonders die Fähigkeit der Lehrer gestattet, auch in den lateinischen Schulen einzuführen.

Gegeben Stuttgardt, in Unserm K. Ober-Consistorium, den 22ten Aug. 1811.

Schul-Bücher. S. auch Synodal-Rescripte. Wayſenhauß ꝛc.-Anſtalten.

(Th. II. S. 298.)

Reſcr. des K. Ober-Conſiſtor. an die K. Dekanat-Aemter, d. d. 7ten Sept. 1811. Die Einführung der Reußiſchen Schulbücher, der Rothiſchen Grammatik und la Motte Cours de la langue francaise, in den öffentlichen Schulen betr.

Da wir die von dem Rector Reuß in Eßlingen im Druck herausgegebene Lateiniſch-deutſche Elementar-Uebungen als zwekmäßig für den Schul-Gebrauch anſehen; ſo wollen Wir allergnädigſt verordnet haben: daß ſtatt der Bröderiſchen Grammatiken die Rothiſche Grammatik und obgenannte Reußiſche Elementar-Uebung in ſämmtlichen Lateiniſchen Schulen des Königreichs bei dem Unterricht zum Grund gelegt werden ſollen. Zugleich habt Ihr die Benutzung der vom Rector Reuß ebenfalls verfaßten Beiträge zur Methodologie des lateiniſchen Elementar-Unterrichts, wegen ihrer beſondern Vorzüge, den Lehrern, beſonders denen der untern Claſſen, zu empfehlen.

Da Wir auch vernommen haben: daß ſtatt des franzöſiſchen Buchs: Cours de la langue francaise, par la Motte, Tom. I—III. deſſen Einführung in den lateiniſchen und Realſchulen unſerer Königl. Staaten Wir durch Unſer Gen. Reſcr. vom 11ten Dec. 1807. verordnet haben, minder gute und ausländiſche theure Bücher gebraucht werden; ſo wollen Wir hiemit Unſern allergnädigſten

Befehl wiederholt haben: daß in allen Unserem Königl. Ober-Consistorium untergeordneten Lehranstalten genanntes französisches Werk, Cour de la langue francaise bei dem öffentlichen Unterricht in der französischen Sprache allein gebraucht werde. Ihr habt daher den Euch untergeordneten Lehrern und Schulen diese Unsere Königl. Verordnung bekannt zu machen und wegen ihrer Befolgung Sorge zu tragen.

Stuttgardt, in Königl. Ober-Consistorium, den 7ten Sept. 1811.

Schul-Inspectoren. (Katholische.)

S. auch Schulen.

1.

Decr. des K. Kathol. Geistl. Raths an die Katholische Schul-Inspectorate, d. d. 22ten May 1810. Die Form ihrer Eingaben betr.

St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 27. p. 263.

2.

Decr. desselben, d. d. 22ten Jenner 1811. Die Diäten und Entschädigung der Kathol. Schul-Inspectoren betr.

St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 9. p. 89.

Note. Die Legitimation des K. Ober-Landes-Decon. Collegium, auf welche sich in obigem Decret berufen wird, ergieng unterm 16ten d. M. an die K. Landvogteyen, und ist mit dem Decret beinahe gleichlautend.

3.

Decr. des K. Kathol. Geistl. Raths, vom 2ten Juli 1811. Die Prüfung der Provisoren, die Berichte wegen der Schul-Incipienten, die Lese-Gesellschaften und Conferenzen unter den Schullehrern ꝛc. betr.

Repert. Th. III. Abth. 3. Nro. CLXXXI.

Schul-Lehrer. Schul-Candidaten. (Evangelisch-Lutherische.) S. auch Geistliche (Evangelische). Gemeinschaftliche Ober-Aemter. Schulmeisterswahlen.

(Th. II. S. 300.)

Verord. des K. Ober-Consist. d. d. 8ten März 1811. Die Gesuche der Schul-Lehrer um Annahme von Schul-Incipienten betr.

St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 13. p. 117.

Schul-Lehrer. Schul-Candidaten. (Katholische).

(Th. II. S. 303.)

Decr. des K. Kathol. Geistl. Raths, d. d. 27ten Jenn. 1810. Die Prüfungen der Kathol. Schul-Candidaten und Schul-Lehrer betr.

St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 7. p. 50.

Schullehrers-Conferenzen. S. Schulen (Evangel. Lutherische).

Schullehrers-Wahlen. S. auch Schulen.

Decr. des K. Ober-Consistorium an die K. Dekanat-Aemter, d.d. $\frac{31\text{ten Aug.}}{14\text{ten Sept.}}$ 1810. Die Bekanntmachung der Schulmeisters-Wahlen betr.

Da man schon einigemal bemerkt hat: daß den öffentlichen — in die Zeitung eingerükten — Ankündigungen eines Wahltags zu Wiederbesezung einer vakanten Schullehrers-Stelle manchmal der unschikliche Beisaz beigefügt wird: „daß bereits ein Competent vorhanden sey, auf welchen ohne Zweifel die Wahl fallen werde," durch dergleichen ordnungswidrige Zusäze aber öfters die fähigeren Dienst-Candidaten von der Concurrenz abgehalten, und die Wahlen in ihrer Freiheit beschränkt werden; so wird sämmtlichen Dekanen des Königreichs hiemit aufgegeben: sich dergleichen Avertissements, vor deren Einrückung in die Zeitung, vorlegen zu lassen, und besorgt zu seyn: daß dergleichen gesezwidrige Zusäze in der Zukunft nicht mehr vorkommen.

Decr. Stuttgardt, in K. Ober-Consistorium, den $\frac{31\text{ten Aug.}}{14\text{ten Sept.}}$ 1810.

Schul-Proviſoren und Incipienten. (Evangel. Lutheriſche.) S. auch Schullehrer. Schulen.

(Th. II. S. 300.)

I.

Decr. des K. Ober-Conſiſtorium, d. d. 19ten Jenner 1810. Die Einſchränkung des häufigen Wechſels der Schul-Proviſoren und ihrer eigenmächtigen Entfernung von ihren Stellen betr.

St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 5. p. 33.

2.

Decr. deſſelben, d. d. 7ten Sept. 1810. Die Einſendung (die Form und den Inhalt) der Schul-Proviſorats- und Incipienten-Tabellen betr.

Ebend. Nro. 39. p. 383.

3.

Decr. deſſelben, d. d. 29ten Jenn. 1811. Die Schul-Incipienten betr. (Was ihren Bittſchriften um Aufnahme in das Eßlinger Schullehrer-Seminar beizulegen ſeye?)

Ebend. von 1811. Nro. 8. p. 81.

4.

Decr. Ebendeſſelben, d. d. 30ten April 1811. Die (von den Dekanen zu machende) Anzeigen von vakanten Proviſoren und Proviſoraten betr.

Ebend. Nro. 20. p. 203.

Schul=Provisoren und Incipienten. (Kathol.)

S. auch Schulen. Schul=Inspectoren. Schullehrer. (Th. II. S. 303.)

1.

Decr. des K. Kathol. Geistl. Raths an die Katholische Schul=Inspectorate, d. d. 11ten Jenner 1810. (Daß sie jede Dienstveränderung der Schul=Provisoren dem Kathol. Geistl. Rath anzeigen sollen.)

St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 5. p. 34.

2.

Decr. desselben an Ebendieselbe, d. d. 11ten Jenn. 1810. (Daß sie mit ihrem Schul=Bericht zugleich in einer Beilage über diejenigen Jünglinge berichten sollen, welche Talente und Lust besitzen, sich zu künftigen Schullehrern zu bilden.)

Ebend. Nro. 5. p. 34.

3.

Decr. desselben an Ebendieselbe, d. d. 2ten Aug. 1810. Die Prüfung der Schul=Provisoren und Incipienten betr. Mit 1. Tabelle.

Ebend. Nro. 35. p. 335.

4.

Decr. Ebendesselben, d. d. 7ten Febr. 1811. Die ka=

tholische Schul-Incipienten und Provisoren, (die von den Schul-Incipienten einzugebende Bittschriften und die darüber zu erstattende Berichte und ihre Prüfungen) betr.

St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 12. p. 111.

Schul-Tabellen. S. auch Synodal-Rescripte.

(Th. II. S. 308.)

Decr. des K. Kathol. Geistl. Raths, an die Kathol. Schul-Inspectorate, d. d. 22ten May 1810. Die Form der Schul-Tabellen (die summarische Tabellen über die Schulen und die Tabellen über die Schullehrer und Pfarrer) betr.

St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 27. p. 264.

Schultheißen. S. auch Commun-Vorsteher. Sicherheits-Maaßregeln. Weinschank.

(Th. II. S. 309.)

I.

Verord. des K. Minist. des Innern, d. d. 14ten Juni 1811. Daß jeder Schultheiß einige Schließen haben solle.

Die K. Landvogtey hat den untergeordneten Oberämtern die Weisung zu ertheilen, sogleich die angemessene Veranstaltung zu treffen, daß jedes Schultheissenamt mit einigen Schließen zu jedem

vorkommenden Gebrauch sich versehen, und solche wohl verwahren solle. Von demjenigen Schultheissen aber, der sich eine Vernachläßigung hierunter zu Schulden kommen läßt, ist sogleich eine Anzeige hieher zu machen, um wegen seiner Bestrafung das geeignete verfügen zu können.

Stuttgardt, den 14ten Juni 1811.

Ministerium des Innern.

2.

Verord. der Sect. der innern Administrat. d. d. 21ten Octbr. 1811. Die Besoldung der Schultheißen betr.

Königreich Würtiemberg.

Depart. des Innern.
Section der innern Administration.

Im Namen des Königs!

In Beziehung auf die allerhöchste Verordnung vom 1. Juli d. J. *) wird der Königl. Landvogtey —. wegen der Gehalte der Schultheissen zu erkennen gegeben: daß dieselbe da, wo die Ersetzung solcher Stellen zur Sprache kommt, oder von früher angestellten aus speciellen Gründen um geänderte oder erhöhte Besoldung gebeten wird, vor der Hand noch und in der Regel, nach der Seelenzahl, und zwar auf den Kopf vier und einen halben Kreuzer gerechnet, zu bestimmen sind.

Dagegen cessiren aber alle vorherige Genüsse an Geld, Naturalien, Güterbenutzung, Freischaafen

*) Repert. Th. III. Abth. 3. Nro. XL.

und dergleichen, auch dürfen die communordnungsmäßigen Taglöhne blos bei Kirchen- und Schul-Visitationen, Dienst- und Aemter-Ersetzungen, Vogtrug-Gerichten und Rechnungs-Abhören, sonst aber von keinen innerhalb der Orte und deren Markungen vorfallenden Schultheißenamtlichen Verrichtungen in Communsachen angerechnet werden.

Die solcher Gestalt in Geld fixirten Gehalte der Schultheissen sind aus der Commun-Casse zu bezahlen, da aber, wo sich mehrere Orte in Eine Schultheisserei vereinigt finden, dem Hauptort (Siz des Schultheißen) zwei Drittheile im voraus zuzuscheiden, und der Rest unter den übrigen Orten nach dem Steuerfuß zu vertheilen. Wo jedoch die Schultheissen, als solche, einen Theil ihrer Besoldung aus anderen, als aus den Commun-Cassen beziehen, da wird dieser Theil in ihre neu regulirte Belohnung zum Vortheil der Communen vorerst eingerechnet.

Uebrigens kommt es bei diesen Bestimmungen immer auch auf die Localverhältnisse, und auf andere auf den Geschäftskreis der einzelnen Schultheißen einwirkende Umstände an, und es kann je nach der Beschaffenheit derselben der allgemeine Tarif bald um etwas erhöht, bald vermindert werden.

Es hat daher die Königl. Landvogtey mit den über die Ersetzung der Schultheissenämter an das Königliche Ministerium des Innern zu erstattenden Monats-Berichten jedesmal auch einen Bericht an

die Section des Commun-Administrationswesens zu erstatten, und darinn zu bemerken:

a.) welche Besoldung bisher ein Schultheiß an Geld, Naturalien, Gütergenuß, Freipförchen, Freischaafen, Steuerfreiheit u. s. w. aus der Commun- oder anderen Cassen gehabt hat.

b.) Wie viel einem neuen Schultheißen, vermöge des in Auszug beizulegenden magistratischen Protokolls, von Seiten des Orts-Magistrats bewilligt worden?

c.) Welche Besoldung nach dem Antrage des Oberamts auszusetzen seyn möchte? und

d.) welche besondere Localverhältnisse, oder andere Umstände vorwalten, die für eine Zulage, oder für eine Verminderung, des nach der Seelenzahl sich ergebenden Gehalts sprechen?

Wornach also die Königliche Landvogtey zugleich die unterstehende Oberämter anzuweisen, und die definitive Genehmigung der gemachten Anträge von Seiten der Section des Commun-Administrationswesens jederzeit zu erwarten hat.

Jedoch ist in den Fällen, wo es sich erst noch von der magistratischen Organisation eines oder mehrerer Amtsorte überhaupt handelt, der Besoldungs-Antrag für den Schultheißen, mit den übrigen allgemeinen Organisations-Anträgen zu verbinden, und Resolution über das Ganze einzuholen.

Stuttgardt, den 21ten Oct. 1811.

Schwangere. S. auch Familien-Register.

(Th. II. S 310.)

Rescr. des K. Ober-Justiz-Colleg. Isten Senats, ad Mand. S. R. M. an die K. Kreyß-Hauptleute, d. d. 23ten Juni / 14ten Juli 1810. Daß auch schwangere Weibspersonen, wenn die Zeit ihrer Entbindung erst nach vollendeter Strafzeit eintritt, in's Zuchthaus eingeschikt werden sollen. (Modification des Rescr. vom 5ten Jenner / 10ten Febr. 1809.)

Friederich. Da wir uns bewogen finden, Unsere Euch unter'm 5ten Jenn. / 10ten Febr. 1809. *) in Betreff des Verfahrens gegen schwangere — zur Zuchthausstrafe condemnirte Weibspersonen bekannt gemachte Entschließung dahin zu modificiren: daß solche Sträflinginnen, die sich schwanger befinden, bei welchen aber die Zeit ihrer Entbindung erst nach vollendeter Strafzeit eintritt, in's Zuchthaus eingeliefert werden sollen, so ertheilen Wir Euch hiemit den allergnädigsten Auftrag, den Oberämtern Eures Bezirks diese Unsere näher bestimmte Verordnung bekannt zu machen, und zu deren künftig genauen Nachachtung sie anzuweisen.

Daran ꝛc. Eßlingen, im Königl. Ober-Justiz-Colleg. IIten Senats, den 23ten Juni / 14ten Juli 1810.

Ad Mand. Sac. Reg. Maj.

*) Repert. Th. II. p. 312.

Scortationen. S. Fleischliche Vergehungen.

Seckler.

Spec. Rescr. der K. Ober-Reg. Ober-Pol. Depart. an das Oberamt in —. d. d. 7ten Juni 1810. Den Handel der Kaufleute, Krämer ꝛc. mit Secklerwaaren betr.

Friederich. Auf die mit eurem Beibericht eingekommene Vorstellung der Secklermeister bei euch: sie vor Stümpeleien in ihrem Gewerbe zu schützen, — geben Wir euch zu erkennen:

1.) daß auswärtige Seckler, wenn sie wirklich Meister des Handwerks sind, ohne Rükficht: ob sie das Handwerk zünftig erlernt, oder durch Dispensation das Meisterrecht erlangt haben, gleich den einheimischen Meistern, an Märkten, ihre Waaren feil haben dörfen.

2.) Daß den Handelsleuten und Krämern, vermög der Seckler-Ordnung Art. 22. zwar mit französischen oder englischen Handschuhen und dergleichen ausländischen Waaren, also auch mit Hosen von Gemsen- und Elendthier-Häuten zu handlen gestattet, wo hingegen dieselben mit innländischen gemeinen Handschuhen, oder Hosen von Hirschleder, als mit innländischer Waare, zu handlen nicht befugt sind.

Daran ꝛc. Stuttgardt, in Kön. Ober-Reg. Ober-Pol. Depart. den 7ten Juni 1810.

Selbstmörder.

(Th. II. S. 314.)

I.

Decr. des Iten Senats des K. Ober-Justiz-Colleg. d. d. 4ten Apr. 1811. Die von den Oberämtern an den Iten Justiz-Senat zu erstattende Berichte von Selbstmördern betr.

St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 18. p. 180.

2.

Verord. des K. Minist. des Innern, d. d. 15ten Juni 1811. Die Leichname der Selbstmörder betr. (Daß nemlich dieselbe entweder nach Tübingen, oder Stuttgardt, oder Ludwigsburg, geliefert werden sollen.)

Ebend. Nro. 28. p. 301.

Seminarien. S. Land-Examen.

Seminaristen.

I.

Circ. Rescr. der K. Ober-Studien-Direction an die Rectoren der evangel. Gymnasien in den neuen Landen, vom 15ten Aug. 1810. Daß dieselbe alle Jahr berichten sollen: welche Jünglinge in die niedern Seminarien aufgenommen zu werden wünschen, und daher beim Land-Examen zu erscheinen

haben, und welche in das theolog. Seminarium in Tübingen aufgenommen werden wollen.

Repert. Th. III. Abth. 3. Nro. CXCVIII.

2.

Rescr. derselben an Ebendiese, vom 9ten Augst. 1811.

Daß diejenigen Jünglinge, welche nicht durch die niedern Seminarien laufen wollen, vor ihrer Aufnahme in das höhere Seminarium in Tübingen noch ein Jahr entweder im Gymnasium in Stuttgardt, oder in dem niedern Seminarium in Maulbronn, zubringen müssen, und an wen sie sich deßwegen zu wenden haben.

Ebend. Nro. CCI.

Sensen und Sicheln.

(Th. II. S. 315.)

Rescr. des K. Bergwerks- Salinen- und Münz-Dep. an die K. Kreyßämter, d. d. 3ten May 1810. Daß nur diejenigen Personen, welche von dem Königl. Berg-Departement einen Erlaubniß- und Patent-Schein haben, mit Sensen und Sicheln hausiren dürfen.

Repert. Th. III. Abth. 3. Nro. CXXIII.

Separatisten. S. auch Synodal-Rescripte.

(Th. II. S. 316.)

Spec. Rescr. der K. Ober-Reg. Ober-Pol. Depart. an das Oberamt in —. d d. 6ten Febr. 1810. Die Separatisten sollen zu Besuchung der Catechisationen angehalten werden.

Auf Eureu den 10ten Sept. v. J. erstatteten Anfrage-Bericht, in Betreff der Separatisten in —. geben Wir Euch zu erkennen: daß der Confirmations- und der Catechisations-Unterricht als wesentlich zerschieden zu betrachten sind.

Jener bezieht sich unmittelbar auf den Confirmations-Act, und können deßwegen die Separatisten-Kinder, nach der ausdrüklichen Vorschrifft des General-Rescripts vom 27ten Decbr. 1803. §. 7. darzu eben so wenig gezwungen werden, als zu der Confirmation selbst; die gewöhnlichen Catechisationen machen aber im Grunde einen Theil des Schul-Unterrichts aus, welchem die Separatisten ihre Kinder nach gedachtem General-Rescript §. 6. nicht entziehen können, indem durch die Catechisationen den Kindern die ersten Begriffe von Religion überhaupt beigebracht werden sollen, ohne welche es ihnen auch in spätern Jahren unmöglich ist, sich wegen der ihnen freigestellten Confirmation zu entscheiden 2c.

Stuttgardt, in Königl. Ober-Reg. Ober-Pol. Depart. den 6ten Febr. 1810.

Sicherheitsmaßregeln. S. auch Polizey-Verordnungen.

Minister. Vorschrifft für das Benehmen der K. Landvögte und Beamten in Beziehung auf die öffentliche Sicherheit, d. d. 23ten May 1811.
St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 27. p. 289.

Soldaten. S. auch Aerzte. Bürgerannahme. Cautionen. Militairsachen.

(Th. II. S. 97.)

I.

Decr. der K. Conscript. Commission an die K. Kreyß-Hauptleute, d. d. 2ten Aug. 1810. Die Benennung der beurlaubten Soldaten betr.

Sowohl aus öffentlichen Blättern, als auch aus zerschiedenen bei der Königl. Conscriptions-Commission vorgekommenen Eingaben, hat man zu ersehen gehabt: daß von Soldaten, welche noch in ihrer Capitulationszeit stehen, der Ausdruk: „mit Laufpaß entlassen," — gebraucht wird.

Da es nun gegenwärtig keine andere Soldaten giebt, als präsente und beurlaubte, entweder auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, und der Ausdruk: „mit Laufpaß entlassen," — wenn er statt: „auf unbestimmte Zeit beurlaubt," — gebraucht wird, leicht Irrung geben könnte; so sieht sich Königl. Conscriptions-Commission veranlaßt, das

Kreißamt hierauf aufmerksam zu machen, damit von demselben, so wie von den Oberämtern, dieser Ausdruk nicht gebraucht werde.

Decr. Stuttgardt, in K. Conscriptions Commission, den 2ten Aug. 1810.

2.

Decr. der K. Conscript. Commiss. an die K. Kreyß-Hauptleute, d. d. 16ten Aug. 1810. In welchen Fällen allein ausgehobene Soldaten wieder entlassen werden.

Repert. Th. III. Abth. 1. Nro. XL.

3.

Reser. der K. Ober-Reg. Ober-Pol. Depart. d. d. 26ten Sept. 1810. Die Zurükweisung der beurlaubten Soldaten zu ihren Regimentern nach Verfluß der in ihren Päßen bestimmten Urlaubs-Zeit betr.

St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 40. p. 397.

4.

Decr. der K. Ober-Reg. Ober-Pol. Depart. ad Mand. S. R. M. an die K. Landvogteyen, d. d. $\frac{7}{11}$ten Jenner 1811. Daß die beurlaubten Soldaten keine Waffen tragen sollen.

Se. Königl. Majestät haben auf die Anzeige: daß — unerachtet den beurlaubten Soldaten verbotten ist: die Regiments-Seitengewehre mit in

Urlaub zu nehmen, dieselben sich doch eigene — und zwar sehr groſse Säbel kaufen, womit sie, wie zuvor, allen möglichen Unfug treiben, — allergnädigst zu befehlen geruht: daß den Beurlaubten das Tragen aller Arten von Waffen untersagt werde, — und daß, wenn dieses doch geschieht, die betreffenden Orts-Obrigkeiten dem Regiment hievon die Anzeige zu machen, und dieses alsdenn den Uebertretter des Verbots mit 50. Stockstreichen in 2. Tagen auf die Beinkleider abstrafen, im Wiederholungsfall aber einen Solchen weiter melden solle, damit derselbe mit der hiemit auf diesen Fall festgesezten dreimonatlichen Festungsstrafe bestraft werden könne.

Der K. Landvogtey wird solches mit dem Auftrag bekannt gemacht: sämmtliche in dem Landvogtey-Bezirk befindliche Oberämter hievon in Kenntniß zu setzen.

Decr. Stuttgardt, in K. Ober-Reg. Ober-Pol. Depart. den $\frac{7}{11}$ten Jenner 1811.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

5.

Verord. der K. Ober-Reg. Ober-Pol. Depart. d. d. 31ten May 1811. Daß die mit der Krätze behafteten Soldaten ihre Uniform nicht tragen sollen ꝛc.

Da Uns die Anzeige gemacht worden ist, daß viele in Urlaub befindliche Soldaten mit der Krätze behaftet bei ihren Regimentern wieder eingerükt sind; so geben Wir euch auf, an die euch unter-

geordnete Oberämter und an alle Ortsvorstände sogleich die Weisung zu erlassen: daß kein in Urlaub befindlicher Soldat, welcher mit diesem Uebel behaftet ist, seine Uniform tragen dürfe. Zugleich habt ihr die Ortsvorsteher dafür: daß dieser Unser allerhöchster Befehl, welcher den Soldaten durch ihre Regimenter bereits zu gemessener Nachachtung gleichfalls eröffnet worden ist, genau befolgt werde, verantwortlich zu machen, und anzuweisen: im Fall ein Soldat demselben nicht nachkommen würde, denselben seinem Regiment anzuzeigen, um ihn zur Bestrafung einzuziehen. — Dabei wollen Wir auch, daß alle Sorge im Allgemeinen dafür getragen, und von den Beamten und Ortsvorstehern ein besonderes Augenmerk darauf gerichtet werde, daß durch zweckmäßige polizeyliche Vorkehrungen vorzüglich zu Erhaltung der Reinlichkeit, die Ursachen dieses Uebels möglichst entfernt, und die Krankheit, wenn sie in einem Ort statt findet, nicht weiter verbreitet werde.

Daran ꝛc. Stuttgardt, in K. Ober-Reg. Ober-Pol. Depart. den 31ten May 1811.

Ad M. S. R. M.

Staats-Handbuch.

(Th. II. S. 360.)

Staatsräthe. S. Uniformen. Nro. 7.

Staats- und Regierungs-Blatt.

(Th. II. S. 361.)

Decr. der K. Commission für das Staats- und Regierungs-Blatt, d. d. 5ten Nov. 1810. Verordnung in Betreff der zur Aufnahme in dieses Blatt geeigneten Gegenstände.

St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 49. p. 492.

Staats-Verbrechen.

1.

Gesez, ad Mand. S. R. M. pr. d. d. 5ten März 1810. Die Bestrafung der Staats- und Majestäts-Verbrechen betr.

St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 10. p. 73.

2.

Rescr. des K. Staats-Minist. d. d. 6ten März 1810. an sämmtliche Oberamtleute: die Publication des vorstehenden Gesetzes über die Bestrafung von Staats-Verbrechen betr.

St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 10. p. 79.

Stadt = und Amtschreiber. S. auch Pflegschafts-Rechnungswesen. Substituten.

(Th. II. S. 367.)

Verord. der Sect. der innern Administration, auf bes. allerhöchsten Bef. vom $\frac{7}{11}$ten Nov. 1811. Daß die Stadtschreiber persönlich den Conscriptions-Verhandlungen anwohnen sollen.

Repert. Th. III. Nachtr. zur Abth. 1. Nro. XIV.

Stadt- und Amtsschreibereien. S. auch Gantungen.

(Th. II. S. 369.)

Verord. des K. Minist. des Innern, ad Mand. S. R. M. d. d. 11ten Apr. 1810. Die Bezirks-Eintheilung der Stadt- und Amtsschreibereien des Königreichs betr.

St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 16. p. 125.

Städte. S. Communsachen. Friedrichshafen. Gute Städte.

Stahl und Eisen. S. Eisendrath.

(Th. II. S. 371.)

Stamm-

Stammmiethe.

1.

Decr. der K. Ober-Finanz-Kammer, Rechnungs-Depart. und des K. Forst-Depart. an sämmtliche K. Ober-Forst- und Forst-Cassen-Aemter, d. d. 11ten Sept. 1810. Die Erhebung einer Stammmiethe von den Holz-Abgaben in den Commun-Corporations- Privat- und Patrimonial-Waldungen.

St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 28. p. 369.

2.

Rescr. des K. Forst-Depart. an die K. Ober-Forstämter, d. d. 6ten Dec. 1810. Die Erhebung der Stammmiethe betr. Mit 1. Formular.

Friederich. Da durch ein unterm 11ten Septbr. erlassenes und in dem Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 38. a. c. eingerücktes Decret eine Stammmiethe von allen Holzabgaben in den Gutsherrlichen-Commun-Corporations- und Privat-Waldungen eingeführt wurde; so wird unter Beziehung auf jenes Decret in Absicht auf die Erhebung dieser Stammmiethe hiemit folgendes verordnet:

I.) In denjenigen Gutsherrlichen-Commun-Corporations- und Privat-Waldungen, welche zu bereits eingetheilten Huthen gehören, hat der Förster

a.) dasjenige Holz, welches nicht in öffentlichen Rechnungen verrechnet wird, bei der Holz-Auszeichnung genau auf dem Stamm zu taxiren, und sogleich in eine Tabelle nach dem beiliegenden Formular einzutragen;

b.) dasjenige Holz aber, welches in öffentliche Verrechnung kommt, und in den Waldungen aufgemacht wird, hat er abzustechen, und den Preiß nach der Huths-Taxe, wenn es aber subhastirt wird, nach den Subhastations-Protokollen, zu bemerken.

c.) Wenn aber das Holz ausnahmsweise auf dem Stamm oder Mrgn. und Schwadenweise unaufgemacht verkauft, oder zu Gabholz abgegeben wird, so hat er dasselbe bei der Auszeichnung, wie in dem ersten Fall, nach dem Augenmaaße zu schätzen, und in die Tabelle einzutragen.

II.) In denjenigen Waldungen, welche derzeit noch nicht in Huthen eingetheilt sind, und folglich noch unter keiner speciellen Aufsicht eines Königl. Försters stehen, sollen nach dem angeschlossenen Formular die Angaben von dem Natural-Ertrag und Geldwerth, —

a.) aus den Commun- und Corporations-Waldungen von den Ortsvorstehern und Administratoren der Waldungen;

b.) aus den Waldungen der Privatpersonen von

den Forstdienern, durch welche die Auszeichnung besorgt wird, und

c.) aus den Waldungen der Gutsherren von den Waldaufsehern derselben, nach dem Formular, den Ober-Forst- und Forst-Cassen-Aemtern pflichtmäßig angezeigt werden, welch' leztere sodann den Werth des Holzes, nach den Wald-Preisen der Gegend, zu berechnen, und hienach die Stammmiethe, welche jedoch immerhin nur von dem Holzpreise, mithin excl. des Hauerlohns, zu bestimmen ist, zum Einzug zu bringen haben.

Hieran 2c. Im Königl. Forst-Depart. den 6ten Dec. 1810.

Formular,
wornach die Stammmiethe in den Commun- und Corporations-Waldungen berechnet werden soll.

Namen der Communen.	Holzart.	Bau-holz.	Brand-holz.	Reisach	Holzwerth.		Stamm-miethe.	
		Klftr.	Kl.	Bschl.	fl.	kr.	fl.	kr.
Degerloch . . .	12. Eichen	6	—	—	60	—		
		—	8	—	48	—		
		—	—		6	—		
		—	—	2000	114	—	76	36
Sillenbuch . . .	Buchen	—	80	—	640	—		
		—	—	1000	50	—		
					690	—	46	—
Rohracker . . .	vermischtes Laubholz	—	—	10000	600	—	40	—
Holzdorf . . .	100. St. Tannen Floßholz	50	5	—	—	—	—	
2c. 2c. 2c.				Im Aufstreich	400	—	26	40

Formular,
wornach die Stammmiethe in den Gutsherrlichen und Privat-Waldungen berechnet werden soll.

Ortschaften.	Namen der Eigenthümer.	Holzart.	Bau-holz.	Brand-holz.	Reisach	Holzwerth.		Stamm-miethe.	
			Kl.	Kl.	Bschl.	fl.	kr.	fl.	kr.
Blumenthal	Joh. Fuchs	Tannen	—	3	—	9		—	36
	Mich. Wolff	Buchen	—	2	—	12			
	ꝛc. ꝛc.		—	—	40	—	30		
						21	30	—	50
Felsenburg.	Baron von Adlerhorst.	15. Eichen	10	—	—	150	—	—	
			—	20	—	100	—	—	
			—	—	400	10	—	—	
	Derselbe.	Buchen	—	45	—	360	—	—	
			—	—	600	24			
					—:·	644	—	42	55

3.

Decret des K. Forst-Depart. vom 26ten Apr. 1811.

Von welchem Holz überhaupt die Stammmiethe zu berechnen, und daß die Rinde frei sey.

Dem Königl. Ober-Forstamt —. wird auf seinen Anfrage-Bericht vom —. in Betreff des Bezugs der Stammmiethe von dem auf Allmanden erhauenen Holz, so wie auch von der Rinde, die aus Commun- und Privat-Waldungen verkauft wird, — hiemit zu erkennen gegeben: daß von allem Holz, wozu — der bestehenden Ordnung gemäß, — in dem Holz-Bericht die Erlaubniß zum Fällen nachgesucht werden muß, die angeordnete Stammmiethe, der Vorschrifft gemäß, einzuziehen ist; was aber die Rinde betrifft, so ist dieselbe, als eine Nebennutzung, der Stammmiethe nicht unterworfen.

Decr. in Königl. Forst-Departement, den 26ten Apr. 1811.

4.

Decr. deffelben, ex spec. Resol. d. d. 30ten Juli 1811.

Daß von den Ernd-Weiden keine Stammmiethe eingezogen werden dörfe.

Auf die Anfrage von mehreren Ober-Forstämtern: ob die Stammmiethe auch von den Ernde-Weiden eingezogen werden solle? wird hiemit dem K. Ober-Forstamt eröffnet: daß keine

Stammmiethe von den Ernde-Weiden einzuziehen seye.

Decr. in Königl. Forst-Depart. den 30ten Juli 1811.

Ex spec. Resol.

5.

Verord. der Sect. der Kronforste, auf bes. Bef. d. d. 14ten Sept. 1811. Daß von den im Ausland liegenden Waldungen keine Stammmiethe eingezogen werden dörfe.

Da es in der ursprünglichen Bestimmung der angeordneten Stammmiethe liegt, daß solche nur von den — auf württembergischem Territorio liegenden, — nicht aber von solchen Waldungen eingezogen werde, welche diesseitige Communen, Corporationen und Privaten im Ausland besitzen; so wird dieses dem K. Ober-Forstamt hiemit zur Nachricht und Nachachtung eröffnet.

Stuttgardt, den 14ten Sept. 1811.

Auf besondern Befehl.

6.

Königl. Decr. vom 23ten Sept. 1811. Daß Württembergische Communen, Stifftungen und Privaten von ihren in Baiern besitzenden Waldungen keine Stammmiethe bezahlen dörfen.

Im Namen des Königs!

In Folge der zwischen der Krone Württem-

berg und Baiern gepflogenen Verhandlungen, und eines von dem K. Baierischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten unter dem 26. Augst. d. J. an das diesseitige K. Cabinets-Ministerium erlassenen Schreibens, ist die den Württembergischen Communen, Stifftungen und Privaten, welche Waldungen in dem Königreich Baiern besitzen, angesonnene Entrichtung einer Stammmiethe von 4. kr. p. Gulden nunmehr förmlich zurükgenommen, und die Befreyung jener Besitzer von dieser im Königreich Baiern nicht herkommlichen Abgabe zugesichert worden. Wovon das Königl. Landvogteyamt mit dem Auftrag in Kenntniß gesezt wird, solches durch die betreffende Oberämter gehörig bekannt machen zu lassen.

Stuttgardt, den 23ten Sept. 1811.

Auf besondern allerhöchsten Befehl.

Stempel. S. auch Accis-Verordnungen. Conscriptions-Listen. Geld-Versendungen. Gerichtschreiber. Inventuren und Theilungen. Proceß-Schrifften. Wayfenhaus ꝛc. - Anstalten.

(Th. II. S. 373. f.)

I.

Systematische Zusammenstellung der bei dem K. Ehegericht vorkommenden Verfügungen in Beziehung auf Stempel- und Tax-Sachen. Von 1810.

Ehe-Gerichts-Gebrauch in Tax-Sachen.

1. Sind 2. Verlobte gedoppelt verwandt, und es erfolgt Eine Dispensation, so wird nur Eine, die auf das engere Band gesezte Taxe ausgeschrieben, und die weitere Verwandtschaft nicht berüksichtiget.

Wer z. E. seiner verstorbenen Frau Schwester heyrathen darf, heyrathet dieselbe Person ex consensu legislatoris, wenn sie schon zugleich Geschwister-Kind mit ihm ist. Also die höhere Taxe von Ersterer Dispensation.

2. Wer sich ausser dem Reiche, aber in dem auswärtigen Geburts- oder Wohnorte eines der Brautleute trauen läßt, handelt dem Gesetze gemäß, reicht also für seine Person davon keine Taxe.

Hingegen ist er gesezlich verbunden, sich im Reiche proclamiren zu lassen, und eine desfallsige Dispensation taxable.

Geschieht aber hinwiederum die auswärtige Trauung zu einer Zeit, welche zwar in Würtemberg, nicht aber am Orte des ausländischen Theils kirchlich geschlossen ist, so bedarf es hier keiner Disp., denn eine solche Trauung stößt nicht gegen das Gesez des Landes, wo die Handlung ex consensu des Württembergischen Regenten vorgeht, an, folglich findet auch keine Taxe dafür statt.

3. Geht nach Erkennung des Ehescheidungs-Processes, aber vor wirklich erlassener Vorladung, der klägerische Theil, welchem die Taxe

für jene Erkennung bereits eventuell angesezt ward, mit Tode ab; so findet, mit dem Processe selbst, auch die Taxe nicht mehr statt, und ist die Sache durch eine besondere Note an das Oberamt, welches die Taxe zu verrechnen hätte, also zu redressiren, daß diese in Abgang verrechnet, und entweder nicht eingezogen oder zurükgegeben wird.

Die Ehegerichts-Verfügungen beziehen sich	Stempel.	Tax-Ansaz.		
		als Taxe.	als Schreib-Gebühr.	im Ganzen
	fl. | kr.	fl.	fl. | kr.	fl. | kr.
A. auf Schließung der Ehe; und zwar auf zerlei Acte:				
1. das Verlöbniß.				
A. Zur Eingehung desselben kann die Aufhebung eines rechtlichen Hindernisses von Seiten des Gesezgebers erforderlich werden:				
1. in Hinsicht auf väterliche oder vormundschaftliche Gewalt:				
Ergänzung verweigerter Einwilligung von Eltern oder Vormund . .	—	30	6 —	36 6 36
2. wegen zu naher Verwandtschaft in der Seiten-Linie;				
a. der Bluts-Verwandtschaft				
α. im IIten Grade,				
aa. ungleicher Linie .	—	36	28 2	48 3C 48
bb. gleicher Linie . .	—	30	20 2	— 22 —
β. im IIIten Grade,				
aa. ungleicher Linie .	—	15	12 1	12 13 12
bb. gleicher Linie . .	—	15	8 —	48 8 48

	Stempel. fl. | kr.	Tax-Ansaz. als Taxe fl.	als Schreib-Gebühr. fl. | kr.	im Ganzen fl. | kr.
b. der Schwägerschaft:				
α. im Iten Grade . .	—	36	28	2 48	30 48
β. im IIten Grade				
aa. ungleicher Linie .	—	30	24	2 24	26 24
bb. gleicher Linie . .	—	15	12	1 12	13 12
γ. im IIIten Grade,				
aa. ungleicher Linie .	—	15	8	— 48	8 48
bb. gleicher Linie . .	—	15	6	— 36	6 36
3. in Ansehung des Alters; resp. Ungleichheit ist nur dann ein mit Taxe dispensables Hinderniß, wenn die Braut 12. oder mehr Jahre älter ist	1	—	24	2 24	26 24
4. in Hinsicht auf eine vor angegangene Ehescheidung,					
a. ex cap. *adulterii* (v. veri v. praesumti) . . .	—	30	16	1 36	17 36
b. ex cap. desertionis (v. malitiosae v. quasi)					
α. *cum condemnatione* in expensas . . .	—	15	8	— 48	8 48
β. *compensatis* iisdem	—	6	4	— 24	4 24
B. Aufhebung des Ehe-Verlöbnisses	—	15	4	— 24	4 24
II. Verkündigung, Aufgebot, Proclamation. Disp.					
A. von der Vornahme überhaupt, und zwar					
1. von der 1. 2. u. 3ten .	—	30	12	1 12	13 12
2. — — 2. u. 3ten . .	—	15	8	— 48	8 48
3. — — 3ten allein . .	—	12	4	— 24	4 24

	Stempel. fl. | kr.	Tax-Ansaz. als Taxe. fl.	als Schreib-Gebühr. fl. | kr.	im Ganzen fl. | kr.
B. Bei der Vornahme zur ungesezmäßigen Zeit, neml.				
1. absolute betrachtet, zur kirchl. geschlossenen Zeit	— 12	4	— 24	4 24
2. hypothetisch betracht. zur Trauerzeit der Raptur. in der Stufenfolge				
a. vor der 15ten Woche (ehe diese verflossen ist . .	— 30	16	1 36	17 36
b. von der 15.—18. W. (v. 1. Tag der 16. lezten T. der 18. W.)	— 30	12	1 12	13 12
c. von der 18.—22. W. (v. 1. Tag der 19. lezten T. der 22. W.)	— 15	8	— 48	8 48
d. von der 22.—26. W. (v. 1. Tag der 23. lezten T. der 26. W.)	— 15	4	— 24	4 24
III. Priesterliche Trauung. Disp.				
A. in Ansehung der gesezlich. Zeit. Vornahme				
1. in der kirchl. geschlossenen Zeit	1 —	12	1 12	13 12
2. an einem feierl. Tage (statt Mittwochs, wegen fleischl. Vergehens des einen oder des andern Theils (v. Disp. überhaupt.) .	— 6	1	— 6	1 6
3. an einem Montag eine feierliche Hochzeit halten zu dürfen, für Scortanten und Nicht-Scortanten . .	— 6	1	— 6	1 6

	Stempel fl. | kr.	Tax-Ansaz. als Taxe. fl.	als Schreib-Gebühr. fl. | kr.	im Ganzen fl. | kr.
B. in Ansehung des Ortes; Vornahme.				
1. außer dem Reiche (und dem beiderseitigen Wohn- oder Geburts-Ort.) . .	4 —	75	7 30	82 30
2. außer dem Wohn- oder Geburts-Orte der Verlobten	1 —	16	1 36	17 36
3. außer der Kirche . .	2 —	50	5 —	55 —
Oder beziehen sich die Verfügungen				
B. auf Trennung der Ehe;				
I. zu Tisch und Bette; s. g. Toleramus	— 30	8	— 48	8 48
II. bei eherichterlicher Aufhebung od. Scheidung der Ehe:				
1. Erkennung von Zwangs-Graden; ihre Verwandlung in eine Geld-Buße (taxable —) p. 1. fl. je 6. kr.	— 6			
2. Erkeñung des Processes	— 15	4	— 24	4 24
3. Dispensation von dem persönlichen Erscheinen vor dem Ehegerichte . .	1 —	16	1 36	17 36
4. Rechts-Erkenntnisse:				
a. Bescheid	— 30	3	— 18	3 18
b. Urthel	1 —	6	— 36	6 36

2.

Decr. der K. Conscript. Commission an die K. Kreyß- und Oberämter, d. d. 11ten Jenner 1810. Welcher Stempel bei Eingaben in Sachen einzelner Militairpflichtiger gebraucht werden solle.

Repert. Th. III. Abth. 1. Nro. IX.

3.

Decr. der K. Ober-Finanz-Kammer, Depart. der directen Steuern, d. d. 19ten Jenn. 1810. Betr. das erneuerte Verbott des Stempel-Aufklebens, insbesondere in Hinsicht der Fracht-Briefe.

St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 4. p. 26.

4.

Decr. des K. Ober-Landes-Decon. Colleg. d. d. 9ten May 1810. Den Gebrauch des Stempel-Papiers bei Amtspfleg- (Commun- Heiligen- und andern dergleichen) Rechnungen.

Ebend. Nro. 20. p. 205.

5.

Decr. der K. Ober-Finanz-Kammer, Steuer-Depart. d. d. 18ten Jenner 1811. an das Oberamt in —. Den Stempel bei Criminal- und Civil-Untersuchungen und Cautionen betr. und daß bei Quartiers- Vorspanns- und andern Kriegskostens-Con-

signationen, so wie bei Conti und Zetteln in Pfleg-Rechnungen, Keiner erforderlich seye.

Dem Königl. Oberamt H. wird auf die in seinem Bericht vom 9ten Dec. v. J. über verschiedene Anstände beim Gebrauch des Stempel-Papiers gemachte Anfrage hiemit zu erkennen gegeben: daß

ad 1. und 2. die Protocolle über Untersuchung in Criminal- und Civil-Sachen (welch' leztere Bestimmung in den gedrukten Exemplarien der Stempel Ordnung irrigerweise ausgelassen worden ist) im Original, oder in der einzusendenden Abschrift, dem Classen-Stempel mit 3. kr. p. Bogen unterworfen seyen;

ad 2. die Cautionen der vom Oberamt H. in den Jahren 1803. 4. et 5. gestellten Rekruten sind, in Ansehung des Stempels, wie andere Capital-Ablosungs- und Zinns-Quittungen zu behandeln;

ad 3. und 4. die Quartiers- Vorspanns- und andere Kriegs-Kostens-Consignationen, so wie die Conti und Zettel in Pfleg-Rechnungen, sind dem Stempel nicht unterworfen.

Decr. in K. Ober-Finanz-Kammer, Steuer-Depart. den 18ten Jenner 1811.

Ex spec. Resol.

6.

Verord. des K. Ober-Land. Decon. Colleg. d. d. 3ten März 1811. Wegen des bei den Rechnungen der Amtspflegen, Communen, Heiligen ꝛc. zu ge-

brauchenden Stempels, (und wegen der passirlichen Rechnungsstell-Kosten).

St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 16. p. 149.

7.

Decr. des K. Staats-Minist. d. d. 1ten April 1811.

In welchen Fällen eine Nach-Stemplung der Urkunden statt finde?

Da von Seiten des Königl. Staats-Ministeriums die Anordnung getroffen worden ist:

1.) Daß sowohl die im Auslande ausgestellten Urkunden, wenn sie bei K. höheren Justiz- oder Administrations-Stellen producirt worden, als auch diejenigen Akten,

2.) welche im Königreiche selbst, in unaufschieblichen Fällen, aus Mangel an dem erforderlichen Stempel — auf ungestempelt Papier übergeben werden, (insofern in Rüksicht der lezten, von den betreffenden Cameral-Aemtern, die Bescheinigung beigebracht wird: daß wegen Unaufschieblichkeit der Sache und Entfernung des Wohnorts von dem Amtssitze der das Stempelpapier reichenden Behörde, es nicht möglich gewesen sey, das nöthige Stempelpapier sich sogleich zu verschaffen, oder dem etwaigen Ansuchen, wegen Mangels des geeigneten Stempelpapiers nicht habe entsprochen werden können) — durch das allhiesige Stempelamt nachgestempelt werden müssen; so

wird

wird solches dem Königl. Ober-Tribunal zu seiner Nachricht und Nachachtung hiemit eröffnet.

Stuttgardt, den 1ten April 1811.

Königl. Justiz-Ministerium.

8.

Decr. der K. Ober-Finanz-Kammer, Steuer-Depart. d. d. 29ten April 1811. Wodurch mehrere Anfragen in Stempelsachen (wenn am Anfang des Geschäffts der Geldbetrag des Gradations-Stempels nicht bekannt ist, wegen Plakaten bei Gantungen, wegen Contos und Handwerks-Verdienst-Zetteln, wegen Schrifften, bei denen die Summe des Gegenstands nicht angegeben werden kann, und bei Reise- und Diäten-Kostens-Anrechnungen,) erläutert worden.

St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 21. p. 218.

9.

Decr. der K. Reichs-Gen. Ober-Post-Direction an die K. Ober-Postämter vom 22ten Juni 1811. Daß zu den Geldversendungs-Concessionsscheinen kein Stempel erforderlich seye.

Da die Geldversendungs-Concessionsscheine nicht unter die Kategorie derjenigen Scheine gehören, welche dem Stempel unterworfen sind, und die Stempelung derselben für das Königl. Post-Interesse nachtheilig seyn würde: so hat das Königl.

Ober-Postamt N. N., wenn allenfalls Königliche Beamtungen in dessen Ober-Postamts-District bei gedachten Concessionsscheinen sich eines Stempelpapiers bedienen würden, anher Anzeige zu machen.

Decr. Stuttgardt, den 22ten Juni 1811.

K. Würt. Reichs-Gen. Ober-Post-Direction.

10.

Verord. des K. Depart. der Finanzen, Section der Steuern, d. d. 14ten Oct. 1811. Den Stempel-Gebrauch bei Erlaubniß-Scheinen zur Einfuhr ausländischer Weine betr.

St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 52. p. 566.

11.

Verord. der Sect. der Kron-Domainen, 3te Abth. d. d. 31ten Dec. 1811. Die Anwendung des Stempels in Universitäts-Angelegenheiten betr.

Auf die in dem Bericht vom 12ten Oct. d. J. gemachte Anfrage,

die Anwendung eines Stempels in Angelegenheiten der Universitäts-Cameral-Verw. betr.

wird die Universitäts-Cameral-Verwaltung Tübingen dahin beschieden: daß nach einer Aeußerung der Königl. Section der Steuern, die Universitäts-Cameral-Verwaltung, nebst den 11. Landpflegen, in Ansehung des Stempels den Cameral-Verwaltungen des Königreichs gleichzuhalten, mit-

hin in Dienstsachen vom Gebrauche des Stempels befreit sey.

Stuttgardt, den 31ten Dec. 1811.

Stempel-Administrations-Verordnungen.

(Th. II. S. 373.)

1.

Gen. Rescr. ad Mand. S. R. M. pr. d. d. 16ten Nov. 1810. Die künftige Einrichtung des Stempels betr. St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 50. p. 504.

2.

Verord. der K. Ober-Finanz-Kammer, Steuer-Dep. d. d. 26ten Nov. 1810. in Stempel-Administrations-Sachen. (Wer den Detail-Verschluß übernehmen dörfe, daß das mit dem Wasserzeichen versehene Papier ungestempelt nirgends geduldet, und am Ende jeden Jahrs das übrige Papier eingeschikt werden solle.)

Ebend. Nro. 52. p. 518.

3.

Decr. des K. Justiz-Minister. an sämmtliche Königl. Gerichtsstellen, d. d. 20ten Dec. 1810. Die Vollziehung der General-Verordnung vom 16ten Nov. d. J. wegen neuer Einrichtung des Stempelwesens,

(besonders in Beziehung auf die bei Gericht übergebene Schrifften) betr.

St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 56. p. 567.

4.

Decr. der K. Ober-Finanz-Kammer, Steuer-Depart. d. d. 11ten Jenner 1811. Das Porto von Versendung des Stempel-Papiers und die Provision vom Detail-Verschluß desselben auf dem Lande betr.

Ebend. von 1811. Nro. 4. p. 46.

5.

Verord. der dirigirenden Gen. Stempel-Ober-Aufsicht, d. d. 24ten Jenner 1811. Die monatliche Vergleichungen mit der Stempel-Casse betr.

Repert. Th. III. Abth. 3. Nro. CXXXVI.

6.

Verord. derselben vom 10ten May 1811. Die Stempel-Abrechnungen und Stempel-Papier-Bestellungen betr.

Ebend. Nro. CXXXVII.

7.

Verord. derselben, vom 11. Oct. 1811. Nähere Bestimmung: Wann die Stempel-Abrechnungen und das übrige Stempel-Papier eingeschikt werden sollen.

Ebend. Nro. CXXXVIII.

Steuergelder. S. Postporto-Freiheit.

Steuerwesen. S. auch Universität Tübingen.

(Th. II. S. 419.)

1.

Spec. Rescr. des K. Ober-Landes-Decon. Colleg. an das gemeinschaftliche Oberamt in —. d. d. 2ten May 1810. Daß die Geistliche die Gebäude und Güter besteuren müssen, welche sie in partem salarii genießen. (Nähere Bestimmung der Verordnung vom 4ten Nov. 1809.)

Friederich. Auf Eure — allerunterthänigst eingereichte Vorstellung und Bitte, die Gebäude und Güter, welche die dortige Heiligenvogtey besizt, wie bisher, also auch für die Zukunft steuerfrei zu lassen, geben Wir Euch zu erkennen: daß bei dem allgemeinen Grundsatze, nach welchem die Realitäten ohne Ausnahme der Besteurung unterworfen sind, Eure Bitte, so wie sie vorgetragen wurde, nicht Statt finden könne.

Da aber in einem von der Königl. Ober-Finanz-Kammer, Departement der directen Steuern den 4ten Nov. 1809. ex speciali Resolutione erlassenen Decret *) die Verordnung enthalten ist: daß die Besoldungs-Güter der Geistlichen nur alsdann versteuert werden sollen, wenn der Geistliche ein jährliches Dienst-Einkommen von 500. fl. ge-

*) Repert. Th. II. p. 450.

wieße, so sind die den Geistlichen in partem salarii überlassenen Gebäude und Güter nach dieser Vorschrifft zu behandeln, und die davon zu bezahlenden Steuern nicht der Heiligen-Vogtey aufzurechnen, sondern von den Geistlichen einzuziehen, welche dieselbe in partem salarii genießen, indem nur von denjenigen Objecten, welche nicht in partem salarii gegeben sind, die Heiligen-Vogtey die jährlichen Steuern zu entrichten hat.

Daran ꝛc. Stuttgardt, im Königl. Ober-Landes-Decon. Collegium, den 2ten May 1810.

2.

K. Verord. vom 18ten Sept. 1811. Daß die von dem K. Fiscus verkauften Güter der gewöhnlichen Besteurung unterworfen seyn sollen.

Im Namen des Königs!

Nach einer Resolution des K. Finanz-Ministeriums vom 12ten Aug. d. J. sollen diejenigen Güterstücke, welche der K. Fiscus seit der mit Georgi 1808. erfolgten Aufhebung der Steuerfreiheit an Privatpersonen unter der Bedingung verkauft hat: daß die jährlichen Steuern zu den K. Cameralamts-Cassen entrichtet werden sollen, von Georgi 1811. an der allgemeinen regelmäßigen Besteurung zum Vortheil der Communen und Amtspfleg-Cassen unterworfen seyen, und die K. Cameralverwaltungen keine Steuern mehr beziehen. Auch soll dieser Grundsaz bei al-

len Güterstücken, welche der K. Fiscus künftig an Privatpersonen verkaufen wird, beobachtet werden.

Das K. Landvogteyamt erhält nun den Auftrag, dieses den untergebenen Oberämtern zur genauen Nachachtung bekannt zu machen.

Stuttgardt, den 18ten Sept. 1811.

3.

Decr. der 3ten Abth. der Section der Kron-Domainen, vom 22ten Nov. 1811. Daß die Besitzungen und Gefälle der Universität Tübingen keiner Besteurung mehr unterworfen seyen.

Zu Folge einer Mittheilung der Königlichen Section der Steuern sollen die Besitzungen und Gefälle der Universität Tübingen, da sie nunmehr gleich dem übrigen Staats-Vermögen von Königl. Ober-Finanz-Kammer verwaltet werden, der Besteurung nicht mehr unterworfen seyn, weshalb eine bestimmte Beschreibung dieser Realitäten nach dem Morgen-Maas und den Orten, wo sie liegen, verlangt wird, um das Erforderliche in den Steuer-Notizen abzuändern und bei der künftigen Reparstition Rükſicht darauf zu nehmen 2c.

Stuttgardt, den 22ten Nov. 1811.

Strafen. S. auch Tabak. Nro. 5.

(Th. II. S. 456.)

1.

Rescr. der K. Ober-Finanz-Kammer, Rechn. Depart.

an die K. Kreyß-Steuerräthe, d. d. 27ten Febr. 1810. Wodurch dieselben von dem unter dem 13ten Dec. 1809. von der K. Ober-Regierung erlassenen Rescript in Betreff der — Ausländern angesezten Strafen, in Kenntniß gesezt wo den.

Friederich. Es ist Uns durch verschiedene Berichte Unserer Königl. Cameralämter vorgekommen, daß, wenn auswärtige Personen in den diesseitigen Staaten sich vergangen haben, und ihnen deßwegen Strafen angesezt worden sind, solche um deßwillen von den betreffenden Cameralämtern nicht haben zum Einzug gebracht werden können, weil Unsere Königl. Oberämter sie von der angesezten Strafe zu spät, und nachdem die auswärtigen Personen Unsere Lande schon wieder verlassen hatten, in Kenntniß gesezt haben.

Da nun vermöge Unserer allerhöchsten General-Verordnung vom 26ten Oct. 1806. *) keine diesseitige Unterthanen an auswärtige Behörden gestellt, oder ausgeliefert werden dörfen, da auch nach Unserer allerhöchsten — in besondern Fällen erklärten — Willens-Meinung, die von auswärtigen Behörden einem Würtembergischen Unterthanen angesezte Geldstrafen diesseits nicht anerkannt, — noch an solche eingeliefert, und zur Execution gebracht werden sollen, mithin aber von den Auswärtigen auch nicht erwartet werden kann, daß sie eine diesseits verhängte Geldstrafe zum Einzug bringen, und an die betreffende Cameral-Behör-

*) St. u. R. Bl. von 1806. Nro. 20. p. 130.

den abliefern lassen; so haben Wir von Seiten Unserer Oberregierung, Regiminal-Departement unter dem 13ten Dec. 1809. *) den Befehl an Unsere Ober- und Staabsämter ergehen lassen: daß, wann einer auswärtigen Person von den diesseitigen Oberämtern eine Strafe angesezt wird, solche nicht erst nachher den Cameralbeamten zum Einzug überwiesen, sondern von den Oberämtern sogleich eingezogen, und an die Cameralbeamte übergeben werden soll.

Wir wollen daher nicht nur euch selbst hierüber instruirt, sondern auch Euch allergnädigst aufgetragen haben, diese allerhöchste Verfügung sämtlichen in dem Kreise —. befindlichen Cameralämtern bekannt zu machen.

Daran ꝛc. Stuttgardt, in K. Ober-Finanz-Kammer, Rechn. Depart. den 27ten Febr. 1810.

2.

Spec. Rescr. der K. Ober-Finanz-Rechnungs-Kammer, Rechnungs-Depart. an das K. Oberamt in —. d. d. 5ten April 1810. Welches weitere Bestimmungen in Hinsicht auf den Einzug der — Ausländern angesezten Strafen enthält.

Friederich. Auf den — von Euch, dem Oberamtmann, — zu Königl. Ober-Regierung erstatteten Bericht und Anfrage wegen des — den Oberämtern auferlegten Einzugs der Strafen bei

*) Repert. Th. II. p. 458.

Ausländern, genehmigen Wir Euer Verfahren bei dem in M. arbeitenden Zeugmacher-Gesellen D. aus dem Vogtländischen, und wollen Euch hiemit angewiesen haben: die accordirte Straf-Summe der Cameral-Verwaltung zu übergeben, und auch in künftigen Fällen ebenso zu verfahren, folglich bei Ausländern auf der Stelle von der Straf so viel, als man davon ohne oder mit Accord haft werden kann, an Euch zu ziehen, und der Cameral-Verwaltung zu übergeben, oder mit Arrest zu belegen, und die Cameral-Verwaltung hievon zu weiterer Besorgung in Kenntniß zu setzen.

Ihr, der Cameral-Verwalter, aber habt den obigen Fall mit D. und künftige ähnliche Fälle mit andern Straf-Accorden vorzulegen.

Daran ꝛc. Stuttgardt, in K. Ober-Finanz-Rechnungs-Kammer, Rechnungs-Depart. den 5ten April 1810.

3.

Decr. des K. Ober-Justiz-Colleg. Iten Senats, d. d. 31ten Aug. 1810. Den Vollzug der den Oberämtern zukommenden Straf-Erkenntnisse betr.

St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 37. p. 355.

4.

Verord. des K. Staats-Minist. ad Mand. S. R. M. pr. d. d. 26ten Juni 1811. Die Würkung gesezmäßiger Strafen betr. (Daß dieselben nur auf den Verbrecher allein würken.)

St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 32. p. 341.

Straf-Accorde.

(Th. II. S. 459.)

Verord. der Sect. der Kron-Domainen, d. d. 17ten Sept. 1811. Den Inhalt der Straf-Accords-Tabellen betr. Mit 1. Formular.

Königreich Württemberg. Departement der Finanzen. Section der Kron-Domainen.

Im Namen des Königs!

In mehreren neuerlich eingekommenen Straf-Accords-Tabellen hat man wahrzunehmen gehabt, daß es den diesen Tabellen angeschlossenen Vermögens-Zeugnissen theils an der richtigen Form, theils an der erforderlichen Verständlichkeit, fehlt. Es wird daher dem Steuerrath —. aufgetragen, den Cameralbeamten zu eröffnen, daß derley Urkunden künftig folgendes enthalten müssen:

1.) Nahmen und Stand der Debenten;
2.) ihre körperliche Beschaffenheit, und ob sie zum Abverdienen angehalten werden können?
3.) Stand und Profession der männlichen Debenten;
4.) bei den weiblichen Debenten: ob sie ein oder mehrere uneheliche Kinder zu ernähren haben?
5.) Nahmen, Stand, Gewerbe, Vermögen und Alter der Eltern und Anzahl ihrer Kinder;
6.) Ob Debent anerstorbenes, in Nuznieſſung stehendes Vermögen habe, und wie viel?
7.) Ob und was Debent bereits an eigenem Vermögen besitze?

8.) Das Jahr, in welchem die Strafe angesezt worden?

9.) Ist der bestehenden Verordnung gemäs keine Urkunde anzunehmen, welche nicht von dem Oberamt unterzeichnet ist.

10.) Darf das Duplicat der Accords-Tabelle künftig nur folgende Rubriken enthalten:

a.) Nahme des Debenten.
b.) Strafansaz.
c.) Angebottene Accordssumme.
d.) Allerhöchste Entscheidung.

Man erwartet, daß die Cameralbeamten sich genau nach dieser Vorschrifft richten werden, widrigenfalls eine jede Accords-Tabelle, deren Urkunden nicht vollständig genug ausgestellt sind, ohne weiteres zurükgegeben werden wird.

Stuttgardt, den 17ten Sept. 1811.

Formular
zu den
Vermögens-Urkunden
bei
Scortations-Straf-Accorden.

Nicolaus Nägele, welcher / Anna Nägelin, welche } im Jahr 1811.
wegen Scortation um 20. fl. gestraft wurde, ist
{ein Sohn / eine Tochter } des David Nägelen, Bürgers und Bauren zu Irrmannsdorf, Oberamts Tettnang.

{Derselbe / Dieselbe} ist 25. Jahre alt, (und von Profession ein Schmid.) Nach {seinen / ihren} körperlichen Umständen ist {er / sie} {tauglich. / untauglich.} {Seine / Ihre} Eltern, welche 4. Kinder haben, besitzen ungefähr an Vermögen 600. fl. An eigenem Vermögen besizt {Nicol. Nägele / Anna Nägelin} bereits 50. fl. An anerstorbenem Vermögen, welches bei {dem Vater / der Mutter} in Nuznießung steht, hat {er / sie} seiner Zeit zu fordern 100. fl. —

Vorstehendes bezeugt bei seinen obhabenden Pflichten, den 26ten Nov. 1811.

Das Gericht zu Irrmannsdorf,
Die Richtigkeit der Unterschrifften bezeugt,
Oberamtmann,

Anmerkung. Bei den weiblichen ledigen Straf-Debenten ist zu bemerken: ob sie ein uneheliches Kind zu ernähren haben.

Stuttgardt, in dem allergdst. privilegirten Verlage der Königl. Hof- und Canzley-Buchdrucker, Gebr. Mäntler. Exemplare auf Stempelpapier sind zu finden in Stuttgardt bei der Königl. Stempelpapier-Verwaltung, so wie in allen Königlichen Kameral-Verwaltungen.

Straf-Tabellen.

(Th. II. S. 462.)

1.

Decr. des K. Criminal-Tribunals, d. d. 26ten Febr. 1811. Die Einsendung der (vierteljährigen) Straf-Tabellen betr.

St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 12. p. 110.

2.

Spec. Rescr. des K. Criminal-Tribunals an das Oberamt in —. d. d. 29ten Octbr. 1811. In wie fern die Untersuchungen wegen fleischlichen Vergehen in die Straf-Tabellen aufzunehmen seyen?

Friederich. Wir haben Eure pro 3tio Quartali l. Jahrs eingesandte Criminal-Tabelle eingesehen, und geben Euch andurch allergnädigst zu erkennen: daß künftig die Untersuchungen über fleischliche Vergehen, wenn nicht eine Verhaftung damit verbunden, oder das Straf-Erkenntniß schon erfolgt seye, nicht mehr in die Tabelle aufzunehmen seyen 2c.

Gegeben Eßlingen, in Unserem Königl. Criminal-Tribunal, den 29ten Oct. 1811.

Straife. S. auch Jagd-Straife.

(Th. II. S. 469.)

Verord. der Sect. der innern Administrat. d. d. 2ten Dec. 1811. Wie die Straife einzurichten, und was sonst dabei zu beobachten seye?

Königreich Württemberg. Depart. des Innern. Section der innern Administration.

Im Namen des Königs!

Es ist zwar bereits in der General-Verordnung vom 11ten Sept. 1807. §. 41. *) den damaligen K. Kreyß-Hauptleuten zur Pflicht gemacht worden, innerhalb der ihnen untergeordneten Districte solche Anordnung zu treffen, daß, so oft es die öffentliche Sicherheit erfordert, die Straifmannschaft in Verbindung mit den Landdragonern, auf den ersten Wink und ohne lange Vorbereitungen, auf denjenigen Puncten sich einfinden könne, wo ihre Dienstleistung nothwendig ist.

Da man jedoch zu bezweifeln Ursache hat, ob diese Anordnung durchgängig in Vollzug gekommen ist, so werden sämmtliche Königl. Landvogtey-ämter hiemit erinnert, mit Ernst darauf zu dringen, daß jeder Landvogtey-Bezirk, jedes Oberamt und jedes Ort, seine besondere Straif-Ordnung erhält, worinn das Local in einzelne Districte abgetheilt, und die zu der Durchstreifung jedes Districts erforderliche Mannschaft samt der Art, wie derselbe zu durchstreifen ist, genau bestimmt wird. Man nimmt zugleich Gelegenheit, einiger Vorsichtsmaaßregeln, welche theils bei Anordnung der Straif-Anstalten, theils bei den Straifen selbst zu beobachten sind, besonders zu erwähnen.

1.) Jede Straifmannschaft muß einen erfahrnen, thätigen und rechtlichen Mann zum Anführer ha-

*) St. u. R. Bl. von 1807. Beil. zu Nro. 84. p. 456.

ben, welcher die ihm zugegebene Straifer nach Erforderniß zu commandiren, sie mit dem gebührenden Ernst zu Beobachtung ihrer Schuldigkeit anzuhalten, und jeder Unordnung mit Nachdruk zu begegnen hat. — Die allgemeine Leitung der Straife gebührt, nach der Vorschrifft der Gesetze, den K. Landvögten und den Oberbeamten, oder ihren gesezlichen Amtsverwesern, nach deren Anweisung auch die dem Straife anwohnende K. Gensd'armen, samt dem Forstpersonal, sich zu richten haben. — Die Anführung geringerer Straifpartheien kann neben den gesezlichen Obleuten, gut prädicirten Förstern, oder Gensd'armerie-Unterofficieren, anvertraut werden.

2.) In Hinsicht auf die Bewaffnung der Straifmannschaft verbleibt es bei den bestehenden Vorschrifften: daß den bürgerlichen Straifern, welche nicht vermöge ihres Stands hiezu berechtigt sind, keine Schießgewehre gestattet werden, sondern dieselbe sich mit Säbeln und Spiessen zu begnügen haben. — Es ist jedoch darauf zu sehen, daß den einzelnen Straifpartheien wo möglich bewaffnete Förster oder Gensd'armen beigegeben werden.

3.) Da der gute Erfolg eines Straifs davon abhängt, daß diejenigen, auf welche man zu fahnden hat, nicht zu frühzeitig hievon benachrichtigt werden, so ist bei den deshalb zu treffenden Anordnungen ein vorzügliches Augenmerk darauf zu richten, daß der Straif bis auf die Zeit des

Ab-

Abgehens der Mannschaft ein Geheimniß bleibt.

4.) Wo es immer die Umstände gestatten, ist gleich bei Eröffnung eines Straifs dafür Sorge zu tragen, daß die einzelnen Höfe und Weiler durch Abtheilungen von der Straifmannschaft besezt werden, damit die Landstreicher und andere verdächtige Leute, welche dem Straif zu entgehen suchen, sich nicht darinn verbergen können.

5.) Bei Durchstraifung der Waldungen wird es in manchen Fällen zwekmäßig seyn, wenn die Straifmannschaft eine geschlossene Linie bildet, oder doch die eine solche Linie formirende Straifer in ganz geringen Distanzen von einander entfernt sind.

6.) Bei nächtlichen Straifen hat die Straifmannschaft von Zeit zu Zeit stille zu halten, um theils bei stiller Nacht die Ruhe der Gegend durch das Gehör zu prüfen, theils sich umzuschauen, ob kein Feuer zu bemerken seye. Endlich

7.) erfordert auch das Benehmen gegen die in einem Straif aufgefangenen Leute eine vorzügliche Behutsamkeit. Insbesondere ist darauf mit Strenge zu halten, daß die Straifmannschaft bei Ausforschung der verdächtig scheinenden Personen sich keine Unbescheidenheit erlaubt, und selbst bei wirklichen Landstreichern und Bettlern sich jeder nicht zum Zweck führenden Härte enthält, wo hingegen derselben die allgemeine Wei-

sung zu ertheilen ist: jeden, der sich nicht auf der Stelle als unverdächtig ausweisen kann, vor die nächste Beamtung, welcher die Anstellung der erforderlichen nähern Untersuchung zustehet, transportiren, oder wenigstens durch beigegebene sichere Leute begleiten zu lassen.

Stuttgardt, den 2ten Dec. 1811.

Strassen-Bau-Abgaben.

Note. Durch die nachfolgende Verordnungen wurden alle diejenigen aufgehoben, welche im Repert. Th. 1. S. 248. bis 264. unter den Rubriken: Chaussee-Geld, Chaussee-Gelds-Einbringer, Chaussee-Gelds-Ordnung und Chaussee-Gelds-Verleihungen enthalten sind.

1.

Gen. Rescr. ad Mand. S. R. M. d. d. 5ten Oct. 1810.

Die Strassen-Bau-Abgaben betr.

St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 43. p. 432.

2.

Decr. vom 31ten Dec. 1810. der K. Ober-Finanz Kammer, Steuer-Depart. an das Ober-Accise-Amt: in welche Classe die Pferde der Post-Stallmeister zu setzen seyen?

Da die Pferde der Post-Stallmeister auch für die Postwagen und die ordinaire Ritte gebraucht werden, wofür die Post-Casse ein jährliches Aversum bezahlt, mithin dieselbe nicht ausschließlich zu

ſolchen Dienſten, wofür die Poſt-Stallmeiſter beſonders bezahlt werden, oder zu eigenem Gebrauch benuzt werden können; ſo wird hiemit verordnet: daß die Pferde der Poſt-Stallmeiſter mit der Chauſſee-Gelds-Patent-Abgabe in die dritte Claſſe geſezt werden ſollen. Wornach ſich das Cameral-Amt zu achten hat.

Decr. Stuttgardt, in Königl. Ober-Finanz-Kammer, Steuer-Depart. den 31. Dec. 1810.

Ex spec. Resolut.

3.

Decr. der K. Ober-Finanz-Kammer, Steuer-Depart. vom 22ten May 1811. Die Aufnahme und Claſſification des Zugviehes zum Behuf der Straſſenbau-Abgaben betr.

Man hat ſich durch die bisherige Erfahrung überzeugt, daß das Geſchäft der Aufnahme und Claſſification des Zugviehes zum Behuf der Straſſen-Bau-Abgaben von den meiſten Stellen nicht mit der nöthigen Sorgfalt und Pünktlichkeit vollzogen wurde. Ueberdieß iſt man benachrichtigt, daß in einigen Fällen gegen den klaren Buchſtaben des Geſetzes ſogar eine wirkliche Freilaſſung von dieſer Abgabe ſtatt gefunden hat, und endlich läßt ſich auch ſchon aus dem geringen Betrag des Ein- und Ausganggeldes bei einigen Ober-Acciſe-Aemtern, und auſſerdem noch durch Thatſachen, die erwieſene Nachläßigkeit und Unkunde eines Theils

der Grenz-Zoller abnehmen. Je wichtiger aber die zweckmäßige und gewiſſenhafte Behandlung auch dieſes Theils der Staats-Einnahmen iſt: deſto ernſtlicher wird den ſämmtlichen Ober- und Cameral-Aemtern hiemit aufgegeben, nicht nur ihres Orts auf die genaue Beobachtung der Straſſenbau-Abgaben-Ordnung in allen ihren Puncten ihr Augenmerk zu richten, ſondern auch die Magiſtrate und deren Actuare, die Ober- und Unter-Acciſer, auch Grenzzoller, an ihre Pflicht auf das nachdrüklichſte zu erinnern, und insbeſondere die Einleitung zu treffen: daß die Lezteren durch die ihnen vorgeſezte Beamte und Ober-Acciſer über ihre Obliegenheiten genau und deutlich belehrt, ganz unbrauchbare Subjecte aber, ſo wie diejenigen, deren Häuſer nicht an der Straſſe gelegen ſind, entfernt, oder wo es angemeſſen und nöthig ſcheint, zur Erbauung einiger Chauſſee-Häuſer zweckmäßige Anträge gemacht werden.

Man verſieht ſich der Abſtellung der wahrgenommenen Unordnungen und Mißbräuche um ſo gewißer, je unausbleiblicher die Verantwortung iſt, welcher ſich diejenigen, die ſich der geringſten Verabſäumung ihrer Pflichten ſchuldig machen, zu gewärtigen haben.

Uebrigens iſt den Magiſtraten in Hinſicht auf die Vornahme der Claſſification, ſo wie den Ober-Acciſern in Hinſicht auf die Einſendung ihrer Rechnungen, die genaue Beobachtung der vorgeſchriebenen Termine, und endlich auch den Leztern die

ungesäumte Einsendung der Gelder noch insbesondere einzuschärfen.

Decr. Stuttgart, in K. Ob. Finanz-Kammer, Steuer-Depart. den 22ten May 1811.

4.

Decr. der K. Ober-Finanz-Kammer, Steuer-Depart. an sämmtliche Ober-Zoll- und Accise-Aemter, d. d. 25ten Juli 1811. Den Einzug der Strassen-Bau-Abgaben betr. (Erläuterung des §. 37. der Ordnung.)

St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 37. p. 390.

5.

Signat. der K. Accise-Rechn. Kammer an das K. Ober-Accißamt in —. d. d. 5ten Sept. 1811. Die Chausseescheine für bezahlte Strassen-Bau-Abgaben betr.

Da es für die bei der Strassenbau-Abgaben-Rechnungs-Revision aufgestellte Controlle zweckmäßig ist, daß auf den Chausseescheinen oben der Name des Ober-Accise-Amts, zu welchem das Unter-Accise- oder Grenz-Zoll-Amt, von dem der Schein ausgestellt wird, gehört, bemerkt werde, so wird dem Ober-Accise-Amt — hiemit aufgegeben: die ihm untergebene Behörden nachdrüklich anzuweisen, und künftig die in der Strassenbau-Abgaben-Ordnung §. 19. enthaltene Verordnung: „daß die bei den Grenz-Zollämtern von den Reisenden abgegebenen Scheine, nach Accise-

Bezirken und Nummern geordnet, zur Acciſe-Rechnungs-Kammer eingeſchikt werden ſollen," pünktlicher, als bisher zu befolgen.

Sign. Stuttgardt, den 5ten Sept. 1811.

K. Acciſe-Rechnungs-Kammer.

6.

Gen. Reſcr. des K. Finanz-Miniſter. ad Mand. S. R. M. d. d. 4ten Oct. 1811. Einige nähere Erläuterungen und Beſtimmungen in Abſicht auf die Erhebung der Chauſſee-Gefälle betr. (1.) Was Luxus-Gefährte ſeyen; 2.) wer ſtatt des Averſums, nur das tarifmäßige Ein- und Durchgangs-Geld, nach Stunden bezahlen dörfe; 3.) wann den Ausländern bei der Rükvergütung auf das Averſum das tarifmäßige Ein- und Durchgangsgeld zugleich auf die Hin- und Herreiſe zu berechnen? und wann dieſelben vom Ausgangsgeld frei ſeyen? 4) Daß die Extraposten von dem Ein- und Durchgangsgeld nicht frei ſeyen? 5.) Daß das den Communen noch zu bezahlende Weeggeld nicht von dem Ein- und Durchgangsgeld abgezogen werden dörfe; 6.) wie viel für Chauſſeegelds-Patente zu erheben, und 7.) was in Hinſicht auf die Formularien der Ein- und Ausgangs-Scheine zu beobachten ſeye?)

St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 52. p. 565.

7.

Verord. des K. Depart. der Finanzen, Section der Steuren, d. d. 21ten Oct. 1811. Die Aufnahme und Classification des Viehs zum Behuf der Strassenbau-Abgabe, so wie deren Einzug, betr.

Ebend. Nro. 53. p. 581.

Studenten. S. auch Dekane. (Katholische.) Geistliche. Nro. 5. Gymnasien. Universität Tübingen.

(Th. II. S. 471.)

1.

Decr. des K. Kathol. Geistl. Raths an die K. Dekanat-Aemter, d. d. 7ten Aug. 1810. Diejenige katholischen Studenten betr. welche sich dem Geistlichen Stand widmen wollen.

Repert. Th. III. Abth. 1. Nro. XXXVI.

2.

Rescr. der K. Ober-Studien-Direct. an den Academischen Senat in Tübingen, vom $\frac{2}{7}$ten May 1811. Die mit den Studirenden alle halbe Jahre und am Ende ihrer academischen Laufbahn vorzunehmende Prüfungen, und die ihnen auszustellende Zeugnisse betr.

Ebend. Abth. 3. Nro. CC.

3.

Decr. der K. Ober-Studien-Direct. ad Mand. S. R. M. d. d. $\frac{\text{27ten Sept.}}{\text{3ten Octbr.}}$ 1811. Daß die Söhne der Handwerker und Bauren nicht in die Seminarien aufgenommen werden sollen.

Repert. Th. III. Abth. 3. Nro. CXCIX.

Studieren. S. Gymnasien.

Substituten und Scribenten.

1.

Decr. der K. Conscript. Commission an die K. Landvogteyen, d. d. 29ten Nov. 1810. Daß kein Scribent vor dem 18ten Jahr examinirt werden solle ꝛc.

Repert. Th. III. Abth. 1. Nro. XLVII.a.

2.

Decr. derselben ebendahin, d. d. 14ten Jenner 1811. Daß diejenigen Scribenten, welche sich examiniren lassen wollen, sich persönlich bei der K. Conscript. Commission zu stellen haben.

Ebend. Nro. XLVII.b.

3.

Decr. der K. Ober-Reg. Regim. Depart. ex spec. Resol. an die K. Landvogteyen, d. d. 25ten Jenn. 1811. Die Annahme der Substituten und Scriben-

ten, ihr Logis auf dem Amt und die Durchſtriche am Schreib-Verdienſt betr.

Man findet ſich bewogen, zu verordnen: daß

1.) künftig in keiner Schreibſtube ein Incipient, Mittelſcribent und Subſtitut angenommen werden ſolle, er habe ſich dann vorher bei dem Oberamt über ſeine Aufführung und über ſeine Kenntniſſe gehörig ausgewieſen. Auch will man

2.) den Subſtituten auf dem Amt unterſagt haben: ohne Wiſſen und Willen ihrer Principale und des Oberamts Gehülfen und Incipienten anzunehmen.

3.) In Orten, wo Rathhäuſer ſind, oder die Stadt- und Amtſchreiber Amtswohnungen genießen, ſind die Subſtituten verbunden, in ſelben zu arbeiten, und nur in Orten, wo eine ſolche Gelegenheit ſich nicht findet, iſt ihnen ausnahmsweiſe geſtattet: in Privathäuſern öffentliche Geſchäffte zu beſorgen.

4.) Haben die Reviſorate beſonders darauf zu ſehen: daß die Durchſtriche in den Schreib-Verdienſt-Rechnungen, im Fall die Koſten bezahlt worden wären, ſogleich dem Rechner reſtituirt und in der nächſten Rechnung unfehlbar in Einnahme gebracht werden.

Die Königl. Landvogtey hat alſo hienach das Nöthige zu beſorgen, und die unterſtehenden Oberämter zur Nachachtung an — ſie aber zugleich wegen der Verhältniſſe der Subſtituten ꝛc. überhaupt

auf das General-Rescript vom 27ten Nov. 1784. (bei Kapff, S. 322. ff.) Nro. I. — V. zu verweisen.

Decr. Stuttgardt, in K. Ober-Reg. Regim. Depart. den 25ten Jenner 1811.

Ex spec. Resol.

Synodus.

Rescr. des K. Ober-Consist. ad Mand. S. R. M. pr. d. d. 21ten Aug. 1810. Die Verlegung des Synodus auf den März betr.

Repert. Th. III. Abth. 3. Nro. CLV.

Synodal-Rescripte.

Gen. Synodal-Rescript vom $\frac{7}{26}$ten May 1811. 1.) Daß bei den Kirchen-Visitationen nicht blos Bettstunden gehalten; 2.) die vicario modo in benachbarten Pfarreyen versehenen Cultus in die Bücher eingetragen; 3.) den Relationen ein besonderer Separatisten-Zettel beigelegt, und 4.) die Zahl derselben und ihrer Zusammenkünfte in der General-Uebersicht angegeben werden, — 5.) die Geistliche keinen Tänzen anwohnen, und 6.) keine Abhandlungen ohne Namen eingeschikt werden sollen. 7.) Vorschrifften wegen der Schultabellen ꝛc. 8.) Wegen dem Braunschweigischen Catechismus und 9.) dem Pfarrer Haabischen Lehr- und Lesebuch.)

Friederich. Wir haben bereits über das, was wir bei Unserem dießjährigen K. Synodus auf

die besondere Relationen zu verfügen nöthig fanden, in den an die Dekane erlassenen Special-Synodal-Rescripten das Nöthige verordnet. Da Wir aber auch zugleich manches wahrgenommen haben, das einer allgemeinen Anordnung, so wie einer Erläuterung und Erneuerung älterer Vorschrifften bedarf; so sehen Wir Uns veranlaßt, folgendes zur allgemeinen Nachachtung für sämmtliche Dekane an euch gnädigst zu erlassen.

1.) Haben Wir aus mehreren Relationen ersehen, daß bei den Kirchen-Visitationen, selbst in ganzen Diöcesen, nur Bettstunden gehalten worden sind. Da nun dieses der Ordnung und dem Zwek der Visitationen entgegen ist, so habt ihr den Dekanen eures Generalats aufzugeben, daß sie die ihnen untergeordnete Geistliche anweisen sollen, bei künftigen Kirchen-Visitationen nie mehr eine Bettstunde, sondern immer entweder eine Predigt oder eine Catechisation zu halten.

2.) Haben wir öfters bemerkt, daß Geistliche, welche benachbarte Pfarreyen Vicario modo versehen, die abgehaltene Cultus nicht in öffentliche Bücher eingetragen. Da nun dieß auch ihre Obliegenheit ist, so haben die Dekane ihre Diöcesangeistliche zur künftigen Beobachtung dieser allgemeinen Vorschrifft anzuweisen.

3.) Wollen Wir allergnädigst verordnet haben, daß künftig den Relationen immer ein besonderer Separatistenzettel, es mögen Einer oder mehrere Separatisten vorhanden seyn, beigelegt, und leztere darinn charakterisirt werden sollen.

4) Auch ist die Zahl der Separatisten und Privatversammlungen jedesmal in der Generalübersicht summarisch anzugeben. Da Wir

5.) zu vernehmen gehabt haben, daß manche Geistliche sich nicht nur bei öffentlichen Tänzen einfinden, sondern sogar selbst bis in die Nacht mittanzen, besonders solchen Gesellschaften, in welchen gegen das in den altwürttembergischen Gesetzen bestehende Verbott am Sonntag getanzt wird, anwohnen, eines wie das andere aber dem Volk nothwendig anstößig wird, und dem ernsten Charakter, den der Geistliche bei der Gemeinde zu behaupten hat, nicht gemäß ist; so haben die Dekane, wenn sie dergleichen Geistliche in Erfahrung bringen, sie zuvor zu warnen, und wenn die Warnung nicht von Erfolg seyn sollte, allerunterthänigsten Bericht an Unser K. Ober-Consistorium zu erstatten.

6.) Haben Wir bemerkt, daß öfters Abhandlungen ohne Namen des Verfassers eingeschikt werden, und habt Ihr daher die Einleitung zu treffen, daß künftig keine Abhandlung mehr, ohne daß der Name des Verfassers von ihm oder dem Dekan angezeigt sey, an euch übergeben werde.

7.) Sind die Schulmeister anzuweisen, daß sie künftig auf den einzuschickenden Schultabellen oben auf der ersten Seite das Dekanat, zu welchem die Schule gehört, und bei Filialschulen auch den Mutterort, davon sie filia ist, bemerken, auch was schon früher recessirt worden ist,

auf den Schulschrifften neben den Zeugnissen anzeigen sollen: ob die Kinder arm oder vermöglich seyen.

8.) Da sich die Exemplarien der Kinderlehre vergriffen haben, so haben sich die Geistliche und Schullehrer, wo diese fehlen, bis zur Erscheinung einer neuen Kinderlehre, des Braunschweigischen Catechismus zu bedienen.

Endlich

9.) habt ihr den Dekanen aufzugeben, daß sie den ihnen untergeordneten Geistlichen und Schullehrern das erst kürzlich herausgekommene Pfr. Haabische Lehr- und Lesebuch für die Jugend in Sonntagsschulen, als ganz zwekmäßig zu diesem Gebrauch anrathen sollen.

Daran ꝛc. Stuttgardt, im K. Synodus, den $\frac{7}{26}$ten May 1811.

T.

Taback. S. auch Postporto-Freiheit.
(Th. II. S. 506.)

I.

Decr. der General-Direction Königlr. Tabacks-Regie, d. d. 21ten Febr. 1810. Die Versendung des Tabaks betr. (Wiederholung der Verordnung vom 26. Nov. 1808.)

St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 8. p. 64.

2.

Verord. derselben, d. d. 13ten Juni 1810. gegen das Einschwärzen fremden Tabacks, (und wegen der Delations-Gebühr von den Confiscations- und Geld-Strafen.)

Ebend. Nro. 26. p. 255.

3.

Decr. der K. Reichs-Gen. Ober-Post-Direct. an die K. Ober-Postämter, d. d. 20ten Sept. 1810. Die Versendung des Tabacks durch Fuhrleute betr.

Vermöge Decrets Königl. Cabinets-Ministeriums, d. d. 2ten d. M. ist den Fuhrleuten, welche bei der Königl. Tabaks-Regie Tabak abholen, gestattet worden, auch eine unversiegelte Specification ihrer Ladung und die dazu erforderlichen leeren Fäßchen und Säcke mitzubringen, so lange sie mit diesen Fäßchen keine Contraventionen gegen die Postgesetze treiben, und sich daher der policeylichen Aufsicht und Visitation unterwerfen. Eben so ist es den Fuhrleuten und Boten erlaubt worden, im Namen der Handelsleute, für welche sie Tabak holen, diesen zu bezahlen. Auch dürfen versiegelte und unversiegelte Briefe und Geldpakete von einem Expressen, durch welchen ein Handelsmann Tabak abholen läßt, angenommen, und den Fuhrleuten, statt des Frachtbriefs, eine offene Rechnung mitgegeben werden. *)

*) cf. das Gen. Resc. vom 20ten Nov. 1812. „die Bestimmungen zu Vorbeugung und Entdeckung von Post-Defraudationen betr." St. u. R. Bl. von 1812. Nro. 51. p. 597.

Dem Königl. Ober-Postamt wird diese Vergünstigung der Königlichen Tabaks-Regie hiemit bekannt gemacht, um in vorkommenden Fällen sich hienach zu benehmen, auch sind die untergeordneten Postämter deßfalls gehörig zu instruiren.

Decr. Stuttgardt, den 20. Sept. 1810.

Königl. Reichs-Gen. Ober-Post-Direction.

4.

Verord. vom Aug. 1811. Den von ausländischen Kaufleuten an Innländer verkauften Regie-Taback betr.

St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 39. p. 421.

5.

Decr. der Gen. Direction Königl. Tabacks-Regie, d. d. 23ten Oct. 1811. an die Königl. Oberämter, wodurch die Verordnung vom 26ten Nov. 1808. (St. u. R. Bl. von 1808. Beil. zu Nro. 57. p. 649.) die Bestrafung der Vergehen gegen den Tabackshandel, erläutert wird. (Die Beamten sollen nemlich nach der Analogie des §. 93. der Zoll Ord. nur die zweifelhaften und wichtigeren Fälle zur Entscheidung vorlegen, auch am Schluß eines jeden Quartals den Ober-Zoll- oder Ober-Acciß-Aemtern vollständige Auszüge über die angesezte Strafen übergeben.)

Ebend. Nro. 54. p. 591.

Tabacksbau. S. Landes-Cultur.

Tanzen. S. auch Taxsachen.

(cf. Sonntagsfeier, Th. II. S. 343.)

1.

Decr. der K. Ober-Reg. Ober-Pol. Depart. ex spec. Resol. an die K. Landvogteyen, d. d. $\frac{17}{22}$ten Jenn. 1811. Das Tanzen an den Sonntagen betr.

Da Se. Königliche Majestät durch eine allerhöchste Resolution vom 25ten Nov. v. J. zu befehlen geruht haben: daß es mit dem Tanzen an Sonntagen bei beeden Religions-Theilen gehalten werden solle, wie es bisher war, wenn solches nicht durch Verordnungen der Polizey, zu deren Ressort dieser Gegenstand allein gehört, verboten wird, indem für die Zukunft solches von der Meinung der Geistlichen ganz nicht mehr abhängig seyn solle; so wird solches zur Wissenschaft und allgemeinen Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Decr. Stuttgardt, in K. Ober-Reg. Ober-Pol. Depart. den $\frac{17}{22}$ten Jenner 1811.

Ex spec. Resol.

2.

Spec. Verord. der Section der innern Administration vom 28ten Nov. 1811. Daß Gesuche um Tanzmusik auch durch die Landvogteyen zu laufen haben.

König-

Königreich Württemberg. Departement des Innern. Section der innern Administration.

Im Namen des Königs!

Dem Königl. Landvogteyamt —. wird auf seine Anfrage vom 20ten l. M. ob die Gesuche um Abhaltung von Tanzmusik nicht durch die Landvogtey zu laufen haben? zu erkennen gegeben: daß, in so ferne von Nachsuchung der von Polizey wegen zu ertheilenden Erlaubniß zur Tanzmusik die Frage ist, diese — als ein von dem Ressort des Departements des Innern abhangender Gegenstand allerdings der Landvogteyamtlichen Mitkognition unterworfen ist, mithin die zu erstattenden Berichte, wobei eine Concurrenz des Cameralamtes nicht statt findet, dem Landvogteyamt jedesmal zu übergeben sind.

Stuttgardt, den 28ten Nov. 1811.

Taufen.

(Th. II. S. 511.)

1.

Königl. Verord. vom 14ten März 1810. Die Haus-Taufen betr.

St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 12. p. 93.

2.

Verord. des K. Minist. der Geistl. Angelegenheiten, d. d. 2ten Aug. 1811. Die Haus-Taufen in Filialien ohne Pfarrkirchen betr.

St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 38. p. 409.

Taufzeugen.

Decr. der K. Ober-Finanz-Kammer, Steuer-Depart. an die K. Kreyß-Steuerräthe, d. d. 3ten Octbr. 1810. Den Tax von Taufzeugen betr.

Da man in Absicht auf die Tax-Entrichtung bei Ueberschreitung einer gewissen Zahl von Taufzeugen verordnet haben will: daß die Bestimmung der Tax-Ordnung nur auf diejenige Taufzeugen Bezug haben solle, welche der Tauf-Handlung anwohnen, mithin abwesende Pathen bei Ansetzung der Taxe nicht zu berüksichtigen sind; so wird dem Kreyß-Steuerrath hiemit der Auftrag gemacht: die Ober- und Cameral-Aemter seines Kreyses zu ihrer Nachachtung hievon in Kenntniß zu setzen.

Decr. Stuttgardt, in K. Ober-Fin.-Kammer, Steuer-Depart. den 3ten Oct. 1810.

Taxsachen. S. auch Caminfeger. Gerichtschreiber. Stempel. Nro. 1.

Taufzeugen.

(Th. II. S. 521.)

Verord. der K. Ober-Reg. Ober-Pol. Depart. d. d. 9ten Juli 1811. Den Tax von Tänzen in der geschlossenen Zeit betr.

Friederich. Es ist bei Unserer Königlichen Ober-Regierung die Anzeige gemacht worden: daß nicht in allen Orten, wo Tänze in der geschlossenen Zeit gestattet werden, der höhere in Unserer Tax-Ordnung vom Jahr 1808. vorgeschriebe-

ne Tax angesezt werde. Da nun diese Ungleichheit nicht Statt haben kann; so wollen Wir euch hierdurch gnädigst angewiesen haben: die euch untergeordnete Oberämter auf genaue Beobachtung der Tax-Ordnung aufmerksam zu machen.

Gegeben, Stuttgardt in K. Ober-Regierung, Ober-Pol. Depart. den 9ten Juli 1811.

Thorsperren.

Verord. der K. Ober-Reg. Ober-Pol. Depart. ad Mand. S. R. M. d. d. 19ten März 1811. Abstellung des hier und da üblichen Gebrauchs: während des Gottesdienstes die Thore zu schließen, und für das Oeffnen derselben Sperrgeld zu fordern.

St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 14. p. 135.

Tischtitel.

Decr. des Kathol. Geistl. Raths an die Kathol. Dekanat-Aemter, d. d. 5ten Juli 1810. Nähere Erläuterungen die Ausstellung der Tischtitel betr.

Man findet sich veranlaßt, über die Ausstellung der Tischtitel folgende Erläuterungen ergehen zu lassen, wovon das Dekanat jeden Seminariums-Candidaten vorläufig zu belehren, und wogegen dasselbe auch keinen Tischtitel künftighin anzunehmen und einzuschicken hat:

1.) Ist es ordnungswidrig, daß, — wie es bisher an einigen Orten noch geschah, ein Tischtitel

von einer Gemeinde versichert, sodann einem Fürstlichen, Gräflichen, oder Adelichen Gutsbesitzer zur Rükbürgschaft gegeben, und von diesem erst dem Candidaten die Tischtitels-Urkunde ausgestellt wurde. Der von einer Gemeinde ausgestellte Tischtitel ist ganz hinlänglich, und als solcher mit der Supplik um Zulassung in das Seminar anhero einzuschicken.

2.) Auch die Fürstlichen, Gräflichen und Adelichen Gutsbesitzer müssen, wenn sie einen Tischtitel ausstellen wollen, denselben durch gerichtliche Verschreibung von Special-Unterpfändern versichern, und ein sogenannter Patronats-Titel kann nicht angenommen werden.

Decr. Stuttgardt, im Königl. Kathol. Geistl. Rath, den 5ten Juli 1810.

Note. Zu den Tischtiteln war ehemals in dem Bisthum Konstanz folgende Form, welche noch jezt bei Ausfertigung der Urkunden mut. mutand. zu Grund gelegt werden kann, vorgeschrieben.

Formular einer Tischtitels-Urkunde.

Wir N. Abbt und Konvent des Gotteshauß N. oder Wir Burgermeister und Rath der Stadt N. oder Wir Vogt und Gemeinde des Fleckens N. bekennen hiemit, daß Zeiger dieß N. N. (hic inseratur nomen ordinandi, una cum patria et parentibus) uns heut dato gebührender Maßen hat zu erkennen gegeben, welcher Gestalt

er, vermittelst göttlicher Gnaden, sich in geistlichen Stand zu begeben, und Sacros Clericorum Ordines anzunehmen Vorhabens, deßhalben mit einem genugsamen Patrimonio vermög des H. Tridentinischen Concilii, und dieses Löbl. Bisthums Konstanz Satzungen, müße versehen und begabet seyn. Wenn wir denn zur Beförderung seiner Wohlfahrt, insonderheit aber der Priesterlichen Würde wohlgeneigt, und ihm auf sein bittliches Anhalten zu helfen, eingewilliget; also versprechen wir hiemit in Kraft dieses Briefs, wenn vorbesagter N. N. nach erlangter erster Weihung, so man Subdiaconatus Ordinem namset, aus zustehender Leibs-Gebrechlichkeit, seinem geistlichen Stand nicht mehr vorstehen könnte, oder sonsten an nothwendiger Unterhaltung, ehe er auf eine Pfrund rechtmäßiger Weise investirt und bestätigt würde, Mangel haben sollte, daß Wir alsdann von Unsers Gotteshauß, oder Spitals, oder der gemeinen Nuz, Einkommen und Gefällen, mehr gemeldten N. N. mit Speiß, Trank, Kleidung, und anderem seinem Stand gemäß provediren und versehen sollen und wollen.

Alles nach Ordnung eben angezogenen Concilii, und dessen innhaltlichen Ausführung. Zur Urkund haben Wir Abbt und Convent obernanntes Gotteshauß unser u. s. w. oder Wir gemeiner Stadt oder Fleckens u. s. w. Insiegel hierunter aufdrucken lassen, auf den Tag u. s. w. Monat u. s. w. und Jahr u. s. w.

Titulaturen.

(Th. II. S. 526.)

1.

Staats-Minist. Decret, d. d. 9ten May 1810. Titulatur Königlicher Diener, welche zugleich Königliche Kammerherren sind.

St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 20. p. 205.

2.

Bekanntmachung des K. Cabinets-Minister. d. d. 8ten Nov. 1810. Den großen Titel Sr. Königl. Majest. betr.

Ebend. Nro. 48. p. 479.

Todesstrafen.

Decr. der K. Ober-Reg. Ober-Pol. Depart. ad Mand. S. R. M. d. d. 1ten May 1811. Daß die Todesstrafen blos in den Landvogteystädten vollzogen, und welche Galgen weggeschafft werden sollen.

Da Se. Königl. Majestät vermöge allerhöchster Resolution vom 27ten v. M. befohlen haben: daß im ganzen Umfang des Königreichs alle an Land- oder Vicinal-Straßen stehende Galgen (ausgenommen diejenigen, an welchen eine Militärperson in effigie angeschlagen) abgebrochen, und daß die vorfallenden Todesstrafen künftighin blos in den zum Siz der Landvogteyen bestimmten Orten vollzogen werden sollen; so wird solches der

Königl. Landvogtey mit dem Auftrag eröffnet: den ihr untergeordneten Oberämtern zur Hinwegräumung jener Galgen unverweilt die Weisung zu ertheilen, und über den Vollzug dieser Anordnung gehörig zu wachen.

Decr. Stuttgardt, in K. Ober-Regierung, Ober-Pol. Depart. den 1ten May 1811.

Ad Mand. S. R. M.

Transportkosten. S. auch Gefangene, Nro. 2.

Decr. der K. Ober-Finanz-Kammer, Rechn. Depart. an die K. Kreyß-Steuerräthe, d. d. 4ten Sept. 1810. Wer die auf Habhaftwerdung, Transport, und Azung der von andern Aemtern eingelieferten Conscriptions-Pflichtigen gehende Kosten zu bestreiten habe?

Repert. Th. III. Abth. 1. Nro. XLI. b.

U.

Uferbauwesen. Uferholz-Pflanzungen. S. auch Periodische Berichte.

1.

Decr. der K. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthschaftl. Depart. an sämmtliche Landvogtey-Steuerräthe und Cameral-Beamte, d. d. 1ten März 1811. Die Erhaltung der Ufer an Herrschaftlichen Gütern betr.

St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 12. p. 109.

2.

Verord. des K. Ober-Land-Decon. Colleg. und des K. Forst-Depart. d. d. 5ten Juni 1811. Die Anlegung und Schonung der Uferholzpflanzungen betr.

Ebend. Nro. 26. p. 277.

3.

Verord. der Sect. der Kron-Domainen, d. d. 17ten Sept. 1811. Die Schonung der Uferholzpflanzungen betr.

Königreich Württemberg. Departement der Finanzen. Section der Kron-Domainen.

Im Namen des Königs!

Es sind öfters Uferholz- und andere Holzpflanzungen auf herrschaftlichen Gütern zum Verkauf um einen geringen Preis als Brennholz abgeholzt worden, wo alsdann bei vorkommendem Bauwesen in der Nähe von dergleichen Pflanzungen das Uferbauholz gegen hohen Preis gekauft werden mußte. Man sieht sich dadurch veranlaßt, dem Landvogtey-Steuerrath am —. aufzugeben: von sämmtlichen Cameral-Verwaltern der Landvogtey —. eine genaue Beschreibung sämmtlicher auf herrschaftlichen Gütern befindlicher Uferholz-Pflanzungen, und zwar, wo dieselben aus starken Felben oder andern Stämmen bestehen, mit Angabe der Anzahl derselben, überhaupt aber mit Bezeichnung der Größe dieser Pflanzungen, und Anzeige der bisherigen Benutzungsweise derselben,

fertigen zu lassen und einzusenden. Dieser Beschreibung sind Vorschläge beizufügen: wie diese Pflanzungen nöthigen Falls zwekmäßig vergrößert werden könnten? Sämtlichen Oberämtern der Landvogtey ist hiebei vorläufig zu eröffnen: daß ohne vorhergegangene Anzeige und erhaltene Legitimation keine Hauung von dergleichen Holzpflanzungen, deren man zum Uferbauwesen benöthigt seyn könnte, vorgenommen werden solle, und daß dieselben so viel als möglich geschont, daher von den Schäfern durch ihre Heerden nicht abgehütet, und hienach die Güter-Inspectoren, Aufseher 2c. instruirt werden sollen.

Stuttgardt, den 17ten Sept. 1811.

Umgelds-Rechnungen.

(Th. II. S. 574.)

I.

Signatur der K. Umgelds-Rechnungs-Kammer vom 3ten Febr. 1810. Welche Geldlieferungen bei Probierung der Umgelds-Rechnungen angenommen werden.

Da durch ein allergnädigstes Decret vom 26ten Jan. d J. verordnet worden: daß bei Probierung der Umgelds-Rechnungen, in der Regel, nur baare Geldlieferungen zur General-Domanial-Casse anzunehmen, Abgaben an andere Beamtungen aber nur dann in Rechnungs-Ausgabe passiren zu lassen seyen, wenn hiezu eine schrifftliche Legitimation

von dem General-Staats-Cassen-Departement beigebracht, und statt der von dem Beamten ausgestellten Quittung, eine Quittung von der General-Domanial-Casse, der Rechnung beigelegt ist; so wird der Königl. Cameral-Verwaltung und Ober-Umgelderamt dieses nachrichtlich angefügt, und hiebei die nähere Belehrung dahin gegeben:

1.) Wenn die Gelder zur General-Domanial-Casse eingeschikt werden: so wird die dafür erhaltene Quittung der Cameral-Verwaltung übergeben, und die von daher erhaltene Gegen-Vergleichung der Rechnung beigelegt.

2.) Muß vermög allergnädigsten Decrets das Umgeld zur Cameral-Verwaltung geliefert werden: so schikt das Ober-Umgelderamt die erhaltene Quittung zur General-Domanial-Casse, und belegt die Umgelds-Rechnung mit der von dort erhaltenen Gegen-Bescheinung, somit der zuvor von der Cameral-Beamtung ihm auszufolgen gewesenen, obgedachten Legitimation. Uebrigens versteht sich von selbst, daß dem ungeachtet auch in solchen Fällen das ganze Umgelds-Gefäll in der Cameral-Beamtungs-Rechnung p. Einnahme und Ausgabe gehörig zu verrechnen ist.

3.) Hätte das Ober-Umgelderamt nur einen bestimmten Theil des Umgelds zur Cameral-Verwaltung, oder einer andern Beamtung, zu liefern: so ist damit wie in Nro. 2. und mit dem Ueberrest wie in Nro. 1. zu halten.

Sign. Stuttgardt, den 3ten Febr. 1810.

Königl. Umgelds-Rechnungs-Kammer.

2.

Decr. der K. Ober-Finanz-Kammer, Depart. der indirecten Steuern, die unvollständige Einsendung der Rechnungs-Acten von den Ober-Umgeldern betr. d. d. 7ten März 1810.

St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 11. p. 85.

Umgeldssachen. S. auch Essigschank.

1.

Decr. der K. Ober-Finanz-Kammer, Depart. der indirecten Steuern, die Mittheilung der in Umgelds- (und Wirthschafts-) Sachen ergehenden Resolutionen von den Ober- und Cameral-Aemtern an die Ober-Umgelder betr. d. d. 8ten Aug. 1810.

St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 34. p. 323.

2.

Decr. der K. Ober-Fin. Kammer, Depart. der indir. Steuern, vom 28ten Sept. 1810. Von welchen Gefällen den Umgeldern Einzugs-Gebühr passire?

Nachdem Se. Königl. Majestät allergnädigst zu verordnen geruht haben: daß die Ober- und Land-Umgelder zwar von dem Um- und Halbthaler-Geld, die durch die Verordnung vom 2ten Aug. v. J. *) ge[illegible]nete Einzugs-Gebühr von 3. kr. p. fl. zu beziehen haben sollen, daß hingegen von dem Concessions- und Recognitions-Geld, so wie

*) Repert. Th. II. p. 570.

von andern Wirthschafts-Gefällen, diese Einzugs-Gebühr nicht in Anrechnung gebracht werden dürfe; so wird solches dem Cameral- und Ober-Umgelderamt mit dem Anhang eröffnet: daß sich in Hinsicht auf die Verrechnung der Einzugs-Gebühr von dem Halbthaler-Geld von Martini dieses Jahres an, hienach zu achten sey.

Decr. Stuttgardt, in Königl. Ober-Finanz-Kammer, Steuer-Departement, den 28ten Sept. 1810.

Unglücksfälle. S. auch Jagden.

(Th. II. S. 575.)

Decr. der K. Ober-Reg. Ober-Pol. Depart. ex spec. Resol. d. d. 5ten Juni 1811. Die wegen Unglüksfällen durch Gewitter, Wolkenbrüche ꝛc. zu erstattende Berichte betr.

Die Königliche Landvogtey —. wird hierdurch angewiesen: über die durch Gewitter, Wolkenbrüche und andere Naturbegebenheiten, verursachte Schäden und Unglüksfälle die erforderliche Anzeige an das Königl. Ministerium des Innern nie zu unterlassen, um solche nach Umständen zur allerhöchsten Kenntniß bringen zu können.

Zugleich wird die Königliche Landvogtey beauftragt, dafür Sorge zu tragen: daß auch der durch dergleichen Naturbegebenheiten verursachte — unter Communication mit den Cameral-Verwaltungen zu erhebende Schaden, welcher nach den laufenden Preisen in Geld zu berechnen ist, von den be-

treffenden Oberämtern zur Königl. Ober-Regierung, Ober-Polizey-Departement, jedesmal in möglichster Bälde einberichtet werde.

Decr. Stuttgardt, in K. Ober-Reg. Ober-Pol. Depart. den 5ten Juni 1811.

Ex spec. Resolut.

Uniformen. S. auch Beamte. Oberbeamte. Geistliche (Evangelische.) Nro. 5. Landvögte. Nro. 8. Professoren.

(Th. II. S. 577.)

1.

Decr. des K. Forst-Depart. d. d. $\frac{23}{27}$ten Febr. 1810. Die Uniform des höhern Forst- und Jagd-Personals betr.

Repert. Th. III. Abth. 3. Nro. CXVIII.

2.

Decr. der K. Ober-Reg. Regim. Depart. d. d. $\frac{26}{27}$ten Febr. 1810. Die Hof- und Civil-Uniformen und das Tragen der Epaullets betr.

Se. Königl. Majestät haben durch ein allerhöchstes Decret vom 25ten diß festgesezt: daß

1.) zu Vermeidung aller Collision mit Fremden, die Epaullets auf allen Hof- und Civil Uniformen hinwegfallen sollen, und da dieselben bisher zur Auszeichnung der Präsidenten, Directoren

und Kreyß-Hauptleute, gedient haben, diese Königl. Diener statt der Epaullets künftighin, je nachdem es ihre Civil Uniform mit sich bringt, in Gold oder Silber gestikte Kragen und Aufschläge, nach den unten bestimmten Desseins, zu tragen haben; —

2.) daß die bisherige sogenannte Hof Uniform künftig ausschließlich, die simple sowohl, als die gestikte, eine Auszeichnung der wirklich dienstleistenden Kammerherrn und Kammerjunker verbleiben solle, und die übrigen im Civil angestellten Kammerherrn und Kammerjunker solche für die Zukunft nur dann zu tragen haben, wenn sie wirklich Hofdienste leisten, ansonsten aber die Uniform ihrer Stellen; —

3.) daß das Königliche Staats-Ministerium seine bisherige alltägliche sowohl, als gestikte Uniform behalte; —

4.) diejenigen, so das Prädikat Excellenz, und also den Rang von der 2ten Classe haben, dieselbe Uniform, nur mit Silber gestikt, tragen, insofern ihnen keine eigene für ihre Charge vorgeschrieben ist; —

5) daß die Präsidenten, Directoren und Kreyß-Hauptleute, so den Titel Excellenz nicht haben, je nach ihrer Uniform, auf Kragen und Aufschlag goldene, oder silberne Stickerey, nach den gleichen Desseins, wie obige tragen, jedoch nur 2. Finger breit, die übrigen Räthe aber ihre bisherige Uniform behalten; —

6.) daß die Kammerherrn für ordinär, anstatt der Epaullets, eine 2. Finger breite Stickerey auf dem Aufschlag, aber keinen schwarzen Kragen mehr, an Gallatagen die bisherige gestikte Kammerherrn-Uniform tragen; —

7.) die Kammerjunker für ordinär die bisherigen Röcke ohne Epaullets und ohne schwarzen Kragen, an Gallatagen aber der Aufschlag und der hochstehende Kragen eine 2. Finger breite Stickerey, wie die der Kammerherrn, haben sollen.

Das Königl. Kreyßamt erhält daher den Auftrag: nicht nur die in seinem Kreyße befindliche Kammerherrn und Kammerjunker von dieser allerhöchsten Verordnung, nach welcher die Epaullets auf den Hof-Uniformen wegfallen, zu ihrer Nachachtung gleichbalden in Kenntniß zu setzen, sondern auch überhaupt allen denjenigen, welche aus irgend einem Grunde bisher Epaullets getragen haben sollten, solches in Gemäßheit dieser Verordnung zu untersagen.

Decr. Stuttgardt, in Königl. Ober-Regierung, Regim. Depart. den $\frac{26}{27}$ten Febr. 1810.

3.

Decr. des K. Minist. des Innern an die K. Landvogteyen, d. d. 27ten Febr. 1810. Die Uniform der Adelichen betr.

Repert. Th. III. Abth. 3. Nro. LXXIV.

4.

Königl. Decr. vom 22ten Juli 1811. Wodurch die Uniform der adelichen Gutsbesitzer näher bestimmt worden.

St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 35. p. 365.

5.

Decr. vom 19ten März 1810. Daß auch die Kreyß-Hauptleute nie Epaullets auf ihren Uniformen tragen dörfen.

Da Se. Königl. Majestät durch ein allerhöchstes Decret vom 15ten d. M. zu verordnen geruht haben: daß den Kreyß-Hauptleuten, welche vormals in Militairdiensten waren, und das Port-d'epée fortzutragen die Erlaubniß haben, das Tragen der Epaullets um deßwillen nicht gestattet werden könne, weil auf keinem Civilrock mehr Epaullets getragen werden sollen; so wird der Kreyßhauptmann von dieser allerhöchsten Verordnung zur Nachachtung hiemit in Kenntniß gesezt.

Decr. Stuttgardt, in Königl. Ober-Regier. Regim. Depart. den 19ten März 1810.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

6.

Königl. Verord. d. d. 16ten Nov. 1810. Die Uniformen der Ober-Amtleute, Amtleute und Cameral-Verwalter betr.

St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 50. p. 506.

---

7. Königl.

7.

Königl. Rescr. vom 2ten Jul. 1811. Bestimmung der Uniform der Staats-Räthe.

St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 33. p. 347.

8.

Königl. Rescr. vom 6ten Juli 1811. Die Uniform der Ober- und Weeg-Inspectoren betr.

Ebend. Nro. 34. p. 358.

9.

Königl. Resolut. vom 21ten Juli 1811. Die Uniform der von höhern auf niedere Stellen versezten Königl. Diener und der Oberams-Actuarien betr.

Ebend. Nro. 35. p. 365.

10.

Rescr. vom 1ten Sept. 1811. Die Eintheilung der Criminalräthe in die Landvogteyen, ingleichem den Rang und die Uniform des Personals der Provincial-Justiz-Collegien und der Criminalräthe betr.

Ebend. Nro. 44. p. 461.

Universität Tübingen. S. auch Professoren. Stempel Nro. 11. Steuersachen. Studenten.

(Th. II. S. 583.)

Rescr. der K. Ober-Studien-Direction an den academischen Senat in Tübingen, d. d. 2ten May 1811. Die Errichtung einer Disciplinar-Commission und ihre Befugnisse, und die von Ausländern mitzubringende Zeugnisse betr.

Repert. Th. III. Abth. 3. Nro. CCIII.

Untergänger. S. Cocarden.

Unterpfands-Bücher.

(Th. II. S. 585.)

Unterpfands-Urkunden. S. Schuldverschreibungen.

Unterthanen-Recht. S. Vagauten, Nr. 4.

Urkunden. S. Stempel, Nro. 7.

(Th. II. S. 586.)

V.

Vaccinations-Berichte.

Verord. des K. Medicinal-Depart. d. d. 12ten Juni 1811. Die (jährlich im December) zu erstattende Vaccinations-Berichte betr.

St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 27. p. 295.

Vaganten. S. auch Certificate. Gefangene. Päſſe, Nro. 10. Sicherheitsmaßregeln.

(Th. II. S. 590.)

I.

Reſcr. der Königl. Ober-Reg. Ober-Pol. Depart. an die K. Landvogteyen, d. d. $\frac{\text{24ten Sept.}}{\text{4ten Octbr.}}$ 1810. Daß dem Eindringen fremder Bettler vorgebogen, und das Ausſtellen der Hauſierſcheine eingeſchränkt werden ſolle.

Friederich. Aus Gelegenheit der über das Eindringen fremder Bettler in hieſige Reſidenzſtadt vorgekommenen Beſchwerden, iſt von dem Kreißamt dahier insbeſondere angezeigt worden: daß ſolange noch die fremden Bettler und Müſſiggänger aus den benachbarten und rükwärts liegenden Kreiſen ſich in die Reſidenzſtadt einſchleichen können, ohne die Ortſchaften des Stuttgardter Kreiſes zu berühren, die in dieſem Kreiſe zu treffenden Anſtalten den vorgeſezten Zwek nie ganz erreichen würden. Wir ſehen Uns daher veranlaßt,

euch hierauf aufmerksam zu machen, und versehen Uns um so zuversichtlicher, daß ihr die genaueste Vollstreckung der Polizeyverordnung vom 11ten Sept. 1807. *) und anderen sich darauf beziehenden Vorschrifften, euch angelegen seyn lassen werdet, als Wir widrigenfalls gegen diejenige höhere oder niedere Polizey-Behörden, welche bei Einfangung und Vernehmung der sich einschleichenden fremden Bettler überwiesen würden, sich einer gesezwidrigen Nachsicht gegen dergleichen Leute schuldig gemacht zu haben, die ihrer Verschuldung angemessene Ahndung würden eintreten lassen.

Im übrigen können Wir bei dieser Gelegenheit nicht unbemerkt lassen, daß vielleicht ein bedeutendes Hinderniß in der Abtreibung fremder Bettler in den vielen Hausier-Erlaubnißscheinen liegen dürfte, mit deren Ausstellung die Polizey-Behörden allzufreigebig zu seyn scheinen.

Stuttgardt, in K. Ober-Reg. Ober-Pol. Depart. den $\frac{\text{24ten Sept.}}{\text{4ten Octbr.}}$ 1810.

2.

Rescr. der K. Ober-Reg. Ober-Pol. Depart. d. d. 28ten März 1811. Die ausländische Betteljuden betr. (Einschärfung der Verord. vom 11ten Sept. 1807. §. 10. und weitere Verordnung: daß ergriffene Betteljuden und andere Landstreicher, über die

---

*) St. u. R. Bl. von 1807. Beil. zu Nro. 84. p. 445.

Art, wie sie in das Königreich gekommen, verhört werden sollen.)

St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 15. p. 141.

3.

Verord. des Minister. des Innern, vom 24ten Juni 1811. Die Einlieferung und Versorgung der Vaganten und ihrer Kinder betr.

Da es Sr. Königl. Majestät allerhöchste Intention ist, daß die zur Hand gebrachte Vaganten, wenn sie brauchbare Pursche sind, und wenn ihnen nichts anders, als ein unstätes Leben zur Last fällt, unter das Militair genommen, ältere Manns- und Weibspersonen aber, wenn sie nicht mit vollkommener Sicherheit in ihre Heimath verwiesen werden können, nicht mehr, wie bisher, über die Grenze verwiesen, sondern in die Landvogteyliche Zwangsarbeitshäuser gestekt und nöthigenfalls in diesen vertheilt werden sollen, wo sie zu angemessenen ihrer Gesundheit unschädlichen Arbeiten, so viel möglich unter freiem Himmel, bei guter Aufsicht anzuhalten sind, die Kinder aber theils in die Waisenhäuser gebracht, und nach Umständen darinnen abgesondert gehalten, theils auf das Land in die Kost gegeben werden sollen; so wird solches der K. Landvogtey —. andurch zu erkennen gegeben, damit in den zu erstattenden Berichten hierauf die gehörige Rüksicht genommen, und in solchen die einzelnen Individuen, besonders aber die für das Militair sich qualificirenden Subjecte, nach ihrem

Alter und übrigen persönlichen Verhältnissen genau bezeichnet werden.

Stuttgardt, den 24ten Juni 1811.

Ministerium des Innern.

4.

Verord. vom 3ten Aug. 1811. Wie die aufgegriffene Vaganten zu behandeln, und wo sie aufgenommen werden müssen.

Im Namen des Königs!

Bei der Untersuchung gegen die zu Bahlingen in Untersuchung gekommene viele Vaganten hat es sich aufs neue bestätigt, wie nöthig es ist, die heimatlose Staatsangehörige durch Anweisung bestimmter Wohnorte zu fixiren, und dieselbe theils durch Eröffnung ergiebiger Nahrungsquellen, theils durch angemessene Unterstützungs-Beiträge, wo möglich in den Stand zu setzen, sich und ihre Familien ordnungsmäßig fortzubringen; das Königl. Landvogteyamt wird daher erinnert: bei jeder Gelegenheit auf die Anwendung dieser Maasregeln mit allem Ernst zu dringen, und da nicht selten Fälle vorkommen, wo die bisherige gesezliche Bestimmungen zur Entscheidung: welcher Gemeinde ein Heimathloser zuzuschicken seye, nicht hinreiche, so wird hiemit festgesezt: wenn ein aufgegriffener Vagant weder durch zufällige Geburt, noch durch besondere Aufnahme in den Beisiz, noch durch einen längern Aufenthalt an irgend eine Ortsgemeinde, einen Anspruch zu machen hätte, derselbe dem-

jenigen Ort und Oberamt, wo er aufgefangen worden ist, als Orts- und Amts-Angehöriger zugewiesen werden solle.

Stuttgardt, den 3ten Aug. 1811.

5.

Verord. vom 28ten dess. M. Einschärfung der Verordnung vom 11ten Sept. 1807. §. 7. Daß Personen, deren Reisezwek sich nicht mit den Polizeygesetzen vertrage, an den Grenzen zurükgewiesen werden sollen.

Königreich Württemberg. Depart. des Innern. Section der innern Administration.

Im Namen des Königs!

Obgleich in der Gen. Verord. vom 11ten Sept. 1807. §. 7. die Vorschrifft enthalten ist: daß auswärtige Personen, deren Reisezwek sich nicht mit den Polizeygesetzen verträgt, oder deren Gewerb an sich für das Publikum nachtheilig, oder wenigstens so beschaffen ist, daß es zu ihrer Ernährung nicht hinreicht, und zu unerlaubten Nebengewerben Anlaß und Gelegenheit giebt, ohne Rükficht, ob sie mit einem gültigen Paß versehen sind, oder nicht, gleich an der Gränze zurükgewiesen werden sollen; so hat sich doch erst neuerlich der Fall ergeben: daß herumziehende gemeine Spielleute bis in die Mitte des Königreichs gekommen sind. Man findet sich daher veranlaßt, sämmtlich Königl. Landvogteyen, und besonders den ihnen untergeordneten

Grenzbeamtungen und Polizeybehörden, die strengste Befolgung gedachter Gen. Verord. vom 11ten Sept. 1807. und besonders der auf dergleichen herumziehende Personen und andere Vaganten Bezug habenden Vorschrifften mit dem Anhang wiederhohlt einzuschärfen: daß man jede Nachläßigkeit ohne Ansehen der Person mit Nachdruk ahnden wird.

Stuttgardt, den 28ten Aug. 1811.

Auf besondern allerhöchsten Befehl.

Verdienst-Medaillen.

(Th. II. S. 602.)

1.

Rescr. der K. Ober-Reg. Regim. Depart. ad Mand. S. R. M. d. d. 19ten Juli 1810. Das Tragen der Militair- oder Civil-Verdienst-Medaille betr.

St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 30. p. 291.

2.

Gen. Verord. der Sect. der innern Administrat. auf bes. allerhöchsten Bef. d. d. 23ten Sept. 1811. Wegen der Vortheile, welche den neuerworbenen von ihren vorigen Regenten durch Medaillen ausgezeichneten Unterthanen zukommen sollen. (cf. St. u. R. Bl. von 1808. Nro. 7. p. 78. wornach ihnen auch die Personalfreiheit zusteht.)

St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 48. p. 509.

Verhaftete. S. Gefangene.

Vermögens-Exportation. S. Auswärtige Verhältnisse.

Verschwiegenheit im Amt.

Königl. Rescr. an das K. Staats-Ministerium, vom 30ten Juni 1810. Wodurch, bei Strafe, befohlen worden: daß kein Königl. Diener von Staats- oder Amts-Geschäfften irgend jemand etwas eröffnen solle, der sie zu wissen nicht berechtigt seye.

Repert. Th. III. Abth. 3. Nro. CCVI.

Vicarien. (Evangelische.)

(Th. II. S. 604.)

1.

Decr. des K. Ober-Consist. d. d. 26ten Febr. 1811. Die Vicariats-Tabellen betr. Mit 1. Formular.

St. u. R. Bl. v. 1811. Nro. 13. p. 118.

2.

Decr. ebendess. an sämmtliche Dekane, d. d. 23ten Apr. 1811. Die zu einer andern Bestimmung abgerufene Vicare betr.

Ebend. Nro. 20. p. 202.

Vicarien (Katholische). Dekane (Kath.) Geistliche (Kathol). Gottesdienst (Katholischer).

(Th. II. S. 606.)

Decr. des K. Kathol. Geistl. Raths an die Kathol. Dekanat-Aemter, d. d. 28ten Juni 1810. Wordurch die Verord. vom 28ten Juni 1808. in Betreff der Abwesenheit der Geistlichen von ihren Stellen auf Vicarien ꝛc. ausgedehnt wird.

Repert. Th. III. Abth. 3. Nro. CLXXIII.

Capitels-Vicarien.

1.

Rescr. des Kathol. Geistl. Raths an das Dekanat-Amt in —. d. d. 29ten May 1810. Die Aufstellung von Capitels-Vicarien, ihre Bestimmung, Besoldung ꝛc. betr.

Repert. Th. III. Abth. 3. Nro. CXCI.

2.

Decr. desselben an die Kathol. Dekanat-Aemter, d. d. 16ten Octbr. 1810. Die Beiträge der Capitels-Mitglieder zur Sustentation der Capitels-Vicarien betr.

Ebend. Nro. CXCII.

3.

Decr. desselben vom 9ten März 1811. Wodurch bestimmt worden: wann auf Absterben eines Pfarrers ꝛc. ein

Capitels-Vicar als Amtsverweser aufgestellt werden müsse?

Ebendas. Nro. CXCIII.

Vicinalweege.

I.

Decr. des K. Strassenbau-Depart. an die K. Landvogteyen vom 5ten Febr. 1811. Die Herstellung der Weege von einer Stadt und von einem Ort zum andern und die deßwegen zu erstattende Berichte betr.

Se. Königl. Majestät haben allergnädigst zu befehlen geruht: daß die Weeg-Inspectoren wegen der Aufsicht und zwekmäßigen Leitung der zum Behuf des innern Verkehrs schon bestehenden oder noch anzulegenden Vicinalstrassen gehörig instruirt, und das Ganze in ein planmäßiges Verfahren eingeleitet, zu diesem Ende vorerst auf chausseemäßige Herstellung der Weege von einer Landstadt zur andern gedrungen, und bei Eröffnung der übrigen Communicationsweege von einem Dorf zum andern besonders darauf gesehen werden soll: daß die Weege gut planirt, und mit Abzugsgräben, auch Brücken und Dohlen, und an schmalen Stellen und Erhöhungen mit Schranken versehen, bei all dem aber immer die Kräften der Communen, mittelst Communication mit dem K. Ober-Landes-Oeconomie-Collegio, berüksichtigt, ferner auch auf den vorgeschriebenen Baumsaz das erforderliche Au-

genmerk gerichtet, — endlich alle halbe Jahr ein nach den Königlichen Landvogteyen abgetheilter besonderer Bericht über den Fortgang dieser Anstalten erstattet werden solle.

Indem man nun der Königlichen Landvogtey von dieser allerhöchsten Verordnung Nachricht ertheilt, um sich auch ihres Orts hienach achten zu können, wird derselben zugleich aufgegeben: den nunmehr in die Landvogtey verlegten Weeg-Inspector bei diesen Vicinalstrassen, besonders wenn deren neue angelegt werden, jedesmal zu benutzen, jedoch ohne vorherige Anzeige von einer neuen Chaussee-Anlage, welcher jedesmal ein ausführlicher genauer Ueberschlag beizuschließen ist, und ohne darauf erhaltene Legitimation zur wirklichen Vornahme des Baus nichts zu unternehmen, übrigens von halb Jahr zu halb Jahr *) einen genauen Bericht über alles, was in jener Hinsicht geschehen, anher zu erstatten.

Decr. Stuttgardt, im K. Strassenbau-Departement, den 5ten Febr. 1811.

2.

Verord. der Sect. des Strassen- Brücken- und Wasserbauwesens, vom 10ten Aug. 1811. Die über die Vicinalweege, und besonders über die Vicinal-Chausseen, von den K. Landvogteyen zu erstattende Berichte betr. Mit 1. Tabelle.

---

*) Nach einer Verord. vom 25ten May 1812. dörfen diese Berichte nur am Ende des Jahrs erstattet werden.

Zu Seite 589.

Land-vogtey.	Zustand der Weege.				
	Ob die Gräben gehörig ausgeschlagen sind?	Ob die Bäume überall gesezt sind?	Ob die Weegweiser gehörig aufgestellt sind?	Ob die gefährliche Stellen mit Schranken versehen sind?	Ob die Dohlen gehörig gereinigt sind?

Brücken.

Zustand derselben.		Ob ein Brückengeld erhoben werde?	Ob jemand anders als die betreffende Comun die Brücke zu unterhalten, oder zu deren Bau u. Reparirung bei zutragen habe?	Bemerkungen.
gut.	schadhaft.			

Königreich Württemberg.

Depart. des Innern.
IV. Section des Strassen- Brücken- und Wasserbauwesens.

Im Namen des Königs!

Man hat sich bereits unterm 22ten Aug. v. J. veranlaßt gesehen, sämmtlich Königlichen Landvogteyen ausführliche Berichte über die Vicinalweege, — und besonders die Vicinal-Chausseen, abzufordern, und zugleich zu verordnen: daß künftig von 3. zu 3. Monaten über den Zustand der Leztern, an das Königl. Strassenbau-Departement Berichte erstattet werden sollen.

Es sind auch, sowohl über jene, als diese, einzelne, mehr und weniger zwekmäßig verfaßte Berichte wirklich eingegangen. Allein, da eines Theils noch einige Landvogteyen mit dieser Berichtserstattung im Rükstande, — andern Theils die eingegangenen Berichte nicht alle vollständig genug sind; so sieht man sich veranlaßt, der Königl. Landvogtey —. in der Anlage eine Form der Tabelle zuzuschicken, nach welcher diese Berichte künftig alle Halbjahre auf den 1ten October und 1ten April *) zu erstatten sind. Und da es dringend nothwendig ist, endlich einmal eine volle und zuversichtliche Uebersicht über die Vicinalweege zu erhalten; so sieht man der unfehlbaren Einsendung des ersten dieser Berichte auf den 1ten Octbr. d. J. mit um so größerer Zuverläßigkeit entgegen.

Stuttgardt, den 10ten Aug. 1811.

*) Nach einer Verord. vom 25. May 1812. dörfen diese Tabellen nur am Ende eines jeden Jahrs eingeschikt werden.

3.

Verord. der Sect. des Strassenbauwesens ꝛc. auf bes. Bef. d. d. 4ten Dec. 1811. Daß blose Vicinalweege nicht chaussirt werden sollen.

Königreich Württemberg.

Departement des Innern.
Section des Strassen- Brücken- und Wasserbauwesens.

Im Namen des Königs!

Da die Bemerkung gemacht worden, daß der allerhöchste Befehl: die Vicinalweege in stets fahrbarem Zustand zu erhalten, häufig dahin mißverstanden wird: daß diese Weege mit großen, für die Communen unerschwinglichen Kosten förmlich chaussirt werden; so wird die Königliche Landvogtey —. angewiesen, daran zu seyn: daß zwar die Vicinalweege überall in brauchbaren Stand gestellt, daß sie aber da, wo weder Post- noch Commercial-Strassen sind, nicht förmlich chaussirt werden. Auch sollen die Kosten der nothwendigen Weege-Reparationen dadurch vermieden werden, daß die Einwohner zur Natural-Prästation der Fuhr- und Handarbeiten angehalten werden.

Stuttgardt, den 4ten Dec. 1811.

Auf besondern Befehl.

Victualien. S. Accise-Abgabe.

Victualienhändler.

Rescr. der K. Ober-Reg. Ober-Pol. Depart. an die K. Landvogteyen, ad Mand. S. R. M. d. d. 7ten May 1811. Abstellung der für Stuttgardt patentisirten Victualienhändler.

Friederich. Da Wir die Abstellung der für Stuttgardt patentisirten Victualienhändler allergnädigst zu verfügen geruht haben, so geben Wir euch solches mit dem Auftrag zu erkennen: durch die in eurer Landvogtey befindliche Oberämter die Verfügung zu treffen, daß die Einwohner sämmtlicher Orte hievon benachrichtigt und belehrt werden: daß von Georgi d. J. an jeder ungehindert seine Victualien nach Stuttgart zu Markt bringen könne, und bei deren Verkauf alle Erleichterung finden werde.

Daran ꝛc. Stuttgardt, im K. Ober-Regier. Ober-Pol. Depart. den 7ten May 1811.

Ad M. S. R. M.

Vieh. S. Accise-Abgabe.

Viehseuchen. S. Epidemische Krankheiten.

(Th. II. S. 607.)

Viehurkunden. S. Kälber.

Vorherbstberichte. Vorlese. S. Herbst-Rescripte.

Vorraths-Tabellen. S. Berichte. Quartal-Berichte.

Vorspannen. S. Frohnen. Vorspanns-Frohnen.

(Th. II. S. 613.)

Vorspanns-Consignationen. S. Stempel, Nro. 5.

Vorspannspferde.

I.

Erlaß der K. Reichs-Gen. Ober-Post-Direct. an die K. Landvogteyen, d. d. 6ten Decbr. 1811. Die an die Postwägen zu stellende Vorspannspferde betr.

Aus denen von den Königl. Ober-Postämtern erstatteten Berichten über den Roßlohn, welchen die Postbeamte an die Pferdehalter für an die Post-Bei- und Pakwägen gestellte Vorspannspferde bisher bezahlen mußten, hat man ersehen: daß die Pferdehalter den Postbeamten öfters eine gar zu hohe Taxe für diese zum Königlichen Dienst gestellten Pferde angesezt haben.

Um

Um nun einestheils die Postbeamte gegen die zu hohe Forderungen der Pferdehalter zu sichern, anderntheils aber auch Leztern, welche, wenn Mangel an Postpferden vorhanden ist, mit ihren Pferden Aushülfe beim Postdienst leisten müssen, einen angemessenen und billigen Roßlohn zu verschaffen, sind bei allgemeiner Regulirung der Taxe für die von den Postbeamten an die Post-Bey- und Pakwägen zu stellende Vorspannspferde, nachfolgende Grundsätze und Bestimmungen angenommen, und durch allerhöchste Decrete Königl. Cabinets-Ministerii d. d. 26ten Sept. 1ten Nov. und 1ten Dec. d. J. genehmigt und bestätigt worden.

Der Postbeamte hat aus dem Postärar für die an die Post- Bei- und Pakwägen zu stellende Vorspannspferde 45. kr. per Pferd und Station, zu beziehen, dafür aber die benöthigte Vorspannspferde zum Postdienst zu stellen.

Wenn der Postbeamte die zum Postdienst an die Post- Bei- und Pakwägen erforderliche Vorspannspferde nicht selbst stellen kann, so hat er die benöthigte Anzahl bei der Ortsobrigkeit zu requiriren, welche ihm solche in möglichster Bälde und unweigerlich von den Pferdehaltern zu stellen hat.

Der Postbeamte ist gehalten: für jedes ihm auf diese Art zum Königl. Postdienst gestellte Pferd, dem Pferdehalter an Roßlohn die gewöhnliche Extrapost-Taxe, jedoch unter Abzug von 15. kr. pro expeditione per Pferd und Station, wie solches schon bei denen Extrapost-Fahrten besteht, zu bezahlen.

Man sieht sich veranlaßt, das K. Landvogteyamt von diesen Bestimmungen mit dem Ersuchen in Kenntniß zu seßen: sämmtliche Königl. Oberämter zur eigenen Nachachtung, und wegen denen denselben untergeordneten Unterämtern und Schultheißenämtern nach Obigem zu bescheiden, und diesen Aemtern aufzugeben: daß sie den K. Postämtern auf die Requisition derselben die benöthigte Anzahl von Pferden zum Vorspannen an die K. Post- Bei- und Pakwägen, gegen die oben bestimmte Gebühr, von den Pferdehaltern, oder nächst gelegenen Ortschaften, unweigerlich und ohne allen Aufenthalt jedesmal zu stellen hätten.

Stuttgardt, den 6. Dec. 1811.

K. Reichs-Gen. Ober-Post-Direction.

2.

Decr. derselben an die K. Ober-Postmeister, de eod. dato, des nehmlichen Inhalts.

Man hat aus denen von den Königl. Oberämtern über die Taxe der Vorspannspferde erstatteten Berichten ersehen: wie verschieden es hierunter bei den einzelnen Stationen gehalten werde, und wie öfters die Postbeamten an die Pferdehalter für zum Königlichen Postdienst gestellte Vorspannspferde einen zu hohen Roßlohn bezahlen müssen.

Um nun eines Theils die Postbeamte gegen die hohe Forderungen der Pferdehalter zu sichern, andern Theils aber auch Leztern, welche, wenn

Mangel an Postpferden vorhanden ist, mit ihren Pferden beim Postdienst Aushülfe leisten müssen, einen angemessenen und billigen Roßlohn auszusetzen, überhaupt aber, um endlich einmal die Taxen zu regulieren, welche die Postbeamten für an die Königl. Post = und Beiwägen gespannte Vorspannspferde dem Aerar anzurechnen haben, sind nachfolgende Grundsätze angenommen, und durch allerhöchste Decrete Königl. Cabinets = Ministerii d. d. 26ten Sept. 1ten Nov. und 1ten Dec. d. J. genehmigt worden.

Die Postbeamten haben die zu den Ordinari = Ritt = und Fahrt = Dienstleistungen erforderliche Pferdezahl, so wie ausser diesen nach der Frequenz der Postroute, an welcher die Station liegt, eine weitere bestimmte Anzahl von Pferden für den Extra = Postdienst zu halten, welch' leztere sie sodann, wenn Vorspann an Post = Bei = oder Pakwägen gebraucht wird, hiezu zu verwenden, im Fall aber, daß diese Pferde gerade zur Zeit, wenn an Post = Bei = oder Pakwägen vorgespannt werden muß, im Extrapost = Dienst abwesend sind, zu diesen Dienstleistungen von der betreffenden Ortsobrigkeit Pferde zu requiriren haben, welche sie auch unweigerlich gegen die weiter unten bestimmte an die Pferdehalter zu entrichtende Gebühr stellen wird.

Vom 1ten Januar 1812. an haben die Königl. Postbeamten für die an die Post = Bei = und Pakwägen zu stellende Vorspannspferde 45. kr. per Pferd und Station, von dem Postärar zu bezie=

hen, sie mögen ihre eigene, oder gemiethete Pferde zur Vorspann gebrauchen.

Können die Postbeamten wegen Abwesenheit ihrer übrigen Pferde die Vorspann an die Post- Bei- und Pakwägen nicht selbst leisten: so haben sie die Ortsobrigkeit um Stellung von Pferden zu requiriren, und dagegen den Pferdehaltern, von denen sie zum Postdienst Pferde erhalten, jedesmal die bestehende Extrapost-Taxe per Pferd und Station, mit Abzug von 15. kr. per Pferd und Station, welche dem Postbeamten pro expeditione verbleiben, zu bezahlen, welche Einrichtung auch schon wegen denen von den Pferdehaltern zum Extrapost-Dienst zu stellenden Pferden besteht, und durch welche überhaupt sowohl der Postbeamte, als der Pferdehalter, gleichmäßig berükksichtigt ist, indem ersterer, wenn er wegen Abwesenheit seiner übrigen Pferde, Vorspannspferde requiriren muß, solche um den nehmlichen Preiß, den er im Extrapostdienst selbst erhält, bekömmt, und noch ausserdem 15. kr. von dieser Taxe pro expeditione abziehen darf, dem Pferdehalter aber dadurch auch ein den Fourage-Preisen immer angemessener Lohn für die zum Postdienst gestellte Vorspannspferde vergütet wird.

Dem Königl. Ober-Postamt wird nun alles dieses zur Nachricht, und um sämmtliche untergeordnete Postämter und Post-Stallmeistereien von diesen Bestimmungen in Kenntniß zu seßen, und nach denselben zu instruiren, hiemit und unter dem Anfügen bekannt gemacht, daß wegen der um

die obige fixirte Gebühr von den Pferdehaltern den Postbeamten zum Postdienst zu stellenden Pferden das Nöthige durch die Königl. Landvogteyen an die Königl. Oberämter erlassen worden sey.

Decr. Stuttgardt, den 6ten Dec. 1811.

Königl. Reichs-Gen. Ober-Post-Direction.

W.

Waldstrafen. S. Forststrafen.

Waldungen. S. auch Stammmiethe.

Decr. des Königl. Forst-Depart. ex spec. Resol. an die K. Ober-Forstämter, d. d. 19ten Octbr. 1810. Einschärfung des Verbots: daß keine Schafe in junge Häue und Waldungen getrieben werden sollen.

Da die Schafwaiden in den Waldungen des Königreichs seit einiger Zeit zur Ungebühr ausgedehnt, und die jungen Waldungen zum grossen Nachtheil allzufrüh von den Schafen bewaidet worden sind; so wird das K. Ober-Forstamt hiemit angewiesen: die Vorschrifften der Königl. Forst-Ordnung, nach welchen keine Schafe in junge Häue und Wälder getrieben werden sollen, allgemein anzuwenden, und auf deren genaueste Beobachtung zu halten.

Es soll daher in Zukunft jeder Ober-Forstmeister und Förster der Huth persönlich verantwortlich gemacht werden, wenn Schafe in solchen jun-

gen Waldungen angetroffen werden, in welchen das Waiden der Schafe dem jungen Holz noch schaden kann.

Und da hiebei in Waldungen, welche mit reichen und edlern Holzgattungen gemischt bewachsen sind, leicht Mißverständnisse entstehen könnten, so wird hiemit die allergnädigste Bestimmung gegeben: daß die Oeffnung solcher jungen Waldungen alsdenn erst geschehen dürfe, wenn die edlern Holzarten, als Eichen, Buchen, Ahorn, Eschen 2c. durch das Bewaiden mit Schafen keiner Gefahr mehr ausgesezt sind.

Decr. Stuttgardt, im K. Forst-Depart. den 19ten Oct. 1810.

Ex spec. Resol.

Wallfarthen.

Verord. des K. Minist. des Innern, d. d. 17ten Oct. 1811. Das Auslaufen der K. Unterthanen in auswärtige Wallfarths-Orte betr. (Die Beamte sollen ihnen keine Päße hiezu ertheilen.)

St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 54. p. 590.

Wayfen- Zucht- und Irrenhauß-Anstalten.

I.

Gen. Verord. des K. Staats-Minist. d. d. 11ten Febr. 1810. Die neue Einrichtung der Wayfen- Zucht- und Irrenhaus-Anstalten im Königreich betr. (§. 1.

Anzahl und Beſtimmung der verſchiedenen Inſtitute. §. 2. Behörden, unter welchen ſie ſtehen. §. 3. Speciellе Vorſchrifften: I.) für die Wayſenhäuſer. Annahme der Zöglinge. §. 4. Receptions-Fähigkeit. §. 5. Entlaſſung. §. 6. Erziehung auf dem Land. Vorſichts-Maaßregeln in Anſehung der Pfleg-Eltern. §. 7. Auswahl der Orte. §. 8. Auswahl der Kinder ſelbſt. §. 9. Verpflegungs-Accorde. §. 10. II.) Zuchthäuſer. §. 11. Irrenhauß. §. 12. Fonds. 1.) des Irrenhauſes. §. 13. 2.) der Wayſen- und Zuchthäuſer. Gemeinſchaftliche Gefälle dieſer Inſtitute. §. 14. und 15. Beſondere Gefälle der Wayſenhäuſer. §. 16. Adminiſtration dieſer Gefälle. §. 17. Anfang ihrer Erhebung. §. 18. Subſidiariſche Umlegung des Bedürfniſſes auf die pia Corpora. §. 19. Privilegien dieſer Inſtitute. 1.) Weeg- und Brückengelds- Zoll- Acciſe- Poſtporto- Erkenngelds- und Stempel-Freiheit. §. 20. 2.) Verlagsrecht der beiden Wayſenhäuſer in Anſehung der Schulbücher. §. 21. 3.) Recht des Stuttgardter Wayſenhauſes in Anſehung der Medicamente. §. 22. 4.) Vorrechte ſämmtlicher Inſtitute in Anſehung ihrer bürgerlichen Verhältniſſe. §. 23. 5.) Vorrechte der Wayſen-Kinder.)

St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 8. p. 57. sq.

2.

Decr. des K. Kathol. Geiſtl. Raths, an die K. Ober- und Dekanat-Aemter, d. d. 4ten Aug. 1810. Die

Aufnahme Katholiſcher Kinder in das Wayſenhauß in Ludwigsburg betr.

Da ſeit der Erſcheinung der Königl. General= Verordnung vom 11ten Febr. d. J. (St. u. R. Bl. v. d. J. Nro. 18.) die Wayſen= Zucht= und Irren= hauß= Anſtalten im Königreich betreffend, nur ſehr wenige Bittſchrifften um Aufnahme katholiſcher Wayſen= Kinder bei dem Königl. Ober= Landes= Oeconomie= Collegium eingekommen ſind, und da= her zu vermuthen iſt: daß die katholiſchen Unter= thanen des Reichs von jener Königl. Verordnung keine hinreichende Kenntniß haben, auch den für ſie ſo wohlthätigen Innhalt derſelben nicht in An= wendung zu bringen wiſſen; ſo wird ſämmtlichen Ober= und Katholiſchen Dekanat= Aemtern hiemit folgender Auftrag ertheilt:

1.) Jeder Dekan ſoll durch ein eigenes Circular die ihm untergeordnete Pfarrer und Pfarr= Kaplane auffordern, daß ſie ihre Pfarr= Genoſſen öffent= lich von der Kanzel über die Wohlthätigkeit je= ner Königl. Verordnung für die katholiſche Way= ſenkinder und über die dem Wohl der katholiſchen Unterthanen gewidmete huldreichſte Abſicht Sr. Königl. Majeſtät zwekmäßig belehren, und ih= nen den Haupt= Innhalt jener Verordnung, ſo weit ſie die Wayſenkinder betrifft, mehr bekannt machen. Insbeſondere haben die Pfarrer ihren Gemeinden zu erklären: daß

a.) ſo wie das Wayſenhaus in Stuttgardt für 275. Kinder evangeliſcher Religion beiderlei

Geſchlechts, ebenſo das Wayſenhaus in Ludwigsburg für 275. Kinder, und zwar 120. Soldaten-Knaben und 155. Wayſenkinder katholiſcher Religion, beiderlei Geſchlechts, beſtimmt ſeye; —

b.) daß an dieſer Königl. Wohlthat katholiſche Wayſenkinder aus allen Gegenden des Reichs Theil nehmen können, wenn ſie die im §. 4. der Verordnung bemerkte Receptions-Fähigkeit haben, welcher Paragraph ſofort beſonders zu erklären iſt; —

c.) daß das Königl. Ober-Landes-Oeconomie-Collegium die Behörde ſeye, von welcher die katholiſchen Wayſen- und Soldatenkinder in das Wayſenhauß zu Ludwigsburg aufgenommen werden, und daß die Eltern, Verwandte und Pfleger der Kinder ſich wegen deren Aufnahme an jenes Collegium in beſondern Bittſchrifften, welchen die Beiberichte der gemeinſchaftlichen Oberämter und die Taufſcheine beizulegen ſind, und die ſo wenig, wie die Beilagen, eines Stempels bedürfen, auch unentgeldlich gefertigt werden müſſen, zu wenden haben; —

d.) daß auch für den katholiſchen Gottesdienſt, für den Religion- und Schul-Unterricht der katholiſchen Wayſenkinder in Ludwigsburg, welche überhaupt unter der Leitung und Aufſicht eines katholiſchen Geiſtlichen Raths ſtehen, vollkommen geſorgt ſeye, und auch diejenigen Kinder, welche auf das Land in Ver-

pflegung gegeben würden, in ſolchen katholiſchen Orten untergebracht werden, welche nicht ſo weit von Ludwigsburg entfernt ſeyen, und deren Geiſtliche und Schullehrer ſich vortheilhaft auszeichnen.

II.) Eben dieſes haben die Oberamtleute den unter ihnen ſtehenden Schultheiſſen und andern Vorſtehern katholiſcher Ortſchaften zu erklären, damit die katholiſchen Unterthanen auch auf dieſem Weege hievon in Kenntniß, und dadurch in den Stand geſezt werden, an dieſer Königl. Gnade Theil zu nehmen 2c. 2c. 2c.

Decr. Stuttgardt, im Königl. Kathol. Geiſtl. Rathe, den 4ten Aug. 1810.

3.

Reſcr. des K. Ober-Landes-Decon. Colleg. an das K. Oberamt in —. d. d. 1ten Octbr. 1810. Die Einrichtung und Unterhaltung der Wayſen- Zucht- und Irrenhäuſer betr.

Friederich. Aus Unſerer s. d. 11ten Jenner l. J. erlaſſenen General-Verordnung, in Betreff der neuen Einrichtung der Wayſen- Zucht- und Irrenhauß-Anſtalten, (St. u. R. Bl. vom Jahr 1810. Nro. 8.) iſt euch erinnerlich, daß Wir Uns vorbehalten haben: denjenigen Theil der neuen Einrichtungs- und der Unterhaltungs-Koſten dieſer Inſtitute, welcher durch die — denſelben angewieſene Fonds und Einkünfte nicht ge-

dekt werden kann, auf den Ueberschuß der piorum corporum Unsers Königreichs umlegen zu lassen.

Nach einer frühern Verordnung vom 18ten Febr. 1806. (Repert. Th. I. p. 268.) soll, zu Unterhaltung der Clinischen Anstalt in Tübingen, jährlich der 10te Theil von dem Ueberschuß der piorum corporum abgegeben, — und nach weitern Verordnungen sollen die Besoldungen einiger katholischen geistlichen Staatsdiener, und die Kosten, welche der neu errichtete katholische Gottesdienst in den Städten, Tübingen und Eßlingen, erfordert, von den piis corporibus in Unsern katholischen Staaten allein getragen werden.

Statt daß nun diese Bedürfnisse auf den Ueberschuß der einzelnen piorum corporum repartirt werden sollten, haben Wir, in Erwägung: daß dermalen die wirklichen Ueberschüsse der einzelnen piorum corporum noch nicht so genau bekannt sind, um nach denselben eine richtige Umlage machen zu können, beschlossen: dieselben auf die Oberämter des Königreichs im Ganzen, jedoch mit Rüksicht auf die in denselben befindliche pia corpora, — umlegen zu lassen, und es sodann den Oberämtern zu überlassen: mit Zuziehung der Stadt- und Amts-Vorsteher, den ihnen angesezten Beitrag auf den Ueberschuß der einzelnen piorum corporum zu vertheilen.

Die gegenwärtige Umlage enthält das Bedürfniß auf 2. Jahre, vom 1ten April $18\frac{09}{11}$. und es sind diejenigen Beiträge, welche seit Georgi 1809. einzelnen piis corporibus des Königreichs, theils

zu den Einrichtungs-Kosten des Zuchthauses in Gmünd, theils zu den Katholischen Cultus-Kosten und Besoldungen provisorisch angesezt wurden, — in dieselbe miteingerechnet worden, weßwegen jedes Oberamt diese Beiträge an der ihm zugeschiedenen Quote in Abrechnung zu bringen hat 2c.

Es wird dabei noch weiter angefügt, daß

1.) von nun an die in dem allerhöchsten Decret vom 18ten Febr. 1806. befohlene Abreichung des 10ten Theils von dem jährlichen Ueberschuß der piorum corporum, und

2.) die — einzelnen piis corporibus in den katholischen Staaten angesezten Beiträge zu den Besoldungen katholischer geistlicher Staatsdiener, und zu den katholischen Cultuskosten in Tübingen und Eßlingen, aufhören, und daß

3.) bei der Repartition der — jedem Oberamt durch diese Umlage zugeschiedenen Quote, nur die Ueberschüsse der piorum corporum in Concurrenz zu ziehen, und da, wo die Ueberschüsse zu Bestreitung der ganzen Quote nicht hinreichend wären, das fehlende von der Amtspfleeg-Casse beizutragen und unter dem Amtschaden umzulegen seye.

Dasjenige, was die pia corpora eines Oberamts zu dieser Umlage von ihrem Ueberschuß beitragen, ist von dem — dem ganzen Oberamt gemachten Ansaz in Abzug zu bringen, und nur der Ueberrest nach dem Steuerfuß zu repartiren, so daß die Beiträge der piorum corporum dem

ganzen Oberamt, und nicht allein denjenigen Gemeinden deſſelben, welche zufälliger Weiſe vermögliche pia corpora beſitzen, zu Statten kommen.

4.) Sind einzelne pia corpora noch mit den ihnen entweder zu Katholiſchen Cultuskoſten, oder für das Zuchthauß in Gmünd, gemachten Anſätzen im Rükſtand, ſo bleibt es dem Ermeſſen des Oberamts und der Amts-Deputirten überlaſſen, ob ſie dafür halten: daß dieſe Anſätze noch von dieſen einzelnen piis corporibus entrichtet? oder, falls ſolche ihre Kräffte überſteigen, auf die Amtspfleg-Caſſen übernommen werden ſollen?

5.) Der Amtspfleger hat dasjenige, was ſolchergeſtalten bei den piis corporibus noch rükſtändig iſt, oder was denſelben von Seiten des Oberamts und der Amts-Verſammlung erſt angeſezt werden ſollte, — bei den Verwaltern dieſer corporum, ſo wie den im Amtſchaden umgelegten Ueberreſt, — bei den Burgermeiſtern, zum Einzug zu bringen, und an die Verwaltung des Clinicums in Tübingen, gegen Beſcheinung, einzuſenden.

Wir ertheilen euch nun den allergnädigſten Auftrag: die Repartition ſogleich, mit Zuziehung der Stadt- und Amts-Vorſteher, vorzunehmen, und die zuverläßige Einleitung zu treffen: daß die Schuldigkeit, in den vorgeſchriebenen Friſten, unfehlbar an die angewieſene Caſſe eingeliefert, und Wir nicht genöthigt werden, dieſelbe — auf Ko-

ſten der Schuldhaften, — durch Execution beizutreiben.

Daran ꝛc. Stuttgardt, im K. Ober-Landes-Decon. Collegium, den 1ten Octbr. 1810.

4.

Ordnung für die beiden Wayſenhäuſer zu Stuttgardt und Ludwigsburg, d. d. 1ten Juli 1811.
St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 49. p. 517. sq.

5.

Erlaß des Königl. Miniſter. des Innern, vom 21ten Dec. 1811. Die Errichtung eines muſikaliſchen Lehr-Inſtituts im Stuttgardter Wayſenhauß betr.
St. u. R. Bl. von 1812. Nro. 2. p. 18.

Wayſen- und Zuchthauß-Gefälle und Gefäll-Einbringer. S. auch Geld-Cours.

I.

Inſtruction für die Einbringer der Wayſen- und Zuchthaus-Gefälle, und andere, welche mit Erhebung und Sicherſtellung dieſer Gefälle beſchäfftigt ſind. d. d. 2ten May 1810.
St. u. R. Bl. von 1810. Beil. zu Nro. 19. p. 161.

2.

Decr. des K. Ober-Landes-Decon. Colleg. d. d. 24ten Aug. 1810. Die Lieferung der rükſtändigen Zucht-hauß-Gefälle an die betreffende Pfleeg-Caſſen durch die Ober-Einbringereien betr.

St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 36. p. 347.

3.

Decr. deſſelben, d. d. 7ten Jenn. 1811. in Betreff der Wayſen- und Zuchthauß-Gefälle. (Aus welchen Landvogteyen die Gefälle zum Wayſenhaus ꝛc. zu liefern ſeyen?)

St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 3. p. 31.

Weeggeld. S. Wayſenhauß ꝛc.-Anſtalten.

Weegknechte. S. Chauſſee-Weegknechte.

Weinberge. S. Leimengruben. (Th. II. S. 646.)

Wein-Einfuhr. S. auch Stempel, Nr. 10.

(Th. II. S. 664.)

1.

Decr. der K. Ober-Finanz-Kammer, Depart. der indirecten Steuern, an das Ober-Zollamt in —. d. d. 9ten März 1810. Daß die Untersuchung und Visitation der eingehenden fremden Weine nach dem §. 59. der Zoll-Ord. gehörig vorgenommen werden solle.

Da man aus einer Vergleichung des — bei den Accise-Aemtern verrechneten Imposts von eingeführten fremden Weinen mit den Zoll-Journalen und Handels-Bilancen wahrzunehmen gehabt hat: daß die wenigsten Zoll-Aemter die Wein-Einfuhren vollständig eingetragen haben, und eben daraus die Vermuthung entsteht: daß sie sich auch die ihnen in der Zoll-Ordnung §. 59. aufgetragene Untersuchung und Visitation der eingehenden fremden Weine nicht gehörig angelegen seyn lassen; so wird das Ober-Zollamt —. hiemit alles Ernstes erinnert: die dißfalls gegebene Vorschrifften auf's genaueste zu befolgen, widrigenfalls man bei einer wieder sich vorfindenden Nachläßigkeit hierunter mit der gesezten Strafe fürzugehen sich veranlaßt sehen würde.

Decr. Stuttgardt, in K. Ober-Finanz-Kammer, Depart. der indirecten Steuern, den 9ten März 1810.

2.

Decr. der K. Ober-Finanz-Kammer, Steuer-Depart. an das K. Ober-Zollamt in —, d. d. 1ten März 1811. Was in Hinsicht auf die amtliche Erlaubnißscheine von den Grenzzollern zu beobachten seye.

Da man zu verordnen sich bewogen gefunden hat: daß die Grenzzoller bei den Wirthen, wenn diese Wein auſſer Lands hereinbringen, die amtlichen Erlaubnißscheine, oder Einfuhr-Urkunden, in Zukunft nicht mehr zurükbehalten, sondern dem Fuhrmann, Saum-Rößler oder Träger, sammt dem Ladschein, wenn solcher nach den im Gen. Rescr. d. d. 9ten Octbr. 1806. *) vorgeschriebenen Erfordernissen von ihnen genau geprüft seyn wird, unfehlbar zurükgeben, und neben dem erforderlichen Zeugniß in Hinsicht auf die Quantität und die Preiße, auf dem Ladscheine namentlich noch dieses bezeugen sollen: daß der von dem Fuhrmann vorgewiesene Erlaubnißschein, ohne welchen der Wein nicht über die Grenze gelassen werden darf, dem Fuhrmann wieder zurükgegeben worden seye; — so wird das Ober-Zollamt mit dem Befehl hievon in Kenntniß gesezt: die Grenzzoller hienach zu instruiren und sie zur genauesten Befolgung anzuweisen.

Decr. Stuttgardt, in K. Ober-Finanz-Kammer, Steuer-Depart. den 1ten März 1811.

*) Repert. Th. II. p. 665.

Weinschank. S. auch Umgelds-Sachen.

1.

Decr. der K. Ober-Finanz-Kammer, Depart. der indirecten Steuern, an sämmtliche Cameral-Verwalter und Ober-Umgelder, d. d. 11ten Juli 1810. Die Verordnung wegen Ertheilung der Erlaubniß zum unbeständigen Weinschank betr.

St. u. R. Bl. von 1810. Nro. 30. p. 291.

2.

Verord. der K. Sect. der innern Administrat. auf bes. allerhöchsten Befehl, d. d. 31ten Aug. 1811. Daß Schultheißen und Bürgermeister keine Wirthschaft treiben sollen.

Im Namen des Königs!

Man hat bei mehreren Gelegenheiten wahrzunehmen gehabt: daß, besonders in den neuen Erwerbungen, die Schultheißen und Bürgermeister noch häufig Wirthschaft treiben; da nun dieses der Communordnung und andern mehrhaftig ergangenen allerhöchsten Vorschrifften entgegen, und ohne besondere — blos in dringenden Fällen zu ertheilende allergnädigste Dispensation nicht zuzugeben ist; so haben die Landvögte die anderwärtige Besetzung solcher Stellen unfehlbar zu besorgen, wenn dergleichen Communvorsteher ihre Wirthschaft in einer ihnen dazu verstatteten Bedenkzeit nicht nie-

verlegen, und hiernach die Oberämter der Landvogtey sofort zu instruiren.

Stuttgardt, den 31ten Aug. 1811.

Auf besondern allerhöchsten Befehl.

Wein-Verkäufe. S. Kiefer.

Weinvorraths-Tabellen. S. Berichte. Herbst-Berichte.

Wohnsteuer.

(Th. II. S. 691.)

Rescr. des K. Ober-Landes-Decon. Colleg. ex spec. Resol. an die K. Landvogteyen, d. d. 9ten Nov. 1810. Daß die Bergleute von der Wohnsteuer frei seyen.

Friederich. Da Wir die Bergleute nach dem bisherigen Herkommen noch ferner von der Wohnsteuer freilassen wollen; so habt ihr die in eurer Landvogtey befindliche Oberämter von dieser Unserer Willensmeynung in Kenntniß zu setzen.

Daran ꝛc. Stuttgardt, in K. Ober-Landes-Decon. Colleg. den 9ten Nov. 1810.

Ex spec. Resol.

Wolle. S. Zoll-Verordnungen. Nro. 5.

Z.

Zehenden. Pfarrzehenden. S. Accise-Abgabe.
(Th. II. S. 193. u. 796.)

Zehendsurrogatgelder. S. Ernd-Rescripte.
(Th. I. S. 284.)

Zehend-Verordnungen.
(Th. II. S. 796. sq.)

Spec. Rescr. der K. Ober-Finanz-Kammer, Landwirth. Depart. d. d. 16ten Nov. 1810. Die Verzehendung des Reps betr.

Friederich. Es hat der Pfr. —. unter dem — gebeten: ihm, als kleinen Decimator, den ganzen Repszehenten in der Braache zuzuerkennen.

Da aber der Winterreps als das Produkt zweier Jahrgänge anzusehen ist, folglich dem Groß-Zehentherrn für den ihm im Sommerfeld entgehenden Fruchtzehenden billig eine Entschädigung gebührt; so wissen wir dem Gesuche des Pfarrers — nicht zu entsprechen, sondern wollen die Resolution vom 15ten Juni beharrt haben, wonach also der Zehente von dem in's Sommerfeld gesäten und in der Braa-

che eingeheimsten Winterreps zwischen dem großen und kleinen Decimator gleich zu theilen ist.

Daran ꝛc. Stuttgardt, in K. Ober-Finanz-Kammer, Landwirth. Depart. den 16. Nov. 1810.

Zeitungen.

Decr. der K. Reichs-Gen. Ober-Post-Direct. an die K. Ober-Postämter, d. d. 16ten Juli 1811. Das Zeitungs-Speditionswesen im Königreich betr. Repert. Th. III. Abth. 3. Nro. XXII.

Zettelmoderator. S. Kostenszettel.

Zeugnisse. S. Attestate.

Ziegler. S. Maaß und Gewicht.

Zinkenisten. S. Handwerksleute.

(Th. II. S. 799.)

Zinn.

Verord. der Section der innern Administrat. d. d. 23ten Aug. 1811. Die durchgängige Einführung der vorgeschriebenen Zinnprobe betr.

Im Namen des Königs!

Da die Zinngiesserzunft zu Stuttgardt kürzlich

in einem — bei der Section der innern Administration eingereichten Exhibito vorgestellt hat: daß noch immer eine Ungleichheit in Ansehung der Proben des verarbeitenden Zinngeschirrs zwischen den Altwürttembergischen und den neu acquirirten Landestheilen bestehe, und es allerdings nöthig ist, daß hierinn die Vorschrifft der Zinngiesser-Ordnung genau beobachtet werde; so wird der K. Landvogtey hiedurch aufgetragen: die ihr untergeordnete Oberämter dahin anzuweisen: daß sie sich die durchgängige Einführung der in den K. Gesetzen, namentlich in der Zinngiesser-Ordnung v. J. 1713. §. 4. vorgeschriebenen Zinnprobe angelegen seyn lassen, oder wenn ein Anstand dagegen vorwalten sollte, hievon die gerichtliche Anzeige machen.

Stuttgardt, den 23ten Aug. 1811.

Zoll-Beamte. S. auch Medicinal-Sachen. Postporto. Wein-Einfuhr.

Signat. der K. Zoll-Rechnungs-Kammer an das Ober-Zollamt in —. d. d. 12ten Sept. 1811. Die ungesäumte Einsendung der Zollgelder und die alle Monat zu erstattende Cassen-Rapporte betr.

Durch ein allerhöchstes Decret vom 6ten diß ist unterzeichnete Behörde angewiesen, sämmtliche K. Ober-Zollämter in Kenntniß zu setzen:

a.) Daß die eingegangenen Zoll-Gefälle, sobald eine Lieferung beisammen ist, welche durch den successiven Einzug von den Unter-Zollämtern

beschleunigt werden solle, ungesäumt an die K. General-Domainen-Casse eingesendet werden müssen.

b.) Daß gemäß der allergnädigsten Verfügungen vom 28ten May 1808. (Reg. Bl. Nro. 25.) Conclus. vom 14ten Sept. 1808. (Reg. Bl. Nro. 43.) die Cassen-Rapporte alle Monat richtig, nunmehr an unterzeichnete Behörde, dergestalten eingesendet werden sollen, daß solche vor dem 15ten des folgenden Monats bei der darauf gesezten Strafe von 3. fl. 15. kr. (R. Bl. Nro. 43.) einkommen.

c.) Diesem gemäß ist also sämmtlichen Districts- und Unterzollern zu auferlegen: daß sich keiner unterfange, einen bedeutenden Cassa-Vorrath zu behalten, welches — da keine Rükzölle von ihnen zu bezahlen sind, ohnehin nicht erforderlich ist.

Die genaue Beobachtung dieser allerhöchsten Verfügung wird also hiemit allen betreffenden Behörden auf ihre Amtspflichten gegeben.

Stuttgardt, den 12ten Sept. 1811.

Zoll-Rechnungs-Kammer.

Zollfreiheit. S. Waysenhauß ꝛc.-Anstalten.

Zoll-Verordnungen. S. auch Frachtbriefe. Papier-Fabriken. Post. Extrapost-Reisende. Wein-Einfuhr.

(Th. II. S. 803.)

1.

Decr. der K. Reichs-Gen. Ober-Post-Direct. vom 16ten Juni 1810. Daß von dem durch Württemberg nach Salzburg und Oestreich gehenden Geld kein Zoll zu bezahlen seye.

Da vermöge allerhöchsten Decrets K. Cabinets-Ministeriums d. d. 30ten v. M. der Ansatz eines K. Württemb. Zolls auch auf die pr. Württemberg und Baiern nach Salzburg und Oesterreich mit dem Postwagen transitirende baare Gelder zu cessiren hat; so wird solches dem Königl. Ober-Postamt zur Nachricht, eigenen Nachachtung, und um hienach die untergeordnete Postämter gehörig zu instruiren, hiemit bekannt gemacht.

Decr. Stuttgardt, den 16ten Juni 1810.

K. Reichs-Gen. Ober-Post-Direction.

2.

Decr. der K. Ober-Finanz-Kammer, Depart. der indirecten Steuern, an das K. Ober-Zollamt in —. d. d. 3ten Oct. 1810. Daß auch die mit Extrapost Reisenden die bei sich habende zollbare Waaren verzollen müssen.

Da man verordnet haben will: daß die K. Postämter künftig auch von denjenigen zollbaren

Waaren, welche solche Reisende, die sich der Extrapost bedienen, mit sich führen, den geordneten Zoll einziehen und verrechnen sollen; so wird solches dem K. Ober-Zollamt —. mit dem Anhang eröffnet: daß die K. Postämter durch die K. General-Ober-Post-Direction umständlich hierüber werde instruirt werden.

Decr. Stuttgardt, in Königl. Ober-Finanz-Kammer, Steuer-Depart. den 3ten Oct. 1810.

3.

Decr. derselben, ex spec. Resol. ebendahin, d.d. 24ten dess. M. Daß im Fall eines Verdachts bei solchen Reisenden die Postämter den Beamten die Visitation überlassen sollen.

In Beziehung auf die Verordnung vom 3ten diß, wegen Verzollung derjenigen Waaren, welche die mit Extrapost Reisenden bei sich führen, wird dem Ober-Zollamt —. hiemit aufgegeben: den zu seinem Bezirk gehörigen Postämtern zu insinuiren: daß sie da, wo Verdacht vorhanden wäre, daß ein solcher Reisender die bei sich führende zollbare Gegenstände verheimlichen wollte, statt selbst eine Untersuchung der Gepäcke vorzunehmen, in solchen Fällen die Beamte hievon benachrichtigen, und die Pferde-Abgabe so lange verweigern sollen, bis dieselben ihre Amts-Obliegenheit verrichtet haben.

Decr. Stuttgardt, in K. Ober-Fin. Kammer, Steuer-Depart. den 24ten Oct. 1810.

Ex spec. Resol.

4.

Decr. der K. Reichs-Gen. Ober-Post-Direct. an die K. Ober-Postämter, vom 28ten Octbr. 1810. Des nemlichen Innhalts.

Nach einem allerhöchsten Decret Königl. Cabinets-Ministeriums d. d. 20ten d. M. haben die Königl. Postämter die aus dem Ausland bei ihnen ankommende, oder dahin abgehende Extrapost-Reisende an die Angabe der zollbaren Gegenstände, welche sie mit sich führen, zu erinnern, den Zoll davon einzuziehen, und denselben sofort mit ihren übrigen Zoll-Einnahmen zu verrechnen.

Sollte dabei vermuthet werden: daß ein oder der andere Extrapost-Reisende die bei sich führende zollbaren Waaren verheimliche, so haben die Königl. Postämter, ohne selbst eine Visitation vorzunehmen, in solchen Fällen den Orts-Beamten hievon zu benachrichtigen, und die Pferde-Abgabe so lange zu verweigern, bis der Orts-Beamte seine Amts-Obliegenheit verrichtet hat.

Dem K. Ober-Postamt wird nun all' dieses zur eigenen Nachricht und Nachachtung, und um die untergeordnete, besonders die Grenz-Postämter, hiernach zu instruiren, hiemit bekannt gemacht.

Decr. Stuttgardt, den 28ten Oct. 1810.

Königl. Reichs-General-Ober-Post-Direction.

5.

Decret. der K. Ober-Finanz-Kammer, Steuer-Depart. an die Rechnungs-Kammer, d. d. 18ten März 1811. Die Verzollung und Veracciſirung der Wolle und Felle von dem auf ausländiſche Waiden getriebenen Vieh betr.

Der Zoll-Rechnungs-Kammer wird auf ihre unterm —. gemachte Anfrage: wie es mit den Producten des auf ausländiſchen Waiden befindlichen Viehs; beſonders von Schafen, in Anſehung der Verzollung gehalten werden ſolle? hiemit zu erkennen gegeben: daß da nach dem §. 57. der Zoll-Ordnung, Sect. 4. und §. 50. der Acciſe-Ordnung lit. e. der Eingangszoll und die Acciſe von dem auf ausländiſche Waiden verſtellten Vieh nicht bezahlt werden darf, dieſe Befreiung auch auf die Wolle und Felle auszudehnen ſeye, wenn nach dem weitern Beiſaz der Zoll-Ordnung rechtsgenüglich durch obrigkeitliches Urkund dargethan wird: daß mit dem Vieh keine Verwechslung vorgegangen, die Wolle und die Felle von dem ausgeführten Vieh herrühren, und in Rükſicht des Zolls die Wolle und Felle von den zugewachſenen Lämmern, oder auf andere Weiſe entſtandenen Zuwachs, beſonders ausgewieſen wird; wobei um ſo ſtrengere Aufmerkſamkeit nöthig iſt, als ſonſt leicht Unterſchleife geſchehen können.

Decr. Stuttgardt, in K. Ober-Finanz-Kammer, Steuer-Depart. den 18ten März 1811.

6.

Königl. Verord. vom 23ten Octbr. 1811. Aufhebung der (im §. 82.) der Zoll-Ordnung enthaltenen Beſtimmung: (Daß bei einfältigen Menſchen die Unbekanntſchaft mit den Geſetzen die Strafe mildere.) St. u. R. Bl. von 1811. Nro. 54. p. 589.

Zucht- und Wayſenhauß-Anſtalten. S. Wayſenhauß-Anſtalten.

Zucht- und Wayſenhauß-Gefälle. S. Wayſenhauß-Gefälle.

Zucht- und Wayſenhauß-Gefäll-Einbringer. S. Wayſenhauß-Gefälle und Gefäll-Einbringer.

Drukfehler.

S. 134. in der Note iſt zu leſen: Th. III. anſtatt Th. I.

We

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Knapp, Gottfried,

Repertorium über die königlich-württembergische Gesezgebung von den Jahren 1810 und 1811

Bd.: 4

Stuttgart (1817)

J.germ. 100 s-4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10551765-7